



2024/2141

13.9.2024

Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

PRÄAMBEL

DAS KÖNIGREICH BELGIEN
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
im Folgenden „Mitgliedstaaten“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION
einerseits,

und DIE KIRGISISCHE REPUBLIK
andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANBETRACHT ihrer engen Bindungen und ihrer gemeinsamen Werte,

IN ANBETRACHT des Bestrebens, die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit, die durch das am 9. Februar 1995 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits begründet wurde, zu stärken,

IN ANBETRACHT ihres Wunsches, ihre Beziehungen zu erweitern, um neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Weiterentwicklung ihrer Partnerschaft Rechnung zu tragen,

UNTER BEKUNDUNG ihres gemeinsamen Willens, ihre Zusammenarbeit auf allen Ebenen in bilateralen, regionalen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Förderung, den Schutz und die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung sowie die Entwicklung der parlamentarischen Demokratie zu stärken,

UNTER BESTÄTIGUNG ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Charta“), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 mit der Resolution A/RES/217 (III) A der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde (im Folgenden „AEMR“), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (im Folgenden „OSZE“), insbesondere der am 1. August 1975 auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angenommenen Schlussakte von Helsinki (im Folgenden „OSZE-Schlussakte von Helsinki“), des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der am 16. Dezember 1966 mit der Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 16. Dezember 1966 mit der Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, sowie für die Grundsätze und Normen des Völkerrechts,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aktiv zu fördern und sich für einen wirksamen Multilateralismus und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten einzusetzen, insbesondere durch Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE,

IN ANBETRACHT ihres Wunsches, den regelmäßigen politischen Dialog zu bilateralen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse weiterzuentwickeln,

IN ANBETRACHT ihres Eintretens für internationale Verpflichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel,

IN ANBETRACHT ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, auch bei der Korruptionsbekämpfung, zu verstärken,

IN ANBETRACHT ihrer Entschlossenheit, durch ihre breit angelegte Zusammenarbeit in einem umfassenden Spektrum von Bereichen von gemeinsamem Interesse zur politischen, sozioökonomischen und institutionellen Entwicklung der Kirgisischen Republik beizutragen,

IN ANBETRACHT ihrer Bereitschaft, ihre Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Grundsätze einer freien Marktwirtschaft zu stärken und ein Klima zu schaffen, das dem Ausbau der bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen und der Konnektivität förderlich ist,

IN ANBETRACHT ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) erwachsenden Rechte und Pflichten sowie zur transparenten und nichtdiskriminierenden Umsetzung dieser Rechte und Pflichten,

IN ANBETRACHT ihrer Entschlossenheit, den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu achten und bei der Verfolgung der Ziele des Abschlussdokuments mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ des VN-Gipfels zur Annahme der mit der Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 angenommenen Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 (im Folgenden „Agenda 2030“) unter gebührender Berücksichtigung ihrer internen Programme zusammenzuarbeiten,

IN ANBETRACHT ihres Engagements für ökologische Nachhaltigkeit und Umweltschutz und für die Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, sowie ihres Engagements für die Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt, Katastrophenvorsorge und in allen Bereichen des Klimaschutzes im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, das am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Klimaschutzübereinkommen von Paris“) angenommen wurde,

IN ANBETRACHT ihrer Entschlossenheit die grenzübergreifende und die interregionale Zusammenarbeit zu fördern,

UNTER HINWEIS darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Union gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens geschlossen werden, derartige künftige spezifische Abkommen Irland nur dann binden, wenn die Union und gleichzeitig Irland – in Bezug auf dessen bisherige bilaterale Beziehungen – der Kirgisischen Republik mitteilen, dass Irland als Teil der Union gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union („EUV“) und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch derartige Abkommen nunmehr gebunden ist; auch unter Hinweis darauf, dass etwaige interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union, die zur Durchführung dieser Abkommen nach Titel V des dritten Teils des AEUV angenommen werden, für Irland nur bindend sind, wenn Irland gemäß dem Protokoll Nr. 21 seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen beziehungsweise sie anzunehmen; und unter weiterem Hinweis darauf, dass solche künftigen Übereinkünfte oder im Anschluss daran angenommene interne Maßnahmen der Europäischen Union auch unter das den beiden genannten Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen würden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZIELE UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Dieses Abkommen begründet eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte, gemeinsamer Interessen und des Bestrebens, ihre Beziehungen in allen Bereichen der Anwendung des Abkommens zum beiderseitigen Nutzen zu stärken.
- (2) Bei dieser Zusammenarbeit handelt es sich um einen Prozess zwischen den Vertragsparteien, der durch verstärkte Konvergenz in der Außen- und Sicherheitspolitik, wirksame politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und Multilateralismus zu nachhaltiger Entwicklung, Frieden, Stabilität und Sicherheit beiträgt.

ARTIKEL 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie insbesondere in der VN-Charta, der AEMR, der OSZE-Schlussakte von Helsinki, und in anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften niedergelegt sind, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sind Richtschnur der internen und der internationalen Politik der Vertragsparteien und ein wesentliches Element dieses Abkommens.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie die Grundsätze der guten Regierungsführung achten, einschließlich der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft, der Förderung nachhaltiger Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme sowie zu wirksamem Multilateralismus.
- (5) Die Vertragsparteien stützen sich bei der Umsetzung dieses Abkommens auf die Grundlage gemeinsamer Werte und die Grundsätze des Dialogs, des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung, der regionalen Zusammenarbeit, eines wirksamen Multilateralismus und der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus ihrer Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und der OSZE ergeben.

TITEL II

POLITISCHER DIALOG UND REFORMEN, ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

ARTIKEL 3

Ziele des politischen Dialogs

Die Vertragsparteien entwickeln einen wirksamen politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse, einschließlich in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik und interne Reformen. Ziel des politischen Dialogs ist es,

- a) die Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik zu erhöhen und den Frieden sowie die regionale und die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus zu fördern, zu erhalten und zu stärken,
- b) die Demokratie und die politische, nachhaltige sozioökonomische und institutionelle Entwicklung in der Kirgisischen Republik zu stärken,
- c) die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zu stärken und die Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu intensivieren,
- d) einen Dialog zwischen den Vertragsparteien im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu entwickeln und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu vertiefen,
- e) die friedliche Beilegung von Konflikten und die Grundsätze der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der Souveränität und der Unabhängigkeit zu fördern
- f) und die Bedingungen für die regionale Zusammenarbeit zu verbessern.

ARTIKEL 4

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die Vertragsparteien intensivieren den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Ziel,

- a) die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten,
- b) Stabilität, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht demokratischer Institutionen zu entwickeln, zu konsolidieren und zu stärken,
- c) die Justiz- und Rechtsreform und das wirksame Funktionieren der Institutionen in den Bereichen Strafverfolgung und Rechtspflege voranzubringen, um den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und das Recht auf ein faires Verfahren (einschließlich der Verfahrensrechte von Verdächtigen, Beschuldigten und Opfern) zu gewährleisten und die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Qualität und Effizienz der Justiz, der Strafverfolgung und der Rechtsdurchsetzung sicherzustellen,
- d) die E-Governance und die Fortsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung zu fördern, um eine rechenschaftspflichtige, effiziente und transparente Regierungsführung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aufzubauen,
- e) die Wahlprozesse und die Kapazitäten der Wahlverwaltungsorgane zu stärken
- f) und eine wirksame Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen zu gewährleisten.

ARTIKEL 5

Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammen und intensivieren den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Ziel,

- a) die Achtung der Menschenrechte, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Rechte von Personen, die Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen angehören, sicherzustellen,

- b) den Schutz der Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Medienfreiheit und Religionsfreiheit zu gewährleisten,
- c) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern,
- d) die Gleichstellung der Geschlechter, Förderung, Schutz und Durchsetzung der Rechte von Mädchen und Frauen, unter anderem durch Gewährleistung ihrer aktiven Beteiligung im privaten und öffentlichen Bereich zu unterstützen,
- e) die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, unter anderem durch ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu stärken und
- f) die Zusammenarbeit innerhalb der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, einschließlich einer angemessenen Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu intensivieren.

ARTIKEL 6

Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Zivilgesellschaft und ihre Rolle bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einer offenen demokratischen Gesellschaft zu stärken, indem sie insbesondere

- a) die Kapazitäten, die Unabhängigkeit und die Transparenz der Organisationen der Zivilgesellschaft stärken,
- b) die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Rechtssetzungs- und Politikgestaltungsprozessen durch Einrichtung eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs zwischen den öffentlichen Institutionen einerseits und Vertretern der Zivilgesellschaft andererseits zu fördern und
- c) engere Kontakte und den Informations- und Erfahrungsaustausch stärken, auch durch Seminare und Konsultationen zwischen allen Bereichen der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik, unter anderem im Rahmen dieses Abkommens.

ARTIKEL 7

Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, einschließlich derjenigen, die in der VN-Charta und der OSZE-Schlussakte von Helsinki verankert sind, sowie ihr Bekenntnis zur Förderung dieser Grundsätze und Normen in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen.

(2) Die Vertragsparteien intensivieren ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich verschiedener Aspekte der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und befassen sich insbesondere mit Fragen der Konfliktverhütung und des Krisenmanagements, der Risikominderung, der Cybersicherheit, der effizienten Funktionsweise des Sicherheitssektors, der regionalen Stabilität, der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Waffen, der Rüstungskontrolle und der Ausfuhrkontrolle.

ARTIKEL 8

Schwere Verbrechen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen im eigenen Gebiet bzw. auf internationaler Ebene gewährleistet sein muss.

(2) Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt darstellen. Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens und der internationalen Gerechtigkeit. Die Vertragsparteien fördern die Universalität des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und erörtern dessen Ratifizierung und Umsetzung unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Verhinderung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eng zusammenzuarbeiten und hierzu die geeigneten bilateralen und multilateralen Rahmen zu nutzen.

ARTIKEL 9

Konfliktprävention und Krisenbewältigung

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Konfliktprävention und Krisenbewältigung zusammen und gehen gegen Konflikte in der Region vor, um ein Klima des Friedens und der Stabilität zu schaffen.

ARTIKEL 10

Regionale Zusammenarbeit und friedliche Beilegung von Konflikten

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen für eine weitere regionale Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen wie Wasser, Energie, Umwelt und Klimawandel, integrierte Bewirtschaftung der Wasser- und Wasserkraftressourcen, Grenzmanagement, das den grenzüberschreitenden Personen- und Warenfluss erleichtert, und demokratische und nachhaltige Entwicklung, wodurch ein Beitrag zu gutnachbarlichen Beziehungen, Stabilität und Sicherheit in Zentralasien geleistet wird. Die Vertragsparteien arbeiten auf eine friedliche Beilegung von Konflikten hin.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anstrengungen verfolgen das Ziel der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, das in der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE-Schlussakte von Helsinki und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten, denen sich die Vertragsparteien angeschlossen haben, verankert ist.

ARTIKEL 11

Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf einzelstaatlicher Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dazugehörigen Trägermitteln zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, indem sie

- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen;
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die genannten Elemente begleitet und festigt.

ARTIKEL 12

Ausfuhrkontrollen für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der dazugehörigen Munition, und ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der dazugehörigen Munition, nach Maßgabe der bestehenden internationalen Übereinkünfte und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer internationaler Instrumente in diesem Bereich, wie dem am 20. Juli 2001 verabschiedeten VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wichtiger interner Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, entsprechende Kontrollen in verantwortungsvoller Weise anzuwenden, da so zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umleitung konventioneller Waffen beigetragen wird.

(4) Die Parteien verpflichten sich daher, zusammenzuarbeiten und für Koordinierung, Komplementarität und Synergie bei den Bemühungen zu sorgen, die sie zur Regelung oder Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Waffen unternehmen. Sie vereinbaren, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der diese Verpflichtung begleitet und festigt.

TITEL III

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

ARTIKEL 13

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung, die Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten als zentrale Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in die digitale Wirtschaft und als Schlüsselement für den weiteren Ausbau des Handelsaustauschs und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu fördern und zu gewährleisten, an.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den wirksamen Schutz und die wirksame Durchsetzung dieser Rechte zu gewährleisten, auch im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden Straftaten. Die Zusammenarbeit kann den Aufbau von Kapazitäten, technische Hilfe und den Austausch von Informationen und Fachwissen sowie andere Kooperationsformen umfassen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Rechtsinstrumente und -normen ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, wird die Kirgisische Republik den Beitritt zum Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und zu dessen Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 betreffend Kontrollstellen und den grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie dessen Umsetzung anstreben.

ARTIKEL 14

Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Aufnahme eines umfassenden Dialogs über alle migrationsbezogenen Fragen, gegebenenfalls einschließlich der legalen Migration, des internationalen Schutzes und der Bekämpfung von illegaler Migration sowie der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel beizumessen ist.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien durchgeführten spezifischen Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien. Sie konzentriert sich insbesondere auf Folgendes:

- a) das Angehen der Migrationsursachen,
- b) die Entwicklung und Anwendung interner Rechtsvorschriften und Praktiken im Bereich des internationalen Schutzes zur Erfüllung der Bestimmungen des am 28. Juli 1951 angenommenen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967,
- c) die Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die am 19. September 2016 mit der Resolution A/RES/71/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- d) die Zulassungsregelung sowie Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration von Ausländern mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus, allgemeine und berufliche Bildung sowie Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- e) die Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten zur Bekämpfung von Schleuser- und Menschenhändlernetzen und zum Schutz ihrer Opfer im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente,

- f) Fragen im Zusammenhang mit Organisation, Ausbildung, bewährten Verfahren und anderen operativen Maßnahmen im Bereich der Migrationssteuerung, speziell illegaler Migration, der Dokumentensicherheit und der Visumpolitik sowie im Zusammenhang mit Grenzmanagement- und Migrationsinformationssystemen.

ARTIKEL 15

Rückübernahme und Bekämpfung der illegalen Migration

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Vermeidung und Bekämpfung der illegale Migration vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Die Kirgisische Republik nimmt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ohne weitere Formalitäten diejenigen seiner Staatsangehörigen zurück, die die für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats geltenden Einreise-, Anwesenheits- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen;
- b) jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union nimmt auf Ersuchen der Kirgisischen Republik ohne weitere Formalitäten diejenigen seiner Staatsangehörigen zurück, die die für das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik geltenden Einreise-, Anwesenheits- oder Aufenthaltsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen;
- c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Kirgisische Republik stellen ihren Staatsangehörigen geeignete Reisedokumente für diese Zwecke aus oder akzeptieren das gemäß der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erstellte europäische Reisedokument für die Rückkehr. Besitzt die rückzuübernehmende Person keine Dokumente oder sonstigen Nachweise der Staatsangehörigkeit, so leisten die zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kirgisischen Republik bei der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit auf Antrag der Kirgisischen Republik bzw. des betreffenden Mitgliedstaats Vorkehrungen uneingeschränkte Unterstützung.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik im Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen, einschließlich detaillierter Bestimmungen für die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser. Sofern die Umstände dies zulassen, können die Vertragsparteien auch die mögliche Aushandlung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik über Visaerleichterungen für Bürger der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik in Erwägung ziehen.

ARTIKEL 16

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern und wirksam zu bekämpfen, dass ihre Finanzinstitutionen sowie benannte Tätigkeiten und Berufe außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erträgen aus Straftaten und zur Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen werden.

(2) Zu diesem Zweck tauschen sie im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften Informationen aus und arbeiten zusammen, um die wirksame und vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und anderer Standards der in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem die Ermittlung, Nachverfolgung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von aus Erträgen aus Straftaten stammenden Vermögenswerten oder Geldern umfassen.

ARTIKEL 17

Illegale Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ein ausgewogenes, faktengestütztes und integriertes Konzept in Bezug auf illegale Drogen und neue psychoaktive Substanzen zu gewährleisten.

(2) Ziel der Drogenpolitik und entsprechender Maßnahmen ist es, die Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen zu verstärken, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern und die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs anzugehen, um Schäden zu begrenzen. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen, psychotropen und neuen psychoaktiven Substanzen zu verhindern.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. EU L 311 vom 17.11.2016, S. 13).

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit. Die Maßnahmen stützen sich auf gemeinsam vereinbarte Grundsätze, die in den einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung festgelegt sind, und auf die Empfehlungen des Abschlussdokuments mit dem Titel „Unser gemeinsames Engagement für eine wirksame Bewältigung und Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems“, das am 19. April 2016 mit der Resolution A/RES/S-30/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, als jüngstem internationalen Konsens über die internationale Drogenpolitik, um zu bewerten, inwieweit die eingegangenen Verpflichtungen zur gemeinsamen Bewältigung und Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems umgesetzt wurden.

ARTIKEL 18

Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung und Prävention organisierter und sonstiger krimineller und illegaler Aktivitäten, auch mit grenzüberschreitendem Charakter, zusammen, darunter:

- a) Schleuserkriminalität und Menschenhandel,
- b) der Schmuggel von Schusswaffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, und der illegale Handel damit,
- c) der Schmuggel illegaler Drogen und der illegale Handel damit,
- d) der Schmuggel von Waren und der illegale Handel damit,
- e) Wirtschafts- und Finanzkriminalität, wie Fälschungsdelikte, Steuerbetrug und Betrug im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- f) Veruntreuung bei von internationalen Gebern finanzierten Projekten,
- g) Bestechung und Bestechlichkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor,
- h) Urkundenfälschung und Abgabe falscher Erklärungen,
- i) Cyberkriminalität.

(2) Die Vertragsparteien verstärken die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Ausbildung und Erfahrungsaustausch. Die Vertragsparteien setzen die einschlägigen internationalen Standards wirksam um, insbesondere diejenigen, die in dem mit der Resolution A/RES/55/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Januar 2001 angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen verankert sind.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards, insbesondere denjenigen, die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das mit der Resolution A/RES/58/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 angenommen wurde, verankert sind, und den Empfehlungen aufgrund von Bewertungen gemäß dem Übereinkommen zusammen.

ARTIKEL 19

Terrorismusbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Bekämpfung und Prävention des Terrorismus und kommen überein, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den Terrorismus unter vollständiger Achtung der Rechtstaatlichkeit und in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der VN-Charta, und mit allen einschlägigen internationalen Instrumenten zur Terrorismusbekämpfung zu bekämpfen.

(3) Die Vertragsparteien unterstreichen die Bedeutung der weltweiten Ratifizierung und Umsetzung aller Übereinkünfte und Protokolle der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung. Die Vertragsparteien kommen überein, den Dialog über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu fördern und bei der Umsetzung der mit der Resolution A/RES/60/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2006 angenommenen Globalen Strategie der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung sowie aller einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zusammenzuarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung eines auf Strafverfolgung und gerichtlichem Vorgehen beruhenden Ansatzes für die Terrorismusbekämpfung und kommen überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus insbesondere im Rahmen folgender Maßnahmen zusammenzuarbeiten:

- a) Informationsaustausch über terroristische Gruppen und Einzelpersonen sowie die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht, vor allem in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre,
- b) Erfahrungsaustausch über die Prävention und Verfolgung von Terrorismus, über die Mittel und Methoden einschließlich ihrer technischen Aspekte sowie über Ausbildungsmaßnahmen, im Einklang mit dem geltenden Recht,
- c) Meinungsaustausch über Radikalisierung und die Anwerbung für den Terrorismus sowie Möglichkeiten, Radikalisierung entgegenzutreten und Deradikalisierung und Rehabilitation zu fördern,
- d) Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Grenzübertritte und Reisen von Terrorverdächtigen sowie über terroristische Bedrohungen,
- e) Austausch bewährter Verfahren zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere in Strafverfahren,
- f) Gewährleistung der Einstufung terroristischer Straftaten als Straftatbestand und Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung,
- g) Ergreifung von Maßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare terroristische Bedrohungen und der erforderlichen Maßnahmen für die Verhinderung des Erwerbs, der Weitergabe und der Verwendung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Materialien zu terroristischen Zwecken sowie zur Verhinderung illegaler Handlungen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Hoch-Risiko-Anlagen.

(5) Die Zusammenarbeit stützt sich auf einschlägige verfügbare Bewertungen und erfolgt im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien.

ARTIKEL 20

Justizielle und rechtliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die bestehende Zusammenarbeit bei Rechtshilfe und Auslieferung auf der Grundlage einschlägiger internationaler Übereinkünfte. Die Vertragsparteien verstärken die bestehenden Mechanismen und prüfen gegebenenfalls die Entwicklung neuer Mechanismen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Zusammenarbeit umfasst gegebenenfalls auch den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Instrumenten und deren Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust.

(2) Die Vertragsparteien bauen die justizielle und rechtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen aus, insbesondere in Bezug auf die Aushandlung, Ratifizierung und Umsetzung multilateraler Übereinkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, einschließlich der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.

ARTIKEL 21

Konsularischer Schutz

Die konsularischen und diplomatischen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union leisten Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nicht über eine ständige Vertretung in der Kirgisischen Republik verfügt, die effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren, unter denselben Bedingungen konsularischen Schutz wie den eigenen Staatsangehörigen.

Im Hinblick auf die Einführung eines koordinierten Verfahrens, das es den Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik ermöglicht, konsularischen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten, in denen die Kirgisische Republik keine ständige Vertretung hat, die in der Lage ist, in einem konkreten Fall wirksam konsularischen Schutz zu gewähren, wird auf das Erfordernis einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen konsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik für die Notifikation gemäß Artikel 7 des am 24. April 1963 angenommenen Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen verzichtet.

TITEL IV
HANDEL UND HANDELSBEZOGENE FRAGEN

KAPITEL 1
HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22

Ziele

Die Ziele dieses Titels sind Folgende:

- a) die Ausweitung, Diversifizierung und Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien, insbesondere durch Bestimmungen über Zoll und Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen unter Wahrung des Rechts jeder Vertragspartei, eigene Rechtsvorschriften zu erlassen, um Gemeinwohlziele zu erreichen;
- b) die Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch den freien Transfer laufender Zahlungen und den freien Kapitalverkehr;
- c) die wirksame beiderseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien;
- d) die Förderung von Innovation und Kreativität durch Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes aller Rechte des geistigen Eigentums;
- e) die Unterstützung von Bedingungen, die den unverfälschten Wettbewerb bei den Wirtschaftstätigkeiten der Vertragsparteien stärken, insbesondere in Bezug auf Handel und Investitionen zwischen ihnen;
- f) die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt;
- g) die Einrichtung eines wirksamen, fairen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus, um strittige Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung dieses Titels zu klären.

ARTIKEL 23

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- b) „Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren“ das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- c) „Antidumping-Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- d) „Tage“ Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- e) „Energiechartavertrag“ den am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichneten Vertrag über die Energiecharta;
- f) „bestehend“ eine bereits am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehende Wirksamkeit;
- g) „GATT 1994“ das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- h) „GATS“ das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;

- i) „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird ⁽²⁾;
- j) „Maßnahmen einer Vertragspartei“ Maßnahmen, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden; ⁽³⁾:
 - i) zentrale, regionale oder lokale Regierungen oder Behörden und
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;
- k) „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person;
- l) „Geändertes Übereinkommen von Kyoto“ das am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung;
- m) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- n) „Subventionsübereinkommen“ das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- o) „SPS-Übereinkommen“ das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- p) „TBT-Übereinkommen“ das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- q) „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens;
- r) „Übereinkommen über Handelserleichterungen“ das Übereinkommen über Erleichterungen des Handels in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- s) „TRIPS-Übereinkommen“ das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;
- t) „Wiener Vertragsrechtsübereinkommen“ das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969;
- u) „Erklärung von Arusha der Weltzollorganisation“ die Erklärung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über verantwortungsvolle Staatsführung und die Integrität der Zolldienste in der zuletzt überarbeiteten Fassung vom Juni 2003;
- v) „WTO“ die Welthandelsorganisation;
- w) „WTO-Übereinkommen“: das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

ARTIKEL 24

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und anderen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind.
- (2) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

⁽²⁾ Zur Klarstellung: Der Ausdruck „Maßnahme“ umfasst auch Unterlassungen.

⁽³⁾ Zur Klarstellung gilt Folgendes: „Maßnahmen einer Vertragspartei“ bezeichnet Maßnahmen, die von einer der unter Buchstabe j, Ziffern i und ii aufgeführten Stellen eingeführt oder aufrechterhalten werden, indem sie das Verhalten anderer Stellen in Bezug auf diese Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar anweisen, lenken oder kontrollieren;

ARTIKEL 25

Verweise auf Gesetze und sonstige Vorschriften und andere Vereinbarungen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt jede Bezugnahme in diesem Titel auf Gesetze und sonstige Vorschriften allgemein oder durch Verweisung auf eine bestimmte Verordnung oder Richtlinie als Bezugnahme auf das Gesetz oder die sonstige Vorschrift in seiner bzw. ihrer aktuellen Fassung.

(2) Wo dieser Titel Bezug auf andere Übereinkünfte oder Rechtsinstrumente nimmt oder diese mittels Bezugnahme ganz oder teilweise in diesen Titel übernommen werden, sind diese Bezugnahmen, sofern nichts anderes bestimmt ist, so auszulegen, dass sie Folgendes umfassen:

- a) zugehörige Anhänge, Protokolle, Fußnoten, Auslegungsvermerke und Erläuterungen und
- b) Folgeübereinkünfte, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, oder Änderungen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, ausgenommen Fälle, in denen bestehende Rechte durch die Bezugnahme bekräftigt werden.

ARTIKEL 26

Klagebefugnis nach nationalem Recht

Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein Klagerecht gegen die andere Partei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 27

Besondere Aufgaben des Kooperationsrates in seiner Zusammensetzung „Handel“

(1) Bei der Wahrnehmung der ihm mit Bezug auf diesen Titel übertragenen Aufgaben ist der Kooperationsrat mit Vertretern der Vertragsparteien besetzt, die entsprechend dem jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien für Handelsfragen zuständig sind, oder mit ihren Stellvertretern.

(2) Der Kooperationsrat in seiner Zusammensetzung „Handel“

a) ist befugt, im gegenseitigen Einvernehmen und unter gebührender Berücksichtigung des Abschlusses der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien gemäß ihren Rechtsvorschriften Beschlüsse zu erlassen, um Folgendes zu aktualisieren oder zu ändern:

- i) Anhang 2,
- ii) Anhänge 8-A, 8-B und 8-C,
- iii) Anhang 9,
- iv) Anhänge 14-A und 14-B,
- v) das Protokoll.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden diese Aktualisierungen und Änderungen durch den Austausch diplomatischer Noten zwischen den Vertragsparteien bestätigt und treten dadurch in Kraft.

b) kann Beschlüsse zur Auslegung der Bestimmungen dieses Titels fassen;

c) kann beschließen, zusätzlich zu den mit diesem Titel eingesetzten Unterausschüssen weitere Unterausschüsse einzusetzen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzen, und ihnen im Rahmen seiner Zuständigkeit Befugnisse übertragen; kann außerdem beschließen, die Aufgaben der von ihm eingesetzten Unterausschüsse zu ändern oder letztere aufzulösen.

(3) Nach Abschluss der in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen jeweiligen internen Verfahren nimmt der Kooperationsrat in seiner Zusammensetzung „Handel“ Beschlüsse an und spricht geeignete Empfehlungen aus.

(4) Sollte keine Tagung des Kooperationsrates stattfinden, können die in Absatz 2 genannten Beschlüsse im schriftlichen Verfahren angenommen werden.

ARTIKEL 28

Besondere Aufgaben des Kooperationsausschusses in seiner Zusammensetzung „Handel“

- (1) Bei der Wahrnehmung der ihm mit Bezug auf diesen Titel übertragenen Aufgaben ist der Kooperationsausschuss mit Vertretern der Vertragsparteien, die für Handelsfragen zuständig sind, oder mit ihren Stellvertretern besetzt.
- (2) Der Kooperationsausschuss hat in seiner Zusammensetzung „Handel“ insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterstützt den Kooperationsrat bei der Wahrnehmung seiner handelsbezogenen Aufgaben;
 - b) er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Anwendung dieses Titels verantwortlich. In diesem Zusammenhang und unbeschadet der in Kapitel 14 festgelegten Rechte kann jede Vertragspartei im Kooperationsausschuss Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieses Titels zur Erörterung vorlegen;
 - c) er überwacht erforderlichenfalls die Weiterentwicklung dieses Titels und bewertet die bei seiner Anwendung erzielten Ergebnisse;
 - d) er sucht nach geeigneten Methoden, Problemen vorzubeugen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten, und diese zu lösen und
 - e) er beaufsichtigt die Arbeit aller im Rahmen dieses Titels eingesetzten Unterausschüsse.
- (3) Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 2 kann der Kooperationsausschuss Vorschläge für die erforderliche Annahme von Beschlüssen über Aktualisierungen oder Änderungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a oder über Auslegungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b unterbreiten, wenn keine Tagungen des Kooperationsrates vorgesehen sind.
- (4) Der Kooperationsausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen nach Abschluss der in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen jeweiligen internen Verfahren.

ARTIKEL 29

Koordinatoren

- (1) Die Europäische Union und die Kirgisische Republik ernennen innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens jeweils einen Koordinator für diesen Titel und teilen einander die Kontaktdaten der Koordinatoren mit.
- (2) Die Koordinatoren arbeiten zusammen, um Tagesordnungen aufzustellen und alle sonstigen Vorbereitungen für die Sitzungen des Kooperationsrats und des Kooperationsausschusses im Einklang mit diesem Kapitel zu treffen, und verfolgen die Beschlüsse dieser Gremien gegebenenfalls weiter.

ARTIKEL 30

Unterausschüsse

- (1) Die Unterausschüsse bestehen aus Vertretern der Europäischen Union einerseits und Vertretern der Kirgisischen Republik andererseits.
- (2) Die Unterausschüsse treten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Kooperationsausschusses auf geeigneter Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Bischkek abgehalten. Sie können auch mit Hilfe technischer Mittel abgehalten werden, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird gemeinsam von Vertretern der Vertragsparteien geführt.

KAPITEL 2
WARENHANDEL

ARTIKEL 31
Geltungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Handel mit Waren der Vertragsparteien.

ARTIKEL 32
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „konsularische Amtshandlung“ das Verfahren, bei dem ein Konsul der einführenden Vertragspartei im Gebiet der ausführenden Vertragspartei oder im Gebiet einer dritten Partei eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware ausstellt;
- b) „Zoll“ Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden, er umfasst keine:
 - i) einer internen Steuer gleichwertige Abgabe, die im Einklang mit Artikel 34 erhoben wird;
 - ii) Antidumping-, besonderen Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Subventionsübereinkommen oder dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen angewandt werden,
 - iii) Gebühr oder sonstige Abgabe, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben wird und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt;
- c) „Ausfuhrlizenzverfahren“ ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den in der Regel für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist;
- d) „Ware einer Vertragspartei“ ein inländisches Gut im Sinne des GATT 1994;
- e) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller von der Weltzollorganisation entwickelten dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen;
- f) „Einfuhrlizenzverfahren“ ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den in der Regel für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der einführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist;
- g) „wiederaufgearbeitete Ware“ eine Ware der Kapitel 84, 85, 87, 90 oder der Position 9402 des Harmonisierten Systems, die
 - i) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen werden,
 - ii) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale aufweist wie ein gleichwertiges Gut in neuem Zustand und
 - iii) dieselbe Garantie erhält wie das gleichwertige Gut in neuem Zustand.

ARTIKEL 33
Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei die Meistbegünstigung gemäß Artikel I des GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich der Präferenzbehandlung, die eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen für Waren eines Drittlandes gewährt.

ARTIKEL 34

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung gemäß Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 35

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder dem Verkauf einer Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen außer Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen, einführen oder beibehalten, es sei denn, diese stehen in Einklang mit Artikel XI des GATT und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 36

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

(1) Keine Vertragspartei darf Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei erhoben werden, oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung einführen oder aufrecht erhalten, es sei denn, es handelt sich um in der Tabelle in Anhang 2 aufgeführte Waren. Diese Bestimmung gilt nicht für die Durchfuhr von Waren durch das Gebiet einer Vertragspartei im Sinne des Artikels V des GATT 1994 oder für Waren, die gemäß einem internationalen Abkommen zwischen der Kirgisischen Republik und einer dritten Partei ohne Erhebung von Ausfuhrzöllen, die andernfalls von dieser dritten Partei bei der Ausfuhr in die Europäische Union möglicherweise gemäß der dem GATT 1994 beigefügten Liste der Zugeständnisse dieser dritten Partei oder gemäß etwaigen bilateralen Verpflichtungen mit der Europäischen Union hätten erhoben werden können, in die Kirgisische Republik eingeführt worden sind.

(2) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei eine nach Artikel 38 zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

ARTIKEL 37

Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Die Vertragsparteien tauschen Informationen und bewährte Verfahren in Bezug auf Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus, um die Konvergenz der Ausfuhrkontrollen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik zu fördern.

ARTIKEL 38

Gebühren und Formalitäten

(1) Artikel VIII des GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sowie alle Ausnahmen und Befreiungen von den im Rahmen des WTO-Übereinkommens anwendbaren Verpflichtungen und Entbindungen davon gemäß Artikel VIII des GATT 1994 werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhebt, in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen.

(3) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig ihre Gebühren und Belastungen, um deren Anzahl und Vielfalt nach Möglichkeit zu verringern.

(4) Keine Vertragspartei verlangt konsularische Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 39

Wiederaufgearbeitete Waren

- (1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, wiederaufgearbeiteten Waren der anderen Vertragspartei keine Behandlung zu gewähren, die weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichwertigen Waren im Neuzustand gewährt.
- (2) Führt eine Vertragspartei Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für gebrauchte Waren ein oder erhält sie aufrecht, so wendet sie diese Maßnahmen nicht auf wiederaufgearbeitete Waren an.
- (3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass wiederaufgearbeitete Waren beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Gebiet als solche gekennzeichnet sind und alle geltenden technischen Anforderungen erfüllen, die für gleichwertige Waren im Neuzustand gelten.

ARTIKEL 40

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Eine Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf vorübergehend eingeführte Waren in den Fällen und nach den Verfahren, die in den für sie bindenden internationalen Übereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Waren vorgesehen sind. Diese Befreiung findet nach den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei Anwendung.

ARTIKEL 41

Durchfuhr

Artikel V des GATT 1994 wird als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. Entsprechend dem Grundsatz der Freiheit der Durchfuhr und im Einklang mit Artikel 7 Absätze 1 und 3 des Vertrags über die Energiecharta treffen die Vertragsparteien alle notwendigen Maßnahmen, um die Durchfuhr von Energiegütern zu erleichtern.

ARTIKEL 42

Einfuhr- und Ausfuhrmonopole

Eine Vertragspartei darf kein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol erklären oder ein erklärtes Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das ausschließliche Recht oder die Bevollmächtigung einer Einrichtung durch eine Vertragspartei, eine Ware aus der anderen Vertragspartei einzuführen oder in diese auszuführen⁽⁴⁾.

ARTIKEL 43

Ursprungskennzeichnung

- (1) Verlangt die Kirgisische Republik bei der Einfuhr von Waren aus der Europäischen Union eine Ursprungskennzeichnung, so erkennt sie die Ursprungskennzeichnung „Made in EU“ oder eine gleichwertige Kennzeichnung in einer Sprache nach den Vorschriften der Kirgisischen Republik zur Ursprungskennzeichnung unter Bedingungen an, die nicht weniger günstig sind als die, die für Ursprungskennzeichnungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.
- (2) Für die Zwecke der Ursprungskennzeichnung „Made in EU“ behandelt die Kirgisische Republik die Europäische Union als ein einziges Gebiet.

ARTIKEL 44

Einfuhrlizenzverfahren

Jede Vertragspartei legt Einfuhrlizenzverfahren nach den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren fest und verwaltet diese. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1, 2 und 3 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren sinngemäß als Bestandteil in das vorliegende Abkommen übernommen.

⁽⁴⁾ Zur Klarstellung: Dieser Artikel gilt unbeschadet des Kapitels 6 und umfasst kein Recht, das sich aus der Gewährung eines Rechts des geistigen Eigentums ergibt.

ARTIKEL 45

Ausfuhrlizenzverfahren⁽⁵⁾

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren Zuständigkeiten⁽⁶⁾ Transparenz in Bezug auf die Ausfuhrlizenzverfahren und veröffentlicht alle neuen Ausfuhrlizenzverfahren oder jede Änderung eines bestehenden Ausfuhrlizenzverfahrens in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, wann immer möglich, spätestens 30 Tage bevor - in jedem Fall aber spätestens an dem Tag, an dem - ein neues Ausfuhrlizenzverfahren oder eine Änderung eines bestehenden Ausfuhrlizenzverfahrens wirksam wird.

(2) Die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren enthält folgende Angaben:

- a) den Wortlaut der Ausfuhrlizenzverfahren oder etwaige Änderungen daran;
- b) die Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen,
- c) für jedes Verfahren eine Beschreibung des Verfahrens für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, wie etwa der Besitz einer Tätigkeitsgenehmigung, die Errichtung oder Aufrechterhaltung einer Investition oder die Ausübung der Tätigkeit durch eine bestimmte Form der Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei;
- d) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können;
- e) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind;
- f) eine Beschreibung aller Maßnahmen, die im Rahmen des Ausfuhrlizenzverfahrens durchgeführt werden sollen;
- g) den Zeitraum, für den die einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren wirksam sind, es sei denn, das Verfahren bleibt in Kraft, bis es in einer neuen Veröffentlichung aufgehoben oder überarbeitet wird;
- h) wenn die Vertragspartei beabsichtigt, mithilfe eines Ausfuhrlizenzverfahrens ein Ausfuhrkontingent zu verwalten, die Gesamtmenge und gegebenenfalls den Gesamtwert des Kontingents sowie die Daten für die Eröffnung und Schließung des Kontingents und
- i) alle Ausnahmen oder Freistellungen von der Verpflichtung zur Einholung einer Ausfuhrlizenz, die Art und Weise, wie sie beantragt oder genutzt werden, und die Kriterien für ihre Gewährung.

(3) Innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Führt eine Vertragspartei ein neues Ausfuhrlizenzverfahren ein oder ändert ein bestehendes Ausfuhrlizenzverfahren, notifiziert sie der anderen Vertragspartei das Verfahren oder die Änderung innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung. Die Notifikation enthält einen Verweis auf die Quellen, in denen die nach Absatz 2 erforderlichen Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden offiziellen Website.

ARTIKEL 46

Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus:

- a) Artikel XIX des GATT 1994,
- b) dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen,
- c) Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft,
- d) Artikel VI des GATT 1994,

⁽⁵⁾ Zur Klarstellung: Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Erteilung einer Ausfuhrlizenz und hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder im Rahmen multilateraler Nichtverbreitungssysteme und Ausfuhrkontrollvereinbarungen nachzukommen.

⁽⁶⁾ In Bezug auf die Kirgisische Republik gilt dieser Artikel nur für Maßnahmen, die von der Kirgisischen Republik einseitig nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften angewandt werden.

- e) dem Antidumping-Übereinkommen und
- f) dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

ARTIKEL 47

Transparenz der handelspolitischen Schutzinstrumente

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass handelspolitische Schutzinstrumente (Antidumping-, Antisubventions- und globale Schutzmaßnahmen) so eingesetzt werden sollten, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen WTO-Auflagen vereinbar sind, und dass sie sich auf ein faires und transparentes System stützen sollten.
- (2) Unbeschadet Artikel 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sorgen die Vertragsparteien vor der endgültigen Feststellung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen für die Bekanntgabe aller wesentlichen Fakten, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung von Maßnahmen gefasst wird. Die Bekanntgabe lässt den Betroffenen genügend Zeit zur Stellungnahme.
- (3) Jede interessierte Partei erhält Gelegenheit, während Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen Stellung zu nehmen, sofern dies die Durchführung der Untersuchungen nicht unnötig verzögert.
- (4) Dieser Artikel unterliegt nicht Kapitel 14 dieses Titels.

KAPITEL 3

ZOLL

ARTIKEL 48

Zusammenarbeit im Zollbereich

- (1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Zollbereich mit dem Ziel, transparente Rahmenbedingungen für den Handel zu gewährleisten, den Handel zu erleichtern, die Sicherheit der Lieferketten zu erhöhen, die Verbrauchersicherheit zu fördern, den Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu unterbinden sowie Schmuggel und Betrug zu bekämpfen.
- (2) Zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen der verfügbaren Mittel unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:
 - a) Verbesserung des Zollrechts und Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren im Einklang mit den internationalen Übereinkommen und Normen im Bereich Zoll und Handelserleichterungen, einschließlich derjenigen, die von der WTO (darunter das Übereinkommen über Handelserleichterungen) und der Weltzollorganisation (darunter insbesondere das Geänderte Übereinkommen von Kyoto) ausgearbeitet wurden, und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union entwickelten Instrumente und bewährten Verfahren, einschließlich der Leitschema für den Zoll;
 - b) Aufbau moderner Zollsysteme, einschließlich moderner Zollobfertigungstechnologien; Bestimmungen über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte; automatisierter risikobasierter Analysen und Kontrollen, vereinfachter Verfahren zur Überlassung von Waren, nachträglicher Zollkontrollen, transparenter Zollwertermittlung sowie Bestimmungen über Partnerschaften zwischen Zollbehörden und Unternehmen;
 - c) Gewährleistung der Erleichterung und wirksamen Kontrolle der Umladung und der Durchfuhr durch ihr jeweiliges Gebiet; Gewährleistung von Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern; und sofern sachdienlich und angemessen, Schaffung von Möglichkeiten der Kompatibilität zwischen den jeweiligen Zollversandsystemen;
 - d) Förderung der höchsten berufsethischen Standards, insbesondere an der Grenze, durch die Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der Erklärung von Arusha der Weltzollorganisation entsprechen;
 - e) Austausch bewährter Verfahren und technische Unterstützung bei der Planung und Gewährleistung höchster berufsethischer Standards;
 - f) gegebenenfalls Austausch einschlägiger Informationen und Daten unter Achtung der Vorschriften der jeweils anderen Vertragspartei über die Vertraulichkeit sensibler Daten und den Schutz personenbezogener Daten,

- g) sofern sachdienlich und angemessen, Koordinierung von Zollmaßnahmen zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien,

ARTIKEL 49

Gegenseitige Amtshilfe

Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen, insbesondere in Artikel 48 vorgesehen sind, leisten die Vertragsparteien nach Maßgabe des Protokolls zu diesem Abkommen einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 50

Zollwertermittlung

(1) Die Zollwertermittlung im Warenhandel zwischen den Vertragsparteien unterliegt den Bestimmungen der Artikel 1 bis 17 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens. Die Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf eine gemeinsame Herangehensweise bei Fragen, die die Zollwertermittlung betreffen, zusammen.

KAPITEL 4

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 51

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels ist die Erleichterung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden.

ARTIKEL 52

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet Absatz 1 gilt dieses Kapitel nicht für:

- a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, oder
- b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens, die unter Kapitel 5 dieses Abkommens fallen.

ARTIKEL 53

Bezug zum TBT-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.

ARTIKEL 54

Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei führt im Einklang mit den für sie geltenden Regeln und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften durch, wobei sie die verfügbaren regulatorischen und sonstigen Alternativen zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift berücksichtigt, mit der die legitimen Ziele der Vertragspartei nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erreicht werden können.
- (2) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen zugrunde, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die betreffenden internationalen Normen für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet wären.
- (3) Legt eine Vertragspartei ihren technischen Vorschriften keine internationalen Normen zugrunde, so trifft sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jegliche wesentliche Abweichung von den einschlägigen internationalen Normen erkannt wird, und erläutert warum sie diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für die Erreichung des angestrebten Ziels ansieht.
- (4) Jede Vertragspartei überprüft ihre technischen Vorschriften, um deren Konvergenz mit den einschlägigen internationalen Normen zu verbessern, wobei sie unter anderem jede neue Entwicklung bei den einschlägigen internationalen Normen oder etwaige Änderung der Umstände berücksichtigt, die zu einer Abweichung von einschlägigen internationalen Normen geführt haben.
- (5) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, trifft jede Vertragspartei Maßnahmen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren sicherzustellen, dass Verfahren bestehen, die es Personen ermöglichen, ihre Meinung im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zu äußern, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen, und um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse dieser Beratungen veröffentlicht werden.

ARTIKEL 55

Normen

- (1) Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen und die regionalen Normungsorganisationen, denen sie oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen angehören, dazu auf,
- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,
 - b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
 - c) Duplizierung oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
 - d) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an solche internationalen Normen anzunähern,
 - e) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen Normungsorganisationen der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten; eine solche Zusammenarbeit kann in den internationalen Normungsorganisationen oder auf regionaler Ebene stattfinden; und
 - f) die bilaterale Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Normungsorganisationen der anderen Vertragspartei zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien sollten Informationen über ihre jeweiligen Normungsverfahren und den Umfang der Anwendung internationaler, regionaler oder subregionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen austauschen.
- (3) Werden Anforderungen an Normen im Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens verbindlich vorgeschrieben, so sind die Transparenzpflichten nach Artikel 58 dieses Abkommens und Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens zu erfüllen.

(4) Internationale Normen, die von der Internationalen Organisation für Normung, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, der Internationalen Fernmeldeunion und der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation eingesetzten Codex-Alimentarius-Kommission angenommen wurden, gelten als die einschlägigen internationalen Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 des TBT-Übereinkommens und seines Anhangs 3, die die Verwendung anderer internationaler Normen nicht ausschließen.

(5) Auch eine Norm, die von anderen internationalen Organisationen entwickelt wurde, könnte als einschlägige internationale Norm im Sinne der Artikel 2 und 5 des TBT-Übereinkommens und seines Anhangs 3 angesehen werden, sofern sie ausgearbeitet wurde

a) von einer Normungsorganisation, die sich um einen Konsens zwischen folgenden Stellen bemüht:

i) nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsorganisationen in ihrem Hoheitsgebiet vertreten, die Normen für den Bereich, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden oder

ii) Regierungsstellen des teilnehmenden WTO-Mitglieds und

b) im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses für Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 des TBT-Übereinkommens sowie dessen Anhang 3.

ARTIKEL 56

Konformitätsbewertung

(1) Die Bestimmungen des Artikels 52 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten sinngemäß für die Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis für die Übereinstimmung einer Ware mit einer technischen Vorschrift, so wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren⁽⁷⁾ aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auf der Grundlage der Risikobewertung ermittelten Risiken stehen, gegebenenfalls auch unter Verwendung der Konformitätserklärung des Anbieters.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht einer Regierungsbehörde nach Absatz 4 vorbehalten, so

a) nutzt sie für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt die Akkreditierung;

b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF);

c) zieht sie ihren Beitritt bzw. die Ermutigung zum Beitritt ihrer Konformitätsbewertungsstellen zu funktionierenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen zur Harmonisierung oder Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen in Betracht;

d) stellt sie sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten zwischen den von den Behörden einer Vertragspartei für eine bestimmte Ware anerkannten Konformitätsbewertungsstellen wählen können;

e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Wirtschaftsbeteiligten im Allgemeinen unabhängig sind und es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt;

f) gestattet sie den Konformitätsbewertungsstellen, für die Durchführung von Prüfungen oder Inspektionen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen; und

g) veröffentlicht sie auf einer einzigen Website eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat sowie die einschlägigen Informationen über den Geltungsbereich der Benennung jeder dieser Stellen.

⁽⁷⁾ Für die Kirgisische Republik werden Konformitätsbewertungsverfahren durch technische Vorschriften festgelegt.

(4) Absatz 3 Buchstabe f ist nicht so auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von Unterauftragnehmern die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle, die sie beauftragt hat, erfüllen müsste, um die in Auftrag gegebenen Prüfungen oder Kontrollen selbst durchführen zu können.

(5) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt wird. In diesem Fall muss die Vertragspartei

a) die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung erläutern, wie die Gebühren, die sie für eine solche Konformitätsbewertung erhebt, auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind, und

b) die Gebühren für Konformitätsbewertung öffentlich zugänglich machen.

(6) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Gespräche über die Anerkennung der Konformitätserklärung eines Lieferanten als Nachweis der Übereinstimmung mit den geltenden technischen Vorschriften auf, insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten;

b) Sicherheitsaspekte von Maschinen;

c) elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln;

d) Energieeffizienz, einschließlich Ökodesign-Anforderungen; und

e) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

ARTIKEL 57

Zusammenarbeit im Bereich der technischen Handelshemmnisse

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis ihrer Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien bestrebt, Mechanismen und Initiativen für die Zusammenarbeit zu ermitteln und zu entwickeln, die sich für bestimmte Fragen oder Bereiche eignen, zu denen unter anderem folgende zählen können:

a) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Ausarbeitung und Anwendung ihrer jeweiligen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweils für Messwesen, Normung, Konformitätsbewertung und Akkreditierung zuständigen Stellen und

c) Austausch von Informationen über Entwicklungen in einschlägigen regionalen und multilateralen Foren, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und zur Akkreditierung aufweisen.

(2) Zur Förderung des Handels zwischen ihnen sind die Vertragsparteien bestrebt,

a) die Unterschiede, die zwischen ihnen in den Bereichen technische Vorschriften, Messwesen, Normung, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertung bestehen, unter anderem durch Förderung der Anwendung international vereinbarter Instrumente zu verringern,

b) die Nutzung der Akkreditierung als Mittel zur Unterstützung der Beurteilung der technischen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen und deren Aktivitäten gemäß den internationalen Vorschriften zu fördern und

c) die Beteiligung der Kirgisischen Republik und ihrer einschlägigen nationalen Stellen an und - wenn möglich - auch ihre Mitgliedschaft in den europäischen und internationalen Organisationen zu fördern, die in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen und damit verbundenen Funktionen tätig sind.

ARTIKEL 58

Transparenz

- (1) Nach Übermittlung des Vorschlags für eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren an das Zentrale Notifizierungsregister der WTO räumt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ein, um schriftlich Stellung zu nehmen, es sei denn, es treten dringende Probleme in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz oder nationale Sicherheit auf. Dabei berücksichtigt eine Vertragspartei ein angemessenes Ersuchen um Verlängerung der Frist für die Stellungnahme.
- (2) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so
 - a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem sie berücksichtigt werden können, und
 - b) übermittelt spätestens am Tag der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen.
- (3) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Antworten auf die Stellungnahmen, die sie nach der in Absatz 1 genannten Notifikation erhalten spätestens am Tag der Veröffentlichung der verabschiedeten technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens auf einer Website.
- (4) Eine Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie verabschiedet hat oder einzuführen gedenkt.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die von ihnen verabschiedeten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf einer umsonst zugänglichen Website veröffentlicht werden.
- (6) Die Vertragsparteien stellen Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung.
- (7) Den Wirtschaftsbeteiligten der jeweils anderen Vertragspartei wird zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist zur Anpassung eingeräumt. Der Ausdruck „angemessene Frist“ bezeichnet einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dies wäre ein unwirksames Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele.
- (8) Eine Vertragspartei prüft wohlwollend ein angemessenes Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung des Zeitraums zwischen der Annahme einer technischen Vorschrift und ihrem Inkrafttreten, das nach Übermittlung der vorgeschlagenen technischen Vorschrift an die WTO gemäß Absatz 1 vor Ablauf der Stellungnahmefrist eingegangen ist, es sei denn, diese Verlängerung wäre für die Erreichung der angestrebten legitimen Ziele unwirksam.

ARTIKEL 59

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann. In diesen Fällen wenden die Vertragsparteien die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens an.
- (2) Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vor,
 - a) so verlangt sie nur solche Informationen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender der Ware sind oder angeben, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,
 - b) so darf sie weder eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung der Etiketten oder Kennzeichen von Waren noch eine Zahlung von Gebühren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Waren verlangen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn, dies ist angesichts der Gefährdung, die von den Waren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder die nationale Sicherheit ausgeht, notwendig;
 - c) so erteilt sie einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie die Verwendung einer solchen Nummer vorschreibt.

- d) sofern die nachstehend aufgeführten Elemente im Verhältnis zu den von der Waren einführenden Vertragspartei verlangten Informationen nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend sind, gestattet diese Vertragspartei
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Ware einführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen, und
 - iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, die in der einführenden Vertragspartei vorgeschrieben sind,
- e) so lässt sie zu, dass die Etikettierung, einschließlich einer ergänzenden Etikettierung oder einer Berichtigung der Etikettierung, in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Bereichen als Alternative zur Etikettierung im Ursprungsland erfolgt und
- f) so zieht sie gegebenenfalls in Erwägung, anstatt physisch mit der Ware verbundener Kennzeichnungen oder Etikettierungen nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten bzw. Kennzeichnungen oder Etikettierungen in den Begleitunterlagen zuzulassen.

ARTIKEL 60

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Koordinator für das TBT-Kapitel schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden und können zu diesem Zweck den Kooperationsausschuss einberufen.
- (2) Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 14 unberührt lässt.

ARTIKEL 61

Koordinator für das TBT-Kapitel

- (1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und unterrichtet die andere Vertragspartei falls sich dieser ändert. Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in allen das TBT-Übereinkommen betreffenden Fragen zu erleichtern.
- (2) Zu den Aufgaben eines Koordinators für das TBT-Kapitel gehören
 - a) die Überwachung der Umsetzung und Verwaltung dieses Kapitels, einschließlich aller Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren;
 - b) die Kommunikation mit dem für das TBT-Kapitel zuständigen Koordinator der anderen Vertragspartei über Initiativen der Vertragsparteien zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie der Informationsaustausch in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren über Entwicklungen im Zusammenhang mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren.
- (3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel nutzen für ihre Kommunikation jegliches miteinander vereinbarte Verfahren, das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignet ist.

KAPITEL 5

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

ARTIKEL 62

Ziel

Ziele dieses Kapitels sind, die Festlegung der Grundsätze, die für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) im Handel zwischen den Vertragsparteien gelten, sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Tierwohl, Pflanzenschutz und antimikrobielle Resistenzen. Die in diesem Kapitel festgelegten

Grundsätze werden von den Vertragsparteien so angewandt, dass der Handel erleichtert, die Schaffung ungerechtfertigter Handelshemmnisse zwischen ihnen verhindert und gleichzeitig das Schutzniveau der jeweiligen Vertragsparteien in Bezug auf das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen aufrechterhalten wird.

ARTIKEL 63

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

ARTIKEL 64

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass SPS-Maßnahmen auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der wissenschaftlichen Begründung sowie unter Berücksichtigung der internationalen Standards (das am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichneten Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (im Folgenden „IPPC“), die Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden „OIE“) und der Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex Alimentarius“)) entwickelt und angewandt werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre SPS-Maßnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen ihrem Gebiet und dem Gebiet der anderen Vertragspartei zur Folge haben, soweit gleiche oder ähnliche Bedingungen herrschen. Die SPS-Maßnahmen werden nicht so angewandt, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass SPS-Maßnahmen, -Verfahren und -Kontrollen sowie Auskunftersuchen unverzüglich und in einer Weise durchgeführt bzw. bearbeitet werden, die für eingeführte Erzeugnisse nicht weniger günstig ist als für gleichartige heimische Erzeugnisse.

ARTIKEL 65

Einfuhrbestimmungen

(1) Die Einfuhrbestimmungen der einführenden Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorbehaltlich des Artikels 64.

(2) Die in Bescheinigungen, die für den Handel mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien verlangt werden können, angegebenen Einfuhrbestimmungen beruhen auf den Grundsätzen des IPPC, der OIE und des Codex Alimentarius und deren einschlägigen Normen, es sei denn, die Einfuhrbestimmungen stützen sich auf eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung, die im Einklang mit den geltenden internationalen Vorschriften des SPS-Übereinkommens durchgeführt wurde.

(3) Die von der Kirgisischen Republik ausgestellten Einfuhrgenehmigungen enthalten keine gesundheitspolizeilichen oder veterinärrechtlichen Anforderungen, die strenger sind als die Bestimmungen in den Bescheinigungen nach Absatz 2. Die Vertragsparteien sollten harmonisierte Einfuhrbescheinigungen anwenden, die auf zentraler Ebene verwaltet werden und für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei gelten.

ARTIKEL 66

Maßnahmen im Zusammenhang mit Tier- und Pflanzengesundheit

Im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des IPPC, der OIE und des Codex-Alimentarius.

- a) erkennen die Vertragsparteien das Konzept von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten an;
- b) stützt die einführende Vertragspartei ihre gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die für die ausführende Vertragspartei gelten, deren Gebiet von einem Schädling oder einer Krankheit betroffen ist, auf den Zonenabgrenzungsbeschluss der ausführenden Vertragspartei, sofern das angemessene Schutzniveau der einführenden Vertragspartei erreicht wird;

- c) berücksichtigen die Vertragsparteien bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und von Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.

ARTIKEL 67

Kontrollen und Prüfungen

Kontrollen und Prüfungen, die von der einführenden Vertragspartei im Gebiet der ausführenden Vertragspartei zur Bewertung und Anerkennung der Kontroll- und Zertifizierungssysteme der ausführenden Vertragspartei durchgeführt werden, erfolgen im Einklang mit den einschlägigen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des IPPC, der OIE und des Codex-Alimentarius. Die Kosten der Kontrollen und Prüfungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Prüfungen und Kontrollen durchführt.

ARTIKEL 68

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erörtern die bestehenden SPS- und Tierschutzmaßnahmen und deren Weiterentwicklung und Durchführung und tauschen Informationen darüber aus. Dabei werden gegebenenfalls das SPS-Übereinkommen sowie die Normen, Leitlinien und Empfehlungen des IPPC, der OIE und des Codex-Alimentarius berücksichtigt.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, in Fragen der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der antimikrobiellen Resistenz durch den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen zusammenzuarbeiten, um Kapazitäten in diesen Bereichen aufzubauen. Diese Zusammenarbeit kann technische Hilfe umfassen.
- (3) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei zeitnah einen Dialog über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche sowie sonstige dringende Fragen auf, die unter dieses Kapitel fallen. Der Kooperationsausschuss kann Regeln für einen solchen Dialog annehmen.
- (4) Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen für die Kommunikation zu Fragen, die unter dieses Kapitel fallen, und sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der entsprechenden Angaben.

ARTIKEL 69

Transparenz

Jede Vertragspartei

- a) gewährleistet Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr und insbesondere bei SPS-Anforderungen für Einfuhren aus dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei,
- b) teilt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei binnen zwei Monaten nach Stellung dieses Ersuchens mit, welche Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten und ob eine Risikobewertung erforderlich ist, und
- c) unterrichtet die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei unverzüglich per Post, Fax oder E-Mail über alle schwerwiegenden oder erheblichen Risiken für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, einschließlich Lebensmittelnotfällen im Zusammenhang mit Waren, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden.

KAPITEL 6

HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN

ARTIKEL 70

Ziel, Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und schaffen die erforderlichen Grundlagen für die Verbesserung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Bedingungen in den Bereichen Handel mit Dienstleistungen und Investitionen.

- (2) Vorbehaltlich des Kapitels 9 ist dieses Kapitel nicht so auszulegen, als enthalte es Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen.
- (4) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Schutz der Umwelt einschließlich des Klimawandels, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz des Persönlichkeitsrechts und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.
- (5) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, oder für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
- (6) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen, zunichtemachen oder schmälern. Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen eines bestimmten Landes ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von aus diesem Kapitel erwachsenden Vorteilen.
- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels wird die Behandlung nicht berücksichtigt, die von einer Vertragspartei
- a) auf der Grundlage eines Abkommens gewährt wird, das den Handel mit Dienstleistungen (einschließlich der Niederlassung im Dienstleistungsbereich) erheblich liberalisiert und die Kriterien der Artikel V und Vbis des GATS erfüllt, oder eines Abkommens, das die Niederlassung zum Zwecke anderer Wirtschaftstätigkeiten in erheblichen Umfang liberalisiert und dieselben Kriterien erfüllt;
- b) die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aus Aufsichtsmaßnahmen ergibt.
- (8) Dieses Kapitel gilt nicht für den audiovisuellen Sektor.

ARTIKEL 71

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt“ eine Tätigkeit, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt wird.
- b) „Zweigniederlassung“ einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit in einer Vertragspartei, der auf Dauer als Außenstelle eines in der anderen Vertragspartei ansässigen Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und materiell so ausgestattet ist, dass er Geschäfte mit Dritten tätigen kann, so dass Letztere, obgleich sie wissen, dass erforderlichenfalls ein Rechtsverhältnis mit dem in der anderen Vertragspartei ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Geschäftssitz tätigen können, der als Außenstelle dient.
- c) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen
- i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus im Gebiet der anderen Vertragspartei; oder
- ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei;
- d) „wirtschaftliche Tätigkeit“ jede gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Dienstleistung oder Tätigkeit und jede handwerkliche Tätigkeit, mit Ausnahme von Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht bzw. durchgeführt werden;
- e) „Unternehmen“ eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde,

- f) „Niederlassung“ die Errichtung oder den Erwerb einer juristischen Person, auch durch Kapitalbeteiligungen, oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in der Europäischen Union oder in der Kirgisischen Republik zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter wirtschaftlicher Verbindungen,
- g) „unternehmensintern transferierte Personen“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind – und zwar seit mindestens einem Jahr, zurückgerechnet ab ihrer Beantragung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts in der anderen Vertragspartei – und die vorübergehend in ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden, das zu derselben Gruppe gehört wie die oben genannte juristische Person, unter anderem in ihre Repräsentanz, Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder ihre Muttergesellschaft, sofern
 - i) die betreffende natürliche Person einer der folgenden Kategorien angehört:
 - A. Führungskräfte oder Executives: Personen in Führungspositionen, die in erster Linie für das Management des Unternehmens verantwortlich sind und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen, und die zumindest
 - 1. das Unternehmens oder eine seiner Abteilungen leiten,
 - 2. die Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- und Verwaltungskräfte überwachen und kontrollieren und
 - 3. über die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen verfügen;
 - B. Spezialisten: Personen mit Spezialkenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Techniken, Prozesse, Verfahren oder Verwaltung des Unternehmens unerlässlich sind; oder
 - C. Trainees; Personen mit Hochschulabschluss, die vorübergehend zu Zwecken der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden transferiert werden ⁽⁸⁾;
 - ii) im Falle der Europäischen Union ist bei der Bewertung der unter Ziffer i Buchstabe B genannten Kenntnisse neben unternehmensspezifischen Kenntnissen auch der Frage Rechnung zu tragen, ob die natürliche Person über eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben verfügt, die spezifische Fachkenntnisse erfordern, wozu auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf zählt;
- h) „Investor einer Vertragspartei“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit in Form der Errichtung einer Niederlassung ausüben will oder ausübt;
- i) „juristische Person“ jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- j) „juristische Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person, die nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder dem Recht der Kirgisischen Republik gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Union bzw. im Gebiet der Kirgisischen Republik hat; hat eine nach dem Recht der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder dem Recht der Kirgisischen Republik gegründete juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet der Europäischen Union bzw. im Gebiet der Kirgisischen Republik, so gilt sie nicht als juristische Person einer Vertragspartei, es sei denn, sie tätigt im Gebiet der Europäischen Union bzw. im Gebiet der Kirgisischen Republik in erheblichem Umfang Geschäfte; dieses Kapitel gilt auch für Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder der Kirgisischen Republik niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. der Kirgisischen Republik kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Kirgisischen Republik nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Kirgisischen Republik fahren;

⁽⁸⁾ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Fortbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Für AT, CZ, DE, FR, ES, HU und LT: Die Fortbildung muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- k) „natürliche Person der Europäischen Union“ und „natürliche Person der Kirgisischen Republik“ einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. einen Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Mitgliedstaats der Europäischen Union ⁽⁹⁾ bzw. der Kirgisischen Republik;
- l) „Betrieb“ die Leitung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung und den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Art der Verfügung über ein Unternehmen;
- m) „Dienstleistungen“ jede Art von Dienstleistungen ⁽¹⁰⁾ in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen,
- n) „Dienstleister“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte;
- o) „Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei kontrolliert wird;
- p) „Erbringung einer Dienstleistung“ die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf oder die Bereitstellung einer Dienstleistung;

ARTIKEL 72

Meistbegünstigung und Inländerbehandlung

- (1) Die Europäische Union gewährt Investoren der Kirgisischen Republik und ihren Unternehmen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die Investoren aus Drittländern und deren Unternehmen gewährt wird.
- (2) Die Kirgisische Republik gewährt Investoren der Europäischen Union und ihren Unternehmen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen oder den Investoren aus Drittländern und deren Unternehmen gewährt wird, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behandlung keine in anderen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren umfasst. Materiellrechtliche Bestimmungen in anderen von einer Vertragspartei mit einer dritten Partei geschlossenen internationalen Übereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels dar. Maßnahmen einer Vertragspartei nach solchen Bestimmungen ⁽¹¹⁾ können eine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr.

ARTIKEL 73

Horizontale Beschränkung von Dienstleistungen

- (1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels sollte eine Vertragspartei in Bezug auf Sektoren oder Maßnahmen, die unter das GATS fallen, keine günstigere Behandlung gewähren müssen als die, die sie im Rahmen des GATS für jeden Dienstleistungssektor, jeden Teilsektor und jede Art der Erbringung gewähren muss.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass in Bezug auf Dienstleistungen die GATS-Listen spezifischer Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich der Vorbehalte, und – für die Europäische Union – dessen Anhang über Befreiungen zu Artikel II (Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung) als Bestandteil in dieses Abkommen aufgenommen werden und gelten.

⁽⁹⁾ Diese Definition des Ausdrucks „natürliche Person der Europäischen Union“ umfasst auch eine dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettlands oder eines anderen Staates ist, aber nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

⁽¹⁰⁾ Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Dienstleistungen“ die in der aktuellen Fassung des WTO-Dokuments MTN.GNS/W/120 aufgeführten Dienstleistungen.

⁽¹¹⁾ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Umsetzung solcher Bestimmungen in innerstaatliches Recht durch eine Vertragspartei, soweit dies erforderlich ist, um diese Bestimmungen in die interne Rechtsordnung zu übernehmen, für sich allein genommen keine solche Behandlung darstellt.

ARTIKEL 74

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wie dem Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Stehen diese Maßnahmen nicht mit diesem Abkommen im Einklang, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen zu umgehen.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 75

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einer juristischen Person der anderen Vertragspartei oder einem von dieser juristischen Person in ihrem Gebiet gegründeten Unternehmen die Vorteile dieses Kapitels verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, ergreift oder beibehält,

- a) die Geschäfte mit dieser juristischen Person oder ihrem Unternehmen verbieten; oder
- b) die verletzt oder umgangen würden, wenn die Vorteile nach diesem Kapitel dieser juristischen Person oder ihrem Unternehmen gewährt würden, einschließlich Maßnahmen, die Geschäfte mit einer natürlichen Person verbieten, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle diese juristische Person oder ihre Unternehmen stehen.

ARTIKEL 76

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Jede Vertragspartei gestattet Investoren der anderen Vertragspartei, in ihren Unternehmen natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, sofern es sich bei diesen Beschäftigten um unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer handelt.

(2) Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind auf folgende Zeiträume begrenzt:

- a) bei Führungskräften oder Executives auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren,
- b) bei Spezialisten auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und
- c) bei Trainees auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr.

(3) Alle sonstigen Voraussetzungen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten weiter.

(4) Dieser Artikel gilt nicht in Fällen, in denen die vorübergehende Anwesenheit eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt.

ARTIKEL 77

Schrittweise Liberalisierung von Investitionen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung, den Investoren der jeweils anderen Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Unternehmen in ihrem jeweiligen Gebiet Inländerbehandlung zu gewähren, an und prüfen, wie dieses Ziel in einer beide Seiten zufriedenstellenden Weise und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Kooperationsausschusses erreicht werden kann.

ARTIKEL 78

Stillhalteklausele

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen oder Handlungen zu vermeiden, die im Vergleich zur Lage am Tag vor der Unterzeichnung dieses Abkommens zu restriktiveren Bedingungen für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Unternehmen von Investoren einer der Vertragsparteien in ihrem Gebiet führen.
- (2) Im Geiste der Partnerschaft und der Kooperation und im Einklang mit Kapitel 13 unterrichtet die Kirgisische Republik die Europäische Union von ihrer Absicht, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, die im Vergleich zur Lage am Tag vor der Unterzeichnung dieses Abkommens zu restriktiveren Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit von Unternehmen von Investoren der Europäischen Union in der Kirgisischen Republik führen.
- (3) Die Europäische Union kann die Kirgisische Republik ersuchen, die Entwürfe neuer Rechtsvorschriften nach Absatz 2 zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.
- (4) Sollten die in der Kirgisischen Republik eingeführten neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu im Vergleich zur Lage am Tag vor der Unterzeichnung dieses Abkommens restriktiveren Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen von Investoren der Europäischen Union führen, so gelten diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nicht für diejenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits in der Kirgisischen Republik niedergelassen sind.
- (5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass steuerliche Maßnahmen, die die Kirgisische Republik in nichtdiskriminierender Weise anwendet, nicht als restriktiver im Sinne von Absatz 4 gelten.

ARTIKEL 79

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit diesem Kapitel die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um schrittweise die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Entwicklung ihres jeweiligen Dienstleistungssektors zu ermöglichen.
- (2) Der Kooperationsrat kann Empfehlungen für die Durchführung dieses Artikels abgeben.

ARTIKEL 80

Zusammenarbeit für einen marktorientierten Dienstleistungssektor in der Kirgisischen Republik

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Kirgisischen Republik einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

ARTIKEL 81

Seeverkehrsdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis an.
- (2) Bei der Anwendung des Grundsatzes nach Absatz 1
 - a) nehmen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beenden solche in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
 - b) beseitigen die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und führen keine neuen ein.

ARTIKEL 82

Sonstige Verkehrsdienstleistungen

Zur Gewährleistung der koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit ihren wirtschaftlichen Erfordernissen können nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien gesonderte Abkommen über die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr ausgehandelt werden.

KAPITEL 7

KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS UND VORÜBERGEHENDE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 83

Transaktionskonten

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestatten die Vertragsparteien Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung und gegebenenfalls gemäß den Artikeln des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, das auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen am 22. Juli 1944 angenommen wurde.

ARTIKEL 84

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleistet jede Vertragspartei ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, die im Einklang mit den in ihrem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften und mit den Bestimmungen des Kapitels 6 getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieses investierten Kapitals und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens führt keine der Vertragsparteien neue Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik ein und verschärft die bestehenden Regelungen nicht.

(3) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung von Handel und Investitionen den Kapitalverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

ARTIKEL 85

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

(1) Artikel 83 und 84 hindern eine Vertragspartei nicht daran, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden, die Folgendes betreffen:

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,
- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
- c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Vollstreckungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,
- d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
- e) Gewährleistung der Einhaltung von Verfügungen oder Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
- f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften dürfen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise angewandt werden oder auf sonstige Weise eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen.

ARTIKEL 86

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

- (1) In Ausnahmefällen, in denen ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- und Wechselkurspolitik der Kirgisischen Republik oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dessen Währung nicht der Euro ist, oder für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union auftreten oder aufzutreten drohen, kann die betroffene Vertragspartei für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

ARTIKEL 87

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

- (1) Wird eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann sie Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder beibehalten ⁽¹²⁾.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen
- a) müssen gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
 - b) dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externen finanziellen Schwierigkeiten oder der Gefahr solcher Schwierigkeiten zu begegnen,
 - c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Umstände verbessern,
 - d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig,
 - e) behandeln eine Vertragspartei nicht weniger günstig als eine Nicht-Vertragspartei in vergleichbarer Situation.
- (3) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Entsprechende Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vereinbar sein.
- (4) Beim Dienstleistungshandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.
- (5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 aufrechterhält oder eingeführt hat, unterrichtet darüber die andere Vertragspartei unverzüglich.
- (6) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so werden unverzüglich Konsultationen im Rahmen des Kooperationsausschusses geführt, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Foren statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:
- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten bzw. der externen finanziellen Schwierigkeiten,
 - b) Außenwirtschafts- und Außenhandelssituation und
 - c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.
- (7) Bei den Konsultationen nach Absatz 6 wird geprüft, ob die Beschränkungen den Bedingungen der Absätze 1 und 2 gerecht werden. Alle einschlägigen statistischen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen des Internationalen Währungsfonds werden - wenn vorliegend - anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die Beurteilung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungsposition der betroffenen Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds berücksichtigt.

⁽¹²⁾ Im Falle der Europäischen Union können solche Maßnahmen von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in anderen als den in Artikel 86 genannten Fällen getroffen werden, wenn sie die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats der Europäischen Union beeinträchtigen.

KAPITEL 8
RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

ABSCHNITT A
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 88

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,
- b) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und zu regeln und Verzerrungen und Hindernisse für diesen Handel abzubauen und
- c) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen.

ARTIKEL 89

Art und Umfang der Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien setzen die internationalen Verträge über Rechte des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich des TRIPS-Übereinkommens um. Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ auf alle Kategorien von geistigem Eigentum, auf die in den Artikeln 92 bis 136 dieses Abkommens und in Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens Bezug genommen wird.
- (3) Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, geändert am 28. September 1979 in Stockholm (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).
- (4) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeführt werden, sofern sie mit diesem Kapitel vereinbar sind.

ARTIKEL 90

Erschöpfung

- (1) Jede Vertragspartei sieht eine Regelung für die nationale oder regionale Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit ihrem Recht in Bezug auf Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Marken vor.
- (2) Im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt die Erschöpfung von Rechten nur für die öffentliche Verbreitung des Originals von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen oder von Vervielfältigungsstücken davon durch Verkauf oder auf andere Weise.

ARTIKEL 91

Inländerbehandlung

(1) Hinsichtlich der unter dieses Kapitel fallenden Rechte des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich des Schutzes⁽¹³⁾ der Rechte des geistigen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt, vorbehaltlich der bereits vorgesehenen Ausnahmen in

- a) der Pariser Verbandsübereinkunft,
- b) der am 9. September 1886 unterzeichneten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),
- c) dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im Folgenden „Übereinkommen von Rom“), oder
- d) dem am 26. Mai 1989 in Washington angenommenen Vertrag über geistiges Eigentum im Hinblick auf integrierte Schaltkreise.

In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung nur für die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die in den in Absatz 1 genannten internationalen Übereinkünften bereits vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Verpflichtung eines Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Zustellungsanschrift oder einen Bevollmächtigten zu benennen, in Anspruch nehmen, sofern diese Ausnahmen

- a) erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze oder Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
- b) nicht so angewandt werden, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) geschlossenen multilateralen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

ABSCHNITT B

STANDARDS FÜR RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 92

Internationale Übereinkünfte

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihr Bekenntnis zu folgenden Übereinkünften und wird diese einhalten:

- a) Berner Übereinkunft,
- b) Übereinkommen von Rom,
- c) WIPO-Urheberrechtsvertrag, verabschiedet am 20. Dezember 1996 in Genf,
- d) WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), verabschiedet am 20. Dezember 1996 in Genf, und

⁽¹³⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden. Darüber hinaus umfasst der Begriff „Schutz“ im Sinne dieses Absatzes auch Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und Maßnahmen betreffend Informationen zur Rechtswahrnehmung.

- e) Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken, angenommen am 28. Juni 2013.

(2) Jede Vertragspartei hält sich an den am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrag von Peking über audiovisuelle Darbietungen und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ihn zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

ARTIKEL 93

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Werke an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 94

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ⁽¹⁴⁾ ihrer Darbietungen;
- b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
- f) die kommerzielle Vermietung der Aufzeichnung ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 95

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

⁽¹⁴⁾ „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen oder von deren Darstellungen, oder die audiovisuelle Verkörperung bewegter Bilder, mit oder ohne Ton, oder einer Darstellung derselben in einer Weise, dass sie mit einem Gerät wahrgenommen, reproduziert oder wiedergegeben werden können.

- d) die kommerzielle Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 96

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- b) die unmittelbare oder mittelbare vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
- d) die Verbreitung der Aufzeichnung ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise, einschließlich Kopien, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt, und
- e) die drahtlose Wiederausstrahlung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.

ARTIKEL 97

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern ⁽¹⁵⁾

- (1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern ein Recht auf eine angemessene Vergütung haben, wenn ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für die öffentliche Sendung oder Wiedergabe verwendet wird.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannte Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird. In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern kann jede Vertragspartei die Bedingungen festlegen, nach denen die Vergütung auf sie aufgeteilt wird.

ARTIKEL 98

Schutzdauer

- (1) Die Rechte des Urhebers eines Werks gelten für das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wird.
- (2) Die Dauer des Schutzes einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber ausgewiesen sind: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.
- (3) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (4) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzfrist 70 Jahre nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym jedoch keinen Zweifel an seiner Identität zu oder offenbart der Urheber seine Identität während des in Satz 1 dieses Absatzes genannten Zeitraums, so gilt die Schutzfrist nach Absatz 1.
- (5) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind:
 - a) der Hauptregisseur,

⁽¹⁵⁾ Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern weitergehende Rechte in Bezug auf die Ausstrahlung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gewähren.

- b) der Urheber des Drehbuchs,
- c) der Urheber der Dialoge und
- d) der Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.

Die Kirgisische Republik kann in ihren Rechtsvorschriften eine oder mehrere Personen von dieser Liste ausschließen oder in diese Liste aufnehmen.

(6) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen 50 Jahre nach der Erstsendung unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlos oder drahtgebunden – auch über Kabel oder Satelliten – übertragene Sendungen handelt.

(7) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen 50 Jahre nach dem Datum der Aufzeichnung der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so wird die Schutzfrist ab dem Zeitpunkt der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe berechnet, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

In Bezug auf die Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger beträgt die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten betreffenden Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe.

(8) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wurde der Tonträger jedoch innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Wurde der Tonträger innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht rechtmäßig veröffentlicht und wurde er innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die genannten Rechte 70 Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe. Jede Vertragspartei kann Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

(9) Die in diesem Artikel genannten Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das Ereignis folgt.

(10) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel vorgesehenen vorsehen.

(11) Die Kirgisische Republik sieht spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die in diesem Artikel genannten Schutzfristen vor.

ARTIKEL 99

Folgerecht

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der graphischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Das Verfahren für die Einziehung der Vergütung und ihre Höhe werden durch das interne Recht geregelt.

ARTIKEL 100

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Gebiet der Vertragsparteien sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Jede Vertragspartei fördert die Transparenz der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, insbesondere was die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die von diesen Einnahmen aus Rechten vorgenommen werden, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen betrifft.

(3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich sicherzustellen, dass eine im Gebiet der einen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die eine andere im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertritt, die Rechteinhaber der von ihr vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung nicht diskriminiert.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, für den Fall, dass eine im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertritt, vorzusehen, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig zahlt und der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung stellt.

ARTIKEL 101

Ausnahmen und Beschränkungen

Jede Vertragspartei begrenzt Beschränkungen oder Ausnahmen von den in den Artikeln 93 bis 96 festgelegten Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die einer normalen Verwertung des Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

ARTIKEL 102

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht einen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder bei vernünftiger Betrachtung bekannt sein müsste, dass sie eine wirksame technische Maßnahme umgeht.

(2) Jede Vertragspartei sieht Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor, die

- a) Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung einer wirksamen technischen Maßnahme sind,
- b) abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst bzw. erbracht werden, um die Umgehung einer wirksamen technischen Maßnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts entsprechend der nationalen Rechtsordnung erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Ungeachtet des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsschutzes kann jede Vertragspartei in Ermangelung freiwilliger Maßnahmen der Rechteinhaber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der nach diesem Artikel vorgesehene angemessene Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen die Begünstigten der in Artikel 101 vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen nicht daran hindert, solche Ausnahmen oder Beschränkungen in Anspruch zu nehmen.

ARTIKEL 103

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Jede Vertragspartei gewährt Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, begangen, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

- a) Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung, und
- b) Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 findet Anwendung, wenn Informationen zur Rechtswahrnehmung mit einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines anderen Schutzgegenstandes im Sinne dieses Artikels verbunden sind oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe erscheinen.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 104

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) tritt dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken bei, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 3. Oktober 2006 und am 12. November 2007 geändert wurde,
- b) kommt dem am 27. Oktober 1994 in Genf unterzeichneten Markenrechtsvertrag und dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 nach und
- c) unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem am 27. März 2006 in Singapur unterzeichneten Vertrag von Singapur über das Markenrecht beizutreten.

ARTIKEL 105

Markenzeichen

(1) Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung der Ware oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind,

- a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und
- b) im jeweiligen Register der Marken der Vertragsparteien dergestalt dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.

(2) Die Kirgisische Republik bemüht sich spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, die Registrierung von Klang als Marke zu ermöglichen.

ARTIKEL 106

Rechte aus einer Marke, auch an Durchfuhrwaren

(1) Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist,
- b) ein Zeichen zu benutzen, bei dem wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und wegen der Identität oder Ähnlichkeit der durch diese Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist berechtigt, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Waren in das Gebiet der Vertragspartei, bei der die Marke eingetragen ist, zu verbringen, ohne sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn diese Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und ohne Zustimmung ein Markenzeichen aufweisen, das mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder das in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist ⁽¹⁶⁾.

(3) Die Berechtigung des Inhabers einer Marke gemäß Absatz 2 erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine Marke verletzt wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu verbieten.

ARTIKEL 107

Registrierungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung getroffene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung, der betreffenden Partei schriftlich mitgeteilt wird, ordnungsgemäß begründet und mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, gegen Markenmeldungen bzw -eintragungen Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenmeldungen und -eintragungen erfasst werden. Die Kirgisische Republik richtet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine elektronische Datenbank für Markenmeldungen gemäß Satz 1 ein, sofern die Europäische Union angemessene technische Unterstützung im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union geleistet hat.

ARTIKEL 108

Notorisch bekannte Marken

Zur Umsetzung des Schutzes notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorisch bekannter Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten (20. bis 29. September 1999) verabschiedet haben.

ARTIKEL 109

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei

- a) sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vor, wie z. B. die angemessene Verwendung beschreibender Begriffe einschließlich geografischer Angaben, und
- b) kann sonstige begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vorsehen.

⁽¹⁶⁾ Die Vertragsparteien können zusätzliche geeignete Maßnahmen ergreifen, um die reibungslose Durchfuhr von Generika zu gewährleisten.

Bei der Festlegung der begrenzten Ausnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b trägt jede Vertragspartei den berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter Rechnung.

(2) Eine Marke berechtigt den Inhaber nicht dazu, einem Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Folgendes zu benutzen, sofern diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht:

- a) den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person handelt,
- b) Zeichen oder Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung und
- c) die Marke, falls dies notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ein örtlich begrenztes älteres Recht anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

ARTIKEL 110

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Jahren in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Der Verfall der Rechte des Inhabers kann nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende des Zeitraums von mindestens drei Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde.

(3) Wird die Benutzung innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wiederaufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(4) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

- a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde;
- b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

ARTIKEL 111

Bösgläubige Anträge

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist.

UNTERABSCHNITT 3

MUSTER UND MODELLE

ARTIKEL 112

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union bekräftigt ihr Engagement im Rahmen der Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, die am 2. Juli 1999 angenommen wurde, und die Kirgisische Republik kommt dieser nach.

ARTIKEL 113

Schutz eingetragener Muster und Modelle

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind und bei denen es sich um Originale handelt. Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern eines eingetragenen Geschmacksmusters ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.
- (2) Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, zu lagern oder zu benutzen, die das geschützte Geschmacksmuster tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.
- (3) Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und originär,
- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
- b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Geschmacksmuster mit Eigenart als Original betrachten.

ARTIKEL 114

Schutzdauer

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Geschmacksmuster für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Anmeldung geschützt ist und dass der Rechteinhaber das Recht hat, die Schutzdauer um einen oder mehrere Fünfjahreszeiträume bis zu einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren ab dem Anmeldetag zu verlängern.

ARTIKEL 115

Schutz nicht eingetragener Geschmacksmuster

- (1) Jede Vertragspartei stellt die rechtlichen Mittel zur Verhinderung der Verwendung nicht eingetragener Geschmacksmuster bereit, jedoch nur, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer Nachahmung des nicht eingetragenen Geschmacksmusters in seinem Gebiet ist. Eine solche Verwendung umfasst mindestens das Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr des Erzeugnisses.
- (2) Die Kirgisische Republik gewährt den Schutz des in Absatz 1 genannten nicht eingetragenen Geschmacksmusters spätestens zehn Jahre nach Beginn der Anwendung dieses Titels unter der Bedingung, dass die Europäische Union auf Ersuchen und entsprechend den Bedürfnissen der Kirgisischen Republik im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union technische Unterstützung geleistet hat.
- (3) Die mögliche Schutzdauer für nicht eingetragene Geschmacksmuster gemäß Absatz 1 beträgt mindestens drei Jahre ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster im Gebiet einer der Vertragsparteien öffentlich zugänglich gemacht wurde.

ARTIKEL 116

Ausnahmen und Beschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Geschmacksmustern – einschließlich nicht eingetragener Geschmacksmuster – vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung von geschützten Geschmacksmustern stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Geschmacksmusters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Geschmacksmusterschutz darf nicht allein aufgrund technischer oder funktioneller Erwägungen für ein Geschmacksmuster gewährt werden. Ein Geschmacksmusterrecht besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(3) Es besteht kein Geschmacksmusterrecht, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

(4) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels besteht ein Geschmacksmuster unter den in Artikel 113 Absatz 1 festgelegten Bedingungen in einem Muster, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 117

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Geschmacksmuster, einschließlich eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters, ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, nach ihrem Urheberrecht geschützt werden kann. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Originalität.

UNTERABSCHNITT 4

GEOGRAPHISCHE ANGABEN

ARTIKEL 118

Geltungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ eine geografische Angabe im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens⁽¹⁷⁾.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben aus dem Gebiet der Vertragsparteien.

(3) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie in den Geltungsbereich der in Artikel 119 genannten Rechtsvorschriften fallen.

ARTIKEL 119

Verfahren

(1) Nach Prüfung der in Anhang 8-A Abschnitt A aufgeführten Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik kommt die Europäische Union zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Anhang 8-A Abschnitt B aufgeführten Elemente für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben enthalten.

(2) Nach Prüfung der in Anhang 8-A Abschnitt A aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Union kommt die Kirgisische Republik zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Anhang 8-A Abschnitt B aufgeführten Elemente für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben enthalten.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 8-B und Prüfung der in Anhang 8-C Abschnitt A aufgeführten geografischen Angaben für in der Kirgisischen Republik zu schützende Erzeugnisse der Europäischen Union, die von der Europäischen Union nach den in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, schützt die Kirgisische Republik diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 8-B und einer Prüfung der in Anhang 8-C Abschnitt B aufgeführten geografischen Angaben für in der Europäischen Union zu schützende Erzeugnisse der Kirgisischen Republik, die von der Kirgisischen Republik nach den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, schützt die Europäische Union diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

⁽¹⁷⁾ Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit bekräftigt die Kirgisische Republik ihre Verpflichtungen im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens und insbesondere, dass ihre Rechtsvorschriften, die Ursprungsbezeichnungen für Waren mit Definition vorsehen, mit Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens im Einklang stehen.

ARTIKEL 120

Änderung der Liste geografischer Angaben

Die Vertragsparteien können die Liste der zu schützenden geografischen Angaben in Anhang 8-C gemäß Artikel 27 ändern. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und ihrer Prüfung gemäß Artikel 119 Absatz 3 oder 4 werden neue geografische Angaben hinzugefügt.

ARTIKEL 121

Schutz geografischer Angaben

(1) Die in Anhang 8-C aufgeführten geografischen Angaben, einschließlich der gemäß Artikel 120 hinzugefügten geografischen Angaben, werden geschützt gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens
 - i) für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- b) Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, „wie“ oder Ähnlichem verwendet wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und die auf der inneren oder äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis erscheinen, sowie gegen die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden, und
- d) jede sonstige Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen.

(2) Die in Anhang 8-C aufgeführten geografischen Angaben, einschließlich der nach Artikel 120 hinzugefügten, dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

(3) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsgebiet nicht oder nicht mehr geschützt ist. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, wenn eine geografische Angabe im Gebiet der betreffenden Ursprungsvertragspartei nicht mehr geschützt ist. Diese Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 154.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 122

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Ein nach diesem Abkommen geschützter Name kann von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das der entsprechenden Spezifikation entspricht.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder damit verbundenen Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 123

Verhältnis zu Marken

- (1) Ist eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt, so verweigern die Vertragsparteien die Eintragung einer Marke, deren Verwendung gegen Artikel 121 Absatz 1 verstoßen würde, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag der Einreichung des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird.
- (2) Für die in Artikel 119 genannten geografischen Angaben ist der Tag der Einreichung des Schutzantrags nach Absatz 1 das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- (3) Marken, die unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragen wurden, werden für ungültig erklärt.
- (4) Für geografische Angaben gemäß Artikel 120 ist der Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Zeitpunkt der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei.
- (5) Unbeschadet Absatz 7 schützen die Vertragsparteien geografische Angaben auch, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine „ältere Marke“ bezeichnet eine Marke, deren Verwendung gegen Artikel 121 Absatz 1 verstößt und die vor dem Tag, an dem die andere Vertragspartei den Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach diesem Abkommen gestellt hat, in gutem Glauben im Gebiet der einen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder, sofern dies in den betreffenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde.
- (6) Eine ältere Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiterverwendet und erneuert werden, sofern das Markenrecht der jeweiligen Vertragspartei keine Gründe für die Ungültigkeit oder den Verfall der Marke enthält. In diesen Fällen ist die Verwendung der geschützten geografischen Angabe sowie die Verwendung der betreffenden Marken zulässig.
- (7) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Sinne dieses Abkommens zu schützen, wenn dieser Name angesichts des Ansehens und der Bekanntheit einer Marke und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

ARTIKEL 124

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei setzt den Schutz nach den Artikeln 119 bis 123 durch geeignete Verwaltungs- und Gerichtsmaßnahmen oder auf Antrag einer betroffenen Partei, die unrechtmäßige Verwendung einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern oder zu unterbinden, durch.

ARTIKEL 125

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Übereinkommens.
- (2) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Abkommens zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Terrasse kollidiert und deshalb den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen dürfte.
- (3) Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht geschützt, auch wenn er für das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist. Unbeschadet Artikel 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angaben voneinander unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine gerechte Behandlung der betreffenden Erzeuger gewährleistet sein muss und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen.
- (4) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen bilateraler Verhandlungen mit einem Dritten den Schutz einer geografischen Angabe dieses Dritten vor, die ganz oder teilweise gleichlautend mit einer nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ist, so kann sie die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor die geografische Angabe des Dritten geschützt wird.
- (5) Fragen, die sich aus Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden in dem in Artikel 154 genannten Unterausschuss für Rechte des geistigen Eigentums behandelt.

(6) Der Schutz von nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben kann nur von der Vertragspartei rückgängig gemacht werden, in der das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

(7) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Abkommens ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

ARTIKEL 126

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel verpflichtet eine Vertragspartei nicht, den den in Anhang 8-C aufgeführten geografischen Angaben zugebilligten Schutz gemäß den Artikeln 118 bis 125 während einer Übergangszeit von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umzusetzen.

(2) Eine Vertragspartei verweigert die Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 121 genannten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für gleichartige Erzeugnisse zutrifft, sofern für diese Marke nach Inkrafttreten dieses Titels ein Antrag auf Schutz in dem betreffenden Gebiet gestellt wird.

(3) Marken, die unter Verstoß gegen Absatz 2 eingetragen wurden, werden für ungültig erklärt.

(4) Nach dem Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 schließt der Schutz der folgenden geografischen Angaben für Erzeugnisse der Europäischen Union im Rahmen dieses Abkommens während eines Übergangszeitraums von drei Jahren nicht aus, dass diese geografischen Angaben zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter vergleichbarer Erzeugnisse mit Ursprung in der Kirgisischen Republik verwendet werden:

a) Φέτα (Feta),

b) Calvados,

c) Asti,

d) České pivo.

(5) Nach dem Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 schließt der Schutz der folgenden geografischen Angaben für Erzeugnisse der Europäischen Union im Rahmen dieses Abkommens während eines Übergangszeitraums von acht Jahren nicht aus, dass diese geografischen Angaben zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter vergleichbarer Erzeugnisse mit Ursprung in der Kirgisischen Republik verwendet werden:

a) Champagne,

b) Cognac.

(6) Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei hergestellt und etikettiert wurden, aber die Anforderungen dieses Abkommens nicht erfüllen, dürfen bis zur Erschöpfung der Lagerbestände weiterverkauft werden.

(7) Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens und vor Ablauf der in den Absätzen 4 und 5 genannten Übergangszeiten im Einklang mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten geografischen Angaben hergestellt und etikettiert wurden, aber die Anforderungen dieses Unterabschnitts nicht erfüllen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiterverkauft werden.

ARTIKEL 127

Technische Hilfe

Zur Erleichterung der Anwendung dieses Unterabschnitts in der Kirgisischen Republik und zur Unterstützung der Industrie der Kirgisischen Republik leistet die Europäische Union der Kirgisischen Republik auf deren Ersuchen und entsprechend ihren Bedürfnissen angemessene technische Hilfe im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 128

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in dem am 19. Juni 1970 in Washington unterzeichneten Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vorgesehenen Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stehen, und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem am 1. Juni 2000 in Genf angenommenen Patentrechtsvertrag nachzukommen.

ARTIKEL 129

Patente und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang zum TRIPS-Übereinkommen und die Anlage zum Anhang zum TRIPS-Übereinkommen, in Kraft getreten am 23. Januar 2017, um.

ARTIKEL 130

Weiterer Schutz von Arzneimitteln ⁽¹⁸⁾

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, vor ihrem Inverkehrbringen einem behördlichen Zulassungsverfahren (im Folgenden „Zulassungsverfahren“) unterzogen werden können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf dem Markt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, um den Patentinhaber für die Verkürzung der tatsächlichen Patentlaufzeit zu entschädigen, die sich aus unangemessenen Verzögerungen ⁽¹⁹⁾ bei der Erteilung der Erstzulassung in ihrem jeweiligen Gebiet im Einklang mit ihrem Recht ergibt.

(3) Alternativ zu Absatz 2 kann eine Vertragspartei für ein durch ein Patent geschütztes Arzneimittel, das Gegenstand eines Zulassungsverfahrens für das Inverkehrbringen war, einen weiteren Schutz für einen Zeitraum vorsehen, der dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Vertragspartei entspricht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren. Die Dauer dieses weiteren Schutzes darf fünf Jahre nicht überschreiten. Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, kann dieser Zeitraum um weitere sechs Monate verlängert werden.

ARTIKEL 131

Verlängerung der durch ein Patent auf Pflanzenschutzmittel gewährten Schutzdauer

(1) Jede Vertragspartei legt die Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen fest, bevor sie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln genehmigt.

⁽¹⁸⁾ Als „Arzneimittel“ im Sinne dieses Kapitels gelten zumindest alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die: a) als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten dargeboten werden oder b) im oder am menschlichen oder tierischen Körper entweder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen durch Ausübung einer pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Wirkung oder zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose verwendet oder verabreicht werden können.

⁽¹⁹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine „unangemessene Verzögerung“, wenn sich die erste Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Zulassung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der Zulassungsbehörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Pflanzenschutzmittel, die in ihren jeweiligen Gebieten durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

(3) Jede Vertragspartei sieht für ein Pflanzenschutzmittel, das durch ein Patent geschützt ist und ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen hat, eine zusätzliche Schutzdauer vor, die dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraum abzüglich fünf Jahren entspricht.

(4) Ungeachtet Absatz 3 darf die zusätzliche Schutzdauer höchstens fünf Jahre betragen.

UNTERABSCHNITT 6

SCHUTZ NICHT OFFENBARTER INFORMATIONEN

ARTIKEL 132

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens und insbesondere des Artikels 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, um den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verhindern und Schadenersatz zu erlangen, wenn dies in einer Weise geschieht, die den anständigen Geschäftspraktiken zuwiderläuft.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) „Geschäftsgeheimnis“ Informationen, die

i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,

ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und

iii) Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie

i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,

ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt, oder

iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung zur Begrenzung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt;

c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis direkt oder indirekt von einer anderen Person erlangt wurde, die das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:

- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,
- b) Reverse Engineering bei einem Erzeugnis durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
- c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern dies durch Recht einer Vertragspartei vorgeschrieben oder erlaubt ist,
- d) Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben.

(5) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit auszulegen, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei.

ARTIKEL 133

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für Inhaber von Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 132 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 132 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,

- a) einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- b) die Unterlassung anzuordnen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwarb, nutzte oder offenlegte, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ausgleich des durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schadens angemessenen Ersatz leistet,
- d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die in zivilgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, die mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang stehen; diese spezifischen Maßnahmen können im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei auch die Möglichkeit vorsehen,
 - i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,
 - ii) den Zugang zu Anhörungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und
 - iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden, und
- e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen Sanktionen zu verhängen, die den gerichtlichen Anordnungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun.

(3) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, für die zivilgerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 132 zu sorgen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, gemäß ihren einschlägigen Rechtsvorschriften die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines rechtlich anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

ARTIKEL 134

Datenschutz bei Arzneimitteln ⁽²⁰⁾

(1) Zur Umsetzung des Artikels 39 des TRIPS-Übereinkommens und im Rahmen der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor unlauterem Wettbewerb gemäß Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft schützt jede Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen, die zur Erlangung einer Zulassung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels vorgelegt werden (im Folgenden „Marktzulassung“), vor der Weitergabe an Dritte, es sei denn, es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Daten vor unlauterer kommerzieller Verwendung geschützt sind, und außer wenn die Weitergabe für ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich ist.

(2) Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung von Arzneimitteln die Übermittlung nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger Daten, deren Gewinnung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, so schützt die Vertragspartei diese Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch. Darüber hinaus schützt jede Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung, es sei denn, dass diese zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Erteilung der Marktzulassung zuständige Behörde während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ohne ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung keinen späteren Zulassungsantrag annimmt, der sich auf die in Absatz 2 genannten Daten bezieht, die im Antrag auf die Erstzulassung vorgelegt wurden, es sei denn, dies ist zum Schutz des öffentlichen Interesses erforderlich.

ARTIKEL 135

Datenschutz bei Pflanzenschutzmitteln

(1) Jede Vertragspartei erkennt ein zeitlich begrenztes Recht (im Folgenden „Datenschutz“) des Eigentümers eines Versuchs- oder Studienberichts an, der erstmals mit einem Antrag auf Marktzulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgelegt wird. Während dieses Zeitraums wird der Versuchs- oder Studienbericht nicht zugunsten anderer Personen verwendet, die die Marktzulassung eines Pflanzenschutzmittels anstreben, es sei denn, der ursprüngliche Eigentümer hat nachweislich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

(2) Der Versuchs- oder Studienbericht sollte

a) für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung bei anderen Kulturpflanzen notwendig sein und

b) mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmen.

(3) Der Datenschutz gilt für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab der Erstzulassung durch die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei zuständige Behörde. Bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko kann der Zeitraum auf 13 Jahre verlängert werden.

(4) Der Datenschutz wird für jede Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung für geringfügige Verwendungen um drei Monate verlängert, wenn diese Zulassungen spätestens fünf Jahre nach dem Tag der Erstzulassung von deren Inhaber beantragt werden. Der Gesamtzeitraum des Datenschutzes darf in keinem Fall 13 Jahre überschreiten. Bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko darf der Gesamtzeitraum des Datenschutzes in keinem Fall 15 Jahre überschreiten.

(5) Ein Versuchs- oder Studienbericht ist auch dann geschützt, wenn er für die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung benötigt wurde. In diesen Fällen beträgt der Datenschutzzeitraum 30 Monate.

(6) Ungeachtet der Absätze 3, 4 und 5 berücksichtigt die für die Erteilung einer Marktzulassung zuständige öffentliche Stelle bei aufeinanderfolgenden Genehmigungen für das Inverkehrbringen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen nicht, unabhängig davon, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden oder nicht.

(7) Jede Vertragspartei legt Maßnahmen fest, die den Antragsteller und die Inhaber früherer Zulassungen, die in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien niedergelassen sind, verpflichten, geschützte Informationen auszutauschen, um Doppelversuche an Wirbeltieren zu vermeiden.

⁽²⁰⁾ Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Ausdruck „öffentliches Interesse“ im Einklang mit der Erklärung von Doha und den internen Rechtsvorschriften die öffentliche Gesundheit.

UNTERABSCHNITT 7

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 136

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei schützt die Sortenschutzrechte nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im Folgenden „UPOV-Übereinkommen“), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 137

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten aus dem TRIPs-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III, und sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und ausgewogen sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen. Für die Zwecke des Abschnitts C dieses Kapitels umfasst der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ nicht Rechte, die unter Abschnitt B Unterabschnitt 6 dieses Kapitels fallen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

ARTIKEL 138

Personen, die berechtigt sind, die Anwendung von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen zu beantragen

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPs-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums gemäß dem geltenden Recht,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und damit im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und damit im Einklang steht,
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist und mit diesem im Einklang steht.

ARTIKEL 139

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck die ihr mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache vorbehaltlich des

Schutzes vertraulicher Informationen schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können. Bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigen die Justizbehörden die berechtigten Interessen des mutmaßlichen Verletzers.

(2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer in gewerblichem Umfang begangenen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen, um die Justizbehörden in die Lage zu versetzen, auf Antrag einer Person die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelspapieren unter der Kontrolle der Gegenpartei anzuordnen, vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen.

ARTIKEL 140

Recht auf Information

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jeder anderen Person, die Partei oder Zeuge in einem Rechtsstreit ist, zu erteilen sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb der Waren bzw. an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt war.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf

- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und
- b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet derjenigen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel übermittelten Informationen in zivilrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 141

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den mutmaßlichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder

die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers gewährleisten sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter denselben Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, dessen Dienste, einschließlich Internetdienstleistungen, von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zur Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle mutmaßlicher Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, im Einklang mit nationalem Recht die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Verletzers einschließlich der Sperrung von Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des mutmaßlichen Verletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, die die Erfüllung seiner Schadenersatzforderung gefährden dürften. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

ARTIKEL 142

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers mindestens anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass die Justizbehörden gegebenenfalls die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen können, die überwiegend für die Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden.

(2) Die Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegensprechen.

(3) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 143

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer sowie gegen Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, eine Anordnung erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

ARTIKEL 144

Alternativmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 142 oder Artikel 143 vorgesehenen Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden Abhilfemaßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Abhilfemaßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

ARTIKEL 145

Schadenersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden befugt sind, auf Antrag der geschädigten Partei anzuordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise den Umständen nach hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat. Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfahren die Justizbehörden wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Faktoren, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber, oder
- b) sie setzen als Alternative zu Buchstabe a in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag fest, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise den Umständen nach hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

ARTIKEL 146

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 147

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung einschließlich ihrer Bekanntmachung und ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung anordnen können.

ARTIKEL 148

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen ausreicht, dass der Name des Urhebers in der üblichen Weise auf dem Werk der Literatur oder Kunst erscheint, damit der Urheber dieses Werks bis zum Beweis des Gegenteils als solcher angesehen wird und folglich berechtigt ist, Verletzungsverfahren einzuleiten. Dieser Artikel gilt sinngemäß für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf deren Schutzgegenstand.

ARTIKEL 149

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegten gleichwertig sind.

UNTERABSCHNITT 2

RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ARTIKEL 150

Grenzmaßnahmen

(1) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung führt jede Vertragspartei Verfahren ein oder behält diese bei, mit denen ein Rechteinhaber beantragen kann, die Zollbehörden um Zurückhaltung oder Aussetzung der Überlassung von Waren zu ersuchen, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, insbesondere Marken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise und Sortenschutzrechte (im Folgenden „verdächtige Waren“).

- (2) Jede Vertragspartei verfügt über elektronische Systeme für die Verwaltung der bewilligten oder aufgezeichneten Anträge durch die Zollbehörden. Die Kirgisische Republik sieht spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens solche elektronischen Systeme vor.
- (3) Erhebt eine Vertragspartei eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten, die sich aus dem Antrag oder der Aufzeichnung ergeben, so muss diese Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Dienstleistung und den entstandenen Kosten stehen.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit ihrem Recht über die Bewilligung oder Aufzeichnung eines Antrags entscheiden.
- (5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der in Absatz 1 genannte Antrag auch für Mehrfachsendungen gestellt werden kann.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden in Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung von sich aus tätig werden können, um verdächtige Waren zurückzuhalten oder ihre Überlassung auszusetzen.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.
- (8) Jede Vertragspartei verfügt über Verfahren für die Vernichtung verdächtiger Waren, ohne dass es eines vorherigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zur förmlichen Feststellung der Zuwiderhandlungen bedarf, insbesondere wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder sich nicht dagegen aussprechen. Unterbleibt die Vernichtung von Waren, bei denen festgestellt wurde, dass sie rechtsverletzend sind, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Waren – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – außerhalb der Vertriebswege so beseitigt werden, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (9) Wird in der Folge festgestellt, dass die Waren, die zurückgehalten wurden oder deren Überlassung ausgesetzt wurde, kein Recht des geistigen Eigentums verletzen, so haftet der Rechteinhaber gegenüber jedem Inhaber oder Anmelder der Waren, dem in dieser Hinsicht ein Schaden entstanden ist, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei.
- (10) Jede Vertragspartei sieht Verfahren vor, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.
- (11) Jede Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.
- (12) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden führen, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind, und die Zusammenarbeit mit ihnen fördern.
- (13) Die Vertragsparteien arbeiten betreffend Angelegenheiten des internationalen Handels mit verdächtigen Waren zusammen. Insbesondere kommen die Vertragsparteien überein, Informationen über den Handel mit verdächtigen Waren, die die andere Vertragspartei betreffen, unbeschadet der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten auszutauschen.
- (14) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.
- (15) Der in Artikel 154 genannte Unterausschuss für Rechte des geistigen Eigentums ist dafür zuständig, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 151

Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gewährleisten die Vertragsparteien unabhängig davon, ob sie unter diesen Unterabschnitt fallen oder nicht, die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

ABSCHNITT D
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 152
Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst folgende Tätigkeiten:
- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,
 - b) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auf zentraler und nachgeordneter Ebene,
 - d) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
 - e) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,
 - f) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und Zivilgesellschaft,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern, Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ämtern für geistiges Eigentum,
 - h) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über politische Maßnahmen zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - i) Förderung des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in öffentlich-privater Zusammenarbeit unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - j) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und des Zusammenhangs mit organisierter Kriminalität.
- (3) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der entsprechend Unterabschnitt 4 geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (4) Die Vertragsparteien stehen entweder direkt oder über den in Artikel 154 genannten Unterausschuss für Rechte des geistigen Eigentums in allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels in Kontakt.

ARTIKEL 153
Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zur Verminderung der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die sich auf konkrete Probleme und die Suche nach praktischen Lösungen, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, konzentrieren, unter anderem folgender Maßen zu erleichtern:

- a) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zu versammeln, um freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen zu erleichtern,
- b) die Vertragsparteien sind bestrebt, gegenseitig Informationen zu den Anstrengungen, freiwillige Initiativen von Interessenträgern in ihren jeweiligen Gebieten zu erleichtern, auszutauschen, und

- c) die Vertragsparteien sind bestrebt, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien zu fördern sowie die Interessenträger zu ermuntern, im Hinblick auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie auf die Vermeidung von Verstößen gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Differenzen beizulegen.

ARTIKEL 154

Institutionelle Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss für Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „IPR-Unterausschuss“) ein, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik zusammensetzt, um die Umsetzung dieses Kapitels zu überwachen und ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu intensivieren.

(2) Der IPR-Unterausschuss tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Europäischen Union und in der Kirgisischen Republik zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und in einer von den Vertragsparteien vereinbarten Weise zusammen, die auch Videokonferenzen umfassen kann, spätestens jedoch 90 Tage nach der Übermittlung des Ersuchens.

KAPITEL 9

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

ARTIKEL 155

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung gleich welcher Art von Bauleistungen ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der UN-CPC;
- c) „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots oder beides vorlegen, und dies eine Reihung oder Neuordnung der Angebote nach sich zieht;
- d) „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;
- e) „freihändige Vergabe“ eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahme“ Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken sowie alle Maßnahmen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer unter diesen Titel fallenden Beschaffung;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ eine Liste qualifizierter Anbieter, die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Ausschreibungsbekanntmachung“ eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ alle Bedingungen oder Zusagen, welche die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise die Verwendung inländischer Inhalte, die Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen;
- j) „offenes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- k) „Beschaffungsstelle“ eine Stelle, die in Anhang 9 in den Abschnitten 1, 2 oder 3 im Unterabschnitt zu einer Vertragspartei aufgeführt ist;

- l) „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen Anbieter anerkennt, der die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- m) „beschränkte Ausschreibung“ eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- n) „Dienstleistungen“ auch Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist;
- o) „Standard“ ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch oder ausschließlich Festlegungen enthalten über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten;
- p) „Anbieter“ eine Person oder eine Personengruppe, die Waren und Dienstleistungen liefert bzw. liefern könnte,
- q) „technische Spezifikationen“ Vergabeanforderungen,
 - i) die die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen einschließlich Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder
 - ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten;
- r) „UN CPC“ (United Nations Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen (Statistical Papers, Series M, Nr. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

ARTIKEL 156

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise elektronisch erfolgen.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „erfasste Beschaffungen“ für hoheitliche Zwecke erfolgende Beschaffungen
 - a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen:
 - i) gemäß Anhang 9 und
 - ii) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
 - b) auf vertraglichem Wege jedweder Art, einschließlich Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
 - c) deren gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 160 den in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 und 3 genannten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet,
 - d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
 - e) die nicht anderweitig nach Absatz 3 dieses Artikels oder nach dem Unterabschnitt zur betreffenden Vertragspartei in Anhang 9 Abschnitte 1, 2, 3 oder 5 ausgeschlossen sind.
- (3) Sofern in Anhang 9 nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel nicht für
 - a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Form von Unterstützung, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und steuerlicher Anreize,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
- d) öffentliche Beschäftigungsverträge,
- e) Beschaffungen,
 - i) die internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
 - iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar sind.

(4) Die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf erfasste Beschaffungen und den damit verbundenen Zugang zu Informationen sind in Anhang 9 wie folgt dargelegt:

- a) Abschnitt 1: zentrale staatliche Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt, einschließlich der geltenden Schwellenwerte für erfasste Waren und Dienstleistungen,
- b) Abschnitt 2: nachgeordnete staatlichen Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt, einschließlich der geltenden Schwellenwerte für erfasste Waren und Dienstleistungen,
- c) Abschnitt 3: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt, einschließlich der geltenden Schwellenwerte für erfasste Waren und Dienstleistungen,
- d) Abschnitt 4: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst werden,
- e) Abschnitt 5: allgemeine Anmerkungen und Ausnahmen und
- f) Abschnitt 6: Medien, in denen die Vertragspartei ihre Ausschreibungsbekanntmachungen, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens gemäß diesem Kapitel veröffentlicht.

(5) Verlangt eine Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, dass eine nicht im Unterabschnitt zur betreffenden Vertragspartei in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 aufgeführte Person Beschaffungen im Einklang mit besonderen Anforderungen durchführt, so gilt Absatz 4 entsprechend für diese Anforderungen.

Bewertung

- (6) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
 - a) so darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts wählen oder anwenden in der Absicht, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
 - b) so muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags einberechnen – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(7) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

- a) der Wert wiederkehrender Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen 12 Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit zur Berücksichtigung absehbarer Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden 12 Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder

- b) der geschätzte Wert wiederkehrender Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den 12 Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.
- (8) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts
 - a) bei befristeten Verträgen
 - i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,
 - b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48, und
 - c) bei Unklarheit darüber, ob der Auftrag befristet sein soll, die Regelung des Buchstabens b.

ARTIKEL 157

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

- (1) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit folgenden Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:
- a) Waffen, Munition oder Kriegsmaterial,
 - b) für die nationale Sicherheit unerlässliche Beschaffungen oder
 - c) Beschaffungen für die Landesverteidigung.
- (2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien bei Geltung derselben Voraussetzungen oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führt, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu beschließen oder durchzusetzen,
- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
 - b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
 - c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
 - d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

ARTIKEL 158

Allgemeine Grundsätze

Nichtdiskriminierung

- (1) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die entsprechende Waren und Dienstleistungen anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.
- (2) In Bezug auf Maßnahmen, die erfasste Beschaffungen betreffen, darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen,
- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung nicht weniger günstig behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
 - b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter nicht deshalb diskriminieren, weil die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

Inländerbehandlung von im Inland niedergelassenen Anbietern

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbietern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet durch die Gründung, den Erwerb oder die Aufrechterhaltung einer juristischen Person eine gewerbliche Niederlassung errichtet haben, in Bezug auf alle öffentlichen Beschaffungen der Vertragspartei in ihrem Gebiet eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die ihren inländischen Anbietern nach nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gewährt wird.

Es gelten die allgemeinen Ausnahmen des Artikels 157.

Einsatz elektronischer Mittel

(4) Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,

- a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind,
- b) dass Mechanismen bestehen, die die Integrität der Anträge auf Teilnahme und Vorlage der Angebote gewährleisten, was auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe umfasst, und
- c) dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie, soweit möglich, für die Einreichung von Angeboten elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden.

Durchführung der erfassten Beschaffungen

(5) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch, die

- a) mit diesem Kapitel vereinbar ist, indem sie auf Methoden wie die offene Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe zurückgreifen,
- b) Interessenkonflikte vermeidet und
- c) Korruptionspraktiken verhindert.

Ursprungsregeln

(6) Bei erfassten Beschaffungen dürfen die Vertragsparteien auf Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von denen unterscheiden, die sie parallel dazu im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren oder Dienstleistungen anwenden.

Kompensationsgeschäfte

(7) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsbezogene Maßnahmen

(8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a) Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden,
- b) das Verfahren zur Erhebung derartiger Zölle und Abgaben oder
- c) sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

Korruptionsbekämpfung

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in ihrem öffentlichen Beschaffungswesen verfügt. Diese Maßnahmen können Verfahren umfassen, um Anbieter, bei denen die Justizbehörden oder die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats durch eine endgültige Entscheidung festgestellt haben, dass sie im Gebiet dieser Vertragspartei an betrügerischen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt gewesen sind, auf unbestimmte Zeit oder für einen

bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an Beschaffungen der Vertragspartei auszuschließen. Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass sie über Strategien und Verfahren verfügt, um potenzielle Interessenkonflikte von Personen, die an der Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss darauf haben, soweit möglich zu beseitigen oder zu regeln.

ARTIKEL 159

Informationen über das Beschaffungswesen

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) veröffentlicht umgehend alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen, Standardvertragsbestimmungen, die durch Gesetz oder sonstige Vorschrift vorgeschrieben sind und auf die in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen und -verfahren Bezug genommen wird, die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen betreffen, sowie alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weit verbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist, und
 - b) gibt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.
- (2) Jede Vertragspartei führt in Anhang 9 Abschnitt 6 Folgendes auf:
 - a) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die in Absatz 1 Buchstabe genannten Informationen veröffentlicht,
 - b) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die nach den Artikeln 160, 162 Absatz 7 und 169 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und
 - c) die Adresse(n) der Website(s), auf der/denen die Vertragspartei ihre Bekanntmachungen betreffend Vergaben gemäß Artikel 169 Absatz 2 veröffentlicht.
- (3) Eine Vertragspartei notifiziert dem Kooperationsausschuss unverzüglich jede Änderung der gemäß Absatz 2 in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten Informationen.

ARTIKEL 160

Bekanntmachungen

- (1) Alle in diesem Artikel genannten Bekanntmachungen (Ausschreibungsbekanntmachungen, Zusammenfassungen von Bekanntmachungen und Bekanntmachung geplanter Beschaffungen) sind über einen zentralen Online-Zugang kostenlos direkt auf elektronischem Wege zugänglich. Darüber hinaus können die Bekanntmachungen auch in einem geeigneten Printmedium veröffentlicht werden, das weit verbreitet ist und für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich bleiben muss.

Ausschreibungsbekanntmachung

- (2) Außer in den in Artikel 166 genannten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Ausschreibungsbekanntmachung.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Ausschreibungsbekanntmachung Folgendes zu enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die erforderlich sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Beschaffung relevanten Unterlagen sowie ihre Kosten und Zahlungsbedingungen anzufordern,
 - b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge bzw., wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
 - c) bei wiederkehrenden Verträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts von nachfolgenden Bekanntmachungen über beabsichtigte Beschaffungen,
 - d) eine Beschreibung etwaiger Optionen,
 - e) den Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen bzw. die Laufzeit des Vertrags,
 - f) die geplante Beschaffungsmethode sowie, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,

- g) gegebenenfalls die Anschrift und die etwaige Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,
- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. Sprachen, in der bzw. denen die Angebote oder Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern diese in einer anderen Sprache als der Amtssprache der Vertragspartei, zu der die Beschaffungsstelle gehört, eingereicht werden dürfen,
- j) eine Liste und eine Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Teilnahme von den Anbietern vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Ausschreibungsbekanntmachung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle beabsichtigt, gemäß Artikel 162 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, sowie eine eventuelle Höchstzahl qualifizierter Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) der Hinweis, dass es sich bei der Beschaffung um eine erfasste Beschaffung handelt.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(4) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle gleichzeitig mit der Ausschreibungsbekanntmachung eine problemlos zugängliche Zusammenfassung in einer der Sprachen der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Gegenstand der Beschaffung,
- b) die Frist für das Einreichen der Angebote oder gegebenenfalls die Frist für die Stellung von Anträgen auf Teilnahme oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) die Anschrift, unter der die Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung

(5) Die Beschaffungsstellen werden angehalten, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr ihre künftigen Beschaffungsvorhaben in dem in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten E-Medium und — soweit zutreffend — Printmedium öffentlich bekanntzugeben (im Folgenden „Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung“). Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung wird vorbehaltlich Absatz 3 auch auf der in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten Website mit zentralem Zugang veröffentlicht. Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung sollte den Gegenstand der Beschaffung und den geplanten Termin für die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten.

(6) Eine Beschaffungsstelle, die unter die Abschnitte B oder C fällt, kann die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung alle in Absatz 4 genannten Angaben, die für die Beschaffungsstelle verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter der entsprechenden Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollten.

ARTIKEL 161

Bedingungen für die Teilnahme

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf Bedingungen, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung übernehmen zu können.

(2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen darf die Beschaffungsstelle

- a) die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei erhalten hat, und
- b) verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist ⁽²¹⁾.

⁽²¹⁾ Zur Klarstellung: Wenn eine Beschaffungsstelle einen Nachweis über einschlägige Erfahrung verlangt, reicht es aus, dass der Anbieter nachweist, dass er letztere in einem beliebigen Hoheitsgebiet erworben hat.

- (3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,
- a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
 - b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen festgelegt hatte.
- (4) Liegen entsprechende Beweise vor, kann eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen von der Teilnahme an einer Beschaffung ausschließen:
- a) Insolvenz,
 - b) falsche Erklärungen,
 - c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen eines früheren Auftrags,
 - d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten,
 - e) berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters in Frage stellen, oder
 - f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 162

Qualifikation der Anbieter

Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

- (1) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, kann ein System zur Registrierung der Anbieter unterhalten, in das sich interessierte Anbieter unter Bereitstellung bestimmter Angaben eintragen müssen. In diesem Fall stellt die Vertragspartei sicher, dass interessierte Anbieter möglichst auf elektronischem Wege soweit möglich Zugang zu Informationen über das Registrierungssystem haben und jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die Beschaffungsstelle unterrichtet sie innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Beschaffungsstellen
- a) Anstrengungen unternehmen, um die Unterschiede ihrer Qualifikationsverfahren auf ein Minimum zu reduzieren, und
 - b) Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche führen, auf ein Minimum zu reduzieren.
- (3) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, darf kein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren in der Absicht oder mit der Wirkung einführen oder unterhalten, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihren Ausschreibungen unnötig zu erschweren.

Beschränkte Ausschreibungen

- (4) Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so
- a) macht sie in der Ausschreibungsbekanntmachung mindestens die in Artikel 160 Absatz 3 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Teilnahmeantrags ein und
 - b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 164 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die in Artikel 160 Absatz 3 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.
- (5) Die Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung, es sei denn, sie gibt in ihrer Ausschreibungsbekanntmachung an, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen qualifizierten Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist an eine für einen wirksamen Wettbewerb ausreichende Anzahl qualifizierter Anbieter zu richten.

(6) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 4 Buchstabe a der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

(7) Die Beschaffungsstelle kann mehrfach verwendbare Listen führen, vorausgesetzt eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen,

- a) wird jährlich in dem in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten geeigneten Medium veröffentlicht und
- b) bleibt im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung in dem in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten geeigneten Medium ständig verfügbar.

(8) Die Bekanntmachung nach Absatz 7 enthält Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen bzw. der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern für die Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen sowie die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für die Verlängerung oder Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem eine Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

(9) Ungeachtet Absatz 7 hat die Beschaffungsstelle bei einer Gültigkeitsdauer einer mehrfach verwendbaren Liste von höchstens drei Jahren die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer, zu veröffentlichen, sofern die Bekanntmachung

- a) die Gültigkeitsdauer der Liste sowie einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
- b) im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung in dem in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten geeigneten Medium ständig verfügbar bleibt.

(10) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

(11) Stellt ein Anbieter, der nicht in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführt ist, einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb der in Artikel 164 Absatz 2 genannten Frist vor, prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der ausschreibungsbezogenen Prüfung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist aufgrund einer besonders komplexen Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotsabgabe eingeräumten Frist abzuschließen.

Beschaffungsstellen nach Anhang 9 Abschnitte 2 und 3

(12) Eine Beschaffungsstelle, die in Anhang 9 Abschnitte 2 oder 3 aufgeführt ist, kann eine Bekanntmachung zwecks Einladung interessierter Anbieter zur Beantragung der Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung nach Absatz 7 veröffentlicht wird und die nach Absatz 8 erforderlichen Informationen, alle verfügbaren nach Artikel 160 Absatz 2 erforderlichen Angaben und eine Erklärung enthält, dass es sich bei ihr um eine Ausschreibungsbekanntmachung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen für Beschaffungen gemäß dieser Liste erhalten und
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen einschließlich der sonstigen nach Artikel 160 Absatz 2 erforderlichen Angaben, soweit verfügbar, übermittelt, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.

(13) Eine Beschaffungsstelle, die unter Anhang 9 Abschnitt 2 oder 3 fällt, kann einen Anbieter, der sich um die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste beworben hat, zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Beschaffung zulassen, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(14) Die Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einem Beschaffungsverfahren oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(15) Lehnt die Beschaffungsstelle den Teilnahmeantrag eines Anbieters oder seinen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab, erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Ersuchen umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 163

Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen

Technische Spezifikationen

(1) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

- a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und
- b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale bestimmt, so sollte die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, der Hersteller oder der Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Die Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, kann im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden, die der Erhaltung natürlicher Ressourcen oder dem Schutz der Umwelt dienen.

Eine Vertragspartei darf

- a) es den Beschaffungsstellen gestatten, während des gesamten Beschaffungsverfahrens ökologischen und sozialen Erwägungen Rechnung zu tragen, sofern sie nicht diskriminierend sind und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, und
- b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach Kapitel 10, sicherzustellen.

Ausschreibungsunterlagen

(7) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung erfasst waren, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung zu Folgendem:

- a) der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge oder, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) den Teilnahmebedingungen, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit der Teilnahme einzureichen sind,
- c) sämtlichen Bewertungskriterien, die die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle allen Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen,
- e) wenn die Beschaffungsstelle eine elektronische Auktion durchführen wird, den Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich der Nennung der Angebotelemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) allen sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch, und
- h) etwaigen nach Absatz 8 festgelegten Terminen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(8) Bei der Festlegung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, das Ausmaß der zu erwartenden Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung, die Lagerentnahme und den Transport der Waren ab Abgabeort bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen.

(9) Die in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(10) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich bereit, um sicherzustellen, dass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um entsprechende Angebote einzureichen,
- b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und
- c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Ersuchen um sachliche Informationen interessierter oder teilnehmender Anbieter, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

(11) Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden, oder ändert sie die Ausschreibungsbekanntmachung oder die Ausschreibungsunterlagen bzw. veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen bzw. geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und der Beschaffungsstelle bekannt sind, und in allen anderen Fällen in derselben Weise, wie die ursprünglichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und
- b) so rechtzeitig, dass die Anbieter ihr Angebot gegebenenfalls ändern und neu einreichen können.

ARTIKEL 164

Fristen

(1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen nach Maßgabe ihrer eigenen angemessenen Bedürfnisse so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Teilnahmeanträge zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie Faktoren der folgenden Art Rechnung:

- a) Art und Komplexität der Beschaffung,

- b) voraussichtlicher Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) erforderliche Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Diese Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(2) Greift eine Beschaffungsstelle auf beschränkte Ausschreibungen zurück, setzt sie den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle für die Einreichung von Angeboten eine Frist von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

- a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder
- b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

(4) Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen,

- a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung eine Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung nach Artikel 160 Absatz 4 veröffentlicht hatte, die folgende Angaben enthielt:

- i) eine Beschreibung des Gegenstands der Beschaffung,
- ii) die ungefähren Stichtage für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge,
- iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
- iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
- v) alle verfügbaren Angaben, die für die Ausschreibungsbekanntmachung gemäß Artikel 160 Absatz 2 vorgeschrieben sind,

- b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in einer ersten Ausschreibungsbekanntmachung ankündigt, dass die Frist für die Einreichung von Angeboten bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes festgesetzt wird, oder

- c) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Frist für die Einreichung von Angeboten nach Absatz 3 nicht zweckmäßig ist.

(5) Die Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist für die Einreichung von Angeboten in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:

- a) die Ausschreibungsbekanntmachung wird elektronisch veröffentlicht,
- b) die Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Ausschreibungsbekanntmachung elektronisch zur Verfügung gestellt und
- c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zur Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung führen.

(7) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels darf eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen — oder einer Kombination daraus — die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Ausschreibungsbekanntmachung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle außerdem die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Wenn eine unter Anhang 9 Abschnitt 2 oder 3 fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt hat, kann die Frist für die Einreichung von Angeboten im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

ARTIKEL 165

Verhandlung

- (1) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,
 - a) falls die Beschaffungsstelle in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 160 Absatz 3 Buchstabe f ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
 - b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.
- (2) Die Beschaffungsstelle
 - a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 166

Freihändige Vergabe

- (1) Sofern die Beschaffungsstelle diese Bestimmung nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie nach freihändiger Vergabeverfahren und auf die Anwendung der Artikel 160, 161, 162, 163 (Absätze 7 bis 11) und Artikel 164 bis 167 verzichten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen werden nicht wesentlich geändert und
 - i) es wurde kein Angebot abgegeben oder kein Anbieter hat die Teilnahme beantragt,
 - ii) es wurde kein Angebot abgegeben, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) kein Anbieter hat die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote beruhen auf einer Absprache,
 - b) die Waren oder Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden und es gibt aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen:
 - i) Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder
 - iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,
 - c) es handelt sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters und ein Wechsel des Anbieters bei derartigen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
 - i) ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich und
 - ii) wäre mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden,
 - d) die Waren oder Dienstleistungen konnten wegen äußerster Dringlichkeit aufgrund von für die Beschaffungsstelle nicht vorhersehbaren Ereignissen im Wege einer offenen oder beschränkten Ausschreibung nicht rechtzeitig beschafft werden, wenn und soweit es unbedingt erforderlich ist,

- e) es handelt sich um Waren, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,
 - f) eine Beschaffungsstelle beschafft Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
 - g) Einkäufe werden zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz vorliegen, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern,
 - h) ein Auftrag wird an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben, sofern
 - i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury begutachtet werden und einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.
- (2) Die Beschaffungsstelle erstattet über jeden nach Absatz 1 vergebenen Auftrag schriftlich Bericht. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung darüber, nach welchen der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe gerechtfertigt ist.

ARTIKEL 167

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt eine Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung als elektronische Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern dem günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion.

ARTIKEL 168

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, die die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich auf einem Fehlverhalten der Beschaffungsstelle beruht.
- (3) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

- (4) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen sowie von einem qualifizierten Anbieter stammen.

(5) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie demjenigen qualifizierten Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien

a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder

b) wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

(6) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen. Die Beschaffungsstelle kann außerdem überprüfen, ob der Anbieter Subventionen erhalten hat. In diesem Fall kann das Angebot allein aus diesem Grund abgelehnt werden, es sei denn, der Anbieter kann innerhalb einer von der Beschaffungsstelle festgelegten ausreichenden Frist nachweisen, dass der Zuschuss mit den in Kapitel 11 Abschnitt B festgelegten zuschussbezogenen Disziplinen vereinbar ist.

(7) Die Beschaffungsstellen nutzen keine Optionen, annullieren keine Vergabeverfahren und ändern keine vergebenen Aufträge, in einer Weise mit der sie ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel umgeht.

(8) Jede Vertragspartei sieht grundsätzlich eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vor, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

ARTIKEL 169

Transparenz der Beschaffungsinformationen

Benachrichtigung der Anbieter

(1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Zuschlagsentscheidungen. Vorbehaltlich Artikel 170 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle einem nicht erfolgreichen Anbieter auf Antrag die Gründe mit, aus denen sein Angebot nicht ausgewählt wurde, und nennt die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

(2) Die Beschaffungsstelle veröffentlicht spätestens 72 Tage nach Zuschlag für jeden unter dieses Kapitel fallenden Auftrag eine Bekanntmachung in dem in Anhang 9 Abschnitt 6 aufgeführten geeigneten Print-oder E-Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur in einem E-Medium, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,

b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,

c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters,

d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten und des niedrigsten Angebots, die bei der Zuschlagserteilung in Betracht gezogen wurden,

e) den Tag der Zuschlagserteilung und

f) die Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 166 zurückgegriffen wurde, eine Darlegung der Umstände und Bedingungen nach Absatz 1 des vorgenannten Artikels, die die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung von Unterlagen und Berichten sowie Erhalt elektronischer Rückverfolgbarkeit

(3) Die Beschaffungsstelle bewahrt auf bzw. erhält Folgendes mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung:

a) Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen im Rahmen erfasster Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 166 erforderlichen Berichte, und

b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

ARTIKEL 170

Offenlegung von Informationen

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, die zur Feststellung, ob eine Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde, erforderlich sind, einschließlich Angaben über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Könnte die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die Vertragspartei, die sie erhält, diese Informationen nur mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, an einen Anbieter weitergeben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf keine Vertragspartei und keine ihrer Beschaffungsstellen einem bestimmten Anbieter Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnten.

(3) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als dass von einer Vertragspartei, einschließlich ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Nachprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt wird, wenn dies

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 171

Interne Nachprüfungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien richten ein zügiges, wirksames, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfung ein, mit dem ein Anbieter im Rahmen einer erfassten Beschaffung, an der er Interesse hat oder hatte, gegen Folgendes Beschwerde einlegen kann,:

- a) den Verstoß gegen dieses Kapitel oder
- b) die Nichtbeachtung von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Umsetzung dieses Kapitels wenn der Anbieter nach dem Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen.

Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die erfasste Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, die Streitigkeit möglichst auf dem Konsultationswege beizulegen. Die Beschaffungsstelle prüft derartige Beschwerden unparteiisch und rechtzeitig in einer Weise, die weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen erfassten Beschaffungsverfahren noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist eingeräumt. Diese Frist beträgt mindestens zehn Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter von dem Sachverhalt, der den Beschwerdeanlass lieferte, Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei richtet ein oder benennt mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einem Organ geprüft, bei dem es sich um keine der in Absatz 4 genannten Behörden handelt, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die Erstentscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren erfasste Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

(6) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass eine Nachprüfungsstelle nach Absatz 5, bei der es sich nicht um ein Gericht handelt, ihre Entscheidung gerichtlich überprüfen lässt oder über Verfahren verfügt, die vorsehen, dass

- a) die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber der Nachprüfungsstelle alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung der Nachprüfungsstelle über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben müssen,
- e) die Beteiligten beantragen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) die Nachprüfungsstelle [ihre Entscheidungen oder Empfehlungen zügig und schriftlich bekanntgibt und] die Entscheidungs- oder Empfehlungsgrundlage nennt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, nach denen zügig vorläufige Maßnahmen getroffen werden können, um dem Anbieter die Möglichkeit zu erhalten, an der erfassten Beschaffung teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob die Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses, Rechnung getragen werden kann. Trifftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen.

Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die für Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden sorgen, wenn eine Nachprüfungsstelle feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Der Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden kann sich auf die für die Erstellung des Angebots und/oder im Zusammenhang mit der Einlegung der Beschwerde angefallenen Kosten beschränken.

ARTIKEL 172

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

(1) Eine Vertragspartei kann vorschlagen, ihre in Anhang 9 aufgeführten erfassten Beschaffungen zu ändern oder den jeweiligen Unterabschnitt in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 zu berichtigen.

Änderungen

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine Änderung des Anhangs 9 vorzuschlagen,

- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich und
- b) schlägt sie der anderen Vertragspartei in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um die Reichweite des Geltungsbereichs auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

(3) Ungeachtet Absatz 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, über die die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss aufgegeben hat, oder wenn die Beschaffungsstelle künftig als gewerbliches Unternehmen tätig sein wird, das dem Wettbewerb auf einem Markt ohne Zugangsbeschränkungen ausgesetzt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Beschaffungsstelle der Kontrolle oder dem Einfluss einer Vertragspartei unterliegt, wenn sie

- a) überwiegend vom Staat oder von einer vom Staat kontrollierten Einrichtung finanziert wird,
- b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Staates oder einer vom Staat kontrollierten Einrichtung untersteht oder
- c) über ein Verwaltungs-, Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan verfügt, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder einer vom Staat kontrollierten Einrichtung ernannt worden sind.

(4) Die andere Vertragspartei muss gegen eine gemäß Absatz 2 notifizierte geplante Änderung von Anhang 9 schriftlich Einwände erheben, wenn sie bestreitet, dass

- a) die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs zu wahren,
- b) die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, über die die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss gemäß Absatz 3 aufgegeben hat oder

- c) die betreffende Beschaffungsstelle als gewerbliches Unternehmen tätig ist, das dem Wettbewerb auf einem Markt ohne Zugangsbeschränkungen ausgesetzt ist.

Werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation gemäß Absatz 2 Buchstabe a keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der Anpassung oder Änderung gewertet.

Berichtigungen

(5) Die folgenden Änderungen am Unterabschnitt zu einer Vertragspartei in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 gelten unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels auswirken, als rein formale Berichtigung:

- a) die Änderung der Bezeichnung einer Beschaffungsstelle,
- b) die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Beschaffungsstellen und
- c) die Aufspaltung einer Beschaffungsstelle in zwei oder mehrere Stellen, die alle zu den Beschaffungsstellen in demselben Abschnitt des Anhangs 9 hinzugefügt werden.

Die Vertragspartei, die eine solche rein formale Berichtigung vornimmt, ist nicht verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

(6) Bei vorgeschlagenen Berichtigungen am Unterabschnitt zu einer Vertragspartei in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 benachrichtigt die Vertragspartei die andere Vertragspartei alle zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Kapitels.

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation schriftlich mitteilen, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie dar, warum die vorgeschlagene Berichtigung ihrer Auffassung nach keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

Konsultationen und Streitbeilegung

(8) Erhebt die andere Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Einwände keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihres jeweiligen Unterabschnitts in Anhang 9 Abschnitte 1, 2 oder 3 anstrebt, die Angelegenheit zur Feststellung, ob die Einwände gerechtfertigt sind, an das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 14 verweisen.

Änderungen zu Anhang 9

(9) Sobald sich die Vertragsparteien auf eine vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung geeinigt haben, einschließlich wenn eine Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen keine Einwände gemäß den Absätzen 4 oder 7 erhoben hat oder die Frage im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach Absatz 8 gelöst wurde, ändert der Kooperationsrat in der Zusammensetzung „Handel“ Anhang 9 entsprechend.

ARTIKEL 173

Institutionelle Bestimmungen

Auf Ersuchen einer Vertragspartei tritt der Kooperationsausschuss zusammen, um sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels sowie des Anhangs 9 zu erörtern, darunter:

- a) die Notwendigkeit einer Änderung des Anhangs 9,
- b) Fragen zur öffentlichen Beschaffung, die ihr von einer Vertragspartei vorgelegt werden,
- c) sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels.

ARTIKEL 174

Übergangszeitraum

Dieses Kapitel wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam.

KAPITEL 10

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 175

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit von 2006, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung von 2015 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „SDGs“).

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusagen, die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen auf eine Weise zu fördern, die dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels dient. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken.

ARTIKEL 176

Regelungsrecht und Schutzniveau

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, gemäß den international anerkannten Normen und Vereinbarungen und mit dem Ziel hoher Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus ihre eigenen internen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre einschlägigen Gesetze und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht und ihren Arbeitsnormen vorgesehene Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird.

(3) Keine Vertragspartei versucht, Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen, indem sie von ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht abweicht oder dieses durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit unterläuft.

ARTIKEL 177

Multilaterale Umweltübereinkommen und Arbeitsübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine internationale Umwelt-Governance und internationale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme sowie produktive Vollbeschäftigung, einschließlich der Entwicklung von Kompetenzen und menschenwürdiger Arbeit für alle, als Schlüsselemente für die nachhaltige Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit von großer Bedeutung sind.

(2) In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Artikel 259 bis 265 ihre Zusage, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich des Pariser Klimaübereinkommens, wirksam umzusetzen.

(3) Unter Berücksichtigung der Artikel 285 bis 288 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage, die grundlegenden IAO-Übereinkommen sowie andere von ihnen ratifizierte IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und ein wirksames System der Arbeitsaufsicht im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitglieder der IAO aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 178

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag des Handels zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zu steigern. Daher kommen sie überein, den Einsatz von Nachhaltigkeitssicherungskonzepten, beispielsweise den fairen und ethischen Handel oder die Öko-Kennzeichnung, die soziale Verantwortung von Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen und diesbezügliche Investitionen sowie klimafreundliche Produkte und Technologien zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien pflegen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über ihre Maßnahmen zur Förderung der Kohärenz und der positiven Wechselwirkung von Handels-, Sozial- und Umweltpolitik und intensivieren den Dialog und die Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung, die sich aus ihren Handelsbeziehungen ergeben können.

(3) In diesen Dialog und diese Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sollten je nach Fall, auch im Rahmen der nach Artikel 314 vorgesehenen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, relevante Interessenträger einbezogen werden, insbesondere die Sozialpartner, sowie andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

ARTIKEL 179

Streitbeilegung

Die Artikel 223, 224 und 225 gelten nicht für Streitigkeiten, die dieses Kapitel betreffen. Nachdem das Schiedspanel seinen Abschlussbericht nach den Artikeln 219 und 220 vorgelegt hat, erörtern die Vertragsparteien bei derartigen Streitigkeiten unter Berücksichtigung des Berichts, welche geeigneten Maßnahmen zu treffen sind. Der Kooperationsausschuss überwacht die Umsetzung dieser Maßnahmen und verfolgt die Angelegenheit weiter, einschließlich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 178 Absatz 3.

KAPITEL 11

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN, FUSIONSKONTROLLE UND SUBVENTIONEN

ARTIKEL 180

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken und staatliche Eingriffe das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Liberalisierung von Handel und Investitionen untergraben.

ARTIKEL 181

Wettbewerbsneutralität

Die Vertragsparteien wenden dieses Kapitel auf alle öffentlichen und privaten Unternehmen an.

ARTIKEL 182

Wirtschaftstätigkeiten

Dieses Kapitel gilt für Wirtschaftstätigkeiten.

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Wirtschaftstätigkeiten“ das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt.

ABSCHNITT A

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN UND FUSIONSKONTROLLE

ARTIKEL 183

Rechtlicher Rahmen

Jede Vertragspartei erlässt oder wahrt ein Wettbewerbsrecht, das für alle Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ⁽²²⁾ gilt und mit dem wirksam gegen die folgenden Praktiken vorgegangen wird:

⁽²²⁾ Zur Klarstellung: Gemäß Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- a) horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden.

ARTIKEL 184

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegen, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die übertragenen Aufgaben müssen transparent sein und Einschränkungen oder Abweichungen von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen nicht über das zur Erfüllung dieser Aufgaben unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

ARTIKEL 185

Umsetzung

- (1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine unabhängig arbeitende Wettbewerbsbehörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 183 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.
- (2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht nach Artikel 183 in transparenter Weise an und achtet dabei die Grundsätze des fairen Verfahrens, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf gerichtliche Überprüfung.

ARTIKEL 186

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu fördern.
- (2) Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unter Wahrung der Vertraulichkeitsbestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Informationen austauschen.
- (3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, sofern möglich und angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Fälle betreffen, zu koordinieren.

ARTIKEL 187

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieser Abschnitt bleibt von Kapitel 14 unberührt.

ABSCHNITT B
SUBVENTIONEN

ARTIKEL 188

Definition und Anwendungsbereich

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Subvention“ eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1 Nummer 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren liefert, oder einem Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt ⁽²³⁾.
- (2) Dieser Abschnitt gilt für Subventionen, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind oder in den Anwendungsbereich des Artikels 192 des vorliegenden Abkommens fallen.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Subventionen für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegen, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die übertragenen Aufgaben müssen transparent sein und Einschränkungen oder Abweichungen von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen nicht über das zur Erfüllung dieser Aufgaben unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
- (4) Artikel 191 dieses Abkommens findet keine Anwendung auf Subventionen für den Handel mit Waren, die unter Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.
- (5) Die Artikel 191 und 192 gelten nicht für den audiovisuellen Sektor.
- (6) Artikel 192 findet keine Anwendung auf Subventionen, die vor Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens förmlich vereinbart oder gewährt werden.

ARTIKEL 189

Beziehungen zur WTO

Dieser Abschnitt berührt nicht die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien aus dem Subventionsübereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, Artikel XVI des GATT 1994 oder Artikel XV des GATS.

ARTIKEL 190

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht in Bezug auf eine Subvention, die in ihrem Gebiet gewährt oder beibehalten wird, folgende Informationen:
- a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,
 - b) die Form der Subvention,
 - c) die Höhe der Subvention bzw. den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist, und
 - d) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention.
- (2) Eine Vertragspartei erfüllt Absatz 1, indem sie
- a) mindestens alle zwei Jahre eine Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens vorlegt,
 - b) eine Notifikation nach Artikel 18 des Übereinkommens über die Landwirtschaft vorlegt oder
 - c) sicherstellt, dass die in Absatz 1 genannten Informationen von ihr selbst oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Subvention gewährt oder beibehalten wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden.

⁽²³⁾ Diese Definition gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO über die Begriffsbestimmung von Subventionen im Dienstleistungsbereich. In Abhängigkeit von den Fortschritten, die bei diesen Erörterungen auf WTO-Ebene erzielt werden, können die Vertragsparteien eine entsprechende Anpassung dieses Abkommens beschließen.

ARTIKEL 191

Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Subvention ihre Interessen in Bezug auf die Handels- oder Investitionsliberalisierung beeinträchtigt oder beeinträchtigen dürfte, so kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken schriftlich darlegen und um weitere Informationen in dieser Angelegenheit ersuchen.

(2) In dem Ersuchen nach Absatz 1 ist zu erläutern, inwiefern die Subvention die Interessen der ersuchenden Vertragspartei beeinträchtigt oder beeinträchtigen dürfte. Die ersuchende Vertragspartei kann folgende Informationen über die Subvention anfordern:

- a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und die politische Zielsetzung bzw. den Zweck der Subvention,
- b) die Form der Subvention,
- c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,
- d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,
- e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,
- f) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention und
- g) alle sonstigen Informationen, die eine Bewertung der Beeinträchtigung durch die Subvention ermöglichen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt die erbetenen Informationen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich 60 Tage nach Eingang des Ersuchens nicht überschreiten darf. Übermittelt die ersuchte Vertragspartei keine der erbetenen Informationen, so erläutert sie in ihrer schriftlichen Antwort innerhalb derselben Frist, warum sie keine Informationen vorlegt.

(4) Nach Erhalt der erbetenen Informationen kann die ersuchende Vertragspartei um Konsultationen in der Angelegenheit ersuchen. Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden innerhalb einer angemessenen Frist statt, die grundsätzlich 60 Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens nicht überschreiten darf.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

ARTIKEL 192

Subventionen, die Bedingungen unterliegen

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts sind unter den nachstehenden Bedingungen folgende Subventionen zulässig:

- a) Subventionen, in deren Rahmen eine Regierung Garantien für Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen gewährt, sofern die Höhe dieser Schulden bzw. Verbindlichkeiten oder die Laufzeit der Garantie begrenzt ist, und
- b) Subventionen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen in unterschiedlicher Form, sofern
 - i) ein überzeugender, auf realistischen Annahmen beruhender Umstrukturierungsplan vorliegt, der die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des insolventen oder angeschlagenen Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist zum Ziel hat, und
 - ii) das Unternehmen zu den Kosten der Umstrukturierung beiträgt; kleine und mittlere Unternehmen müssen sich nicht an den Kosten der Umstrukturierung beteiligen.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung auf Subventionen, die Unternehmen während des für die Ausarbeitung eines Umstrukturierungsplans erforderlichen Zeitraums als vorübergehende Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten gewährt werden. Diese vorübergehende Liquiditätshilfe ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um das Unternehmen geschäftsfähig zu erhalten.

(3) Subventionen zur Gewährleistung eines geordneten Marktaustritts eines Unternehmens sind zulässig.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Subventionen, deren Gesamthöhe bzw. veranschlagtes Gesamtbudget sich für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf weniger als 200 000 EUR je Unternehmen beläuft.

(5) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Subventionen, die zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer der Vertragsparteien gewährt werden. Eine Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei gilt als beträchtlich, wenn sie außergewöhnlich, vorübergehend und erheblich ist.

(6) Soweit sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 188 Absatz 3 fallen, sind Subventionen für die Durchführung von Programmen, insbesondere in den Bereichen Sozialwohnungen und Schienengüterverkehr, von der Einhaltung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen ausgenommen, sofern sie sozial ausgerichtet sind.

ARTIKEL 193

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die Subventionen nur im Sinne der politischen Zielsetzung verwenden, für die sie gewährt wurden ⁽²⁴⁾.

KAPITEL 12

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN UND ERKLÄRTE MONOPOLE

ARTIKEL 194

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder eine innerhalb oder außerhalb des OECD-Rahmens vereinbarte Nachfolgeverpflichtung, die von mindestens zwölf der ursprünglichen WTO-Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 1979 Teilnehmer des Übereinkommens waren, eingegangen wurde;
- b) „kommerzielle Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden ⁽²⁵⁾ und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in von einem Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden;
- c) „kommerzielle Erwägungen“ Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- d) „erklärtes Monopol“ ein Rechtssubjekt, gegebenenfalls auch ein Konsortium oder eine Regierungsstelle, das in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist;
- e) „ein Monopol erklären“ ein Monopol errichten oder genehmigen oder ein bestehendes Monopol auf andere Waren oder Dienstleistungen ausweiten;
- f) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“ ein öffentliches oder privates Unternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte gewährt hat, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl auf zwei oder mehr begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleiche Dienstleistung zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden;
- g) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des GATS, einschließlich gegebenenfalls seines Anhangs zu Finanzdienstleistungen;

⁽²⁴⁾ Zur Klarstellung: Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

⁽²⁵⁾ Zur Klarstellung: Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die von einem Unternehmen ausgeübt werden, das a) keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder b) nach dem Grundsatz der Kostendeckung arbeitet.

- h) „staatseigenes Unternehmen“ ein Unternehmen, in dem eine Vertragspartei
 - i) direkter Eigentümer von mehr als 50 % Prozent des Grundkapitals ist,
 - ii) direkt oder indirekt die Ausübung von über 50 % der Stimmrechte kontrolliert,
 - iii) über die Befugnis verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines vergleichbaren Managementorgans zu ernennen, oder
 - iv) über das Recht verfügt, das Unternehmen zu kontrollieren.

ARTIKEL 195

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel XVII Absätze 1, 2 und 3 des GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des GATT 1994 sowie gemäß Artikel VIII Absätze 1, 2 und 5 des GATS.

(2) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die kommerzielle Tätigkeiten ausüben. Führen solche Unternehmen oder Monopole sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle Tätigkeiten aus, so fallen nur die kommerziellen Tätigkeiten unter dieses Kapitel.

(3) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole auf allen Hoheitsebenen.

(4) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole, wenn sie als Beschaffungsstellen im Sinne der Anhänge der jeweiligen Vertragspartei zu Anlage I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens im Sinne des Anhangs 9 des vorliegenden Abkommens für staatliche Zwecke handeln und nicht mit der Absicht gewerblichen Wiederverkaufs der beschafften Waren oder Dienstleistungen oder mit der Absicht der Verwendung der beschafften Waren oder Dienstleistungen für die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung tätig sind.

(5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die ausschließlich Militär- und Verteidigungsgüter herstellen ⁽²⁶⁾.

(7) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den kommerziellen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Monopols in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Haushaltsjahre auf weniger als 50 Millionen Sonderziehungsrechte belaufen.

(8) Artikel 197 findet keine Anwendung auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch ein in staatlichem Auftrag handelndes staatseigenes Unternehmen, wenn die erbrachten Finanzdienstleistungen

a) Ausführen oder Einführen unterstützen und die Finanzdienstleistungen

- i) nicht die Verdrängung kommerzieller Finanzierungen bezwecken oder
- ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen,

b) private Investitionen außerhalb des Gebiets der Vertragspartei unterstützen und die Finanzdienstleistungen

- i) nicht die Verdrängung kommerzieller Finanzierungen bezwecken oder
- ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen, oder

⁽²⁶⁾ Zur Klarstellung: Führen solche Unternehmen oder Monopole kommerzielle Tätigkeiten aus, die nicht mit Militär- oder Verteidigungsaktivitäten im Zusammenhang stehen, so fallen diese Tätigkeiten unter dieses Kapitel.

c) zu Bedingungen angeboten werden, die mit dem Übereinkommen vereinbar sind, sofern sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens⁽²⁷⁾ fallen.

(9) Artikel 197 findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens nach Kapitel 6 fallen.

ARTIKEL 196

Allgemeine Bestimmungen

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei nach diesem Kapitel hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte zu gewähren oder Monopole zu erklären oder beizubehalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten oder ermutigen ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol nicht, in einer mit diesem Kapitel unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

ARTIKEL 197

Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ihre erklärten Monopole, die einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen,

a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nach kommerziellen Erwägungen handeln, es sei denn, sie handeln zur Erfüllung von Bedingungen im Rahmen seines öffentlichen Auftrags⁽²⁸⁾ – z. B. in Bezug auf sozial ausgerichtete Programme und Projekte –, die nicht im Widerspruch zu den Buchstaben b oder c stehen,

b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und

ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um eine erfasste Investition in ihrem Gebiet handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet angebotenen, vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der eigenen Vertragspartei handelt, gewähren, und

c) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen

i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und

ii) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um eine erfasste Investition in ihrem Gebiet handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie Unternehmen im relevanten Markt in ihrem Gebiet, bei denen es sich um Investitionen ihrer Investoren handelt, gewähren.

(2) Absatz 1 hindert staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole nicht daran,

a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern der Kauf oder Verkauf nach kommerziellen Erwägungen erfolgt, oder

b) den Kauf oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen abzulehnen, sofern dies auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen geschieht.

⁽²⁷⁾ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Kirgisische Republik nicht Teilnehmer an dem Übereinkommen ist; die Vertragsparteien vereinbaren gleichwohl, dass durch diese Bestimmung beiden Vertragsparteien dieses Abkommens die gleichen Rechte übertragen werden.

⁽²⁸⁾ Zur Klarstellung: Staatseigenen Banken kann ein öffentlicher Auftrag übertragen werden, um Darlehen zu Vorzugsbedingungen für den Agrarsektor zu gewähren. Solche Darlehen sind als interne Stützung der Landwirtschaft zu betrachten.

ARTIKEL 198

Regelungsrahmen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die einschlägigen internationalen Standards einzuhalten, einschließlich der OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, und diese bestmöglich zu nutzen.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede von ihr eingerichtete oder beibehaltene Regulierungsstelle oder jede Stelle, die sie mit Regulierungsaufgaben betraut,
- a) von den der Regulierung durch diese Stelle unterliegenden Unternehmen unabhängig und ihnen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist, um zu gewährleisten, dass die Regulierungsaufgaben wirksam wahrgenommen werden, und
 - b) gegenüber allen Unternehmen, die von dieser Stelle reguliert werden, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole ⁽²⁹⁾, unparteiisch handelt ⁽³⁰⁾.
- (3) Jede Vertragspartei wendet ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in kohärenter und nicht diskriminierender Weise auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole an.

ARTIKEL 199

Transparenz

- (1) Eine Vertragspartei, die Grund zu der Annahme hat, dass ihre Interessen im Rahmen dieses Kapitels durch die kommerziellen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens oder Monopols im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels ersuchen.
- (2) In den Auskunftersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:
- a) das betreffende Unternehmen oder Monopol,
 - b) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und Märkte,
 - c) die Interessen nach diesem Kapitel, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei beeinträchtigt werden,
 - d) von dem Unternehmen oder Monopol angewendete Praktiken, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien in einer Weise beeinträchtigen, die nicht mit diesem Kapitel vereinbar ist, und
 - e) welche der folgenden Informationen zu übermitteln sind:
 - i) die Eigentums- und Stimmrechtsstruktur des Unternehmens oder Monopols, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile, die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole insgesamt halten, und des Prozentsatzes der von ihnen insgesamt an dem Unternehmen oder dem Monopol gehaltenen Stimmrechte,
 - ii) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ihre erklärten Monopole verfügen, sofern sich diese Rechte von den mit den Stammaktien des Unternehmens oder Monopols verbundenen Rechten unterscheiden,
 - iii) Angaben zur Organisationsstruktur des Unternehmens oder Monopols und der Zusammensetzung seines Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Gremiums,
 - iv) Angaben zu den Regierungsstellen oder öffentlichen Einrichtungen, denen die Regulierung oder Überwachung des Unternehmens oder Monopols obliegt, Angaben zu den dem Unternehmen oder Monopol von diesen Stellen oder Einrichtungen auferlegten Berichtspflichten sowie Angaben zu den Rechten und zur Praxis der Regierungsstellen

⁽²⁹⁾ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters bzw. der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

⁽³⁰⁾ Zur Klarstellung: Für die Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in diesen anderen Kapiteln maßgebend.

oder öffentlichen Einrichtungen bei der Ernennung, Abberufung oder Vergütung von Führungskräften und Mitgliedern des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Managementorgans des Unternehmens oder Monopols,

- v) Angaben zu den jährlichen Einnahmen und zur Gesamtheit der Vermögenswerte des Unternehmens oder Monopols während des letzten Dreijahreszeitraums, für den Informationen verfügbar sind,
 - vi) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, in deren Genuss das Unternehmen oder Monopol nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei kommt, und
 - vii) zusätzliche allgemein verfügbare Informationen über das Unternehmen oder Monopol, einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.
- (3) Liegen der ersuchten Vertragspartei die erbetenen Informationen nicht vor, so teilt diese der ersuchenden Vertragspartei die Gründe hierfür schriftlich mit.

KAPITEL 13

TRANSPARENZ

ARTIKEL 200

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verwaltungsentscheidung“ eine Entscheidung mit Rechtswirkung, die die Rechte und Pflichten einer bestimmten Person in einem Einzelfall berührt und die eine Verwaltungsmaßnahme oder die Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme oder -entscheidung nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei umfasst;
- b) „betroffene Personen“ alle Personen, die von einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung betroffen sind oder sein können;
- c) „Maßnahme mit allgemeiner Geltung“ Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die sich auf von diesem Titel erfasste Angelegenheiten auswirken können.

ARTIKEL 201

Ziel

In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regelungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen ihnen haben kann, beabsichtigen die Vertragsparteien, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, ein voraussehbares Regelungsumfeld sowie effiziente Verfahren zu fördern.

ARTIKEL 202

Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten
- a) unverzüglich über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht wird, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
 - b) mit einer Erläuterung der Gründe für die Maßnahme und ihres Ziels versehen ist und
 - c) zwischen ihrer Veröffentlichung und ihrem Inkrafttreten einen ausreichenden zeitlichen Abstand vorsieht, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.
- (2) Bei der Annahme oder Änderung von Gesetzen und Rechtsvorschriften mit allgemeiner Geltung in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diesen Titel fallen, muss jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren

- a) zu einem frühen geeigneten Zeitpunkt den Entwurf der Gesetze und sonstigen Vorschriften oder die Konsultationsunterlagen veröffentlichen, in denen das Ziel und die Gründe für die vorgeschlagenen Gesetze und sonstigen Vorschriften im Einzelnen dargelegt werden,
- b) den betroffenen Personen ausreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einräumen und
- c) sich bemühen, die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 203

Anfragen

- (1) Jede Vertragspartei führt geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu einer vorgeschlagenen oder geltenden Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter diesen Titel fallende Angelegenheit zu beantworten.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung oder Vorschlägen zur Annahme, Änderung oder Aufhebung einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter diesen Titel fallende Angelegenheit, wenn die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnte.

ARTIKEL 204

Verwaltung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten.
- (2) Jede Vertragspartei muss bei der Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall
 - a) bestrebt sein, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verfahrens, einer Erklärung der Behörde, bei der die Verfahren eingeleitet werden, und gegebenenfalls einer allgemeinen Darstellung etwaiger strittiger Fragen, und
 - b) diesen betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit gewähren, Fakten und Argumente zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 205

Überprüfung

- (1) Von jeder Vertragspartei werden zur umgehenden Überprüfung und in begründeten Fällen Korrektur von Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf alle unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Verfahren bei Überprüfungen in nicht diskriminierender und unparteiischer Weise durchgeführt werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre die Überprüfung durchführenden Instanzen unparteiisch sind, dass sie von der für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Dienststelle oder Behörde unabhängig sind und dass sie kein substantielles Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Parteien des Verfahrens nach Absatz 1
 - a) ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b wird vorbehaltlich eines Rechtsbehelfs oder einer weiteren Überprüfung nach Maßgabe des Rechts jeder Vertragspartei von der mit der Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften betrauten Stelle oder Behörde umgesetzt.

ARTIKEL 206

Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit und gute Regulierungspraxis

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze der guten Regulierungspraxis an und fördern Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit, unter anderem durch
- a) die Förderung der Nutzung von Gesetzesfolgenabschätzungen bei der Entwicklung wichtiger Initiativen und
 - b) die Einführung oder Beibehaltung von Verfahren zur Förderung einer regelmäßigen nachträglichen Bewertung ihrer Maßnahmen mit allgemeiner Geltung.
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in regionalen und multilateralen Foren zusammenzuarbeiten und eine gute Regulierungspraxis und Transparenz in Bezug auf internationalen Handel und internationale Investitionen in den unter diesen Titel fallenden Bereichen zu fördern.

ARTIKEL 207

Besondere Bestimmungen

Dieses Kapitel gilt unbeschadet besonderer Transparenzvorschriften, die in den anderen Kapiteln dieses Titels festgelegt sind.

KAPITEL 14

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 208

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Titels zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 209

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Titels (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“), sofern in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 210

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke des Kapitels 14 und der Anhänge 14-A und 14-B bezeichnet der Ausdruck
- a) „Verwaltungsmitarbeiter“ Personen, die keine Assistenten sind, aber unter der Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds arbeiten;
 - b) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
 - c) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - d) „Kandidat“ eine Person, deren Name auf der in Artikel 214 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 213 in Betracht gezogen wird;

- e) „Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, die um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 212 ersucht;
- f) „Mediator“ eine Person, die nach Artikel 236 als Mediator ausgewählt wurde;
- g) „Panel“ ein nach Artikel 213 eingesetztes Panel;
- h) „Panelmitglied“ ein Mitglied eines Panels;
- i) „Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat;
- j) „Vertreter“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, die die Vertragspartei in einer Streitigkeit nach diesem Titel vertritt.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 211

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 209 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anwendbar sind.
- (3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens. Die Konsultationen werden spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Konsultationen gelten 30 Tage nach Eingang des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (4) Konsultationen in dringenden Fällen, einschließlich derjenigen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgehalten. Konsultationen gelten als innerhalb dieser 15 Tage abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, sie fortzusetzen.
- (5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, um eine vollständige Prüfung der Art und Weise zu ermöglichen, in der sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung der erfassten Bestimmungen auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.
- (6) Die Konsultationen – insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen als vertraulich eingestuft Informationen und abgegebenen Stellungnahmen – sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

ABSCHNITT C

PANELVERFAHREN

ARTIKEL 212

Einleitung von Panelverfahren

- (1) Eine Vertragspartei, die um Konsultationen nach Artikel 211 ersucht hat, kann um Einsetzung eines Panels ersuchen, wenn
 - a) die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen nach Artikel 211 richtet, darauf nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens antwortet,
 - b) die Konsultationen nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 211 Absätze 3 oder 4 erfolgen,

- c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder
 - d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.
- (2) Eine Vertragspartei, die um die Einsetzung eines Panels ersucht (im Folgenden „Beschwerdeführerin“), übermittelt der Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die erfassten Bestimmungen verstößt (im Folgenden „Beschwerdegegnerin“), ein schriftliches Ersuchen. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage, inwiefern diese Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

ARTIKEL 213

Einsetzung eines Panels

- (1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Panels konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.
- (3) Können die Vertragsparteien innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels erzielen, so ernennt jede Vertragspartei innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist ein Panelmitglied von ihrer nach Artikel 214 erstellten Teilliste. Ernennet eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wird das Panelmitglied innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist vom Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Teilliste der Vertragspartei ausgewählt, die kein Panelmitglied ernannt hat. Der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.
- (4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels keine Einigung über den Vorsitz des Panels, so wählt der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist per Losentscheid den Vorsitz des Panels aus der nach Artikel 214 erstellten Teilliste für den Vorsitz aus. Der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzes des Panels delegieren.
- (5) Ist eine der in Artikel 214 vorgesehenen Listen zum Zeitpunkt des Ersuchens nach Artikel 212 noch nicht aufgestellt oder enthält sie keine ausreichende Anzahl von Namen, so werden die Panelmitglieder gemäß der Verfahrensordnung in Anhang 14-A ausgewählt.
- (6) Als Tag der Einsetzung des Panels gilt der Tag, an dem das letzte der drei ausgewählten Panelmitglieder entsprechend der Verfahrensordnung in Anhang 14-A seine Zustimmung zur Ernennung notifiziert hat.

ARTIKEL 214

Liste der Panelmitglieder

- (1) Der Kooperationsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Diese Liste umfasst drei Teillisten:
- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,
 - b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Kirgisischen Republik aufgestellt wird, und
 - c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und willens und in der Lage sind, den Vorsitz im Panel zu führen.
- (2) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen. Der Kooperationsausschuss stellt sicher, dass jede Teilliste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.
- (3) Der Kooperationsausschuss kann darüber hinaus zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter diesen Titel fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 213 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

ARTIKEL 215

Anforderungen an die Panelmitglieder

- (1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:
- a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter diesen Titel fallenden Fragen verfügen,
 - b) sie sind unabhängig und dürfen keiner der Vertragsparteien nahestehen und keine Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegennehmen,
 - c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
 - d) sie halten sich an den Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren in Anhang 14-B.
- (2) Der Vorsitz muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.
- (3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

ARTIKEL 216

Aufgaben des Panels

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts, dessen Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen sowie deren Anwendbarkeit,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 217

Mandat

- (1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien geltend gemachten einschlägigen Bestimmungen dieses Titels, Feststellung der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen und Vorlage eines Berichts nach den Artikeln 219 und 220.“

- (2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 218

Entscheidung über die Dringlichkeit

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.
- (2) In dringenden Fällen wird der in diesem Abschnitt vorgesehene Zeitraum halbiert, mit Ausnahme der in den Artikeln 213 und 217 genannten Zeiträume.

ARTIKEL 219

Zwischenbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vor.
- (2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

ARTIKEL 220

Abschlussbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vor.
- (2) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

ARTIKEL 221

Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet.
- (2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts schriftlich, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um den Abschlussbericht umzusetzen.

ARTIKEL 222

Angemessene Frist

- (1) Ist eine sofortige Umsetzung nach Artikel 221 Absatz 1 nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts schriftlich die Dauer der von ihr benötigten angemessenen Frist. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.
- (2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, sich auf die in Absatz 1 genannte Dauer der angemessenen Frist zu einigen, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.
- (3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens einen Monat vor Ablauf der nach Absatz 2 festgesetzten angemessenen Frist schriftlich ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.
- (4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die gemäß Absatz 2 festgesetzte angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 223

Überprüfung der Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Auslaufens der in Artikel 222 genannten angemessenen Frist schriftlich die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts ergriffen hat.

(2) Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen ist jede strittige Maßnahme zu nennen und unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage der Beschwerde zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 224

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen mit derselben ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor, wenn

- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin schriftlich notifiziert, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,
- b) die Beschwerdegegnerin es versäumt hat, innerhalb der in Artikel 221 Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist eine schriftliche Notifikation über die Maßnahmen zu übermitteln, die sie getroffen hat, um den Abschlussbericht umzusetzen, oder
- c) das Panel zu dem Schluss kommt, dass keine Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden oder die ergriffene Maßnahme zur Umsetzung nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.

(2) Liegt einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Fälle vor, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich ihre Absicht notifizieren, die Anwendung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen auszusetzen,

- a) wenn die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen gemäß Absatz 1 zu stellen, oder
- b) wenn im Falle eines Ersuchens der Beschwerdeführerin gemäß Absatz 1 sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist gemäß Artikel 222 oder nach der Entscheidung des Panels gemäß Artikel 223 Absatz 2 auf einen einstweiligen Ausgleich einigen.

In der Notifikation ist anzugeben, in welchem Umfang Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen.

(3) Die Beschwerdeführerin kann zehn Tage nach Eingang der in Absatz 2 genannten Notifikation Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat ein Ersuchen nach Absatz 5 gestellt.

(4) Der Umfang, in dem Verpflichtungen ausgesetzt werden, darf nicht über den Wert der durch den Verstoß gegen die erfassten Bestimmungen zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgehen.

(5) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, so kann sie vor Ablauf der Frist von zehn Tagen gemäß Absatz 3 das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung vor. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(6) Der Ausgleich bzw. die Aussetzung von Verpflichtungen gemäß diesem Artikel sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewandt werden, nachdem

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 240 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffenen Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet oder
- c) die vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Maßnahme zur Umsetzung des Abschlussberichts aufgehoben oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin sich mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

ARTIKEL 225

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin schriftlich die Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. nach einem einstweiligen Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen, in denen Absatz 2 gilt, beendet die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation keine Einigung darüber, ob die Beschwerdegegnerin sich aufgrund der gemäß Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass mit der Maßnahme zur Umsetzung des Abschlussberichts die erfassten Bestimmungen eingehalten werden, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen bzw. die Höhe des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 226

Ersetzung von Panelmitgliedern

Wenn ein Panelmitglied während eines Streitbelegungsverfahrens zur Teilnahme nicht in der Lage ist, sein Amt niederlegt oder ersetzt werden muss, weil es gegen den Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren gemäß Anhang 14-B verstößt, findet das Verfahren nach Artikel 213 Anwendung. Die in diesem Abschnitt festgelegten Fristen für die Vorlage der Berichte oder Entscheidungen des Panels werden verlängert, soweit dies für die Ernennung des neuen Panelmitglieds erforderlich ist.

ARTIKEL 227

Verfahrensordnung

(1) Für die Panelverfahren gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und die Verfahrensordnung in Anhang 14-A.

(2) Sofern in der Verfahrensordnung in Anhang 14-A nichts anderes bestimmt ist, finden Anhörungen des Panels öffentlich statt.

ARTIKEL 228

Aussetzung und Beendigung

Das Panel setzt auf Ersuchen beider Vertragsparteien seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf, aus. Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder am Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. In letzterem Fall notifiziert die ersuchende Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich, dass sie das Ersuchen gestellt hat. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine der Vertragsparteien um die Wiederaufnahme der Arbeit des Panels, so erlischt die Befugnis des Panels und ist das Streitbelegungsverfahren beendet. Im Falle einer Aussetzung der Arbeit des Panels verlängern sich die relevanten Fristen nach diesem Abschnitt um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 229

Entgegennahme von Informationen

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel kann ferner nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einholen.

(3) Natürliche Personen einer Vertragspartei oder im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene juristische Personen können im Einklang mit der Verfahrensordnung in Anhang 14-A Amicus-Curiae-Schriftsätze einreichen.

(4) Alle Informationen, die das Panel nach diesem Artikel erhält, werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt. Die Vertragsparteien können zu diesen Informationen Stellung nehmen.

ARTIKEL 230

Auslegungsregeln

Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den gewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln aus. Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den Berichten von WTO-Panels und den Berichten des Rechtsmittelgremiums, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium im Rahmen der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „WTO-Streitbeilegungsvereinbarung“) angenommen wurden. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt.

ARTIKEL 231

Berichte und Entscheidungen des Panels

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(3) Jede Vertragspartei macht die Berichte und Entscheidungen des Panels und seine Schriftsätze der Öffentlichkeit zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit der Verfahrensordnung in Anhang 14-A als vertraulich.

ARTIKEL 232

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Titel und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat die Beschwerdeführerin das Gremium ausgewählt und Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt oder einem anderen internationalen Übereinkommen eingeleitet, so darf sie wegen der in Absatz 1 genannten Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des anderen internationalen Übereinkommens einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten

a) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 212 gestellt hat,

b) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung gestellt hat,

c) Streitbeilegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.

(4) Unbeschadet Absatz 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht an der Aussetzung von Verpflichtungen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei beide Streitparteien sind, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Abschnitt auszusetzen.

ABSCHNITT D

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 233

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ARTIKEL 234

Informationersuchen

(1) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(3) Vor Einleitung eines Mediationsverfahrens sollte eine Vertragspartei in der Regel zunächst ein Informationersuchen nach Absatz 1 stellen.

ARTIKEL 235

Einleitung des Mediationsverfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit wegen einer Maßnahme, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. In dem Ersuchen sind die Bedenken der ersuchenden Vertragspartei klar und hinreichend detailliert darzulegen sowie ist

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen um Einleitung eines Mediationsverfahrens gerichtet wird, prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich dessen Annahme oder Ablehnung mit. Legt die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, ihre schriftliche Annahme oder Ablehnung nicht innerhalb dieser Frist vor, so gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 236

Auswahl des Mediators

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von zehn Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.
- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchenden Vertragspartei ersuchen, den Mediator innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen per Losentscheid aus der nach Artikel 214 erstellten Teilliste für den Vorsitz auszuwählen. Der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchenden Vertragspartei kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Mediators delegieren.
- (3) Ist die Teilliste für den Vorsitz nach Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe c zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 235 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (5) Der Mediator muss den Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren in Anhang 14-B einhalten.

ARTIKEL 237

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem der Mediator gemäß Artikel 236 Absatz 1 einvernehmlich bestimmt oder gemäß Artikel 236 Absatz 2 oder 3 ausgewählt wurde, legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren eingeleitet hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Problembeschreibung vor, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien. Die andere Vertragspartei kann zu dieser Beschreibung innerhalb von 20 Tagen nach deren Eingang schriftlich Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Problembeschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.
- (2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.
- (3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich jeglicher Beratung oder Stellungnahme zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Titel zu enthalten.
- (4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag, an dem der Mediator gemäß Artikel 236 Absatz 1 bestimmt oder gemäß Artikel 236 Absatz 2 oder 3 ausgewählt wurde, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.
- (6) Eine einvernehmliche Lösung kann durch Beschluss des Kooperationsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die einvernehmliche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
- (7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:
 - a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
 - b) die angewandten Verfahren und

- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von weiteren 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Die endgültige Fassung des Tatsachenberichts darf keinerlei Auslegung dieses Titels enthalten.

(8) Das Verfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag ihrer Annahme,
- b) bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag der Abgabe dieser Erklärung oder
- d) mit der schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie die im Rahmen des Mediationsverfahrens vorgeschlagenen Lösungen sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators gewürdigt hat, am Tag der Abgabe dieser Erklärung.

ARTIKEL 238

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 239

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C dieses Kapitels oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer internationaler Übereinkommen unberührt.
- (2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel oder nach einem anderen internationalen Übereinkommen weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt werden noch von einem Panel berücksichtigt werden:
- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 237 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war oder
- c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Titel oder einem anderen internationalen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

ABSCHNITT E

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 240

Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 209 jederzeit zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen.

(2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Panels bzw. dem Mediator. Mit dieser Notifikation endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(4) Vor Ablauf der vereinbarten Frist unterrichten die Vertragsparteien einander schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 241

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Im Rahmen von Abschnitt C kann das Panel den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 242

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.

(2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen der Panelmitglieder und des Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Honorare der Panelmitglieder und des Mediators richten sich nach der WTO-Praxis und werden nach der Verfahrensordnung in Anhang 14-A festgelegt.

ARTIKEL 243

Anhänge

Der Kooperationsrat kann die Anhänge 14-A und 14-B ändern.

KAPITEL 15

AUSNAHMEN

ARTIKEL 244

Allgemeine Ausnahmen

(1) Für die Zwecke der Kapitel 2, 3, 6 und 12 wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierten Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des Handels mit Dienstleistungen führen, ist Kapitel 6 oder Kapitel 12 nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, die Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, die erforderlich sind,

a) um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten ⁽³¹⁾,

b) um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,

⁽³¹⁾ Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

- c) um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit
 - i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken,
 - ii) den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - iii) dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten und
 - iv) Sicherheit.
- (3) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass – soweit die unter die Absätze 1 und 2 fallenden Maßnahmen andernfalls mit den Kapiteln 6 und 12 unvereinbar sind –
 - a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 sowie in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
 - b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt und
 - c) Maßnahmen zur Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 oder unter Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels fallen können.
- (4) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen trifft, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung dieser Informationen keine Einigung erzielt, kann die Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Bereitstellung von Informationen aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen. Die betreffende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei umgehend darüber zu informieren.

ARTIKEL 245

Steuern

- (1) Dieser Titel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Kirgisischen Republik oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist diese Steuerübereinkunft maßgebend, soweit es den Widerspruch betrifft.
- (2) Die Artikel 33 und 72 dieses Abkommens sind nicht auf einen Vorteil anwendbar, den eine Vertragspartei aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährt.
- (3) Sofern die im Folgenden genannten Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen darstellen würden, hindert dieser Titel die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zur Gewährleistung der gerechten oder wirksamen Auferlegung oder Erhebung direkter Steuern zu ergreifen aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen,
 - a) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden oder
 - b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem internen Steuerrecht die Steuervermeidung oder -hinterziehung verhindern sollen.
- (4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Ansässigkeit“ den Steuersitz;
 - b) „Steuerübereinkunft“ eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragsparteien die Kirgisische Republik oder die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten sind.

ARTIKEL 246

Offenlegung von Informationen

(1) Dieser Titel ist nicht dahingehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder berechnete Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Schiedspanel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 14 die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen gelten für die Behandlung vertraulicher Informationen die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 14.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei – auch über die im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien – Informationen, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 247

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Entspricht eine Verpflichtung aus diesem Titel im Wesentlichen einer in dem WTO-Übereinkommen enthaltenen Verpflichtung, gilt eine Maßnahme, die im Einklang mit einer gemäß Artikel IX des WTO-Übereinkommens gewährten Ausnahmegenehmigung getroffen wird, als mit der im Wesentlichen gleichwertigen Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH WIRTSCHAFT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 248

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der wirtschaftlichen Reformen zusammen, indem sie das gemeinsame Verständnis der Grundlagen ihrer jeweiligen Wirtschaft und die Formulierung und Umsetzung der Wirtschaftspolitik verbessern.

(2) Die Kirgisische Republik unternimmt weitere Schritte zur Entwicklung einer gut funktionierenden und nachhaltigen Marktwirtschaft, einschließlich der Verbesserung des Investitionsklimas und einer stärkeren Einbeziehung des Privatsektors. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine solide makroökonomische Politik und Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, die mit den Grundprinzipien der Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht vereinbar sind.

ARTIKEL 249

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien

- a) tauschen Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Strategien für nachhaltige Entwicklung aus, einschließlich der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,
- b) tauschen Informationen über makroökonomische Entwicklungen und die makroökonomische Politik sowie über Strukturreformen aus,
- c) tauschen Fachwissen und bewährte Verfahren in Bereichen wie öffentliche Finanzen, Geld- und Wechselkurspolitik, Finanzsektorpolitik und Wirtschaftsstatistiken aus,
- d) tauschen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die regionale wirtschaftliche Integration, einschließlich der Funktionsweise der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, aus,
- e) überprüfen den Stand der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Statistik.

ARTIKEL 250

Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Finanzkontrolle und externe Rechnungsprüfung

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Weiterentwicklung solider Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen der Kirgisischen Republik zusammen, die für den Finanzrahmen des Landes, innerhalb dessen die Regierung der Kirgisischen Republik ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele zum Wohle ihrer Bürger verwirklicht, von wesentlicher Bedeutung sind und auf den folgenden bewährten Grundsätzen und Verfahren beruhen:

- a) Die Regierung veröffentlicht einen mittelfristigen Haushaltsrahmen auf gesamtstaatlicher Ebene, der auf glaubwürdigen Prognosen beruht und einen Zeitraum von mindestens drei Jahren abdeckt; dieser Haushaltsrahmen ist für die Tätigkeit aller Haushaltsorgane maßgeblich;
- b) der Haushaltsplan wird im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen aufgestellt, wobei die für die Ausgaben insgesamt vorgesehenen Mittel im Einklang mit dem mittelfristigen Haushaltsrahmen stehen und entsprechend verwendet werden;
- c) die zentrale Haushaltsbehörde oder die ermächtigte Finanzbehörde kontrolliert zentral die Auszahlung von Mitteln aus dem einheitlichen Rechnungsführungssystem und gewährleistet die Barliquidität;
- d) es gibt eine klare Strategie für das Schuldenmanagement, die umgesetzt wird, sodass das Gesamtschuldenziel des Landes eingehalten wird und die Schuldendienstkosten unter Kontrolle bleiben;
- e) Haushaltstransparenz und -kontrolle sind gewährleistet;
- f) im operativen Rahmen für die interne Kontrolle sind die Zuständigkeiten und Befugnisse festgelegt und er wird von den Haushaltsinstitutionen im Einklang mit der allgemeinen Strategie für die interne Kontrolle umgesetzt;
- g) der operative Rahmen für die interne Rechnungsprüfung entspricht internationalen Normen und wird von den staatlichen Stellen einheitlich angewandt;
- h) die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen stehen im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Offenheit und Rechenschaftspflicht und es sind zentrale institutionelle und administrative Kapazitäten vorhanden, um die Vergabepolitik wirksam und effizient zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen;
- i) das Rechtsbehelfssystem steht im Einklang mit den geltenden Übereinkünften und internationalen Regeln sowie mit international anerkannten bewährten Verfahren in Bezug auf Unabhängigkeit, Redlichkeit und Transparenz und ermöglicht eine rasche und kompetente Bearbeitung von Beschwerden und Sanktionen;
- j) die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz und gewährleistet eine möglichst effiziente Verwendung öffentlicher Mittel und die öffentlichen Auftraggeber verfügen über angemessene Kapazitäten und nutzen moderne Vergabemethoden;
- k) die Unabhängigkeit, das Mandat und die Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörde sind durch die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegt und geschützt und werden in der Praxis geachtet;
- l) die oberste Rechnungskontrollbehörde wendet in neutraler und objektiver Weise Normen an, um hochwertige Prüfungen zu gewährleisten, die sich positiv auf die Regierungsführung und das Funktionieren des öffentlichen Sektors auswirken.

ARTIKEL 251

Zusammenarbeit im Steuerbereich

Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an – einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch, des Gebots der Steuergerechtigkeit und der Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) – und setzen sie um. Die Vertragsparteien fördern ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, verbessern die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich und erleichtern die Einziehung legitimer Steuern.

ARTIKEL 252

Zusammenarbeit im Bereich Statistik

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Harmonisierung der statistischen Methoden und Verfahren, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Statistiken über ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksystem.
- (2) Die Zusammenarbeit im Bereich Statistik konzentriert sich auf den Wissensaustausch, die Förderung bewährter Verfahren und die Einhaltung der Grundprinzipien der amtlichen Statistik, die mit der Resolution 68/261 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. Januar 2014 verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls des überarbeiteten Verhaltenskodex für europäische Statistiken, der am 16. November 2017 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System angenommen wurde in seiner gültigen Fassung.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus in allen Statistikbereichen aus.

ARTIKEL 253

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Energie

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in Energiefragen mit dem Ziel zusammen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die Energieeffizienz und die Energieversorgungssicherheit zu fördern.
- (2) Diese Zusammenarbeit stützt sich auf eine umfassende Partnerschaft und orientiert sich an dem beiderseitigen Interesse, der Gegenseitigkeit, der Transparenz und der Vorhersehbarkeit im Einklang mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft und dem Vertrag über die Energiecharta, der am 17. Dezember 1994 in Lissabon angenommen wurde.
- (3) Diese Zusammenarbeit zielt auch darauf ab, die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich unter besonderer Berücksichtigung der Integration der zentralasiatischen Länder untereinander sowie in die internationalen Märkte und Korridore zu fördern.

ARTIKEL 254

Zusammenarbeit im Energiesektor

Die Zusammenarbeit im Energiesektor betrifft unter anderem die folgenden Bereiche:

- a) Verbesserung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieversorgungssicherheit, insbesondere der Zuverlässigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung, durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich, einschließlich der Schaffung regionaler Energiemärkte, und durch Erleichterung des inner- und interregionalen Energiehandels, auch über Energiebörsen,
- b) Umsetzung von Energiestrategien und Energiepolitik, Erörterung von Perspektiven und Szenarien, auch im Hinblick auf die globalen Marktbedingungen für Energieerzeugnisse, sowie Verbesserung des statistischen Systems im Energiesektor,
- c) Schaffung eines günstigen und stabilen Investitionsklimas und Förderung beiderseitiger Investitionen im Energiebereich auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Transparenz,
- d) Austausch mit der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen und -instrumenten im Energiebereich,
- e) wissenschaftlich-technischer Austausch im Hinblick auf die Entwicklung von Energietechnologien unter besonderer Berücksichtigung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien,
- f) Zusammenarbeit im Rahmen multilateraler Energieforen, Initiativen und Institutionen,
- g) Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie Technologietransfer auf dem Gebiet der Innovation, einschließlich in den Bereichen Management und Energietechnologien.

ARTIKEL 255

Erneuerbare Energiequellen

Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise, einschließlich durch Zusammenarbeit bei Regelungsfragen, Zertifizierung und Normung sowie bei der technologischen Entwicklung,
- b) Erleichterung des Austauschs und der Forschungszusammenarbeit zwischen Institutionen, Laboratorien und privatwirtschaftlichen Einrichtungen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik, einschließlich durch gemeinsame Programme, zwecks Umsetzung bewährter Verfahren zur Verwirklichung der Energie der Zukunft und der grünen Wirtschaft,
- c) Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Konferenzen und Ausbildungsprogrammen und Austausch von Informationen und offenen statistischen Daten sowie von Informationen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen.

ARTIKEL 256

Energieeffizienz und Energieeinsparungen

Die Zusammenarbeit bei der Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, einschließlich im Kohlesektor, beim Abfackeln von Gas (und bei der Nutzung von Begleitgas), bei Gebäuden, Geräten und im Verkehr umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Austausch von Informationen über die Politik zur Förderung der Energieeffizienz, die Rechts- und Regelungsrahmen und Aktionspläne,
- b) Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und Know-how im Bereich Energieeffizienz und Energieeinsparungen,
- c) Initiierung und Durchführung von Projekten, einschließlich Demonstrationsvorhaben, zur Einführung innovativer Technologien und Lösungen im Bereich Energieeffizienz und Energieeinsparungen,
- d) Ausbildungsprogramme und Schulungen im Bereich Energieeffizienz zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

ARTIKEL 257

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

Die Vertragsparteien arbeiten im Verkehrsbereich mit folgenden Zielen zusammen:

- a) Förderung der Komplementarität zwischen ihren Verkehrssektoren,
- b) Verbesserung der nachhaltigen regionalen und internationalen Anbindung ihrer Verkehrsnetze,
- c) Förderung effizienter und sicherer Beförderungsleistungen und -systeme,
- d) Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, einschließlich ihrer sozialen und ökologischen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel.

ARTIKEL 258

Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

Die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr betrifft unter anderem Folgendes:

- a) Austausch von bewährten Verfahren im Bereich der Verkehrspolitik,
- b) Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs, Verbesserung des Verkehrsflusses durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hindernisse sowie Förderung einer stärkeren Marktintegration,
- c) Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und Förderung der Interoperabilität entlang der Verkehrskorridore,
- d) Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene sowie Umsetzung der geltenden internationalen Übereinkünfte,
- e) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes,

- f) Erfahrungsaustausch über grüne Technologien für Verkehrssysteme, einschließlich der Einführung umweltfreundlicher Verkehrsmittel,
- g) Zusammenarbeit im Bereich Luftverkehr.

ARTIKEL 259

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit in Umweltfragen und leisten damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung und einem verantwortungsvollen Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Katastrophenvorsorge.

ARTIKEL 260

Zusammenarbeit im Umweltbereich

(1) Die Zusammenarbeit im Umweltbereich zielt auf die Erhaltung, den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Umwelt, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- a) Umwelt-Governance und horizontale Fragen, darunter strategische Planung, Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen, allgemeine und berufliche Bildung, Monitoring- und Umweltinformationssysteme, Kontrolle und Durchsetzung, Umwelthaftung, Bekämpfung der Umweltkriminalität, öffentlicher Zugang zu Umweltinformationen, Entscheidungsprozesse und wirksame administrative und gerichtliche Überprüfungsverfahren,
- b) Luftqualität,
- c) Wasserqualität und Bewirtschaftung der Wasserressourcen, einschließlich Verbesserung des Systems zur Überwachung der Wasserverschmutzung,
- d) Ressourcen- und Abfallbewirtschaftung, einschließlich gefährlicher Abfälle,
- e) Ressourceneffizienz, grüne Wirtschaft und Kreislaufwirtschaft,
- f) Naturschutz, einschließlich Forstwirtschaft und Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- g) Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren,
- h) Chemikalienmanagement,
- i) Katastrophenvorsorge.

(2) Die Zusammenarbeit zielt auch darauf ab, Umweltbelange in andere Politikbereiche als die Umweltpolitik einzubeziehen, um zur Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen.

ARTIKEL 261

Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Bereiche

Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen im Hinblick auf die Förderung der Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Sektoren aus, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren, der Erweiterung von Wissen und Kompetenzen, der Umwelterziehung und Sensibilisierungsmaßnahmen in den in diesem Kapitel genannten Bereichen ein.

ARTIKEL 262

Zusammenarbeit im Umweltbereich auf regionaler und internationaler Ebene

Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Fachwissen aus und intensivieren die Zusammenarbeit im Umweltbereich auf regionaler und internationaler Ebene sowie bei der Umsetzung der von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen.

ARTIKEL 263

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Klimawandel

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung daran. Die Zusammenarbeit trägt den Interessen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens sowie den Wechselbeziehungen zwischen ihren bilateralen und multilateralen Verpflichtungen auf diesem Gebiet Rechnung.

ARTIKEL 264

Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Durch die Zusammenarbeit werden Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unter anderem in folgenden Bereichen gefördert:

- a) Eindämmung des Klimawandels,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) marktbasierte und nicht marktbasierte Mechanismen zur Bekämpfung des Klimawandels,
- d) Förderung neuer, innovativer, sicherer und nachhaltiger Technologien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel,
- e) Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens, sobald es von den Vertragsparteien ratifiziert wurde,
- f) Berücksichtigung von Klimabelangen in allgemeinen und sektorspezifischen Strategien,
- g) Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung.

ARTIKEL 265

Zusammenarbeit im Bereich Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien treffen unter anderem folgende Maßnahmen:

- a) Austausch von Informationen und Fachwissen,
- b) gemeinsame Forschung und Informationsaustausch auf dem Gebiet saubererer und umweltverträglicher Technologien,
- c) gemeinsame Tätigkeiten auf regionaler und internationaler Ebene, unter anderem mit Blick auf die von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen wie das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Pariser Klimaübereinkommen.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich Klimawandel betrifft unter anderem Folgendes:

- a) Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten für eine wirksame Klimapolitik,
- b) Durchführung einer Klimastrategie und eines Klimaaktionsplans für die langfristige Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an diesen, einschließlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- c) Ausarbeitung von Bewertungen der Klimaanfälligkeit und -anpassung,
- d) Maßnahmen zur Förderung des Technologietransfers,
- e) Maßnahmen im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen und fluorierten Gasen.

(3) Die Vertragsparteien fördern die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels.

ARTIKEL 266

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Industrie- und Unternehmenspolitik

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit in der Industrie- und Unternehmenspolitik zu entwickeln und zu verstärken und dadurch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) zu verbessern.

ARTIKEL 267

Zusammenarbeit im Bereich Industrie- und Unternehmenspolitik

Die Zusammenarbeit im Bereich Industrie- und Unternehmenspolitik betrifft unter anderem Folgendes:

- a) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Förderung des Unternehmertums und der Strategien zur KMU-Entwicklung,
- b) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu Produktivität und Effizienz der Ressourcennutzung, einschließlich Verringerung des Energieverbrauchs und saubererer Produktion,
- c) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Stärkung der Rolle von Unternehmen und Industrie bei der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte,
- d) öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung von Industriesektoren auf der Grundlage der WTO-Anforderungen und sonstiger für die Vertragsparteien geltender internationaler Vorschriften,
- e) Förderung der Entwicklung einer Innovationspolitik durch Austausch von Informationen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung (einschließlich der Förderinstrumente für die Gründung technologiegestützter Unternehmen), der Clusterbildung und des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten,
- f) Förderung von unternehmerischen Initiativen und der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik,
- g) Förderung eines unternehmensfreundlicheren Umfelds zur Steigerung des Wachstumspotenzials, des Handels und der Investitionschancen.

ARTIKEL 268

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Gesellschaftsrecht

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die eine wirksame Regelung und Praxis in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie im Bereich der Rechnungslegung und -prüfung für eine funktionierende Marktwirtschaft mit einem verlässlichen und transparenten Unternehmensumfeld haben, und unterstreichen die Bedeutung der Förderung der Regelungskonvergenz in diesem Bereich.

ARTIKEL 269

Zusammenarbeit im Bereich Gesellschaftsrecht

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erstreckt sich auf Folgendes:

- a) Austausch bewährter Verfahren, um die Verfügbarkeit von Informationen über den Aufbau und die Vertretung registrierter Unternehmen zu fördern und dafür zu sorgen, dass sie transparent und leicht zugänglich sind,
- b) Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Politik nach internationalen Standards und insbesondere den OECD-Standards,
- c) fortgesetzte Umsetzung und einheitliche Anwendung der vom International Accounting Standards Board entwickelten International Financial Reporting Standards für die konsolidierten Abschlüsse börsennotierter Unternehmen,
- d) Annäherung der Regeln für die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, einschließlich in Bezug auf KMU,
- e) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Regulierung und Beaufsichtigung von Prüf- und Rechnungslegungstätigkeiten,

- f) Anwendung internationaler Prüfungsstandards und des Ethik-Kodex der International Federation of Accountants, um das berufliche Niveau der Wirtschaftsprüfer durch die Einhaltung der von Berufsverbänden, Prüfungsorganisationen und Prüfern vorgegebenen Standards und ethischen Normen zu verbessern.

ARTIKEL 270

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Bedeutung wirksamer Rechtsvorschriften und Praktiken einig und arbeiten im Bereich Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte mit den folgenden Zielsetzungen zusammen:

- a) bessere Regulierung von Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten,
- b) Gewährleistung eines wirksamen und angemessenen Schutzes von Investoren und Nutzern von Finanzdienstleistungen,
- c) Beitrag zur Stabilität und Integrität der Finanzmärkte,
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Finanzmärkte, einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden,
- e) Förderung einer unabhängigen und wirksamen Aufsicht.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Regulierungskonvergenz mit internationalen Standards für solide Finanzmärkte.

ARTIKEL 271

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft, einschließlich der entsprechenden Infrastruktur und Governance, damit Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen von breit verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnik (im Folgenden „IKT“) und von höherwertigen elektronischen Diensten zu erschwinglichen Preisen, insbesondere in den Bereichen Handel und Gewerbe, Gesundheit und Bildung sowie Regierung und Verwaltung im Allgemeinen, profitieren können. Diese Zusammenarbeit zielt auf die Förderung der Entwicklung des Wettbewerbs auf den IKT-Märkten und deren Offenheit sowie auf die Förderung von Investitionen in diesem Sektor ab.

ARTIKEL 272

Zusammenarbeit im Bereich digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Die Zusammenarbeit im Bereich digitale Wirtschaft und Gesellschaft betrifft unter anderem Folgendes:

- a) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Umsetzung nationaler digitaler Strategien, einschließlich Initiativen zur Förderung des Breitbandzugangs, zur Verbesserung der Vorschriften für den grenzüberschreitenden Datentransfer und die Netzsicherheit sowie zur Entwicklung öffentlicher Online-Dienste (elektronische Behördendienste),
- b) den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zur Förderung der Entwicklung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation einschließlich der Rolle einer nationalen Regulierungsbehörde, Förderung einer besseren Nutzung der Frequenzressourcen und der Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur in der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik.

ARTIKEL 273

Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik

Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Europäischen Union und der zuständigen staatlichen Stelle der Kirgisischen Republik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich der elektronischen Kommunikation.

ARTIKEL 274

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Tourismus

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des Tourismus zusammen, um die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Tourismusbranche als Quelle von Wirtschaftswachstum, Eigenständigkeit und Beschäftigung sowie den Austausch im Tourismussektor zu fördern.

ARTIKEL 275

Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich nachhaltiger Tourismus

Die Zusammenarbeit im Bereich des nachhaltigen Tourismus stützt sich auf die folgenden Grundsätze:

- a) den Schutz der Integrität und der Interessen der lokalen Gemeinschaften, insbesondere im ländlichen Raum,
- b) die Bedeutung der Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und des Naturerbes und
- c) positive Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz.

ARTIKEL 276

Zusammenarbeit im Bereich Tourismus

Die Zusammenarbeit im Bereich Tourismus betrifft unter anderem Folgendes:

- a) den Austausch von Informationen über Tourismusstatistiken, innovative Technologien, Geschäftspraktiken und neue Marktanforderungen,
- b) die Förderung von Modellen zur Entwicklung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Tourismus und den Austausch von bewährten Verfahren, Erfahrungen und Know-how,
- c) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich Ausbildung und Kompetenzentwicklung im Tourismus,
- d) die Förderung vermehrter Kontakte zwischen privaten, öffentlichen und gemeinschaftlichen Akteuren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik.

ARTIKEL 277

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung betrifft unter anderem Folgendes:

- a) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- b) den Austausch bewährter Verfahren zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene für die Planung, Evaluierung und Umsetzung der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raum,
- c) die Förderung der Modernisierung und der nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- d) den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Politik für die ländliche Entwicklung, um das wirtschaftliche Wohl ländlicher Gemeinschaften zu fördern,
- e) die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors, einschließlich der Entwicklung landwirtschaftlicher Genossenschaften, und der Effizienz und Transparenz der Märkte,
- f) den Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung von Qualitätsstrategien, einschließlich geografischer Angaben, sowie von Kontrollmechanismen, Lebensmittelsicherheit und der Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft,
- g) die Förderung der Verbreitung von Wissen und der Bereitstellung von Beratungsdiensten zu agrarsektorspezifischen Themen,

- h) den Austausch von Erfahrungen über Strategien für die nachhaltige Entwicklung der Agroindustrie sowie die Verarbeitung und den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- i) die Förderung der Zusammenarbeit bei agro-industriellen Investitions- und Innovationsprojekten, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung von Viehzucht und Pflanzenbau.

ARTIKEL 278

Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in den Bereichen, die für die Vertragsparteien von Interesse sind, insbesondere durch den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie durch die schrittweise Annäherung der Politik und der Rechtsvorschriften zu fördern.

ARTIKEL 279

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit in den Bereichen Bergbau und Rohstoffe

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Bergbau und Rohstoffgewinnung mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen, insbesondere beim Abbau von Metallerzen und Industriemineralen, zu fördern.

ARTIKEL 280

Zusammenarbeit in den Bereichen Bergbau und Rohstoffe

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Bergbau und Rohstoffgewinnung betrifft unter anderem Folgendes:

- a) den Austausch von Informationen über die Entwicklungen in ihrer jeweiligen Bergbau- und Rohstoffindustrie,
- b) den Austausch von Informationen über Angelegenheiten, die den Handel mit Rohstoffen betreffen, um den bilateralen Austausch zu fördern,
- c) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung der Bergbauindustrie, einschließlich Anwendung sauberer Technologien in den bergbaulichen Prozessen,
- d) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit in der Bergbauindustrie,
- e) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau und der Ausbildung in der Bergbauindustrie,
- f) die Entwicklung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Initiativen.

ARTIKEL 281

Bereiche der Forschungs- und Innovationszusammenarbeit und allgemeine Ziele

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit

- a) in allen Bereichen der zivilen wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und vorbehaltlich eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und
- b) zur Anregung von Innovationen.

ARTIKEL 282

Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung

Die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung betrifft unter anderem Folgendes:

- a) den Politikdialog und den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen,
- b) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, einschließlich der Förderinstrumente für die Gründung technologiegestützter Unternehmen, der Clusterbildung und des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten,
- c) die Erleichterung des Zugangs zu den jeweiligen Programmen für Forschung und Innovation der Vertragsparteien,
- d) den Ausbau der Forschungskapazitäten in den Forschungseinrichtungen der Kirgisischen Republik und Erleichterung ihrer Teilnahme am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und etwaigen anderen Initiativen, die von der Europäischen Union finanziert werden,
- e) die Entwicklung und Förderung gemeinsamer Projekte für Forschung und Innovation,
- f) die Förderung der kommerziellen Nutzung von Ergebnissen gemeinsamer Projekte für Forschung und Innovation,
- g) die Erleichterung des Zugangs neuer Technologien zu den heimischen Märkten der Vertragsparteien,
- h) die Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogrammen für Wissenschaftler, Forschende und sonstiges im Bereich Forschung und Entwicklung tätiges Personal der Vertragsparteien,
- i) die Erleichterung der Freizügigkeit von Forschungspersonal, das sich an von diesem Abkommen erfassten Tätigkeiten beteiligt, und der grenzüberschreitenden Beförderung von für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten bestimmten Gütern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.
- j) sonstige Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Innovation, auch im Rahmen regionaler Konzepte und Initiativen, auf der Grundlage eines beiderseitigen Einverständnisses zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 283

Synergien mit anderen Tätigkeiten

Bei der Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen nach Artikel 282 sollten Synergien mit Tätigkeiten angestrebt werden, die vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum finanziert werden, sowie mit anderen Tätigkeiten, die im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik nach Artikel 304 durchgeführt werden.

TITEL VI

ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 284

Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zukommt, und bemühen sich zu diesem Zweck um eine Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucherpolitik. Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Zusammenarbeit in diesem Bereich soweit wie möglich Folgendes umfassen sollte:

- a) Informationsaustausch über ihren jeweiligen Rahmen für den Verbraucherschutz, einschließlich Verbraucherschutzgesetzen, über Produktsicherheit, Rechtsschutz für Verbraucher, die Durchsetzung und Umsetzung des Verbraucherrechts sowie die Sensibilisierung der Verbraucher,
- b) die Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und der Herstellung von Kontakten zwischen Verbrauchervertretern.

ARTIKEL 285

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen unter Berücksichtigung der Agenda 2030 und dessen SDG Nr. 8 „Förderung eines nachhaltigen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“ an, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung sind.

(2) Die Vertragsparteien verstärken ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO, der Beschäftigungspolitik, der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des sozialen Dialogs, des Sozialschutz, sozialer Inklusion, der Gleichstellung der Geschlechter sowie des Diskriminierungsverbots und tragen so zur Förderung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, zur Armutsminderung, zum stärkeren sozialen Zusammenhalt, zur nachhaltigen Entwicklung und zu einer verbesserten Lebensqualität bei.

(3) Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit bei Fragen menschenwürdiger Arbeit, der Beschäftigung und der Sozialpolitik in allen einschlägigen Gremien und Organisationen an.

ARTIKEL 286

IAO-Übereinkommen und Einbeziehung der Interessenträger

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die von ihnen ratifizierten geltenden IAO-Übereinkommen umzusetzen und die weitere Ratifizierung zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien ermuntern im Einklang mit der Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner, in die Entwicklung ihrer jeweiligen Sozialpolitik und in die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik im Rahmen dieses Abkommens.

ARTIKEL 287

Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit auf der Grundlage des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren umfasst unter anderem Folgendes:

- a) die Armutsminderung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, inklusive Arbeitsmärkte und Integration schutzbedürftiger Menschen,
- b) die Förderung von mehr und besseren Arbeitsplätzen mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, insbesondere zur Eindämmung der informellen Wirtschaft und der informellen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen,
- c) die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Schutzes und der Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte und des Niveaus des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz,
- d) die Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter durch Förderung der Teilnahme von Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie durch Sicherstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beruf, allgemeiner und beruflicher Bildung, Wirtschaft, Gesellschaft sowie bei Entscheidungsprozessen,
- e) die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz und im sozialen Bereich im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen, die sich für jede Vertragspartei aus internationalen Normen und Übereinkommen ergeben,
- f) die Anhebung des Sozialschutzniveaus für alle sowie Modernisierung der Sozialschutzsysteme hinsichtlich Qualität, Angemessenheit, Zugänglichkeit und finanzieller Tragfähigkeit,
- g) die Stärkung der Beteiligung der Sozialpartner und Förderung des sozialen Dialogs, auch durch den Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner.

ARTIKEL 288

Zusammenarbeit für ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen an. Sie unterstützen die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, wie der am 21. Juni 1976 als Teil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen angenommenen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der am 16. November 1977 in Genf angenommenen Trilateralen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, der am 26. Juli 2000 in New York eingeleiteten Initiative UN Global Compact und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

- (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen und bewährte Verfahren aus und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf regionaler Ebene und in internationalen Foren zusammen.

ARTIKEL 289

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit

Die Vertragsparteien bauen ihre Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit aus, um als Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum sowie im Einklang mit gemeinsamen gesundheitspolitischen Wertvorstellungen den Schutz der menschlichen Gesundheit zu stärken und gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern.

ARTIKEL 290

Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit

Die Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit zielt ab auf die Prävention und Kontrolle übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten, unter anderem durch Austausch gesundheitsbezogener Informationen, die Förderung der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden „WHO“), sowie auf die Förderung der Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie des am 21. Mai 2003 in Genf unterzeichneten Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums und der am 23. Mai 2005 von der Weltgesundheitsversammlung der WHO angenommenen Internationalen Gesundheitsvorschriften.

ARTIKEL 291

Allgemeine Ziele der Zusammenarbeit im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel zusammen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Kirgisischen Republik an die Systeme der Europäischen Union anzunähern. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das lebenslange Lernen und die Zusammenarbeit und Transparenz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern.

- (2) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ist die Unterstützung der Bildungspolitik auf Grundlage der Agenda 2030 und des SDG Nr. 4, das darauf abzielt, die Förderung von inklusiver und hochwertiger Bildung für alle sicherzustellen und Möglichkeiten lebenslangen Lernens zu fördern.

ARTIKEL 292

Zusammenarbeit im Bereich allgemeine und berufliche Bildung

Die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konzentriert sich auf Folgendes:

- a) die Förderung lebenslangen Lernens, das von zentraler Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung ist und den Bürgerinnen und Bürgern eine vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen kann,
- b) die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Ausbildungssysteme für öffentliche Bedienstete und Beamte, sowie die Verbesserung ihrer Qualität und Relevanz sowie des Zugangs dazu in allen Bildungsphasen von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung bis hin zur Hochschulbildung,
- c) die Förderung der Konvergenz und koordinierter Reformen in der Hochschulbildung,
- d) die Vertiefung der internationalen Hochschulzusammenarbeit, die Steigerung der Beteiligung an Kooperationsprogrammen der Europäischen Union und die Erhöhung der Mobilität von Studierenden, Hochschulpersonal und Forschenden,
- e) die Weiterentwicklung des nationalen Qualifikationsrahmens zur Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen,
- f) die Weiterentwicklung der Berufsbildung und -ausbildung unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren in der Europäischen Union.

ARTIKEL 293

Zusammenarbeit im Bereich Jugendpolitik

Mit der Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik werden die Agenda 2030 und die Umsetzung ihrer SDG unterstützt.

ARTIKEL 294

Ziele für die Zusammenarbeit im Bereich Jugendpolitik

Die Vertragsparteien treffen folgende Maßnahmen:

- a) Intensivierung der Zusammenarbeit und des Austauschs in den Bereichen Jugendpolitik und nichtformale Bildung für junge Menschen und Jugendbetreuer,
- b) Erleichterung der aktiven Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft,
- c) Unterstützung der Mobilität von jungen Menschen und Jugendbetreuern als Mittel zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des Erwerbs von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen außerhalb des formalen Bildungssystems, einschließlich durch Freiwilligenarbeit und
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft.

ARTIKEL 295

Zusammenarbeit im Bereich Kultur

- (1) Die Vertragsparteien fördern die kulturelle Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen des am 20. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, im Folgenden „UNESCO“) angenommenen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, um den interkulturellen Dialog, die kulturelle Vielfalt, das Verständnis und die Kenntnis der Kultur der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um den kulturellen Austausch und gemeinsame Initiativen in verschiedenen Kulturbereichen zu fördern und bewährte Verfahren im Bereich der Fortbildung und des Kapazitätsaufbaus für Künstler, Kulturschaffende und Kulturorganisationen auszutauschen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen multilateraler internationaler Verträge und internationaler Organisationen zusammen, einschließlich im Rahmen der UNESCO, um die kulturelle Vielfalt und die Erhaltung und Aufwertung des kulturellen und historischen Erbes zu unterstützen.

ARTIKEL 296

Zusammenarbeit in den Bereichen audiovisuelle und Medienpolitik

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen audiovisuelle und Medienpolitik zusammen, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der audiovisuellen und Medienpolitik sowie der Ausbildung von Journalisten und anderen Fachkräften aus den Bereichen Medien, Kino und Audiovisuelles.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Unabhängigkeit und Professionalität der Medien auf der Grundlage der Normen, die in den geltenden internationalen Übereinkünften, gegebenenfalls einschließlich derjenigen der UNESCO und des Europarats, festgelegt sind, zu stärken.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen audiovisuelle und Medienpolitik in internationalen Foren wie der UNESCO und der WTO zusammen.

ARTIKEL 297

Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich Sport und körperliche Betätigung zusammen, um eine gesunde Lebensweise, verantwortungsvolles Handeln auf der Grundlage sozialer und erzieherischer Werte zu fördern und Gefahren für den Sport wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung erstreckt sich auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, Know-how im Sport, Sportmanagement und Sportmarketing.

ARTIKEL 298

Zusammenarbeit im Bereich Regionalentwicklung

Auf dem Gebiet der Regionalentwicklungspolitik fördern die Vertragsparteien das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit, einschließlich Methoden für die Formulierung und Umsetzung von Regionalpolitik, Governance und Partnerschaft auf mehreren Ebenen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete und der territorialen Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen zu verbessern, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie die Mitwirkung sozioökonomischer Akteure und der Zivilgesellschaft zu verbessern.

ARTIKEL 299

Regionalpolitische und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien unterstützen und verstärken die Einbeziehung von Behörden der lokalen und regionalen Ebene in die regionalpolitische und die grenzübergreifende Zusammenarbeit, um das gegenseitige Verständnis und den Informationsaustausch zu fördern, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zu entwickeln, die Schaffung einschlägiger Strukturen und rechtlicher Rahmenbedingungen zu fördern und grenzübergreifende Wirtschafts- und Unternehmensnetze zu stärken.

ARTIKEL 300

Grenzübergreifende Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Die Vertragsparteien stärken und fördern die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in anderen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen wie Handel, Verkehr, Energie, Wasser, Umwelt, Klimawandel, Kommunikationsnetze, Kultur, Bildung, Forschung, Tourismus und Grenzsicherheit.

ARTIKEL 301

Nachhaltige Konnektivität

Die Vertragsparteien fördern eine nachhaltige Konnektivität in der Region Zentralasien und darüber hinaus. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen, um Konnektivitätsstrategien und -initiativen voranzubringen, die auf lange Sicht wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind und mit international vereinbarten Vorschriften und Regelungen im Einklang stehen.

ARTIKEL 302

Zusammenarbeit im Bereich Angleichung der Rechtsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass die schrittweise Annäherung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik an diejenigen der Europäischen Union ein wichtiger Aspekt der Stärkung der Beziehungen zwischen der Kirgisischen Republik und der Europäischen Union ist. Die Kirgisische Republik wird darauf abzielen, ihre Rechtsvorschriften in unter dieses Abkommen fallenden vereinbarten Bereichen schrittweise mit denen der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem der Ausbau der administrativen und institutionellen Kapazitäten der Kirgisischen Republik, soweit dies für die Umsetzung dieses Abkommens und die Durchführung der erforderlichen Strukturreformen und gegebenenfalls die Annäherung der Rechtsvorschriften erforderlich ist.

ARTIKEL 303

Technische Hilfe

Die Europäische Union bemüht sich, der Kirgisischen Republik bei der Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 302 technische Hilfe unter anderem durch folgende Maßnahmen zu leisten:

- a) den Austausch von Sachverständigen,
- b) die Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften,
- c) die Organisation von Seminaren,
- d) Bildungsmaßnahmen, einschließlich online.

ARTIKEL 304

Finanzielle und technische Zusammenarbeit

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann die Kirgisische Republik finanzielle Unterstützung der Europäischen Union in Form von Zuschüssen und Darlehen, unter Umständen auch in Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank und anderen internationalen Finanzinstituten, erhalten. Die Kirgisische Republik kann auch technische Hilfe erhalten.

(2) Die finanzielle Unterstützung kann im Einklang mit den einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Union für das auswärtige Handeln gewährt werden. Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ findet auf die Finanzierung durch die Europäische Union Anwendung.

(3) Die finanzielle Unterstützung wird auf der Grundlage von Jahresaktionsprogrammen gewährt, die von der Europäischen Union nach Rücksprache mit der Kirgisischen Republik aufgestellt werden.

(4) Die Europäische Union und die Kirgisische Republik können Programme und Projekte kofinanzieren. Die Vertragsparteien koordinieren Programme und Projekte zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit und tauschen Informationen über alle Quellen von Hilfe aus.

(5) Die Bereitstellung der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union für die Kirgisische Republik orientiert sich an den Grundsätzen der Wirksamkeit der Hilfe, wie in der am 2. März 2005 angenommenen Pariser Erklärung der OECD über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, dem von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 7. Juni 2017 unterzeichneten neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und den Berichten des Europäischen Rechnungshofs dargelegt, sowie an den Erfahrungen mit bereits umgesetzten und mit noch andauernden Kooperationsprogrammen der Europäischen Union in der Kirgisischen Republik.

ARTIKEL 305

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien führen die finanzielle Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung durch und arbeiten beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik zusammen. Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik.

(2) Unbeschadet der unmittelbaren Anwendung des Artikels 308 müssen alle weiteren während der Umsetzung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Abkommen oder Finanzierungsinstrumente für die Zwecke der finanziellen Zusammenarbeit besondere Klauseln enthalten, die Kontrollen vor Ort, Nachprüfungen, Untersuchungen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich unter anderem der vom Europäischen Rechnungshof und vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) durchgeführten Maßnahmen, vorsehen.

⁽³²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

ARTIKEL 306

Geberkoordinierung

Um die zur Verfügung stehenden Mittel effizient zu nutzen, verpflichten sich die Vertragsparteien zu gewährleisten, dass die Beiträge der Europäischen Union in enger Abstimmung mit den aus anderen Quellen, von Drittländern oder internationalen Finanzinstitutionen bereitgestellten Beiträgen geleistet werden. Zu diesem Zweck findet zwischen den Vertragsparteien ein regelmäßiger Informationsaustausch über alle Quellen von Hilfe statt. Die von der Europäischen Union bereitgestellte Hilfe kann von der Kirgisischen Republik kofinanziert werden.

ARTIKEL 307

Prävention und Kommunikation

(1) Wird die Kirgisische Republik mit der Ausführung von Mitteln der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Mittel“) betraut oder ist sie Begünstigte von EU-Mitteln im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Europäischen Union, so treffen die Behörden der Kirgisischen Republik alle geeigneten Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil von EU-Mitteln und gegebenenfalls Kofinanzierungsmitteln der Kirgisischen Republik zu verhindern. Zu diesem Zweck tauschen die Europäische Kommission und die Behörden der Kirgisischen Republik auf Anfrage sachdienliche Informationen aus.

(2) Die Behörden der Kirgisischen Republik informieren die Europäische Union über alle Fälle und Verdachtsfälle, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die Betrug, Korruption, Interessenkonflikte oder andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit EU-Mitteln betreffen. Ebenso übermittelt die Europäische Union den Behörden der Kirgisischen Republik derartige Informationen im Zusammenhang mit den Kofinanzierungsmitteln der Kirgisischen Republik.

ARTIKEL 308

Zusammenarbeit mit OLAF

(1) Im Rahmen dieses Abkommens ist das OLAF befugt, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um entsprechend der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³³⁾ und den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96⁽³⁴⁾ und Nr. 2988/95⁽³⁵⁾ des Rates festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorliegt.

(2) Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von OLAF in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik vorbereitet und durchgeführt. Die Bediensteten der zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik können an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

(3) Widersetzt sich ein Wirtschaftsbeteiligter einer Kontrolle vor Ort oder einer Überprüfung, so leisten die zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik die Unterstützung, die OLAF für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Durchführung der Kontrollen vor Ort oder der Überprüfungen benötigt.

(4) Die zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik tauschen auf Ersuchen mit OLAF Informationen aus, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union relevant sein könnten.

(5) Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutzvorschriften der übermittelnden Vertragspartei.

(6) OLAF kann mit den zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik eine weiterreichende Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung vereinbaren, die auch den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen umfassen kann.

⁽³³⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L EU 248 vom 18.9.2013, S. 1)..

⁽³⁴⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L E 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽³⁵⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

ARTIKEL 309

Ermittlungen und Strafverfolgung

Die zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik stellen sicher, dass bei mutmaßlichen oder nachweislichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil von EU-Mitteln entsprechende Ermittlungen und Strafverfahren eingeleitet werden. OLAF kann die zuständigen Behörden der Kirgisischen Republik gegebenenfalls dabei unterstützen.

TITEL VII

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 310

Kooperationsrat

- (1) Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu beaufsichtigen und dessen Durchführung zu überwachen. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.
- (2) Der Kooperationsrat tritt in regelmäßigen Abständen, in der Regel jährlich, zusammen.
- (3) Der Kooperationsrat setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien im Ministerrang zusammen. Der Kooperationsrat tritt im gegenseitigen Einvernehmen in allen erforderlichen Zusammensetzungen zusammen.
- (4) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses an.
- (5) Der Vorsitz im Kooperationsrat wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Kirgisischen Republik geführt.
- (6) Der Kooperationsrat ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen und geeignete Empfehlungen auszusprechen. Im Anwendungsbereich der Titel I, II, III, V und VI ist der Kooperationsrat auch befugt, im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Der Kooperationsrat fasst Beschlüsse und spricht Empfehlungen aus, nachdem die jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften abgeschlossen worden sind.
- (7) Der Kooperationsrat kann seine Aufgaben dem Kooperationsausschuss übertragen.

ARTIKEL 311

Kooperationsausschuss

- (1) Es wird ein Kooperationsausschuss eingesetzt, der den Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Der Vorsitz im Kooperationsausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Kirgisischen Republik geführt.
- (3) Der Kooperationsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, bei denen es sich um hohe Beamte handelt.
- (4) Der Kooperationsausschuss tritt einmal jährlich oder wie von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart zu einem von den Vertragsparteien vorab vereinbarten Termin und mit einer von den Vertragsparteien vorab vereinbarten Tagesordnung abwechselnd in Brüssel und in Bischkek zusammen. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Sondersitzungen einberufen werden.
- (5) Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel IV kann der Kooperationsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammentreten. Zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Titel IV setzt sich der Kooperationsausschuss aus für Handelsfragen zuständigen Vertretern jeder Vertragspartei zusammen.
- (6) Der Kooperationsausschuss ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Kooperationsrat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend. Der Kooperationsausschuss fasst Beschlüsse und spricht Empfehlungen aus, nachdem die jeweiligen internen

Verfahren der Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften abgeschlossen worden sind. Bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse fasst der Kooperationsausschuss seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung des Kooperationsrates.

ARTIKEL 312

Unterausschüsse und sonstige Gremien

- (1) Der Kooperationsrat kann Unterausschüsse oder sonstige Gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und sich mit spezifischen Aufgaben oder Themen befassen. Er kann die Aufgabenstellung der Unterausschüsse oder anderer Gremien ändern und ist befugt, diese aufzulösen.
- (2) Der Kooperationsrat legt das Mandat der Unterausschüsse fest.
- (3) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien erstatten dem Kooperationsausschuss regelmäßig oder auf Anfrage Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (4) Die Unterausschüsse oder sonstigen Gremien treten auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Kooperationsausschusses zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (5) Die Einsetzung oder Existenz von Unterausschüssen oder sonstigen Gremien hindert die Vertragsparteien nicht daran, mit jeglicher Angelegenheit unmittelbar den Kooperationsausschuss zu befassen.

ARTIKEL 313

Parlamentarischer Kooperationsausschuss

- (1) Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuss eingesetzt. Er dient als Forum für Treffen und Meinungsaustausch mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu vertiefen und zu stärken.
- (2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des Dschogorku Kenesch der Kirgisischen Republik zusammen.
- (3) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss tritt in Abständen zusammen, die er selbst festlegt.
- (4) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und einem Vertreter des Dschogorku Kenesch der Kirgisischen Republik geführt.
- (6) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.
- (7) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

ARTIKEL 314

Beteiligung der Zivilgesellschaft

Zur Unterrichtung und Konsultation der Zivilgesellschaft über die Durchführung dieses Abkommens nach Artikel 6 können die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 312 ein spezielles Gremium einsetzen.

ARTIKEL 315

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt
 - a) für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden und nach Maßgabe dieser Verträge und
 - b) für das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ in diesem Sinne zu verstehen.

Bezugnahmen auf „Gebiet“ in diesem Abkommen schließen den Luftraum und das Küstenmeer gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, abgeschlossen am 10. Dezember 1982 in Montego Bay, ein.

(2) Was die Bestimmungen dieses Abkommens über die Zusammenarbeit im Zollbereich anbelangt, so gilt dieses Abkommen in Bezug auf die Europäische Union auch für die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁶⁾ genannten Gebiete des Zollgebiets der Union, die nicht unter Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Artikels fallen.

ARTIKEL 316

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der Verpflichtungen aus Titel IV nicht erfüllt hat, so finden die in jenem Titel vorgesehenen besonderen Mechanismen Anwendung.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in den Artikeln 2 und 11 als wesentliche Bestandteile dieses Abkommens beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der Verpflichtungen aus diesem Abkommen mit Ausnahme derjenigen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 3 fallen, nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien konsultieren einander im Rahmen des Kooperationsrats, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Gelangt der Kooperationsrat nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die Aussetzung lediglich der Titel I, II, III, V oder VI oder dieses Titels umfassen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten geeigneten Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Dabei ist Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören, Vorrang einzuräumen.

ARTIKEL 317

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern oder Zugriff auf sie zu gewähren, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, oder
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
- c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und Sicherheit in der Welt einzuleiten.

⁽³⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

ARTIKEL 318

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen internen Verfahren schriftlich notifiziert haben, in Kraft.
- (2) Ungeachtet Absatz 1 können die Vertragsparteien das Abkommen nach ihren geltenden internen Verfahren ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und die Kirgisische Republik einander Folgendes notifizieren:
- a) für die Europäische Union: den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens und
 - b) für die Kirgisische Republik: den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren, unter Bestätigung ihrer Zustimmung zu den vorläufig anzuwendenden Teilen dieses Abkommens.
- (3) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei durch schriftliche Notifikation ihre Absicht bekunden, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation wirksam.
- (4) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Inkrafttreten dieses Abkommens“ das Datum der vorläufigen Anwendung. Der Kooperationsrat und sonstige mit diesem Abkommen eingesetzte Gremien können ihre Aufgaben während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wahrnehmen, soweit diese Aufgaben für die Gewährleistung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse werden unwirksam, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 3 beendet wird.
- (5) Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens gemäß Absatz 2 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Übereinkommens in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die vorläufige Anwendung dieser Bestimmung gemäß Absatz 2 vereinbart haben.
- (6) Etwaige Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle der Kirgisischen Republik an das Außenministerium übermittelt.

ARTIKEL 319

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, das am 9. Februar 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben und durch das vorliegende Abkommen ersetzt.
- (2) Bezugnahmen auf das in Absatz 1 genannte Abkommen in allen anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.
- (3) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch den Abschluss spezifischer Abkommen in Kooperationsbereichen, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen, ergänzen. Solche spezifischen Abkommen sind Bestandteil der durch das vorliegende Abkommen geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen und unterliegen dem durch dieses Abkommen geschaffenen gemeinsamen institutionellen Rahmen.

ARTIKEL 320

Anhänge, Protokolle und Fußnoten

Die Anhänge, Protokolle und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 321

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union notifiziert der Kirgisischen Republik Anträge von Drittländern auf Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Die Europäische Union notifiziert der Kirgisischen Republik das Inkrafttreten jedes Vertrags über den Beitritt eines Drittlandes zur Europäischen Union (nachstehend „Beitrittsvertrag“ genannt).
- (3) Neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union treten diesem Abkommen gemäß den vom Kooperationsrat festgelegten Bedingungen bei. Sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Beitritt am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam und wird dieses Abkommen durch einen Beschluss des Kooperationsrates zur Festlegung der Beitrittsbedingungen geändert.
- (4) Titel IV gilt zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.
- (5) Um die Durchführung von Absatz 4 zu erleichtern, prüft der Kooperationsausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ ab dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags alle Auswirkungen des Beitritts auf dieses Abkommen. Der Kooperationsausschuss beschließt über notwendige technische Änderungen der Anhänge 8-A, 8-C und 9 dieses Abkommens sowie über andere notwendige Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen. Beschlüsse des Kooperationsausschusses werden am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam.

ARTIKEL 322

Privatrechte

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es für Personen andere als die zwischen den Vertragsparteien nach Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten begründet, noch dass es in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

ARTIKEL 323

Zugang zu amtlichen Dokumenten

Dieses Abkommens lässt die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten unberührt.

ARTIKEL 324

Geltungsdauer

Dieses Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

ARTIKEL 325

Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten, oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, einerseits und die Kirgisische Republik andererseits.

ARTIKEL 326

Beendigung

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Beendigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

ARTIKEL 327

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, kirgisischer und russischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Съставено в Брюксел на двадесет и пет иони две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el veinticinco de junio de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvacátého pátého června dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den femogtyvende juni to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juni zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta juunikuu kahekümne viiendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι πέντε Ιουνίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twenty-fifth day of June in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le vingt-cinq juin deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an cúigiú lá is fiche de Mheitheamh sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset petog lipnja godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì venticinque giugno duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtā gada divdesmit piektajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų birželio dvidešimt penktą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-huszonegyedik év június havának huszonötödik napján.

Magħmul fi Brussell, fil-hamsa u ghoxrin jum ta' Gunju fis-sena elfejn u erbgħa u ghoxrin.

Gedaan te Brussel, vijfentwintig juni tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego piątego czerwca roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em vinte e cinco de junho de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la douăzeci și cinci iunie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvadsiateho plateho júna dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, petindvajsetega junija dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäviidentenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tjugofemte juni år tjugohundratjugofyra.

Брюссель шаарында эки миң жыйырма төртүнчү жылдын жыйырма бешинчи июнунда кол коюлду.

Совершено в городе Брюссель двадцать пятого июня две тысячи двадцать четвертого года.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien



Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България



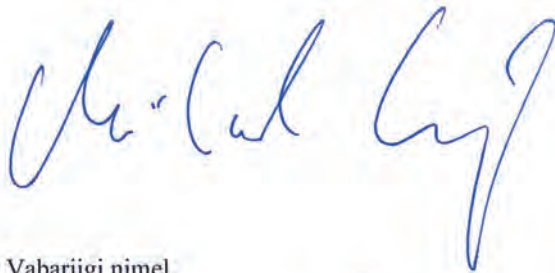
Za Českou republiku



For Kongeriget Danmark

A handwritten signature in blue ink, reading "Carsten Seisenberg". The signature is fluid and cursive, with the first name "Carsten" and last name "Seisenberg" clearly distinguishable.

Für die Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Luy". The signature is written in a cursive style, with the first name "Michael" and last name "Luy" clearly distinguishable.

Eesti Vabariigi nimel

A handwritten signature in blue ink, reading "A. Rau". The signature is written in a cursive style, with the first name "A." and last name "Rau" clearly distinguishable.

Thar ceann na hÉireann
For Ireland

A handwritten signature in blue ink, reading "A. Donoghue". The signature is written in a cursive style, with the first name "A." and last name "Donoghue" clearly distinguishable.

Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España

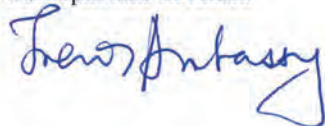


a.r.

Pour la République française



Za Republiku Hrvatsku



Per la Repubblica italiana



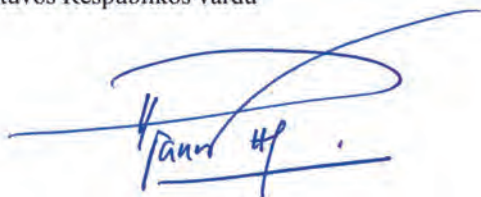
Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā –



Lietuvos Respublikos vardu



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



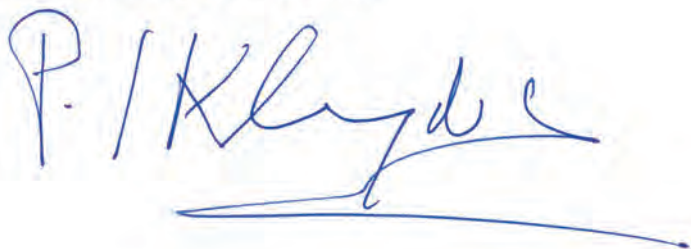
Magyarország részéről



Għar-Repubblika ta' Malta



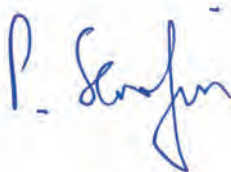
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



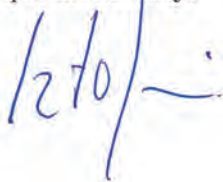
Pela República Portuguesa



Pentru România



Za Republiko Slovenijo



Za Slovenskú republiku



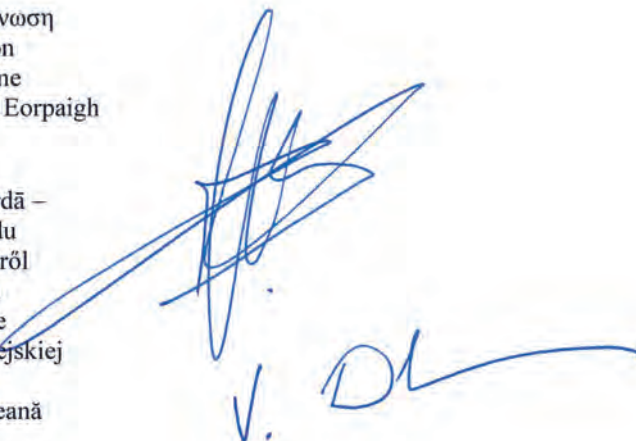
Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europejską uniję
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen



Кыргыз Республикасы үчүн
 За Кыргызскую Республику



ANHANG 2

AUSFUHRZÖLLE, AUSFUHRSTEUERN UND SONSTIGE AUSFUHRABGABEN

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
1206 00 100 0	– zur Aussaat	10 % jedoch nicht weniger als 15 € / 1 000 kg
1206 00 910 0	– – geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	10 % jedoch nicht weniger als 15 € / 1 000 kg
1206 00 990 0	– – andere	10 % jedoch nicht weniger als 15 € / 1 000 kg
2505 10 000 0	kieselsaure Sande und Quarzsande	50 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2505 90 000 0	andere	50 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2506 10 000 0	– – Quarz	50 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2514 00 000 0	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	50 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2515 11 000 0	– – roh oder grob behauen	100 % jedoch nicht weniger als 50 € / 1 000 kg
2515 12 000 0	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	100 % jedoch nicht weniger als 50 € / 1 000 kg
2515 20 000 0	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2516 11 000 0	– Granit - - roh oder grob behauen	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2516 12 000 0	– Granit - - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2516 90 000 0	– andere Werksteine	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2518 10 000 0	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2521 00 000 0	Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2601 11 000 0	– – nicht agglomeriert	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
2601 12 000 0	– – agglomeriert	30 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
2603 00 000 0	Kupfererze und ihre Konzentrate	30 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2604 00 000 0	Nickelerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2605 00 000 0	Kobalterze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2606 00 000 0	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2607 00 000 1	mit einem Bleigehalt von 45 % oder mehr	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2607 00 000 9	– andere	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2608 00 000 0	Zinkerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2609 00 000 0	Zinnerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2610 00 000 0	Chromerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2611 00 000 0	Wolframerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2613 10 000 0	– geröstet	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2613 90 000 0	– andere	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2616 90 000 0	– andere	30 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2617 10 000 0	– Antimonerze und ihre Konzentrate	25 % jedoch nicht weniger als 60 € / 1 000 kg
2617 90 000 0	– andere	50 % jedoch nicht weniger als 100 € / 1 000 kg
2709 00 100 9	– – andere	5 %
2709 00 900 1	– – Rohöl mit einer Dichte bei 20° C von mindestens 887,6 kg/m ³ jedoch nicht mehr als 994 kg/m ³ und einem Schwefelgehalt von mindestens 0,015 GHT bis 3,47 GHT	zur Formel siehe Fußnote (*****).
2709 00 900 2	– – Rohöl mit einer Dichte bei 20° C von mindestens 694,7 kg/m ³ jedoch nicht mehr als 980 kg/m ³ und einem Schwefelgehalt von mindestens 0,04 GHT bis 5 GHT	zur Formel siehe Fußnote (*****).
2709 00 900 3	– – Rohöl mit einer Dichte bei 20° C von mindestens 694,7 kg/m ³ jedoch nicht mehr als 887,6 kg/m ³ und einem Schwefelgehalt von mindestens 0,04 GHT bis 1,5 GHT	zur Formel siehe Fußnote (*****).

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
2709 00 900 4	--- Rohöl mit einer Dichte bei 20° C von mindestens 750 kg/m ³ jedoch nicht mehr als 900 kg/m ³ und einem Schwefelgehalt von mindestens 4 GHT	zur Formel siehe Fußnote (****).
2709 00 900 9	--- andere	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 411 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 80	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 412 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 80 oder mehr, jedoch weniger als 92	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 413 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 92 oder mehr	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 419 0	----- andere	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 450 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 490 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 510 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 12 590 0	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 421 0	----- Sommer	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 422 0	----- Winter	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 460 0	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 510 9	----- andere	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 550 9	----- andere	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 620 9	----- andere	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 710 0	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	zur Formel siehe Fußnote (****).
2710 19 980 0	----- andere Schmieröle und andere Öle	zur Formel siehe Fußnote (****).

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
2710 99 000 0	-- andere	zur Formel siehe Fußnote (*****).
4101 20 100 0	-- frische Häute und Felle	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 20 300 0	-- nass gesalzene Häute und Felle	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 20 500 0	-- getrocknet oder trocken gesalzen	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 20 800 0	-- andere	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 50 100 0	-- frisch	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 50 300 0	-- nass gesalzen	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 50 500 0	-- getrocknet oder trocken gesalzen	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 50 900 0	-- andere	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4101 90 000 0	-- andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4102 10 100 0	-- von Lämmern	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4102 10 900 0	-- andere	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4102 21 000 0	-- gepickelt	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4102 29 000 0	-- andere	20 % jedoch nicht weniger als 200 € / 1 000 kg
4104 11 100 0	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 11 510 0	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 11 590 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 11 900 0	---- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 19 100 0	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 19 510 0	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
4104 19 590 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 19 900 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 41 190 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 41 510 0	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 41 590 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 41 900 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 49 190 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 49 510 0	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 49 590 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4104 49 900 0	----- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4105 10 000 0	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4105 30 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4106 21 000 0	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4106 22 900 0	--- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4106 40 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 11 110 0	----- Boxcalf	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 11 190 0	----- anderes	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 11 900 0	--- anderes	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 12 110 0	----- Boxcalf	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 12 190 0	----- anderes	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 12 910 0	----- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
4107 12 990 0	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 19 100 0	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 19 900 0	--- anderes	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 91 100 0	--- Sohlenleder	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 91 900 0	--- anderes	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 92 100 0	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 92 900 0	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 99 100 0	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4107 99 900 0	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4112 00 000 0	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4113 10 000 0	– von Ziegen oder Zickeln	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4113 90 000 0	– von anderen Tieren	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4114 10 100 0	-- von Schafen oder Lämmern	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4114 10 900 0	-- von anderen Tieren	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4114 20 000 0	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4115 10 000 0	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
4115 20 000 0	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl:	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
4707 10 000 0	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
4707 20 000 0	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
4707 30 100 0	– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
4707 30 900 0	– – andere	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
4707 90 100 0	– – andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
4707 90 900 0	– – sortiert	10 % jedoch nicht weniger als 70 € / 1 000 kg
5101 11 000 0	– – Schurwolle	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5101 19 000 0	– – andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5101 21 000 0	– – Schurwolle	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5101 29 000 0	– – andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5101 30 000 0	– karbonisiert	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5102 20 000 0	– grobe Tierhaare	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5103 10 100 0	– – nicht karbonisiert	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5103 10 900 0	– – karbonisiert	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5103 20 000 0	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5103 30 000 0	– Abfälle von groben Tierhaaren	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5104 00 000 0	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5105 10 000 0	– gekrempelte Wolle	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5105 21 000 0	– – gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5105 29 000 0	– – andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
5105 39 000 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5105 40 000 0	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5106 10 100 0	-- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5106 10 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5106 20 100 0	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5106 20 910 0	--- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5106 20 990 0	--- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 10 100 0	-- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 10 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 100 0	--- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 300 0	--- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 510 0	---- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 590 0	---- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 910 0	---- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5107 20 990 0	---- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5108 10 100 0	-- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5108 10 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5108 20 100 0	-- roh	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
5108 20 900 0	-- andere	10 % jedoch nicht weniger als 90 € / 1 000 kg
7106 91 000 9	--- andere	25 %
7106 92 000 0	-- als Halbzeug	25 %
7108 12 000 9	--- andere	25 %

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
7108 13 800 0	--- anderes	15 %
7108 20 000 9	-- andere	15 %
7118 90 000 0	- andere	25 %
7204 10 000 0	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 21 100 0	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 21 900 0	--- andere	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 29 000 0	-- andere	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 30 000 0	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 41 100 0	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 41 910 0	---- paketi	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 41 990 0	---- andere	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 49 100 0	--- geschreddert	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 49 300 0	---- paketi	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 49 900 0	---- andere	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7204 50 000 0	- Abfallblöcke	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7404 00 100 0	- aus raffiniertem Kupfer	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7404 00 910 0	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7404 00 990 0	-- andere	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7503 00 100 0	- aus nicht legiertem Nickel	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7503 00 900 0	- aus Nickellegierungen	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg

HS-Code	Beschreibung	Zollsatz
7602 00 110 0	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7602 00 190 0	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7602 00 900 0	- Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7802 00 000 0	Abfälle und Schrott, aus Blei	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
7902 00 000 0	Abfälle und Schrott, aus Zink	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8101 97 000 0	-- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8102 97 000 0	-- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8103 30 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8104 20 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8105 30 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8106 00 100 0	- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8107 30 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8108 30 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg
8109 30 000 0	- Abfälle und Schrott	15 % jedoch nicht weniger als 150 \$ / 1 000 kg

(*****) Formel für Ausfuhrzölle auf Rohöl

bei Weltmarktpreisen (W.p.) für Rohöl von:

<= 109,5 \$/t

> 109,5 jedoch <= 146 \$/t

> 146 jedoch <= 182,5 \$/t

> 182,5 \$/t

Zollsatz

0

<= 0,35 (W.p. - 109,5) \$/t

<= 12,78 \$/t + 0,45 (W.p. - 146) \$/t

<= 29,2 \$/t + 0,65 (W.p. - 182,5) \$/t

ANHANG 8-A

**GEOGRAFISCHE ANGABEN – RECHTSVORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN UND VORGABEN FÜR
DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE**

ABSCHNITT A

RECHTSVORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik

- Zivilgesetzbuch der Kirgisischen Republik (Teil II Abschnitt V und seine Durchführungsrechtsakte ⁽¹⁾);
- Gesetz der Kirgisischen Republik über Marken für Waren und Dienstleistungen und Ursprungsbezeichnungen und dessen Durchführungsrechtsakte ⁽²⁾.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ mit ihren Durchführungsrechtsakten.
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 92 bis 111 über Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben, und ihre Durchführungsrechtsakte.
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ⁽⁵⁾ mit ihren Durchführungsrechtsakten.
- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽⁶⁾.
- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates ⁽⁷⁾ mit ihren Durchführungsrechtsakten.

ABSCHNITT B

VORGABEN FÜR DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE VON GEOGRAFISCHEN ANGABEN

- Ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben;
- ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das bzw. für die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann;
- Vorschriften zur Produktionskontrolle,
- die Durchsetzung des Schutzes eingetragener Namen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden;

⁽¹⁾ „Erkin Too“ 27.2.1998, N 18-25; „Vedomosti Jogorku Kenesha Kyrgyzskoi Respubliki“, 1998, N6, S. 226.

⁽²⁾ „Vedomosti Jogorku Kenesha Kyrgyzskoi Respubliki“, 1998, N 3, S. 68; „Erkin Too“ 28.1.1998, N 8-9; „Normativnye akty Kyrgyzskoi Respubliki“, 1998, N 2; „Normativnye akty Kyrgyzskoi Respubliki“, 2.2008, N 7.

⁽³⁾ ABl. EU L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽⁵⁾ ABl. EU L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. EU L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. EU L 84 vom 20.3.2014, S. 14.

- Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, und
 - Vorschriften über die Eintragung, einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen; diese Vorschriften haben den berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien Rechnung zu tragen
 - Vorschriften über das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken, wonach eine begrenzte Ausnahme von den gemäß Markenrecht bestehenden Rechten dahingehend gewährt wird, dass das Bestehen einer älteren Marke die Eintragung und die Verwendung des Namens einer eingetragenen geografischen Angabe nicht verhindern darf, es sei denn, die Verbraucher würden aufgrund des Bekanntheitsgrads der Marke und der langen Dauer ihrer bisherigen Verwendung durch die Eintragung und die Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Marke fallen, in die Irre geführt;
 - Das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, das mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnis herzustellen, sofern er die Produktspezifikation einhält;
 - ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.
-

ANHANG 8-B

KRITERIEN FÜR DAS EINSPRUCHSVERFAHREN

- (1) Das Einspruchsverfahren umfasst folgende Elemente:
- a) eine Liste der Namen mit entsprechender Transkription in lateinische oder kirgisische Buchstaben
 - b) die Angabe der Art des Erzeugnisses,
 - c) ein Aufforderungsschreiben
 - i) im Falle der Europäischen Union an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in der Kirgisischen Republik niedergelassen oder ansässig sind, bzw.
 - ii) im Falle der Kirgisischen Republik an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen oder ansässig sind;
- die ein berechtigtes Interesse an der Einreichung von Einwänden gegen den Schutz einer geografischen Angabe durch Abgabe einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung haben;
- (2) Einspruchserklärungen nach Absatz 3 müssen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Europäischen Kommission oder der Kirgisischen Republik eingehen.
- (3) Einspruchserklärungen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eingehen und
- a) nachweisen, dass der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird,
 - i) mit dem Namen einer Pflanzensorte, auch einer Keltertraubensorte, oder einer Tierrasse kollidiert und den Verbraucher daher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen dürfte,
 - ii) gleichlautend mit einem anderen Namen ist, was den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen,
 - iii) in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irreführen oder
 - iv) sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden oder
 - b) Angaben übermittelt werden, die den Schluss zulassen, dass der Name, der geschützt und eingetragen werden soll, zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.
- (4) Die in Absatz 3 aufgeführten Kriterien werden von den zuständigen Behörden in Bezug auf das jeweilige Gebiet der betreffenden Vertragspartei bewertet, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind.
-

ANHANG 8-C

ZU SCHÜTZENDE GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE

ABSCHNITT A

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE IN DER KIRGISISCHEN REPUBLIK GESCHÜTZT WERDEN SOLLEN

(1) Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
AT	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Штайришес Кюрбискернөл
AT	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Тиролер Шпек
AT	Vorarlberger Bergkäse	Käse		Форарльбергер Бергезе
BE	Jambon d'Ardenne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Жамбоң Д'Арден
BG	Българско розово масло	Ätherische Öle	Bulgarsko rozovo maslo	Булгарско розово масло
CZ	Budějovické pivo	Bier		Будейовицке пиво
CZ	Budějovický měšťanský var	Bier		Будейовицки мештански вар
CZ	České pivo	Bier		Ческе пиво
CZ	Českobudějovické pivo	Bier		Ческобудейовицке пиво
CZ	Žatecký chmel	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)		Жатецки хмел
DE	Bayerisches Bier	Bier		Байеришес Бир
DE	Münchener Bier	Bier		Мюнхенер Бир
DE	Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Нюрнбергер Братwürсте / Нюрнбергер Ростбратwürсте
DK	Danablu	Käse		Данаблю

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
EL	Ακτινίδιο Πιερίας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Aktinidio Pierias	Актинидио Пиериас
EL	Ελιά Κалаμάτας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Elia Kalamatas	Элиа Каламатас
EL	Καλαμάτα	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kalamata	Каламата
EL	Κεφαλογραβιέρα	Käse	Kefalograviera	Кефалогравиера
EL	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kolymvari Chanion Kritis	Колимвари Ханьон Критис
EL	Κρόκος Κοζάνης	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Krokos Kozanis	Крокос Козанис
EL	Μαστίχα Χίου	Natürliche Gummen und Harze	Masticha Chiou	Мастиха Хиу
EL	Πράσινες Ελιές Χαλκιδικής	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Prasines Elies Chalkidikis	Прасинес Элиес Халькидикис
EL	Σητεία Λασιθίου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Sitia Lasithiou Kritis	Сития Ласитхиу Критис
EL	Φέτα	Käse	Feta	Фета
ES	Azafrán de la Mancha	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)		Азафран де ла Манча
ES	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Баэна
ES	Cítricos Valencianos / Cítricos Valencians	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet		Ситрикос Валенсианос/Ситрикс Валенсианс
ES	Jabugo (ex Jamón de Huelva)	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Хабуго (экс Хамон де Уельва)
ES	Jamón de Teruel	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Хамон де Теруэль
ES	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck		Хихона

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
ES	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Приего де Кордоба
ES	Queso Manchego	Käse		Кесо Манчего
ES	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Сьерра де Сегура
ES	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Сьерра Махина
ES	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck		Туррон де Аликанте
FR	Beurre Charentes-Poitou	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)		Бөр Шарант-Пуату
FR	Brie de Meaux	Käse		Бри де Мо
FR	Camembert de Normandie	Käse		Камамбер де Норманди
FR	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Канар а фуа гра дю Сюд-Уэст (Шалос, Гасконь, Жер, Ланд, Перигор, Куэрс)
FR	Charolais de Bourgogne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch		Шароле де Бургонь
FR	Comté	Käse		Конте
FR	Crème d'Isigny	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)		Крем д'Исиньи
FR	Emmental de Savoie	Käse		Эмменталь де Савуа
FR	Gruyère	Käse		Груйер
FR	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle		Үл эссенсель де лаванд де От-Прованс
FR	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Жамбо де Байонн

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
FR	Pruneaux d'Agen; Pruneaux d'Agen mi-cuits	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet		Прюно д'Ажен; Прюно д'Ажен ми-кюи
FR	Reblochon / Reblochon de Savoie	Käse		Реблошон/Реблошон де Савуа
FR	Roquefort	Käse		Рокфор
HU	Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Сегеди салами / Сегеди телисалами
IT	Aceto Balsamico di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)		Ачето Бальсамико ди Модена
IT	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)		Ачето бальсамико традиционале ди Модена
IT	Asiago	Käse		Азиаго
IT	Bresaola della Valtellina	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Брезаола делла Вальтеллина
IT	Fontina	Käse		Фонтина
IT	Gorgonzola	Käse		Горгонзола
IT	Grana Padano	Käse		Грана Падано
IT	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Мортаделла Болонья
IT	Mozzarella di Bufala Campana	Käse		Моцарелла ди Буфала Кампана
IT	Parmigiano Reggiano	Käse		Пармиджано Реджано
IT	Pecorino Romano	Käse		Пекорино Романо
IT	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Прошутто ди Парма
IT	Prosciutto di San Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Прошутто ди Сан Даньеле

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
IT	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Прoшутто Тoскaнo
IT	Provolone Valpadana	Käse		Прoвoлoнe Вaльпaдaнa
IT	Taleggio	Käse		Тaлeджo
NL	Edam Holland	Käse		Эдaм Хoллaнд
NL	Gouda Holland	Käse		Гaудa Хoллaнд
PT	Queijo S. Jorge	Käse		Кeиxo Сaн Хopxe
SI	Kranjska Klobasa	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Крaньскa Клoбaсa
SI	Kraški pršut	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)		Крaшки пршут

(2) Verzeichnis der Spirituosen

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
AT	Inländerrum	Spirituose		Инлендеррум
AT	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Spirituose		Ягерте
CY	Zıßavia / Τζιßavia / Zißáva	Spirituose	Zivania	Зивания
DE/AT/BE	Korn/Kornbrand	Spirituose		Корн/Корнбранд
EL/CY	Oúzo	Spirituose	Ouzo	Узо
ES	Brandy de Jerez	Spirituose		Бренди де Херес
ES	Pacharán Navarro	Spirituose		Пачаран Наварро
FI	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Frukttlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Spirituose		Суомалайнен Марьяликөри/ Суомалайнен Хедельмяликөри/Финск Бярликөр/Финск Фруктиликөр/Финиш берри ликөр/Финниш фрут ликөр

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
FI	Suomalainen Wodka / Finsk Wodka / Wodka of Finland	Spirituose		Суомалайнен Водка/Финск Водка/Водка оф Финленд
FR	Armagnac	Spirituose		Арманьяк
FR	Calvados	Spirituose		Кальвадос
FR	Cognac/Eau de vie de Cognac/Eau de vie des Charentes	Spirituose		Коньяк/ О де ви де коньяк/ О де ви де Шарант
HU	Pálinka	Spirituose		Палинка
HU	Törkölypálinka	Spirituose		Төркөлипалинка
IE	Irish Cream	Spirituose		Айриш Крем
IE	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Spirituose		Айриш Виски/Ишке баха Эреннах/Айриш Виски
IT	Grappa	Spirituose		Граппа
LT	Originali lietuviška degtinė/Original Lithuanian Wodka	Spirituose		Оригинали литувишка дегтине/Ориджинал литуаниан водка
NL/BE/ DE/FR	Genièvre/Jenever/Genever	Spirituose		Женьевре/Женеве/ Женеве
PL	Kräuterwodka aus dem Norden von Podlachien, aromatisiert mit einem Extrakt aus Bisongras / Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Spirituose		Хербал водка фром зе норз Подласи Лоулэнд ароматайд виз эн экстракт оф бизон грас/Вудка зёлова з Низины Пулночноподляскей ароматизована екстрактем з травы
PL	Polish Cherry	Spirituose		Полиш Черри
PL	Polska Wódka / Polish Wodka	Spirituose		Польска Водка/Полиш Водка
SE	Svensk Wodka / Swedish Wodka	Spirituose		Свенск Водка/Свидиш Водка

(3) Verzeichnis der Weine

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
BG	Дунавска равнина	Wein	Danube Plain	Дунавска равнина
BG	Тракийска низина	Wein	Thracian Lowlands	Тракийска низина
CY	Κομμανδάρια	Wein	Commandaria	Коммандария
DE	Mosel	Wein		Мозель
DE	Rheingau	Wein		Рейнгау
DE	Rheinhessen	Wein		Райнхессен
EL	Σάμος	Wein	Samos	Самос
ES	Cariñena	Wein		Кариньена
ES	Cataluña/ Catalunya	Wein		Каталунья
ES	Cava	Wein		Кава
ES	Empordà	Wein		Эмпорда
ES	Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry	Wein		Херес-Шерри
ES	La Mancha	Wein		Ла Манча
ES	Málaga	Wein		Малага
ES	Navarra	Wein		Наварра
ES	Priorat	Wein		Приорат
ES	Rías Baixas	Wein		Риас Байшас
ES	Ribera del Duero	Wein		Рибера дель Дуэро
ES	Rioja	Wein		Рьоха
ES	Rueda	Wein		Руэда
ES	Somontano	Wein		Сомонтано

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
ES	Toro	Wein		Торо
ES	Valdepeñas	Wein		Вальдепеньяс
ES	Valencia	Wein		Валенсия
FR	Alsace / Vin d'Alsace	Wein		Эльзас/Ваң д'Эльзас
FR	Anjou	Wein		Анжу
FR	Beaujolais	Wein		Божоле
FR	Bordeaux	Wein		Бордо
FR	Bourgogne	Wein		Бургонь
FR	Chablis	Wein		Шабли
FR	Champagne	Wein		Шампань
FR	Châteauneuf-du-Pape	Wein		Шато нѳ-дю-Пап
FR	Coteaux du Languedoc / Languedoc	Wein		Кото дю Лангедок/Лангедок
FR	Côtes de Provence	Wein		Кот де Прованс
FR	Côtes du Rhône	Wein		Кот дю Рон
FR	Côtes du Roussillon	Wein		Кот дю Руссийон
FR	Graves	Wein		Грав
FR	Haut-Médoc	Wein		О-Медок
FR	Margaux	Wein		Марго
FR	Médoc	Wein		Медок
FR	Saint-Émilion	Wein		Сэн-Эмильон
FR	Sauternes	Wein		Сотерн

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
FR	Touraine	Wein		Турен
FR	Val de Loire	Wein		Валь де Луар
HR	Dingač	Wein		Дингач
HU	Tokaj / Tokaji	Wein		Токай / Токайи
IT	Asti	Wein		Асти
IT	Brunello di Motalcino	Wein		Брунелло ди Монтальчино
IT	Chianti,	Wein		Кьянти
IT	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco	Wein		Конельяно Вальдобьядене-Просекко/Конельяно-Просекко/Вальдобьядене-Просекко
IT	Franciacorta	Wein		Франчакорта
IT	Lambrusco di Sorbara	Wein		Ламбруско ди Сорбара
IT	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein		Ламбруско Граспаросса ди Кастельветро
IT	Montepulciano d'Abruzzo	Wein		Абруццо
IT	Prosecco	Wein		Просекко
IT	Soave	Wein		Соаве
IT	Toscano / Toscana	Wein		Тоскано/Тоскана
IT	Vino Nobile di Montepulciano	Wein		Вино Нобиле ди Монтепульчано
PT	Alentejo	Wein		Алентехо
PT	Bairrada	Wein		Байрадда
PT	Dão	Wein		Дао

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in kirgisische Buchstaben
PT	Douro	Wein		Дуро
PT	Madeira / Madera / Vinho da Madeira / Madeira Wein / Madeira Wine / Vin de Madère / Vino di Madera / Madeira Wijn	Wein		Мадейра/Мадера/Винью да Мадейра/Мадейра Вайн/Мадейра Вайн/Ваң де Мадер/Вино ди Мадера/Мадейра Вейн
PT	Lissabon	Wein		Лисбоа
PT	Porto / Oporto / Vinho do Porto / Vin de Porto / Port / Port Wine / Portwein / Portvin / Portwijn	Wein		Порто/Опорто/Винью до Порто/Ваң де Порто/Порт/Порт Вайн/Портвейн/Портвин/Портвейн
PT	Setúbal/Península de Setúbal	Wein		Сетубал/Пенинсула де Сетубал
PT	Tejo	Wein		Техо
PT	Vinho Verde.	Wein		Винью Верде
RO	Cotnari	Wein		Котнари
RO	Dealu Mare	Wein		Дялу Маре
RO	Murfatlar	Wein		Мурфатлар
SK	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein		Виноградницка область Токай

ABSCHNITT B

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE DER KIRGISISCHEN REPUBLIK, DIE IN DER EUROPÄISCHEN UNION GESCHÜTZT WERDEN SOLLEN

- XXX
- XXX

ANHANG 9

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Schwellenwerte:

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkungen zu diesem Abschnitt sowie der Allgemeinen Anmerkungen in Abschnitt 5 gilt Kapitel 9 für die in den Unterabschnitten A und B erfassten Beschaffungsstellen der Vertragsparteien, wenn der Wert der Beschaffung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 130 000 Sonderziehungsrechte (SZR) für alle Waren,
- b) 130 000 SZR für die in Abschnitt 4 genannten Dienste,
- c) 5 000 000 SZR für alle in Abteilung 51 der UN CPC aufgeführten Bauleistungen.

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

(1) Erfasste Einrichtungen:

a) BESCHAFFUNGSSTELLEN DER EUROPÄISCHE UNION

Der Rat der Europäischen Union

Die Europäische Kommission

Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

b) ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

i) Federale Overheidsdiensten (Services publics fédéraux):

FOD Kanselarij van de Eerste Minister (SPF Chancellerie du Premier Ministre)

FOD Kanselarij Personeel en Organisatie (SPF Personnel et Organisation)

FOD Budget en Beheerscontrole (SPF Budget et Contrôle de la Gestion)

FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict) (SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict))

FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking (SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement)

FOD Financiën (SPF Finances)

FOD Mobiliteit en Vervoer (SPF Mobilité et Transports)

FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg (SPF Emploi, Travail et Concertation sociale)

FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid (SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale)

FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu (SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement)

FOD Justitie (SPF Justice)

FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie (SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie)

Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie (Service public de Programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté et Economie sociale)

Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling (Service public fédéral de Programmation Développement durable)

Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid (Service public fédéral de Programmation Politique scientifique)

ii) Regie der Gebouwen (Régie des Bâtiments):

Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen (Institut national d'Assurance sociales pour travailleurs indépendants)

Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering (Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité)

Rijksdienst voor Pensioenen (Office national des Pensions)

Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering (Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité)

Fonds voor Beroepsziekten (Fond des Maladies professionnelles)

Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening (Office national de l'Emploi)

De Post (La Poste) ⁽¹⁾

BULGARIEN

Администрация на Народното събрание (Verwaltung der Nationalversammlung)

Администрация на Президента (Präsidialverwaltung)

Администрация на Министерския съвет (Verwaltung des Ministerrats)

Конституционен съд (Verfassungsgericht)

Министерство на външните работи (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Министерство на извънредните ситуации (Ministerium für Katastrophenfälle)

Министерство на държавната администрация и административната реформа (Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform)

Министерство на земеделието и храните (Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel)

Министерство на здравеопазването (Ministerium für Gesundheit)

Министерство на икономиката и енергетиката (Ministerium für Wirtschaft und Energie)

Министерство на културата (Ministerium für Kultur)

Министерство на образованието и науката (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

Министерство на околната среда и водите (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)

Министерство на правосъдието (Ministerium der Justiz)

Министерство на регионалното развитие и благоустройството (Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten)

Министерство на транспорта (Ministerium für Verkehr)

Министерство на труда и социалната политика (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)

Министерство на финансите (Ministerium der Finanzen)

⁽¹⁾ Postdienste nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1993.

държавни агенции, държавни комисии, изпълнителни агенции и други държавни институции, създадени със закон или с постановление на Министерския съвет, които имат функции във връзка с осъществяването на изпълнителната власт (Staatliche Einrichtungen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die durch Gesetz oder durch Erlass des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausübung der Exekutivbefugnisse wahrnehmen):

Агенция за ядрено регулиране (Regulierungsagentur für Kernenergie)

Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)

Държавна комисия по сигурността на информацията (Staatliche Kommission für Informationssicherheit)

Комисия за защита на конкуренцията (Kommission für den Schutz des Wettbewerbs)

Комисия за защита на личните данни (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten)

Комисия за защита от дискриминация (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung)

Комисия за регулиране на съобщенията (Regulierungskommission für Kommunikation)

Комисия за финансов надзор (Kommission für Finanzaufsicht)

Патентно ведомство на Република България (Patentamt der Republik Bulgarien)

Сметна палата на Република България (Staatlicher Rechnungshof der Republik Bulgarien)

Агенция за приватизация (Privatisierungsagentur)

Агенция за следприватизационен контрол (Agentur für Kontrolle nach der Privatisierung)

Български институт по метрология (Bulgarisches Institut für Messwesen)

Държавна агенция Архиви (Staatliche Agentur „Archive“)

Държавна агенция „Държавен резерв и военновременни запаси“ (Staatliche Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“)

Държавна агенция за бежанците (Staatliche Agentur für Flüchtlinge)

Държавна агенция за българите в чужбина (Staatliche Agentur für Bulgaren im Ausland)

Държавна агенция за закрила на детето (Staatliche Agentur für Kinderschutz)

Държавна агенция за информационни технологии и съобщения (Staatliche Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation)

Държавна агенция за метрологичен и технически надзор (Staatliche Agentur für metrologische und technische Überwachung)

Държавна агенция за младежта и спорта (Staatliche Agentur für Jugend und Sport)

Държавна агенция по туризма (Staatliche Agentur für Tourismus)

Държавна комисия по стоковите борси и тържища (Staatliche Kommission für Warenbörsen und Märkte)

Институт по публична администрация и европейска интеграция (Institut für öffentliche Verwaltung und europäische Integration)

Национален статистически институт (Staatliches Institut für Statistik)

Агенция „Митници“ (Zollagentur)

Агенция за държавна и финансова инспекция (Kontrollagentur für öffentliche Finanzen)

Агенция за държавни вземания (Staatliche Agentur für die Einziehung von Forderungen)

Агенция за социално подпомагане (Amt für Sozialhilfe)

Агенция за хората с увреждания (Agentur für Menschen mit Behinderungen)

Агенция по вписванията (Agentur für die öffentlichen Register)

Агенция по енергийна ефективност (Agentur für Energieeffizienz)

Агенция по заетостта (Agentur für Beschäftigung)

Агенция по геодезия, картография и кадастър (Agentur für geodätische Kartographie und Kataster)

Агенция по обществени поръчки (Agentur für das öffentliche Beschaffungswesen)

Българска агенция за инвестиции (Bulgarische Investitionsagentur)

Главна дирекция „Гражданска въздухоплавателна администрация“ (Generaldirektion „Zivilluftfahrtverwaltung“)

Дирекция за национален строителен контрол (Direktion für staatliche Bauaufsicht)

Държавна комисия по хазарта (Staatliche Kommission für Glückspiele)

Изпълнителна агенция „Автомобилна администрация“ (Exekutivagentur „Automobilverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Борба с градушките“ (Exekutivagentur „Hagelabwehr“)

Изпълнителна агенция „Българска служба за акредитация“ (Exekutivagentur „Bulgarischer Akkreditierungsdienst“)

Изпълнителна агенция „Главна инспекция по труда“ (Exekutivagentur „Allgemeine Arbeitsaufsicht“)

Изпълнителна агенция „Железопътна администрация“ (Exekutivagentur „Eisenbahnverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Морска администрация“ (Exekutivagentur „Schifffahrtsverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Национален филмов център“ (Exekutivagentur „Staatliches Filmzentrum“)

Изпълнителна агенция „Пристанищна администрация“ (Exekutivagentur „Hafenverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Проучване и поддържане на река Дунав“ (Exekutivagentur „Erforschung und Unterhaltung der Donau“)

Фонд „Републиканска пътна инфраструктура“ (Nationaler Fonds für Infrastruktur)

Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози (Exekutivagentur für Wirtschaftsanalyse und -prognose)

Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия (Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)

Изпълнителна агенция по лекарствата (Exekutivagentur für Arzneimittel)

Изпълнителна агенция по лозата и виното (Exekutivagentur für Reben und Wein)

Изпълнителна агенция по околна среда (Exekutivagentur für Umwelt)

Изпълнителна агенция по почвените ресурси (Exekutivagentur für Bodenschätze)

Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Exekutivagentur für Fischerei und Aquakultur)

Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството (Exekutivagentur für Auswahl und Vermehrung in der Tierzucht)

Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол (Exekutivagentur für Sortenprüfung, Feldbesichtigung und Saatgutkontrolle)

Изпълнителна агенция по трансплантация (Exekutivagentur für Transplantation)

Изпълнителна агенция по хидромелиорации (Exekutivagentur für Hydromelioration)

Комисията за защита на потребителите (Kommission für Verbraucherschutz)

Контролно-техническата инспекция (Inspektion für technische Überwachung)

Национална агенция за приходите (Staatliche Agentur für Einnahmen)

Национална ветеринарномедицинска служба (Staatlicher Veterinärdienst)

Национална служба за растителна защита (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)

Национална служба по зърното и фуражите (Staatlicher Getreide- und Futtermitteldienst)

Държавна агенция по горите (Staatliche Forstagentur)

Висшата атестационна комисия (Höhere Beurkundungskommission)

Национална агенция за оценяване и акредитация (Staatliche Agentur für Bewertung und Akkreditierung)

Националната агенция за професионално образование и обучение (Staatliche Agentur für Berufsbildung)

Национална комисия за борба с трафика на хора (Bulgarische Kommission für die Bekämpfung des Menschenhandels)

Дирекция „Материално-техническо осигуряване и социално обслужване“ на Министерство на вътрешните работи (Direktion „Materielle und technische Gewährleistung der Sozialhilfe“ beim Ministerium für Inneres)

Дирекция „Оперативно издирване“ на Министерство на вътрешните работи (Direktion „Operative Nachforschung“ beim Ministerium für Inneres)

Дирекция „Финансово-ресурсно осигуряване“ на Министерство на вътрешните работи (Direktion „Sicherung der Finanzen und Ressourcen“ beim Ministerium für Inneres)

Изпълнителна агенция „Военни клубове и информация“ (Exekutivagentur „Militärvereinigungen und Information“)

Изпълнителна агенция „Държавна собственост на Министерството на отбраната“ (Exekutivagentur „Staatliches Eigentum“ beim Ministerium für Verteidigung)

Изпълнителна агенция „Изпитвания и контролни измервания на въоръжение, техника и имущества“ (Exekutivagentur „Prüf- und Kontrollmessungen von Waffen, Ausrüstung und Liegenschaften“)

Изпълнителна агенция „Социални дейности на Министерството на отбраната“ (Exekutivagentur „Soziale Aktivitäten beim Ministerium für Verteidigung“)

Национален център за информация и документация (Nationales Zentrum für Information und Dokumentation)

Национален център по радиобиология и радиационна защита (Nationales Zentrum für Radiobiologie und Strahlenschutz)

Национална служба „Полиция“ (Staatliches Amt „Polizei“)

Национална служба „Пожарна безопасност и защита на населението“ (Staatliches Amt „Brandsicherheit und Bevölkerungsschutz“)

Национална служба за съвети в земеделието (Staatlicher Landwirtschaftsberatungsdienst)

Служба „Военна информация“ (Militärgeheimdienst)

Служба „Военна полиция“ (Militärpolizei)

Авиоотряд 28 (Fliegerstaffel 28)

TSCHECHIEN

Ministerstvo dopravy (Ministerium für Verkehr)

Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen)

Ministerstvo kultury (Ministerium für Kultur)

Ministerstvo pro místní rozvoj (Ministerium für Regionalentwicklung)

Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales)

Ministerstvo průmyslu a obchodu (Ministerium für Industrie und Handel)

Ministerstvo spravedlnosti (Justizministerium)

Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)

Ministerstvo zahraničních věcí (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministerstvo zdravotnictví (Gesundheitsministerium)

Ministerstvo zemědělství (Ministerium für Landwirtschaft)

Ministerstvo životního prostředí (Ministerium für Umwelt)

Poslanecká sněmovna PČR (Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik)

Senát PČR (Senat des Parlaments der Tschechischen Republik)

Kancelář prezidenta (Amt des Präsidenten)

Český statistický úřad (Tschechisches Statistikamt)

Český úřad zeměměřičský a katastrální (Tschechische Vermessungs- und Katasterbehörde)

Úřad průmyslového vlastnictví (Amt für gewerbliche Schutzrechte)

Úřad pro ochranu osobních údajů (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)

Česká akademie věd (Tschechische Akademie der Wissenschaften)

Český báňský úřad (Tschechisches Bergamt)

Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)

Správa státních hmotných rezerv (Behörde für nationale Rohstoffvorräte)

Státní úřad pro jadernou bezpečnost (Staatliches Amt für nukleare Sicherheit)

Energetický regulační úřad (Energieregulierungsbehörde)

Úřad vlády České republiky (Amt der Regierung der Tschechischen Republik)

Ústavní soud (Verfassungsgericht)

Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof)

Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht)

Nejvyšší státní zastupitelství (Oberste Staatsanwaltschaft)

Nejvyšší kontrolní úřad (Oberste Rechnungskontrollbehörde)

Kancelář Veřejného ochránce práv (Amt des Bürgerbeauftragten)

Grantová agentura České republiky (Förderagentur der Tschechischen Republik)

Státní úřad inspekce práce (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)

Český telekomunikační úřad (Tschechisches Telekommunikationsamt)

Ředitelství silnic a dálnic ČR (ŘSD) (Hauptverwaltung für Nationalstraßen und Autobahnen der Tschechischen Republik)

DÄNEMARK

Folketinget (Dänisches Parlament)

Rigsrevisionen (Nationaler Rechnungshof)

Statsministeriet (Kanzlei des Premierministers)

Udenrigsministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Beskæftigelsesministeriet - 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Beschäftigung - 5 Agenturen und Einrichtungen)

Domstolsstyrelsen (Gerichtsverwaltung)

Finansministeriet - 5 styrelser og institutioner (Ministerium der Finanzen - 5 Agenturen und Einrichtungen)

Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse - Adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (Ministerium für Inneres und Gesundheit - mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)

Justitsministeriet - Rigspolitichefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser (Ministerium für Justiz - Oberste Polizeibehörde, eine Direktion und mehrere Agenturen)

Kirkeministeriet - 10 stiftsøvrigheder (Ministerium für Kirche - 10 Diözesanbehörden)

Kulturministeriet - 4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (Ministerium für Kultur - 4 Abteilungen und mehrere Einrichtungen)

Miljøministeriet - 5 styrelser (Ministerium für Umwelt - 5 Agenturen)

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri - 4 direktorater og institutioner (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei - 4 Direktionen und Einrichtungen)

Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling – Adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation - mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die staatlichen dänischen Forschungs- und Unterrichtsbäude)

Skatteministeriet - 1 styrelse og institutioner (Ministerium für Steuern - 1 Agentur und mehrere Einrichtungen)

Velfærdsministeriet - 3 styrelse og institutioner (Ministerium für Wohlfahrt - 3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)

Transportministeriet - 7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrokonsortiet (Ministerium für Verkehr - 7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrokonsortiet)

Undervisningsministeriet - 3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (Ministerium für Bildung - 3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)

Økonomi- og Erhvervsministeriet - Adskillige styrelser og institutioner (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie - mehrere Agenturen und Einrichtungen)

Klima- og Energiministeriet - 3 styrelser og institutioner (Ministerium für Klima- und Energiefragen – 3 Agenturen und Einrichtungen)

DEUTSCHLAND

Auswärtiges Amt

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

ESTLAND

Vabariigi Presidendi Kantselei (Amt des Präsidenten der Republik Estland)

Eesti Vabariigi Riigikogu (Parlament der Republik Estland)

Eesti Vabariigi Riigikohus (Oberster Gerichtshof der Republik Estland)

Riigikontroll (Staatliches Rechnungsprüfungsamt der Republik Estland)

Õiguskantsler (Justizkanzler)

Riigikantselei (Staatskanzlei)

Rahvusarhiiv (Estnisches Nationalarchiv)

Haridus- ja Teadusministeerium (Ministerium für Bildung und Forschung)

Justiitsministeerium (Ministerium der Justiz)

Keskkonnaministeerium (Ministerium für Umwelt)

Kultuuriministeerium (Ministerium für Kultur)

Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation)

Põllumajandusministeerium (Ministerium für Landwirtschaft)

Rahandusministeerium (Ministerium der Finanzen)

Sotsiaalministeerium (Ministerium für Soziales)

Välisministeerium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Keeleinspeksioon (Sprachenaufsichtsbehörde)

Riigiprokuratuur (Staatsanwaltschaft)

Teabeamet (Informationsamt)

Maa-amet (Estnisches Bodenamt)

Keskkonnainspeksioon (Umweltaufsichtsbehörde)

Metsakaitse- ja Metsauuenduskeskus (Zentrum für Forstschutz und Forstwirtschaft)

Muinsuskaitseamet (Amt für das nationale Erbe)

Patendiamet (Patentamt)

Tehnilise Järelevalve Amet (Estnische Behörde für technische Überwachung)

Tarbijakaitseamet (Verbraucherschutzbeirat)

Riigihangete Amet (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)

Taimetoodangu Inspeksioon (Aufsichtsbehörde für die Pflanzenerzeugung)

Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni Amet (Rat für Landwirtschaftsregister und Information)

Veterinaar- ja Toiduamet (Lebensmittel- und Veterinärbehörde)
 Konkurentsiamet (Estonische Wettbewerbsbehörde)
 Maksu –ja Tolliamet (Steuer- und Zollverwaltung)
 Statistikaamet (Statistikamt Estland)
 Kodakondsus- ja Migratsiooniamet (Amt für Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsfragen)
 Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
 Politseiamet (Nationales Polizeiamt)
 Eesti Kohtuekspertiisi ja Instituut (Forensisches Dienstzentrum)
 Keskkriminaalpolitsei (Zentrale Kriminalpolizei)
 Päästeamet (Stelle für das Rettungswesen)
 Andmekaitse Inspektsioon (Estonische Datenschutzaufsichtsbehörde)
 Ravimiamet (Staatliche Arzneimittelagentur)
 Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt)
 Tööturuamet (Arbeitsmarktbehörde)
 Tervishoiuamet (Amt für Gesundheitsfürsorge)
 Tervisekaitseinspektsioon (Gesundheitsaufsichtsbehörde)
 Tööinspektsioon (Arbeitsaufsichtsbehörde)
 Lennuamet (Estonische Zivilluftfahrtbehörde)
 Maanteeamet (Estonische Straßenverwaltung)
 Veeteede Amet (Seeverkehrsverwaltung)
 Julgestuspolitsei (Oberste Polizeibehörde)

IRLAND

President's Establishment (Kanzlei des Präsidenten)
 Houses of the Oireachtas (Parlament)
 Department of the Taoiseach (Premierminister)
 Central Statistics Office (Zentrales Statistikamt)
 Department of Finance (Ministerium der Finanzen)
 Office of the Comptroller and Auditor General (Amt des Intendanten und allgemeinen Rechnungsprüfers)
 Office of the Revenue Commissioners (Finanzverwaltung)
 Office of Public Works (Amt für öffentliche Arbeiten)
 State Laboratory (Staatliches Laboratorium)
 Office of the Attorney General (Amt des „Attorney General“)
 Office of the Director of Public Prosecutions (Amt des Direktors der Staatsanwaltschaft)
 Valuation Office (Bewertungsamt)

Commission for Public Service Appointments (Ausschuss für Ernennungen im öffentlichen Dienst)

Office of the Ombudsman (Amt des Bürgerbeauftragten)

Chief State Solicitor's Office (Amt des „Chief State Solicitor“)

Department of Justice, Equality and Law Reform (Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform)

Courts Service (Gerichtsdienst)

Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests (Amt der Kommissare für karitative Schenkungen und Vermächtnisse)

Department of the Environment and Local Government (Ministerium für Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung)

Department of Education and Science (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

Department of Communications, Marine and Natural Resources (Ministerium für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen)

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei)

Department of Transport (Verkehrsministerium)

Department of Health and Children (Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder)

Department of Enterprise, Trade and Employment (Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung)

Department of Arts, Sports and Tourism (Ministerium für Künste, Sport und Tourismus)

Department of Foreign Affairs (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Department of Social and Family Affairs (Ministerium für soziale und Familienangelegenheiten)

Department of Community, Rural and Gaeltacht [Gaelic speaking regions] Affairs (Ministerium für Angelegenheiten der Gemeinschaft, des ländlichen Raums und der gälischsprachigen Bevölkerung)

Arts Council (Rat der Künste)

National Gallery

GRIECHENLAND

Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

Υπουργείο Ανάπτυξης (Ministerium für Entwicklung)

Υπουργείο Δικαιοσύνης (Ministerium für Justiz)

Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων (Ministerium für Bildung und Religion)

Υπουργείο Πολιτισμού (Ministerium für Kultur)

Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης (Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität)

Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten)

Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας (Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung)

Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών (Ministerium für Verkehr und Kommunikation)

Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων (Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung)

Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής (Ministerium für die Handelsmarine, das Ägäische Meer und Inselpolitik)

Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης (Ministerium für Makedonien und Thrakien)

Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας (Generalsekretariat für Kommunikation)

Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης (Generalsekretariat für Information)

Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς (Generalsekretariat für die Jugend)

Γενική Γραμματεία Ισότητας (Generalsekretariat für Gleichstellung)

Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Generalsekretariat für soziale Sicherheit)

Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού (Generalsekretariat für Griechen im Ausland)

Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Generalsekretariat für die Industrie)

Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας (Generalsekretariat für Forschung und Technologie)

Γενική Γραμματεία Αθλητισμού (Generalsekretariat für den Sport)

Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων (Generalsekretariat für öffentliche Arbeiten)

Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος (Nationales Statistisches Amt)

Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας (Nationaler Wohlfahrtsrat)

Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας (Arbeiter-Wohnungsverband)

Εθνικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei)

Γενικό Χημείο του Κράτους (Zentrales Staatslabor)

Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας (Griechischer Autobahnfonds)

Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών (Universität Athen)

Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (Universität Thessaloniki)

Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης (Universität Thrakien)

Πανεπιστήμιο Αιγαίου (Universität Ägäische Inseln)

Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων (Universität Ioannina)

Πανεπιστήμιο Πατρών (Universität Patras)

Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Universität Makedonien)

Πολυτεχνείο Κρήτης (Polytechnische Schule Kreta)

Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων (Technische Schule Sivitanidios)

Αιγινήτειο Νοσοκομείο (Eginitio-Krankenhaus)

Αρεταίειο Νοσοκομείο (Areteio-Krankenhaus)

Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης (Nationales Zentrum für öffentliche Verwaltung)

Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού Α.Ε. (Einrichtung für die öffentliche Materialwirtschaft)

Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων (Versicherungsanstalt für Landwirte)

Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων (Schulbauanstalt)

Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας (Griechische Atomenergiekommission)

Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων (Generalsekretariat für Weiterbildung)

Γενική Γραμματεία Εμπορίου (Generalsekretariat für den Handel)

Ελληνικά Ταχυδρομεία (Griechische Post – EL. TA)

SPANIEN

Presidencia de Gobierno

Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación

Ministerio de Justicia

Ministerio de Economía y Hacienda

Ministerio de Fomento

Ministerio de Educación y Ciencia

Ministerio de Industria, Turismo y Comercio

Ministro de Trabajo y Asuntos Sociales

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Ministerio de la Presidencia

Ministerio de Administraciones Públicas

Ministerio de Cultura

Ministerio de Sanidad y Consumo

Ministerio de Medio Ambiente

Ministerio de Vivienda

FRANKREICH

i) Ministerien

Services du Premier Ministre

Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports

Ministère chargé de la justice

Ministère chargé des affaires étrangères et européennes

Ministère chargé de l'éducation nationale

Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi

Secrétariat d'État aux transports

Secrétariat d'État aux entreprises et au commerce extérieur

Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité

Ministère chargé de la culture et de la communication

Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique

Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche

Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche

Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables

Secrétariat d'État à la fonction publique
Ministère chargé du logement et de la ville
Secrétariat d'État à la coopération et à la francophonie
Secrétariat d'État à l'outre-mer
Secrétariat d'État à la jeunesse et aux sports et de la vie associative
Secrétariat d'État aux anciens combattants
Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement
Secrétariat d'État en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques
Secrétariat d'État aux affaires européennes
Secrétariat d'État aux affaires étrangères et aux droits de l'homme
Secrétariat d'État à la consommation et au tourisme
Secrétariat d'État à la politique de la ville
Secrétariat d'État à la solidarité
Secrétariat d'État en charge de l'emploi
Secrétariat d'État en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services
Secrétariat d'État en charge du développement de la région-capitale
Secrétariat d'État en charge de l'aménagement du territoire

ii) Staatliche öffentliche Einrichtungen:

Académie de France à Rome
Académie de marine
Académie des sciences d'outre-mer
Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale - A.C.O.S.S.
Agences de l'eau
Agence de biomédecine
Agence pour l'enseignement du français à l'étranger
Agence française de sécurité sanitaire des aliments
Agence française de sécurité sanitaire de l'environnement et du travail
Agence nationale de l'accueil des étrangers et des migrations
Agence Nationale pour l'Amélioration des Conditions de Travail - ANACT
Agence Nationale pour l'Amélioration de l'Habitat - ANAH
Agence nationale pour la cohésion sociale et l'égalité des chances
Agence nationale pour la garantie des droits des mineurs
Agence Nationale pour l'Indemnisation des Français d'Outre-Mer - ANIFOM
Assemblée Permanente des Chambres d'Agriculture - APCA

Bibliothèque nationale de France

Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

Caisse des dépôts et consignation

Caisse Nationale des Autoroutes - CNA

Caisse Nationale Militaire de Sécurité Sociale - CNMSS

Caisse de garantie du logement locatif social

Casa de Velasquez

Centre d'enseignement zootechnique

Centre d'études de l'emploi

Centre hospitalier national des Quinze-Vingts

Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques - Montpellier Sup Agro

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale

Centre des monuments nationaux

Centre national d'art et de culture Georges Pompidou

Centre national des arts plastiques

Centre national de la cinématographie

Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements adaptés

Centre national d'Études et d'expérimentation du Machinisme Agricole, du Génie Rural, des Eaux et des Forêts - CEMAGREF

École nationale supérieure de Sécurité Sociale

Centre national du livre

Centre national de documentation pédagogique

Centre National des Oeuvres Universitaires et Scolaires - CNOUS

Centre national professionnel de la propriété forestière

Centre National de la Recherche Scientifique - C.N.R.S

Centres d'Éducation Populaire et de Sport - CREPS

Centres Régionaux des Oeuvres Universitaires - CROUS

Collège de France

Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres

Conservatoire national des arts et métiers

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon

Conservatoire national supérieur d'art dramatique

École centrale de Lille

École centrale de Lyon
École centrale des arts et manufactures
École française d'archéologie d'Athènes
École française d'Extrême-Orient
École française de Rome
École des hautes études en sciences sociales
École du Louvre
École nationale d'administration
École Nationale de l'Aviation Civile - ENAC
École nationale des Chartes
École nationale d'équitation
École nationale du génie de l'eau et de l'environnement de Strasbourg
Écoles nationales d'ingénieurs
École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes
Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
École nationale de la magistrature
Écoles nationales de la marine marchande
École Nationale de la Santé Publique - ENSP
École nationale de ski et d'alpinisme
École nationale supérieure des arts décoratifs
École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix
École nationale supérieure des arts et techniques du théâtre
Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
École nationale supérieure des beaux-arts
École nationale supérieure de céramique industrielle
École Nationale Supérieure de l'Électronique et de ses Applications - ENSEA
École nationale supérieure des sciences de l'information et des bibliothécaires
Écoles nationales vétérinaires
École nationale de voile
Écoles normales supérieures
École polytechnique
École de viticulture - Avize - Marne
Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon
Établissement National des Invalides de la Marine - ENIM

Établissement national de bienfaisance Koenigswarter
Fondation Carnegie
Fondation Singer-Polignac
Haras nationaux
Hôpital national de Saint-Maurice
Institut français d'archéologie orientale du Caire
Institut géographique national
Institut national des appellations d'origine
Institut national des hautes études de sécurité
Institut de veille sanitaire
Institut national d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes
Institut National d'Études Démographiques - I.N.E.D
Institut national d'horticulture
Institut national de la jeunesse et de l'éducation populaire
Institut national des jeunes aveugles – Paris
Institut national des jeunes sourds – Bordeaux
Institut national des jeunes sourds – Chambéry
Institut national des jeunes sourds – Metz
Institut national des jeunes sourds – Paris
Institut National de Physique Nucléaire et de Physique des Particules - I.N.P.N.P.P
Institut national de la propriété industrielle
Institut National de la Recherche Agronomique - I.N.R.A
Institut National de la Recherche Pédagogique - I.N.R.P
Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale - I.N.S.E.R.M
Institut National d'Histoire de l'Art - I.N.H.A.
Institut national des sciences de l'univers
Institut national des sports et de l'éducation physique
Instituts nationaux polytechniques
Instituts nationaux des sciences appliquées
Institut National de Recherche en Informatique et en Automatique - INRIA
Institut National de Recherche sur les Transports et leur Sécurité - INRETS
Institut de recherche pour le développement
Instituts régionaux d'administration
Institut des sciences et des industries du vivant et de l'environnement - Agro Paris Tech

Institut supérieur de mécanique de Paris

Institut universitaires de Formation des Maîtres

Musée de l'armée

Musée Gustave-Moreau

Musée du Quai Branly

Musée national de la marine

Musée national J.-J.-Henner

Musée national de la Légion d'honneur

Musée de la Poste

Muséum national d'histoire naturelle

Musée Auguste-Rodin

Observatoire de Paris

Office français de protection des réfugiés et apatrides

Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre - ONAC

Office national de la chasse et de la faune sauvage

Office national de l'eau et des milieux aquatiques

Office National d'Information sur les Enseignements et les Professions - ONISEP

Office universitaire et culturel français pour l'Algérie

Palais de la découverte

Nationalparks

Universitäten

iii) Einrichtungen, unabhängige Behörden und Rechtsprechungsinstanzen:

Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles

Autorité de contrôle des nuisances sonores aéroportuaires

Autorité de régulation des communications électroniques et des postes

Comité national d'évaluation des établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel

Défenseur des enfants

Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité

Haute autorité de santé

Médiateur de la République

iv) Sonstige öffentliche staatliche Einrichtungen:

Union des Groupements d'Achats Publics - UGAP

Agence Nationale Pour l'Emploi - A.N.P.E

Autorité indépendante des marchés financiers

Caisse Nationale des Allocations Familiales - CNAF

Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés - CNAMS

Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés – CNAVTS

KROATIEN

Hrvatski sabor (Kroatisches Parlament)

Predsjednik Republike Hrvatske (Präsident der Republik Kroatien)

Ured predsjednika Republike Hrvatske (Amt des Präsidenten der Republik Kroatien)

Ured predsjednika Republike Hrvatske po prestanku obnašanja dužnosti (Amt des Präsidenten der Republik Kroatien nach dem Ende der Amtszeit)

Vlada Republike Hrvatske (Regierung der Republik Kroatien)

Uredi Vlade Republike Hrvatske (Ämter der Regierung der Republik Kroatien)

Ministarstvo gospodarstva (Ministerium für Wirtschaft)

Ministarstvo regionalnoga razvoja i fondova Europske unije (Ministerium für Regionalpolitik und EU-Fonds)

Ministarstvo financija (Finanzministerium)

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova (Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten)

Ministarstvo pravosuđa (Ministerium für Justiz)

Ministarstvo uprave (Ministerium für öffentliche Verwaltung)

Ministarstvo poduzetništva i obrta (Ministerium für Unternehmertum und Handwerk)

Ministarstvo rada i mirovinskog sustava (Ministerium für Arbeit und das Pensionssystem)

Ministarstvo pomorstva, prometa i infrastrukture (Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur)

Ministarstvo poljoprivrede (Ministerium für Landwirtschaft)

Ministarstvo turizma (Ministerium für Tourismus)

Ministarstvo zaštite okoliša i prirode (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz)

Ministarstvo graditeljstva i prostornoga uređenja (Ministerium für Bauwesen und Raumordnung)

Ministarstvo branitelja (Ministerium für Belange der Kriegsveteranen)

Ministarstvo socijalne politike i mladih (Ministerium für Sozialpolitik und Jugend)

Ministarstvo zdravlja (Ministerium für Gesundheit)

Ministarstvo znanosti, obrazovanja i sporta (Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport)

Ministarstvo kulture (Ministerium für Kultur)

Državne upravne organizacije (Staatliche Verwaltungseinrichtungen)

Uredi državne uprave u županijama (Staatliche Verwaltungsbehörden auf Kreisebene)

Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien)

Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien)

Sudovi (Gerichte)

Državno sudbeno vijeće (Staatlicher Justizrat)

Državna odvjetništva (Staatsanwaltschaften)

Državnoodvjetničko vijeće (Staatsanwaltschaftsrat)

Pravobraniteljstva (Amt des Bürgerbeauftragten)

Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave (Staatliche Kommission für die Überwachung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Državne agencije i uredi (Staatliche Agenturen und Ämter)

Državni ured za reviziju (Staatlicher Rechnungshof)

ITALIEN

i) Einrichtungen, die Beschaffungen tätigen:

Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorsitz des Ministerrates)

Ministero degli Affari Esteri (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace) (Ministerium für Justiz und richterliche Ämter, mit Ausnahme der Friedensrichter)

Ministero dell'Economia e delle Finanze (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung)

Ministero del Commercio internazionale (Ministerium für den internationalen Handel)

Ministero delle Comunicazioni (Ministerium für Kommunikation)

Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik)

Ministero dell'Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare (Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz)

Ministero delle Infrastrutture (Ministerium für Infrastruktur)

Ministero dei Trasporti (Ministerium für Verkehr)

Ministero del Lavoro e delle politiche sociali e della Previdenza sociale (Ministerium für Arbeit, Sozialpolitik und soziale Sicherheit)

Ministero della Solidarietà sociale (Ministerium für soziale Solidarität)

Ministero della Salute (Gesundheitsministerium)

Ministero dell'Istruzione dell' università e della ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung)

Ministero per i Beni e le Attività culturali comprensivo delle sue articolazioni periferiche (Ministerium für Kultur und kulturelles Erbe, einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen)

ii) Sonstige staatliche öffentliche Einrichtungen:

CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici) ⁽²⁾

ZYPERN

Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο (Präsidenschaft und Präsidialpalast)

Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης (Amt des Koordinators für Harmonisierung)

Υπουργικό Συμβούλιο (Vorsitz des Ministerrates)

⁽²⁾ Dient als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte öffentliche Verwaltung Italiens.

Βουλή των Αντιπροσώπων (Abgeordnetenhaus)

Δικαστική Υπηρεσία (Justizdienst)

Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Juristischer Dienst der Republik)

Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Rechnungshof der Republik)

Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας (Kommission für den öffentlichen Dienst)

Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας (Kommission für den Bildungsdienst)

Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως (Büro des Bürgerbeauftragten)

Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού (Kommission für Wettbewerbsschutz)

Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου (Interner Auditdienst)

Γραφείο Προγραμματισμού (Planungsbüro)

Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας (Schatzamt der Republik)

Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα (Amt des Kommissars für den Schutz personenbezogener Daten)

Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων (Amt des Kommissars für Beihilfekontrolle)

Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών (Büro für die Prüfung von Ausschreibungen)

Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών (Behörde für Genossenschaftsüberwachung und -entwicklung)

Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων (Überprüfungsgremium für Flüchtlinge)

Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος (Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt)

Τμήμα Γεωργίας (Abteilung Landwirtschaft)

Κτηνιατρικές Υπηρεσίες (Veterinärdienste)

Τμήμα Δασών (Abteilung Waldbewirtschaftung)

Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων (Abteilung Wasserwirtschaft)

Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης (Abteilung Geologische Erfassung)

Μετεωρολογική Υπηρεσία (Meteorologischer Dienst)

Τμήμα Αναδασμού (Abteilung Flurbereinigung)

Υπηρεσία Μεταλλείων (Bergbau-Dienst)

Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών (Agrarforschungsinstitut)

Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών (Abteilung Fischerei und Meeresforschung)

Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung)

Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου (Zypriotische Feuerwehr)

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus)

Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη (Abteilung Handelsregister und Konkursverwalter)

Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)

Τμήμα Εργασίας (Abteilung Arbeit)

Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung)

Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας (Abteilung Sozialfürsorge)

Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου (Produktivitätszentrum Zypern)

Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου (Höhere Hotelfachschule Zypern)

Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο (Höhere Technische Schule)

Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας (Abteilung Arbeitsaufsicht)

Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων (Abteilung Arbeitsbeziehungen)

Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Υπουργείο Οικονομικών (Finanzministerium)

Τελωνεία (Zölle und Verbrauchsteuern)

Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων (Steuerverwaltung)

Στατιστική Υπηρεσία (Statistisches Amt)

Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών (Abteilung Öffentliches Beschaffungswesen)

Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού (Abteilung Öffentliche Verwaltung und Personal)

Κυβερνητικό Τυπογραφείο (Staatliche Druckerei)

Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής (Abteilung Dienste der Informationstechnologie)

Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού (Ministerium für Bildung und Kultur)

Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων (Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten)

Τμήμα Δημοσίων Έργων (Abteilung Öffentliche Arbeiten)

Τμήμα Αρχαιοτήτων (Abteilung Denkmalpflege)

Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας (Abteilung Zivilluftfahrt)

Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας (Abteilung Handelsschiffahrt)

Τμήμα Ταχυδρομικών Υπηρεσιών (Abteilung Postdienste)

Τμήμα Οδικών Μεταφορών (Abteilung Straßenverkehr)

Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών (Abteilung Elektromechanik)

Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών (Abteilung Elektronische Telekommunikationsdienste)

Υπουργείο Υγείας (Gesundheitsministerium)

Φαρμακευτικές Υπηρεσίες (Pharmazeutische Dienste)

Γενικό Χημείο (Zentrallabor)

Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας (Medizinische und Gesundheitsdienste)

Οδοντιατρικές Υπηρεσίες (Zahnärztliche Dienste)

Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας (Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit)

LETTLAND

i) Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und die ihnen unterstellte Einrichtungen:

Ārlietu ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und unterstellte Einrichtungen)

Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wirtschaft und unterstellte Einrichtungen)

Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium der Finanzen und unterstellte Einrichtungen)

Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Bildung und Wissenschaft und unterstellte Einrichtungen)

Kultūras ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für Kultur und unterstellte Einrichtungen)

Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für die Wohlfahrt und unterstellte Einrichtungen)

Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verkehr und unterstellte Einrichtungen)

Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium der Justiz und unterstellte Einrichtungen)

Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Gesundheit und unterstellte Einrichtungen)

Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung und unterstellte Einrichtungen)

Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Landwirtschaft und unterstellte Einrichtungen)

Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien für besondere Aufgaben und unterstellte Einrichtungen)

ii) Sonstige staatliche Einrichtungen:

Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof)

Centrālā vēlēšanu komisija (Zentrale Wahlkommission)

Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und Kapitalmarktkommission)

Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatsanwaltschaft und unterstellte Einrichtungen)

Saeima un tās padotībā esošās iestādes (Das Parlament und unterstellte Einrichtungen)

Satversmes tiesa (Verfassungsgericht)

Valsts kanceleja un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatskanzlei und unterstellte Einrichtungen)

Valsts kontrole (Staatlicher Rechnungshof)

Valsts prezidenta kanceleja (Kanzlei des Staatspräsidenten)

iii) Sonstige staatliche Einrichtungen, die keinem Ministerium unterstehen:

Tiesībsarga birojs (Amt des Bürgerbeauftragten)

Nacionālā radio un televīzijas padome (Nationaler Rundfunkrat)

LITAUEN

i) Prezidentūros kanceliarija (Amt des Präsidenten)

ii) Seimo kanceliarija (Amt des Parlaments (Seimas))

Einrichtungen, die dem Seimas [Parlament] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:

Lietuvos mokslo taryba (Wissenschaftsrat)

Seimo kontrolierių įstaiga (Amt des Bürgerbeauftragten des Seimas)

Valstybės kontrolė (Staatlicher Rechnungshof)

Specialiųjų tyrimų tarnyba (Sonderermittlungsdienst)
 Valstybės saugumo departamentas (Staatssicherheitsdienst)
 Konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat)
 Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras (Forschungszentrum für Genozid und Widerstand)
 Vertybinių popierių komisija (Litauische Wertpapierkommission)
 Ryšių reguliavimo tarnyba (Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen)
 Nacionalinė sveikatos taryba (Nationales Gesundheitsamt)
 Etninės kultūros globos taryba (Rat für den Schutz ethnischer Kultur)
 Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba (Amt des Gleichstellungsbeauftragten)
 Valstybinė kultūros paveldo komisija (Kommission für nationales Kulturerbe)
 Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga (Amt des Bürgerbeauftragten für Kinderrechte)
 Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Staatliche Kommission für Preisregulierung der Energie-ressourcen)
 Valstybinė lietuvių kalbos komisija (Staatliche Kommission für die litauische Sprache)
 Vyriausioji rinkimų komisija (Zentrale Wahlkommission)
 Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Zentralkommission für Amtsethik)
 Žurnalistų etikos inspektoriaus tarnyba (Amt des Inspektors für Journalistikethik)

iii) Vyriausybės kanceliarija (Regierungsamt)

Einrichtungen, die der Regierung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 Informacinės visuomenės plėtros komitetas (Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft)
 Kūno kultūros ir sporto departamentas (Abteilung für Leibeserziehung und Sport)
 Lietuvos archyvų departamentas (Litauisches Archivreferat);
 Mokestinių ginčų komisija (Kommission für Steuerstreitigkeiten);
 Statistikos departamentas (Statistikreferat)
 Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas (Referat für nationale Minderheiten und Litauer im Ausland)
 Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba (Staatlicher Aufsichtsdienst für Tabak und Alkohol)
 Viešųjų pirkimų tarnyba (Amt für öffentliche Auftragsvergabe)
 Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija (Staatliches Kernenergie-Sicherheitsinspektorat)
 Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija (Staatliche Datenschutzinspektion)
 Valstybinė lošimų priežiūros komisija (Staatliche Kommission für die Glücksspielaufsicht)
 Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba (Staatliches Lebensmittel- und Veterinäramt)
 Vyriausioji administracinių ginčų komisija (Zentralkommission für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten)
 Draudimo priežiūros komisija (Kommission für Versicherungsaufsicht)
 Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas (Litauische Staatsstiftung für Wissenschaft und Studien)

Konstitucinis Teismas (Verfassungsgericht)

iv) Aplinkos ministerija (Umweltministerium)

Dem Umweltministerium nachgeordnete Einrichtungen:

Generalinė miškų urėdija (Generaldirektion für Staatsforste)

Lietuvos geologijos tarnyba (Litauisches Amt für geologische Untersuchungen)

Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba (Litauischer Hydrometeorologischer Dienst)

Lietuvos standartizacijos departamentas (Litauisches Normungsamt)

Nacionalinis akreditacijos biuras (Litauisches Nationales Akkreditierungsamt)

Valstybinė metrologijos tarnyba (Staatliches Eichamt)

Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba (Staatlicher Dienst für Schutzgebiete)

Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Raumordnung und Bauwesen)

v) Finansų ministerija (Finanzministerium)

Dem Finanzministerium nachgeordnete Einrichtungen:

Muitinės departamentas (Litauische Zollbehörde)

Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba (Amt für technologische Sicherheit staatlicher Dokumente)

Valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion)

Finansų ministerijos mokymo centras (Ausbildungszentrum des Finanzministeriums).

vi) Kultūros ministerija (Ministerium für Kultur)

Dem Ministerium für Kultur nachgeordnete Einrichtungen:

Kultūros paveldo departamentas (Abteilung Litauisches Kulturerbe)

Valstybinė kalbos inspekcija (Staatliche Sprachkommission)

vii) Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit)

Dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit nachgeordnete Einrichtungen:

Garantinio fondo administracija (Verwaltung des Garantiefonds)

Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba (Staatliches Amt für den Schutz der Kinderrechte und Adoption)

Lietuvos darbo birža (Litauisches Arbeitsamt)

Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba (Litauisches Amt für arbeitsmarktbezogene Schulungen)

Trišalės tarybos sekretoriatas (Sekretariat des Dreiseitigen Rates)

Socialinių paslaugų priežiūros departamentas (Abteilung Sozialdienstaufsicht)

Darbo inspekcija (Arbeitsaufsichtsbehörde)

Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Staatlicher Rat für den Sozialversicherungsfonds)

Neįgalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba (Amt für die Feststellung von Behinderung und Arbeitsfähigkeit)

Ginčų komisija (Kommission für Streitfälle)

Techninės pagalbos neigaliesiems centras (Staatliches Zentrum für Kompensationstechnik für Menschen mit Behinderungen)

Neigaliųjų reikalų departamentas (Abteilung für Personen mit Behinderungen)

viii) Susisiekimo ministeriją (Ministerium für Verkehr und Kommunikation):

Dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation nachgeordnete Einrichtungen:

Lietuvos automobilių kelių direkcija (Litauische Straßenverwaltung)

Valstybinė geležinkelio inspekcija (Staatliches Eisenbahnaufsichtsamt)

Valstybinė kelių transporto inspekcija (Staatliches Straßenverkehrsaufsichtsamt)

ix) Sveikatos apsaugos ministerija (Gesundheitsministerium):

Dem Gesundheitsministerium nachgeordnete Einrichtungen

Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba (Staatliche Akkreditierungsagentur für das Gesundheitswesen)

Valstybinė ligonių kasa (Staatliche Krankenkasse)

Valstybinė medicininio audito inspekcija (Staatliche Prüfungsinspektion für das Medizinwesen)

Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (Staatliche Agentur für Arzneimittelaufsicht)

Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba (Litauischer Dienst für Forensische Psychiatrie und Drogensucht)

Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba (Staatlicher Gesundheitsdienst)

Farmacijos departamentas (Abteilung Pharmazie)

Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras (Zentrum des Gesundheitsministeriums für gesundheitliche Notlagen)

Lietuvos bioetikos komitetas (Litauischer Ausschuss für Bioethik)

Radiacinės saugos centras (Zentrum für Strahlenschutz)

x) Švietimo ir mokslo ministerija (Ministerium für Bildung und Wissenschaft):

Dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft nachgeordnete Einrichtungen:

Nacionalinis egzaminų centras (Nationales Prüfungszentrum)

Studijų kokybės vertinimo centras (Zentrum für Qualitätsbewertung in der Hochschulbildung)

xi) Teisingumo ministerija (Justizministerium):

Dem Justizministerium nachgeordnete Einrichtungen:

Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba (Nationales Büro für Verbraucherschutz)

Europos teisės departamentas (Abteilung Europäisches Recht)

xiii) Ūkio ministerija (Wirtschaftsministerium):

Dem Wirtschaftsministerium nachgeordnete Einrichtungen:

Įmonių bankroto valdymo departamentas (Abteilung für Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen)

Valstybinė energetikos inspekcija (Staatliches Energieaufsichtsamt)

Valstybinė ne maisto produktų inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Nicht-Lebensmittelprodukte)

- Valstybinis turizmo departamentas (Staatliche Fremdenverkehrsbehörde)
- xiii) Užsienio reikalų ministerija (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):
- Diplomatische Missionen und Konsulate sowie Vertretungen bei internationalen Organisationen
- xiv) Žemės ūkio ministerija (Ministerium für Landwirtschaft):
- Dem Ministerium für Landwirtschaft nachgeordnete Einrichtungen:
- Nacionalinė mokėjimo agentūra (Nationale Zahlstelle)
- Nacionalinė žemės tarnyba (Nationaler Landesvermessungsdienst)
- Valstybinė augalų apsaugos tarnyba (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)
- Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba (Staatlicher Tierzuchtaufsichtsdienst)
- Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba (Staatlicher Samen- und Getreidedienst)
- Žuvininkystės departamentas (Abteilung Fischerei)
- xv) Gerichte:
- Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens)
- Lietuvos apeliacinis teismas (Litauisches Berufungsgericht)
- Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)
- Apygardų teismai (Landgerichte)
- Apygardų administraciniai teismai (Landverwaltungsgerichte)
- Apylinkių teismai (Bezirksgerichte)
- Nacionalinė teismų administracija (Nationale Gerichtsverwaltung)
- Generalinė prokuratūra (Staatsanwaltschaft)
- xvi) Sonstige Stellen der öffentlichen Zentralverwaltung – Institutionen, Einrichtungen, Agenturen:
- Muitinės kriminalinė tarnyba (Zollkriminalamt)
- Muitinės informacinių sistemų centras (Zentrum für das Zollinformationssystem)
- Muitinės laboratorija (Zolllabor)
- Muitinės mokymo centras (Zollausbildungszentrum)

LUXEMBURG

Ministère d'État

Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration

Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural

Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural: Administration des Services Techniques de l'Agriculture

Ministère des Classes moyennes, du Tourisme et du Logement

Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche

Ministère de l'Économie et du Commerce extérieur

Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle;

Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle: Lycée d'Enseignement Secondaire et d'Enseignement Secondaire Technique

Ministère de l'Égalité des chances

Ministère de l'Environnement

Ministère de l'Environnement: Administration de l'Environnement

Ministère de la Famille et de l'Intégration

Ministère de la Famille et de l'Intégration: Maisons de retraite

Ministère des Finances

Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative

Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative: Service Central des Imprimés et des Fournitures de l'État – Centre des Technologies de l'informatique de l'État

Ministère de la Justice

Ministère de la Justice: Établissements Pénitentiaires

Ministère de la Santé

Ministère de la Santé: Centre hospitalier neuropsychiatrique

Ministère de la Sécurité sociale

Ministère des Transports

Ministère du Travail et de l'Emploi

Ministère des Travaux publics

Ministère des Travaux publics: Bâtiments Publics – Ponts et Chaussées

UNGARN

Nemzeti Erőforrás Minisztérium (Ministerium für nationale Ressourcen)

Vidékfejlesztési Minisztérium (Ministerium für ländliche Entwicklung)

Nemzeti Fejlesztési Minisztérium (Ministerium für nationale Entwicklung)

Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium (Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz)

Nemzetgazdasági Minisztérium (Ministerium für nationale Wirtschaft)

Külügyminisztérium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Miniszterelnöki Hivatal (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

Központi Szolgáltatási Főigazgatóság (Direktion für zentrale Dienste)

MALTA

Uffiċċju tal-Prim Ministru (Amt des Premierministers)

Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali (Ministerium für Familie und soziale Solidarität)

Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg (Ministerium für Erziehung, Jugend und Beschäftigung)

Ministeru tal-Finanzi (Ministerium der Finanzen)

Ministeru tar-Rizorsi u l-Infrastruttura (Ministerium für Ressourcen und Infrastruktur)

Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministerium für Tourismus und Kultur)

Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministerium für ländliche Angelegenheiten und Umwelt)

Ministeru għal Ghawdex (Ministerium für Gozo)

Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunita' (Ministerium für Gesundheit, ältere Menschen und Pflege)

Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)

Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation)

Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministerium für Stadtentwicklung und Straßen)

L-Uffiċċju tal-President (Amt des Präsidenten)

Uffiċċju ta' l-iskrivan tal-Kamra tad-Deputati (Amt des Protokoll- und Urkundsbeamten des Repräsentantenhauses)

NIEDERLANDE

Ministerie van Algemene Zaken (Ministerium für allgemeine Angelegenheiten)

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid (Beratendes Gremium für die Regierungspolitik)

Rijksvoorlichtingsdienst (Informationsdienst der niederländischen Regierung)

Ministerie van Buitenlandse Zaken (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC) (Generaldirektion für Regionalpolitik und konsularische Angelegenheiten)

Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ) (Generaldirektion für politische Angelegenheiten)

Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS) (Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit)

Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES) (Generaldirektion für europäische Zusammenarbeit)

Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI) (Zentrum zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern)

Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (unterstützende Dienstleistungen, die in die Zuständigkeit des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs fallen)

Buitenlandse Posten (jeweils getrennt: die einzelnen Auslandsvertretungen)

Ministerie van Economische Zaken (Ministerium für Wirtschaft):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Centraal Planbureau – CPB (Niederländisches Büro für Wirtschaftspolitikanalysen)

Bureau voor de Industriële Eigendom – BIE (Amt für gewerbliche Schutzrechte)

SenterNovem (SenterNovem – Agentur für nachhaltige Innovation)

Staatstoezicht op de Mijnen - SodM (Staatliche Bergwerksaufsicht)

Nederlandse Mededingingsautoriteit -NMa (Niederländische Wettbewerbsbehörde)

Economische Voorlichtingsdienst – EVD (Niederländische Außenhandelsagentur)

Agentschap Telecom (Rundfunkkommunikationsagentur)

Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers - PIANOo (Professionelle und innovative Beschaffung, Netzwerk für Beschaffungsbehörden)

Regiebureau Inkoop Rijksoverheid (Koordinierung der Beschaffungen der Zentralregierung)

Octrooicentrum Nederland (Niederländisches Patentamt)

Consumentenautoriteit (Verbraucherbehörde)

Ministerie van Financiën (Ministerium der Finanzen):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Belastingdienst Automatiseringscentrum (Computer- und Softwarezentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

Belastingdienst (Steuer- und Zollverwaltung)

De afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (Die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)

Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst - incl. Economische Controle dienst - ECD (Informations- und Fahndungsdienst der Steuerverwaltung - einschließlich des Dienstes „Wirtschaftsfahndung“)

Belastingdienst Opleidingen (Ausbildungszentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

Dienst der Domeinen (Staatliches Domänenamt)

Ministerie van Justitie (Ministerium der Justiz):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Raad voor de Kinderbescherming (Kinderschutzrat)

Centraal Justitie Incasso Bureau (Zentrale Einzugsstelle für Geldstrafen)

Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft)

Immigratie en Naturalisatiedienst (Abteilung Einwanderung und Einbürgerung)

Nederlands Forensisch Instituut (Forensisches Institut der Niederlande)

Dienst Terugkeer & Vertrek (Abteilung Rückführung und Ausreise)

Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Dienst Regelingen - DR (Nationaler Dienst für die Umsetzung von Vorschriften (Agentur))

Agentschap Plantenziektenkundige Dienst - PD (Pflanzenschutzdienst (Agentur))

Algemene Inspectiedienst - AID (Allgemeiner Inspektionsdienst)

Dienst Landelijk Gebied - DLG (Staatlicher Dienst für nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums)

Voedsel en Waren Autoriteit - VWA (Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit)

Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Inspectie van het Onderwijs (Inspektion des Unterrichtswesens)

Erfgoedinspectie (Inspektion für Kulturerbe)

Centrale Financiën Instellingen (Zentralamt für die Finanzierung der Institutionen)

Nationaal Archief (Nationalarchiv)

Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid (Beratungsgremium für die Wissenschafts- und Technologiepolitik)

Onderwijsraad (Bildungsrat)

Raad voor Cultuur (Kulturrat)

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Inspectie Werk en Inkomen (Inspektion für Beschäftigung und Einkommen)

Agentschap SZW (Agentur des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)

Ministerie van Verkeer en Waterstaat (Ministerium für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart (Generaldirektion für Verkehr und Zivilluftfahrt)

Directoraat-generaal Personenvervoer (Generaldirektion für Personenverkehr)

Directoraat-generaal Water (Generaldirektion Wasserangelegenheiten)

Centrale diensten (Zentrale Dienste)

Shared services Organisatie Verkeer en Waterstaat (Gemeinsame Dienstorganisation für Verkehr und Wasserwirtschaft)

Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI (Königliches Niederländisches meteorologisches Institut)

Rijkswaterstaat, Bestuur (Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)

De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)

De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)

Adviesdienst Geo-Informatie en ICT (Beirat für Geoinformationen und IKT)

Adviesdienst Verkeer en Vervoer - AVV (Beirat für Verkehr und Transport)

Bouwdienst (Dienst für Bauwesen)

Corporate Dienst (Interne Dienststelle)

Data ICT Dienst (Dienst für Daten und IT)

Dienst Verkeer en Scheepvaart (Dienst für Verkehr und Schifffahrt)

Dienst Weg- en Waterbouwkunde - DWW (Dienst für Straßen- und Wasserbau)

Rijksinstituut voor Kust en Zee - RIKZ (Staatliches Institut für Küsten- und Meeresmanagement)

Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling - RIZA (Staatliches Institut für Süßwassermanagement und Wasseraufbereitung)

Waterdienst (Wasserdienst)

Inspectie Verkeer en Waterstaat, Hoofddirectie (Inspektorat Verkehr und Wasserwirtschaft, Generaldirektion)

Havenstaatcontrole (staatliche Hafenaufsicht)

Directie Toezichtontwikkeling Communicatie en Onderzoek - TCO (Direktion Supervisionsentwicklung von Kommunikation und Forschung)

Toeziehthouder Beheer Eenheid Lucht (Verwaltungsaufsicht, Referat „Luft“)

Toeziehthouder Beheer Eenheid Water (Verwaltungsaufsicht, Referat „Wasser“)

Toeziehthouder Beheer Eenheid Land (Verwaltungsaufsicht, Referat „Land“)

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie (Generaldirektion für Wohnungswesen, Gemeinden und Integration)

Directoraat-generaal Ruimte (Generaldirektion für Raumpolitik)

Directoraat-general Milieubeheer (Generaldirektion für Umweltschutz)

Rijksgebouwendienst (Nationaler Gebäudedienst)

VROM Inspectie (Inspektorat)

Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport):

Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken (Inspektorat für Gesundheitsschutz und Veterinärfragen)

Inspectie Gezondheidszorg (Inspektorat für Gesundheitswesen)

Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming (Inspektorat Jugenddienste und Jugendschutz)

Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu - RIVM (Nationalinstitut für das Gesundheitswesen und die Umwelt)

Sociaal en Cultureel Planbureau (Amt für Sozial- und Kulturplanung)

Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen (Agentur für das Kollegium für die Beurteilung von Arzneimitteln)

Tweede Kamer der Staten-Generaal (Zweite Kammer der Generalstaaten)

Eerste Kamer der Staten-Generaal (Erste Kammer der Generalstaaten)

Raad van State (Staatsrat)

Algemene Rekenkamer (Niederländischer Rechnungshof)

Nationale Ombudsman (Nationaler Bürgerbeauftragter)

Kanselarij der Nederlandse Orden (Kanzlei der niederländischen Orden)

Kabinet der Koningin (Kabinett der Königin)

Raad voor de Rechtspraak en de Rechtbanken (Justiz- und Gerichtsverwaltung und Beratungsgremium)

ÖSTERREICH

Unmittelbar erfasste Beschaffungsstellen:

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
Bundesanstalt für Verkehr
Bundesbeschaffung G.m.b.H
Bundesrechenzentrum G.m.b.H

Alle sonstigen Bundesbehörden, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und örtlichen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben.

POLEN

Kancelaria Prezydenta RP (Kanzlei des Präsidenten)
Kancelaria Sejmu RP (Kanzlei des Parlaments)
Kancelaria Senatu RP (Kanzlei des Senats)
Kancelaria Prezesa Rady Ministrów (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
Sąd Najwyższy (Oberster Gerichtshof)
Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)
Sądy powszechne - rejonowe, okręgowe i apelacyjne (Ordentliche Gerichte – Amtsgericht, Bezirksgericht, Berufungsgericht)
Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht)
Najwyższa Izba Kontroli (Oberster Rechnungshof)
Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich (Büro des Ombudsmanns)
Biuro Rzecznika Praw Dziecka (Büro des Beauftragten für Kinderrechte)
Biuro Ochrony Rządu (Regierungsschutzamt)
Centralne Biuro Antykorupcyjne (Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung)
Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Arbeit und Soziales)
Ministerstwo Finansów (Ministerium der Finanzen)
Ministerstwo Gospodarki (Wirtschaftsministerium)
Ministerstwo Rozwoju Regionalnego (Ministerium für Regionalentwicklung)

Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego (Ministerium für Kultur und Nationalerbe)

Ministerstwo Edukacji Narodowej (Ministerium für Bildung)

Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums)

Ministerstwo Skarbu Państwa (Schatzamtministerium)

Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium)

Ministerstwo Transportu, Budownictwa i Gospodarki Morskiej (Ministerium für Verkehr, Bauwesen und maritime Angelegenheiten)

Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulen)

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)

Ministerstwo Administracji i Cyfryzacji (Ministerium für Verwaltung und Digitalisierung)

Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministerstwo Zdrowia (Gesundheitsministerium)

Ministerstwo Sportu i Turystyki (Ministerium für Sport und Tourismus)

Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej (Patentamt der Republik Polen)

Urząd Regulacji Energetyki (Polnische Regulierungsbehörde für Energie)

Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych (Amt für Kriegsveteranen und Verfolgungsopfer)

Urząd Transportu Kolejowego (Amt für Eisenbahnverkehr)

Urząd Dozoru Technicznego (Amt für technische Prüfungen)

Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych (Amt für Eintragung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Bioziden)

Urząd do Spraw Cudzoziemców (Ausländeramt)

Urząd Zamówień Publicznych (Amt für öffentliches Auftragswesen)

Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz)

Urząd Lotnictwa Cywilnego (Amt für Zivilluftfahrt)

Urząd Komunikacji Elektronicznej (Amt für elektronische Kommunikation)

Wyższy Urząd Górniczy (Staatliche Bergbaubehörde)

Główny Urząd Miar (Zentrales Eichamt)

Główny Urząd Geodezji i Kartografii (Zentralamt für Geodäsie und Kartographie)

Główny Urząd Nadzoru Budowlanego (Zentralamt für Bauaufsicht)

Główny Urząd Statystyczny (Zentrales Statistikamt)

Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Staatlicher Rundfunkrat)

Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych (Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten)

Państwowa Komisja Wyborcza (Staatliche Wahlkommission)

Państwowa Inspekcja Pracy (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)

Rządowe Centrum Legislacji (Zentrum für Regierungsgesetzgebung)

Narodowy Fundusz Zdrowia (Nationaler Gesundheitsfonds)

Polska Akademia Nauk (Polnische Akademie der Wissenschaften)

Polskie Centrum Akredytacji (Polnisches Akkreditierungszentrum)

Polskie Centrum Badań i Certyfikacji (Polnisches Prüf- und Zertifizierungszentrum)

Polska Organizacja Turystyczna (Polnisches nationales Fremdenverkehrsamt)

Polski Komitet Normalizacyjny (Polnischer Normungsausschuss)

Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt)

Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische Finanzaufsichtsbehörde)

Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych (Zentraldirektion Staatsarchiv)

Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft)

Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad (Generaldirektion für Nationalstraßen und Autobahnen)

Główny Inspektorat Ochrony Roślin i Nasiennictwa (Hauptinspektorat für Pflanzen- und Saatgutschutz)

Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej (Nationales Hauptquartier der Staatlichen Feuerwehr)

Główny Inspektorat Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych (Hauptinspektorat für die Handelsqualität von Nahrungsgütern)

Główny Inspektorat Ochrony Środowiska (Hauptinspektorat für den Umweltschutz)

Główny Inspektorat Transportu Drogowego (Hauptinspektorat für den Straßenverkehr)

Główny Inspektorat Farmaceutyczny (Hauptinspektorat für Arzneimittel)

Główny Inspektorat Sanitarny (Hauptinspektorat für Gesundheit)

Główny Inspektorat Weterynarii (Hauptinspektorat für Veterinärfragen)

Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Amt für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)

Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den landwirtschaftlichen Markt)

Agencja Nieruchomości Rolnych (Amt für landwirtschaftliche Eigentumsfragen)

Państwowa Agencja Atomistyki (Staatliche Agentur für Kernenergie)

Polska Agencja Rozwiązywania Problemów Alkoholowych (Staatliche Agentur für die Vorbeugung von Alkoholproblemen)

Agencja Rezerw Materiałowych (Agentur für die Rohstoffbestände)

Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej (Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserbewirtschaftung)

Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych (Nationaler Fonds für die Rehabilitation von Personen mit Behinderungen)

Instytut Pamięci Narodowej - Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu (Institut für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation)

Rada Ochrony Pamięci Walk i Męczeństwa (Ausschuss für den Schutz des Gedenkens an den Kampf und das Leiden)

Służba Celną Rzeczypospolitej Polskiej (Zolldienst der Republik Polen)

Państwowe Gospodarstwo Leśne „Lasy Państwowe“ (Staatliches Forstunternehmen „Lasy Państwowe“)

Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości (Polnische Agentur für die Entwicklung des Unternehmertums)

Samodzielne Publiczne Zakłady Opieki Zdrowotnej, jeśli ich organem założycielskim jest minister, centralny organ administracji rządowej lub wojewoda (Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einem Minister, einem Organ der zentralen Regierungsebene oder einem Wojewoden eingerichtet wurden)

PORTUGAL

Presidência do Conselho de Ministros (Vorsitz des Ministerrates)

Ministério das Finanças (Finanzministerium)

Ministério dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und portugiesische Gemeinschaften im Ausland)

Ministério da Justiça (Justizministerium)

Ministério da Economia (Wirtschaftsministerium)

Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei)

Ministério da Educação (Ministerium für Bildung)

Ministério da Ciência e do Ensino Superior (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen)

Ministério da Cultura (Ministerium für Kultur)

Ministério da Saúde (Ministerium für Gesundheit)

Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social (Ministerium für Arbeit und soziale Solidarität)

Ministério das Obras Públicas, Transportes e Habitação (Ministerium für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen)

Ministério das Cidades, Ordenamento do Território e Ambiente (Ministerium für Städte, Landbewirtschaftung und Umwelt)

Ministério para a Qualificação e o Emprego (Ministerium für Weiterbildung und Beschäftigung)

Presidência da República (Präsident der Republik)

Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht)

Tribunal de Contas (Rechnungshof)

Provedoria de Justiça (Bürgerbeauftragter)

RUMÄNIEN

Administrația Prezidențială (Präsidialverwaltung)

Senatul României (Rumänischer Senat)

Camera Deputaților (Abgeordnetenversammlung)

Inalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof)

Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof)

Consiliul Legislativ (Legislativrat)

Curtea de Conturi (Rechnungshof)

Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte)

Parchetul de pe lângă Inalta Curte de Casație și Justiție (Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof)

Secretariatul General al Guvernului (Generalsekretariat der Regierung)

Cancelaria primului ministru (Kanzlei des Premierministers)

Ministerul Afacerilor Externe (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministerul Economiei și Finanțelor (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

Ministerul Justiției (Ministerium der Justiz)

Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Șanse (Ministerium für Arbeit und Chancengleichheit)

Ministerul pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Libere (Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Tourismus und freie Berufe)

Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums)

Ministerul Transporturilor (Verkehrsministerium)

Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței (Ministerium für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen)

Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului (Ministerium für Bildung, Forschung und Jugend)

Ministerul Sănătății Publice (Ministerium für Gesundheit)

Ministerul Culturii și Cultelor (Ministerium für Kultur und religiöse Angelegenheiten)

Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie)

Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)

Serviciul de Telecomunicații Speciale (Dienst für besondere Telekommunikation)

Consiliul Național al Audiovizualului (Staatlicher Rat für audiovisuelle Medien)

Consiliul Concurenței - CC (Wettbewerbsrat)

Direcția Națională Anticorupție (Staatliche Direktion für Korruptionsbekämpfung)

Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice (Staatliche Behörde für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens)

Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor (Nationaler Rat für Beschwerdeentscheidungen)

Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice - ANRSC (Staatliche Behörde zur Regulierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge)

Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor (Staatliche Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit)

Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Staatliche Behörde für Verbraucherschutz)

Autoritatea Navală Română (Rumänische Seeverkehrsbehörde)

Autoritatea Feroviară Română (Rumänische Eisenbahnbehörde)

Autoritatea Rutieră Română (Rumänische Straßenverkehrsbehörde)

Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului și Adopție (Staatliche Behörde für den Schutz von Kinderrechten und Adoption)

Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap (Staatliche Behörde für Menschen mit Behinderungen)

Autoritatea Națională pentru Tineret (Staatliche Behörde für die Jugend)

Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică (Staatliche Behörde für wissenschaftliche Forschung)

Autoritatea Națională pentru Comunicații (Staatliche Behörde für Kommunikation)

Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale (Staatliche Behörde für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft)

Autoritatea Electorală Permanentă (Ständige Wahlbehörde)

Agencia pentru Strategii Guvernamentale (Agentur für Regierungsstrategien)

Agencia Națională a Medicamentului (Staatliche Agentur für Arzneimittel)

Agencia Națională pentru Sport (Staatliche Agentur für Sport)

Agencia Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă (Staatliche Agentur für Beschäftigung)

Agencia Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Staatliche Regulierungsbehörde für Energie)

Agencia Română pentru Conservarea Energiei (Rumänische Agentur für Energiesparen)

Agencia Națională pentru Resurse Minerale (Staatliche Agentur für Mineralressourcen)

Agencia Română pentru Investiții Străine (Rumänische Agentur für Auslandsinvestitionen)

Agencia Națională a Funcționarilor Publici (Staatliche Agentur für öffentlich Bedienstete)

Agencia Națională de Administrare Fiscală (Staatliche Agentur für die Steuerverwaltung)

Agencia de Compensare pentru Achiziții de Tehnică Specială (Agentur für den Ausgleich besonderer technischer Beschaffungen)

Agencia Națională Anti-doping (Staatliche Anti-Doping-Agentur)

Agencia Nucleară (Agentur für Kernenergie)

Agencia Națională pentru Protecția Familiei (Staatliche Agentur für Familienschutz)

Agencia Națională pentru Egalitatea de Șanse între Bărbați și Femei (Staatliche Behörde für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen)

Agencia Națională pentru Protecția Mediului (Staatliche Agentur für Umweltschutz)

Agencia Națională Antidrog (Staatliche Agentur für die Drogenbekämpfung)

SLOWENIEN

Predsednik Republike Slovenije (Präsident der Republik Slowenien)

Državni zbor (Nationales Parlament)

Državni svet (Staatsrat)

Varuh človekovih pravic (Der Ombudsmann)

Ustavno sodišče (Verfassungsgericht)

Računsko sodišče (Rechnungshof)

Državna revizijska komisija (Nationale Revisionskommission)

Slovenska akademija znanosti in umetnosti (Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste)

Vladne službe (Regierungsdienste)

Ministrstvo za finance (Finanzministerium)

Ministrstvo za zunanje zadeve (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Ministrstvo za pravosodje (Justizministerium)

Ministrstvo za gospodarstvo (Wirtschaftsministerium)

Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung)

Ministrstvo za promet (Verkehrsministerium)

Ministrstvo za okolje, prostor in energijo (Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Energie)

Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales)

Ministrstvo za zdravje (Gesundheitsministerium)

Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo (Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Technologie)

Ministrstvo za kulturo (Ministerium für Kultur)

Ministerstvo za javno upravo (Ministerium für öffentliche Verwaltung)

Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien)

Višja sodišča (Obergerichte)

Okrožna sodišča (Kreisgerichte)

Okrajna sodišča (Bezirksgerichte)

Vrhovno tožilstvo Republike Slovenije (Oberste Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien)

Okrožna državna tožilstva (Kreisstaatsanwaltschaften)

Družbeni pravobranilec Republike Slovenije (Ombudsmann der Republik Slowenien für Sozialfragen)

Državno pravobranilstvo Republike Slovenije (Staatlicher Ombudsmann der Republik Slowenien)

Upravno sodišče Republike Slovenije (Verwaltungsgericht der Republik Slowenien)

Senat za prekrške Republike Slovenije (Senat für leichtere Vergehen der Republik Slowenien)

Višje delovno in socialno sodišče v Ljubljani (Oberstes Arbeits- und Sozialgericht)

Delovna in sodišča (Arbeitsgerichte)

Upravne note (Lokale Verwaltungseinheiten)

SLOWAKEI

Ministerien und andere Behörden der Zentralregierung, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden:

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky (Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo financií Slovenskej republiky (Finanzministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo dopravy, výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky (Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik)

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik)

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik)

Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik)

Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky (Umweltministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik)

Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky (Kulturministerium der Slowakischen Republik)

Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky (Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik)

Úrad vlády Slovenskej republiky (Regierungsamt der Slowakischen Republik)

Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Monopolbehörde der Slowakischen Republik)

Štatistický úrad Slovenskej republiky (Statistisches Amt der Slowakischen Republik)

Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky (Vermessungs-, Kartografie- und Katasteramt der Slowakischen Republik)

Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky (Slowakisches Amt für Normen, Mess- und Prüfwesen)

Úrad pre verejné obstarávanie (Amt für öffentliches Auftragswesen)

Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky (Amt für geistiges Eigentum der Slowakischen Republik)

Správa štátnych hmotných rezerv Slovenskej republiky (Behörde für nationale Rohstoffvorräte der Slowakischen Republik)

Kancelária Prezidenta Slovenskej republiky (Kabinet des Präsidenten der Slowakischen Republik)

Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik)

Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik)

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik)

Generálna prokuratúra Slovenskej republiky (Staatsanwaltschaft der Slowakischen Republik)

Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky (Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik)

Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky (Amt für Telekommunikation der Slowakischen Republik)

Poštový úrad (Postregulierungsbehörde)

Úrad na ochranu osobných údajov (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)

Kancelária verejného ochrancu práv (Amt des Bürgerbeauftragten)

Úrad pre finančný trh (Amt für den Finanzmarkt)

FINNLAND

Oikeuskanslerinvirasto – Justitiekanslersämbetet (Büro des Justizkanzlers)

Liikenne- ja Viestintäministeriö – Kommunikationsministeriet (Ministerium für Verkehr und Kommunikation):

Viestintävirasto — Kommunikationsverket (Finnische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)

Ajoneuvohallintokeskus AKE – Fordonsförvaltningscentralen AKE (Finnische Fahrzeugverwaltung)

Ilmailuhallinto — Luftfartsförvaltningen (Finnische Zivilluftfahrtbehörde)

Ilmatieteen laitos — Meteorologiska institutet (Finnisches Institut für Meteorologie)

Merenkululaitos — Sjöfartsverket (Finnische Schifffahrtsbehörde)

Merentutkimuslaitos – Havsforskningsinstitutet (Finnisches Institut für Meeresforschung)

Ratahallintokeskus RHK — Banförvaltningscentralen RHK (Eisenbahnverwaltung)

Rautatievirasto — Järnvägsverket (Finnische Eisenbahngesellschaft)

Tiehallinto — Vägförvaltningen (Straßenverwaltung)

Maa- ja Metsätalousministeriö – Jord- Och Skogsbruksministeriet (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft):

Elintarviketurvallisuusvirasto — Livsmedelssäkerhetsverket (Finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit)

Maanmittauslaitos — Lantmäteriverket (Finnisches Vermessungsamt)

Maaseutuvirasto – Landsbygdsverket (Die Agentur für den ländlichen Raum)

Oikeusministeriö – Justitieministeriet (Justizministerium):

Tietosuojavaltuutetun toimisto — Dataombudsmannens byrå (Amt des Datenschutzbeauftragten)

Tuomioistuimet — Domstolar (Gerichte)

Korkein oikeus — Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)

Korkein hallinto-oikeus — Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht)

Hovioikeudet — hovrätter (Berufungsgerichte)

Käräjäoikeudet — tingsrätter (Bezirksgerichte)

Hallinto-oikeudet — förvaltningsdomstolar (Verwaltungsgerichte)

Markkinaoikeus — Marknadsdomstolen (Marktgericht)

Työtuomioistuin — Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)

Vakuutus-oikeus — Försäkringsdomstolen (Versicherungsgericht)

Kuluttajariitalautakunta — Konsumenttvistnämnden (Verbraucherbeschwerdestelle)

HEUNI — Yhdistyneiden Kansakuntien yhteydessä toimiva Euroopan kriminaalipoliittikan instituutti — HEUNI — Europeiska institutet för kriminalpolitik, verksamt i anslutning till Förenta Nationerna (Europäisches Institut für Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität)

Konkurssiasiamiehen toimisto – Konkursombudsmannens byrå (Amt des Insolvenz-Ombudsmanns)

Oikeushallinnon palvelukeskus — Justitieförvaltningens servicecentral (Dienstzentrum der Justizverwaltung)

Oikeushallinnon tietotekniikkakeskus — Justitieförvaltningens datateknikcentral (Rechenzentrum der Justizverwaltung)

Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos (Optula) – Rättspolitiska forskningsinstitutet (Institut für Rechtspolitik)

Oikeusrekisterikeskus — Rättsregistercentralen (Strafregisterzentrum)

Onnettomuustutkintakeskus — Centralen för undersökning av olyckor (Kommission für die Unfallprüfung)

Rikosseuraamusvirasto — Brottspåföljdsverket (Strafvollstreckungsbehörde)

Rikosseuraamusalan koulutuskeskus – Brottspåföljdsområdets utbildningscentral (Bildungsinstitut für Gefängnis- und Bewährungswesen)

Rikoksenteorijuntaneuvosto Rådet för brottsförebyggande (Nationalrat für die Verhütung von Straftaten)

Saamelaiskäräjät – Sametinget (Samen-Parlament)

Valtakunnansyyttäjänvirasto – Riksåklagarämbetet (Amt des Generalstaatsanwalts)

Opetusministeriö – Undervisningsministeriet (Ministerium für Bildung):

Opetushallitus — Utbildningsstyrelsen (Nationaler Bildungsrat)

Valtion elokuvataarkastamo — Statens filmgranskningsbyrå (Finnische Filmprüfstelle)

Sosiaali- ja Terveysministeriö – Social- Och Hälsovårdsministeriet (Ministerium für Soziales und Gesundheit):

Työttömyysturvalautakunta — Besvärnämnden för utkomstskyddsärenden (Beschwerdestelle der Arbeitslosenversicherung)

Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta — Besvärnämnden för socialtrygghet (Beschwerdestelle der Sozialversicherung)

Lääkelaitos — Läkemedelsverket (Nationale Arzneimittelagentur)

Terveysturvakeskus — Rättsskyddscentralen för hälsovården (Staatliche Behörde für medizinrechtliche Angelegenheiten)

Säteilyturvakeskus — Strålsäkerhetscentralen (Finnisches Zentrum für Strahlenschutz und die Sicherheit von Kernkraftanlagen)

Kansanterveyslaitos – Folkhälsoinstitutet (Nationales Institut für öffentliche Gesundheit)

Lääkehoidon kehittämiskeskus ROHTO – Utvecklingscentralen för läkemedelsbehandling (Entwicklungszentrum für Pharmakotherapie)

Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus – Social- och hälsovårdens produktill-synscentral (Nationales Büro für Produktüberwachung, soziale Sicherheit und Gesundheit)

Sosiaali- ja terveysalan tutkimus- ja kehittämiskeskus Stakes – Forsknings- och utvecklingscentralen för social- och hälsovården Stakes (Forschungs- und Entwicklungszentrum für Gesundheits- und Sozialwesen)

Työ- ja Elinkeinoministeriö – Arbets- Och Näringsministeriet (Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft):

Kuluttajavirasto — Konsumentverket (Finnische Verbraucherbehörde)

Kilpailuvirasto — Konkurrentverket (Finnische Wettbewerbsbehörde)

Patentti- ja rekisterihallitus — Patent- och registerstyrelsen (Nationales Patent- und Registrierungsamt)

Valtakunnansovittelijain toimisto — Riksförlikningsmännens byrå (Nationales Schiedsamt)

Työneuvosto — Arbetsrådet (Arbeitsrat)

Energiamarkkinavirasto — Energimarknadsverket (Energemarktbehörde)

Geologian tutkimuskeskus – Geologiska forskningscentralen (Finnisches Geologisches Institut)

Huoltovarmuuskeskus — Försörjningsberedskapscentralen (Nationale Agentur für Energieversorgungssicherheit)

Kuluttajatutkimuskeskus – Konsumentforskningscentralen (Nationales Verbraucher-Forschungszentrum)

Matkailun edistämiskeskus - MEK Centralen för turistfrämjande (Finnische Zentrale für Tourismus)

Mittatekniikan keskus - MIKES - Mätteknikcentralen (Zentrum für Metrologie und Akkreditierung)

Tekes — teknologian ja innovaatioiden kehittämiskeskus — Tekes - utvecklingscentralen för teknologi och innovationer (Finnische Förderagentur für Technologie und Innovation)

Turvatekniikan keskus - TUKES – Säkerhetsteknikcentralen (Behörde für Sicherheitstechnik)

Valtion teknillinen tutkimuskeskus - VTT — Statens tekniska forskningscentral (VTT Technisches Forschungszentrum Finnland)

Syrjintälautakunta – Nationella diskrimineringsnämnden (Ausschuss für Diskriminierungsfragen)

Vähemmistövaltuutetun toimisto — Minoritetsombudsmännens byrå (Amt des Bürgerbeauftragten für Minderheiten)

Ulkoasiainministeriö – utrikesministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Valtioneuvoston kanslia – statsrådets kansli (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

Valtiovarainministeriö – finansministeriet (Finanzministerium):

Valtiokonttori — Statskontoret (Schatzamt)

Verohallinto — Skatteförvaltningen (Steuerverwaltung)

Tullilaitos — Tullverket (Zollbehörde)

Tilastokeskus — Statistikcentralen (Finnisches Amt für Statistik)

Valtion taloudellinen tutkimuskeskus – Statens ekonomiska forskningscentral (Staatliches Institut für Wirtschaftsforschung)

Väestörekisterikeskus — Befolkningsregistercentralen (Bevölkerungsregister)

Ympäristöministeriö – Miljöministeriet (Ministerium für Umwelt):

Suomen ympäristökeskus — Finlands miljöcentral (Finnisches Umweltinstitut)

Asumisen rahoitus- ja kehityskeskus – Finansierings- och utvecklingscentralen för boendet (Finanzierungs- und Entwicklungszentrale für Wohnraum)

Valtiontalouden Tarkastusvirasto – Statens Revisionsverk (Nationale Rechnungsprüfungsbehörde)

SCHWEDEN

Akademien för de fria konsterna (Königliche Akademie der schönen Künste)

Allmänna reklamationsnämnden (Staatliche Verbraucherbeschwerdestelle)

Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)

Arbetsförmedlingen (Schwedische Arbeitsvermittlung)

Arbetsgivarverk, statens (Staatliches Amt für öffentliche Arbeitgeber)

Arbetslivsinstitutet (Staatliches Institut für Arbeitsleben)

Arbetsmiljöverket (Schwedische Behörde für das Arbeitsumfeld)

Arvsfondsdelegationen (Kommission des schwedischen Erbfonds)

Arkitekturmuseet (Museum für Architektur)

Ljud och bildarkiv, statens (Staatliches Archiv für Ton- und Filmaufnahmen)

Barnombudsmannen (Kanzlei des Kinderombudsmannes)

Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens (Schwedischer Rat für die Bewertung von Technologie im Gesundheitswesen)

Kungliga Biblioteket (Königliche Bibliothek)

Biografbyrå, statens (Staatliche Filmprüfstelle)

Biografiskt lexikon, svenskt (Schwedisches biografisches Lexikon)

Bokföringsnämnden (Schwedisches Amt für Rechnungslegungsstandards)

Bolagsverket (Schwedisches Handelsregister) Bostadskreditnämnd, statens (BKN) (Staatliches Amt für Wohnungsbaukreditbürgschaften)

Boverket (Staatliches Amt für das Wohnungswesen)

Brottsförebyggande rådet (Nationaler Rat für Kriminalitätsverhütung)

Brottsoffermyndigheten (Behörde für Entschädigung und Unterstützung von Verbrechensopfern)

Centrala studiestödsnämnden (Staatliches Amt für Ausbildungsförderung)

Datainspektionen (Datenschutzbehörde)

Departementen (Ministerien (Regierungsstellen))

Domstolsverket (Nationale Gerichtsverwaltung)

Elsäkerhetsverket (Staatliches Amt für die Elektrizitätssicherheit)

Energimarknadsinspektionen (schwedische Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt)

Exportkreditnämnden (Amt für Exportkreditgarantien)

Finanspolitiska rådet (schwedischer Rat für Finanzpolitik)

Finansinspektionen (Finanzaufsichtsbehörde)

Fiskeriverket (Staatliche Fischereiverwaltung)

Folkhälsoinstitut, statens (Staatliches Institut für Volksgesundheit)

Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas (Schwedischer Umweltforschungsrat)

Fortifikationsverket (Staatliche Verwaltung für militärische Liegenschaften)

Medlingsinstitutet (Staatliche Schlichtungsstelle)

Försäkringskassan (Sozialversicherungsanstalt)

Geologiska undersökning, Sveriges (Schwedisches Amt für geologische Untersuchungen)

Geotekniska institut, statens (Geotechnisches Institut)

Glesbygdsverket (Staatliches Amt für ländliche Entwicklung)

Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning (Grafisches Institut und höheres Institut für Kommunikation und Marketing)

Granskningsnämnden för Radio och TV (Schwedische Rundfunkkommission)

Handelsflottans kultur- och fritidsråd (Dienst der schwedischen Regierung für Seeleute)

Handikappombudsmannen (Beauftragter für Menschen mit Behinderungen)

Haverikommission, statens (Untersuchungskommission für Großunfälle)

Hovrätterna (Berufungsgerichte) (6)

Hyres- och ärendenämnder (Regionale Mietschlichtungsämter) (12)

Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd (Ausschuss für medizinische Verantwortung)

Högskoleverket (Staatliches Amt für das Hochschulwesen)

Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)

Institut för psykosocial miljömedicin, statens (Staatliches Institut für psychosoziale Aspekte der Medizin)

Institut för tillväxtpolitiska studier (Staatliches Institut für Regionalstudien)

Institutet för rymdfysik (Schwedisches Institut für Raumfahrtphysik)

Internationella programkontoret för utbildningsområdet (Internationales Programmbüro für allgemeine und berufliche Bildung)

Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)

Jordbruksverk, statens (Schwedisches Landwirtschaftsamt)

Justitiekanslern (Kanzlei des Justizkanzlers)

Jämställdhetsombudsmannen (Amt des Beauftragten für Chancengleichheit)

Kammarkollegiet (Staatliches Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen)

Kammarrätterna (Oberverwaltungsgerichte) (4)

Kemikalieinspektionen (Staatliche Kontrollbehörde für Chemikalien)

Kommerskollegium (Nationales Handelsamt)

Verket för innovationssystem - VINNOVA (Schwedisches Amt für Innovationssysteme)

Konjunkturinstitutet (Staatliches Institut für Wirtschaftsforschung)

Konkurrensverket (Schwedische Wettbewerbsbehörde)

Konstfack (Hochschule für Kunst, Handwerk und Design)

Konsthögskolan (Hochschule der schönen Künste)

Nationalmuseum (Nationalmuseum der schönen Künste)

Konstnärsnämnden (Ausschuss für Kunststipendien)

Konstråd, statens (Nationaler Kunstrat)

Konsumentverket (Nationales Amt für Verbraucherpolitik)

Kriminaltekniska laboratorium, statens (Staatliches Labor für Forensik)

Kriminalvården (Strafvollzugsdienst)

Kriminalvårdsnämnden (Staatlicher Strafvollzugausschuss)

Kronofogdemyndigheten (Schwedisches Betreibungsamt)

Kulturråd, statens (Nationalrat für kulturelle Angelegenheiten)

Kustbevakningen (Schwedische Küstenwache)

Lantmäteriverket (Staatliches Vermessungsamt)

Livrustkammaren/Skoklosters slott/ Hallwylska museet (Königliche Leibrückkammer)

Livsmedelsverk, statens (Staatliches Amt für das Lebensmittelwesen)

Lotteriinspektionen (Staatliche Behörde für Glücksspielaufsicht)

Läkemedelsverket (Arzneimittelagentur)

Länsrätterna (Provinzverwaltungsgerichte) (24)

Länsstyrelserna (Provinzverwaltungen) (24)

Pensionsverk, statens (Altersversorgungsanstalt für öffentlich Bedienstete)

Marknadsdomstolen (Marktgericht)

Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges (Schwedisches Meteorologisches und Hydrologisches Institut)

Moderna museet (Modernes Museum)

Musiksamlingar, statens (Schwedische Nationale Musiksammlungen)

Myndigheten för handikappolitisk samordning (Schwedische Agentur für die Koordinierung der Behindertenpolitik)

Myndigheten för nätverk och samarbete inom högre utbildning (Schwedische Agentur für Netzwerke und Zusammenarbeit im Hochschulwesen)

Nämnd för statligt stöd till trossamfun (Ausschuss für staatliche Finanzhilfen zugunsten von Religionsgemeinschaften)

Naturhistoriska riksmuseet (Naturgeschichtliches Museum)

Naturvårdsverket (Staatliches Amt für Umweltschutz)

Nordiska Afrikainstitutet (Skandinavisches Institut für Afrika-Studien)

Nordiska högskolan för folkhälsovetenskap (Nordische Schule für öffentliche Gesundheit)

Notarienämnden (Notariatsausschuss)

Myndigheten för internationella adoptionsfrågor (Schwedisches Staatliches Amt für Auslandsadoptionen)

Verket för näringslivsutveckling - NUTEK (Schwedisches Amt für Wirtschaftsentwicklung)

Ombudsmannen mot etnisk diskriminering (Amt des Ombudsmanns für Fälle ethnischer Diskriminierung)

Patentbesvärätten (Patentbeschwerdegericht)

Patent- och registreringsverket (Patent- und Registeramt)

Personadressregisternämnd statens, SPAR-nämnden (Schwedisches Einwohnermeldeamt)

Polarforskningssekretariatet (Sekretariat für die Polarforschung)

Presstödsnämnden (Pressesubventionsausschuss)

Rådet för Europeiska socialfonden i Sverige (Rat des Europäischen Sozialfonds in Schweden)

Radio- och TV-verket (Schwedisches Rundfunkamt)

Regeringskansliet (Kanzleien der Ministerien)

Regeringsrätten (Oberster Verwaltungsgerichtshof)

Riksantikvarieämbetet (Zentralamt für Denkmalpflege)

Riksarkivet (Staatliche Archive)

Riksdagsförvaltningen (Reichstagsverwaltung)

Riksdagens ombudsmän, JO (Ombudsleute des Reichstags)

Riksdagens revisorer (Reichstagsprüfer)

Riksgäldskontoret (Reichsschuldenverwaltung)

Rikspolisstyrelsen (Nationales Polizeiamt)

Riksrevisionen (Staatlicher Rechnungshof)

Riksutställningar, Stiftelsen (Stiftung „Wanderausstellungen“)

Rymdstyrelsen (Staatliches Amt für Raumfahrt)

Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap (Schwedischer Forschungsrat für Arbeitsleben und Soziales)

Räddningsverk, statens (Staatlicher Rettungsdienst)

Rättshjälpsmyndigheten (Amt für Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten)

Rättsmedicinalverket (Staatliches Amt für Rechtsmedizin)

Sameskolstyrelsen och sameskolor (Schulamt für Samen (Lappen), Schulen der Samen (Lappen))

Sjöfartsverket (Staatliches Amt für Seeschifffahrt)

Maritima museer, statens (Staatliche Maritime Museen)

Säkerhets- och integritetsskyddsnämnden (Schwedische Kommission für Sicherheit und Integritätsschutz)

Skatteverket (Schwedische Steuerverwaltung)

Skogsstyrelsen (Staatliches Amt für Forstwirtschaft)

Skolverk, statens (Staatliches Schulamt)

Smittskyddsinstitutet (Schwedisches Institut für Seuchenschutz)

Sprängämnesinspektionen (Staatliches Amt für Gesundheits- und Sozialwesen)

Sprängämnesinspektionen (Staatliche Kontrollbehörde für Explosivstoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten)

Statistiska centralbyrån (Schwedisches Amt für Statistik)

Statskontoret (Amt für Verwaltungsreform)

Strålsäkerhetsmyndigheten (Schwedisches Amt für Strahlenschutz)

Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA (Schwedisches Amt für internationale Entwicklungszusammenarbeit)

Styrelsen för psykologiskt försvar (Amt für psychologische Landesverteidigung)

Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (Amt für Akkreditierung)

Svenska Institutet, stiftelsen (Schwedisches Institut)

Talboks- och punktskriftsbiblioteket (Bibliothek für Audiobücher und Veröffentlichungen in Blindenschrift)

Tingsrätterna (Amtsgerichte) (97)

Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet (Ausschuss für die Nominierung von Richtern)

Totalförsvarets pliktverk (Wehrpflichtamt)

Tullverket (Schwedische Zollverwaltung)

Turistdelegationen (Schwedisches Fremdenverkehrsamt)

Ungdomsstyrelsen (Nationaler Jugendrat)

Universitet och högskolor (Hochschulen)

Utlänningsnämnden (Beschwerdeamt für Ausländerangelegenheiten)

Utsädeskontroll, statens (Staatliches Institut für Saatgutüberwachung)

Vatten- och avloppsnämnd, statens (Staatliches Wasser- und Abwasseramt)

Verket för högskoleservice (VHS) (Staatliches Amt für das Hochschulwesen); Verket för näringslivsutveckling (NUTEK) (Schwedisches Amt für Wirtschafts- und Regionalentwicklung)

Vetenskapsrådet (Schwedischer Forschungsrat)

Veterinärmedicinska anstalt, statens (Staatliches veterinärmedizinisches Institut)

Väg- och transportforskningsinstitut, statens (Schwedisches nationales Straßen- und Verkehrsforschungsinstitut)

Växsortnämnd, statens (Staatliches Sortenamt)

Åklagarmyndigheten (Generalstaatsanwaltschaft)

Krisberedskapsmyndigheten (Schwedisches Amt für Katastrophen- und Krisenmanagement)

Överklagandenämnd för nämndemannauppdrag (Berufungsausschuss für die Ernennung von Laienrichtern)

(2) Bemerkung zu Unterabschnitt A

Jede unter Nummer 1 Buchstabe b aufgeführte Stelle umfasst auch alle Stellen, die diesem öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nachgeordnet sind, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

UNTERABSCHNITT B KIRGISISCHE REPUBLIK

(1) Erfasste Einrichtungen:

Das Parlament der Kirgisischen Republik (Dschogorku Kenesch)

Verwaltungsdirektion des Präsidenten der Kirgisischen Republik

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik

Ministerium für Justiz der Kirgisischen Republik

Ministerium für Finanzen der Kirgisischen Republik

Ministerium für Wirtschaft und Handel der Kirgisischen Republik

Ministerium für Landwirtschaft der Kirgisischen Republik

Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Kirgisischen Republik

Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Kirgisischen Republik

Ministerium für Gesundheit der Kirgisischen Republik

Ministerium für Kultur, Information, Sport und Jugendpolitik der Kirgisischen Republik

Ministerium für Arbeit, soziales Wohlergehen und Migration der Kirgisischen Republik

Ministerium für digitale Entwicklung der Kirgisischen Republik

Ministerium für Energie der Kirgisischen Republik

Staatliche Finanzverwaltung beim Ministerium für Finanzen der Kirgisischen Republik

Staatliche Zollverwaltung beim Ministerium für Finanzen der Kirgisischen Republik

Ministerium für natürliche Ressourcen, Ökologie und technische Überwachung der Kirgisischen Republik

Staatliche Agentur für Architektur, Bau- und Wohnungswesen sowie kommunale Dienstleistungen beim Ministerkabinett der Kirgisischen Republik

Verwaltung für Monopolregulierung beim Ministerium für Wirtschaft und Handel der Kirgisischen Republik

Staatliche Agentur für den öffentlichen Dienst und die lokale Selbstverwaltung beim Ministerkabinett der Regierung der Kirgisischen Republik

Abteilung für die Regulierung des Brennstoff- und Energiekomplexes beim Ministerium für Energie der Kirgisischen Republik

Verwaltung für Finanzmarktregulierung und -aufsicht beim Ministerium für Wirtschaft und Handel der Kirgisischen Republik

Staatliche Agentur für geistiges Eigentum und Innovation beim Ministerkabinett der Kirgisischen Republik

Staatlicher Finanzfahndungsdienst beim Ministerium für Finanzen der Kirgisischen Republik

Ministerium für digitale Entwicklung der Kirgisischen Republik

Staatlicher Materialreservfonds beim Ministerium für Notsituationen der Kirgisischen Republik

Pflichtkrankenkassenfonds beim Ministerium für Gesundheit der Kirgisischen Republik

Fonds für die Verwaltung des staatlichen Eigentums beim Ministerium für Wirtschaft und Handel der Kirgisischen Republik

Veterinärdienst beim Ministerium für Landwirtschaft der Kirgisischen Republik

Sozialfonds der Kirgisischen Republik beim Ministerkabinett der Kirgisischen Republik

Nationaler Statistikausschuss der Kirgisischen Republik

Justizabteilung am Obersten Gerichtshof der Kirgisischen Republik

Nationale Beglaubigungskommission beim Präsidenten der Kirgisischen Republik

Agentur für die Liquidation von Banken

Staatlicher Ausschuss für religiöse Angelegenheiten der Kirgisischen Republik

Generalstaatsanwaltschaft der Kirgisischen Republik

Buchhalterkammer der Kirgisischen Republik

(2) Bemerkung zu Unterabschnitt B

Jede unter Nummer 1 aufgeführte Stelle umfasst auch alle Stellen, die dieser Stelle der Kirgisischen Republik nachgeordnet sind, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

ABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Schwellenwerte:

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkungen zu diesem Abschnitt sowie der Allgemeinen Anmerkungen in Abschnitt 5 gilt Kapitel 9 für die in den Unterabschnitten A und B erfassten Beschaffungsstellen der Vertragsparteien, wenn der Wert der Lieferungen die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 200 000 SZR für alle Waren,
- b) 200 000 SZR für die in Abschnitt 4 genannten Dienste,
- c) 5 000 000 SZR für alle in Abteilung 51 der UN CPC aufgeführten Bauleistungen.

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

(1) Erfasste Einrichtungen:

Alle regionalen oder lokalen öffentlichen Auftraggeber der Verwaltungseinheiten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (im Folgenden „NUTS-Verordnung“) ⁽³⁾.

(2) Bemerkung zu Unterabschnitt A

⁽³⁾ ABl. EU L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

- a) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „regionale öffentliche Auftraggeber“ Beschaffungsstellen der Verwaltungseinheiten, die von der gemeinsamen statistischen Klassifikation der Gebietseinheiten (im Folgenden „NUTS“) NUTS 1 und NUTS 2 erfasst sind, entsprechend der NUTS-Verordnung.
- b) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „lokale öffentliche Auftraggeber“ Beschaffungsstellen der Verwaltungseinheiten, die von NUTS 3 erfasst sind, sowie kleinere Verwaltungseinheiten, jeweils entsprechend der NUTS-Verordnung.

UNTERABSCHNITT B
KIRGISISCHE REPUBLIK

(1) Erfasste Einrichtungen:

a) REGIONALE VERWALTUNGSBEHÖRDEN:

Chui
Talas
Yssykköl
Dschalalabat
Naryn
Osch
Batken

b) REGIONALE ZENTREN (BÜRGERMEISTERÄMTER UND VERWALTUNGSBEZIRKE):

Bürgermeisteramt Bischkek
Bürgermeisteramt Osch
Bürgermeisteramt Talas
Bürgermeisteramt Karakol
Bürgermeisteramt Dschalalabat
Bürgermeisteramt Naryn
Bürgermeisteramt Batken

c) VERWALTUNGSBEZIRKE BISCHKEK

Bezirk Perwomaiski
Region Swerdlowsk
Bezirk Oktjabrski
Bezirk Leninski

d) STÄDTISCHE GEMEINDEN (BÜRGERMEISTERÄMTER):

Tokmok
Karabalta
Kajyngdy
Schopokow
Kant

Orlowka
Kemin
Karasuu
Nookat
Ösgön
Naryn
Karaköl
Taschkömür
Mailuusuu
Kerben
Kotschkorata
Kökdschanggak
Toktogul
Balyktschy
Tscholponata
Isfana
Aidarken
Kadamdschai
Kysylkyja
Sülüktü

e) BEZIRKE

i) Ländliche Gemeinden in der Region Tschüi:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Alamüdüin (17 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Dschajyl (13 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Kemin (10 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Moskow (12 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Panfilow (6 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Sokuluk (19 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Tschüi (10 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Issykata (18 ländliche Gemeinden)

ii) Ländliche Gemeinden in der Region Yssykköl:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Ak-Suu (13 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Dscheti-Ögus (13 ländliche Gemeinden)
Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Tong (9 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Tüp (12 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Yssykköl (12 ländliche Gemeinden)

iii) Ländliche Gemeinden in der Region Talas:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Bakaiata (8 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Karabuura (9 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Manas (6 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Talas (13 ländliche Gemeinden)

iv) Ländliche Gemeinden in der Region Osch:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Alai (12 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Arawan (8 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Karakuldscha (11 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Karasuu (16 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Nookat (15 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Ösgön (19 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Tschong-Alai (3 ländliche Gemeinden)

v) Ländliche Gemeinden in der Region Naryn:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Ak-Talaa (13 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Atbaschy (11 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Dschumgal (12 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Kotschkor (11 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Naryn (6 ländliche Gemeinden)

vi) Ländliche Gemeinden in der Region Dschalalabat:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Aksy (12 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Ala-Buka (8 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Basarkorgon (9 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Nooken (8 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Susak (13 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Togus-Toro (4 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Toktogul (11 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Tschatkal (2 ländliche Gemeinden)

vii) Ländliche Gemeinden in der Region Batken:

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Batken (10 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Kadamschai (11 ländliche Gemeinden)

Alle ländlichen Gemeinden im Bezirk Leilek (8 ländliche Gemeinden)

(2) Bemerkung zu Unterabschnitt B

Zu den in diesem Unterabschnitt aufgeführten nachgeordneten Regierungsstellen im Sinne des Gesetzes Nr. 149 über die lokale Selbstverwaltung der Kirgisischen Republik vom 3. August 2012 gehören alle nachgeordneten Stellen und Organisationen, die der Aufsicht oder Kontrolle einer solchen Einrichtung unterstehen, sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

ABSCHNITT 3

SONSTIGE UNTER DIESEN TITEL FALLENDE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Schwellenwerte:

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkungen zu diesem Abschnitt sowie der Allgemeinen Anmerkungen in Abschnitt 5 gilt Kapitel 9 für die in den Unterabschnitten A und B erfassten sonstigen Beschaffungsstellen der Vertragsparteien, wenn der Wert der Lieferungen die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 400 000 SZR für alle Waren,
- b) 400 000 SZR für die in Abschnitt 4 genannten Dienste,
- c) 5 000 000 SZR für alle in Abteilung 51 der UN CPC aufgeführten Bauleistungen.

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

(1) Erfasste Einrichtungen:

- a) Für die Europäische Union sind in diesem Abschnitt Beschaffungsstellen erfasst, deren Beschaffungen von der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) erfasst sind, die entsprechend der genannten Richtlinie öffentliche Auftraggeber sind, einschließlich der in den Abschnitten 1 und 2 Anhangs erfassten Stellen oder öffentlichen Unternehmen, und die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - i) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung oder der Abgabe von Trinkwasser oder mit der Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser,
 - ii) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Strom oder mit der Versorgung dieser Netze mit Strom,
 - iii) die Versorgung von Luftverkehrsunternehmen mit Flughäfen oder anderen Terminaleinrichtungen,
 - iv) die Versorgung von See- oder Binnenschiffahrtsunternehmen mit Seehafen-, Binnenhafen- oder sonstigen Terminaleinrichtungen,
 - v) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Nahverkehrs per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus, Bus oder Kabel,
 - vi) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs.
- b) Nicht erschöpfende Listen der öffentlichen Auftraggeber und öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union, die die unter Buchstabe a genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang 3 der Anlage I der EU zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführt.

(2) Bemerkungen zu Unterabschnitt A

- a) Beschaffungen zur Ausübung einer unter Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi aufgeführten Tätigkeit sind nicht von Kapitel 9 erfasst, wenn die Tätigkeit dem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt ausgesetzt ist.
- b) Kapitel 9 gilt nicht für Beschaffungen durch in diesem Anhang erfasste Beschaffungsstellen für folgende Zwecke:
 - i) den Erwerb von Wasser und die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieproduktion,
 - ii) andere Zwecke als die Ausübung ihrer unter Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi aufgeführten Tätigkeiten oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder

(*) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. EU L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- iii) Zwecke des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle nicht über ein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Gegenstands eines solchen Auftrags verfügt und es anderen Stellen freisteht, diesen zu den gleichen Bedingungen wie die Beschaffungsstelle zu verkaufen oder zu vermieten.
- c) Die Bereitstellung von Trinkwasser oder Strom für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als einen öffentlichen Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i oder ii betrachtet, sofern:
 - i) die Gewinnung von Trinkwasser oder Erzeugung von Strom durch die betreffende Beschaffungsstelle erfolgt, weil deren Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit, als der in Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi angegebenen, erforderlich ist und
 - ii) die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassergewinnung oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat.
- d) Sind die Voraussetzungen des Buchstaben e erfüllt, gilt Kapitel 9 nicht für Aufträge,
 - i) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden ^(?), oder
 - ii) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das ausschließlich von mehreren Beschaffungsstellen zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.
- e) Buchstabe d) gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung dieser Dienstleistungen bzw. die Bereitstellung dieser Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist.
- f) Wurde das gemeinsame Unternehmen errichtet, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und wird in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden, gilt Kapitel 9 nicht für Verträge,
 - i) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das ausschließlich von mehreren Beschaffungsstellen zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
 - ii) die eine Beschaffungsstelle an ein solches Gemeinschaftsunternehmen, dem sie angehört, vergibt.

UNTERABSCHNITT B

KIRGISISCHE REPUBLIK

Erfasste Einrichtungen:

Offene Aktiengesellschaft „National Electric Network of Kirgistan“

Offene Aktiengesellschaft „Electric Stations“

Aktiengesellschaft „Sever“ und andere Vertriebsgesellschaften

Offene Aktiengesellschaft „Bishkekteploset“

Staatliches Unternehmen „Kyrgyzaeronavigatsiya“

Staatliches Unternehmen „National Company Kyrgyz Temir Jolu“, dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Kirgisischen Republik unterstellt

^(?) Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates konsolidiert werden bzw. bei Einrichtungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder entsprechend der Bestimmungen, die das Unternehmen regeln.

Offene Aktiengesellschaft „Vostokelektro“

Offene Aktiengesellschaft „Jalalabatelectro“

Offene Aktiengesellschaft „Oshelectro“

Offene Aktiengesellschaft „International Airport Manas“ ⁽⁶⁾

Das Referat Produktion und Betriebsmanagement „Bishkekvodokanal“ im Bürgermeisteramt von Bischkek

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der Kirgisischen Republik

Freie Wirtschaftszonen der Kirgisischen Republik

Staatliches Unternehmen „Bishkek bus station“

Staatliches Unternehmen „Kirgyz Avtobeketi“

Staatliches Unternehmen „Kirgyz Pochtasy“

ABSCHNITT 4

Dienstleistungen

In Bezug auf die Kirgisische Republik und die Europäische Union:

Sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Allgemeinen Anmerkungen in Abschnitt 5 erfasst Kapitel 9 die folgenden Dienstleistungen, die im Einklang mit der UN-CPC gemäß der WTO-Liste der Sektoren für Dienstleistungen (MTN.GNS/W/120) ⁽⁷⁾ klassifiziert sind, sofern sie von Stellen beschafft werden, die unter die Abschnitte 1 bis 3 dieses Anhangs fallen.

Beschreibung	UN CPC-Referenznummer
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886
Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (mit Ausnahme von 71235), 7512, 87304
Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752
Finanzdienstleistungen	ex 81
Versicherungsdienstleistungen	812, 814
Bank- und Investmentdienstleistungen ⁽⁸⁾	

⁽⁶⁾ Die Offene Aktiengesellschaft (OSJC) „MANAS“ umfasst Folgendes: 1) Internationaler Flughafen Manas, 2) Flughafen Osch, 3) Flughafen Dschalalabat, 4) Flughafen Tamchy und 5) Flughafen Batken.

⁽⁷⁾ Ausgenommen sind Dienstleistungen, die eine Stelle entsprechend einem exklusiven Recht, das auf einem veröffentlichten Gesetz oder einer sonstigen veröffentlichten Vorschrift oder Verwaltungsvorschrift beruht, von einer anderen Stelle beschaffen muss.

⁽⁸⁾ Ausgenommen die Beschaffung oder der Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitle, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere. In Schweden müssen Zahlungen staatlicher Stellen und Zahlungen an staatliche Stellen über das schwedische Postgirosystem (Postgiro) vorgenommen werden.

Beschreibung	UN CPC-Referenznummer
Informationstechnologie- und EDV-Dienstleistungen und verbundene Dienstleistungen	84
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864
Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung und damit verbundene Dienstleistungen	865, 866 ⁽⁹⁾
Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste; technische Versuche und Analysen	867
Werbeleistungen	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201-82206
Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung, Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

ABSCHNITT 5

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND AUSNAHMEN

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

(1) Absatz 9 gilt nicht für folgende Beschaffungen:

- a) die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfsmaßnahmen),
- b) Beschaffung zum Zwecke von Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Sendezeit, und
- c) Beschaffungsaufträge von in den Abschnitten 1 und 2 erfassten Beschaffungsstellen, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Postwesen betreffen, sofern sie nicht in Abschnitt 3 erfasst sind.

(2) In Bezug auf die Ålandinseln gelten die besonderen Bedingungen von Protokoll Nr. 2 über die Ålandinseln zum Vertrag über den Beitritt Finnlands zur Europäischen Union.

UNTERABSCHNITT B

KIRGISISCHE REPUBLIK

Absatz 9 gilt nicht für folgende Beschaffungen:

- a) von diplomatischen Vertretungen im Ausland beschaffte Bauleistungen und Waren,

⁽⁹⁾ Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

- b) landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen oder von Nahrungsmittelprogrammen,
- c) das öffentliche Beschaffungswesen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit,
- d) das öffentliche Beschaffungswesen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern zum Schutz von Staatsgeheimnissen oder zur Verhinderung und Bewältigung von Naturkatastrophen,
- e) Beschaffungen von Waren, Bau- und Dienstleistungen aus „natürlichen Monopolen“ im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik zu Preisen, die von der zuständigen Regulierungsbehörde der Kirgisischen Republik festgelegt werden,
- f) Beschaffungen von Bau- oder Dienstleistungen, die nach den Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik ausschließlich von spezifischen staatlichen Exekutivorganen erbracht werden können, einschließlich nachgeordneter Einrichtungen, staatlicher Stellen oder juristischer Personen, an denen die Regierung zu 100 % beteiligt ist,
- g) Beschaffungen durch in den Abschnitten 1 bis 3 erfasste Beschaffungsstellen im Namen einer nicht erfassten Stelle,
- h) Beschaffungen durch Beschaffungsstellen von Teilen von Waren oder Dienstleistungen die selbst nicht in diesem Anhang erfasst sind,
- i) Beschaffungen zum Zwecke von Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie von Sendezeit.
- j) Beschaffungsaufträge von in den Abschnitten 1 und 2 erfassten Beschaffungsstellen, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Post betreffen, sofern sie nicht in Abschnitt 3 erfasst sind.

ABSCHNITT 6

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

(1) Veröffentlichung allgemeiner Beschaffungsinformationen

Bei den Medien, die von der Europäischen Union zur Erfüllung der allgemeinen Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 159 Absatz 1 benannt und verwendet werden und auf die in Absatz 2 Buchstabe a des genannten Artikels Bezug genommen wird, handelt es sich um folgende:

a) AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

<http://simap.ted.europa.eu>

Amtsblatt der Europäischen Union

b) MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

- i) Gesetze, Königliche Erlasse, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschreiben

Le Moniteur Belge

- ii) Rechtsprechung:

Pasicrisie

BULGARIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Държавен вестник (Amtsblatt)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

<http://www.sac.government.bg>

iii) Allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften:

<http://www.aop.bg>

<http://www.cpc.bg>

TSCHECHIEN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Sbírka zákonů České republiky (Gesetzessammlung der Tschechischen Republik)

ii) Entscheidungen des Amtes für den Schutz des Wettbewerbs

Sammlung der Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

DÄNEMARK

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Lovtidende

ii) Gerichtsentscheidungen:

Ugeskrift for Retsvæsen

iii) Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften

Ministerialtidende

iv) Entscheidungen der Dänischen Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen

Kendelser fra Klagenævnet for Udbud

DEUTSCHLAND

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Bundesgesetzblatt

Bundesanzeiger

ii) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

ESTLAND

i) Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung:

Riigi Teataja — <http://www.riigiteataja.ee>

ii) Verfahren mit Bezug zum öffentlichen Beschaffungswesen

<https://riigihanked.riik.ee>

IRLAND

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

GRIECHENLAND

Εφημερίδα της Κυβερνήσεως της Ελληνικής Δημοκρατίας (Griechischer Staatsanzeiger)

SPANIEN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Boletín Oficial del Estado

ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

FRANKREICH

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Journal Officiel de la République française

ii) Rechtsprechung:

Recueil des arrêts du Conseil d'Etat

iii) Revue des marchés publics

KROATIEN

Narodne novine — <http://www.nn.hr>

ITALIEN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Gazzetta Ufficiale

ii) Rechtsprechung:

keine amtliche Veröffentlichung

ZYPERN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας (Amtsblatt der Republik)

ii) Gerichtsentscheidungen:

Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 - Τυπογραφείο της Δημοκρατίας (Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs — Veröffentlichungsamt)

LETTLAND

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

LITAUEN

i) Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften:

Teisės aktų registras (Verzeichnis der Rechtsakte)

ii) Gerichtsentscheidungen:

Bulletin des Obersten Litauischen Gerichtshofs „Teismų praktika“

Bulletin des Obersten Litauischen Verwaltungsgerichtshofs „Administracinių teismų praktika“

LUXEMBURG

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Mémorial

ii) Rechtsprechung:

Pasicrisie

UNGARN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn)

ii) Rechtsprechung:

Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

MALTA

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Staatsanzeiger

NIEDERLANDE

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Nederlandse Staatscourant oder Staatsblad

ii) Rechtsprechung:

keine amtliche Veröffentlichung

ÖSTERREICH

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Österreichisches Bundesgesetzblatt

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ii) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte — <http://ris.bka.gv.at/Judikatur/>

POLEN

i) Rechtsvorschriften:

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt der Republik Polen)

ii) Gerichtsentscheidungen:

„Zamówienia publiczne w orzecznictwie Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (Ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

PORTUGAL

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série

ii) Gerichtsentscheidungen:

Boletim do Ministério da Justiça

Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo

Colectânea de Jurisprudência Das Relações

RUMÄNIEN

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

- ii) Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahren:

<http://www.anrmap.ro>

SLOWENIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Uradni list Republike Slovenije (Amtsblatt der Republik Slowenien)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

SLOWAKEI

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Zbierka zákonov (Gesetzessammlung)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

FINNLAND

Suomen Säädoskokoelma: Finlands Författningssamling (Sammlung der Gesetze Finnlands)

SCHWEDEN

Svensk Författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt)

(2) Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Bei den Print- oder E-Medien, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung von gemäß den Artikeln 160, 162 Absatz 7 und 169 Absatz 2 gemäß Artikel 158 Absatz 2 Buchstaben b und c erforderlichen Bekanntmachungen benannt und verwendet werden, handelt es sich um folgende:

a) AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Union* einschließlich der elektronischen Fassung:

TED (Tenders electronically daily) – <http://ted.europa.eu> (auch vom Portal <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home> aus abrufbar)

b) MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Le Bulletin des Adjudications

Andere Veröffentlichungen in der Fachpresse

BULGARIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Държавен вестник (Amtsblatt) – <http://dv.parliament.bg>

Register für das öffentliche Beschaffungswesen — <http://www.aop.bg>

TSCHECHIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

DÄNEMARK

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

DEUTSCHLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

ESTLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

IRLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Tagespresse: Tagespresse: „Irish Independent“, „Irish Times“, „Irish Press“, „Cork Examiner“

GRIECHENLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse

SPANIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

FRANKREICH

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Bulletin officiel des annonces des marchés publics

KROATIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Elektronički oglasnik javne nabave Republike Hrvatske (Elektronischer Anzeiger der Republik Kroatien für öffentliche Beschaffungsaufträge)

ITALIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

ZYPERN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Amtsblatt der Republik

örtliche Tagespresse

LETTLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Latvijas vēstnesis (*Amtsblatt*)

LITAUEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Centrinė viešųjų pirkimų informacinė sistema (zentrales Portal für öffentliche Beschaffungen)

Informationsbeilage „Informaciniai pranešimai“ zum *Amtsblatt* („Valstybės žinios“) der Republik Litauen

LUXEMBURG

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Tagespresse

UNGARN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — *Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen*)

MALTA

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Staatsanzeiger

NIEDERLANDE

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

ÖSTERREICH

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

POLEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)

PORTUGAL

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

RUMÄNIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Monitorul Oficial al României (*Amtsblatt Rumäniens*)

Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen — <http://www.e-licitatie.ro>

SLOWENIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Portal javnih naročil - <http://www.enarocanje.si/?podrocje=portal>.

SLOWAKEI

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)

FINNLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliche Beschaffungen in Finnland und im EWR, Beilage zum *Amtsblatt der Republik Finnland*)

SCHWEDEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

(3) Veröffentlichungen über vergebene Aufträge

Die Internetadresse, unter der die Europäische Union wie gemäß Artikel 168 Absatz 2 erforderlich und im Einklang mit Artikel 158 Absatz 2 Buchstabe c ihre Bekanntmachungen über Aufträge veröffentlicht, die von Stellen, die unter den Abschnitten 1 bis 3 dieses Anhangs erfasst sind, vergeben wurden, lautet wie folgt:

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

UNTERABSCHNITT B

KIRGISISCHE REPUBLIK

(1) Veröffentlichung allgemeiner Beschaffungsinformationen

Bei den Medien, die von der Kirgisischen Republik zur Erfüllung der allgemeinen Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 159 Absatz 1 benannt und verwendet werden und auf die in Artikel 159 Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird, handelt es sich um folgende:

Staatliche republikanische Zeitung „Erkin Too“

(2) Veröffentlichung von Ausschreibungs- und Vergabebekanntmachungen

Bei den Medien, die von der Kirgisischen Republik für die Veröffentlichung von entsprechend den Artikeln 160, 162 Absatz 7 und 169 Absatz 2 gemäß Artikel 159 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen benannt und verwendet werden handelt es sich um folgende:

Offizielles Webportal für die Vergabe öffentlicher Aufträge: zakupki.gov.kg

ANHANG 14-A

VERFAHRENSORDNUNG

I. Notifikationen

- (1) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen
 - a) des Panels werden den Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt;
 - b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt;
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.
- (2) Notifikationen nach Nummer 1 erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt. Die Papierfassung des Dokuments ist per Post zu übermitteln.
- (3) Alle Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission und an das Ministerium für Wirtschaft und Handel der Kirgisischen Republik zu richten. Haben die Vertragsparteien bereits ihre Vertreter in der Streitigkeit benannt, so sind alle Notifikationen auch an diese Vertreter zu richten.
- (4) Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtet werden.
- (5) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag der Institutionen der Europäischen Union oder der Kirgisischen Republik, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am folgenden Arbeitstag.

II. Bestellung der Panelmitglieder

- (6) Wird nach Artikel 213 ein Panelmitglied per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin den Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
- (7) Der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Bestellung. Die betreffenden Personen bestätigen den Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts ihrer Bestellungsbenachrichtigung. Sie bestätigen ferner, dass sie den Verhaltenskodex in Anhang 14-B einhalten.
- (8) Der Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der Beschwerdeführerin wählt innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Artikel 213 Absatz 2 genannten Frist per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitz aus, wenn eine der betreffenden in Artikel 214 Absatz 1 genannten Teillisten
 - a) nicht aus dem Kreis der Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien förmlich für die Erstellung dieser bestimmten Teilliste vorgeschlagen wurden, erstellt wurde oder
 - b) nicht mehr mindestens fünf Personen enthält, und zwar aus dem Kreis der Personen, die noch auf dieser bestimmten Teilliste stehen.

III. Organisatorische Sitzung

- (9) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich der folgenden:
 - a) die den Assistenten zu zahlende Vergütung,
 - b) das Honorar für die Assistenten; der Gesamtbetrag des Honorars für einen oder mehrere Assistenten jedes Panelmitglieds darf 50 % des Honorars dieses Panelmitglieds nicht übersteigen,
 - c) der Zeitplan des Verfahrens.

Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien dürfen der Sitzung per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

IV. Übermittelte Schriftsätze

(10) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Übermittlung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

V. Arbeitsweise des Panels

(11) Der Vorsitz des Panels leitet alle Sitzungen des Panels. Das Panel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(12) Sofern in Kapitel 14 oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch elektronisch oder telefonisch, oder gegebenenfalls durch andere Telekommunikationsmittel ausüben.

(13) An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, den Beratungen beizuwohnen.

(14) Für die Abfassung von Beschlüssen oder Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig und diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(15) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 14 und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesem Kapitel und seinen Anhängen vereinbar ist.

(16) Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 14, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet das Panel die Vertragsparteien nach deren Anhörung schriftlich über Gründe für die Änderung der Frist oder einer sonstigen verfahrens- oder verwaltungstechnischen Anpassung.

VI. Ersetzen von Panelmitgliedern

(17) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen den Verhaltenskodex in Anhang 14-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt diese Partei dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex in Anhang 14-B erlangt hat.

(18) Die Vertragsparteien konsultieren einander binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Nummer 17 dieser Verfahrensordnung. Sie informieren das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es auffordern, Maßnahmen zu treffen, um den Verstoß auszugleichen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und gemäß Artikel 213 ein neues Panelmitglied bestimmen.

(19) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Panelmitglied, bei dem es sich nicht um den Vorsitz des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, den Vorsitz des Panels mit der Frage zu befassen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

Stellt der Vorsitz des Panels fest, dass ein Panelmitglied gegen den Verhaltenskodex in Anhang 14-B verstößt, so wird ein neues Panelmitglied gemäß Artikel 213 dieses Abkommens bestimmt.

(20) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz des Panels zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 214 erstellten Teilliste für den Vorsitz mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses der ersuchenden Vertragspartei oder von dessen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt die ausgewählte Person fest, dass der Vorsitz gegen den Verhaltenskodex in Anhang 14-B verstößt, so wird gemäß Artikel 213 ein neuer Vorsitz bestimmt.

VII. Anhörungen

(21) Im Einklang mit dem in Nummer 9 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitz des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

(22) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Vertragsparteien findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Kirgisische Republik Beschwerdeführerin ist, und in Bischkek, wenn die Europäische Union Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die logistische Abwicklung der Anhörung.

- (23) Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (24) Alle Panelmitglieder sind während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen.
- (25) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
- a) Vertreter einer Vertragspartei,
 - b) Berater,
 - c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete,
 - d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Panels sowie
 - e) vom Panel gemäß Artikel 229 Absatz 2 eingeladene Sachverständige.
- (26) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor dem Datum der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die sie vertreten und die in der Anhörung ihre Argumente vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter oder Berater, die an der Anhörung teilnehmen.
- (27) Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:
- Argumentation
- a) Argumentation der Beschwerdeführerin,
 - b) Argumentation der Beschwerdegegnerin.
- Gegenargumentation
- a) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - b) Gegenerwiderung der Beschwerdegegnerin.
- (28) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
- (29) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift oder Tonaufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben und das Panel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.
- (30) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

VIII. Schriftliche Fragen

- (31) Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.
- (32) Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

IX. Vertraulichkeit

- (33) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle dem Panel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne vertrauliche Informationen vor, der für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- (34) Ungeachtet dieser Verfahrensordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt.
- (35) Das Panel tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren oder wenn Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten.

(36) Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

X. Einseitige Kontakte

(37) Das Panel kommuniziert nicht mit einer Vertragspartei und kommt nicht mit ihr zusammen, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(38) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

XI. *Amicus-curiae*-Schriftsätze

(39) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels nichts anderes vereinbaren, kann das Panel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

- a) beim Panel innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Panels eingehen;
- b) knapp gefasst sind und in keinem Fall mehr als 15 Seiten bei doppeltem Zeilenabstand, einschließlich etwaiger Anhänge, umfassen;
- c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind;
- d) Angaben zu der Person enthalten, die den Schriftsatz vorlegt, dazu zählt auch die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder bei einer juristischen Person der Ort der Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit, ihre Rechtsstellung, ihre allgemeine Zielsetzung sowie ihre Finanzquellen;
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
- f) in den von den Vertragsparteien im Einklang mit den Artikeln 43 und 44 dieser Verfahrensordnung gewählten Sprachen abgefasst sind.

(40) Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von 10 Tagen nach der Übermittlung Anmerkungen übermitteln.

(41) Das Panel führt in seinem Bericht alle Schriftsätze auf, die ihm nach Artikel 39 zugegangen sind. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Panel jedoch in seinem Bericht auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Bemerkungen der Vertragsparteien nach Artikel 40.

XII. Dringende Fälle

(42) In dringenden Fällen entsprechend Artikel 218 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in dieser Verfahrensordnung genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIII. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

(43) Bei den Konsultationen entsprechend Artikel 211 und spätestens bei der Sitzung nach Nummer 9 dieser Verfahrensordnung bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Verfahren vor dem Panel.

(44) Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schriftsätze in der von ihr gewünschten Sprache. Gleichzeitig legt jede Vertragspartei eine Übersetzung in der von der anderen Vertragspartei gewählten Sprache vor, sofern ihre Schriftsätze nicht in einer Arbeitssprache der WTO verfasst sind. Die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen obliegt der Beschwerdegegnerin.

(45) Das Panel erstattet Bericht in der/den von den Vertragsparteien gewählten Sprache/n und legt Beschlüsse in dieser/diesen Sprache/n vor. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache geeinigt haben, werden der Zwischen- und der Abschlussbericht des Panels in einer der Arbeitssprachen der WTO vorgelegt.

(46) Jede Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung oder einer übersetzten Fassung eines Schriftstücks abgeben, die im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung erstellt wurde.

(47) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Übersetzung ihrer übermittelten Schriftsätze. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

XIV. Sonstige Verfahren

(48) Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen an die besonderen Fristen angepasst, die für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels in den Verfahren entsprechend den Artikeln 222 bis 225 vorgesehen sind.

ANHANG 14-B

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Grundsätze

- (1) Damit die Integrität und die Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder
 - a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
 - d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden,
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
 - f) gewährleisten, dass sie sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder aus Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
- (2) Die Panelmitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
- (3) Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht dazu nutzen, persönliche oder private Interessen zu verfolgen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
- (4) Die Panelmitglieder vermeiden, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (5) Die Panelmitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen dürften oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

II. Offenlegungspflicht

- (6) Vor der Annahme ihrer Bestellung als Panelmitglied gemäß Artikel 213 müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen dürften oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.
- (7) Die Offenlegungspflicht nach Absatz 6 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.
- (8) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Kooperationsausschuss Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex zur Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

III. Aufgaben der Panelmitglieder

- (9) Nach ihrer Bestellung haben Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft auszuführen.
- (10) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Panelverfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
- (11) Die Panelmitglieder sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach den Teilen II, III, IV und VI dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.

IV. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

- (12) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Panels Nutzen gezogen haben.
- (13) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die in Teil VI dieses Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

V. Vertraulichkeit

- (14) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder legen unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
- (15) Die Panelmitglieder legen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß Kapitel 14 veröffentlicht wurden.
- (16) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen und äußern sich nicht zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

VI. Aufwendungen

- (17) Jedes Panelmitglied führt Aufzeichnungen über die Zeit und Kosten, die sie sowie ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VII. Mediatoren

- (18) Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.
-

PROTOKOLL**ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH****ARTIKEL 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- b) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „Informationen“ alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien jeder Form, einschließlich elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;
- d) „Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts;
- e) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- f) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;
- g) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird.

ARTIKEL 2**Geltungsbereich**

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Behörden einer Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3**Amtshilfe auf Ersuchen**

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen;
- c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
- d) Transportmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander auf eigene Initiative und im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Erkenntnisse über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Vertragspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Transportmittel sowie
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

- a) die ersuchende Behörde und den ersuchende Bediensteten,
- b) die ersuchten Auskünfte und/oder Art des Amtshilfeersuchens,
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- d) die betreffende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
- g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen, wobei Englisch stets eine zugelassene Sprache ist. Diese Anforderung gilt nicht für Dokumente, die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde derselben Vertragspartei handelte, indem sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse übermittelt und zweckdienliche Nachforschungen anstellt oder veranlasst.
- (2) Absatz 1 gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (3) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Grenzen jeder Vertragspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.
- (3) Die ersuchte Behörde erteilt der ersuchenden Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde zugegen sein, um Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einzuholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.
- (2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der betreffenden anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.
- (3) Die Anwesenheit von Bediensteten der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Während ihres Aufenthalts im Gebiet der anderen Vertragspartei
- a) sind diese Bediensteten in der Lage, jederzeit den Nachweis ihrer dienstlichen Befähigung zu erbringen;
 - b) tragen diese Bediensteten weder Uniformen noch Waffen und
 - c) genießen diese Bediensteten nach den im Gebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 9

Zustellung und Notifikation

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Notifikation von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

- (2) Ein solches Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Notifikation einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 dieses Protokolls können die Vertragsparteien
- a) von diesem Protokoll erfasste Informationen automatisch austauschen,
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Austauschs treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über das Format und die Häufigkeit der Übermittlung.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Amtshilfe nach diesem Protokoll
- a) die Souveränität der Kirgisischen Republik oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der um Amtshilfe nach diesem Protokoll ersucht wurde, beeinträchtigen dürfte,
 - b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen dürfte, insbesondere in den Fällen des Artikels 12 Absatz 5 oder
 - c) ein Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
- (2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
- (3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte dürfen nur für die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke im Einklang mit den Bestimmungen dieses Protokolls als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren vor den Gerichten verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Vertragspartei im Rahmen dieses Protokolls erlangte Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien übermitteln einander Auskünfte über ihre geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemüht sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten.

(2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

(3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der Kirgisischen Republik einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.

(3) Was die Europäische Union angeht, lässt dieses Protokoll den Austausch der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Übereinkünfte

Dieses Protokoll hat Vorrang vor bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik, soweit letztere mit diesem Protokoll unvereinbar sind.

*ARTIKEL 17***Konsultationen**

Bei Fragen zur Auslegung und Durchführung dieses Protokolls konsultieren die Vertragsparteien einander bei Bedarf im Rahmen des mit Artikel 311 dieses Abkommens eingesetzten Kooperationsausschusses.



2024/2153

13.9.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2153 DES RATES

vom 4. März 2024

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens
über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. September 2017 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit der Kirgisischen Republik über ein Erweitertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit genehmigt.
- (2) Gestützt auf den Wunsch der Vertragsparteien, die Beziehungen auf ehrgeizige und innovative Weise weiter zu vertiefen und auszubauen, wurden die Verhandlungen über das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (im Folgenden „Abkommen“) mit der Paraphierung des Abkommens am 6. Juli 2019 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (4) Das Abkommen sollte bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden.
- (5) Die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union und die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens zwischen der Union und der Kirgisischen Republik lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unberührt.
- (6) Es sei darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich der Achtung der Resolutionen 541 (1983) und 550 (1984) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, internationale Verpflichtungen darstellen, die sich insbesondere aus der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen (VN) ergeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung — im Namen der Union- des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits ⁽¹⁾ wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren werden im Einklang mit Artikel 318 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen die nachstehend aufgeführten Teile des Abkommens zwischen der Union und der Kirgisischen Republik vorläufig angewandt, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen:

- a) Titel I;
- b) Titel II: Artikel 3, 4, 6 und 9;

⁽¹⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist im ABL L, 2024/2141, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2141/oj, veröffentlicht.

- c) Titel III: Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2;
- d) Titel IV mit Ausnahme der Artikel 26, 81, 82, 84 und 89 — soweit diese Artikel die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums betreffen;
- e) Titel V: Artikel 254 bis 257, Artikel 258 (ausgenommen Buchstabe d), Artikel 259, Artikel 260 (ausgenommen Absatz 1 Buchstaben a, c und f), und Artikel 261, 277 und 278;
- f) Titel VI: Artikel 304 bis 309;
- g) Titel VII (ausgenommen Artikel 319 Absätze 1 und 2), soweit die Bestimmungen des Titels sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen;
- h) Die Anhänge;
- i) Das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 4

Ist ein Mitgliedstaat oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) der Auffassung, dass eine internationale Verpflichtung, die sich insbesondere aus der VN-Mitgliedschaft ergibt, einschließlich der Achtung der Resolutionen 541 (1983) und 550 (1984) des VN-Sicherheitsrats, nicht erfüllt wird, so bringt dieser Mitgliedstaat oder der Hohe Vertreter diese Frage im Rat zur Sprache, um zu entscheiden, ob Konsultationen im Rahmen des Kooperationsrates nach Artikel 316 Absatz 4 des Abkommens abgehalten werden sollen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VERLINDEN



2024/2157

13.9.2024

**Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika
andererseits**

Das am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽¹⁾ ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten, da die Verfahren nach Artikel 353 des Abkommens abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.



2024/2399

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2399 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 7,

nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 können berechtigte Personen und Einrichtungen bei der zuständigen Zolldienststelle einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf Waren stellen, die im Verdacht stehen, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen (Antrag). Sie können auch eine Änderung des Antrags oder die Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden im Einklang mit einem bereits stattgegebenen Antrag beantragen (Änderungs- und Verlängerungsanträge).
- (2) Um einheitliche Bedingungen für den Antrag sowie die Änderungs- und Verlängerungsanträge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zu gewährleisten, wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission ⁽²⁾ Standardformblätter festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sind Anträge und ihre Anhänge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einzureichen, wenn für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Anträgen rechnergestützte Systeme zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung begründet die rechtliche Verpflichtung, Anträge und Änderungs- oder Verlängerungsanträge auf elektronischem Wege einzureichen, wenn rechnergestützte Systeme zur Verfügung stehen.
- (4) Für die elektronische Einreichung von Anträgen sowie Änderungs- oder Verlängerungsanträgen stehen in der Union bereits die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eingerichteten nationalen Unternehmerportale und das Portal zur Durchsetzung des geistigen Eigentums (IP Enforcement Portal, IPEP) – das Unternehmerportal des Informationssystems zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (COPIS) – zur Verfügung.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 sollte daher der Verfügbarkeit dieser rechnergestützten Systeme Rechnung tragen und präzisieren, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter Anträge sowie Änderungs- oder Verlängerungsanträge auf elektronischem Wege über eines der bestehenden Unternehmerportale einreichen sollten, es sei denn, das COPIS oder eines der genannten Unternehmerportale fallen vorübergehend aus. In diesem Fall dürfen noch Papierformblätter verwendet werden.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/608/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (AbL. L 341 vom 18.12.2013, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1352/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden im Hinblick auf Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen (Antrag), sowie Änderungs- oder Verlängerungsanträge müssen die Informationen enthalten, die in den Formblättern in den Anhängen I und II angegeben sind.

(2) Die Antragsteller oder ihre Vertreter füllen den Antrag bzw. die Änderungs- oder Verlängerungsanträge unter Berücksichtigung der Anleitung in Anhang III aus.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 stellen Antragsteller oder ihre Vertreter den Antrag sowie Änderungs- oder Verlängerungsanträge bei der zuständigen Zolldienststelle im Wege der elektronischen Datenverarbeitung über das Portal zur Durchsetzung des geistigen Eigentums (IP Enforcement Portal, IPEP) des COPIS oder über ein nationales Unternehmerportal, wenn ein solches Portal im Mitgliedstaat der Einreichung des Antrags zur Verfügung steht.

(4) In den Mitgliedstaaten, in denen sowohl das IPEP des COPIS als auch ein nationales Unternehmerportal zur Verfügung stehen, können die Antragsteller oder ihre Vertreter zwischen den beiden Unternehmerportalen wählen. Haben sie einen Antrag über ein nationales Unternehmerportal eingereicht, so müssen sie diesen Antrag betreffende Änderungs- oder Verlängerungsanträge über dasselbe nationale Portal stellen. Haben sie einen Antrag über das IPEP des COPIS eingereicht, so müssen sie diesen Antrag betreffende Änderungs- oder Verlängerungsanträge auch über das IPEP des COPIS stellen.

Artikel 2

(1) Die Kommission, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen einander mit, wenn das COPIS, das IPEP des COPIS oder eines der nationalen Unternehmerportale aufgrund eines vorübergehenden Ausfalls nicht zur Verfügung stehen.

(2) Bei einem vorübergehenden Ausfall des COPIS oder eines der in Absatz 1 genannten Unternehmerportale, der länger als 24 Stunden dauert, können die Formblätter in den Anhängen I und II leserlich auf Papier ausgefüllt werden und mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung eingereicht werden.

(3) Die Annahme von Papierformblättern unterliegt der Zustimmung durch die zuständige Zollbehörde.

(4) Die Antragsteller oder ihre Vertreter füllen die Formblätter in den Anhängen I und II im Einklang mit der Anleitung in Anhang III auf Papier aus.

(5) Die Antragsteller oder ihre Vertreter füllen die Formblätter auf Papier mit Tinte und in Blockschrift aus.

(6) Die auf Papier ausgefüllten Formblätter dürfen weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen enthalten und sind in zweifacher Ausfertigung auszufüllen.

(7) Die Antragsteller oder ihre Vertreter stellen die in ihren nach Absatz 2 eingereichten Anträgen oder Änderungs- oder Verlängerungsanträgen enthaltenen Informationen innerhalb von 7 Werktagen, nachdem die betreffenden elektronischen Systeme wieder zur Verfügung stehen, ins entsprechende Unternehmerportal ein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2400

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2400 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juli 2018 reichte Nordkalk AB bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission ⁽²⁾ auf Unionszulassung des gleichen Biozidprodukts gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Nordkalk Filtra G“ der Produktarten 2 und 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-WJ041442-35 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Vorgangsnummer des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA hydra-lime 23“, das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2701 der Kommission ⁽³⁾ zugelassen und im Register mit der Nummer BC-JR038510-32 eingetragen wurde.
- (2) Das Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ enthält den Wirkstoff Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Branntkalk/Kalkhydrat/gelöschten Kalk, der für die Produktarten 2 und 3 in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 6. September 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 ⁽⁴⁾ eine Stellungnahme sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk Filtra G“.
- (4) In der Stellungnahme zieht die Agentur den Schluss, dass sich die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ und dem betreffenden Referenz-Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ sein können, und dass das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ gestützt auf die Bewertung des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA hydra-lime 23“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

⁽¹⁾ ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2701 der Kommission vom 4. Dezember 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 2023/2701, 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2701/oj).

⁽⁴⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 6. September 2022 zur Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ (<https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABL L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

- (5) Am 23. Februar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die überarbeitete Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk Filtra G“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk Filtra G“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum der Zulassung sollte an das Ablaufdatum der Zulassung für das betreffende Referenz-Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ angeglichen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nordkalk AB erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029371-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk Filtra G“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 3. Oktober 2024 bis zum 30. November 2033.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Nordkalk Filtra G

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

Zulassungsnummer: EU-0029371-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0029371-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Nordkalk Filtra G

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Nordkalk AB
	Anschrift	Kungsängsvägen 22, SE-731 29 Köping, Schweden
Zulassungsnummer	EU-0029371-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0029371-0000	
Datum der Zulassung	3. Oktober 2024	
Ablauf der Zulassung	30. November 2033	

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Nordkalk AB
Anschrift des Herstellers	Box 901, SE-731 29 Köping, Schweden
Standort der Produktionsstätten	Nordkalk AB, Köping Nordkalk AB, Köping, Kungsängsvägen 22 SE-731 36 Köping, Schweden Nordkalk AB, Landskrona Nordkalk AB, Landskrona, Verkstadsgatan SE-261 35 Landskrona, Schweden Nordkalk AB, Luleå Nordkalk AB, Luleå, Viktoriavägen 5 SE-974 37 Luleå, Schweden

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Branntkalk/Kalkhydrat/gelöschter Kalk
Name des Herstellers	Nordkalk AB
Anschrift des Herstellers	Box 901 SE-731 29 Köping, Schweden

Standort der Produktionsstätten	Nordkalk AB, Köping Nordkalk AB, Köping, Kungsängsvägen 22 SE-731 36 Köping, Schweden Nordkalk AB, Landskrona Nordkalk AB, Landskrona, Verkstadsgatan SE-261 35 Landskrona, Schweden Nordkalk AB, Luleå Nordkalk AB, Luleå, Viktoriavägen 5 SE-974 37 Luleå, Schweden

Kapitel 2. **PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Branntkalk/Kalkhydrat/gelöschter Kalk		Wirkstoff	1305-62-0	215-137-3	100 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

DP — Staubfähiges Pulver WP — Spritzpulver (nur zur Desinfektion von Tierunterkünften; Kalkung von Wänden)

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE**

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser Wasser. P321: Spezifische Behandlung (siehe Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Behälter in gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Desinfektion von Klärschlamm

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird in den Klärschlamm dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Trockenprodukt wird in einem offenen Mischer mit dem Klärschlamm vermischt. Das Produkt muss vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 0,2-2 kg Produkt/kg Trockengewicht des Substrats; typischer Trockensubstanzgehalt – 12-25 % im Klärschlamm. Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten. Verdünnung (%):— Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit: 24 Stunden bis 90 Tage für Endoparasiten (Wurmeier) – die spezifische Kontaktzeit hängt von mehreren Parametern ab (z. B. Temperatur, Gehalt an Trockenmasse usw.). Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, müssen vorläufige Labortests durchgeführt werden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit Innenschicht aus Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE): 500-1 000 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten.
- Aufwandmenge: 0,2-2 kg Produkt/kg Trockengewicht des Untergrundes; typischer Trockensubstanzgehalt — 12-25 % im Klärschlamm.
- Die Verhältnisse können je nach Anwendung und Kläranlagendesign variieren. Der Anwender muss die Wirksamkeit der Behandlung durch vorläufige Labortests sicherstellen, die die Wirksamkeit gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen. Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel Folgendes:
 - Atemschutzausrüstung (RPE) mit mindestens dem zugewiesenen Schutzfaktor (APF) 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß der Europäischen Norm (EN) 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - Chemikalienbeständige Handschuhe, klassifiziert nach EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Behandlung von Gülle wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m³ überschreitet.
- Tragen Sie beim manuellen Umgang mit behandeltem Klärschlamm Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Klärschlamm.
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Desinfektion von Gülle und Stallmist

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: –

	Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: – Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: –
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird mit der Gülle bzw. dem Stallmist vermischt. Das Produkt wird in die Gülle bzw. den Stallmist dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: – Verdünnung (%): — Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten. Kontaktzeit: 72 Stunden bis 90 Tage für Endoparasiten (Wurmeier) — die spezifische Kontaktzeit hängt von mehreren Parametern ab (z. B. Temperatur, Gehalt an Trockenmasse usw.). Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, müssen vorläufige Labortests durchgeführt werden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1 000 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten.
- Nicht mehr als 100 kg Produkt/m³ Gülle bzw. Stallmist ausbringen.
- Nach der erforderlichen Einwirkzeit die behandelte Gülle bzw. den behandelten Stallmist aus dem Stall entfernen. Verwendung der aufbereiteten Gülle bzw. des aufbereiteten Stallmists gemäß den örtlichen Gesetzen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel Folgendes:
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).

- Bei der Behandlung von Gülle wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m³ überschreitet.
 - Tragen Sie beim manuellen Umgang mit aufbereitetem Mist Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Mists.
 - Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
 - Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
 - Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
 - Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzen aus Tierställen oder aus Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.
- 4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
-
- 4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
-
- 4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
-
- 4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

Desinfektion von Bodenflächen in Innenräumen von Tierunterkünften und Transportmitteln

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: —

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf den Boden von Tierunterkünften verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z. B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt/m ² Verdünnung (%): — Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit im Tierstall: vor jedem Produktionszyklus. Häufigkeit bei Tiertransporten: nach jedem Tiertransport. Kontaktzeit: 48 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500-1 000 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt wird mithilfe manueller oder automatisierter Techniken direkt auf den Boden von Tierunterkünften und Transportmitteln verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).

A. Auf Betonböden:

1. Waschen Sie die Oberfläche mit fließendem Wasser;
2. 800 g Produkt pro m² auf den feuchten Boden streuen und 0,9 l/m² Wasser hinzufügen;
3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen;
4. Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen.

B. Auf Böden aus gestampfter Erde:

1. Oberfläche abbürsten und anfeuchten;
2. 800 g Produkt pro m² auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m² Wasser hinzufügen;
3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.
4. Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel und Säcke:
- RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);

- chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
- Schutanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags (500-1 000 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Laden von kleinen Säcken (25 kg) den Sack gründlich entleeren, um die Pulverrückstände zu minimieren.
- Befeuchten Sie bei der Entsorgung kleiner leerer Beutel den Beutel und falten Sie ihn vorsichtig, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.
- Wenden Sie das Produkt nicht an, wenn Freisetzungen aus Tierställen, Lagerbereichen für Stallmist bzw. Gülle oder Desinfektionsbereichen für Tiertransporte in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

- Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall gemäß den örtlichen Anforderungen.
- Nur für den Transport von Tieren: Nach dem Bürsten und der erforderlichen Einwirkzeit das Fahrzeug abspülen und reinigen.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4

Desinfektion von Tierunterkünften; Kalken von Wänden

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: —
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direktes Auftragen mit einem Pinsel Detaillierte Beschreibung: —
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt/m ² Verdünnung (%):— Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt wird in Wasser (50 % w/v) suspendiert, bevor es durch Streichen auf die Wände aufgetragen wird. Kontaktzeit: 48 Stunden Häufigkeit: vor jedem Produktionszyklus
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500-1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Für eine Schicht:

Anwendungsmethode für 150 bis 200 m² Wand (abhängig von der Porosität der Wand):

1. Reinigen Sie die Oberfläche vor dem Auftragen des Produkts mit fließendem Wasser;
2. 25 kg Produkt in 50 Liter Wasser geben;
3. Lassen Sie die Mischung 12 Stunden ruhen;
4. Mischen Sie die resultierende Mischung und streichen Sie sie auf die Wand.
5. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.

Die Auftragsmenge beträgt 125-167 g Produkt/m² für eine einzelne Schicht. Es ist eine Endauftragsmenge von 800 g Produkt/m² erforderlich, daher sollten je nach Porosität der Wand 5-7 Schichten aufgetragen werden.

Vor und während der Anwendung umrühren.

Das Produkt muss zunächst vollautomatisiert in einen Tank mittlerer Größe mit geringerem Volumen umgefüllt werden. Anschließend wird das Produkt manuell aus dem Tank in einen Eimer geladen

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie beim Verladen des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel und Beutel Folgendes:
 - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation);
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).
- Tragen Sie beim Auftragen des Produkts auf die Wände Folgendes:
 - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13034 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation);
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P1-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Das Verladen des Produkts und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (einschließlich geschlossener Kabine) erfolgen.
- Vermeiden Sie Spritzer und das Verschütten des Produkts während der Anwendung.
- Lassen Sie keine umstehenden Personen (einschließlich Personal und Kinder) die behandelten Oberflächen berühren, bis sie vollständig trocken sind.
- Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzungen aus Tierställen oder Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Lassen Sie die Tiere nicht wieder in die Unterkünfte, bevor die Oberflächen vollständig getrocknet sind.
- Futter- und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5

Desinfektion von Böden von Tierfreigehegen

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: – Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: – Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: – Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: –
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf die Oberflächen (Böden) von Tiergehegen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt/m ² Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit 48 Stunden Häufigkeit: maximal zwei Anwendungen pro Jahr.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1 000 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Vor dem Auftragen des Produkts den Boden abbürsten und anfeuchten.
- Zu Beginn eines Produktionszyklus 800 g Produkt/m² des Produkts auf dem Boden verteilen und anschließend 0,9 Liter/m² Wasser hinzufügen.
- Mindestens 48 Stunden einwirken lassen, bevor Tiere in den behandelten Bereich gebracht werden.
- Bei Verwendung im Freien das Produkt nicht bei Wind oder Regen anwenden.

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel und Säcke:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß NF EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation).
- Bei der Verwendung von Big Bags (500-1 000 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um die Pulverrückstände zu minimieren.
- Befeuchten Sie bei der Entsorgung kleiner leerer Beutel den Beutel und falten Sie ihn vorsichtig, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß NF EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Zwei Anwendungen pro Jahr nicht überschreiten.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall gemäß den örtlichen Anforderungen.

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG ⁽¹⁾**5.1. Gebrauchsanweisung**

- Beachten Sie die Anwendungsbestimmungen.
- Beachten Sie die Nutzungsbedingungen des Produkts.
- Beachten Sie den vorhandenen Hygieneplan, um sicherzustellen, dass die erforderliche Wirksamkeit erreicht wird.
- Bei Verwendung im Freien das Produkt nicht bei Wind oder Regen anwenden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Lassen Sie während der gesamten Behandlungsdauer (einschließlich Beladung, Anwendung des Produkts, der Entsorgung leerer Beutel und Säcke, während der Kontaktzeit und der Entfernung des Produkts und seiner Rückstände vom Boden) keine unbeteiligten Personen (einschließlich Personal und Kinder) und Haustiere in den Behandlungsbereich).
- Nur in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, verschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Aminen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufe, in Rohre (z. B. von Waschbecken, Toiletten) oder in die Kanalisation.
- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Nicht bei einer Temperatur über 30°C lagern.
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Haltbarkeit: 15 Monate.

⁽¹⁾ Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Vollständige Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften, auf die in den Abschnitten 4.1.2 — 4.5.2 Bezug genommen wird:

EN 149 — Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 374 — EN ISO 374-1:2018: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken;

EN 13982 — Schutzkleidung zum Einsatz gegen feste Partikel — Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung zum Schutz des gesamten Körpers vor festen Partikeln in der Luft;

EN 14387 — EN 14387:2021: Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 14126 — BS EN 14126: 2003 — Schutzkleidung. Leistungsanforderungen und Prüfmethode für Schutzkleidung gegen Infektionserreger;

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).



2024/2401

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2401 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2101 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sulfurylfluorid wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher vorbehaltlich der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG als bis zum 31. Dezember 2018 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 und bis zum 30. Juni 2021 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der genannten Verordnung genehmigt.
- (2) Am 28. Juni 2017 wurden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Anträge auf Verlängerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 (im Folgenden „Anträge“) gestellt. Die Anträge wurden von der zuständigen Behörde Schwedens (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) bewertet.
- (3) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1479 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 30. Juni 2021 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags bleibt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/713 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nochmals verschoben, und zwar auf den 31. Dezember 2023. Dieses Ablaufdatum wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission ⁽⁵⁾ erneut verschoben, und zwar auf den 31. Dezember 2024.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2402 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nicht erneuert. Daher ist es angezeigt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid aufzuheben —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1479 der Kommission vom 3. Oktober 2018 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 249 vom 4.10.2018, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1479/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/713 der Kommission vom 29. April 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/713/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2101/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2402 der Kommission vom 12. September 2024 zur Nichterneuerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2402, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2402/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2402

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2402 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Nichterneuerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1, Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sulfurylfluorid wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher vorbehaltlich der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG als bis zum 31. Dezember 2018 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 und bis zum 30. Juni 2021 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der genannten Verordnung genehmigt.
- (2) Am 28. Juni 2017 wurden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Anträge auf Verlängerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 (im Folgenden „Anträge“) gestellt. Die Anträge wurden von der zuständigen Behörde Schwedens (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) bewertet.
- (3) Am 14. Februar 2018 teilte die bewertende zuständige Behörde der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung der Anträge notwendig sei. Entscheidet die bewertende zuständige Behörde, dass eine umfassende Bewertung eines Antrags erforderlich ist, so ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung die Bewertung gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Verordnung durchzuführen.
- (4) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1479 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 30. Juni 2021 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags bleibt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/713 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nochmals verschoben, und zwar auf den 31. Dezember 2023. Dieses Ablaufdatum wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission ⁽⁵⁾ erneut verschoben, und zwar auf den 31. Dezember 2024.
- (5) Am 12. Dezember 2022 legte die bewertende zuständige Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) ihre Empfehlung zur Verlängerung der Genehmigung von Sulfurylfluorid vor.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1479 der Kommission vom 3. Oktober 2018 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 249 vom 4.10.2018, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1479/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/713 der Kommission vom 29. April 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/713/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2101/oj).

- (6) Am 13. September 2023 gab die Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine von ihrem Ausschuss für Biozidprodukte verfasste Stellungnahme ⁽⁶⁾ ab, in der die Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde berücksichtigt wurden.
- (7) In ihren Stellungnahmen kam die Agentur zu dem Schluss, dass die mit den Anträgen vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um zu beurteilen, ob Sulfurylfluorid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf die Reproduktionstoxizität, und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung in Bezug auf endokrinschädigende Eigenschaften erfüllt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können. Darüber hinaus reichten die in den Anträgen vorgelegten Informationen nicht aus, um zu bewerten, ob Sulfurylfluorid die Bedingung für die Einstufung als zu ersetzender Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf endokrinschädigende Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen haben können, erfüllt.
- (8) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 forderte die bewertende zuständige Behörde den Antragsteller auf, ausreichende Daten vorzulegen, damit festgestellt werden kann, ob Sulfurylfluorid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt. Der Antragsteller hat die erforderlichen Informationen und Daten jedoch nicht innerhalb der von der bewertenden zuständigen Behörde gesetzten Frist vorgelegt. Daher wurde Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht eingehalten, sodass nicht festgestellt werden kann, ob Sulfurylfluorid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der genannten Verordnung erfüllt; demzufolge ist es nicht möglich, zu ermitteln, ob Sulfurylfluorid die Bedingungen gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung erfüllt.
- (9) Da der Antragsteller die von der bewertenden zuständigen Behörde angeforderten erforderlichen Informationen und Daten nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 betreffend endokrinschädigende Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, vorgelegt hat, hat die bewertende zuständige Behörde keine weiteren Daten angefordert, die erforderlich wären, um beurteilen zu können, ob Sulfurylfluorid die Voraussetzung für die Einstufung als zu ersetzender Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung in Bezug auf endokrinschädigende Eigenschaften erfüllt, die schädliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen haben können.
- (10) Darüber hinaus ist es aufgrund der fehlenden Informationen nicht möglich, die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für die repräsentativen Biozidprodukte, die Sulfurylfluorid enthalten, zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 zu bewerten, um festzustellen, ob Sulfurylfluorid weiterhin die Bedingungen für die Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt. Daher wurde auf der Grundlage der im Antrag bereitgestellten Daten letztlich nicht nachgewiesen, dass bei den repräsentativen Sulfurylfluorid enthaltenden Biozidprodukten für die Produktarten 8 und 18 davon ausgegangen werden kann, dass sie selbst oder aufgrund ihrer Rückstände keine unannehmbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben und dass davon ausgegangen werden kann, dass sie die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.
- (11) Angesichts der Stellungnahmen der Agentur und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Antragsteller nicht die von der bewertenden zuständigen Behörde vorgeschriebenen erforderlichen Informationen und Daten vorgelegt hat, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob Sulfurylfluorid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt, und um anschließend zu bewerten, ob Sulfurylfluorid die Bedingungen gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung erfüllen kann, und da nicht nachgewiesen wurde, dass die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt sind, kann daher nicht festgestellt werden, ob die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Somit ist die Bedingung für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht erfüllt.
- (12) Daher sollte die Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nicht erneuert werden.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs: Sulfurylfluorid, Produktart: 8, ECHA/BPC/389/2023, angenommen am 13. September 2023.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs: Sulfurylfluorid, Produktart: 18, ECHA/BPC/390/2023, angenommen am 13. September 2023.

- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung für Sulfurylfluorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 wird nicht erneuert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2404

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2404 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. August 2018 reichte Nordkalk Oy Ab bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission⁽²⁾ auf Unionszulassung des gleichen Biozidprodukts gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Nordkalk SL 90“ der Produktarten 2 und 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-AA039301-77 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Vorgangsnummer des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA hydra-lime 23“, das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2701 der Kommission⁽³⁾ zugelassen und im Register mit der Nummer BC-JR038510-32 eingetragen wurde.
- (2) Das Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“ enthält den Wirkstoff Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Branntkalk/Kalkhydrat/gelöschten Kalk, der für die Produktarten 2 und 3 in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 13. Oktober 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 eine Stellungnahme⁽⁴⁾ sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk SL 90“.
- (4) In der Stellungnahme zieht die Agentur den Schluss, dass sich die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“ und dem betreffenden Referenz-Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission⁽⁵⁾ sein können, und dass das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“ gestützt auf die Bewertung des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA hydra-lime 23“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

⁽¹⁾ ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2701 der Kommission vom 4. Dezember 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 2023/2701, 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2701/oj).

⁽⁴⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 13. Oktober 2022 zur Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABL L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

- (5) Am 21. Februar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den überarbeiteten Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk SL 90“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk SL 90“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum der Zulassung sollte an das Ablaufdatum der Zulassung für das betreffende Referenz-Biozidprodukt „EuLA hydra-lime 23“ angeglichen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nordkalk Oy Ab erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029713-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk SL 90“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 3. Oktober 2024 bis zum 30. November 2033.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

Nordkalk SL 90

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

Zulassungsnummer: EU-0029713-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0029713-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Nordkalk SL 90

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Nordkalk Oy Ab
	Anschrift	Skräbbölevägen 18 21600 Parainen FI
Zulassungsnummer	EU-0029713-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0029713-0000	
Datum der Zulassung	3. Oktober 2024	
Ablauf der Zulassung	30. November 2033	

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Nordkalk Oy Ab
Anschrift des Herstellers	Skräbbölevägen 18 21600 Pargas Finnland
Standort der Produktionsstätten	Nordkalk Oy Ab, Tytyri Nordkalk Oy Ab, Tytyri, Tytyrinkatu 7 Fi-08100 Lohja Finnland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Branntkalk/Kalkhydrat/ gelöschter Kalk
Name des Herstellers	Nordkalk Oy Ab
Anschrift des Herstellers	Skräbbölevägen 18 21600 Pargas Finnland
Standort der Produktionsstätten	Nordkalk Oy Ab, Tytyri Nordkalk Oy Ab, Tytyri, Tytyrinkatu 7 Fi-08100 Lohja Finnland

Kapitel 2. **PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG**2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Calciumdihydroxid/Calciumhydroxid/Brannkalk/Kalkhydrat/gelöschter Kalk		Wirkstoff	1 305-62-0	215-137-3	100 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

DP – Staubbähiges Pulver WP – Spritzpulver (nur zur Desinfektion von Tierunterkünften; Kalkung von Wänden)

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE**

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P321: Spezifische Behandlung (siehe Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Behälter in gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Kapitel 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

Desinfektion von Klärschlamm

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird in den Klärschlamm dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Trockenprodukt wird in einem offenen Mischer mit dem Klärschlamm vermischt. Das Produkt muss vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 0,2 – 2 kg Produkt / kg Trockengewicht des Substrats; typischer Trockensubstanzgehalt - 12-25 % im Klärschlamm. Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten. Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit: 24 Stunden bis 90 Tage für Endoparasiten (Wurmeier) – die spezifische Kontaktzeit hängt von mehreren Parametern ab (z. B. Temperatur, Gehalt an Trockenmasse usw.). Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, müssen vorläufige Labortests durchgeführt werden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit Innenschicht aus Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE): 500 - 1000 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten.
- Aufwandmenge: 0,2 – 2 kg Produkt / kg Trockengewicht des Untergrundes; typischer Trockensubstanzgehalt - 12-25 % im Klärschlamm.

Die Verhältnisse können je nach Anwendung und Kläranlagendesign variieren. Der Anwender muss die Wirksamkeit der Behandlung durch vorläufige Labortests sicherstellen, die die Wirksamkeit gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen. Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel Folgendes:
 - Atemschutzausrüstung (RPE) mit mindestens dem zugewiesenen Schutzfaktor (APF) 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß der Europäischen Norm (EN) 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);

- Chemikalienbeständige Handschuhe, klassifiziert nach EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
 - Bei der Behandlung von Gülle wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m³ überschreitet.
 - Tragen Sie beim manuellen Umgang mit behandeltem Klärschlamm Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Klärschlamm.
 - Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
 - Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
 - Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
- 4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
-
- 4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
-
- 4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
-
- 4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Desinfektion von Gülle und Stallmist

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung

Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird mit der Gülle bzw. dem Stallmist vermischt. Das Produkt wird in die Gülle bzw. den Stallmist dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten. Kontaktzeit: 72 Stunden bis 90 Tage für Endoparasiten (Wurmeier) – die spezifische Kontaktzeit hängt von mehreren Parametern ab (z. B. Temperatur, Gehalt an Trockenmasse usw.). Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, müssen vorläufige Labortests durchgeführt werden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1000 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert > 12 aufrechtzuerhalten.
- Nicht mehr als 100 kg Produkt/m³ Gülle bzw. Stallmist ausbringen.
- Nach der erforderlichen Einwirkzeit die behandelte Gülle bzw. den behandelten Stallmist aus dem Stall entfernen. Verwendung der aufbereiteten Gülle bzw. des aufbereiteten Stallmists gemäß den örtlichen Gesetzen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel Folgendes:
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).
- Bei der Behandlung von Gülle wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m³ überschreitet.
- Tragen Sie beim manuellen Umgang mit aufbereitetem Mist Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Mists.

- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
 - Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
 - Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
 - Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzungen aus Tierställen oder aus Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.
- 4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
-
- 4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
-
- 4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
-
- 4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

Desinfektion von Bodenflächen in Innenräumen von Tierunterkünften und Transportmitteln

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf den Boden von Tierunterkünften verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z. B. Kreiselstreuer).

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt / m ² Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit im Tierstall: vor jedem Produktionszyklus. Häufigkeit bei Tiertransporten: nach jedem Tiertransport. Kontaktzeit: 48 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1000 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt wird mithilfe manueller oder automatisierter Techniken direkt auf den Boden von Tierunterkünften und Transportmitteln verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).

A. Auf Betonböden:

1. Waschen Sie die Oberfläche mit fließendem Wasser;
2. 800 g Produkt pro m² auf den feuchten Boden streuen und 0,9 l/m² Wasser hinzufügen;
3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen;
4. Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen.

B. Auf Böden aus gestampfter Erde:

1. Oberfläche abbürsten und anfeuchten;
2. 800 g Produkt pro m² auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m² Wasser hinzufügen;
3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.
4. Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel und Säcke:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags (500-1000 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Laden von kleinen Säcken (25 kg) den Sack gründlich entleeren, um die Pulverrückstände zu minimieren.
- Befeuchten Sie bei der Entsorgung kleiner leerer Beutel den Beutel und falten Sie ihn vorsichtig, um ein Verschütten zu vermeiden.

- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
- RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
- chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
- Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).

Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.
- Wenden Sie das Produkt nicht an, wenn Freisetzungen aus Tierställen, Lagerbereichen für Stallmist bzw. Gülle oder Desinfektionsbereichen für Tiertransporte in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall gemäß den örtlichen Anforderungen.

Nur für den Transport von Tieren: Nach dem Bürsten und der erforderlichen Einwirkzeit das Fahrzeug abspülen und reinigen.

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4

Desinfektion von Tierunterkünften; Kalken von Wänden

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direktes Auftragen mit einem Pinsel Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt / m ² Verdünnung (%): - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt wird in Wasser (50 % w/v) suspendiert, bevor es durch Streichen auf die Wände aufgetragen wird. Kontaktzeit: 48 Stunden Häufigkeit: vor jedem Produktionszyklus
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1000 kg

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Für eine Schicht:

Anwendungsmethode für 150 bis 200 m² Wand (abhängig von der Porosität der Wand):

1. Reinigen Sie die Oberfläche vor dem Auftragen des Produkts mit fließendem Wasser.
2. 25 kg Produkt in 50 Liter Wasser geben;
3. Lassen Sie die Mischung 12 Stunden ruhen;
4. Mischen Sie die resultierende Mischung und streichen Sie sie auf die Wand.
5. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen

Die Auftragsmenge beträgt 125-167 g Produkt/m² für eine einzelne Schicht. Es ist eine Endauftragsmenge von 800 g Produkt/m² erforderlich, daher sollten je nach Porosität der Wand 5-7 Schichten aufgetragen werden.

Vor und während der Anwendung umrühren.

Das Produkt muss zunächst vollautomatisiert in einen Tank mittlerer Größe mit geringerem Volumen umgefüllt werden. Anschließend wird das Produkt manuell aus dem Tank in einen Eimer geladen

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

— Tragen Sie beim Verladen des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel und Beutel Folgendes:

- chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);

- Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation);
- RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).
- Tragen Sie beim Auftragen des Produkts auf die Wände Folgendes:
 - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13034 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation);
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P1-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Das Verladen des Produkts und die Entsorgung leerer Beutel und Säcke muss vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (einschließlich geschlossener Kabine) erfolgen.
- Vermeiden Sie Spritzer und das Verschütten des Produkts während der Anwendung.
- Lassen Sie keine umstehenden Personen (einschließlich Personal und Kinder) die behandelten Oberflächen berühren, bis sie vollständig trocken sind.
- Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzungen aus Tierställen oder Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Lassen Sie die Tiere nicht wieder in die Unterkünfte, bevor die Oberflächen vollständig getrocknet sind.
- Futter- und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

—

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

—

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

—

4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5

Desinfektion von Böden von Tierfreigehegen

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf die Oberflächen (Böden) von Tiergehegen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z. B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt/m ² Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit 48 Stunden Häufigkeit: maximal zwei Anwendungen pro Jahr.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1000 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Vor dem Auftragen des Produkts den Boden abbürsten und anfeuchten.
- Zu Beginn eines Produktionszyklus 800 g Produkt/m² des Produkts auf dem Boden verteilen und anschließend 0,9 Liter/m² Wasser hinzufügen.
- Mindestens 48 Stunden einwirken lassen, bevor Tiere in den behandelten Bereich gebracht werden.
- Bei Verwendung im Freien das Produkt nicht bei Wind oder Regen anwenden.

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel und Säcke:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß NF EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation).

- Bei der Verwendung von Big Bags (500-1000 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um die Pulverrückstände zu minimieren.
- Befeuchten Sie bei der Entsorgung kleiner leerer Beutel den Beutel und falten Sie ihn vorsichtig, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
 - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß NF EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
 - Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
 - Schutzanzug gemäß EN 13982 (Angabe des Overallmaterials durch den Zulassungsinhaber in der Produktinformation).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Zwei Anwendungen pro Jahr nicht überschreiten.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

—

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

- Nach der Behandlung ist der Kalk durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall gemäß den örtlichen Anforderungen.

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

—

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG** ⁽¹⁾

5.1. **Gebrauchsanweisung**

- Beachten Sie die Anwendungsbestimmungen.
- Beachten Sie die Nutzungsbedingungen des Produkts.
- Beachten Sie den vorhandenen Hygieneplan, um sicherzustellen, dass die erforderliche Wirksamkeit erreicht wird.
- Bei Verwendung im Freien das Produkt nicht bei Wind oder Regen anwenden.

⁽¹⁾ Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Lassen Sie während der gesamten Behandlungsdauer (einschließlich Beladung, Anwendung des Produkts, der Entsorgung leerer Beutel und Säcke, während der Kontaktzeit und der Entfernung des Produkts und seiner Rückstände vom Boden) keine unbeteiligten Personen (einschließlich Personal und Kinder) und Haustiere in den Behandlungsbereich).
- Nur in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, verschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Aminen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufe, in Rohre (z. B. von Waschbecken, Toiletten) oder in die Kanalisation.
- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Vorschriften.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Nicht bei einer Temperatur über 30°C lagern.
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Haltbarkeit: 15 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

Vollständige Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften, auf die in den Abschnitten 4.1.2 – 4.5.2 Bezug genommen wird:

EN 149 – Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 374 – EN ISO 374-1:2018: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken;

EN 13982 – Schutzkleidung zum Einsatz gegen feste Partikel – Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung zum Schutz des gesamten Körpers vor festen Partikeln in der Luft;

EN 14387 – EN 14387:2021: Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 14126 – BS EN 14126: 2003 – Schutzkleidung. Leistungsanforderungen und Prüfmethoden für Schutzkleidung gegen Infektionserreger;

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).



2024/2405

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2405 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Januar 2022 wurde dem Zulassungsinhaber Sumitomo Chemical Agro Europe SAS gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0025436-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung desselben Biozidprodukts „SchwabEX-Guard“ gewährt.
- (2) Am 21. März 2024 stellte die Sumitomo Chemical Agro Europe SAS gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag auf Aufhebung dieser Unionszulassung. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-QP093655-06 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (3) Sumitomo Chemical Agro Europe SAS gab an, den Antrag aus geschäftlichen Gründen gestellt zu haben.
- (4) Am 25. März 2024 leitete die Agentur den Antrag an die Kommission weiter.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“ auf Antrag des Zulassungsinhabers zu widerrufen und folglich die Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 aufzuheben.
- (6) Ferner ist es angezeigt, gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“, die dem Unternehmen Sumitomo Chemical Agro Europe SAS gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 mit der Zulassungsnummer EU-0025436-0000 erteilt wurde, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 der Kommission vom 26. Januar 2022 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“ (ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 11. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/114/oj).

Artikel 3

Das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“ darf ab dem 3. April 2025 nicht mehr auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände dieses Biozidprodukt dürfen ab dem 3. Oktober 2025 nicht mehr verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2406

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2406 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 in Bezug auf europäische Normen für bestimmte Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, Kindermöbel, Turngeräte und Laserprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ dürfen die Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG gilt ein Produkt als sicher — soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden nationalen Normen geregelt werden —, wenn es den nicht bindenden nationalen Normen entspricht, die eine europäische Norm umsetzen, auf die die Kommission gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Union* verwiesen hat.
- (3) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG werden die europäischen Normen von den europäischen Normungsgremien auf der Grundlage der Aufträge der Kommission erarbeitet.
- (4) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG veröffentlicht die Kommission einen Verweis auf diese Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Mehrere Verweise auf solche Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG angenommen wurden, wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 der Kommission ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (5) Am 2. Juli 2010 erließ die Kommission den Beschluss 2010/376/EU ⁽⁴⁾, in dem Sicherheitsanforderungen an Produkte für die Bettruhe von Kindern, z. B. Kinderbettmatratzen, Bettnestchen, Hängewiegen, Kinderbettdecken und Kinderschlafsäcke, festgelegt wurden. Aufgrund dieses Beschlusses beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit Schreiben M/497 vom 20. Oktober 2011, europäische Normen im Hinblick auf Sicherheitsrisiken durch Produkte für die Bettruhe von Kindern zu erarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 der Kommission vom 9. Oktober 2019 über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 259 vom 10.10.2019, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/1698/oj).

⁽⁴⁾ Beschluss 2010/376/EU der Kommission vom 2. Juli 2010 zu den Sicherheitsanforderungen, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Europäische Normen über bestimmte Produkte für die Bettruhe von Kindern zu erfüllen sind (ABl. L 170 vom 6.7.2010, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/376/oj>).

- (6) Aufgrund dieses Auftrags verabschiedete das CEN die Norm EN 16890:2017 „Kindermöbel — Matratzen für Kinderbetten und Krippen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, die 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde. In einer Änderung (A1:2021) zur Norm EN 16890:2017 wurden ein technischer Fehler und ein falscher normativer Verweis zu Abmessungen von Kindermatratzen berichtigt. Darüber hinaus wurde zur Gewährleistung der Produktsicherheit eine Anforderung an die Matratzenhöhe eingeführt. Um für die ordnungsgemäße Anwendung der Norm EN 16890:2017 zu sorgen, muss im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verweis auf diese Änderung veröffentlicht werden.
- (7) Aufgrund des Auftrags der Kommission mit Schreiben M/497 verabschiedete das CEN zudem die Normen EN 12790-1:2023 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderliegesitze — Teil 1: Kinderliegesitze für Kinder bis sie versuchen, sich aufzusetzen“ und EN 12790-2:2023 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderliegesitze — Teil 2: Kinderliegesitze für Kinder bis sie beginnen, aufzustehen.“ Kinderliegesitze sind auf dem europäischen Markt weithin in verschiedenen Ausführungen — beispielsweise unterschiedlich verstellbar und mit elektronischen Komponenten ausgestattet — erhältlich. Jedoch wurde bisher noch keine Norm zur Bewertung ihrer Sicherheit im *Amtsblatt* veröffentlicht. Mit der Norm EN 12790 werden Anforderungen eingeführt, die den allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach der Richtlinie 2001/95/EG entsprechen. Um für die ordnungsgemäße Anwendung beider Teile der Norm EN 12790 zu sorgen, sollte der Verweis darauf im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (8) Aufgrund des Beschlusses 2011/479/EU der Kommission⁽⁵⁾ beauftragte die Kommission das CEN mit Schreiben M/507 vom 5. September 2012, europäische Normen für Turngeräte zu erarbeiten.
- (9) Aufgrund dieses Auftrags verabschiedete das CEN die Norm EN 913:2018 „Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, und ein Verweis auf die Norm wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse erarbeitete das CEN die Norm EN 913:2018 +A1:2021, mit der eine wichtige Anpassung von Prüfmustern an andere einschlägige Normen aus CEN/TC 136 „Sports, playground and other recreational facilities and equipment“ (Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte) vorgenommen wurde. Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Anpassung des Benutzergewichts in der Tabelle an das Benutzergewicht im Text. Um für die ordnungsgemäße Anwendung der Norm EN 913:2018 +A1:2021 zu sorgen, sollte deshalb im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verweis darauf veröffentlicht werden.
- (10) Aufgrund des Beschlusses 2011/786/EU der Kommission⁽⁶⁾ beauftragte die Kommission das CEN mit Schreiben M/508 vom Dezember 2012, europäische Normen für Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder zu erarbeiten.
- (11) Aufgrund dieses Auftrags und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse verabschiedete das CEN eine neue Fassung der Norm EN 14344:2022 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kindersitze für Fahrräder — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, die Produkte umfasst, die in der früheren Fassung der Norm (EN 14344:2004 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kindersitze für Fahrräder — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“), die 2005 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden war, nicht enthalten waren. Mit diesen Neufassungen wurden die Normen an die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2001/95/EG angepasst. Um für die ordnungsgemäße Anwendung der Norm EN 14344 zu sorgen, sollte deshalb im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verweis darauf veröffentlicht werden.

⁽⁵⁾ Beschluss 2011/479/EU der Kommission vom 27. Juli 2011 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Turngeräte gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (ABl. L 197 vom 29.7.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/479/oj>).

⁽⁶⁾ Beschluss 2011/786/EU der Kommission vom 29. November 2011 über die Sicherheitsanforderungen an Fahrräder, Kinderfahrräder und Gepäckträger für Fahrräder, die in europäischen Normen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sein müssen (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 106, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/786/oj>).

- (12) Aufgrund des Beschlusses 2014/59/EU der Kommission ⁽⁷⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec), Normen für die Sicherheit von Lasereinrichtungen für Verbraucher zu erarbeiten ⁽⁸⁾.
- (13) Auf der Grundlage dieses Antrags verabschiedete das Cenelec die Norm EN 50689:2021 „Sicherheit von Laserprodukten — Besondere Anforderungen an Verbraucher-Laser-Produkte“. Diese Norm entspricht den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2014/59/EU. Um für die ordnungsgemäße Anwendung der Norm EN 50689:2021 zu sorgen, sollte deshalb im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verweis darauf veröffentlicht werden.
- (14) Aufgrund des Beschlusses 2013/121/EU der Kommission ⁽⁹⁾ beauftragte die Kommission das CEN, europäische Normen für bestimmte Sitze und Stühle für Kinder zu erarbeiten ⁽¹⁰⁾.
- (15) Auf der Grundlage dieses Auftrags verabschiedete das CEN die Norm EN 17191:2021 „Kindermöbel — Kindersitzmöbel — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“. Die Norm entspricht den Sicherheitsanforderungen des Beschlusses 2013/121/EU. Deshalb sollte ein Verweis darauf im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (16) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Bei Einhaltung der jeweiligen nationalen Norm zur Umsetzung europäischer Normen, deren Bezeichnung in Form eines Verweises im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die von der jeweiligen nationalen Norm abgedeckten Risiken und Risikokategorien ab dem Datum der Veröffentlichung des Verweises auf die europäische Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Sicherheit des Produkts gewährleistet ist. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten.
- (18) Damit die Hersteller ausreichend Zeit haben, sich auf die Anwendung der neuen, überarbeiteten und geänderten Normen vorzubereiten, sollten die Verweise der folgenden harmonisierten Normen für die Dauer von 18 Monaten beibehalten werden: EN 14344:2004 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kindersitze für Fahrräder — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, EN 913:2018 „Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ und EN 16890:2017 „Kindermöbel — Matratzen für Kinderbetten und Krippen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“.
- (19) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

⁽⁷⁾ Beschluss 2014/59/EU der Kommission vom 5. Februar 2014 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Lasereinrichtungen für Verbraucher gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (ABl. L 36 vom 6.2.2014, S. 20, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/59\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/59(1)/oj)).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5.2.2015 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung betreffend Lasereinrichtungen für Verbraucher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2015) 557 final).

⁽⁹⁾ Beschluss 2013/121/EU der Kommission vom 7. März 2013 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für bestimmte Sitze und Stühle für Kinder gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 23, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/121\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/121(1)/oj)).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Juli 2014 über einen Normungsauftrag an die europäischen Normungsorganisationen zur Erarbeitung europäischer Normen für bestimmte Sitze und Stühle für Kinder im Rahmen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2014) 5058 final).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummern 1, 3 und 5 gelten ab dem 13. März 2026.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 wird wie folgt geändert:

1. Tabellenzeile 2 wird gestrichen.
2. Folgende Zeile 2a wird eingefügt:

„2a	EN 913:2018+A1:2021 Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

3. Tabellenzeile 46 wird gestrichen.
4. Folgende Zeile 46a wird eingefügt:

„46a	EN 14344:2022 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kindersitze für Fahrräder — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

5. Tabellenzeile 52a wird gestrichen.
6. Folgende Zeile 52a wird eingefügt:

„52a	EN 16890:2017+A1:2021 Kindermöbel — Matratzen für Kinderbetten und Krippen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

7. Folgende Zeilen 36a, 36b, 52d und 65a werden eingefügt:

„36a	EN 12790-1:2023 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderliegesitze — Teil 1: Kinderliegesitze für Kinder bis sie versuchen, sich aufzusetzen“

36b	EN 12790-2:2023 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderliegesitze — Teil 2: Kinderliegesitze für Kinder bis sie beginnen, aufzustehen“

„52d	EN 17191:2021 Kindermöbel — Kindersitzmöbel — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

„65a	EN 50689:2021 Sicherheit von Laserprodukten — Besondere Anforderungen an Verbraucher-Laser-Produkte“



2024/2415

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2415 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 11. August 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“ oder „VR China“ oder „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾.
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 30. Juni 2023 von ICL Europe U.A., Lanxess Deutschland GmbH und PCC Rokita S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für bestimmte Alkylphosphatester (im Folgenden „APE“) im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.
- (3) Am 21. Dezember 2023 leitete die Kommission mit der Veröffentlichung einer Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ eine gesonderte Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von APE mit Ursprung in China ein.

1.2. Vorläufige Maßnahmen

- (4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 13. März 2024 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen (im Folgenden „Vorunterrichtung“). Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.
- (5) Die ausführenden Hersteller Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Co., Ltd., Shandong Yarong Chemical Co., Ltd., Zhejiang Wansheng Co., Ltd., die Händler Impag AG und ProChema GmbH sowie die Verwender Purinova Sp. z o.o., Rytm-L Sp. z o.o. und Stepan Deutschland und Niederlande übermittelten Stellungnahmen zur Vorunterrichtung. Die Stellungnahmen zur Genauigkeit der Berechnungen nach der Vorunterrichtung wurden in den Erwägungsgründen 513 bis 521 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1064 der Kommission⁽⁴⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) zusammengefasst. Die übrigen im Rahmen der Vorunterrichtung vorgelegten Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst und behandelt.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ ABl. C 282 vom 11.8.2023, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/1567, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1567/oj>.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1064 der Kommission vom 9. April 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1064, 10.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1064/oj).

- (6) Am 11. April 2024 wurden mit der vorläufigen Verordnung vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

1.3. Weiteres Verfahren

- (7) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), nahmen die folgenden Parteien innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist zu den vorläufigen Feststellungen Stellung:
- die Antragsteller,
 - die in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Anhui RunYue und Shandong Yarong,
 - der nicht in die Stichprobe einbezogene chinesische ausführende Hersteller Zhejiang Wansheng,
 - der Verband der chinesischen petrochemischen und chemischen Industrie (China Petrochemical and Chemical Industry Federation, im Folgenden „CPCIF“),
 - die Einführer Quimidroga und Shekoy Chemicals Europe sowie
 - die Verwender Kingspan, Polychem, Purinova und Systemhouse.
- (8) Einige zusätzliche Stellungnahmen der Antragsteller sowie von Quimidroga und Kingspan zu den Informationen, die von anderen interessierten Parteien als Reaktion auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen vorgelegt wurden, gingen nach Ablauf der Frist für diese Stellungnahmen ein. Die Kommission berücksichtigte diese Stellungnahmen jedoch bei den endgültigen Feststellungen im Rahmen der Untersuchung.
- (9) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit dem Einführer Shekoy Chemicals Europe sowie mit dem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Shandong Yarong und dem unabhängigen Einführer Quimidroga statt.
- (10) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.
- (11) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von APE mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (12) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten außerdem Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit Anhui RunYue und Quimidroga statt.

1.4. Stichprobenverfahren

- (13) Es gingen keine Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren ein. Daher wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 9 bis 20 der vorläufigen Verordnung sowie die Stichprobe der drei in Bezug auf die Ausfuhrmenge größten mitarbeitenden ausführenden Hersteller bestätigt.

1.5. Individuelle Ermittlung

- (14) In Erwägungsgrund 21 der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission fest, dass zwei ausführende Hersteller, Zhejiang Wansheng Co. (im Folgenden „Zhejiang Wansheng“) und Futong Chemical Co. (im Folgenden „Futong Chemical“), durch fristgerechte Rücksendung des Fragebogens eine individuelle Ermittlung beantragt hatten.
- (15) In den Erwägungsgründen 22 und 23 der vorläufigen Verordnung erklärte die Kommission, dass ihre Entscheidung über diese Anträge im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung ergeht.

- (16) In seiner Stellungnahme nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen beantragte Zhejiang Wansheng erneut eine individuelle Untersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.
- (17) Das Unternehmen legte dar, warum es sich von den drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern unterscheidet, und begründete dies mit seinen Abnehmern, seinen bisherigen Ausfuhren in die Union und seinem Bezug von Rohstoffen von außerhalb Chinas.
- (18) Das Unternehmen brachte ferner vor, die Kommission sei berechtigt, seinem Antrag auf individuelle Ermittlung stattzugeben und das Vorbringen des anderen ausführenden Herstellers, Futong Chemical, zurückzuweisen.
- (19) Die Kommission beschloss, beiden Anträgen auf individuelle Ermittlung nicht stattzugeben, da dies in dieser Untersuchung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde, da die Stichprobe bereits drei chinesische ausführende Hersteller umfasst und die größte Menge an Ausfuhren in die Union darstellt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden könnte. Zhejiang Wansheng ist eine große Unternehmensgruppe und die Aufnahme von Zhejiang Wansheng in die Stichprobe würde tatsächlich die Zahl der zu kontrollierenden Unternehmen verdoppeln.
- (20) Die Stellungnahme von Zhejiang Wansheng ändert nichts an dieser Schlussfolgerung, und wie in Erwägungsgrund 19 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde das Unternehmen nicht in die Stichprobe aufgenommen, da dies eine zu große Belastung dargestellt hätte.
- (21) Nach der vorläufigen Unterrichtung gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen von Futong Chemical ein.

1.6. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (22) Nach der vorläufigen Unterrichtung wurde bei dem Verwender Kingspan mit Sitz in Girona (Spanien) ein Kontrollbesuch nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt.
- (23) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung meldeten sich zwei weitere Verwender und übermittelten eine Antwort auf den Fragebogen, nämlich Nestaan Holland BV und Purinova. Da die Antworten auf den Fragebogen mehr als sieben Monate nach Ablauf der in Abschnitt 5.5 der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist eingingen, hatte die Kommission nicht genügend Zeit, um diese Antworten zu prüfen.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (24) In Erwägungsgrund 30 der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware definiert. Bei der untersuchten Ware handelt es sich um bestimmte APE, die derzeit unter den KN-Code ex 2919 90 00 (TARIC-Codes 2919 90 00 50 und 2919 90 00 65) und KN-Code ex 3824 99 92 (TARIC-Code 3824 99 92 38) eingereiht werden.
- (25) APE werden definiert als bestimmte Alkylphosphatester, die ausschließlich auf Seitenketten mit einer Länge von zwei oder drei Kohlenstoffatomen (einschließlich chlorierter Alkylketten) und einem Phosphorgehalt von mindestens 9 GHT und einer Viskosität zwischen 1 und 100 mPa.s (bei 20-25 °C) basieren, die unter die CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service) 13674-84-5, 1244733-77-4 und 78-40-0 eingeordnet werden.
- (26) APE umfassen zwei Warentypen: Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat (im Folgenden „TCPP“) und Triethylphosphat (im Folgenden „TEP“). APE werden üblicherweise als Flammenschutzmittel in Hart- und Weichschaum verwendet.
- (27) In Bezug auf die Warendefinition wiederholten der ausführende Hersteller Shandong Yarong, der CPCIF (der sechs chinesische ausführende Hersteller von APE, darunter die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, vertritt), die beiden Einführer Quimidroga und Shekoy Europe sowie die beiden Verwender Kingspan und Purinova nach der vorläufigen Unterrichtung ihren Antrag auf Ausklammerung von TEP aus der Warendefinition der Untersuchung, wie in den Erwägungsgründen 36 bis 49 der vorläufigen Verordnung dargelegt wird. Diese Parteien wiederholten ihr Vorbringen, dass sich TCPP und TEP in Bezug auf das Herstellungsverfahren und die materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften unterscheiden würden und unterschiedliche Verwendungszwecke hätten und nicht austauschbar seien.

- (28) Die Antragsteller räumten ihrerseits ein, dass TCPP und TEP zwar nicht identisch, aber die einzigen beiden Warentypen seien, die der objektiven Definition der untersuchten Ware entsprächen, beruhend auf denselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften, der Verwendung ähnlicher Rohstoffe, die einem ähnlichen Herstellungsverfahren unterzogen werden, demselben Verwendungszweck und denselben Vertriebswegen sowie dem Wettbewerb auf demselben Markt.
- (29) Shandong Yarong, der CPCIF, Quimidroga, Shekoy Europe, Kingspan und Purinova argumentierten, dass sich TCPP und TEP in der Molekularstruktur und den chemischen Eigenschaften unterscheiden und daher keine ähnlichen wesentlichen materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen würden. Der CPCIF, Shandong Yarong, Quimidroga und Purinova legten dar, dass die beiden Warentypen zu unterschiedlichen Gruppen von Estern gehören würden, da TCPP ein chloriertes/halogeniertes Organophosphat sei, während TEP zu den nicht chlorierten/halogenfreien Organophosphaten gehöre. Das Vorhandensein von Chlor wirkt sich auf die allgemeinen Eigenschaften der Ware aus, einschließlich Siedepunkt, Viskosität, Dichte und Umweltverträglichkeit.
- (30) Shandong Yarong und Quimidroga vertraten die Auffassung, dass die Warendefinition formalistisch so formuliert sei, dass sie sowohl TCPP als auch TEP umfasse, während neben dem Phosphorgehalt der Chlorgehalt ein fester Bestandteil des Flammschutzmittels TCPP darstelle und in die Warendefinition hätte aufgenommen werden müssen. Kingspan argumentierte, die Warendefinition sei willkürlich und so formuliert, dass nur TCPP und TEP erfasst und andere Flammschutzmittel und Phosphate, die in Schaumstoffen aus Polyurethan (im Folgenden „PUR“) oder Polyisocyanurat (im Folgenden „PIR“) verwendet werden könnten, ohne objektive Gründe ausgeklammert würden.
- (31) Die Antragsteller brachten vor, dass bei den vorstehenden Behauptungen die Realität und die Dynamik des Markts außer Acht gelassen würden und dass TCPP in seinen wichtigsten Verwendungszwecken durch kein anderes Flammschutzmittel oder Phosphat als TEP ersetzt werden könne. Die Antragsteller räumten zwar ein, dass die Verwendung von TEP anstelle von TCPP nicht in allen Fällen automatisch erfolge, führten jedoch an, dass die Hersteller von PUR- und PIR-Hartschaum — wie ihnen von Verwendern wie BASF und Kingspan mitgeteilt worden sei — TEP bereits als Ersatz für TCPP verwenden würden.
- (32) Wie in den Erwägungsgründen 31, 32 und 44 der vorläufigen Verordnung dargelegt, räumte die Kommission ein, dass es sich bei TCPP und TEP nicht um identische Warentypen handelt, da sie sich in der Molekülstruktur sowie in bestimmten chemischen Eigenschaften unterscheiden, dass sie aber ähnliche wesentliche materielle, technische und chemische Eigenschaften aufweisen. Daher werden diese Waren als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen. Nach der Grundverordnung bezeichnet der Begriff „gleichartige Ware“ eine Ware, die mit der untersuchten Ware identisch ist, oder eine Ware, die Eigenschaften aufweist, die denen der untersuchten Ware sehr ähnlich sind. TCPP und TEP weisen sehr ähnliche Eigenschaften auf, da es sich bei beiden um Alkylphosphatester handelt, die ausschließlich auf Seitenketten mit einer Länge von zwei oder drei Kohlenstoffatomen (einschließlich chlorierter Alkylketten) und einem Phosphorgehalt von mindestens 9 GHT und einer Viskosität zwischen 1 und 100 mPa.s (bei 20-25 °C) basieren, und beide als Flammschutzmittel in Hartschaum verwendet werden können.
- (33) Die Kommission verfügt bei der Festlegung der Warendefinition über einen Ermessensspielraum und hat in dieser Untersuchung festgestellt, dass beide Warentypen als Flammschutzmittel verwendet werden können und tatsächlich auch als solche verwendet werden. Die Tatsache, dass es sich bei TCPP um ein chloriertes Organophosphat und bei TEP um ein nicht chloriertes Organophosphat handelt, ändert nichts an dieser Feststellung. Der ähnliche Verwendungszweck wurde bei dem Kontrollbesuch bei dem Verwender Kingspan bestätigt, der sowohl TCPP als auch TEP als Flammschutzmittel in Hartschaumanwendungen einsetzt und ein bedeutender Einführer von APE mit Ursprung in China ist. Auch wenn es möglich ist, dass TEP neben der Verwendung als Flammschutzmittel noch andere Verwendungszwecke hat, stellte die Kommission fest, dass die beiden Warentypen in Bezug auf einen wichtigen Teil ihres Verwendungszwecks, nämlich den Einsatz als Flammschutzmittel in Hartschäumen, in direktem Wettbewerb miteinander stehen. Darüber hinaus bezogen sich die Daten, auf deren Grundlage die Feststellungen zum Dumping, zur Schädigung und zum ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren in dieser Untersuchung getroffen wurden, auf beide Waren.
- (34) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten Kingspan, Quimidroga, der CPCIF und Shandong Yarong die Vorbringen in Bezug auf die Unterschiede in der Molekularstruktur und in Bezug auf die chemischen und materiellen Eigenschaften, auf die bereits in den Erwägungsgründen 27 bis 33 eingegangen wurde.

- (35) Nach der endgültigen Unterrichtung verwies Kingspan auf eine laufende Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung betreffend Flammenschutzmittel in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“), bei der die Warendefinition neben TCPP und TEP ein drittes Flammenschutzmittel, nämlich Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat (im Folgenden „TDCP“) umfasst. Im Laufe dieser Untersuchung in den USA räumte ICL, einer der Antragsteller, ein, dass die Einbeziehung von TDCP auch in der vorliegenden Untersuchung in Betracht gezogen worden sei. Kingspan brachte vor, dass dies den willkürlichen Charakter der in der vorliegenden Untersuchung verwendeten Warendefinition verdeutliche. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission nicht an Entscheidungen gebunden ist, die im Rahmen von Untersuchungen in anderen Rechtsordnungen getroffen wurden. Darüber hinaus verfügt die Kommission, wie in Erwägungsgrund 33 erläutert, über einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Warendefinition, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde.
- (36) Nach der endgültigen Unterrichtung machten Kingspan und Quimidroga geltend, dass die von Lanxess auf eigene Initiative hin vorgenommene Neueinstufung von TCPP als krebserzeugender Stoff der Kategorie 2 (Waren, bei denen Verdacht auf Karzinogenität besteht) sowie die bevorstehende Neueinstufung durch die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „ECHA“) im Rahmen der Unterrichtung hätten erwähnt werden müssen, da dies ein weiterer Grund dafür sei, warum TEP und TCPP nicht als gleichartig angesehen werden könnten. Die Tatsache, dass sich chloriertes TCPP und halogenfreies TEP in verschiedenen Aspekten, insbesondere den Umweltauswirkungen, unterscheiden, wurde jedoch bereits in den Erwägungsgründen 29 bis 33 angesprochen. Bei einer Differenzierung in Bezug auf die Karzinogenität würde, sofern sie von der ECHA bestätigt wird, die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 33 nicht entkräftet, weswegen das Vorbringen außer Acht gelassen wurde.
- (37) Nach Angaben des CPCIF und von Shandong Yarong sind die Herstellungsverfahren der beiden Warentypen unterschiedlich, und für die beiden Waren werden unterschiedliche Produktionslinien verwendet. Die Produktion könne nicht zwischen TCPP und TEP in derselben Produktionslinie umgestellt werden, sodass die Warentypen nicht austauschbar seien. Shandong Yarong argumentierte, die Kommission sei in der Antidumpinguntersuchung betreffend bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl⁽⁹⁾ zu dem Schluss gekommen, dass Waren, die nicht direkt austauschbar sind, unter dieselbe Warendefinition fallen könnten, weil die Hersteller ihre Produktion zwischen den verschiedenen Warentypen auf derselben Produktionslinie umstellen könnten; dies sei bei TCPP und TEP aber nicht der Fall. Laut Quimidroga und Purinova sei die Kommission außerdem nicht auf die Tatsache eingegangen, dass TEP nicht in der Union hergestellt wird. Um mit der Herstellung von TEP beginnen zu können, müsste der Wirtschaftszweig der Union die erforderlichen Anlagen errichten, was hohe Investitionen erfordern würde.
- (38) Die Kommission stellte fest, dass die beiden Warentypen von denselben ausführenden Herstellern hergestellt und an dieselben Einführer und Verwender für dieselbe Endverwendung verkauft wurden. Auf der Nachfrageseite besteht zwischen den beiden also ein hohes Maß an Austauschbarkeit. Da es sich um einen chemischen Stoff handelt, ist eine Umstellung der Produktion in derselben Produktlinie kein entscheidendes Element für die Einstufung als ähnliche Ware. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht für alle aus dem betroffenen Land eingeführten Warentypen, die unter die Warendefinition fallen, identische Waren herstellen muss. Der Umstand, dass der Wirtschaftszweig der Union für die Wiederaufnahme der Produktion von TEP erhebliche Investitionen tätigen müsste, wurde daher nicht als ausschlaggebend für die Einstufung von TEP als gleichartige Ware wie TCPP angesehen.
- (39) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, dass die in Erwägungsgrund 38 erwähnte nachfrageseitige Austauschbarkeit keinen Beweis für eine Substituierbarkeit darstelle. Das Konzept der nachfrageseitigen Austauschbarkeit beruht auf der Feststellung, dass die ausführenden Hersteller beide Warentypen herstellen und an dieselben Abnehmer verkaufen. Die Kommission betrachtete die nachfrageseitige Austauschbarkeit jedoch lediglich als Indiz dafür, dass die Warentypen für einige Endverwendungen substituierbar sein könnten. Zum Nachweis der Substituierbarkeit prüfte die Kommission die von den Verwendern vorgelegten Daten, wie in Erwägungsgrund 49 erläutert. Daher wurde das Vorbringen außer Acht gelassen.
- (40) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten der CPCIF und Shandong Yarong vor, die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union die TEP-Produktion nicht ohne erhebliche Investitionen wieder aufnehmen könne, zeige, dass TCPP und TEP nicht austauschbar seien. Shandong Yarong beanstandete ferner die Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 38, dass die Möglichkeit der Umstellung der Produktion von TCPP auf TEP (oder umgekehrt) in derselben Produktionslinie kein entscheidendes Element für die Beurteilung der Ähnlichkeit der

⁽⁹⁾ Erwägungsgrund 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/804 der Kommission vom 11. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/804/oj).

Warentypen sei, da es sich bei APE um ein chemisches Produkt handle. Die Kommission räumte ein, dass es Unterschiede im Herstellungsprozess von TCPP und TEP gibt, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass zwischen beiden ein erhebliches Maß an Substituierbarkeit besteht. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union Investitionen tätigen müsste, um einen anderen Warentyp herzustellen, ist daher kein stichhaltiges Argument für die Schlussfolgerung, dass Warentypen nicht ähnlich, austauschbar oder substituierbar sind. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

- (41) Quimidroga brachte ferner vor, dass sich die in Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung angegebene Flammenschutzwirkung nur auf den Phosphorgehalt beziehe, während für alle flammhemmenden Bestandteile und Elemente 2,47-mal mehr TEP als TCPP benötigt würden, um dieselbe Flammenschutzwirkung zu erzielen. Die Zugabe dieser Menge an TEP würde jedoch zu einer Veränderung der Viskosität des Endprodukts führen, was sich negativ auf die Qualität und Leistung auswirken würde. Quimidroga, Kingspan und Purinova wiesen darauf hin, dass unterschiedliche Anlagen und eine Neuformulierung der chemischen Bestandteile erforderlich seien, um ein ähnliches Endprodukt zu erhalten, was erhebliche Kosten und Verzögerungen mit sich bringe.
- (42) Die Antragsteller wiesen darauf hin, dass die Wirksamkeit von Flammenschutzmitteln nicht auf Berechnungen gestützt werden könne, die sich nur auf den Gehalt an chemischen Elementen wie Phosphor und Chlor bezögen, da die Verwender von APE ihre Waren möglicherweise anders formulieren würden.
- (43) Die Kommission stellte fest, dass für die Umstellung von TCPP auf TEP in der Tat eine Neuformulierung der chemischen Bestandteile erforderlich war. Von dem überprüften Verwender erfuhr sie jedoch, dass diese Kosten im Vergleich zum Umsatz der Produkte, die APE enthalten, begrenzt waren.
- (44) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Kingspan vor, dass die Schlussfolgerung der Kommission, dass TCPP und TEP austauschbar seien, durch den Bericht über den Kontrollbesuch und die Unterlagen widerlegt werde, in denen Kingspan nachgewiesen habe, dass die Ersetzung von TEP durch TCPP (oder umgekehrt) eine kostspielige Neuformulierung und Neuzertifizierung sowie erhebliche Investitionsaufwendungen für die Umrüstung der Produktionsanlagen erfordere. Die Kommission bestreitet nicht, dass die Umstellung der Produktion zwischen den beiden Stoffen mit erheblichen Kosten verbunden ist, und ist sich dieser Tatsache bewusst, aber wie in Erwägungsgrund 49 erläutert, stehen diese Kosten einer Ersetzung von TCPP durch TEP bei Hartschaumstoffen nicht im Wege. Darüber hinaus konnte keine interessierte Partei nachweisen, dass eine nachfrageseitige Substituierbarkeit nicht gegeben ist.
- (45) Nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte Kingspan, dass die Kommission in Erwägungsgrund 43 die Kosten für die Neuzertifizierung und die mit der Neuformulierung verbundenen Investitionsaufwendungen außer Acht gelassen habe. Die Kommission stellt klar, dass die kombinierten Kosten für die Neuformulierung und Neuzertifizierung im Vergleich zum Umsatz von Produkten, die APE enthalten, auch minimal sind. Selbst bei Hinzurechnung der Investitionsaufwendungen wurde festgestellt, dass diese Kosten bzw. Aufwendungen der Verwendung von TEP anstelle von TCPP bei Hartschaumstoffen nicht im Wege stehen.
- (46) Der CPCIF, Shandong Yarong, Kingspan, Purinova und Quimidroga brachten vor, dass TCPP überwiegend als Flammenschutzmittel in PUR-Hart- und -Weichschaum verwendet werde, während TEP als Weichmacher in Polymeren, Kautschuk und Kunststoffen und nur in geringem Umfang als Flammenschutzmittel zum Einsatz komme. Außerdem würden sich TCPP und TEP in den Verkaufs- und Vertriebswegen unterscheiden und ständen nicht in direktem Wettbewerb miteinander. Der CPCIF argumentierte, dass TEP zwar theoretisch als Flammenschutzmittel bei der Herstellung von PUR- oder PIR-Schaumstoffen verwendet werden könnte, dies aber aufgrund des höheren Preises von TEP wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Shandong Yarong erklärte ferner, dass TEP — selbst bei Verwendung als Flammenschutzmittel — in der Regel mit anderen Arten von Flammenschutzmitteln gemischt werde, um ein Endprodukt zu erhalten, und daher nicht als gleichartige Ware wie TCPP angesehen werden könne. Shekoy Europe gab an, dass TCPP und TEP bei Hartschaumstoffen wie PIR-Hartschaum nicht austauschbar, sondern lediglich komplementär seien.
- (47) Quimidroga argumentierte, dass die Kommission nicht auf den Umstand eingegangen sei, dass TEP und TCPP nicht bei all den verschiedenen Anwendungen von APE austauschbar seien und dass es andere Stoffe gebe, die als Flammenschutzmittel in PUR- und PIR-Schaumstoffen verwendet werden könnten.
- (48) Kingspan und Purinova bestätigten jedoch die Schlussfolgerung der Kommission, dass TCPP und TEP für durchgehende Leitungen wie Paneele austauschbar verwendet werden können.
- (49) Wie in Erwägungsgrund 33 dargelegt, können verschiedene Warentypen unterschiedliche Endverwendungen haben. Keine der interessierten Parteien hat jedoch beanstandet oder Gegenbeweise dafür vorgelegt, dass sowohl TCPP als auch TEP in Hartschaumanwendungen verwendet werden können. Dies wurde durch die Analyse der von den Verwendern zur Verfügung gestellten Informationen bestätigt, bei der die Kommission feststellte, dass es möglich ist, TCPP bei der Herstellung von Hartschaumstoffen vollständig durch TEP zu ersetzen und TCPP und TEP bei der Herstellung miteinander in Wettbewerb stehender Waren separat als Flammenschutzmittel zu verwenden. Die Kommission gelangte nicht zu dem Schluss, dass die beiden Warentypen nur komplementär verwendet werden können.

- (50) Daher müssen die Vorbringen in Bezug auf den Antrag auf Ausklammerung von TEP aus der Warendefinition zurückgewiesen werden, und die Kommission bestätigte ihre vorläufige Schlussfolgerung zur Warendefinition.
- (51) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, die Kommission habe es versäumt, Daten über die jeweiligen Anteile von TCP und TEP bei Hart- und Weichschaumstoffen vorzulegen — Informationen, die für eine eingehende Substituierbarkeitsanalyse erforderlich seien. Der derzeitige Verbrauch an TCP oder TEP ist jedoch für die Bewertung der Substituierbarkeit dieser Produkte nicht von Belang. Anders ausgedrückt: Selbst wenn in einer bestimmten Anwendung kein TEP verwendet wird, bedeutet dies nicht, dass eine Substitution unmöglich ist. Daher wurde das Vorbringen außer Acht gelassen.
- (52) Nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte Quimidroga, dass sich die Kommission bei ihrer Substituierbarkeitsanalyse ausschließlich auf Hartschaumstoffe konzentriert und Weichschaumstoffe außer Acht gelassen habe. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass etwa zwei Drittel der Anwendungen, bei denen APE verwendet werden, auf Hartschaumstoffe entfallen, wie in Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung dargelegt und von keiner der interessierten Parteien bestritten wurde. Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass die Substituierbarkeit hinreichend nachgewiesen wurde, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde.
- (53) Nach der endgültigen Unterrichtung behauptete Quimidroga, dass es keine Belege für die Verwendung von TEP als eigenständiges Flammenschutzmittel bei Hartschaumstoffen gebe. Wie in Erwägungsgrund 49 erläutert, stellte die Kommission jedoch fest, dass TEP bei Hartschaumstoffen einzeln als APE verwendet werden kann. Folglich wurde das Vorbringen von Quimidroga zurückgewiesen.
- (54) Unter Verweis auf Erwägungsgrund 49 brachte Shandong Yarong vor, dass der Umstand, dass TCP und TEP in Hartschaumanwendungen verwendet werden könnten, nicht belege, dass die Endverwender der beiden Produkte dieselben und/oder dass die beiden Produkte austauschbar seien, da jede Substitution von TCP durch TEP eine kostspielige Neuformulierung und Neuzertifizierung sowie beträchtliche Investitionsaufwendungen erfordere. Allerdings standen diese Kosten bzw. Aufwendungen, wie in Erwägungsgrund 45 erläutert, einer Umstellung von TCP auf TEP bei Hartschaumstoffen nicht im Wege. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (55) Purinova beantragte die Ausklammerung von TEP und TCP, die bei der Herstellung von PIR- und PUR-Wärmedämmsystemen verwendet werden, aufgrund der mangelnden Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union für APE und des Bedarfs an diesen Wärmedämmsystemen zur Erreichung der Klimaziele der Union, ohne weitere Einzelheiten oder Beweise zur Stützung dieser Vorbringen vorzulegen.
- (56) Da der Großteil der Einfuhren von APE aus China für die Herstellung von PIR- und PUR-Wärmedämmsystemen verwendet wird, würde eine Befreiung dieser Einfuhren die Auswirkungen des schädigenden Dumpings nicht beseitigen und die Antidumpingmaßnahmen unwirksam machen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (57) Da zur Warendefinition und zur gleichartigen Ware keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 30 bis 49 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (58) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (59) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 61 werden daher bestätigt.

3.2. Normalwert

- (60) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen zu der Erklärung in Erwägungsgrund 63 der vorläufigen Verordnung ein, die dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung entspricht.
- (61) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 64 werden daher bestätigt.

3.3. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (62) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zu den Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen von dem verbundenen Einführer Shekoy Europe (verbunden mit dem mitarbeitenden, nicht in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Jiangsu Yoke) und dem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Anhui RunYue ein.
- (63) Shekoy Europe behauptete erstens, dass sein Eigentümer Jiangsu Yoke nicht in staatlichem Eigentum stehe, wie in den Erwägungsgründen 82, 86 und 90 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Die Kommission wies darauf hin, dass diese Erwägungsgründe die Zusammenfassung der Informationen der Kommission im Antrag und nicht die Feststellungen der Kommission selbst wiedergeben. Die Analyse der Kommission ist in den Erwägungsgründen 150 bis 156 der vorläufigen Verordnung dargelegt und bezog sich nicht auf die Eigentumsstruktur von Jiangsu Yoke.
- (64) Die Eigentumsverhältnisse von Jiangsu Yoke waren somit nicht ausschlaggebend für die Schlussfolgerungen der Kommission in den Erwägungsgründen 150 bis 156 zum Einfluss des chinesischen Staates im APE-Sektor.
- (65) Shekoy Europe erklärte zweitens, dass die Mitgliederzahl der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) zu groß sei, um ein wichtiger Faktor in der Analyse der Kommission zu sein.
- (66) Die Kommission weist diese Analyse zurück. Angesichts der führenden Rolle der Kommunistischen Partei, wie in der Verfassung der Volksrepublik China festgeschrieben, ist eine Mitgliederzahl von 100 Millionen Menschen ein Indiz für den Einfluss der Kommunistischen Partei. Die Tatsache, dass 50 Millionen davon eine Führungsposition innehaben, bestätigt lediglich den starken Einfluss der Kommunistischen Partei auf die chinesische Wirtschaft — das einzige relevante Element zur Beurteilung des Vorliegens einer Verzerrung.
- (67) In der Stellungnahme von Shekoy Europe wurden die Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 157 bis 166 der vorläufigen Verordnung nicht infrage gestellt.
- (68) Shekoy Europe merkte sodann an, dass die Ausfuhren von Phosphor aus China für die Düngemittelproduktion und nicht für die Herstellung von APE reguliert seien.
- (69) Die Kommission erkannte diese Analyse an und stellte fest, dass sie nicht im Widerspruch zu den Feststellungen in den Erwägungsgründen 167 bis 178 der vorläufigen Verordnung steht, denen zufolge die chinesische Regierung die Ausfuhr von Rohstoffen beschränkt, die für die Herstellung von APE benötigt werden.
- (70) Die Antwort der Kommission auf die Stellungnahme von Shekoy Europe zur Herstellung von Ethanol ist dieselbe — TEP ist nicht der Hauptgrund für die Herstellung von Ethanol.
- (71) Shekoy Europe beanstandete auch die im Antrag enthaltene Analyse, wonach die Herstellung von TCPB bzw. TEP zu den in Erwägungsgrund 106 der vorläufigen Verordnung genannten „strategische[n] aufstrebende[n] Wirtschaftszweige[n]“ gehört.
- (72) Die Kommission nahm die im Antrag enthaltenen und in Erwägungsgrund 107 der vorläufigen Verordnung zusammengefassten Beweise dafür zur Kenntnis, dass Flammschutzmittel eindeutig für die in den Erwägungsgründen 167 bis 178 der vorläufigen Verordnung beschriebene wettbewerbsverzerrende staatliche Unterstützung in Betracht kommen.
- (73) Schließlich legte Shekoy Europe eine Analyse vor, wonach mit dem 14. Fünfjahresplan das Hukou-System ⁽⁶⁾ in China weitgehend abgeschafft würde und es keine Lohnunterschiede zwischen einheimischen und nicht einheimischen Arbeitnehmern gebe.
- (74) Die Kommission wies diese Analyse zurück. Durch Artikel XXVIII Abschnitt 1 des 14. Fünfjahresplans wird das Hukou-System reformiert, es wird allerdings ein Rahmen für die Regulierung der internen Arbeitsmigration beibehalten. Die Kommission fand auch im Arbeitsrecht der Volksrepublik China nichts, was die Analyse von Shekoy Europe zum Lohnniveau stützen würde.
- (75) Somit wurden in dieser Stellungnahme die Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 184 bis 187 der vorläufigen Verordnung nicht infrage gestellt.

⁽⁶⁾ In Erwägungsgrund 120 der vorläufigen Verordnung wird das Hukou-System als „Haushaltsregistrierungssystem“ bezeichnet.

- (76) Anhui RunYue merkte an, dass der in Erwägungsgrund 69 der vorläufigen Verordnung genannte Länderbericht zu China aus dem Jahr 2017 stamme und dass die Feststellungen in diesem Bericht inzwischen überholt seien.
- (77) Die Kommission stellte fest, dass Anhui RunYue diesen Punkt bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk vorgebracht hatte und dass dieser in den Erwägungsgründen 222 bis 224 der vorläufigen Verordnung zurückgewiesen wurde. Darüber hinaus stehen die Schlussfolgerungen der Kommission in der vorläufigen Verordnung mit dem aktualisierten Länderbericht zu China im Einklang, der im April 2024 veröffentlicht wurde.⁽⁷⁾
- (78) Anhui RunYue behauptete sodann, dass der 14. Fünfjahresplan kein verbindliches Dokument sei.
- (79) Die Kommission wies diese Behauptung, die bereits in den Erwägungsgründen 226 und 227 der vorläufigen Verordnung zurückgewiesen wurde, erneut zurück. Die Kommission stimmte mit Anhui darin überein, dass der in Erwägungsgrund 227 der vorläufigen Verordnung zitierte Abschnitt des 14. Fünfjahresplans in erster Linie an die für die Durchführung des Plans zuständigen chinesischen Behörden gerichtet ist. Dank der ausdrücklichen Anweisungen im Plan an all diese Behörden profitieren Wirtschaftsbeteiligte wie Anhui RunYue von den günstigen politischen Rahmenbedingungen und der Mittelzuweisung.
- (80) Anhui RunYue brachte sodann vor, dass die Kommunistische Partei nicht die chinesische Marktwirtschaft kontrolliere.
- (81) Die Kommission wies diese Behauptung zurück. Die führende Rolle der Kommunistischen Partei wird in den Erwägungsgründen 133 bis 149 der vorläufigen Verordnung eingehend beschrieben.
- (82) Zur Untermauerung seiner Behauptung zitierte Anhui RunYue alsdann aus der Stellungnahme des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und des Staatsrats vom 11. Mai 2020 zur Beschleunigung der Verbesserung des Systems der sozialistischen Marktwirtschaft in der neuen Ära⁽⁸⁾.
- (83) Das Zitat von Anhui RunYue aus diesem einen politischen Dokument der Regierung änderte nichts an den Schlussfolgerungen in der vorläufigen Verordnung, zumal das Zitat auch sehr selektiv ist. Die Kommission stellte fest, dass in Punkt 1 Absatz 2 dieser Stellungnahme ausdrücklich auf zahlreiche Konzepte Bezug genommen wird, die unmittelbar auf erhebliche staatlich verursachte Verzerrungen hindeuten, beispielsweise: „der allgemeinen Führung der Partei zu folgen und diese zu stärken“ oder „an den grundlegenden sozialistischen Wirtschaftssystemen wie der gemeinsamen Entwicklung der Wirtschaft mit öffentlichem Eigentum als Hauptstütze, der Verteilung entsprechend der Arbeit als Hauptstütze, der Koexistenz verschiedener Verteilungsmethoden und dem sozialistischen Marktwirtschaftssystem festzuhalten und diese zu verbessern und das sozialistische System mit chinesischen Merkmalen organisch mit der Marktwirtschaft zu verbinden, um wichtige institutionelle Garantien für die Förderung einer hochwertigen Entwicklung und den Aufbau eines modernen Wirtschaftssystems zu schaffen“.
- (84) Anhui RunYue behauptete daraufhin, dass China in der Tat Insolvenzvorschriften erlassen habe, was im Widerspruch zu den Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 179 bis 183 der vorläufigen Verordnung stehe.
- (85) Anhui RunYue hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass diese Feststellungen falsch sind oder dass Anhui von den derzeit geltenden Vorschriften ausgenommen ist.
- (86) Schließlich behauptete Anhui RunYue, es gebe keine Beweise für verzerrte Löhne in China.
- (87) Die Kommission wies diese Behauptung, die im Widerspruch zu den Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 184 bis 186 der vorläufigen Verordnung steht, erneut zurück. Anhui RunYue hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass diese Feststellungen falsch sind oder dass Anhui von den derzeit geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen ist.
- (88) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 65 bis 204 und 236 bis 238 der vorläufigen Verordnung zu Verzerrungen in China werden daher bestätigt.

⁽⁷⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ vom 10. April 2024, SWD (2024) 91 final.

⁽⁸⁾ <https://www.rmzxb.com.cn/c/2020-05-18/2574667.shtml>, abgerufen am 7. Mai 2024.

3.4. Repräsentatives Land

- (89) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Entscheidung, Brasilien als repräsentatives Land heranzuziehen (diese Entscheidung wird in den Erwägungsgründen 239 bis 266 der vorläufigen Verordnung erläutert).
- (90) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung gingen bei der Kommission Stellungnahmen des CPCIF und des verbundenen Einführers Shekoy Europe zur Wahl des repräsentativen Landes ein.
- (91) Nach Ansicht des CPCIF hat die Kommission die in Artikel 2 Absatz 6a der Verordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Wahl des repräsentativen Landes nicht erfüllt, da es weltweit kein anderes Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China gebe, das APE herstellt, und somit auch kein geeignetes repräsentatives Land. Der CPCIF forderte die Kommission daher auf, die Antidumpingzölle, die sich aus der Wahl Brasiliens als repräsentatives Land ergeben, zu überprüfen.
- (92) Shekoy Europe beanstandete die Wahl Brasiliens als repräsentatives Land, da Brasilien nur über eine begrenzte chemische Industrie verfüge, stark von Einfuhren abhängig sei und über eine minderwertige Infrastruktur verfüge.
- (93) Die Kommission erläuterte den Ansatz zur Auswahl Brasiliens bereits in den Erwägungsgründen 239 bis 266 der vorläufigen Verordnung. Wird die untersuchte Ware in keinem Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China hergestellt, ermittelt die Kommission üblicherweise eine Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware zuzurechnen ist, sowie ein Land, das diese Ware herstellt und von der Weltbank ⁽⁹⁾ in dieselbe Gruppe der „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ wie China eingestuft wird. Die Daten zur Ermittlung des Normalwerts stammen aus diesem repräsentativen Land.
- (94) Die Wahl Brasiliens als repräsentatives Land erfolgte auf der Grundlage dieser Kriterien und im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung, da Brasilien ein Land mit hohem mittlerem Einkommen ist, in dem Weichmacher hergestellt werden (eine Ware, die nach Auffassung der Kommission derselben allgemeinen Kategorie zuzurechnen ist wie APE) und in dem einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar waren.
- (95) Es ist nicht notwendig, den Reifegrad des Industriesektors oder die Qualität der Infrastruktur zu bewerten, da dies keine Auswahlkriterien für die Wahl des repräsentativen Landes sind.
- (96) Sowohl die Stellungnahme des CPCIF als auch die von Shekoy Europe wurden daher zurückgewiesen, da sie nichts an der Wahl Brasiliens als repräsentatives Land änderten.
- (97) Der CPCIF wiederholte sein im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgebrachtes Argument, dass Weichmacher und APE keine gleichartigen Waren seien. Das gleiche Argument wurde von Shekoy Europe vorgebracht. Keine der beiden Parteien hat eine geeignetere alternative ähnliche Ware genannt.
- (98) In den Erwägungsgründen 255 bis 256 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission, warum sie Weichmacher als eine Ware derselben allgemeinen Kategorie wie APE ansieht. Weder die Stellungnahme des CPCIF noch die von Shekoy Europe entkräfteten diese Feststellungen.
- (99) Die vorläufigen Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 266 werden daher bestätigt.
- (100) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der CPCIF das Vorbringen aus der vorläufigen Sachaufklärung, dass die Kommission Brasilien nicht als repräsentatives Land heranziehen sollte. Der CPCIF legte keine neuen Argumente oder Vorschläge für alternative repräsentative Länder vor.
- (101) Der CPCIF argumentierte ferner, dass die Kommission den Reifegrad des Industriesektors bei der Auswahl des repräsentativen Landes zu Unrecht nicht berücksichtigt habe, da wesentliche Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage des Industriesektors einen großen Einfluss auf die Eignung des betreffenden Landes haben könnten.
- (102) Die Kommission wies das Vorbringen aus den in den Erwägungsgründen 94 und 95 dieser Verordnung erläuterten Gründen zurück.

⁽⁹⁾ <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>.

3.4.1. Rohstoffe

- (103) In seiner Stellungnahme zur vorläufigen Verordnung forderte der chinesische ausführende Hersteller Anhui RunYue die Kommission erneut auf, die Daten des Global Trade Atlas zu den Rohstoffpreisen zu berichtigen, um die Seefrachtkosten und Versicherungsgebühren herauszurechnen, da die chinesischen Hersteller die Rohstoffe auf dem lokalen Markt zu Preisen bezögen, in denen diese Kosten nicht enthalten seien.
- (104) Wie bereits in Erwägungsgrund 288 der vorläufigen Verordnung erläutert, ermittelte die Kommission den Einkaufspreis der auf dem Inlandsmarkt des repräsentativen Landes verfügbaren Inputs.
- (105) Infolgedessen hat die Kommission durchgängig den Preis für die Einfuhren herangezogen, der sämtliche Kosten (Cost), Versicherungen (Insurance) und Fracht (Freight) einschließt (im Folgenden „CIF-Preis“), und die geltenden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet, um sicherzustellen, dass der Vergleichswert auf der Ebene der Lieferung zum Werkstor eines Herstellers in einem repräsentativen Land liegt.
- (106) Da Anhui RunYue keine neuen Argumente zur Stützung dieses Vorbringens vorlegte, wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (107) In seiner Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung beantragte der chinesische ausführende Hersteller Shandong Yarong die Offenlegung der Berechnung des Vergleichswerts für Phosphoroxychlorid (im Folgenden „POCl₃“), obwohl dieser Vergleichswert nur zur Berechnung des Normalwerts für einen seiner in die Stichprobe einbezogenen Wettbewerber, Anhui RunYue, herangezogen wurde.
- (108) Die Kommission lehnte den Antrag von Shandong Yarong ab, da die Informationen vertraulich waren und der Vergleichswert nicht zur Berechnung des Normalwerts herangezogen wurde.
- (109) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Shandong Yarong seinen Antrag auf Offenlegung des Vergleichswerts für POCl₃. Wie in Erwägungsgrund 108 dargelegt, hatte die Anpassung des Vergleichswerts keine Auswirkungen auf den Normalwert und die Dumpingspanne von Shandong Yarong, und die Unterrichtung enthielt vertrauliche Informationen. Das Vorbringen wurde daher erneut zurückgewiesen.
- (110) Shandong Yarong ersuchte jedoch um Informationen darüber, ob die Berechnung des Vergleichswerts für POCl₃ die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne einschließt. Die Berechnung wurde in Erwägungsgrund 270 der vorläufigen Verordnung erläutert.
- (111) Shandong Yarong zufolge sei auf der Grundlage der begrenzten Informationen in der vorläufigen Verordnung über die Methodik nicht klar, ob die VVG-Kosten und Gewinne in die Berechnung des Vergleichswerts für POCl₃ einbezogen wurden. Das Unternehmen brachte vor, dass der Vergleichswert die VVG-Kosten und Gewinne umfassen sollte, um eine etwaige Diskriminierung zwischen ausführenden Herstellern zu vermeiden.
- (112) Die Kommission stimmte zu, dass der rechnerisch ermittelte Vergleichspreis für POCl₃ ein Marktwert für den Input sein sollte, der auf den Rohstoffkosten zuzüglich der Verarbeitungskosten sowie den VVG-Kosten und Gewinnen aus dem Verkauf an den Abnehmer beruht. Der Vergleichspreis für POCl₃ umfasste nur die Kosten für den Rohstoff, der zur Herstellung dieser Ware verwendet wurde, nicht aber die VVG-Kosten und Gewinne. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass der berechnete Vergleichswert um die VVG-Kosten und Gewinne zu berichtigen ist.
- (113) Da die Kommission weder Zugang zu den VVG-Kosten und Gewinnen von Unternehmen, die POCl₃ ⁽¹⁰⁾ in dem repräsentativen Land herstellen und verkaufen, noch zu einer anderen Quelle für VVG-Kosten und Gewinne hatte, wurden die VVG-Kosten und Gewinne von Elekeiroz SA als nächstgelegener verfügbarer Näherungswert herangezogen und in die bestehende Berechnung des Vergleichswerts aufgenommen.
- (114) Nach der endgültigen Unterrichtung erhob Anhui RunYue Einwände gegen die im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung vorgenommene Anpassung des Vergleichswerts für POCl₃.
- (115) Erstens argumentierte Anhui RunYue, dass die Kommission eine solche wesentliche Änderung der Berechnungsmethode auf unbegründete und unsubstantiierte Stellungnahmen von Shandong Yarong gestützt habe, ohne die Gründe für diese Änderung hinreichend zu erläutern.

⁽¹⁰⁾ Phosphoroxychlorid wird aufgrund seiner Gefährlichkeit weltweit in sehr begrenzten Mengen gehandelt (Erwägungsgrund 270 der vorläufigen Verordnung).

- (116) Die Kommission war der Auffassung, dass die Stellungnahme von Shandong Yarong zur Notwendigkeit, die VVG-Kosten und Gewinne in die Berechnung für POCl₃ einzubeziehen, hinreichend begründet war. Es wäre in der Tat vernünftig, dass ein Verkäufer von POCl₃ den Verkaufspreis durch Addition der VVG-Kosten und Gewinne zu den Herstellkosten bestimmt. Auf dieser Grundlage passte die Kommission ihre ursprüngliche Berechnung des Vergleichswerts an.
- (117) Zweitens führte Anhui RunYue an, die Kommission hätte die Stellungnahmen von Shandong Yarong außer Acht lassen müssen, da sie nach Ablauf der Frist eingegangen seien und nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Antidumpinguntersuchung entsprochen hätten. Anhui RunYue argumentierte, dass Shandong Yarong nach der Veröffentlichung des zweiten Vermerks über die Produktionsfaktoren und nicht zur vorläufigen Unterrichtung hätte Stellung nehmen müssen.
- (118) Die Kommission wies darauf hin, dass der Zweck des zweiten Vermerks darin bestand, die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen zu informieren, die sie für die Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte. Die Tatsache, dass Shandong Yarong nicht zu dem Vermerk Stellung nahm, berührte nicht sein Recht, zu den Feststellungen in anderen Phasen der Untersuchung Stellung zu nehmen, insbesondere zur tatsächlichen Berechnung des Normalwerts, die erst im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung ausführlich erläutert wurde. Darüber hinaus hatte Anhui RunYue gemäß Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung die Möglichkeit, zu den von anderen interessierten Parteien übermittelten Informationen Stellung zu nehmen und Gegenargumente zur Anpassung des Vergleichswerts für POCl₃ vorzubringen.
- (119) Daher war die Kommission nicht der Ansicht, dass die Stellungnahme von Shandong Yarong nicht rechtzeitig eingereicht worden war und dass das Recht von Anhui RunYue auf Verteidigung verletzt worden war.
- (120) Drittens behauptete Anhui RunYue, dass die Berichtigung der Methode zur Berechnung des Vergleichswerts für POCl₃ wirtschaftlich unangemessen sei; die für diese Berichtigung herangezogenen VVG-Kosten und Gewinne seien ebenfalls unangemessen. Anhui RunYue argumentierte, dass es auf einem vollständig wettbewerbsorientierten Markt keine signifikanten Unterschiede bei den Kosten für Rohstoffe, in diesem Fall POCl₃, geben sollte, unabhängig davon, ob diese bezogen oder selbst hergestellt wurden; daher sei die ursprüngliche Berechnungsmethode angemessen.
- (121) Anhui RunYue argumentierte, dass, wenn die Kommission davon ausgehe, dass sich die Kosten von Anhui RunYue für POCl₃ von denen der beiden anderen in die Stichprobe einbezogenen Hersteller unterschieden, und beabsichtige, die VVG-Kosten und Gewinne in den Einkaufspreis von POCl₃ einzubeziehen, es unangemessen sei, die VVG-Kosten und Gewinne zu den Herstellkosten für POCl₃ hinzuzurechnen, die anhand der Verbrauchsmengen der beiden anderen in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, die POCl₃ für die weitere Produktion von APE herstellten, rechnerisch ermittelt wurden. Die Kommission sollte die Verbrauchsmengen für Chlor und gelben Phosphor sowie die VVG-Kosten und Gewinne der Hersteller von POCl₃ und nicht der Hersteller von APE und Weichmachern zugrunde legen.
- (122) Die Kommission argumentierte, dass sich die Kosten für die Herstellung von POCl₃ — egal ob für den Eigenverbrauch oder für den Verkauf bestimmt — in der Tat nicht wesentlich unterscheiden. Falls zum Verkauf bestimmt, muss jedoch ein Betrag für die VVG-Kosten und Gewinne zu den Herstellkosten für POCl₃ hinzugerechnet werden. Es ist nur logisch, dass ein Verkauf solche Kosten und Gewinne mit sich bringt.
- (123) Außerdem ist das Vorbringen von Anhui RunYue, dass sich die Verbrauchsmengen für gelben Phosphor und Chlor der beiden anderen in die Stichprobe einbezogenen Hersteller von denen der Hersteller von POCl₃ unterschieden, unbegründet. Die Verbrauchsmengen für Phosphor und Chlor werden aus einer chemischen Gleichung abgeleitet, und es ist möglich, dass die Mengen der beiden Komponenten der Gleichung in sehr geringem Maße voneinander abweichen. Ferner stellten die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller selbst POCl₃ und seinen Vorläufer PCl₃ nicht nur für die interne Verwendung, sondern auch für den Verkauf her, wobei sie dasselbe Herstellungsverfahren anwendeten und dieselben Verbrauchsmengen zugrunde legten.
- (124) Schließlich hielt Anhui RunYue auch die Höhe der für diese Berichtigung herangezogenen VVG-Kosten und Gewinne für unangemessen und behauptete, es gebe keine Belege dafür, dass die VVG-Kosten und Gewinne mit denen eines Herstellers von POCl₃ übereinstimmten.
- (125) Wie in Erwägungsgrund 113 erläutert, hat die Kommission angesichts des Umstands, dass sie keinen Zugang zu den VVG-Kosten und Gewinnen von Unternehmen hatte, die POCl₃ in Brasilien herstellen und verkaufen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erhobenen Daten herangezogen, die einen angemessenen verfügbaren Näherungswert für die VVG-Kosten und Gewinne darstellen.
- (126) Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

- (127) Nach der endgültigen Unterrichtung nahm Quimidroga auch zum Vergleichswert für POCl₃ Stellung und brachte vor, dass die Kommission die VVG-Kosten und Gewinne bei der Berichtigung des Vergleichswerts doppelt berücksichtigt habe. Im Einfuhrwert für Phosphor und Chlor sei bereits ein Betrag für die VVG-Kosten und Gewinne enthalten.
- (128) Die Kommission argumentierte, dass diese Situation typisch für die Analyse der Wertschöpfungskette eines Produkts ist. Der Einkaufspreis der Rohstoffe enthält die VVG-Kosten und Gewinne des Lieferanten, während der Verkaufspreis des Endprodukts, das aus diesen Rohstoffen hergestellt wird, die VVG-Kosten und Gewinne des Herstellers umfasst. Daher ist es notwendig, die VVG-Kosten und Gewinne jedes Unternehmens in der Wertschöpfungskette zu erfassen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.4.2. Arbeit

- (129) In ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung beanstandeten sowohl Anhui RunYue als auch der CPCIF aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 306 der vorläufigen Verordnung dargelegt erneut die Verwendung des nationalen Verbraucherpreisindex (Índice Nacional de Preços ao Consumidor, im Folgenden „INPC“) zur Aktualisierung der vom brasilianischen Institut für Geografie und Statistik (Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística, im Folgenden „IBGE“) veröffentlichten Arbeitskosten für 2021. Ferner beanstandete Anhui RunYue, dass die Kommission sein Vorbringen aus Ermangelung an Beweisen zurückgewiesen habe, obwohl es der Kommission obliege, den Zusammenhang zwischen der Verwendung des INPC und der Daten des IBGE nachzuweisen.
- (130) Die Kommission hat in Erwägungsgrund 307 der vorläufigen Verordnung bereits erläutert, dass der INPC auf die Korrektur der Kaufkraft der Löhne durch die Messung von Preisänderungen für die einkommensschwächsten Arbeitnehmer abzielte und daher in Lohnverhandlungen weithin genutzt wird⁽¹¹⁾. Die Kommission hielt den INPC daher für einen geeigneten Index zur Messung von Lohnerhöhungen und zur Aktualisierung der Arbeitskosten in Brasilien.
- (131) Da die Stellungnahme von Anhui RunYue keine weiteren Informationen enthielt, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (132) Der CPCIF beanstandete, dass die Kommission zur Berechnung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten in Brasilien Daten des IBGE herangezogen hat, da dieser Datensatz, der auf Erhebungen beruhe, nicht so repräsentativ sei wie der Satz von Daten der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“), der stattdessen hätte verwendet werden sollen.
- (133) Dasselbe Vorbringen wurde bereits in Erwägungsgrund 298 der vorläufigen Verordnung zurückgewiesen, und der CPCIF legte keine weiteren Informationen vor, die diese vorläufige Schlussfolgerung hätten ändern können.
- (134) Die Kommission stellte ferner fest, dass die IAO die Daten zum Arbeitsmarkt aus Datensätzen (vorwiegend Arbeitskräfteerhebungen) bezieht, die von nationalen statistischen Ämtern in der ganzen Welt zusammengestellt werden⁽¹²⁾. Für Brasilien bezieht die IAO die statistischen Daten sowohl für den Monatsverdienst als auch für die geleisteten Arbeitsstunden vom IBGE. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Primärdaten des IBGE ebenso repräsentativ — wenn nicht sogar repräsentativer — sind als die Daten der IAO und somit eine geeignete Quelle für die Ermittlung des Vergleichswerts für Arbeit darstellen.
- (135) Shandong Yarong wiederholte seine im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung abgegebene Stellungnahme zur Berechnung des Vergleichswerts und beanstandete die Verwendung zweier unterschiedlicher Quellen (nämlich der Statistiken des IBGE für die Arbeitskosten und der Statistiken der IAO für die geleisteten Arbeitsstunden) zur Berechnung der Arbeitskosten pro Stunde in Brasilien und forderte stattdessen entweder die Zugrundelegung der Arbeitsstunden in China oder die ausschließliche Verwendung der Statistiken der IAO.
- (136) Die Zugrundelegung von Daten sowohl des IBGE als auch der IAO sei nicht korrekt, da dies eine „Kombination von nicht zusammenhängenden Quellen“ bedeute, d. h. Quellen, die nicht miteinander in Verbindung stünden. Die Kommission widersprach Shandong Yarong aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 134, nämlich weil es sich bei allen Primärdaten um Daten des IBGE handelte. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (137) Die Forderung, dass die Arbeitsstunden in China zugrunde gelegt werden, wurde abgelehnt, da der Zweck der Berechnung darin besteht, die Kosten einer Arbeitsstunde in Brasilien zu ermitteln, und die Kommission verpflichtet ist, diese anhand der in Brasilien veröffentlichten Daten und nicht anhand der in China geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen.

⁽¹¹⁾ <https://www.bcb.gov.br/en/monetarypolicy/priceindex> (zuletzt aufgerufen am 2. Juni 2024).

⁽¹²⁾ <https://ilostat.ilo.org/about/data-collection-and-production/> (zuletzt aufgerufen am 2. Juni 2024).

- (138) Sobald die Kommission den Vergleichswert berechnet hat, d. h. die Kosten für eine Arbeitsstunde in Brasilien anhand der brasilianischen Arbeitszeiten, ersetzen diese Kosten bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die Kosten für eine Arbeitsstunde in China. Erst dann wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden in China, die „Verbrauchsmenge“, bei der Berechnung des Normalwerts berücksichtigt.
- (139) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Shandong Yarong das Vorbringen, dass der Vergleichswert für Arbeit entweder anhand der geleisteten Arbeitsstunden der chinesischen ausführenden Hersteller oder anhand derselben Datenquelle, d. h. Daten der IAO, rechnerisch ermittelt werden sollte.
- (140) Die Kommission hat bereits in Erwägungsgrund 134 erläutert, dass die primäre Quelle für die Arbeitskosten und die geleisteten Arbeitsstunden die vom IBGE erhobenen statistischen Daten sind. Nach Auffassung der Kommission steht dies im Einklang mit dem, was Shandong Yarong für einen „kohärenten Ansatz aus methodischer Sicht hielt, nämlich die Verwendung desselben Datensatzes für die Berechnung des gesamten Vergleichswerts“⁽¹³⁾.
- (141) Im Gegensatz dazu kann das Gleiche nicht über die Berechnung des Vergleichswerts für Arbeit gesagt werden, indem Daten aus zwei Ländern mit unterschiedlichen Arbeitsgesetzen und durchschnittlichen Arbeitszeiten verwendet werden, wie von Shandong Yarong vorgeschlagen.
- (142) Die von der Kommission angewandte Methodik entspricht darüber hinaus ihrer bisherigen Praxis in Fällen, in denen Brasilien als repräsentatives Land ausgewählt wurde.⁽¹⁴⁾
- (143) Da Shandong Yarong keine neuen Tatsachen vorbrachte, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (144) Ferner wiederholte der CPCIF sein Vorbringen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung, die Methodik der Kommission führe zu überhöhten Kosten für die Arbeitgeber, ohne jedoch neue Argumente anzuführen. Die Kommission wies das Vorbringen aus denselben Gründen wie den bereits in den Erwägungsgründen 300 bis 302 der vorläufigen Verordnung erläuterten zurück.
- (145) Die Feststellungen der Kommission in den Erwägungsgründen 275 bis 313 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

3.4.3. *Strom*

- (146) Zur Berechnung dieses Vergleichswerts gingen keine Stellungnahmen ein. Die vorläufigen Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 314 bis 318 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

3.4.4. *Dampf*

- (147) In seiner Stellungnahme zur vorläufigen Verordnung forderte der CPCIF erneut, dass die Kommission bei der Berechnung des Vergleichswerts für Dampf den Preis für Dampfkohle oder zumindest 50 % Dampfkohle und 50 % Erdgas heranzieht.
- (148) Warum die Kommission bei der Berechnung des Vergleichswerts für Dampf in Brasilien Erdgas herangezogen hat, wurde in den Erwägungsgründen 320 und 321 der vorläufigen Verordnung erläutert, einschließlich der Gründe für die Verwendung von Erdgas anstelle von Dampfkohle.
- (149) Somit wird das Vorbringen erneut zurückgewiesen und die vorläufige Schlussfolgerung bestätigt.

3.4.5. *VVG-Kosten und Gewinne*

- (150) Die Daten für die VVG-Kosten und Gewinne, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts auf der Handelsstufe ab Werk heranzuziehen waren, stammten aus den Büchern des brasilianischen Herstellers Elekeiroz SA für das Jahr 2022, und es wurde die in den Erwägungsgründen 325 bis 329 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode angewandt.
- (151) Es gingen keine Stellungnahmen zu dieser Methode ein, und die vorläufige Schlussfolgerung wurde daher bestätigt.

⁽¹³⁾ Ziffer 43 der Stellungnahme von Shandong Yarong zur endgültigen Unterrichtung.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 169, 4.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1404/oj.

3.4.6. Berechnung des Normalwerts

- (152) Es gingen keine Stellungnahmen zu der in den Erwägungsgründen 330 bis 333 der vorläufigen Verordnung dargelegten Berechnung ein, und die vorläufige Schlussfolgerung wurde daher bestätigt.

3.5. Ausführpreis

- (153) Es gingen keine Stellungnahmen zu der in den Erwägungsgründen 334 bis 336 der vorläufigen Verordnung dargelegten Methode zur Berechnung des Ausführpreises ein, und die vorläufige Schlussfolgerung wurde daher bestätigt.

3.6. Vergleich

- (154) In seiner Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung erklärte der in die Stichprobe einbezogene chinesische ausführende Hersteller Shandong Yarong, die Kommission habe keinen fairen Vergleich zwischen dem nach Artikel 2 Absatz 6a rechnerisch ermittelten Normalwert und dem Ausführpreis des Unternehmens vorgenommen, wie in Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorgeschrieben.
- (155) Shandong Yarong wies darauf hin, dass die zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogenen VVG-Kosten, die den öffentlichen Büchern von Elekeiroz SA für das Jahr 2022 entnommen wurden, Fracht-, Verpackungs- und Finanzierungskosten enthalten müssten.
- (156) Die Kommission hatte diese und andere Kosten jedoch aus dem Ausführpreis von Shandong Yarong herausgerechnet, um den Ausführpreis auf die Stufe „ab Werk“ zu bringen.
- (157) Da eine detailliertere Aufschlüsselung der VVG-Kosten von Elekeiroz, die es ermöglichen würden, den rechnerisch ermittelten Normalwert auf dieselbe Stufe wie den Ausführpreis zu bringen, nicht öffentlich zugänglich und nicht ohne Weiteres verfügbar ist, beantragte Shandong Yarong, diese Kosten im Ausführpreis zu belassen, um einen fairen Vergleich zu gewährleisten.
- (158) Shandong Yarong verwies auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-762/20⁽¹⁵⁾, Sinopec, gegen das Berufung eingelegt wurde⁽¹⁶⁾ und in dem dieser Punkt der Berichtigung des Ausführpreises gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung, wenn der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechnerisch ermittelt worden war, geprüft wurde.
- (159) Die Kommission gab diesem Antrag nicht statt, da Shandong Yarong nicht nachweisen konnte, dass die von der Kommission zugrunde gelegten VVG-Kosten nicht bereits auf der Stufe ab Werk ausgewiesen wurden, wie in den Erwägungsgründen 330 bis 333 der vorläufigen Verordnung festgestellt, oder dass sie zu einem Betrag für die VVG-Kosten führen würden, der auf dieser Handelsstufe nicht „angemessen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung wäre.
- (160) Wie in den Erwägungsgründen 330 bis 333 der vorläufigen Verordnung dargelegt, erachtete die Kommission den bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts verwendeten Betrag für die VVG-Kosten als angemessen für die Handelsstufe, auf der der Normalwert rechnerisch ermittelt wurde, nämlich ab Werk. Abgesehen von einer unbegründeten Behauptung zum Inhalt der von der Kommission herangezogenen VVG-Kosten stellte keine interessierte Partei diese Feststellung infrage.
- (161) Die Kommission wies jedenfalls daraufhin, dass sie nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung verpflichtet ist, den Ausführpreis und den Normalwert auf derselben Handelsstufe zu vergleichen. Die Kommission hat sich für einen Vergleich auf der Handelsstufe ab Werk entschieden. Dazu wurde der Ausführpreis auf diese Handelsstufe umgerechnet.
- (162) Was den Normalwert betrifft, so ist es weitaus wahrscheinlicher, dass sich die von der Kommission bei der rechnerischen Ermittlung zugrunde gelegten VVG-Kosten auf die Handelsstufe ab Werk beziehen⁽¹⁷⁾, als dass diese Kosten im Wege einer willkürlichen und völlig unfundierten Senkung auf diese Stufe gebracht werden. Eine weitere Alternative bestünde darin, den Ausführpreis nicht wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen. In diesem Fall wäre es praktisch unmöglich, den Normalwert und den Ausführpreis auf derselben Handelsstufe zu vergleichen. Die Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 10 wäre somit ganz klar nicht erfüllt.

⁽¹⁵⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62020TJ0762>.

⁽¹⁶⁾ Anhängige Rechtssache C-319/24 P, Kommission/Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a.

⁽¹⁷⁾ Aus den geprüften Büchern des Unternehmens geht hervor, dass diese nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, und diese Standards enthalten keine Vorschrift, dass Fracht-, Verpackungs- und Finanzierungskosten unter den Umsatzkosten oder den VVG-Kosten verbucht werden sollten. Überdies geht aus den geprüften Büchern nicht hervor, dass dem Unternehmen diese Kosten entstanden sind. So hat die Kommission beispielsweise keinen Hinweis darauf gefunden, dass dem Unternehmen Seefrachtkosten entstanden sind.

- (163) In Anbetracht dieser Alternativen ist klar, dass die Kommission mit ihrer Feststellung, dass die in diesem Fall zugrunde gelegten VVG-Kosten für die Handelsstufe ab Werk „angemessen“ sind, und in Ermangelung eindeutiger gegenteiliger Hinweise (siehe Erwägungsgrund 159) im Einklang mit Artikel 2 Absätze 6a und 10 der Grundverordnung gehandelt hat.
- (164) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Shandong Yarong sein Vorbringen, dass die Kommission die Beweislast auf Shandong Yarong abwälze, sowie die Behauptung, dass die Verantwortung für einen fairen Vergleich bei der Kommission liege.
- (165) Shandong Yarong brachte erneut vor (ohne dies zu belegen), dass es allgemein bekannt sei, dass die Fracht-, Verpackungs- und Finanzierungskosten normalerweise unter den VVG-Kosten verbucht würden, und verwies des Weiteren auf den internationalen Rechnungslegungsstandard 1.99 der IFRS, wonach in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Aufwendungen entweder nach ihrer Art oder ihrer Funktion eingestuft werden müssten. Somit sollten Shandong Yarong zufolge Fracht-, Versicherungs- oder Verpackungskosten, die für die Lieferung von Waren an einen Kunden im Rahmen einer Verkaufstransaktion anfallen, als VVG-Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Verkäufen eingestuft werden. Shandong Yarong hat jedoch nicht nachgewiesen, dass dies bei Eleikeiroz der Fall war.
- (166) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass der rechnerisch ermittelte Normalwert nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung einen unverzerrten und angemessenen Betrag für die VVG-Kosten und Gewinne beinhalten muss. Daher muss die Kommission diese Beträge nach zwei Kriterien ermitteln: Sie müssen angemessen und unverzerrt sein. Über diese Kriterien hinaus verfügt die Kommission angesichts der komplexen wirtschaftlichen Bewertungen über einen erheblichen Ermessensspielraum.
- (167) Aus Gründen der Transparenz und zur genauen Kalibrierung der Beträge für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller verwendet die Kommission in der Regel leicht verfügbare Daten von Unternehmen, die mit den ausführenden Herstellern im repräsentativen Land vergleichbar sind. Anhand dieser Daten ermittelt die Kommission das Verhältnis zwischen den Herstellkosten, den VVG-Kosten und den Gewinnen in diesen Unternehmen. Dieses Verhältnis wird dann auf die unverzerrten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller angewandt, um angemessene und unverzerrte Beträge für die VVG-Kosten und Gewinne zu ermitteln.
- (168) Entgegen dem Vorbringen von Shandong Yarong zieht die Kommission die VVG-Kosten und Gewinne eines dritten Unternehmens nicht direkt heran. Stattdessen verwendet die Kommission das Verhältnis zwischen den Herstellkosten und den VVG-Kosten und Gewinnen in diesem Unternehmen. Dieses Verhältnis wird dann auf die rechnerisch ermittelten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller angewandt, um unverzerrte und angemessene Beträge für die VVG-Kosten und Gewinne zu ermitteln.
- (169) Argumente, wonach in diesen Beträgen bestimmte Kosten enthalten seien und andere nicht, sind falsch. Diese Beträge basieren auf einem Verhältnis eines Unternehmens, angewandt auf rechnerisch ermittelte Vergleichswerte aus leicht verfügbaren Quellen, multipliziert mit den Verwendungsraten eines anderen Unternehmens. Es handelt sich um eine rein rechnerische Ermittlung, die nicht in einzelne Kostenelemente aufgegliedert werden kann. Sie dienen nicht dazu, die inländischen VVG-Kosten der einzelnen ausführenden Hersteller vollständig widerzuspiegeln, da eine solche Ermittlung nicht möglich ist. Stattdessen dienen sie der Annäherung an Beträge, die nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung angemessen und unverzerrt sind.
- (170) Hätte Shandong Yarong der Kommission verlässliche und quantifizierbare Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die VVG-Kosten im repräsentativen Land Elemente enthalten, die normalerweise auf der Handelsstufe ab Werk nicht vorhanden sind, hätte die Kommission eine Berichtigung um diese Elemente vorgenommen. Shandong Yarong hat solche Informationen nicht vorgelegt. Alternativ hätte Shandong Yarong gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a letzter Unterabsatz argumentieren können, dass die festgestellten Beträge entweder unangemessen oder verzerrt seien. Abgesehen von dem Argument, dass der festgestellte Satz für die VVG-Kosten von seinem eigenen abweiche (siehe Erwägungsgründe 181 und 182), hat Shandong Yarong keine Argumente dafür vorgebracht, dass diese Beträge unangemessen oder verzerrt seien.
- (171) Unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung und der beschriebenen Methodik hatte die Kommission schließlich drei Möglichkeiten.

- (172) Erstens konnte die Kommission die Beträge für die VVG-Kosten und Gewinne, die wie in den Erwägungsgründen 168 bis 170 dargelegt ermittelt wurden, als unverzerrt und angemessen für die Handelsstufe ab Werk betrachten, was sie auch tat. Eine solche Annahme ist fundiert. Es ist etwa möglich, dass dem Unternehmen im Drittland die in Rede stehenden Transportkosten gar nicht entstanden sind (es könnte auf der Basis ab Werk verkauft haben). Die Kommission hat diese Hypothese zusammen mit den interessierten Parteien geprüft und um Stellungnahmen gebeten. Wie in Erwägungsgrund 170 erläutert, wurden jedoch keine Stellungnahmen vorgelegt, die der Hypothese tatsächlich widersprechen.
- (173) Zweitens hätte die Kommission die festgestellten VVG-Kosten, wie in Erwägungsgrund 162 erläutert, unfundiert und willkürlich senken können. Eine solche unbegründete Senkung würde im Wesentlichen auf eine Verzerrung des festgestellten Wertes hinauslaufen und einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a letzter Unterabsatz der Grundverordnung darstellen.
- (174) Schließlich hätte die Kommission, wie von Shandong Yarong gefordert, darauf verzichten können, den Ausführpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, bevor sie ihn mit dem rechnerisch ermittelten Normalwert vergleicht. Es ist praktisch unmöglich, dass eine solche Handelsstufe, die durch die Verkaufsbedingungen für die jeweiligen Geschäftsvorgänge im Untersuchungszeitraum bestimmt wird, mit der Handelsstufe übereinstimmt, auf der der verwendete Satz für die VVG-Kosten beruht. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die ausführenden Hersteller in der Regel zu verschiedenen Lieferbedingungen in die Union verkaufen, ohne den Ausführpreis wieder umzurechnen, würde der Ausführpreis in der Tat nicht auf einer einzigen Handelsstufe ermittelt, sondern auf mehreren Stufen.
- (175) Wie in Erwägungsgrund 162 erläutert, würde es einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung darstellen, wenn dem Antrag von Shandong Yarong stattgegeben würde. Shandong Yarong widersprach dieser Feststellung in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung zwar nicht, wiederholte aber seinen Antrag.
- (176) Aus den vorstehend zusammengefassten Gründen wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (177) Der Hersteller Shandong Yarong behauptete, die Kommission habe ihm eine „unangemessene“ Belastung auferlegt. Diese Belastung habe darin bestanden, dass die Kommission Shandong Yarong aufgefordert habe, eine von der Kommission selbst gewählte Methode zu begründen. Dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen Artikel 2.4 des Antidumping-Übereinkommens der Welthandelsorganisation dar.
- (178) Die Kommission übermittelte Shandong Yarong alle verfügbaren Informationen über die verwendeten VVG-Kosten und forderte Shandong Yarong auf, zu diesen Daten Stellung zu nehmen. Shandong Yarong behauptete nicht, dass die Kommission es versäumt habe, die für die Beantragung einer Berichtigung erforderlichen Informationen offenzulegen. Vielmehr kritisierte Shandong Yarong, dass die Kommission keine detaillierte Aufschlüsselung der VVG-Kosten vorgenommen habe, die zur Festlegung des bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts angewandten Satzes herangezogen wurden.
- (179) Mit der Offenlegung aller Daten, die ihr im Zusammenhang mit der beantragten Berichtigung vorlagen, unabhängig davon, ob sie für die von Shandong Yarong beabsichtigten Zwecke ausreichend waren, hat die Kommission ihre verfahrensrechtlichen Verpflichtungen erfüllt.
- (180) Somit hat die Kommission nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung oder Artikel 2.4 des Antidumping-Übereinkommens verstoßen, indem sie eine unangemessene Beweislast auferlegt hat. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (181) Shandong Yarong vertrat die Auffassung, dass 8,49 % der VVG-Kosten für die Handelsstufe „ab Werk“ nicht angemessen seien, ohne dies jedoch zu belegen. Shandong Yarong verglich diesen Prozentsatz mit seinen eigenen VVG-Kosten, die niedriger sind.
- (182) Die Kommission stellte fest, dass die bloße Tatsache, dass die zugrunde gelegten VVG-Kosten höher sind als die von Shandong Yarong auf der Stufe „ab Werk“ erzielten, nicht bedeutet, dass sie unangemessen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a letzter Gedankenstrich der Grundverordnung sind. Der Satz für die VVG-Kosten von Shandong Yarong unterscheidet sich in der Tat von den Sätzen der anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller. Das macht weder den einen noch den anderen Satz unangemessen. In Ermangelung einer anderen Begründung, warum 8,49 % der VVG-Kosten für die Handelsstufe ab Werk unangemessen seien, wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (183) Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

3.7. Berechnung der Dumpingspanne

- (184) Shandong Yarong forderte die Kommission auf, seine Dumpingspanne vierteljährlich zu berechnen. Das Unternehmen begründete dies mit den Veränderungen der Rohstoffpreise im Untersuchungszeitraum, die sich nach eigenen Angaben im Verkaufspreis von APE widerspiegeln würden.
- (185) Dieses Vorbringen wurde aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:
- (186) Erstens sind die Schwankungen der Rohstoffpreise in China für die Berechnung des Normalwerts nicht von Belang, da dieser auf den durchschnittlichen Preisen der Einfuhren nach Brasilien in den zwölf Monaten des Untersuchungszeitraums beruht.
- (187) Zweitens behauptet das Unternehmen nicht, dass sich seine Verbrauchsmengen an Rohstoffen — die einzigen zur Berechnung des Normalwerts herangezogenen Unternehmensdaten — pro Quartal ändern würden.

3.8. Dumpingspannen

- (188) Wie in den Erwägungsgründen 110 bis 113 dargelegt, gab die Kommission dem Vorbringen im Zusammenhang mit der Berechnung des Vergleichswerts für POCl₃ statt und berichtigte daraufhin die Dumpingspanne für Anhui RunYue und damit den Durchschnitt der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller.
- (189) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Anhui RunYue Technology Co., Ltd.	53,1 %
Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Limited Liability Co.	68,4 %
Shandong Yarong Chemical Co., Ltd.	63,0 %
Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind	61,3 %
Alle übrigen Unternehmen	68,4 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (190) Purinova brachte vor, dass es keinen Wirtschaftszweig der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung gebe, da TEP nicht in der Union hergestellt werde, und dass die Einfuhren von TEP aus der VR China keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätten verursacht haben können, da es keinen Wirtschaftszweig der Union gebe.
- (191) In den Erwägungsgründen 27 bis 57 bewertete die Kommission die Anträge auf Ausklammerung von TEP aus der Warendefinition und kam zu dem Schluss, dass TEP unter die Warendefinition fällt. Auch wenn dieser Warentyp vom Wirtschaftszweig der Union nicht hergestellt wird, stellte die Kommission fest, dass es sich bei TEP um eine gleichartige Ware wie TCPP handelt. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung ist der Wirtschaftszweig der Union die Gesamtheit der Unionshersteller der gleichartigen Waren, zu denen somit auch die Hersteller von TCPP gehören. Zudem kann nach Artikel 1 Absatz 4 „gleichartige Ware“ auch eine andere Ware bedeuten, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind. Aus diesem Grund wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (192) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und zur Unionsproduktion eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 353 und 354 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. Bestimmung des relevanten Unionsmarkts

- (193) Da keine Stellungnahmen zur Bestimmung des relevanten Unionsmarkts eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 355 bis 359 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. Unionsverbrauch

- (194) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 360 bis 368 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (195) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der CPCIF vor, dass der Anstieg der Menge der Einfuhren von APE aus China zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum einen klaren Trend zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und zur Rückkehr zu normalen Marktbedingungen nach dem Ende der COVID-19-Krise widerspiegeln und dass es keine eindeutigen Anzeichen für massive Einfuhren aus der VR China in die Union gebe.
- (196) Die Antragsteller argumentierten, dass die Mengen der Einfuhren aus China während des gesamten Bezugszeitraums massiv geblieben seien und dass die Entlastung der Antragsteller während der COVID-19-Pandemie auf einen geringeren Preisdruck durch die Einfuhren aus der VR China zurückzuführen sei, was zum Teil in den hohen Kosten für den Transport zwischen China und der EU zum damaligen Zeitpunkt begründet liege, während der chinesische Marktanteil nach wie vor groß sei.
- (197) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum, der 2019 und damit in der Zeit vor der COVID-19-Krise begann, um 5 % zunahm. Wie in Erwägungsgrund 371 der vorläufigen Verordnung dargelegt, scheint der Rückgang der Einfuhren aus China in den Jahren 2020 und 2021 eine Ausnahme zu sein und im Zusammenhang mit vorübergehenden logistischen Einschränkungen und der Verlangsamung der internationalen Handelsströme zu stehen. Werden diese beiden Jahre als Ausnahme außer Acht gelassen, so wird die steigende Entwicklung bei den gedumpte Einfuhren aus der VR China noch deutlicher. Daher entschied die Kommission, das Vorbringen des CPCIF zurückzuweisen.
- (198) Quimiroga brachte vor, die Kommission sei nicht auf die Tatsache eingegangen, dass die Einfuhrmenge zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum um 9 % zurückgegangen und dass nach der Einleitung der Untersuchung kein Anstieg der Einfuhren zu verzeichnen gewesen sei.
- (199) Aus Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung geht hervor, dass die Einfuhren zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum tatsächlich zurückgingen. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund einer rückläufigen Entwicklung beim Unionsverbrauch zu sehen, wobei trotz dieses Rückgangs der absoluten Menge aus der VR China von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum der chinesische Marktanteil immer noch um 3 Prozentpunkte auf 80 % anstieg. Auch bei Betrachtung des gesamten Bezugszeitraums stiegen die Einfuhren aus der VR China um 5 %. Das Vorbringen von Quimiroga wurde daher zurückgewiesen.
- (200) Der CPCIF wies die Behauptung zurück, dass von den Einfuhren von APE aus China ein erheblicher Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union ausgegangen sei. Der CPCIF wies darauf hin, dass das gestiegene Preisniveau im Untersuchungszeitraum zwar im Durchschnitt rund 33 % unter den Unionspreisen gelegen habe, die Einfuhren aus der VR China jedoch die Marktentwicklung des Kosten- und Preisanstiegs widerspiegeln würden, und dass der ungewöhnlich höhere Preis der Unionshersteller hauptsächlich auf andere Faktoren zurückzuführen sei, die für die normalen Marktbedingungen nicht repräsentativ seien, wie die hohen Energie- und Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union nach der COVID-19-Pandemie und die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine.
- (201) Der CPCIF vertrat die Auffassung, dass die Preisunterbietung durch die Einfuhren von APE aus der VR China keine preisdrückende Wirkung auf die Unionspreise gehabt habe, die im gesamten Bezugszeitraum weiter gestiegen seien. Die chinesischen Preise hätten keinerlei Einfluss auf die von den Unionsherstellern festgesetzten Preise, was durch die Tatsache belegt werde, dass der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2022 den Preis für APE über das Niveau des Trends hinaus anheben konnte. Außer im Untersuchungszeitraum seien die Unionshersteller in der Lage gewesen, ihre Preise deutlich über ihren Produktionskosten zu halten, sodass die marginale Preisunterbietung durch die Einfuhren aus der VR China keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Unionshersteller gehabt habe, ihre Preise bis 2022 zu erhöhen.
- (202) Die Antragsteller erwiderten auf diese Vorbringen, dass es einen großen Preisunterschied zwischen dem Preis der Einfuhren aus der VR China und dem Preis des Wirtschaftszweigs der Union gebe, der als entscheidender Schadensfaktor betrachtet werden sollte.

- (203) Zunächst stellt die Kommission fest, dass es sich bei Preisunterbietung und der Verhinderung einer Preiserhöhung um zwei unabhängige Preiswirkungen handelt, die in Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung als Alternativen aufgeführt sind, die in einem bestimmten Fall gleichzeitig auftreten können, aber nicht müssen. Wie in den Erwägungsgründen 398, 440 und 441 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, den erheblichen Anstieg der Rohstoffkosten weiterzugeben. Mit einem Marktanteil von 80 % handelte es sich bei den Einfuhren aus der VR China offensichtlich um den Faktor, der den Marktpreis der untersuchten Ware bestimmte. Während die Herstellstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union um 42 % stiegen, konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nur um 36 % erhöhen. Daher konnte der Wirtschaftszweig der Union den Kostenanstieg, mit dem er aufgrund des Preisdrucks durch die Einfuhren aus der VR China konfrontiert war, nicht ausgleichen. Der Umstand, dass der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus China in den Jahren 2020 und 2021 den Preis des Wirtschaftszweigs der Union nicht unterbot und der Wirtschaftszweig der Union Gewinne erzielen konnte, ist hauptsächlich auf die außergewöhnlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Krise sowie die hohen Frachtkosten in diesem Zeitraum zurückzuführen. Ab 2022 jedoch, als der Markt zur Situation vor der COVID-19-Pandemie zurückkehrte, begannen die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union wieder zu unterbieten, und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union schlug in Verluste um. Somit wirkten sich die Einfuhren aus der VR China auf die Fähigkeit der Unionshersteller aus, ihren Preis festzusetzen, und das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (204) Shekoy Europe und Quimidroga brachten vor, dass die Daten über den Unionsverbrauch, die Mengen der Einfuhren aus China, den Marktanteil dieser Einfuhren und die Einfuhrpreise aufgrund der Einbeziehung von TEP in die Statistiken, obwohl der Wirtschaftszweig der Union nur TCPP herstelle, verzerrt seien.
- (205) Wie in den Erwägungsgründen 27 bis 57 dargelegt, lehnte die Kommission die Ausklammerung von TEP aus der Warendefinition ab. Daher erfolgt die Analyse der Einfuhren auf aggregierter Basis für alle Warentypen, die unter die Definition der untersuchten Ware fallen. Darüber hinaus folgte der Preis beider Warentypen, wie in Erwägungsgrund 377 der vorläufigen Verordnung dargelegt, derselben Entwicklung.
- (206) Quimidroga brachte vor, dass die in den Erwägungsgründen 378 und 379 der vorläufigen Verordnung dargelegte Berechnung der Preisunterbietung ausschließlich auf den Einfuhren von TCPP aus der VR China und den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union von TCPP beruhe.
- (207) Die Kommission bestätigte, dass der Preisvergleich ausschließlich auf den Verkäufen von TCPP beruhte, da der Wirtschaftszweig der Union kein TEP herstellt. Angesichts der Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Warentypen wurde ein Preisvergleich je Warentyp als am zweckdienlichsten erachtet. Das Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.
- (208) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Einfuhren aus dem betroffenen Land eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 369 bis 379 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (209) Quimidroga brachte vor, dass sich die makroökonomischen Indikatoren in der vorläufigen Verordnung nur auf die Herstellung von TCPP beziehen würden, wobei ein asymmetrischer Vergleich mit den Einfuhren aus China, einschließlich TCPP und TEP, vorgenommen werde.
- (210) Wie in Erwägungsgrund 191 dargelegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass TEP unter die Warendefinition fällt, und dass — auch wenn der Wirtschaftszweig der Union diesen Warentyp nicht herstellt — TEP eine gleichartige Ware wie TCPP ist. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung ist der Wirtschaftszweig der Union die Gesamtheit der Unionshersteller der gleichartigen Waren, zu denen somit auch die Hersteller von TCPP gehören.

4.5.2. Makroökonomische Indikatoren

4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (211) Da keine Stellungnahmen zur Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 384 bis 386 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (212) Da keine Stellungnahmen zur Verkaufsmenge und zum Marktanteil eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 387 bis 389 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.3. Wachstum

- (213) Quimidroga brachte vor, dass aus Erwägungsgrund 390 der vorläufigen Verordnung nicht klar hervorgehe, ob der Rückgang des Unionsverbrauchs sich auch auf TEP bezieht. Da TEP in der betroffenen Ware enthalten ist, bezogen sich sämtliche Feststellungen zur Schädigung auf alle Warentypen.
- (214) Da zum Wachstum keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 390 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (215) Quimidroga argumentierte, dass die Auswirkungen auf die Beschäftigung vernachlässigbar seien.
- (216) Wie in den Erwägungsgründen 392 und 393 der vorläufigen Verordnung dargelegt, stieg die Zahl der Beschäftigten, die die betroffene Ware herstellen, zunächst an, ging aber ab 2021 zurück. Über den gesamten Bezugszeitraum hinweg war ein Rückgang zu beobachten. Die Tatsache, dass der Beschäftigungsverlust in absoluten Zahlen begrenzt war, änderte nichts an den Schlussfolgerungen zur Entwicklung im Bezugszeitraum.
- (217) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Beschäftigung und Produktivität eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 391 bis 393 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (218) Purinova brachte vor, die Kommission habe die Einstellung der 2010 durchgeführten Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von TCPP mit Ursprung in China ⁽¹⁸⁾ nicht berücksichtigt. Diese Untersuchung wurde eingestellt, da sie keine Anhaltspunkte dafür zutage gebracht hat, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.
- (219) Die 2010 durchgeführte Untersuchung wurde eingestellt, nachdem die Antragsteller den Antrag zurückgezogen hatten, und die Kommission fand keinen Grund dafür, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Die derzeitige Situation ist anders als die im Jahr 2010: Es wurde kein Antrag auf Rücknahme gestellt, und die Untersuchung ergab, dass Dumping und eine bedeutende Schädigung vorlagen und dass die Einführung der Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.
- (220) Außerdem erstreckte sich der Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung ohnehin vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 und lag somit 13 Jahre vor dem Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung. Das wirtschaftliche Interesse und die Lage der Marktteilnehmer in der Union können nicht mit den damaligen Feststellungen der Kommission verglichen werden, da sich verschiedene wirtschaftliche Faktoren, die für die Ermittlung von Dumping und Schädigung ausschlaggebend sind, in diesen Jahren geändert haben.
- (221) Da zur Höhe der Dumpingspanne keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 394 und 395 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (222) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, die Kommission hätte klarstellen müssen, dass bei der Analyse der Preise in Tabelle 8 und in Erwägungsgrund 397 der vorläufigen Verordnung, die auf TCPP beruhe, ein Vergleich mit den Mengen der Einfuhren von TCPP und TEP gezogen werde, weswegen die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 397 der vorläufigen Verordnung irreführend seien.

⁽¹⁸⁾ Beschluss der Kommission vom 9. August 2011 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 205 vom 10.8.2011, S. 35).

- (223) Zunächst stellt die Kommission fest, dass die in der vorläufigen Verordnung zusammengefassten Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache auf der Grundlage der Daten für die untersuchte Ware insgesamt und nicht für ihre Untergruppen (Warentypen) getroffen wurden. Nichts in dieser Verordnung deutet auf etwas anderes hin. Es sei darauf hingewiesen, dass in Tabelle 8 und in Erwägungsgrund 397 der vorläufigen Verordnung lediglich die Entwicklung der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und der Herstellstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union bewertet und keine Analyse der chinesischen Einfuhrverkäufe vorgenommen wurde. Die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 397 der vorläufigen Verordnung zu den Auswirkungen der chinesischen Preisentwicklung im Bezugszeitraum auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union sind nicht irreführend. Wie in Erwägungsgrund 377 der vorläufigen Verordnung dargelegt, waren die Einfuhrpreise von TCPP und TEP zwar nicht identisch, doch folgte der Preis beider Warentypen im Bezugszeitraum derselben Entwicklung, d. h. auf einen Anstieg von 2019 bis zum Untersuchungszeitraum folgte ein drastischer Rückgang. Somit ist das Vorbringen zurückzuweisen.
- (224) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, dass die Kommission den Preisunterschied zwischen TCPP und TEP bei der Analyse der Warendefinition und der Wettbewerbsanalyse als wichtigen und relevanten Faktor hätte berücksichtigen müssen und dass sie für die TEP-Preise eine ordnungsgemäße Analyse der Preisauswirkungen hätte durchführen müssen, um eine angemessene Vergleichbarkeit der Preise sicherzustellen.
- (225) Die Kommission räumte in Erwägungsgrund 377 der vorläufigen Verordnung ein, dass der Einfuhrpreis von TCPP zwar unter dem Einfuhrpreis von TEP lag, der Preis beider Warentypen jedoch derselben Entwicklung (d. h. Anstieg im Bezugszeitraum) folgte. Für einen fairen Preisvergleich zwischen der eingeführten Ware und der vom Wirtschaftszweig der Union verkauften Ware nahm die Kommission eine Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung auf der Grundlage der Warenkennnummer vor, bei der diese Preisunterschiede berücksichtigt wurden.
- (226) Die Tatsache, dass zwischen den beiden Warentypen ein Preisunterschied besteht, wurde zu keinem Zeitpunkt bestritten. Wie in den Erwägungsgründen 39 und 46 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wird die Substituierbarkeit der beiden Warentypen aufgrund ihres Preisunterschieds weitgehend dadurch gemindert, dass weniger TEP benötigt wird, um das Endprodukt genauso flammhemmend zu machen wie bei der Verwendung von TCPP. Angesichts dessen, dass etwa 1,8 kg TCPP benötigt werden, um 1 kg TEP zu ersetzen, bedeutet ein Preisunterschied von 60 %, dass die beiden Warentypen für den Endverwender in kg des nachgelagerten Produkts ähnlich teuer sind und in direktem Wettbewerb miteinander stehen. Mit diesen Koeffizienten, die von den interessierten Parteien nicht bestritten wurden, wären die Kosten für TEP sogar niedriger als die für TCPP im Endprodukt.
- (227) Darüber hinaus soll durch die Verwendung von Warenkennnummern genau solchen Preisunterschieden zwischen verschiedenen Warentypen Rechnung getragen werden. Während die Analyse der Schädigung und der Schadensursache auf der Grundlage aggregierter Informationen über die Einfuhren, die Produktion und die Verkäufe erfolgt, gilt es, bei der Berechnung des Dumpings, der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung mögliche Preisunterschiede innerhalb der Untergruppe der untersuchten Ware zu berücksichtigen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (228) Da keine weiteren Stellungnahmen zu Preisen und die Preise beeinflussenden Faktoren eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 396 bis 398 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (229) Da keine Stellungnahmen zu den Arbeitskosten eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 399 und 400 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.3. Lagerbestände

- (230) Da keine Stellungnahmen zu den Lagerbeständen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 401 und 402 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (231) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der CPCIF vor, dass der Wirtschaftszweig der Union während des gesamten Bezugszeitraums bis 2022 rentabel geblieben sei, was auf einen starken Wirtschaftszweig hindeute. Die Verluste des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum waren nicht auf die Einfuhren aus der VR China zurückzuführen, sondern auf außergewöhnliche Marktbedingungen aufgrund der Energie- und Arbeitskosten. Purinova führte an, die Rentabilitätseinbußen seien eine Folge des natürlichen Wirkens der Marktkräfte und wirtschaftlicher Fehlentscheidungen der Antragsteller und nicht auf die Einfuhren aus der VR China zurückzuführen. Der Wirtschaftszweig der Union habe sich nach der außergewöhnlichen Situation mit außerordentlich hohen Gewinnen im Jahr 2021 nicht an die Marktbedingungen angepasst und daher seine Wettbewerbsfähigkeit verloren. Quimidroga ging auch auf den drastischen Rückgang der Produktionsmenge ein und erklärte, es sei unverständlich, warum die Produktionsmengen 2022 zurückgingen, während der Wirtschaftszweig der Union noch rentabel war.
- (232) Die Antragsteller brachten vor, das Rentabilitätsniveau sei durch langfristige Verträge positiv beeinflusst worden, die einen erheblichen Teil ihrer Verkäufe abgedeckt und einige Unionshersteller eine Zeit lang teilweise vor den schädigenden Auswirkungen gedumpter Einfuhren bewahrt hätten.
- (233) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 tatsächlich eine außergewöhnlich hohe Gewinnspanne erzielte. Diese Spanne wurde jedoch im Jahr 2022 und im Untersuchungszeitraum schnell aufgezehrt, was einen Verlust von 6 % zur Folge hatte. Dies fiel zeitlich mit einem Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 32 Prozentpunkte von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum zusammen, wobei die Preise im Jahr 2022 und im Untersuchungszeitraum unterboten wurden. Aufgrund dieser gestiegenen Niedrigpreiseinfuhren konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Wettbewerbsfähigkeit nicht aufrechterhalten und verringerte seine Produktionsmenge im Zeitraum von 2021 bis zum Untersuchungszeitraum um 72 Prozentpunkte, was mehr als einer Halbierung seines Marktanteils entspricht. Dies lässt auf einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der gedumpte Einfuhren aus China und dem Rückgang der Verkäufe und Gewinne des Wirtschaftszweigs der Union schließen. Daher musste das Vorbringen des CPCIF und von Purinova zurückgewiesen werden.
- (234) Shekoy Europe zufolge gehe aus Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung hervor, dass der Wirtschaftszweig der Union trotz der hohen Rentabilität in den Jahren 2021 und 2022 nur sehr begrenzt Investitionen tätigte. Dies zeige, dass die Unionshersteller trotz des Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Produktion in der Union nicht in neue Kapazitäten oder Verfahren investiert haben.
- (235) Die Investitionen waren im Bezugszeitraum in der Tat begrenzt und dienten hauptsächlich der Instandhaltung und nicht der Ausweitung der Produktion. Dies war auf die Präsenz gedumpter Einfuhren aus der VR China auf dem Markt zurückzuführen, die die Produktionskapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union erheblich beeinträchtigten — diese ging im Bezugszeitraum um 39 Prozentpunkte auf 30 % im Untersuchungszeitraum zurück. Angesichts der zunehmenden Marktdurchdringung durch die Einfuhren aus der VR China war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, seine vorhandene Produktionskapazität voll auszuschöpfen, geschweige denn, sie auszuweiten. Das Vorbringen von Shekoy Europe musste daher zurückgewiesen werden.
- (236) Quimidroga wiederholte sein Vorbringen, dass sich die Daten zu Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite nur auf Verkäufe von TCPP beziehen würden, und argumentierte, dass die Rentabilität in Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung im Vergleich zu Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung falsch berechnet worden sei.
- (237) Die Kommission bestätigte, dass der Wirtschaftszweig der Union nur TCPP herstellt, und stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union für TCPP im Untersuchungszeitraum Verluste in Höhe von 6 % verzeichnete, wie aus Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung hervorgeht. Diese Rentabilität wird auf der Grundlage der Umsatzkosten und anderer Kosten berechnet, während in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung die durchschnittlichen Verkaufspreise mit den durchschnittlichen Herstellstückkosten verglichen werden. Folglich kann die in Tabelle 11 angegebene Rentabilität nicht direkt aus Tabelle 8 abgeleitet werden. Die Stellungnahme von Quimidroga musste daher zurückgewiesen werden.
- (238) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Quimidroga erneut vor, dass die beiden Tabellen miteinander vereinbar sein sollten, wenn alle TEP-Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union ausgeschlossen würden.
- (239) Wie in Erwägungsgrund 237 dargelegt, liegen den beiden Tabellen unterschiedliche Berechnungsmethoden zugrunde. Die Herstellstückkosten werden anders berechnet als die Umsatzkosten und sonstigen Kosten. Aus diesem Grund ist das Vorbringen von Quimidroga falsch. Keine der Tabellen enthielt Einfuhren der untersuchten Ware. Alle Einfuhren der untersuchten Ware sind in Tabelle 3 ausgewiesen.

- (240) Da zur Rentabilität, zum Cashflow, zu den Investitionen, zur Kapitalrendite und zu den Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 403 bis 409 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (241) Quimidroga brachte vor, dass der Vergleich zur Schädigung auf uneinheitlicher und asymmetrischer Grundlage vorgenommen worden sei, da die Einfuhren TEP und TCPP umfassen würden, während der Wirtschaftszweig der Union lediglich TCPP herstelle.
- (242) Dieses Vorbringen beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass TEP nicht unter die Warendefinition fällt. Da TEP Teil der betroffenen Ware ist, wurde die Schädigung auf der Grundlage der Einfuhren sowohl von TEP als auch von TCPP ermittelt. Beide Warentypen standen auf dem Unionsmarkt miteinander in Wettbewerb, obwohl der Wirtschaftszweig der Union nur TCPP herstellt. In Erwägungsgrund 377 der vorläufigen Verordnung wurde klargestellt, dass der Preis der beiden Warentypen zwar unterschiedlich war, er jedoch im Bezugszeitraum derselben Entwicklung folgte. Der Preisunterschied zwischen den beiden Warentypen hatte keine Auswirkungen auf die übrigen wichtigen Schadensindikatoren, sodass die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 410 bis 418 bestätigte.
- (243) Nach der endgültigen Unterrichtung hielt Quimidroga an seinem Vorbringen fest und argumentierte, die Kommission habe die Nichtproduktion von TEP durch den Wirtschaftszweig der Union nicht ordnungsgemäß bewertet. Die Schadensermittlung sollte nur für TCPP gelten, da der Wirtschaftszweig der Union keine verlässlichen, überprüfbaren und objektiven Daten darüber vorgelegt habe, wie die Einfuhren von TEP eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht hätten, zumal der Wirtschaftszweig der Union die Produktion von TEP vor 20 Jahren eingestellt habe.
- (244) Quimidroga führte ferner einen Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen 207 und 223 an: Einerseits sei die Berechnung des Dumpings, der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung je Warentyp erfolgt und andererseits seien die Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache auf der Grundlage der untersuchten Ware als Ganzes getroffen worden. Die Schadensbeurteilung erfordere, selbst wenn sie auf aggregierter Basis durchgeführt werde, Daten für jeden Warentyp, insbesondere weil es nur zwei Warentypen gebe.
- (245) Da die Kommission beschloss, TEP nicht aus der Warendefinition auszuklammern, wurde die Schadensermittlung ebenso wie die Dumpingermittlung auf der Grundlage der Ware als Ganzes vorgenommen. Die Kommission stellte fest, dass die beiden Warentypen bei den meisten nachgelagerten Verwendungen in direktem Wettbewerb miteinander standen und daher beide Warentypen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.
- (246) Wie in den Erwägungsgründen 225 bis 227 dargelegt, wird die Berechnung des Dumpings, der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung auf der Grundlage von Warenkennnummern vorgenommen, um möglichen Preisunterschieden zwischen den Warentypen innerhalb der Untergruppe der untersuchten Ware Rechnung zu tragen. Andererseits werden bei der Schadensbeurteilung die Auswirkungen aller Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land analysiert, wobei eine Preisdifferenzierung zwischen den Warentypen kein ausschlaggebender Faktor ist, wenn festgestellt wird, dass die verschiedenen Warentypen in direktem Wettbewerb miteinander stehen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Bewertung

- (247) In den vorläufigen Feststellungen der Kommission wurden die potenziellen Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Neben den gedumpten Einfuhren handelte es sich bei diesen Faktoren um Einfuhren aus Drittländern, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, die Investitionskosten des Wirtschaftszweigs der Union, den Verbrauch und den mutmaßlichen Marktausgleichseffekt, die gestiegenen Rohstoff- und Energiekosten und die Inflation in der Union und die fehlende Substituierbarkeit zwischen TCPP und TEP. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Auswirkungen dieser anderen Faktoren auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nur begrenzt waren, sofern sie überhaupt bestanden, und dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächten.

5.2. Stellungnahmen der interessierten Parteien nach den vorläufigen Maßnahmen

- (248) Quimidroga brachte vor, dass die Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der Einbeziehung von TEP in die Analyse erhebliche Fehler aufweise.
- (249) Nach der Vorunterrichtung brachte Prochema vor, dass TEP keine Schädigung verursacht haben könne, da die Antragsteller TEP selbst von Unionseinführern oder direkt von chinesischen ausführenden Herstellern beziehen würden, TEP auf dem europäischen Markt nicht zu einem Preis unter dem Kostenwert in Verkehr gebracht werde und der Preis von TEP — selbst im Vergleich zu den von den Antragstellern auf dem europäischen Markt angebotenen TCPP-Preisen — stets deutlich über dem von TCPP liege. Daher könne TEP weder gedumpte gewesen sein noch eine Schädigung des Unionsmarkts verursacht haben.
- (250) Diese Vorbringen wurden jedoch nicht durch entsprechende Beweise untermauert. Darüber hinaus beruhen sie auf der Prämisse, dass TEP aus der Warendefinition ausgeklammert werden sollte.
- (251) Wie in Erwägungsgrund 57 dargelegt, fällt TEP unter die Warendefinition, sodass seine Einbeziehung in die Bewertung gerechtfertigt ist. Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union nur begrenzte Mengen an TEP bezog, nämlich weniger als 5 % des Unionsverbrauchs von APE, sodass es nicht zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union gekommen sein kann. Die Kommission bestätigte in Erwägungsgrund 205, dass der Preis von TEP höher war als der von TCPP, aber wie in Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung festgestellt, wird eine geringe Menge an TEP benötigt, um TCPP zu ersetzen, wodurch die höheren Produktionskosten von TEP und der Preisunterschied zu TEP zum Teil ausgeglichen wird.
- (252) Nach der vorläufigen Unterrichtung wiederholte der CFCIP sein Vorbringen, dass, wenn der Wirtschaftszweig der Union tatsächlich eine Schädigung erlitten hat, diese auf andere Faktoren als die Einfuhren aus China zurückzuführen sei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rückkehr zu „normalen“ Marktbedingungen, gestiegene Rohstoffkosten, höhere Energiepreise, die hohe Inflation und die hohen Arbeitskosten. Darüber hinaus argumentierte Quimidroga, dass im Jahresbericht von zwei der Antragsteller auf andere Faktoren Bezug genommen werde, die die Leistung des Unternehmens beeinflussten, darunter die wirtschaftliche Lage in der Union, die geopolitische Lage in verschiedenen Nachbarregionen Europas, die schwache Nachfrage, Wechselkurschwankungen und eine Zollaussetzung.
- (253) Wie in Erwägungsgrund 247 dargelegt, bewertete die Kommission alle anderen bekannten Faktoren, die eine Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Grundverordnung verursacht haben könnten. Die von den interessierten Parteien nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten Stellungnahmen enthielten keine neuen wesentlichen Informationen oder Beweise, die die Schlussfolgerung in der vorläufigen Verordnung hätten entkräften können. Daher bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 419 bis 448.
- (254) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten Quimidroga und der CFCIP ihre Vorbringen. Der CFCIP brachte vor, dass die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erst ab 2022 zu unterbieten begannen, und zwar aufgrund der außergewöhnlichen Marktsituation, in der sich der Wirtschaftszweig der Union befand, mit hohen Energiekosten, einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung und einer hohen Inflation infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine, während die chinesischen Hersteller von diesen Faktoren nicht betroffen waren.
- (255) In den Erwägungsgründen 424 bis 448 der vorläufigen Verordnung bewertete die Kommission weitere Faktoren, die eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben könnten, darunter die gestiegenen Rohstoff- und Energiekosten und die Inflation in der Union. Die Kommission stellte jedoch nicht fest, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch einen dieser Faktoren abgeschwächt wurde. Der CFCIP legte keine weiteren Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens vor, und die Kommission wies dieses Vorbringen zurück.
- (256) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, dass die Zollaussetzung für die KN-Codes, unter denen die betroffene Ware in die Union eingeführt wird, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union möglicherweise noch verschlimmert habe, da der zuvor geltende gemeinsame Zollsatz ausgesetzt und die betroffene Ware zollfrei in die Union gelangt sei.
- (257) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen. Die Untersuchung ergab, dass die Zollaussetzung nur marginale Auswirkungen auf die Schädigung der Unionshersteller hätte haben können, da der gemeinsame Zollsatz auf die betroffene Ware 6,5 % betrug. Angesichts einer durchschnittlichen Preisunterbietung von 34,6 % wurde festgestellt, dass die Zollaussetzung den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächt. Dieses Vorbringen musste daher zurückgewiesen werden.

- (258) Nach der Unterrichtung wiederholte der CFCIP sein Vorbringen, dass TCPP und TEP nicht austauschbar seien. Beide Warentypen seien nicht gleichartig und könnten nicht austauschbar verwendet werden. Da der Wirtschaftszweig der Union nur TCPP herstelle, hätten die Einfuhren von TEP keine Schädigung verursachen können.
- (259) Da der CFCIP dieses Vorbringen nicht weiter untermauerte und keine Beweise vorlegte, die die Feststellungen in Erwägungsgrund 445 der vorläufigen Verordnung hätten entkräften können, wies die Kommission das Vorbringen zurück und bestätigte ihre Feststellung in Erwägungsgrund 445.
- (260) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der CFCIP sein Vorbringen, dass der Wirtschaftszweig der Union kein TEP herstelle und dass das aus China eingeführte TEP nicht in direktem Wettbewerb mit dem vom Wirtschaftszweig der Union auf demselben Markt verkauften TCPP stehe. Außerdem sei TEP 60 % teurer als TCPP und hätte daher keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, der ausschließlich TCPP herstelle und verkaufe, verursachen können.
- (261) Wie in Erwägungsgrund 259 dargelegt, stimmte die Kommission diesem Vorbringen nicht zu. Es wurde festgestellt, dass die beiden Warentypen substituierbar sind und bei den wichtigsten Endverwendungen, d. h. Hartschaumstoffen, miteinander im Wettbewerb stehen. Wie in Erwägungsgrund 46 der vorläufigen Verordnung erläutert, wird eine geringere Menge an TEP benötigt, um TCPP zu ersetzen und die gleiche flammhemmende Wirkung zu erzielen, wodurch der Preis von TEP zum Teil ausgeglichen wird. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

5.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (262) Die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 419 bis 448 der vorläufigen Verordnung wurden bestätigt.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

- (263) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Quimidroga vor, die Schadensspanne sei falsch berechnet und erheblich überhöht. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte Quimidroga eine alternative Berechnung der Schadensspanne vor. Die von Quimidroga vorgelegte Berechnung beruhte jedoch auf einem falschen CIF-Preis. Bei der Berechnung der Schadensspanne durch die Kommission wurden hingegen korrekte Daten verwendet. Die Berechnung und die dabei angewandte Methode wurden allen interessierten Parteien, einschließlich Quimidroga, offengelegt und von keinem der ausführenden Hersteller beanstandet. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (264) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der ausführende Hersteller Anhui RunYue vor, die vorläufige Verordnung enthalte keine Beweise dafür, dass sich einer der Unionshersteller zu Investitionen in die Verringerung der CO₂-Emissionen verpflichtet hat, weshalb die nach Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung vorgenommene Berichtigung spekulativ sei und künftig überprüft werden sollte. Bei Ausbleiben solcher Investitionen sollte die Kommission die Antidumpingzölle entsprechend senken.
- (265) Darüber hinaus brachte Anhui RunYue vor, dass die chinesischen Hersteller, seit China 2017 sein eigenes System für den Handel mit CO₂-Emissionen eingeführt hat, auch in Zukunft Kosten im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen zu tragen hätten, die sich in ihren Ausfuhrpreisen niederschlagen würden. Für einen fairen Vergleich sollten auch die künftigen Emissionskosten auf den chinesischen Ausfuhrpreis aufgeschlagen werden.
- (266) Die Kommission hielt die Berichtigung um zukünftige Umweltkosten nicht für spekulativ. Der eine Antragsteller, der diese Berichtigung beantragt hatte, legte stichhaltige Beweise vor, aus denen die aktuellen Kosten im Zusammenhang mit Emissionshandelszertifikaten hervorgingen. Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten wurde eine Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten für die nächsten fünf Jahre vorgenommen.
- (267) Anhui RunYue legte keine Informationen über seine Kosten im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen vor. Daher konnte die Kommission nicht beurteilen, ob diesem Unternehmen tatsächlich solche Kosten entstanden sind, und das Vorbringen musste zurückgewiesen werden.
- (268) Die Antragsteller wiederholten, dass sie mit der Ermittlung der Zielgewinnspanne durch die Kommission, die gemäß Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung auf 6 % festgesetzt wurde, nicht einverstanden seien.

- (269) Die Kommission stellte fest, dass die Antragsteller zwar eine Reihe von Methoden zur Festlegung der Zielgewinnspanne vorgeschlagen haben, wie in den Erwägungsgründen 455 bis 463 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass aber den der Kommission vorliegenden Daten zufolge keine dieser Methoden ein Rentabilitätsniveau zum Ergebnis hat, das ohne gedumpte Einfuhren zu erwarten wäre. Der Unionsmarkt war bereits vor Beginn des Bezugszeitraums von den gedumpten Einfuhren aus der VR China betroffen und konnte die in Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung festgelegte Mindestschwelle von 6 % nicht erreichen. Darüber hinaus brachten die Antragsteller vor, dass einer von ihnen in den letzten zehn Jahren aufgrund eines langfristigen Vertrags mit einem großen Verwender teilweise vor gedumpten Einfuhren aus der VR China geschützt gewesen sei.
- (270) Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass der Gewinn von nur einem der drei Antragsteller, der teilweise vor den verzerrenden Handelspraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller geschützt war, nicht als repräsentativ für den unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartenden Gewinn des Wirtschaftszweigs der Union angesehen werden kann. Daher wurde der Grundgewinn auf 6 % festgesetzt.
- (271) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Kingspan vor, dass das von den Antragstellern verkaufte TCPP mit dem aus China eingeführten TCPP und TEP verglichen werde, was die Analyse der Schädigung und der Schadensursache verfälsche. Bei der Berechnung der Schadensspanne, bei der der Preis der Einfuhren je Typ, d. h. TCPP oder TEP, mit dem Zielpreis der Verkäufe der Antragsteller je Typ, d. h. TCPP, verglichen werde, würden alle Einfuhren von TEP effektiv ignoriert. Kingspan brachte vor, der TEP-Markt sei ein vom TCPP-Markt getrennter Markt mit deutlich unterschiedlichen Preisen, weshalb die Höhe des Zolls für TEP auf Tatsachen beruhe, die nichts mit dem TEP-Markt zu tun hätten.
- (272) Erstens basiert die Höhe des eingeführten Zolls auf der Dumpingspanne, bei der die chinesischen Ausfuhrverkäufe beider Warentypen in die Union mit einem rechnerisch ermittelten Normalwert für beide Warentypen verglichen wurden.
- (273) Zweitens erfolgt die Berechnung der Schadensspanne nach der üblichen Praxis auf der Grundlage von Warenkennnummern, d. h., es werden die verschiedenen Warentypen verglichen, die sowohl von den ausführenden Herstellern als auch vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt werden. Da der Wirtschaftszweig der Union kein TEP herstellt, wurden bei der Berechnung der Schadensspanne die TCPP-Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller mit den TCPP-Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union verglichen. Somit hat die Kommission entgegen der Behauptung von Kingspan die TEP-Einfuhren nicht mit den Einfuhren von TCPP verglichen. Dieser Vergleich ergab eine sehr hohe Übereinstimmung von rund 85 % der chinesischen Ausfuhren der betroffenen Ware mit den entsprechenden Waren auf Unionsseite. Wenn das von Kingspan vorgebrachte Argument darin besteht, dass in der Analyse eine Segmentierung vorgenommen werden sollte, so hat die Kommission im Dossier keine Beweise für eine solche Segmentierung des Marktes zwischen TEP und TCPP gefunden, die eine getrennte Analyse der beiden Produkttypen rechtfertigen würde. Im Gegenteil: Wie in Erwägungsgrund 445 der vorläufigen Verordnung erläutert, weisen TEP und TCPP ähnliche wesentliche materielle und chemische Eigenschaften auf und sind für Hartschaumanwendungen, die den größten Teil des gesamten Unionsverbrauchs ausmachen, austauschbar. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (274) Da die Kommission die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich erfasst hatte, analysierte sie nach Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen, um festzustellen, ob bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, während des in Erwägungsgrund 4 beschriebenen Vorunterrichtungszeitraums ein zusätzlicher erheblicher Anstieg zu verzeichnen und daher die zusätzliche Schädigung, die durch diesen Anstieg entstanden ist, bei der Bestimmung der Schadensspanne zu berücksichtigen ist.
- (275) Daten aus der Surveillance-Datenbank⁽¹⁹⁾ zufolge lagen die Mengen der Einfuhren aus China während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums im Vier-Wochen-Vergleich um 78 % über den durchschnittlichen Einfuhrmengen im Untersuchungszeitraum. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass im Vorunterrichtungszeitraum ein erheblicher Anstieg bei den Einfuhren, die Gegenstand der Untersuchung sind, zu verzeichnen war.

⁽¹⁹⁾ Bei der Surveillance-Datenbank handelt es sich um ein statistisches Instrument, das von der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission verwaltet wird. Sie liefert täglich Informationen über Ausfuhren aus der EU und Einfuhren in die EU (sofern diese zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden) auf TARIC-Ebene.

- (276) Um der durch den Anstieg der Einfuhren verursachten zusätzlichen Schädigung Rechnung zu tragen, beschloss die Kommission, die Schadensbeseitigungsschwelle auf der Grundlage des Anstiegs der Einfuhrmenge zu berichtigen, der nach den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 als der relevante Gewichtungsfaktor angesehen wird. Sie berechnete daher einen Multiplikationsfaktor, der ermittelt wurde, indem die Summe aus der Einfuhrmenge im vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraum und der Einfuhrmenge in den 52 Wochen des Untersuchungszeitraums durch die auf 56 Wochen hochgerechnete Einfuhrmenge im Untersuchungszeitraum geteilt wurde. Der daraus resultierende Wert von 1,056 entspricht der zusätzlichen Schädigung, die durch den weiteren Anstieg der Einfuhren während des vierwöchigen Vorunterrichtungszeitraums verursacht wurde. Die vorläufigen Schadensspannen wurden daher mit diesem Faktor multipliziert.
- (277) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 449 bis 470 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (278) Wie in den Erwägungsgründen 274 bis 276 erläutert, passte die Kommission die Schadensspannen an. Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne
Anhui RunYue Technology Co., Ltd.	69,1 %
Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Limited Liability Co.	78,4 %
Shandong Yarong Chemical Co., Ltd.	79,0 %
Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind	76,2 %
Alle übrigen Unternehmen	79,0 %

6.2. Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen

- (279) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls in Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
Anhui RunYue Technology Co., Ltd.	53,1 %
Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Limited Liability Co.	68,4 %
Shandong Yarong Chemical Co., Ltd.	63,0 %
Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind	61,3 %
Alle übrigen Unternehmen	69,1 %

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (280) Der CPCIF brachte vor, es gebe keinen Hinweis darauf, dass sich die Einführung von Antidumpingzöllen positiv auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken werde.
- (281) Das Vorbringen des CPCIF wurde nicht mit Belegen untermauert und wird daher zurückgewiesen.
- (282) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der CPCIF seine Stellungnahme und wies darauf hin, dass die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreiche, um die gesamte Unionsnachfrage nach der betroffenen Ware zu decken, und dass es im Interesse der Union läge, die Einfuhren von chinesischen Herstellern beizubehalten.

- (283) Wie in Erwägungsgrund 499 der vorläufigen Verordnung dargelegt, sind die Einfuhren aus China nach wie vor eine notwendige Einfuhrquelle. Das Ziel von Antidumpingmaßnahmen besteht nicht darin, Einfuhren zu verbieten, sondern faire Handels- und Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss die Produktion in der Union präsent bleiben. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (284) Nach der endgültigen Unterrichtung erklärten die Antragsteller, dass Antidumpingmaßnahmen die Marktbedingungen wieder ins Gleichgewicht bringen und die Marktteilnehmer daran hindern würden, von unlauteren Handelspraktiken auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union zu profitieren, wodurch die Versorgungssicherheit der Verwender gewährleistet werde.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer, Händler und Verwender

- (285) Nach der Vorunterrichtung brachte die Impag AG vor, dass die Versorgungssicherheit unzureichend und der Wirtschaftszweig der Union insgesamt nicht in der Lage sei, die Binnennachfrage in der Union zu decken, sodass die Verwender im Falle einer Einführung von Antidumpingzöllen gezwungen wären, zu höheren Preisen einzuführen. Quimidroga wiederholte dies nach der vorläufigen Unterrichtung und fügte hinzu, dass der Wirtschaftszweig der Union TEP nicht liefere und keine Beweise dafür vorgelegt habe, dass er die Produktion von TEP wieder aufnehmen werde. Antidumpingmaßnahmen würden sich somit auch auf die nachgelagerten Verwender von TEP in anderen Anwendungen auswirken. Purinova, der CPCIF und Systemhouse fügten hinzu, dass der Wirtschaftszweig der Union in seiner Produktionskapazität stagniere und nicht in der Lage sei, die derzeitige und künftig steigende Nachfrage zu decken. Außerdem gebe es außerhalb Chinas keine TEP-Produktion und, wie bereits erwähnt, deute nichts darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union beabsichtigt, mit der Herstellung von TEP zu beginnen. Daher wären die Zölle nur auf dem nachgelagerten Markt zu spüren.
- (286) Die Antragsteller brachten vor, dass sie aufgrund des von den gedumpten Einfuhren aus der VR China ausgehenden Drucks ihre Kapazitätsauslastung auf ein Minimum reduziert hätten, ihre installierte Kapazität jedoch nicht verringert worden sei. So wären sie ohne die gedumpten Einfuhren aus der VR China in der Lage, ihre Produktionsmengen rasch wieder zu erhöhen. Sie räumten hingegen ein, dass die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreiche, um die gesamte Nachfrage nach APE in der Union zu decken.
- (287) Es liegt auf der Hand, dass die Einfuhren aus China zumindest in naher Zukunft eine notwendige Quelle für die Verwender der untersuchten Ware bleiben. Wie in Erwägungsgrund 499 der vorläufigen Verordnung erläutert, besteht unter dem Druck gedumpfter Einfuhren aus China die Gefahr, dass der Wirtschaftszweig der Union dazu gezwungen wird, die Produktion in der Union weiter zu verringern oder ganz einzustellen, was zu einer noch geringeren Versorgungssicherheit führen würde. Des Weiteren besteht der Zweck des Antidumpingzolls nicht darin, die Einfuhren von APE aus China zu stoppen, sondern darin, handelsverzerrende Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken, d. h. schädigendes Dumping, zu beseitigen und so faire Handels- und Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen. Durch eine genaue Dumping- und Preisunterbiegungsberechnung wurden die Maßnahmen so kalibriert, dass genau dieses Ziel erreicht wird. Daher wurden die Vorbringen von Quimidroga, Purinova, des CPCIF und von Systemhouse zurückgewiesen.
- (288) Quimidroga wiederholte seine Vorbringen nach der endgültigen Unterrichtung und führte an, die Voraussetzungen für die Schlussfolgerung, dass die endgültigen Maßnahmen nicht dem Unionsinteresse zuwiderliefen, seien nicht gegeben, weil die Kommission nicht auf die Frage eingegangen sei, wie der Wirtschaftszweig der Union die TEP-Nachfrage zu decken beabsichtigt, da er die TEP-Produktion 20 Jahre lang nicht wieder aufgenommen habe und nichts darauf hindeute, dass er die Produktion wieder aufnehmen wird.
- (289) Wie in Erwägungsgrund 287 dargelegt, räumte die Kommission ein, dass Einfuhren aus China weiterhin eine notwendige Quelle darstellen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage ist, den gesamten Unionsverbrauch direkt zu decken, ändert jedoch nichts an den oben dargelegten Schlussfolgerungen der Kommission. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (290) Nach der vorläufigen Unterrichtung erklärte Purinova, dass die Kommission in ihren vorläufigen Feststellungen den Fokus ausschließlich auf das Interesse des Wirtschaftszweigs der Union gelegt habe, ohne die Interessen anderer Marktteilnehmer zu berücksichtigen, und dass Antidumpingmaßnahmen unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Verwender und Verbraucher hätten. Der CPCIF brachte ebenfalls vor, dass sich alle Einführer und Verwender, die sich gemeldet haben, einstimmig gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen ausgesprochen hätten, da diese dem nachgelagerten Markt schaden würden und die meisten Verwender nicht in der Lage wären, die Kosten der Maßnahmen zu tragen.
- (291) Purinova führte aus, dass auf die untersuchte Ware nur ein geringer Teil der Gewinne der Antragsteller entfalle (siehe Erwägungsgrund 409 der vorläufigen Verordnung), die Einnahmen aus unter Verwendung von APE hergestellten Waren jedoch einen erheblichen Teil der Gesamteinnahmen der Händler und Verwender ausmachen würden. Der Verwender Systemhouse wies darauf hin, dass die Bewertung des Interesses der Verwender ausschließlich auf den Stellungnahmen der mitarbeitenden Verwender beruhe.

- (292) Purinova brachte vor, die Gesamtkosten für APE in den Endkosten des Endprodukts würden von den Besonderheiten und Produktionstechniken des betreffenden Endprodukts abhängen, im Durchschnitt aber über dem in Erwägungsgrund 489 der vorläufigen Verordnung genannten Prozentsatz liegen. Systemhouse gab an, dass sich seine Kostensteigerung bei den Endprodukten auf 5-10 % belaufen würde. Systemhouse führte mit Unterstützung von Rytm-L Sp. z o.o. aus, dass aufgrund der eingeführten vorläufigen Maßnahmen bereits ein Anstieg der Produktionskosten für Hartschaumstoffe zu beobachten sei und dass für die Beibehaltung der derzeitigen Gewinnspanne für die Endprodukte die Kosten auf die Endverwender der Endprodukte abgewälzt werden müssten. Systemhouse wies darauf hin, dass in der vorläufigen Verordnung der Anstieg der Kosten für nachgelagerte Zwischenprodukte nicht berücksichtigt worden sei.
- (293) Die Antragsteller entgegneten auf dieses Vorbringen, alle Verwender hätten erklärt, dass der Kostenanstieg bei den Endprodukten von den Besonderheiten der jeweiligen Ware abhängen, weshalb von den Verwendern vorgelegte nicht überprüfte Daten bei den Schlussfolgerungen der Kommission nicht berücksichtigt werden sollten.
- (294) Bei ihrer Bewertung der Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf die verschiedenen Parteien stützte sich die Kommission auf die Stellungnahmen der Parteien, die unternehmens-/geschäftsspezifische Informationen zur Verfügung stellten, um diese Auswirkungen möglichst genau zu bewerten. Die Kommission stellte fest, dass sämtliche Einführer und Verwender die Einführung von Antidumpingzöllen ablehnten. Um eine faire Bewertung vornehmen zu können, prüfte die Kommission die Stellungnahmen aller Parteien. Aus den Stellungnahmen der mitarbeitenden Verwender ging nicht hervor, dass die Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Einführer und Verwender erheblich wären. Dies wurde auch bei den Kontrollbesuchen bei einem großen Einführer und einem großen Verwender bestätigt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (295) Purinova und Impag AG argumentierten, dass Antidumpingmaßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit von PUR-Systemen im Vergleich zu anderen Wärmedämmsystemen trotz ihrer Vorteile in Bezug auf die Wärmedämmeigenschaften beeinträchtigen würden. Der CPCIF, Purinova und Shekoy Europe waren der Ansicht, dass die Kommission ihre Schlussfolgerung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen es der Union ermöglichen würde, ihre Ziele in Bezug auf Isolierung und die Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen, nicht habe belegen können und dass Antidumpingmaßnahmen die Bemühungen der Union zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands der Union nur verlangsamen würden, da die Verwender wahrscheinlich weniger APE oder andere weniger CO₂-effiziente Produkte für Bauprojekte in der Union verwenden würden.
- (296) In Erwägungsgrund 503 der vorläufigen Verordnung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele der Union in Bezug auf Isolierung und Verringerung der CO₂-Emissionen haben würden. Dies ist auf die relativ geringen Kosten zurückzuführen, die bei der Herstellung von Isoliermaterial auf APE entfallen. Die Parteien legten keine Beweise dafür vor, dass diese Schlussfolgerung falsch war, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde.
- (297) Shekoy Europe und Quimidroga brachten ferner vor, dass die Ziele der Aussetzung des gemeinsamen Zolls für TCP und TEP durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen untergraben würden.
- (298) Das Ziel der Einführung von Antidumpingzöllen ist die Wiederherstellung fairer Handels- und Wettbewerbsbedingungen. Das Bestehen einer Zollaussetzung für einen Teil der betroffenen Ware kann nicht als Grund für die Nicht-Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt angesehen werden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (299) Nach Ansicht von Systemhouse hat die Kommission nicht berücksichtigt, dass die Hersteller in Drittländern die gleichen Endprodukte wie die Verwender in der Union zu Kosten herstellen könnten, die ohne Antidumpingzölle anfallen würden. Daher werden die Interessen der Verwenderindustrie, insbesondere der Unionshersteller der nachgelagerten Polyolprodukte, durch die Antidumpingmaßnahmen untergraben.
- (300) Die Kommission stellte fest, dass Antidumpingmaßnahmen die Wiederherstellung fairer Handels- und Wettbewerbsbedingungen zum Ziel haben. Das Risiko, dass die nachgelagerten Waren, die die untersuchte Ware enthalten, durch andere nachgelagerte Waren ersetzt werden, kann kein Grund dafür sein, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem vorgelagerten Unionsmarkt für APE nicht wiederherzustellen, indem das schädigende Dumping beseitigt wird, insbesondere dann nicht, wenn die nachteiligen Auswirkungen der Antidumpingzölle auf die Verwender als relativ begrenzt erachtet werden.

- (301) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Kingspan vor, dass Maßnahmen in Bezug auf TEP dem Unionsinteresse zuwiderliefen, da die Einführung von Zöllen auf TEP auf viele Verwender negative Auswirkungen hätte — insbesondere in den Anwendungsbereichen, in denen eine Substitution zwischen TCPP und TEP nicht möglich sei — und die Maßnahmen keinen Schutz für die Unionshersteller böten und den Übergang der Schaumstoffindustrie zu halogenfreien Produkten, die im Gegensatz zu TCPP nicht mit möglichen Gesundheitsrisiken verbunden seien, in unangemessener Weise hindere. In der Feststellung in Erwägungsgrund 294 würden die Zeit sowie die Kosten und Investitionsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Neuformulierung und Neuzertifizierung außer Acht gelassen, die auf Verwender zukämen, die nach Möglichkeiten suchen könnten, die Verwendung von Flammenschutzmitteln und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.
- (302) In Erwägungsgrund 502 der vorläufigen Verordnung räumte die Kommission ein, dass die Maßnahmen die Herstellkosten der Verwender wahrscheinlich erhöhen werden, dass aber die verbesserte Versorgungssicherheit der Union mittel- bis langfristig auch den Verwendern zugutekommen dürfte. Im Rahmen der Untersuchung meldeten sich keine Verwender von TEP in Anwendungsbereichen, in denen eine Substituierbarkeit durch TCPP nicht möglich ist, sodass etwaige negative Auswirkungen auf diese Verwender nicht bewertet werden konnten. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Kosten der betroffenen Ware für die mitarbeitenden Verwender aufgrund der geringen Menge der betroffenen Ware in den Endprodukten relativ begrenzt sind.
- (303) Durch die Einführung eines Zolls für TCPP und TEP würde die Kommission einen möglichen Übergang von TCPP zu halogenfreien Produkten wie TEP nicht hindern. Da die Untersuchung sowohl für TCPP als auch für TEP das Vorliegen von schädigendem Dumping ergab, sollten faire Handels- und Wettbewerbsbedingungen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wurden etwaige Risiken für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit TCPP als unbestimmt eingestuft. Nach Angaben der ECHA wurde noch keine Einstufung in Bezug auf Karzinogenität vorgeschlagen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

7.3. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (304) Die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 504 der vorläufigen Verordnung wurden bestätigt.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

- (305) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.
- (306) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Anhui RunYue Technology Co., Ltd.	53,1	69,1	53,1
Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Limited Liability Co.	68,4	78,4	68,4
Shandong Yarong Chemical Co., Ltd.	63,0	79,0	63,0
Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind	61,3	76,2	61,3
Alle übrigen Unternehmen	68,4	79,0	68,4

- (307) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen aus dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Für Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr sollten diese Einfuhren dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen.
- (308) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten.⁽²⁰⁾ Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (309) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (310) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (311) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung kann geprüft werden, ob es notwendig ist, die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (312) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.
- (313) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass auf sie der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind.
- (314) Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass
- a) er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat,
 - b) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt hat, und
 - c) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr in erheblichen Mengen eingegangen ist.

⁽²⁰⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(315) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

- (316) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (317) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester eingeführt, die ausschließlich auf Seitenketten mit einer Länge von zwei oder drei Kohlenstoffatomen (einschließlich chlorierter Alkylketten) und einem Phosphorgehalt von mindestens 9 GHT und einer Viskosität zwischen 1 und 100 mPa.s (bei 20-25 °C) basieren, die unter die CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service) 13674-84-5, 1244733-77-4 und 78-40-0 eingeordnet und derzeit unter den KN-Code ex 2919 90 00 (TARIC-Codes 2919 90 00 50 und 2919 90 00 65) und den KN-Code ex 3824 99 92 (TARIC-Code 3824 99 92 38) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Anhui RunYue Technology Co., Ltd.	53,1	89AL
Nantong Jiangshan Agrochemical & Chemicals Limited Liability Co.	68,4	89AM
Shandong Yarong Chemical Co., Ltd.	63,0	89AN
Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen, die im Anhang aufgeführt sind	61,3	
Alle übrigen Unternehmen	68,4	8 999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] bestimmter Alkylphosphatester von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1064 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Alkylphosphatester mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Der in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Anhang kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und
- c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller:

Name	TARIC-Zusatzcode
Fujian Wynca Technology Co., Ltd.	89AP
Futong Chemical Co., Ltd.	89AQ
Hebei Zhenxing Chemical and Rubber Co., Ltd.	89AR
Jiangsu Yoke Technology Co., Ltd.	89AS
Jilin Yonglin Chemical Co., Ltd.	89AT
Ningguo Long Day Chemical Co., Ltd	89AU
Shanghai Iroyal Chemical Co., Ltd.	89AV
Xinji Hongzheng Chemical Industry Co., Ltd.	89AW
Xuancheng City Trooyawn Refined Chemical Industry Co., Ltd.	89AX
Yangzhou Chenhua New Material Co., Ltd.	89AY
Zhejiang Wansheng Co., Ltd.	89AO



2024/2455

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2455 DES RATES

vom 12. September 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollten die Angaben zu 98 Personen und 33 Einrichtungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten die Einträge für fünf verstorbene Personen und zwei weitere Personen sowie ein Doppeleintrag aus diesem Anhang gestrichen werden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

ANHANG

Der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge zu den folgenden verstorbenen Personen werden gestrichen:

- 803. Vladimir Albertovich LEBEDEV (Владимир Альбертович ЛЕБЕДЕВ);
- 982. Maria Vladimirovna PIROGOVA (Мария Владимировна ПИРОГОВА / Марія Володимирівна ПИРОГОВА);
- 1022. Mikhail Valerievich ZHUKOV (Михаил Валерьевич ЖУКОВ / Михайло Валерійович ЖУКОВ);
- 1073. Mikhail Vasilyevich GOLUBOVICH (Михаил Васильевич ГОЛУБОВИЧ);
- 1504. Valeriy Alexandrovich VOSTROTIN (Валерий Александрович ВОСТРОТИН);

2. Die Einträge zu den folgenden Personen werden gestrichen:

- 223. Violetta PRIGOZHINA (Виолетта ПРИГОЖИНА);
- 732. Nikita Dmitrievich MAZEPIN (Никита Дмитриевич МАЗЕПИН);

3. Der folgende Doppeleintrag wird gestrichen:

- 1525. Sergei Yuryevich KUZOVLEV (Сергей Юрьевич КУЗОВЛЕВ);

4. Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen und Einrichtungen werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„23.	Sergey Yurievich GLAZYEV (Сергей Юрьевич ГЛАЗЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 1.1.1961 Geburtsort: Saporischschja, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine)	Ehemaliger Berater des Präsidenten der Russischen Föderation für die Wirtschaftsentwicklung. Hat öffentlich zur Annexion der Krim aufgerufen und unterstützt den Krieg gegen die Ukraine. Seit Oktober 2019 Minister für Integration und Makroökonomie in der Eurasischen Wirtschaftskommission.	21.3.2014
29.	Vladislav Yurievich SURKOV (Владислав Юрьевич СУРКОВ)	Geburtsdatum: 21.9.1964 Geburtsort: Solntsevo, Region Lipetsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ehemaliger Mitarbeiter des Präsidenten der Russischen Föderation und Erster Stellvertretender Stabschef der Präsidialverwaltung. War einer der Organisatoren des Prozesses auf der Krim, durch den lokale Bevölkerungsgruppen auf der Krim für Maßnahmen mobilisiert wurden, mit denen die ukrainischen Behörden der Krim geschwächt wurden.	21.3.2014
36.	Oleg Genrikhovich SAVELYEV (Олег Генрихович САВЕЛЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 27.10.1965 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation)	Ehemaliger Minister für Krim-Angelegenheiten. Verantwortlich für die Integration der annektierten Autonomen ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation. Ehemaliger Stellvertretender Stabschef der russischen Regierung, verantwortlich für die Arbeitsorganisation der Regierungskommission für die sozioökonomische Entwicklung der sogenannten ‚Republik Krim‘. Ehemaliger Stabschef der Rechnungskammer der Russischen Föderation und ehemaliger Prüfer in der Rechnungskammer der Russischen Föderation. Am 20. Mai 2024 wurde er zum Stellvertretenden Verteidigungsminister und Stabschef im Verteidigungsministerium der Russischen Föderation ernannt.	29.4.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
74.	Nikolai Platonovich PATRUSHEV (Николай Платонович ПАТРУШЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 11.7.1951 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation)	Ehemaliges Mitglied und ehemaliger Sekretär des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrates, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird. Derzeit Berater in der Präsidialverwaltung zu Fragen des Schiffbaus. Befürwortete öffentlich die Unabhängigkeit von Donezk und Luhansk. Patrushev ist einer der führenden Verfechter des Krieges Russlands gegen die Ukraine, rechtfertigt die Invasion öffentlich und fördert Kriegsziele.	25.7.2014
77.	Boris Vyacheslavovich GRYZLOV (Борис Вячеславович ГРЫЗЛОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.12.1950 Geburtsort: Wladiwostok, Russische Föderation	Ehemaliges ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrates, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird. Er ist nach wie vor Vorsitzender des Obersten Rates der Partei ‚Vereintes Russland‘ und generalbevollmächtigter Vertreter der Russischen Föderation in der Kontaktgruppe zur Bewältigung der Situation in der Ukraine. Vorstandsvorsitzender des staatseigenen Unternehmens ‚Tactical Missiles Corporation JSC‘. Er gehört im Rang eines Botschafters dem diplomatischen Korps der Russischen Föderation an. Derzeit ist er Botschafter in Belarus. Unterstützt öffentlich den Krieg Russlands gegen die Ukraine.	25.7.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
79.	Mikhail Vladimirovich DEGTYARYOV / DEGTYAREV (Михаил Владимирович ДЕГТЯРЁВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 10.7.1981 Geburtsort: Kuibyschew (Samara), Russische Föderation	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma. Als Mitglied der Duma verkündete er die Eröffnung der ‚De-facto-Botschaft‘ der nicht anerkannten sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ in Moskau, und er trägt zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bei. Ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses der russischen Staatsduma für Leibeserziehung, Sport und Jugend. Er ist derzeit Minister für Sport der Russischen Föderation. Ehemaliger Gouverneur der Region Chabarowsk. Seit dem 6. Februar 2021 Koordinator des Regionalverbands der Liberal-Demokratischen Partei Russlands. Seit dem 15. November 2021 durch den Erlass von Präsident Putin Mitglied des Staatsrats der Russischen Föderation.	25.7.2014
115.	Nikolai Vladimirovich LEVICHEV (Николай Владимирович ЛЕВИЧЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 28.5.1953 Geburtsort: Pushkin, Russische Föderation	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma. Ehemaliger Stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Seit 2016 Mitglied der zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes ‚über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation – der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol‘.	12.9.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
140.	Sergey Yurevich KUZOVLEV (alias IGNATOV, TAMBOV) (Сергей Юрьевич КУЗОВЛЕВ (alias Сергей; ИГНАТОВ, ТАМБОВ))	Geburtsdatum: 7.1.1967 Geburtsort: Mitschurinsk, Gebiet Tambow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter Oberbefehlshaber der Volksmiliz der ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung dieser Funktion hat er somit aktiv Handlungen und politische Strategien unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren. Ehemaliger Befehlshaber der 8. Armee der Russischen Streitkräfte. Ehemaliger Stabschef und ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber und Befehlshaber des russischen Militärbezirks Süd. Seit Mai 2024 ist er Befehlshaber des Militärbezirks Moskau.	16.2.2015
147.	Anatoly Ivanovich ANTONOV (Анатолий Иванович АНТОНОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.5.1955 Geburtsort: Omsk, Russische Föderation	Ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister und in dieser Funktion an der Unterstützung der Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine beteiligt. Gemäß der derzeitigen Struktur des russischen Verteidigungsministeriums war er in dieser Funktion an der Gestaltung und der Umsetzung der Politik der russischen Regierung beteiligt. Diese Maßnahmen bedrohen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine. Ehemaliger Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten. Gehört im Rang eines Botschafters dem diplomatischen Korps der Russischen Föderation an. Ist derzeit Botschafter in den USA.	16.2.2015

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
193.	Mikhail Nikolaevich BELOUSOV (Михаил Николаевич БЕЛОУСОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 26.11.1964 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Balaklavs'ka Str. 117, App. 48	Richter am Bezirksgericht Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
194.	Andrey Nikolaevich DOLGOPOLOV (Андрей Николаевич ДОЛГОПОЛОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.2.1959 Geburtsort: Kirgisistan Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Peremohy-Allee 82, App 343	Vorsitzender des Bezirksgerichts Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
196.	Magomed Farmanovich MAGOMEDOV (Magomed Farmanowitsch MAGOMEDOW) (Магомед Фарманович МАГОМЕДОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 5.2.1981	Ermittler für besondere Fälle in der Ersten Ermittlungsabteilung, Direktion für die Untersuchung besonders wichtiger Fälle der Zentralen Ermittlungsabteilung beim Untersuchungsausschuss Russlands für die Republik Krim und die Stadt Sewastopol. Er war an politisch motivierten strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Anführer des Medschlis des krimtatarischen Volkes beteiligt, die wegen aktiven Widerstands gegen die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim verfolgt werden. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
198.	Viktor Anatolyevich MOZHELIANSKIY (Виктор Анатольевич МОЖЕЛЯНСКИЙ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 10.5.1964 Geburtsort: Kharkiv (Charkiw), Ukraine Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Marshal-Zhukov-Str. 35, App. 53, oder Anhars'ka Str. 8	Stellvertretender Vorsitzender des Zentralen Bezirksgerichts in Simferopol und ehemaliger Richter am Bezirksgerichts Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
199.	Galina Vladimirovna REDKO (Galina Wladimirowna REDKO) (Галина Владимировна РЕДЬКО)	Geschlecht: weiblich Geburtsdatum: 22.3.1974 Geburtsort: Romany, Poltava Oblast, Ukraine (Romani, Gebiet Poltawa, Ukraine) Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt)	Richterin am Obersten Gerichtshof der Republik Krim. Sie traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat sie aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
200.	Vladimir Nikolaevich TERENCEV (Владимир Николаевич ТЕРЕНТЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 11.11.1977 Geburtsort: Voronezh (Woronesch), Russland Staatsangehörigkeit: russisch Reisepass-, Personalausweis- oder andere Ausweisnummer: 03 01 118013	Leiter der Zentralen Ermittlungsabteilung beim Untersuchungsausschuss Russlands für die Republik Krim und die Stadt Sewastopol. Er beaufsichtigte die Tätigkeiten des Ausschusses in den politisch motivierten Verfahren gegen die pro-ukrainischen Aktivisten, die wegen gegen die rechtswidrige Annexion gerichteter und auf die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine ausgerichteter Handlungen unterdrückt wurden. Er leitete die Arbeit der Strafermittler und hat dadurch aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt haben, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
204.	Aleksei Yurievich CHERNIAK (alias Alexey Yurievich CHERNYAK) (Алексей Юрьевич ЧЕРНЯК)	Geburtsdatum: 27.8.1973 Geburtsort: Alma-Ata, ehemalige Kasachische SSR (jetzt Kasachstan) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma der Russischen Föderation im Amt bis zum 3. September 2022. Gewählt für die rechtswidrig annektierte Autonome Republik Krim im sogenannten ‚Wahlkreis Simferopol‘. Mitglied der Regierungspartei ‚Vereintes Russland‘. Durch die Übernahme und Ausübung dieser Funktion hat er sich für die weitere Eingliederung der sogenannten ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation eingesetzt. Während seiner Amtszeit in der Staatsduma hat er am 15. Februar 2022 für die Entschließung Nr. 58243-8 zur ‚Aufforderung der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation an den Präsidenten der Russischen Föderation W. W. Putin über die Notwendigkeit der Anerkennung der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk‘ gestimmt. Damit hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen durchgeführt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Ukraine weiter destabilisieren.	21.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
212.	Sergei Kuzhugetovich SHOIGU (Сергей Кужугетович ШОЙГУ)	Geburtsdatum: 21.5.1955 Geburtsort: Chadan (Tschadan), Republik Tuwa, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Funktion: ehemaliger Verteidigungsminister der Russischen Föderation Geschlecht: männlich	Sergei Shoigu ist ehemaliger Verteidigungsminister der Russischen Föderation. Er hat öffentlich geäußert, dass die Krim russisch ist und bleibt. Unter seinem Kommando und seinen Befehlen haben russische Truppen Militärübungen auf der rechtswidrig annektierten Krim durchgeführt und eine groß angelegte Militärinvasion in die Ukraine eingeleitet. Als ehemaliger Verteidigungsminister war er letztlich für das militärische Vorgehen gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 verantwortlich. Sergei Shoigu ist derzeit Sekretär des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022
217.	Nikolay Anatolyevich YEVMENOV (alias Nikolai YEVMENOV) (Николай Анатольевич ЕВМЕНОВ)	Geburtsdatum: 2.4.1962 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Oberbefehlshaber der russischen Marine Dienstgrad: Admiral Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Nikolay Yevmenov ist der ehemalige Oberbefehlshaber der russischen Marine und hatte dieses Amt bis zum 19. März 2024 inne. Als solcher war er für sämtliche Marineeinsätze der russischen Marine im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verantwortlich. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
220.	Oleg Leonydovych SALYUKOV (Олег Леонидович САЛЮКОВ)	Geburtsdatum: 21.5.1955 Geburtsort: Saratow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen Dienstgrad: General des Heeres Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Seit 2014 ist der General des Heeres Oleg Salyukov der Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen; seit dem 11. Januar 2023 ist er stellvertretender Befehlshaber der Gemeinsamen Gruppe der russischen Streitkräfte. In dieser Eigenschaft ist er für russische Bodeneinsätze in der Ukraine oder in die Ukraine verantwortlich. Er ist auch an der Organisation patriotischer Veranstaltungen beteiligt, mit denen die Unterstützung für die russische Armee gestärkt werden soll. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022
221.	Sergei Vladimirovich SUROVIKIN (Сергей Владимирович СУРОВИКИН)	Geburtsdatum: 11.10.1966 Geburtsort: Nowosibirsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Oberbefehlshaber der russischen Luft- und Weltraumstreitkräfte Dienstgrad: General des Heeres Verbundene Organisationen: Russische Luft- und Weltraumstreitkräfte – Verteidigungsministerium Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Der General des Heeres Sergei Surovkin war vom 31. Oktober 2017 bis Sommer 2023 Oberbefehlshaber der russischen Luft- und Weltraumstreitkräfte. In dieser Eigenschaft war er für Lufteinsätze in der Ukraine oder in die Ukraine verantwortlich. Von Oktober 2022 bis Januar 2023 war er Befehlshaber aller russischen Streitkräfte im Rahmen der russischen Invasion in die Ukraine. In diesem Zeitraum haben die russischen Streitkräfte schwere Angriffe auf zivile Ziele, einschließlich der ukrainischen Energieinfrastruktur, verübt. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
226.	Andrei Leonidovich KOSTIN (Андрей Леонидович КОСТИН)	Geburtsdatum: 21.9.1956 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Präsident des Verwaltungsrats der VTB Bank, Vorstandsvorsitzender der United Shipbuilding Corporation Verbundene Personen: Tamara Mikhailovna Kostina (Mutter), Leonid Alekseevich Kostin (Vater) Verbundene Organisationen: VTB Bank, JSC United Shipbuilding Corporation Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrei Leonidovich Kostin ist der Präsident/Vorsitzende der Vneshtorbank (VTB), einer der führenden staatseigenen Banken Russlands. Er ist seit dem 25. August 2023 Vorstandsvorsitzender der United Shipbuilding Corporation () und ist Mitglied des Obersten Rates der Partei ‚Vereintes Russland‘. Er hat öffentliche Erklärungen zur Unterstützung der Annexion der Krim abgegeben und die russische Bevölkerung dazu ermutigt, ihren Urlaub auf der Krim zu verbringen. Er steht auch in Verbindung mit einem Weingut und einem Luxushotel auf der Krim und ist Medienberichten zufolge deren Eigentümer. Er unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben, und profitiert von der Annexion der Krim.	23.2.2022
227.	Igor Ivanovich SHUVALOV (Игорь Иванович ШУВАЛОВ)	Geburtsdatum: 4.1.1967 Geburtsort: Bilibino, Russische Föderation Geschlecht: männlich	Igor Ivanovich Shuvalov ist Vorsitzender der State Development Corporation VEB.RF, die in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle tätig ist und an Projekten beteiligt ist, die von der russischen Regierung durchgeführt oder gefördert werden. Er war zuvor Erster Stellvertretender Ministerpräsident Russlands und Mitglied des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission. In seiner Eigenschaft als Erster Stellvertretender Ministerpräsident erklärte er, dass Russland die Haushaltsvorschriften ändern würde, um dem Bevölkerungszuwachs in Höhe von zwei Millionen Einwohnern nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation Rechnung zu tragen. Er unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
231.	Konstantin Sergeyevich KNYRIK (Константин Сергеевич КНЫРИК)	Geburtsdatum: 14.8.1989 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Konstantin Knyrik ist ein prorussischer Aktivist und leitet die MediaGroup News Front Ltd, eine Nachrichtenwebsite, die auf der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim registriert ist. Er ist Vorsitzender der Krim-Abteilung der Partei Rodina, einer kremelfreundlichen Partei in Russland. Er unterstützt öffentlich den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und beteiligt sich aktiv an der Verbreitung von Desinformation über den Krieg. Konstantin Knyrik wurde die Medaille ‚für die Rückholung der Krim‘ verliehen. Daher hat er aktiv Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und unternommen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren.	23.2.2022
233.	Pyotr Olegovich TOLSTOY (alias Petr Olegovich TOLSTOY; Petr Olegovich TOLSTOY) (Пётр Олегович ТОЛСТОЙ)	Geburtsdatum: 20.6.1969 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Russischer Journalist, Produzent, Moderator und Politiker; seit 2016 stellvertretender Sprecher der Staatsduma; bis zum 25. Februar 2022 stellvertretender Vorsitzender der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie Leiter der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Pyotr Tolstoy ist Mitglied und stellvertretender Sprecher der Staatsduma und war bis zum 25. Februar 2022 Leiter der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (Parliamentary Assembly of the Council of Europe, PACE). Er war auch Fernsehmoderator von ‚Vremya Pokazhet‘. Als zentrale Figur der Regierungspropaganda bezieht er häufig befürwortend Stellung für die Annexion der Krim. Er unterstützt öffentlich den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	23.2.2022
644.	Dmitry Anatolyevich MEDVEDEV (Дмитрий Анатольевич МЕДВЕДЕВ)	Geburtsdatum: 14.9.1965 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
645.	Mikhail Vladimirovich MISHUSTIN (Михаил Владимирович МИШУСТИН)	Geburtsdatum: 3.5.1966 Geburtsort: Lobnja, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ministerpräsident der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
646.	Vladimir Alexandrovich KOLOKOLTSEV (Владимир Александрович КОЛОКОЛЬЦЕВ)	Geburtsdatum: 11.5.1961 Geburtsort: Nischni Lomow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Innenminister der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
647.	Sergei Borisovich IVANOV (Сергей Борисович ИВАНОВ)	Geburtsdatum: 31.1.1953 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Sonderbeauftragter des Präsidenten der Russischen Föderation für die Bereiche Umweltaktivitäten, Ökologie und Verkehr. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
648.	Igor Olegovich SHCHYOGOLEV (Игорь Олегович ЩЁГОЛЕВ)	Geburtsdatum: 10.11.1965 Geburtsort: Winnyzja, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Geschlecht: männlich	Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderationskreis Zentralrussland, Oberster Staatsberater der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
652.	Aleksandr Nikolayevich PASHKEVICH (Александр Николаевич ПАШКЕВИЧ)	Geburtsdatum: 14.7.1977 Funktion: Stabschef der Militäreinheit 65408 / Flugplatz Luninets Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Pashkevich ist der Stabschef der belarussischen Einheit 65408/Flugplatz Luninets. In dieser Funktion war er am russischen Truppenaufmarsch am Flugplatz Luninets beteiligt, die Teil der Vorbereitung auf die militärische Aggression vom 24. Februar 2022 war und diese erleichtern sollte. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
653.	Andrei Yulyanovich LUKYANOVICH (Андрей Юльянович ЛУКЪЯНОВИЧ)	Geburtsdatum: 29.9.1970 Funktion: Militärpilot, Generalmajor, Befehlshaber der Luftwaffe und der Luftabwehrkräfte – Luftwaffenchef von Belarus, Befehlshaber der Militäreinheit 06752 / Flugplatz Machulishchi Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Generalmajor Andrei Lukyanovich ist Militärpilot, Befehlshaber der Luftwaffe und der Luftabwehrkräfte / Luftwaffenchef von Belarus und Befehlshaber der Militäreinheit 06752 / Flugplatz Machulishchi. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die militärische Aggression gegen die Ukraine vom 24. Februar 2022 vorbereitet wurde. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
654.	Aleksandr Sergeyevich KRIVETS (Александр Сергеевич КРИВЕЦ)	Geburtsdatum: 7.7.1974 Funktion: Befehlshaber der 116. Luftangriffstruppe Radomskaya Red Banner Base / Flugplatz Lida Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Krivets ist der Befehlshaber der belarussischen 116. Luftangriffstruppe Radomskaya Red Banner Base / Flugplatz Lida. Er gehört der belarussischen Armee an, die die militärische Aggression Russlands unterstützt hat. In dieser Funktion war er am russischen Truppenaufmarsch am Flugplatz Lida im Vorfeld der militärischen Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 beteiligt. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
655.	Yuri Nikolayevich PYZHNIK (Юрий Николаевич ПЫЖИК)	Geburtsdatum: 2.3.1970 Geburtsort: Novoye Selo, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Militärpilot, Oberst, Befehlshaber der Militäreinheit 54804, Befehlshaber des 61. Luftwaffenstützpunkts / Flugplatz Baranovichi (Baranawitschy) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Oberst Yuri Pyzhnik ist Militärpilot und Befehlshaber des 61. Luftwaffenstützpunkts / Flugplatz Baranovichi (Baranawitschy). Er gehört der belarussischen Armee an, die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands unterstützt hat. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
656.	Vladimir Nikolaevich KUPRIYANYUK (Владимир Николаевич КУПРИЯНЮК)	Geburtsdatum: 11.7.1972 Geburtsort: Dorf Kamenyuki, Bezirk Kamenetsky, Region/Oblast Brest, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Leiter der Hauptverwaltung für Aufklärung – Stellvertretender Stabschef des Generalstabs der Streitkräfte; ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber des Einsatzkommandos West Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vladimir Kupriyanyuk ist Leiter der Hauptverwaltung für Aufklärung – stellvertretender Stabschef des Generalstabs der Streitkräfte und ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber des belarussischen Einsatzkommandos West. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. In dieser Funktion ist er für die Teilnahme der Truppen unter seinem Kommando an den gemeinsamen Militärübungen von Belarus und Russland verantwortlich, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
657.	Andrei Konstantinovich NEKRASHEVICH (Андрей Константинович НЕКРАШЕВИЧ)	Geburtsdatum: 1.1.1968 Geburtsort: Oblast Gomel, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: ehemaliger Leiter der Hauptdirektion für die Kampfausbildung der Streitkräfte Vorsitzender des Zentralrates der ‚Freiwilligen Gesellschaft zur Unterstützung der Armee, der Luftwaffe und der Marine (DOSAAF)‘ der Republik Belarus Dienstgrad: Generalmajor (der Reserve) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrei Konstantinovich Nekrashevich ist ehemaliger Leiter der belarussischen Hauptdirektion für die Kampfausbildung der Streitkräfte der Republik Belarus und hatte dieses Amt bis zum 21. Dezember 2022 inne. Seit Oktober 2023 ist er der Vorsitzende des Zentralrates der republikanischen staatlich-öffentlichen Vereinigung ‚Freiwillige Gesellschaft zur Unterstützung der Armee, der Luftwaffe und der Marine (DOSAAF)‘ der Republik Belarus. Er gehörte der belarussischen Armee an, die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 unterstützt hat. In seiner vormaligen Funktion war er verantwortlich für die Beaufsichtigung der gemeinsamen Kampfausbildung der belarussischen Streitkräfte und der Streitkräfte anderer Staaten. Er würdigte die gemeinsamen Militärübungen von Belarus und Russland öffentlich, mit denen die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
659.	Aleksandr Grigoryevich VOLFOVICH (Александр Григорьевич ВОЛЬФОВИЧ)	Geburtsdatum: 28.6.1967 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Staatssekretär des Sicherheitsrates Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Grigoryevich Volfovich ist Staatssekretär des Sicherheitsrates der Republik Belarus und überwachte nach Aussagen lokaler militärischer Quellen die Militärübung „Allied Resolve 2022“, durch die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
660.	Andrey Vladimirovich ZHUK (Андрей Владимирович ЖУК)	Geburtsdatum: 6.8.1969 Geburtsort: Gorki, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Stellvertretender Verteidigungsminister von Belarus, Generalmajor Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrey Zhuk ist stellvertretender Verteidigungsminister der Republik Belarus. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen und durch die die militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
673.	Alisher Burkhanovich USMANOV (russisch: Алишер Бурханович УСМАНОВ) (usbekisch: Alisher Burkhanovich USMONOV)	Geburtsdatum: 9.9.1953 Geburtsort: Chust, ehemalige UdSSR (jetzt Usbekistan) Reisepass: Russischer Pass Nr. 55 0314316, gültig vom 6.12.2019 bis zum 6.12.2029 Funktion: Führender Russischer Geschäftsmann Geschlecht: männlich	Alisher Usmanov ist ein führender Geschäftsmann mit Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen Eisenerz und Stahl, Medien, Telekommunikation und Internet. Usmanov hält den größten Anteil an seiner USM-Holding, einem weltweiten Konglomerat aus Metall- und Bergbau-, Telekommunikations- und Technologieunternehmen, zu dem Metalloinvest, Udokan Copper, Akkerman Cement, MegaFon und andere Vermögenswerte gehören. Vermögenswerte in Schlüsselsektoren der russischen Wirtschaft stehen direkt oder über die USM-Holding im Eigentum und unter der Kontrolle von Usmanov. Seine größte Holdinggesellschaft ist der Stahlriese Metalloinvest, der zusammen mit anderen Unternehmen im Mineralsektor tätig ist und der russischen Regierung als wichtige Einnahmequelle dient. Daher ist er sowohl einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute als auch in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Alisher Usmanov unterhält besonders enge Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Er wird als einer der von Putin besonders favorisierten führenden Geschäftsleute betrachtet. Er gilt als einer der Geschäftsleute/Beamten Russlands, die mit der Verwaltung von Finanzströmen betraut wurden, deren Stellung aber vom Willen des Präsidenten abhängt. Usmanov soll bei einer Reihe von Geschäftsabschlüssen mit politischer und strategischer Bedeutung im Namen des Präsidenten der Russischen Föderation gehandelt haben. Er unterhält außerdem enge Verbindungen zu Dmitry Medvedev, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sicherheitsrates der Russischen Föderation und ehemaligen Präsidenten und Ministerpräsidenten Russlands, der persönlich luxuriöse Anwesen nutzen konnte, die unter der Kontrolle von Usmanov stehen. Daher hat er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Usmanov ist außerdem der alleinige Eigentümer der Tageszeitung ‚Kommersant‘. Als er die Kontrolle über die Geschäfte von ‚Kommersant‘ übernahm, folgten Beschneidungen der Freiheit des Redaktionspersonals und der Übergang zu einer ausdrücklich kremelfreundlichen Berichterstattung. Als ‚Kommersant‘ sich im Besitz von Usmanov befand, wurde dort ein propagandistischer, gegen die Ukraine ausgerichteter Artikel von Dmitry Medvedev veröffentlicht, in dem der ehemalige Präsident Russlands argumentierte, dass es sinnlos sei, Gespräche mit der aktuellen Regierung der Ukraine aufzunehmen, da diese seiner Meinung nach direkt unter ausländischer Kontrolle stehe. Somit hat er die die Ukraine destabilisierende Politik der russischen Regierung aktiv unterstützt.	
674.	Petr Olegovich AVEN (Пётр Олегович АВЕН)	Geburtsdatum: 16.3.1955 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: führender Geschäftsmann aus dem Umfeld des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Einer der Hauptaktionäre der Alfa Group Geschlecht: männlich Verbundene Personen: der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin, Mikhail Fridman, German Borisovich Khan, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: JSC Voentorg	Petr Aven ist ein russischer Geschäftsmann mit engen Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin, die auf die frühen 1990er Jahren zurückgehen. Er ist ein bedeutender Anteilseigner der ABH-Holding, zu der eine wichtige russische Bank gehört, die Alfa Bank. Die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa-Gruppe ist, könnte als fiktiv angesehen werden. Er ist auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er gehört zu den etwa 50 vermögenden russischen Geschäftsleuten, die regelmäßig mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin im Kreml zusammenkommen. Er nahm Weisungen des russischen Präsidenten entgegen und setzte dessen außenpolitische Agenda um. Aven und sein Geschäftspartner Mikhail Fridman haben sich an den Bemühungen des Kreml beteiligt, eine Aufhebung der gegen Russland wegen seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine vom Westen verhängten Sanktionen zu erreichen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Petr Aven nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört. Diese besondere Einladung zeigt, dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, oder solche Handlungen oder Maßnahmen umsetzt. Aven profitierte von seinen Verbindungen zur Regierung. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin belohnte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Alfa Group Consortium für ausländische Investitionen. Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Daher ist Aven einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Er hat russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert. Er hat darüber hinaus Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	
675.	Mikhail Maratovich FRIDMAN (Михаил Маратович ФРИДМАН)	Geburtsdatum: 21.4.1964 Geburtsort: Lwiw, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Geschlecht: männlich Verbundene Personen: der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin, Petr Aven, German Borisovich Khan, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: JSC Voentorg	Mikhail Fridman ist ein russischer Geschäftsmann. Er ist einer der Hauptaktionäre der ABH-Holding, zu der eine wichtige russische Bank gehört, die Alfa Bank. Die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa-Gruppe ist, könnte als fiktiv angesehen werden. Er ist auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er konnte enge Verbindungen zur Regierung des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin aufbauen und wird zu den wichtigsten russischen Financiers und Unterstützern des inneren Kreises von Putin gezählt. Durch seine Verbindungen zur Regierung konnte er Staatsvermögen erwerben. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Wladimir Putin würdigte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Unternehmens für ausländische Investitionen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Fridman und sein Geschäftspartner Petr Aven waren an den Bemühungen des Kreml beteiligt, eine Aufhebung der vom Westen gegen Russland aufgrund seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine verhängten Sanktionen zu erreichen. Fridman ist außerdem ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Er hat russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert. Er hat darüber hinaus Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
684.	Alexander PONOMARENKO (Александр Анатольевич ПОНОМАРЕНКО)	Geburtsdatum: 27.10.1964 Geburtsort: Bilohirsk, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Funktion: Russischer Oligarch, Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Scheremetjewo Geschlecht: männlich	Alexander Ponomarenko ist ein russischer Oligarch und ehemaliger Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Scheremetjewo, mit dem er weiterhin als Anteilseigner verbunden ist. Er ist an der Finanzierung des Palastkomplexes in der Nähe von Gelendschik beteiligt, der von Präsident Putin persönlich genutzt wird. Daher unterstützt er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, und profitiert von ihnen.	28.2.2022
690.	Sergei Mikhailovich PINCHUK (Сергей Михайлович ПИНЧУК)	Geburtsdatum: 26.7.1971 Geburtsort: Sewastopol, ehemalige Ukrainische SSR, (jetzt Ukraine) Funktion: Vizeadmiral, Oberbefehlshaber der Schwarzmeerflotte Geschlecht: männlich	Sergei Pinchuk ist Vizeadmiral und Oberbefehlshaber der Schwarzmeerflotte, die dem Militärbezirk Süd der russischen Streitkräfte untersteht, und war an gegen die Ukraine gerichteten militärischen Handlungen beteiligt. Seit Mitte Oktober 2021 begannen russische Streitkräfte mit einem beispiellosen Truppenaufmarsch an bzw. in der Nähe der Grenze zur Ukraine und im besetzten ukrainischen Gebiet der Krim. Viele Beobachter und Politiker haben vor diesem Hintergrund die Sorge geäußert, dass es zu einem erneuten russischen Einmarsch in die Ukraine oder anderen Aggressionen kommen könnte. Die Kräfte der Schwarzmeerflotte nahmen an Militärübungen in massivem Umfang an der Grenze zur Ukraine und innerhalb der Ukraine teil. Nachdem Wladimir Putin die Anerkennung der sogenannten ‚Volksrepubliken Donezk und Luhansk‘ beschlossen hatte, marschierten Soldaten des Militärbezirks Süd in das Gebiet dieser beiden selbstproklamierten Republiken ein. Als Russland am 24. Februar 2022 eine groß angelegte Militärinvasion gegen die Ukraine einleitete, führten russische Truppen der Schwarzmeerflotte Landungsoperationen in Mariupol und Odessa durch. Daher trägt Sergei Pinchuk die Verantwortung für die aktive Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
692.	Rustam Usmanovich MURADOV (Рустам Усманович МУРАДОВ)	Geburtsdatum: 21.3.1973 Geburtsort: Dagestan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Generaloberst, ehemaliger Befehlshaber des Militärbezirks Ost, ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Militärbezirks Süd Geschlecht: männlich	Rustam Muradov ist Generaloberst und ehemaliger Befehlshaber des Militärbezirks Ost. Zuvor war er stellvertretender Befehlshaber des Militärbezirks Süd, der an gegen die Ukraine gerichteten militärischen Handlungen beteiligt war. Im Juli 2022 wurde er zum Befehlshaber der russischen Truppeneinheit ‚Vostok‘ ernannt, die in der Ukraine eingesetzt wird. Die Ukraine war zuletzt Hauptangriffsziel des russischen Militärbezirks Süd. Aus diesem Grund wurde die neue 8. Armee gebildet und die Präsenz des Militärbezirks auf dem Gebiet der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim ausgeweitet. Seit Mitte Oktober 2021 begannen russische Streitkräfte mit einem beispiellosen Truppenaufmarsch an bzw. in der Nähe der Grenze zur Ukraine und im besetzten ukrainischen Gebiet der Krim. Viele Beobachter und Politiker haben vor diesem Hintergrund die Sorge geäußert, dass es zu einem erneuten russischen Einmarsch in die Ukraine oder anderen Aggressionen kommen könnte. Truppen aus dem Militärbezirk Süd führten in die Ukraine umgebenden Gebieten Militärübungen durch und verlegten Artillerie sowie taktische Einheiten des Bataillons auf die Halbinsel Krim. Der Militärbezirk Süd beaufsichtigte zudem Militärübungen der Streitkräfte dieser separatistischen ‚Republiken‘. Nachdem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin die Anerkennung der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk beschlossen hatte, marschierten Soldaten des Militärbezirks Süd in das Gebiet dieser beiden selbstproklamierten Republiken ein. Am 24. Februar 2022 startete Russland eine groß angelegte Militärinvasion der Ukraine. Daher trägt Rustam Muradov die Verantwortung für die aktive Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
695.	Alexey Alexandrovits MORDASHOV (Алексей Александрович МОРДАШОВ)	Geburtsdatum: 26.9.1965 Geburtsort: Tscherepowez, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Vorsitzender von Severstal und Severgroup Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Geschäftspartner: Yuriy Kovalchuk; Nikolay Shamalov	Alexey Mordashov ist ein russischer Geschäftsmann mit engen Verbindungen zur russischen Regierung. Alexey Mordashov nahm nach Beginn des Russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Alexey Mordashov ist Vorsitzender und Mehrheitsaktionär des Unternehmens Severgroup, einer privaten Investmentgesellschaft, deren Tochtergesellschaft Severstal im Stahl- und Bergbausektor tätig ist und spezielle Stahlerzeugnisse für die Militärindustrie, darunter Panzerstahl, liefert. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Alexey Mordashov unterstützt zudem Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt sie um.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
701.	Ivan Josephovich BOGUSLAVSKY (Russisch: Иван Иосифович БОГУСЛАВСКИЙ; belarussisch: Іван Іосіфавіч БАГУСЛАЎСКИ)	Geburtsdatum: 4.8.1968 Geburtsort: Kalivaria, ehemalige Belarussische SSR (jetzt Belarus) Funktion: Generalmajor im Ruhestand, Leiter der Generalinspektion der Streitkräfte im belarussischen Verteidigungsministerium, der Reserve zugewiesen Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Ivan Boguslavsky hatte das Amt des Leiters der Generalinspektion der Streitkräfte im belarussischen Verteidigungsministerium inne. Er ist derzeit der Reserve zugeteilt. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte hat Ivan Boguslavsky an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teilgenommen.	2.3.2022
703.	Anatoly Anatolyevich BULAVKO (Russisch: Анатолий Анатольевич БУЛАВКО; belarussisch: Анатоль Анатольевіч БУЛАЎКА)	Geburtsort: Kalinkovichi, ehemalige Belarussische SSR(jetzt Belarus) Funktion: Abgeordneter im Repräsentantenhaus der Nationalversammlung von Belarus; Oberst; ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Ideologische Arbeit und Leiter des Bereichs Ideologische Arbeit der belarussischen Luftwaffe und Luftabwehr Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Anatoly Bulavko ist ein Abgeordneter im Repräsentantenhaus der Nationalversammlung von Belarus. Er ist ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Ideologische Arbeit und Leiter des Bereichs Ideologische Arbeit der belarussischen Luftwaffe und Luftabwehr. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Anatoliy Bulavko an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teil.	2.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
708.	Vitaly Fridrikhovich KILCHEVSKY (russisch: Виталий Фридрихович КИЛЬЧЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 31.10.1978 Geburtsort: Dorf Patashnya, ehemalige Belarussische SFSR(jetzt Belarus) Funktion: Leiter der Direktion Gepanzerte Fahrzeuge im Verteidigungsministerium, ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Rüstung und ehemaliger Leiter des Bereichs Rüstung, Oberst Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vitaly Fridrikhovich Kilchevsky ist der Leiters der Direktion Gepanzerte Fahrzeuge im Verteidigungsministerium aus. Er ist ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Rüstung und ehemaliger Leiter des Bereichs Rüstung von Belarus. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Vitaly Fridrikhovich Kilchevsky an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teil.	2.3.2022
712.	Vladimir Vladimirovich KULAZHIN (russisch: Владимир Владимирович КУЛАЖИН)	Funktion: Stellvertretender Befehlshaber der Truppen des nordwestlichen belarussischen Einsatzkommandos im Ruhestand, Generalmajor, der Reserve zugeteilt Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vladimir Vladimirovich Kulazhin hatte die Funktion des Stellvertretenden Befehlshabers der Truppen des nordwestlichen belarussischen Einsatzkommandos inne. Er ist derzeit der Reserve zugeteilt. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Vladimir Vladimirovich Kulazhin an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine teil.	2.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
719.	Alexander Dmitrievich PUMPYANSKY (Александр Дмитриевич ПУМПИАНСКИЙ)	Geburtsdatum: 16.5.1987 Geburtsort: Jekaterinburg, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Vorstandsvorsitzender PJSC Pipe Metallurgical Company Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Pumpyansky ist der Sohn von Dmitry Pumpyansky. Dmitry Pumpyansky ist ein russischer Geschäftsmann, Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP) und ehemaliges Mitglied der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. Dmitry Pumpyansky ist auch ehemaliger Vorstandsvorsitzender der PJSC Pipe Metallurgical Company, einem weltweit agierenden russischen Hersteller von Stahlrohren für die Öl- und Gasindustrie, und ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Mitglied im Vorstand der Group Sinara. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Alexander Pumpyansky ist daher ein naher Angehöriger, der von seinem Vater Dmitry Pumpyansky profitiert, einem führenden Geschäftsmann, der in Russland in Wirtschaftsbereichen tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	9.3.2022
720.	Alexander Semenovich VINOKUROV (Александр Семёнович ВИНОКУРОВ)	Geburtsdatum: 12.10.1982 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Geschäftsmann, geschäftsführender Partner und Vorsitzender der Maraton Group; ehemaliges Mitglied des Vorstands von Magnit Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Vinokurov ist ein russischer Geschäftsmann mit Interessen in den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Arzneimittel, Landwirtschaft und Infrastruktur. Er bekleidet Führungspositionen in der Maraton Group, einer Investmentgesellschaft. Über dieses Unternehmen hält er einen erheblichen Teil des Kapitals von Magnit, dem größten russischen Lebensmitteleinzelhändler, der auch im Arzneimittelvertrieb tätig ist. Bis August 2023 hielt er Anteile an Demetra Holding, einem der größten im Getreideexport tätigen Getreidehändler Russlands, die der weltweit größte Weizenexporteur ist. Er ist mit Ekaterina Vinokurova, der Tochter des Außenministers der Russischen Föderation, Sergey Lavrov, verheiratet. Sein Vater ist Semen Vinokurov, der für seine Tätigkeit in der russischen Pharmaindustrie bekannt ist.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Alexander Vinokurov hat daher enge Verbindungen zur Regierung der Russischen Föderation und ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Alexander Vinokurov nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Dies zeigt auch, dass er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Ein weiterer Beleg für die Kontakte Alexander Vinokurovs sind seine engen persönlichen Beziehungen zu Außenminister Sergey Lavrov, der die Verantwortung für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und politische Maßnahmen trägt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
721.	Andrey Igorevich MELNICHENKO (Андрей Игоревич МЕЛЬНИЧЕНКО)	Geburtsdatum: 8.3.1972 Geburtsort: Gomel, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: ehemaliger nicht geschäftsführender Direktor von JSC SUEK; ehemaliges Vorstandsmitglied der EuroChem Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrey Melnichenko ist ein russischer Industrieller, der nach wie vor den großen Düngemittelhersteller EuroChem Group und das Kohleunternehmen SUEK kontrolliert. Seit dem 9. März 2022 hat Melnichenko seine Anteile an SUEK und der EuroChem Group auf seine Ehefrau Aleksandra Melnichenko übertragen. Melnichenko profitiert weiterhin von dem Vermögen, das er auf seine Frau übertragen hat. Seit 2024 zählt er zu den wohlhabendsten russischen Geschäftsleuten. Andrey Melnichenko gehört zum Kreis der einflussreichsten russischen Geschäftsleute mit engen Verbindungen zur russischen Regierung, was aus seinem Mitwirken im russischen Unternehmerverband (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) hervorgeht, in dem er Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Klimapolitik und CO₂-Regulierung ist. Andrey Melnichenko nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern, womit seine Bedeutung als einer der führenden Geschäftsleute in Russland veranschaulicht wird. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Im April 2024 Melnichenko nahm auch am Kongress des russischen Unternehmerverbands teil, auf dem der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, eine Rede hielt, in der er die Zusammenarbeit zwischen dem russischen Staat und führenden Unternehmen des Landes erörterte. Damit wird deutlich, dass er ein führender Geschäftsmann ist, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung Russlands, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
722.	Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY (alias Dmitry A. PUMPIANSKY) (Дмитрий Александрович ПУМПЯНСКИЙ)	Geburtsdatum: 22.3.1964 Geburtsort: Ulan-Ude, ehemalige UdSSR (Russische Föderation) Funktion: Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP); ehemaliger Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des russischen Unternehmerverbands (RSPP); Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Pumpyansky ist einer der führenden in Russland tätigen russischen Geschäftsleute. Er ist Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP. Er ist Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP). Er bekleidete Führungspositionen bei großen russischen metallurgischen Unternehmen. Er ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender von TMK PAO sowie ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Vorstandsmitglied der Group Sinara. In diesen Eigenschaften hat er die Zusammenarbeit mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft unterstützt und von dieser Zusammenarbeit profitiert. Folglich ist er in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Gegenwärtig steht DRV Invest JSC – ein Investmentunternehmen – in seinem Eigentum und unter seiner Kontrolle. Dmitry Pumpyansky nahm nach Beginn des Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Darüber hinaus erhielt er den Verdienstorden für das Vaterland vierter Klasse, den Orden der Ehre. Er gehörte zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Damit wird deutlich, dass er einer der führenden Geschäftsleute ist, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der russischen Regierung, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	
724.	Galina Evgenyevna PUMPYANSKAYA (Галина Евгеньевна ПУМПЯНСКАЯ)	Geburtsdatum: 10.2.1966 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Galina Pumpyanskaya ist die Ehefrau von Dmitry Pumpyansky, einem führenden russischen Geschäftsmann und Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP). Ihr Ehemann ist außerdem ehemaliges Mitglied des Rates der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, ehemaliger Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des russischen Unternehmerverbands (RSPP) und Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP. Er ist außerdem ehemaliger Vorstandsvorsitzender von PJSC Pipe Metallurgical Company sowie ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Vorstandsmitglied der Group Sinara. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Galina Pumpyanskaya ist daher eine nahe Angehörige, die von ihrem Ehemann Dmitry Pumpyansky profitiert.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
731.	Dmitry Vladimirovich KONOVOV (Дмитрий Владимирович КОНОВ)	Geburtsdatum: 2.9.1970 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Vorsitzender des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding; Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses für strategische Planung von Alrosa PAO; Mitglied des Russischen Verbands von Unternehmen und Organisationen der chemischen Industrie (Ruschemunion); war in der Finanzabteilung von OAO NK YUKOS sowie in verschiedenen Positionen bei der AKB Trust and Investment Bank tätig, unter anderem als Stellvertretender Vorsitzender – Leiter der Abteilung Investment Banking und geschäftsführender Direktor der Abteilung Corporate Finance; ehemaliges Mitglied im Verwaltungsrat von OAO Gazprom neftekhim Salavat und OAO Gazprombank Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Konov ist der ehemalige Vorsitzende des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding und beaufsichtigte in dieser Eigenschaft die Tätigkeiten des Unternehmens. Die SIBUR Holding ist das größte integrierte petrochemische Unternehmen Russlands und gehört weltweit zu den am schnellsten wachsenden Unternehmen der petrochemischen Industrie. SIBUR ist als petrochemisches Unternehmen auf neuen Märkten führend und der größte Petrochemiehersteller auf dem russischen Markt. Die Mehrheit der Anteile von SIBUR gehören führenden Geschäftsleuten im engsten Kreise des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin, und zwar Leonid Mikhelson und Gennady Timchenko. Zwischen 2017 und 2020 gehörte Dmitry Konov zu den 200 wohlhabendsten Personen in Russland. SIBUR Holding ist stark mit der russischen Regierung vernetzt, und die von dem Unternehmen erwirtschafteten Gewinne sind daher eine wichtige Einnahmenquelle der russischen Regierung. Dmitry Konov engagiert sich persönlich im Projekt ‚Formel der guten Taten‘, in dem alle wohltätigen und teilweise von SIBUR geförderten Projekte zusammengeführt werden. Dmitry Konov ist Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses für strategische Planung von Alrosa PAO. Alrosa ist ein staatseigenes Unternehmen, das in der Diamantenindustrie tätig ist; seine Gewinne fließen direkt an den Kreml. In seinen Funktionen bei Alrosa trägt Dmitry Konov zur Finanzierung der Tätigkeiten der russischen Regierung – unter anderem im Zusammenhang mit der Destabilisierung der Ukraine – bei. Er nahm am 24. Februar 2022 an einem Treffen von führenden Geschäftsleuten mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin im Kreml teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum inneren Kreis der dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin nahestehenden führenden Geschäftsleuten gehörte.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Er wurde von Präsident Putin im Januar 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Russian Science Foundation ernannt. Dmitry Konov ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	
852.	Oleg Polikarpovich TKACH (Олег Поликарпович ТКАЧ)	Geburtsdatum: 23.9.1967 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend die ‚Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der ‚Volksrepublik Donezk‘ und zwischen der Russischen Föderation und der ‚Volksrepublik Luhansk‘ ratifiziert hat. Er ist Direktor und Gründer des Verlagshauses OLMA. Dadurch unterstützt Oleg Tkach Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und hat sie umgesetzt.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
880.	German Borisovich KHAN (russisch: Герман Борисович ХАН)	Geburtsdatum: 24.10.1961 Geburtsort: Kyiv (Kiew), ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Funktion: führender Geschäftsmann aus dem Umfeld von Wladimir Putin; einer der Hauptaktionäre der Alfa Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Wladimir Putin, Mikhail Fridman, Petr Aven, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: Alfa Group, Alfa Bank	German Khan ist ein russischer Geschäftsmann, der ähnlich wie seine Geschäftspartner Mikhail Fridman, Petr Aven und Alexey Kuzmichev enge Beziehungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin unterhält. Im März 2022 übertrug er seine Anteile an ABH Holdings, die die Kontrolle über eine wichtige russische Bank, die Alfa Bank, ausübt, an seinen langjährigen Geschäftspartner Andrei Kosogov. Diese Übertragung wurde von der Nationalbank der Ukraine für nichtig erklärt. Darüber hinaus könnte die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa Group ist, als fiktiv angesehen werden. Er war auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er verwaltet weiterhin die in Russland befindlichen Vermögenswerte der Alfa Group. Er gilt als eine der einflussreichsten Personen in Russland. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Wladimir Putin würdigte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Unternehmens für ausländische Investitionen. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Dadurch hat German Khan russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützt oder von diesen profitiert. Khan ist außerdem ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Er ist außerdem einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
882.	Alexey Viktorovich KUZMICHEV (alias Alexey Viktorovich KUZMICHOV) (russisch: Алексей Викторович КУЗЬМИЧЁВ)	Funktion: führender Geschäftsmann, einer der Hauptaktionäre der Alfa Group. Geburtsdatum: 15.10.1962 Geburtsort: Kirov, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Mikhail Fridman, Petr Aven, German Khan Verbundene Organisationen: Alfa Group, Alfa Bank	Alexey Kuzmichev ist Großaktionär des Konsortiums Alfa Group. Er gehört zu den einflussreichsten Personen in Russland. Wladimir Putin belohnte die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne der Gruppe für ausländische Investitionen. Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. AlfaStrakhovanie hat Versicherungen für Unternehmen wie JSC Kalashnikov Concern und Central Scientific – Research Institute for Precision Machine Engineering (TsNIITochMash) abgeschlossen, deren Waffen vom russischen Militär in der Ukraine weithin eingesetzt werden, so auch bei den Gräueltaten in Butscha. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Dadurch hat Alexey Kuzmichev russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützt oder von diesen profitiert. Kuzmichev ist auch ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Er ist außerdem einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
893.	Vladimir Valerievich RASHEVSKY / Vladimir Valeryevich RASHEVSKIY (russisch: Владимир Валерьевич РАШЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 29.9.1973 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Geschäftsführer und Direktor der EuroChem Group AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Vereinigung Market Council Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Vladimir Rashevsky ist Mitglied des Aufsichtsrates der Vereinigung Market Council und Vorstandsmitglied des russischen Unternehmervverbands (RSPP), Vorsitzender des Ausschusses für Steuerpolitik und des Ausschusses für Bergbau des RSPP, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Klimapolitik und CO₂-Regulierung sowie Leiter des Koordinierungsrates für den Bezirk Sibirien. Er ist auch der ehemalige Geschäftsführer und Direktor der EuroChem Group AG, die zu den weltweit größten Herstellern von mineralischen Düngemitteln gehört. Zuvor (zwischen 2004 und 2020) war er Geschäftsführer des Kohleunternehmens JSC SUEK. Der RSPP pflegt enge Verbindungen zum russischen Regime und trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung des russischen Staates bei. Er arbeitet im Bereich der Steuerpolitik mit der Regierung der Russischen Föderation zusammen. Der Leiter des RSPP, Alexander Shokhin, schlug Maßnahmen für die russische Wirtschaft vor, um die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bewältigen. Der RSPP lud Wladimir Putin zu seinem Jahreskongress 2023 ein. Am 24. Februar 2022 nahm Rashevsky an einem Treffen von Oligarchen mit Präsident Wladimir Putin im Kreml teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Er unterstützt auch die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell oder finanziell und unterstützt Handlungen oder politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
896.	Viatcheslav Moshe KANTOR (Вячеслав Моше КАНТОР) (alias Viatcheslav Vladimirovich KANTOR) (alias Вячеслав Владимирович КАНТОР)	Geburtsdatum: 8.9.1953 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands Staatsangehörigkeit: russisch, israelisch und britisch Geschlecht: männlich	Viatcheslav Kantor ist ein führender russischer Geschäftsmann, der wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group ist, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands. Er hat enge Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Diese Verbindungen zum russischen Präsidenten halfen ihm, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er hat dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin bei zahlreichen Gelegenheiten offen seine Unterstützung und Freundschaft bekundet und unterhält gute Beziehungen zum Kreml. Dadurch hat er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind. Er gehört auch zu den führenden in Russland tätigen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	8.4.2022
908.	Kirill Nikolayevich SHAMALOV (Кирилл Николаевич ШАМАЛОВ)	Geburtsdatum: 22.3.1982 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Funktion: Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sibur Holding PJSC; Mitglied des öffentlichen Rates von Rossotrudnichestvo (Föderale Agentur für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die im Ausland lebenden Landsleute und die internationale humanitäre Zusammenarbeit) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Kirill Shamalov ist Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und zuständig für die nachhaltige Entwicklung im Verwaltungsausschuss von Sibur Holding PJSC, des größten integrierten petrochemischen Unternehmens in Russland. Er ist weiterhin Anteilseigner der Sibur Holding und hat weiterhin eine Führungsposition in dem Unternehmen inne. Zudem profitiert er von seinen persönlichen Beziehungen zum Kreml und bekleidete Führungspositionen in vielen großen russischen Unternehmen. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Er ist Stellvertretender Vorsitzender des öffentlichen Rates von Rossotrudnichestvo (Föderale Agentur für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die im Ausland lebenden Landsleute und die internationale humanitäre Zusammenarbeit), die auf seine Initiative hin eine Kommission für die Wechselbeziehungen mit der Wirtschaft eingerichtet hat.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
921.	Igor Arkadyevich ROTENBERG (Игорь Аркадьевич РОТЕНБЕРГ)	Geburtsdatum: 9.5.1973 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Verbundene Personen: Arkady Rotenberg (Vater), Boris Rotenberg (Onkel) Verbundene Organisationen: SGM (Stroygazmontazh) Group, Gazprom Drilling, NPV Engineering Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Igor Rotenberg ist einer der führenden russischen Geschäftsleute und der älteste Sohn und Erbe von Arkady Rotenberg, einem prominenten russischen Geschäftsmann und dem ehemaligen Miteigentümer der SGM (Stroygazmontazh) Group. Er ist der ehemalige Eigentümer von Gazprom Drilling und ehemaliger Anteilseigner von Platon Electronic Toll Collection System. Die Rotenbergs stehen in enger Verbindung mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Aufgrund seiner früheren und jetzigen Positionen in führenden russischen Unternehmen, die große staatliche Aufträge erhalten, und aufgrund seiner engen Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin profitiert Igor Rotenberg weiterhin von russischen Entscheidungsträgern und der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind. Darüber hinaus ist er eine natürliche Person, die in Verbindung mit Arkady Rotenberg und dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin steht, die beide auf die Liste der Personen gesetzt wurden, die restriktiven Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen.	8.4.2022
923.	Anastasia IGNATOVA (Анастасия ИГНАТОВА)	Geburtsdatum: 15.2.1988 Verbundene Personen: Sergei Chemezov (Stiefvater) Ekaterina Ignatova (Mutter) Lyudmila Rukavishnikova (Großmutter) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Anastasia Ignatova ist die Stieftochter von Sergei Chemezov, der Geschäftsführer des staatlichen russischen Unternehmens Rostec (State Corporation for the Promotion of the Development, Manufacture and Export of High Tech Products) ist. Als Stieftochter von Sergei Chemezov hält sie aufgrund ihrer Verbindung mit ihm umfangreiche Vermögenswerte über Offshore-Unternehmen. Angesichts eines möglicherweise fiktiven Verkaufs könnte Anastasia Ignatova über ein Unternehmen namens Delima Services Limited mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln weiterhin Eigentümerin der 85m-Yacht ‚Valerie‘ im Wert von 140 Mio. USD (über 10 Mrd. Rubel) sein. Darüber hinaus ist sie Begünstigte von Offshore-Unternehmen mit Vermögenswerten in Höhe von Hunderten von Millionen Dollar. Anastasia Ignatova ist eine nahe Angehörige, die von ihrem Stiefvater Sergei Chemezov profitiert.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
929.	Oleg Vladimirovich DERIPASKA (Олег Владимирович ДЕРИПАСКА)	Geburtsdatum: 2.1.1968 Geburtsort: Djerzjinsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: führender russischer Geschäftsmann; Eigentümer von Russian Machines, Military Industrial Company und Arzamas Machine-Building Plant Verbundene Organisationen: Russian Machines, Military Industrial Company und Arzamas Machine-Building Plant Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Oleg Deripaska ist einer der führenden Geschäftsleute und Eigentümer von Rusal, einem der weltweit größten Unternehmen in der Aluminiumindustrie. Im März 2023 hat er am Krasnoyarsk-Wirtschaftsforum teilgenommen, einer der wichtigsten russischen Wirtschaftskonferenzen mit Schwerpunkt auf der regionalen Entwicklung. Er ist zudem wirtschaftlicher Eigentümer der GAZ Group, einem Automobil-Konzern, zu dem auch die Military Industrial Company LLC gehört, die ein wichtiger Lieferant von Waffen und militärischer Ausrüstung für die russischen Streitkräfte ist. Die Arzamas Machine-Building Plant, die Teil der Military Industrial Company LLC ist, stellt die amphibischen gepanzerten BTR-80-Mannschaftsfahrzeuge her, die von Russland im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Oleg Deripaska ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	8.4.2022
960.	Evgeny Anatolievich KATSAVALOV (Евгений Анатольевич КАЦАВАЛОВ)	Geburtsdatum: 11.2.1972 Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter ‚Minister für Notlagen und Katastrophenmanagement‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat er die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
962.	Andrey Yurievich LUSTENKO (Андрей Юрьевич ЛУСТЕНКО)	Geburtsdatum: 16.6.1975 Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter ‚Minister für Bildung und Wissenschaft‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat er die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
963.	Svetlana Anatolievna MALAKHOVA (Светлана Анатольевна МАЛАХОВА)	Geburtsdatum: 27.8.1964 Geschlecht: weiblich	Sogenannte ‚Stellvertretende Vorsitzende der Regierung‘ und ehemalige ‚Ministerin für Arbeit und Soziales‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes hat sie die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
968.	Svetlana Nikolaevna PODLIPAEVA (Светлана Николаевна ПОДЛИПАЕВА)	Geburtsdatum: 16.9.1968 Geschlecht: weiblich	Sogenannte ‚Stellvertretende Vorsitzende der Regierung‘ und ehemalige ‚Ministerin für Wirtschaftsentwicklung‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes hat sie die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
975.	Vitaly Vladimirovich KRAVETS (Віталій Володимирович КРАВЕЦЬ / Виталий Владимирович КРАВЕЦ)	Geburtsdatum: 7.4.1975 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
976.	Yaroslav Gennadievich ANIKA (Ярослав Геннадійович АНІКА / Ярослав Геннадьевич АНИКА)	Geburtsdatum: 26.6.1990 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
980.	Vladislav Leonidovich BERDICHEVSKY (Владислав Леонидович БЕРДИЧЕВСКИЙ / Владіслав Леонідович БЕРДІЧЕВСЬКИЙ)	Geburtsdatum: 10.9.1967 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
988.	Igor Yurevich MARTYNOV (Ігор Юрійович МАРТИНОВ / Игорь Юрьевич МАРТЫНОВ)	Geburtsdatum: 25.3.1991 Geschlecht: männlich	Sogenannter Minister für Jugend, Sport und Tourismus der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten Volksrepublik Donezk“. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1110.	Gulbakhor ISMAILOVA (alias Ismailova GULBAKHOR) Гульбахор ИСМАИЛОВА	Geburtsdatum: 22.12.1959 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Usbekistan) Anschrift: Apartment 81-83, 79 Ustabayeva Street 1000187 Tashkent, Usbekistan Verbundene Person: Alisher Usmanov, Bruder Staatsangehörigkeit: russisch Reisepass-Nr.: 71 3059195 (russisch) Geschlecht: weiblich	Gulbakhor Ismailova ist eine Schwester von Alisher Usmanov, einem führenden Geschäftsmann, der in Beschluss 2014/145/GASP aufgeführt ist. Ermittlungen des deutschen Bundeskriminalamts haben ergeben, dass Alisher Usmanov indirekt Vermögenswerte an seine Schwester Gulbakhor Ismailova übertragen hat. Insbesondere ist Navis Marine Ltd. (Kaimaninseln), dessen Anteilseigner Almenor Holdings Ltd. (Zypern) ist, Eigentümer der Yacht ‚Dilbar‘. Sämtliche Anteile dieser Holdinggesellschaft werden von Pomerol Capital SA (Schweiz) treuhänderisch zugunsten von ‚The Sisters Trust‘ verwaltet. Seit 2017 ist Alisher Usmanov nicht mehr Anteilseigner dieser Treuhandgesellschaft, womit seine Schwester, Gulbakhor Ismailova, zur einzigen wirtschaftlichen Eigentümerin der Yacht ‚Dilbar‘ wurde. Sie steht auch in Verbindung mit Luxusimmobilien in Italien und Lettland, die mit ihrem Bruder Alisher Usmanov in Verbindung gebracht werden können. Sie stützt sich auf ein Netzwerk von Briefkastenfirmen, um den Reichtum ihres Bruders zu verbergen. Sie ist daher eine nahe Angehörige, die von ihrem Bruder Alisher Usmanov profitiert.	8.4.2022
1183.	Sharip Sultanovich DELIMKHANOV (Шарип Султанович ДЕЛИМХАНОВ)	Geburtsdatum: 23.4.1980 Geburtsort: Dzhalka, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Generalleutnant, Befehlshaber des tschetschenischen Flügels der Nationalgarde der Russischen Föderation. Befehligt die tschetschenischen Streitkräfte während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, auch in der Region Kiew und im Donbass. Er erhielt den Titel ‚Held der Tschetschenischen Republik‘ für seine Taten im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1190.	Alexey Mikhailovich KUZMENKOV (Алексей Михайлович КУЗЬМЕНКОВ)	Geburtsdatum: 10.6.1971 Geburtsort: Horlivka, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexey Kuzmenkov ist stellvertretender Leiter Nationalgarde der Russischen Föderation und ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister für Logistik. Er ist ehemaliger stellvertretender Direktor des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgwardija) – stellvertretender Oberbefehlshaber der Rosgwardija. Einheiten der Rosgwardija sind in die von den russischen Behörden kontrollierten Gebiete, darunter Cherson, Henitschesk, Berdjansk und einige Gebiete Mariupols, entsandt worden, um Proteste der örtlichen Bevölkerung niederzuschlagen. Sie waren auch an der Tötung, Vergewaltigung und Folterung von Zivilpersonen in Butscha (Ukraine) beteiligt. Mitglieder der Rosgwardija haben pro-ukrainische Bürgerinnen und Bürger verhaftet und eine Militärpolizeiverwaltung eingesetzt. In seiner ehemaligen und derzeitigen Funktion ist er daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1207.	Andrey Removich BELOUSOV alias Andrei Removich BELOUSOV (Андрей Рэмович БЕЛОУСОВ)	Geburtsdatum: 17.3.1959 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR, (jetzt Russische Föderation) Funktion: Verteidigungsminister der Russischen Föderation	Andrey Removich Belousov ist seit dem 14. Mai 2024 Verteidigungsminister der Russischen Föderation. Als Verteidigungsminister ist er letztlich für jedes militärische Vorgehen gegen die Ukraine verantwortlich. Bis Mai 2024 war er Erster Stellvertretender Ministerpräsident der Russischen Föderation. Er gilt seit vielen Jahren als Mitglied des engsten inneren Kreises Putins. Er hat eine einflussreiche Rolle in der Regierung der Russischen Föderation gespielt, einschließlich seit Beginn der groß angelegten Militärinvasion in die Ukraine im Februar 2022. Belousov hat die Wirtschaftspolitik der russischen Regierung umgesetzt und ist verantwortlich für das Wirtschaftswachstum Russlands und die Stabilisierung der russischen Märkte. Er nahm am 25. Februar 2022 an dem Treffen im Kreml teil und bat die dort versammelten Oligarchen, weiterhin mit sanktionierten Banken zusammenzuarbeiten. Belousov erklärte im März 2022, dass ausländische Unternehmen, die in Russland ihre Tätigkeiten einstellen und Personal entlassen, wegen vorsätzlicher Insolvenz verurteilt werden, was nach russischem Insolvenzrecht eine verwaltungsrechtliche und möglicherweise strafrechtliche Haftung zur Folge hat. Er unterstützte die Annexion der Krim im Jahr 2014. Er ist somit verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1221.	Dmitryi Vladimirovich KHOLIN (Дмитрий Владимирович ХОЛИН)	Geburtsdatum: 25.9.1977 Geburtsort: Kuibyschew, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitryi Kholin ist Mitglied des Provinzparlaments von Samara und war dort Vorsitzender des Regelungsausschusses. Er ist derzeit der Stellvertretende Gouverneur der Region Samara und Leiter der Verwaltung des Gouverneurs der Region. 2020 bis 2021 war er Leiter des Exekutivausschusses des Regionalbüros Samara der krenltreuen Regierungspartei ‚Vereintes Russland‘. Er ist ferner Mitglied des Regionalbüros Samara der gesamtrussischen öffentlichen Organisation ‚Kampfbruderschaft‘ (Veteranenorganisation). Über seine Social-Media-Kanäle und über öffentliche Interviews und Vorträge rechtfertigt, verteidigt und unterstützt Kholin offen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Er bekennt sich offen dazu, ein überzeugter Anhänger von Präsident Putin zu sein, was zu einer systematischen öffentlichen Anstiftung zur Unterstützung der Militäroperationen Russlands führt. Insbesondere spielt Kholin eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des prorussischen Narrativs unter jungen Menschen und jungen Offiziersanwärtern. Damit ist er verantwortlich für die Verbreitung prorussischer Propaganda und Desinformation im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine und spielt eine aktive Rolle bei der Mobilisierung interner Unterstützung für die russische Militärkampagne. Aufgrund seiner Vorgehensweise ist Kholin verantwortlich für die Unterstützung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	21.7.2022
1237.	Anton Robertovich TITSKIY (Антон Робертович ТИЦКИЙ)	Geburtsdatum: 12.2.1990 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Regierung der Russischen Föderation	Er wurde am 18. Juli 2022 von der Regierung der Russischen Föderation zum sogenannten ‚Minister für Jugendpolitik der Oblast Saporischschja‘ ernannt; seit Januar 2024 ist er der sogenannte ‚Erste Stellvertretende Gouverneur der Oblast Saporischschja‘. Als solcher ist er Teil der sogenannten Regierung der Oblast Saporischschja, die für die Vorbereitung eines illegalen Referendums über die Eingliederung von Saporischschja in die Russische Föderation verantwortlich ist. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	6.10.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1241.	Vitaliy Pavlovich KHOTSENKO (Віталій Павлович ХОЦЕНКО)	Geburtsdatum: 18.3.1986 Geburtsort: Dnepropetrovsk, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Anschrift: Donezk, Ukraine	Ehemaliger Ministerpräsident der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘; er wurde am 8. Juni 2022 zu dieser Position ernannt und war damit verantwortlich für die separatistischen ‚Regierungsgeschäfte‘ der sogenannten ‚Regierung‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Er wurde zum Gouverneur der Region Omsk ab 29. September 2023 ernannt. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	6.10.2022
1253.	Timur Vadimovich IVANOV (Тимур Вадимович ІВАНОВ)	Geburtsdatum: 15.8.1975 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister. In dieser Funktion war er für die Beschaffung militärischer Güter und den Bau von Militäranlagen verantwortlich. Innerhalb der Gesamthierarchie der russischen Militärführung stand er an zehnter Stelle. Angesichts seiner Schlüsselrolle im militärischen Unterfangen der Russischen Föderation ist er für die russische Kriegsanstrengung im Allgemeinen verantwortlich. Während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat er die sogenannte ‚Volksrepublik Luhansk‘ und die sogenannte ‚Volksrepublik Donezk‘ mehrere Male besucht, um Anlagen zu besichtigen, die von den russischen Besatzungstruppen gebaut werden. Darüber hinaus hat er verschiedene staatliche Auszeichnungen an Angehörige des russischen Militärs verliehen, die während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verwundet wurden. Diese Handlungen zeigen, dass er den Krieg gegen die Ukraine aktiv unterstützt und verteidigt. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	6.10.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1379.	Boris Yurievich KOVALCHUK (Борис Юрьевич КОВАЛЬЧУК)	Geburtsdatum: 1.12.1977 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Boris Yurievich Kovalchuk ist der ehemalige Generaldirektor und Vorsitzende des Verwaltungsrats der PJSC Inter RAO, eines der größten staatlichen Energieunternehmen Russlands. Zu den Hauptanteilseignern von PJSC Inter RAO zählen staatseigene Unternehmen (z. B. Rosneftgaz). Er wurde im März 2024 zum stellvertretenden Leiter der Kontrolldirektion der Präsidialverwaltung ernannt. Außerdem steht Boris Kovalchuk mit seinem Vater Yuriy Kovalchuk, einem langjährigen Bekannten von Präsident Wladimir Putin, in enger Verbindung. Über die Unternehmen ‚LLC Invest‘ und ‚Prime‘ sind sie mutmaßliche Miteigentümer an Luxusvermögenswerten, die mit Putin in Verbindung gebracht werden können, einschließlich einer Immobilie mit dem Namen ‚Fischerhäuschen‘. Somit ist Boris Kovalchuk ein führender Geschäftsmann, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	16.12.2022
1425.	Vladimir Ivanovich BULAVIN (Владимир Иванович БУЛАВИН)	Geburtsdatum: 11.2.1953 Geburtsort: Ploskim, ehemalige UdSSR (jetzt Stanovoye, Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Vladimir Bulavin ist ehemaliger Leiter des Föderalen Zolldienstes der Russischen Föderation und Vorsitzender des Sicherheits- und Verteidigungsausschusses des Föderationsrates. Als Vorsitzender des Sicherheits- und Verteidigungsausschusses des Föderationsrates leitet Vladimir Bulavin den Ausschuss, der für die rechtliche Unterstützung der russischen Verteidigungspolitik zuständig ist. In seiner Funktion als Leiter des Föderalen Zolldienstes beaufsichtigte Vladimir Bulavin die Bemühungen, für Parallelimporte nach Russland zu sorgen, um Handels- und Zollbeschränkungen zu untergraben und er genehmigte die Eröffnung von Dienststellen in den rechtswidrig annektierten Gebieten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja Dienststellen und die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über Zollverfahren sowie die Durchsetzung des russischen Zollkodexes in diesen Gebieten. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1437.	Kirill Alekseevich LYSOGORSKY (Кирилл Алексеевич ЛЫСОГОРСКИЙ)	Funktion: Stellvertretender Minister für Industrie und Handel (seit 2022) Geburtsdatum: 19.4.1986 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Kirill Lysogorsky ist seit Oktober 2022 Stellvertretender Minister im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In seiner Eigenschaft als Stellvertretender Minister ist er verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1440.	Ekaterina Gennadievna PRIEZZHEVA (Екатерина Геннадьевна ПРИЕЗЖЕВА)	Geburtsdatum: 6.1.1967 Geburtsort: Gusev, Region Kaliningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Stellvertretende Ministerin für Industrie und Handel (seit 2023) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Ekaterina Priezzheva ist seit 2023 Stellvertretende Ministerin im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In ihrer Eigenschaft als Stellvertretende Ministerin ist Ekaterina Priezzheva verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und sie ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1444.	Mikhail Igorevich IVANOV (Михаил Игоревич ИВАНОВ)	Geburtsdatum: 16.1.1981 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Stellvertretender Minister für Industrie und Handel Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Mikhail Ivanov ist seit 2020 Stellvertretender Minister im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In seiner Eigenschaft als Stellvertretender Minister ist er verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1452.	Dmitriy Sergeevich VAKHRUKOV (Дмитрий Сергеевич ВАХРУКОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 23.11.1983 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Dmitriy Vakhrukov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Dmitriy Vakhrukov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1453.	Murat Anatolyevich KEREOFV (Мурат Анатольевич КЕРЕФОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 21.6.1978 Geburtsort: Naltschik, Kabardino-Balkarien, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Murat Kerefov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Murat Kerefov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1454.	Maxim Andreevich KOLESNIKOV (Максим Андреевич КОЛЕСНИКОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 3.7.1987 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Maxim Kolesnikov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Maxim Kolesnikov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1456.	Sergey Yurievich TOLMACHEV (Сергей Юрьевич ТОЛМАЧЕВ)	Funktion: Stellvertretender Leiter der militärisch-zivilen Verwaltung der rechtswidrig annektierten ‚Region Saporischschja‘ Ehemaliger ‚Stellvertretender Gouverneur‘ der rechtswidrig annektierten ‚Region Saporischschja‘ Ehemaliger ‚Stellvertretender Gouverneur‘ der rechtswidrig annektierten Stadt Sewastopol Geburtsdatum: 1972 Geburtsort: Krasnojarsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Präsident Wladimir Putin	Sergey Tolmachev ist der sogenannte Stellvertretende Leiter der militärisch-zivilen Verwaltung der ‚Region Saporischschja‘. Er ist ein ehemaliger sogenannter ‚Stellvertretender Gouverneur der Region Saporischschja‘ und der ehemalige Stellvertretende Gouverneur der rechtswidrig annektierten Stadt Sewastopol. In diesen Funktionen war Sergey Tolmachev an der Vorbereitung von lokalen und parlamentarischen ‚Wahlen‘ in einer rechtswidrig annektierten Region der Ukraine beteiligt. Sergey Tolmachev war auch an der Organisation der illegalen Referenden im September 2022 in der rechtswidrig annektierten Region Saporischschja der Ukraine beteiligt. In diesen Funktionen ist Sergey Tolmachev für die Umsetzung der staatlichen Politik verantwortlich, einschließlich der rechtswidrigen Anerkennung der ‚Region Saporischschja‘. In dieser Eigenschaft und durch seine Handlungen ist er daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023
1467.	Mikhail Yuryevich TEPLINSKIY (Михаил Юрьевич ТЕПЛИНСКИЙ)	Funktion: Russischer Militärführer – Generaloberst Leiter der Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation Ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation Geburtsdatum: 9.1.1969 Geburtsort: Mospino, Oblast Donezk, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation	Michail Teplinskiy ist ein russischer Militärführer und Leiter der Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation. Die Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation führt Militäroffensiven in der Südukraine durch. Michail Teplinskiy ist daher aktiv an der Gestaltung und der Umsetzung der Militärkampagne der russischen Streitkräfte in der Südukraine beteiligt. Mikhail Teplinskiy ist ein ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation. Die Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation haben sich am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligt und befanden sich vor Ort, als Einwohner von Butscha erschossen wurden. Als ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation war Mikhail Teplinskiy für das Handeln dieser Einheit verantwortlich. Mikhail Teplinskiy ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1470.	Ramil Rakhmatulovich IBATULLIN (Рамиль Рахматуллович ИБАТУЛЛИН)	Funktion: Russischer Militärführer – Generalmajor Ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision Geburtsdatum: 22.10.1976 Geburtsort: Bagishevo, Kreis Apastovsky, Tatarstan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation	Ramil Ibatullin ist ein russischer Militärführer und Befehlshaber der 2. Gardarmee ‚Red Banner Army‘. Ramil Ibatullin ist ein ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision. Die 90. Gardepanzerdivision hat sich am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligt. Als ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision ist er für das Handeln seiner Einheit verantwortlich. Ramil Ibatullin ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	25.2.2023
1476.	Hayk Arsenovich GASPARYAN alias Ayk Arsenovich GASPARYAN alias ‚Abrek‘ (Айк Арсенович ГАСПАРЯН)	Geburtsdatum: 20.7.1991 Staatsangehörigkeit: armenisch Geschlecht: männlich Funktion: Befehlshaber der Stoßtruppen der Wagner Group während des Kampfes um Soledar in der Ukraine, Befehlshaber des Bataillons ‚ArBat‘	Hayk Gasparyan, bekannt als ‚Abrek‘, ist Befehlshaber der Stoßtruppen der Wagner Group in der Ukraine und Befehlshaber des Bataillons ‚ArBat‘. Im Januar 2023 war er Befehlshaber dieser Einheiten während des Kampfes von Soledar in der ukrainischen Region Donezk und wurde vom Präsidenten der Russischen Föderation am 31. Dezember 2022 für seine Beteiligung an den Kriegsanstrengungen in der Ukraine mit dem Tapferkeitsorden für Tapferkeit am Schlachtfeld ausgezeichnet. In seiner Funktion ist er unmittelbar für die Koordinierung und Planung von Operationen im Rahmen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verantwortlich. Er ist daher für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1483.	Marina Magomednebiyevna AKHMEDOVA (Марина Магомеднебиевна АХМЕДОВА)	Funktion: Schriftstellerin und Journalistin; Sonderkorrespondentin für die Abteilung Sonderberichte der Zeitschrift ‚Expert‘; Chefredakteurin der Online-Ausgabe von Regnum; stellvertretende Chefredakteurin der Zeitschrift Russkiy Reporter; Mitglied des Präsidialrates für die Zivilgesellschaft und die Menschenrechte	Marina Akhmedova ist eine russische Schriftstellerin. Sie ist Mitglied des Präsidialrates für die Zivilgesellschaft und die Menschenrechte, wo sie der Arbeitsgruppe für die sogenannte ‚Sondermilitäroperation‘ (Angriffskrieg) in der Ukraine angehört. Sie hat die Handlungen Russlands seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unterstützt und russische Propaganda und Desinformation über den Krieg verbreitet. Sie ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023
1527.	Aleksandr Pavlovich LAPIN (Александр Павлович ЛАПИН)	Funktion: ehemaliger Chef des Generalstabs der russischen Bodentruppen, Leiter des Leningrader Militärbezirks, Generaloberst Geburtsdatum: 1.1.1964 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass- oder Personalausweisnummer: Serie 1808 Nr. 233282 Steuer-Identifikationsnummer: 344407793386	Generaloberst Aleksandr Lapin ist der ehemalige Chef des Generalstabs der russischen Bodentruppen. In dieser Eigenschaft war er der Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen, die direkt am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beteiligt sind. Zuvor war er der Befehlshaber des Zentralen Militärbezirks der Russischen Föderation, einschließlich während Russlands Krieg gegen die Ukraine. In dieser Eigenschaft befahl er die russische Offensive 2022 in Richtung Tschernihiw und Sumy. Im Mai 2024 wurde Generaloberst Aleksandr Lapin zum Leiter des Leningrader Militärbezirks ernannt. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes ist Generaloberst Aleksandr Lapin für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.6.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1528.	Tatyana Viktorovna SHEVTSOVA (Татьяна Викторовна ШЕВЦОВА)	Funktion: ehemalige Stellvertretende Verteidigungsministerin der Russischen Föderation Geburtsdatum: 22.7.1969 Geburtsort: Koselsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Tatyana Shevtsova ist eine ehemalige Stellvertretende Verteidigungsministerin der Russischen Föderation, die für das Budget und die Finanztätigkeit des Ministeriums zuständig war. Sie beaufsichtigte den Einsatz der Ressourcen und war verantwortlich für Zahlungen an die mobilisierten Soldaten, die in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine kämpfen. Die unter ihrer Kontrolle stehenden militärischen Finanzexperten leiteten Ressourcen in die rechtswidrig annektierten Gebiete der Ukraine. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes war Tatyana Shevtsova für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.6.2023
1600.	Boris Viktorovich OBNOSOV (Boris Viktorovič OBNOSOV) (Борис Викторович ОБНОСОВ)	Funktion: Generaldirektor der JSC Tactical Missiles Corporation Geburtsdatum: 26.1.1953 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Anschrift: 7 Ilyicha Street, Korolov, Moskovskaya Oblast, Russische Föderation Geschlecht: männlich Sonstige verbundene Organisationen: TCS Group Holding PLC – Anteilseigner	Boris Obnosov ist Generaldirektor der JSC Tactical Missiles Corporation. Tactical Missiles Corporation entwickelt, produziert, modernisiert, repariert und wartet strategische und taktische hochpräzise Luft-Boden- und Luft-Luft-Waffensysteme sowie vereinheitlichte Seewaffensysteme der russischen Streitkräfte. Von der Tactical Missiles Corporation hergestellte Waffen werden im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Obnosov trifft regelmäßig mit dem Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, zusammen, um ihn über den Stand der Geschäfte der Tactical Missiles Corporation zu unterrichten. 2021 wurde er mit dem höchsten Ehrentitel ‚Held der Russischen Föderation‘ ausgezeichnet. Im Januar 2022, einen Monat vor Beginn des Krieges, traf Obnosov zu einem Gespräch unter vier Augen mit Präsident Wladimir Putin zusammen. Im April 2022 erhielt er die Auszeichnung ‚Marschall der Sowjetunion Georgi Schukow‘ im Bereich Rüstung und militärische Ausrüstung. Boris Obnosov unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Darüber hinaus unterstützt er die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr. Er ist auch ein führender, in Russland tätiger Geschäftsmann und steht mit der JSC Tactical Missiles Corporation in Verbindung.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1633.	Ivan Ivanovich ZIMA (Иван Иванович ЗИМА)	Funktion: Generaldirektor von LLC ‚Osnova Bezopasnosti‘; ehemaliger Generalirektor von Miranda-Media LLC und Krymtelecom JSC Geburtsdatum: 26.8.1971 Geburtsort: Dorf Tiksi, Bezirk Bulunsky, Yakut, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Anschrift: Russian Federation, Moscow region, Bronnitsy, Gorka, 4, apt. 6 TIN: 143300547912	Ivan Zima ist Generaldirektor der LLC ‚Osnova Bezopasnosti‘, die Überwachungs- und Sicherheitsausrüstung, einschließlich spezieller Kommunikationsausrüstung und unbemannter Luftfahrzeuge, herstellt. Ivan Zima ist ehemaliger Generaldirektor von Miranda Media LLC und Krymtelecom JSC, die Telekommunikationsdienste in den von Russland besetzten südlichen und östlichen Teilen der Ukraine anbieten. Die ehemals von Ivan Zima geleiteten Unternehmen sind von den russischen Behörden (Roskomnadzor) für die Erbringung verschiedener Telekommunikationsdienste in den rechtswidrig besetzten Gebieten der Ukraine zugelassen. Außerdem spielen diese Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Vornahme von Beschränkungen bei bestimmten Websites und bei der Zensur legitimer Informationen für die ukrainische Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Ivan Zima leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Bemühungen der russischen Regierung, den Zugang zu legitimen Informationsquellen einzuschränken und Zensurmaßnahmen in der Ukraine durchzuführen. Ivan Zima unterstützt somit Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um. Darüber hinaus profitiert er von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1740.	Olga VOLKOVA (Ольга ВОЛКОВА)	Funktion: Leiterin der Nichtregierungs-organisation ‚Delfini‘ Geburtsdatum: 9.10.1974 TIN: 2731019589 Geschlecht: weiblich	Olga Volkova ist die Leiterin der Nichtregierungsorganisation ‚Delfini‘. In dieser Eigenschaft war sie für die illegale Deportation ukrainischer Kinder aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Republik Belarus verantwortlich. Olga Volkova ist eine der wichtigsten Personen, die an der Deportation ukrainischer Kinder nach Belarus und ihrer anschließenden illegalen Adoption durch russische und belarussische Familien beteiligt sind. Olga Volkova hat die Verbringung von Kindern aus der Ukraine nach Belarus organisiert und erleichtert und sich mit Angehörigen des belarussischen Regimes abgestimmt, um die Verbringung von Kindern aus der Ukraine nach Russland zu erleichtern, bevor die Kinder nach Belarus transportiert wurden. Unter der Leitung Volkovas werden ukrainische Kinder ideologisch indoktriniert. Die Kinder werden gezwungen, an Erziehungsprogrammen teilzunehmen, in denen aktiv die russische Staatspropaganda verbreitet und der Gedanke propagiert wird, dass die Ukraine integraler Bestandteil Russlands sein sollte. Ihre Handlungen verletzen die Rechte ukrainischer Kinder und verstoßen gegen ukrainische Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Daher unterstützt Olga Volkova Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	23.2.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1819.	Aleksandr Ivanovich MOROZ (Александр Иванович МОРОЗ)	Funktion: Generaldirektor von ‚Belarusian Optical-Mechanical Association (BelOMO)‘ Geburtsdatum: 15.6.1975 Geburtsort: Dorf Tretyaki, Bezirk Berestovitsky, Region Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Anschrift: Niomanskaya street, 61, ap. 10, Minsk, Belarus Personalausweis-Nr.: 3150675A015PB3 Steueridentifikationsnummer: IDI3858983	Aleksandr Moroz ist Generaldirektor von ‚Belarusian Optical-Mechanical Association (BelOMO)‘. Er wurde von Präsident Lukaschenko ernannt. BelOMO ist ein staatseigenes Unternehmen, das im Verteidigungssektor in Belarus tätig ist und optische Visiere für Kleinwaffen herstellt und verkauft, darunter Zielfernrohre und optische Visiere mit beleuchteten Absehen. ‚BelOMO‘ fungiert als Verwaltungsgesellschaft für mehrere andere Unternehmen des Verteidigungssektors. OJSC ‚Minsk Mechanical Plant named after S.I. Vavilov‘ ist ein Unternehmen der BelOMO Holding, das sich auf optische Ausrüstung für militärische Zwecke spezialisiert hat. OJSC ‚Minsk Mechanical Plant named after Vavilov‘ fertigt die Rotationshaltevorrichtung PVKU-210. Die PVKU-210 ist Teil eines Panoramasichtgeräts, das für fortschrittliche Modelle moderner Panzer verwendet wird. Das Produkt wird an JSC Peleng geliefert, eine restriktiven Maßnahmen unterliegende Einrichtung, die militärische Sichtgeräte für die russische Panzerfabrik Uralvagonzavod bereitstellt. JSC ‚Zenit-BelOMO‘ Vileyka ist ein weiteres Unternehmen der BelOMO Holding, das sich auf optische Ausrüstung für militärische Zwecke spezialisiert hat. JSC ‚Zenit-BelOMO‘ stellt militärische Sichtgeräte her, darunter die PM-10- und PM-25-Sichtgeräte für Mörser, das optische Visier PGO-7V3 für Granatwerfer und das optische Visier PSO-1M2 für Scharfschützengewehre. Diese Produkte werden weitverbreitet eingesetzt und sind mit den von Russland eingesetzten militärischen Waffen kompatibel. JSC ‚BelOMO LEMT EMT‘ ist auch Teil der BelOMO Holding. JSC ‚BelOMO LEMT EMT‘ ist auf Forschung und Entwicklung, Herstellung sowie Modernisierung von optoelektronischen Geräten und Lasergeräten für unbemannte Luftfahrzeuge, laseroptischen Systemen für Luftabwehrsysteme und integrierten Grenzsicherheits- und -schutzsystemen spezialisiert. BelOMO LEMT EMT produziert auch optische Visiere und Lichtsysteme für Waffen, Laser-Entfernungsmesser, auf Diodenlasern basierende Fernmessmodule und Laser-Feuerleitsysteme, auch speziell für russische Waffen. BelOMO LEMT exportiert auch nach Russland und entwickelt gemeinsam mit Russland neue Laserwaffen.	24.6.2024“

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Daher ist Aleksandr Moroz in seiner Eigenschaft als Generaldirektor von BelOMO verantwortlich für die Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	

Organisationen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„41.	„Staatliches Einheitsunternehmen der Republik Krim ‚Seehandelshäfen Krim“ („Государственное унитарное предприятие Республики Крым ‚Крымские морские порты“), einschließlich Zweigstellen: Handelshafen Feodosia, Fährunternehmen Kertsch, Handelshafen Kertsch	Anschrift: 28 Tereshkova embankment, Evpatoriya Website: https://crimeaports.ru E-Mail: info@crimeaport.ru Nummer im staatlichen Register: 1149102012620 Steuernummer: 9111000450 Tel.: +7(36561)-3-93-10, 3-93-19; +7(36561)-3-95-16 Gegründet: 6.6.2014	Das ‚Parlament der Krim‘ verabschiedete am 17. März 2014 die Entschließung Nr. 1757-6/14 ‚über die Verstaatlichung einiger Unternehmen im Besitz der ukrainischen Ministerien für Infrastruktur bzw. Landwirtschaft‘ und am 26. März 2014 die Entschließung Nr. 1865-6/14 ‚über das staatliche Unternehmen ‚Seehandelshäfen Krim‘ (О Государственном предприятии ‚Крымские морские порты“), in der im Namen der ‚Republik Krim‘ die Aneignung der Vermögenswerte mehrerer staatlicher Unternehmen erklärt wurde, die zu dem ‚Staatlichen Einheitsunternehmen der Republik Krim ‚Seehandelshäfen Krim‘ fusioniert wurden. Diese Unternehmen wurden somit von den ‚Behörden‘ der Krim effektiv beschlagnahmt und das Unternehmen ‚Seehandelshäfen Krim‘ hat von der rechtswidrigen Übertragung der Inhaberschaft profitiert.	16.9.2017
54.	PROMSVYAZBANK (ПАО „Промсвязьбанк“)	Gegründet 1995 Anschrift: Smirnosvkaya st. 10, Moscow, Russian Federation Website: psbank.ru Verbundene Personen: Petr Fradkov, Geschäftsführer Tel.: 8 (800) 333 0303, +7 495 787 33 33 OGRN: 1027739019142 INN: 7744000912	Die PROMSVYAZBANK ist eine russische Staatsbank, die den russischen Verteidigungssektor und das russische Militär finanziell unterstützt, das für den massiven Aufmarsch russischer Truppen an der Grenze zur Ukraine und für die Präsenz russischer Truppen auf der Halbinsel Krim verantwortlich ist. Die PROMSVYAZBANK erhält direkte Anweisungen vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, und leistet daher den russischen Entscheidungsträgern, die für die Destabilisierung der Ostukraine und die rechtswidrige Annexion der Krim verantwortlich sind, finanzielle und materielle Unterstützung. Die PROMSVYAZBANK ist auf der Halbinsel Krim und in anderen von Russland besetzten ukrainischen Gebieten tätig. Im Jahr 2023 schloss die PROMSVYAZBANK den Erwerb von zwei Banken ab, die im Eigentum der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk standen. Somit tätigt sie Geschäfte mit den Separatistengruppen im Donezbecken der Ukraine.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
55.	VEB.RF (alias Vnesheconombank; VEB)	Gegründet 1922 als Bank und 2007 als Entwicklungsinstitut Anschrift: st. Vozdvizhenka, 10, Moscow, Russian Federation Website: veb.ru Verbundene Personen: Igor Shuvalov, Vorsitzender Tel.: + 7 (495) 604-63	Die VEB.RF ist ein großes Finanzentwicklungsinstitut, dessen Vorsitzender direkt vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, ernannt wird und das von ihm direkte Anweisungen erhält. VEB.RF ist eine wichtige Einnahmequelle für die russische Regierung und verwaltet ihre staatlichen Pensionsfonds. VEB.RF ist in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle tätig und an Projekten beteiligt, die von der russischen Regierung durchgeführt oder gefördert werden. Die VEB.RF spielt eine aktive Rolle bei der Diversifizierung des Verteidigungssektors der Russischen Föderation und realisiert Projekte mit Rüstungsunternehmen, darunter Rostec, die Handlungen unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Die VEB.RF hat auf der Krim KMU Darlehen gewährt und betrachtet die Krim als ‚prioritäre Region‘ und unterhält Partnerschaften mit dem Ministerium für Angelegenheiten der Krim, das für die Integration der annektierten Autonomen ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation zuständig ist. In dieser Funktion leistet die VEB.RF aktive materielle oder finanzielle Unterstützung für russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ostukraine verantwortlich sind, oder profitiert von diesen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
117.	SC A. N. Ganichev Scientific and Production Association „SPLAV“ (Russisch: АО „Научно-производственное объединение „СПЛАВ“ имени А. Н. Ганичева“) alias JSC NPO „Splav“ (Russisch: АО НПО „Сплав“)	Anschrift: Shcheglovskaya zaseka Str. 33, Tula, 300004 Russischen Föderation el.: + 7 (4872) 46-44-09 Website: www.splav.org , www.splavtula.ru , сплав.рф E-Mail: mail@splavtula.ru Verbundene Personen: Aleksandr Vladimirovich Smirnov Sergey Yurevich Alekseev Boris Andreevich Belobragin Vladimir Nikolaevich Kondaurov Denis Nikolaevich Kochetkov Maksim Grigorevich Rapota Oleg Veniaminovich Stolyarov Viktor Ivanovich Tregubov Olga Olegovna Yakunina Verbundene Organisationen: JSC Research and Industrial Concern „Machine Engineering Technologies“ – JSC RIC TECMASH	NPO Splav ist ein russischer Waffenhersteller, der die russischen Streitkräfte mit Waffen versorgt. Es hat die Mehrfachraketenwerfer BM-27 Uragan und BM-30 Smerch hergestellt, die von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Die russischen Streitkräfte nutzten die Mehrfachraketenwerfer BM-27 Uragan und BM-30 Smerch bei Angriffen mit Streumunition gegen zivile Ziele in der Ukraine, was zahlreiche Opfer forderte. Daher ist NPO Splav verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	6.10.2022
128.	Vereintes Russland (russisch: Единая Россия)	Anschrift: 39th Building, Kutuzovsky Prospekt, Moscow 121170, Russian Federation Tel.: (495) 786-82-89 Website: https://er.ru E-Mail: post@edinros.ru OGRN: 1037739350934 INN: 7702330228	„Vereintes Russland“ ist eine kremltreue politische Partei. Vorsitzender ist der ehemalige russische Präsident Dmitri Medwedew. Sie unterstützte den Angriffskrieg gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
129.	Russischer Föderaler Dienst für die Überwachung der Kommunikation, der Informationstechnologien und der Massenmedien, Roskomnadzor (russisch: Федеральная служба по надзору в сфере связи, информационных технологий и массовых коммуникаций (Роскомнадзор))	Anschrift: Kitaygorodsky Ave 7 / 2, Moscow 109992, Russian Federation Tel.: +7 (495) 983-33-93, E-Mail: rsoc_in@rkn.gov.ru Website: https://rkn.gov.ru/ OGRN: 1087746736296 INN: 7705846236	Roskomnadzor ist eine russische staatliche Agentur für Kommunikation, Informationstechnologie und Massenmedien. Sie hat die staatliche Politik der Zensur gegenüber unabhängigen Medien umgesetzt. Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine beschränkte sie den Zugang der russischen Gesellschaft zu Informationen erheblich, sprach sich für eine kriegsfördernde Propaganda aus und führte eine Kriegszensur ein, um kriegsgegnerische Stimmen zum Schweigen zu bringen. Sie ordnete an, dass russische Medien bei der Berichterstattung über den Angriffskrieg gegen die Ukraine nur die von offiziellen Regierungsquellen bereitgestellten Informationen und Daten verwenden dürfen. Sie untersagte die Verwendung der Begriffe ‚Invasion‘ oder ‚Krieg‘ und erteilte die Anweisung, stattdessen den Begriff ‚Sonderoperation‘ zu verwenden. Sie verbot die Berichterstattung über die zahlreichen Opfer unter den russischen Streitkräften und der Zivilbevölkerung der Ukraine. Sie warnte die Medien davor, ein Interview mit dem ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj zu veröffentlichen. Sie ließ die Websites sperren, die ihre Anordnungen nicht befolgten, und forderte die Gerichte auf, die nicht konformen Medien zu bestrafen. Darüber hinaus blockierte sie den Zugang zu den Social-Media-Plattformen Facebook und Twitter (jetzt ‚X‘), um sie am Austausch von Informationen über den Krieg zu hindern. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
130.	Neue Leute (russisch: Новые люди)	Anschrift: Bolshoy Trekhgornyy Pereulok, building 11, entrance 2, Moscow 123022, Russian Federation Tel.: +7 (800) 550-10-39, Website: https://newpeople.ru/ E-Mail: info@newpeople.ru OGRN: 1207700135972 INN: 9706005582	‚Neue Leute‘ ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Außerdem hat sie eine regionale Zweigstelle in der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
131.	Liberal-demokratische Partei Russlands (russisch: Либерально-демократическая партия России)	Anschrift: 1st Basmanny Lane, building 3, entrance 1, Moscow 107045, Russian Federation Tel.: +7 (495) 530-62-62, Website: https://ldpr.ru/ E-Mail: office@ldpr.ru OGRN: 1027739646550 INN: 7708192743	Die liberal-demokratische Partei Russlands ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
132.	„Ein gerechtes Russland – Patrioten – Für die Wahrheit“ (russisch: „Справедливая Россия – Патриоты – За правду“)	Anschrift: Geschäftsanschrift: 29 Bolshaya Tatarskaya St. Moscow 115184, Russian Federation Postanschrift: 14 Akademika Pilugina str., entr. 2, 117393, Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 787 85 15 Website: https://spravedlivo.ru/main E-Mail: info@spravedlivo.ru OGRN: 1027746003438 INN: 7703367439	„Ein gerechtes Russland – Patrioten – Für die Wahrheit“ ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
133.	Kommunistische Partei der Russischen Föderation (russisch: Коммунистическая партия Российской Федерации)	Anschrift: 3 Maly Sukharevsky Pereulok, bldg. 1, Moscow, 103051, Russian Federation Tel.: + 7-495-692-7646 Website: https://kprf.ru/ E-Mail: inter@kprf.ru OGRN: 1027739165640 INN: 7704116332	Die Kommunistische Partei der Russischen Föderation ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
134.	JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ (russisch: АО ЦЕНТРАЛЬНЫЙ НАУЧНО-ИССЛЕДОВАТЕЛЬСКИЙ ИНСТИТУТ ‚БУРЕВЕСТНИК‘)	Anschrift: Sormovskoe highway 1a, city of Nizhny Novgorod, Nizhny Novgorod region, Russian Federation (HQ) Website: https://www.burevestnik.com/products_engl/history.html Tel.: +7 (831) 241-12-42, E-Mail: mail@burevestnik.com Art ders Organisation: Aktiengesellschaft	JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ ist ein russisches Unternehmen der Rüstungsindustrie. Seit seiner Gründung (1970) hat das Unternehmen rund 400 verschiedene Arten von Waffen und militärischer Ausrüstung entwickelt. Es ist am besten bekannt für die Herstellung der folgenden Waffen: Artilleriesysteme für Marineartillerie AK-176 und A-190; mobile Mörser (Typen 2B11, 2K32, 2C12, 2B25), Haubitzen 2C35 und andere. JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ stellt den russischen Streitkräften verschiedene Arten von Mörsern zur Verfügung, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Somit ist das JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
137.	JSC MACHINE BUILDING COMPANY ‚VITYAZ“ (russisch: АО „МАШИНОСТРОИТЕЛЬНАЯ КОМПАНИЯ „ВИИТЯЗЬ“)	Anschrift: 2 Industrialnoe sh., Ishimbai city, Republic of Bashkortostan, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1050202782277 Tel.: +7 347 942-47-87 E-Mail: vityaz@bolotohod.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft	Die ‚JSC MACHINE BUILDING COMPANY ‚VITYAZ“ (oder JSC VITYAZ) ist ein russisches Maschinenbauunternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur gepanzerter Militärfahrzeuge tätig ist. Es hält das Patent für den DT-30 ‚Vityaz‘. Die JSC VITYAZ beliefert die russischen Streitkräfte mit dem zweigliedrigen geländegängigen Kettenfahrzeug DT-30 ‚Vityaz‘, das im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird, und stellt diese her. Die JSC VITYAZ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
138.	JSC KAZAN OPTICAL AND MECHANICAL PLANT (JSC KOMZ) (russisch: АО КАЗАНСКИЙ ОПТИКО-МЕХАНИЧЕСКИЙ ЗАВОД (АО КОМЗ))	Anschrift: st. Lipatova, 37, Kazan, Republic of Tatarstan, Russian Federation Registrierungsnummer: 1021603617188 Tel.: +7(843) 235-80-35 Website: https://komzrt.ru/ E-Mail: Info@komzrt.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft (	Die JSC KOMZ ist ein diversifiziertes russisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und Herstellung von optischen Geräten und Geräten für die elektronische Kriegsführung (einschließlich Radargeräten, Ferngläsern usw.) spezialisiert ist. Die JSC KOMZ stellt die Systeme für elektronische Kampfführung Moscow-1 (Москва-1), Rychag-AV (Рычаг-АВ) und Quicksilver-BM (Путь-БМ) her, die an die russischen Streitkräfte geliefert und im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die JSC KOMZ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Die JSC KOMZ profitiert vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, da sie zur Versorgung der russischen Streitkräfte mit Systemen für elektronische Kampfführung beiträgt und ihr somit der wachsende Bedarf an Waffen unmittelbar zugutekommt. Aufgrund des wachsenden Bedarfs an Waffen profitiert die JSC KOMZ von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
141.	JSC IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' (russisch: ИЖЕВСКИЙ ЭЛЕКТРОМЕХАНИЧЕСКИЙ ЗАВОД 'КУПОЛ')	Anschrift: Pesochnaya str. 3, city of Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1021801143374 Tel.: +7 (3412) 72-22-09 E-Mail: iemz@kupol.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 23.4.2002 Hauptgeschäftssitz: Russland	Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' (oder JSC IEMZ KUPOL) ist ein russisches Unternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur von Tor-Raketensystemen tätig ist, bei denen es sich um Allwettersysteme für Kurzstrecken-Boden/Luft-Flugkörper mit niedriger bis mittlerer Flughöhe handelt, die für die Zerstörung von Flugzeugen, Hubschraubern, Marschflugkörpern usw. ausgelegt sind. Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' beliefert die russischen Streitkräfte mit Tor-Raketensystemen, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
144.	JSC A.E. NUDELMAN DESIGN BUREAU OF PRECISION MACHINE BUILDING (KB TOCHMASH) (russisch: АО КОНСТРУКТОРСКОЕ БЮРО ТОЧНОГО МАШИНОСТРОЕНИЯ ИМ. А. Э. НУДЕЛЬМАНА (КБ ТОЧМАШ))	Anschrift: str. Vvedensky, 8, Moscow, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1037739692385 Website: http://www.kbtochmash.ru/ Tel.: +7 (495) 333-01-65 E-Mail: mail@kbtochmash.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die KB TOCHMASH ist Teil des russischen Staatsunternehmens Almaz-Antey Concern und ein russischer Waffenentwickler, der eine Vielzahl von Luftabwehrsystemen, tragbaren Luftabwehrsystemen und Flugkörpern, einschließlich Waffen mit erhöhter Zielgenauigkeit, herstellt. Die KB TOCHMASH produziert die Flugabwehrraketensysteme Strela-10 und Sosna-R, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 in großem Umfang eingesetzt werden. Die KB TOCHMASH ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Die KB TOCHMASH profitiert vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, da sie zur Versorgung der russischen Streitkräfte mit Luftabwehrsystemen beiträgt und ihr somit der wachsende Bedarf an Waffen unmittelbar zugutekommt. Die KB TOCHMASH profitiert daher von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
146.	RESEARCH DESIGN BYURO 'NOVATOR' (russisch: ОПЫТНОЕ-КОНСТРУКТОРСКОЕ БЮРО 'НОВАТОР')	Anschrift: Prospekt Kosmonavtov, 18, Yekaterinburg, Sverdlovsk Oblast, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1026605611339 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Hauptgeschäftssitz: Russland	Die JSC RESEARCH DESIGN BYURO 'NOVATOR' ist ein russisches Unternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur von Langstrecken-Flugabwehrraketen, Marschflugkörpern, ballistischen Flugabwehrraketen und anderen Ausrüstungen für die Kriegsführung tätig ist. Die JSC 'Novator' beliefert die russischen Streitkräfte mit dem Marschflugkörpermodell 3M-54 Kalibr (auch bekannt als 3M54-1 Kalibr und 3M14 Biryuza), das im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird. Die JSC RESEARCH DESIGN BYURO 'NOVATOR' ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
148.	JSC Concern Radio-Electronic Technologies (KRET) (russisch: АО 'Концерн Радиоэлектронные технологии' (КРЭТ))	Anschrift: Goncharnaya st., 20/1, 109240, Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1097746084666 Tel.: +7 (495) 587-70-70 Website: https://www.kret.tech/ E-Mail: info@kret.com	Concern Radio-Electronic Technologies KRET ist der wichtigste russische Entwickler und Hersteller militärischer Funktechnik-Produkte. Das Unternehmen ist ein Tochterunternehmen von Rostec. Es hat das System für die elektronische Kampfführung Krasukha-4 hergestellt, das von den Streitkräften der Russischen Föderation während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
149.	JSC 'RADIOAVIONIKA' (russisch: АО 'Радиоавионика')	Anschrift: Troitskiy pr., 4, building B, Saint-Petersburg 190005, Russian Federation Registrierungsnummer: 1027810239555 Tel.: +7 (812) 607-50-50 Website: http://www.radioavionica.ru E-Mail: info@radioavionica.ru	Radioavionika ist ein russisches Technologieunternehmen und ein Waffenlieferant der Streitkräfte der Russischen Föderation. Radioavionika entwickelte und produzierte das Aufklärungs-, Befehlsführungs-, Kontroll- und Kommunikationssystem 'Strelets-M', das von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
150.	JSC Technodinamika (russisch: АО Технодинамика)	Anschrift: 35, Bolshaya Tatarskaya Str., Bldg. 5, 115184, Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1037719005873 Tel.: +7 (495) 627-1099 E-Mail: info@tdhc.ru Website: http://technodinamika.ru	Technodinamika ist ein Hersteller von Waffen, Munition und Chemie- und Luftfahrtprodukten und Lieferant von Militärgütern für die Streitkräfte der Russischen Föderation. Es ist eine Holdinggesellschaft mit mehr als 100 Unternehmen. Die Tochtergesellschaften von Technodinamika produzierten das unbemannte Luftfahrzeug KBLA-IVC, das Minenverlegesystem ISDM Zemledeliye, Munition für den Raketenwerfer BM-27 Uragan, den Lenkflugkörper Vikhr und das Raketenartilleriesystem Tornado-S, die von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Es ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Darüber hinaus unterstützt es die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell oder profitiert von ihr.	16.12.2022
151.	JSC 'Ulan-Ude Aviation Plant' (russisch: АО 'УЛАН-УДЭНСКИЙ АВИАЦИОННЫЙ ЗАВОД')	Anschrift: Khorinskaya Str. 1, 670009 Ulan-Ude, Republic of Buryatia, Russian Federation Registrierungsnummer: 1020300887793 Tel.: +7 (301) 248-0392 Website: https://rabotauuaz.ru/o-predpriyatii#O_predpriyatii E-Mail: uuaz@uuaz.ru	Ulan-Ude Aviation Plant ist ein Vertragslieferant der Streitkräfte der Russischen Föderation. Das Unternehmen stellte den Militärtransporthubschrauber Mi-8AMTSh her, der von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
156.	JSC National Media Group (russisch: АО 'Национальная Медиа Группа' (НМГ))	Anschrift: Prechistenskaya embankment 13, building 1, 119034, Moscow, Russian Federation Website: https://nmg.ru/ Tel.: +7 (495) 988-11-12 E-Mail: pr@nmg.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 1.2.2008 Registrierungsnummer: 1087746152207 Steueridentifikationsnummer: 7704676655	Die National Media Group ist eine Medienholding, die 28 Medienunternehmen in Russland kontrolliert, darunter Channel One, Channel 5, REN TV und STS, 78.ru, die überregionale Zeitung Izvestia, Delovoy Peterburg und andere. Sie befindet sich im Eigentum der Bank Rossiya, deren Hauptaktionär Yuriy Kovalchuk ist. Vorstandsvorsitzende der National Media Group ist Alina Kabaeva. Die National Media Group steht daher in Verbindung mit Personen und Organisationen, die angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, restriktiven Maßnahmen unterliegen. Die von der National Media Group kontrollierten Medien verbreiten aktiv Propaganda und Desinformation im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die National Media Group unterstützt daher Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2022
158.	ANO TV-Novosti (russisch: АНО 'ТВ-новости')	Anschrift: Autonomous non-profit organization (ANO) 'TV-Novosti', BOROVAYA ULITSA, D.3, K.1, Moscow, 111020, Russian Federation Tel.: +7(499)750-00-75, +7(495)926-28-30, +7(495)649-89-89 Website: https://partners.rt.com/contacts/ E-Mail: info@rttv.ru Registrierungsnummer: 1057746595367 Steueridentifikationsnummer: 7704552473	TV-Novosti ist eine mit der russischen Regierung verbundene Medienorganisation. Sie wird aus dem föderalen Haushalt der Russischen Föderation finanziert. Über die ihr unterstellten Medien, einschließlich RT, hat sie konsequent kremlfreundliche Propaganda und Desinformation verbreitet und den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt. Mit ihren Inhalten verbreitet RT falsche Narrative des russischen Regimes, um die Ukraine zu untergraben, und unterstützt somit eine groß angelegte Desinformationskampagne zur Schwächung der internationalen Unterstützung für die Ukraine. Daher unterstützte sie materiell oder finanziell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Zudem profitierte sie von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
168.	JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ (ZZGT) (russisch: ЗАО ‚Заволжский завод гусеничных тягачей‘ (ЗЗГТ))	Anschrift: 606522, Nizhny Novgorod region, Gorodetsky district, Zavolzhye, Zheleznodorozhnaya str., 1, Russian Federation Registrierungsnummer: 1115248002110 Website: https://zzgt.ru/ Tel.: +7 (831) 612-14-00 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 26.9.2011 Ort der Registrierung: Region Nizhny Novgorod, Russische Föderation Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ ist ein russisches Maschinenbauunternehmen, das geländegängige Kettenfahrzeuge des Typs GAZ-3344-20 herstellt und liefert. Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ beliefert die russischen Streitkräfte mit Fahrzeugen des Typs GAZ-3344-20, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2022
174.	SBK ART LLC (russisch: ООО ‚СБК Арт‘)	Anschrift: Leningradsky Prospekt D. 37A K. 4, Floor/Room 10/33 A73, Municipal District Of Khoroshevsky, Moscow 125167, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (O) Ort der Registrierung: Pedestrian passage, home ownership 3. building 2, Moscow 125373, Russian Federation Registrierungsdatum: 10.12.2021 Registrierungsnummer: 1217700605209	SBK ART LLC ist ein Unternehmen in der Russischen Föderation, das mit der Sberbank verbunden ist. Die SBK ART LLC wurde als Tochtergesellschaft der Sberbank vor deren Aufnahme in die Liste gegründet, mit dem Zweck, die Beteiligungen der Sberbank an der Fortenova-Gruppe zu halten. Die Sberbank behält die tatsächliche Kontrolle über die SBK ART LLC, ungeachtet der vorgeblichen Übertragung ihrer Anteile auf einen Geschäftsmann in den Vereinigten Arabischen Emiraten. SBK ART LLC ist daher mit der Sberbank verbunden, die als eine Organisation in der Liste geführt ist, die die Regierung der Russischen Föderation finanziell unterstützt, und als eine Organisation, die in einem Bereich der Wirtschaft tätig ist, der dieser als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
198.	Alfa-Bank JSC (russisch: Альфа-Банк)	Kontaktanschrift: 11 Mashi Poryvayevoy str. Moscow, 107078, Russian Federation Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 27 Kalanchevskaya str. Moscow, 107078, Russian Federation Registrierungsdatum: 26.7.2022 Registrierungsnummer: 1027700067328 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Verbundene Personen: — Petr Aven — German Khan, Mikhail Fridman — Andrey Borisovich Sokolov (Vorsitzender der Verwaltungsrates) — Oleg Nikolaievich Sysuev – (Vorstandsvorsitzender) Sonstige verbundene Organisationen: — Alfa Capital Markets LTD (Zypern) — Alfa-Direct (Russland) — Alfa-Forex LLC (Russland) — Alfa-Lizing OOO (Russland) — Amsterdam Trade Bank NV (Niederlande) — Subsidiary Bank Alfa-Bank JSC (Kasachstan) — ABH Holdings Sonstige Angaben: Finanzsektor, Bankwesen	Die Alfa-Bank JSC ist die größte Privatbank in der Russischen Föderation. Die russische Zentralbank hat die Alfa-Bank in die Liste der systemrelevanten Kreditinstitute aufgenommen. Die Alfa-Bank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig. 2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Daher ist die Alfa-Bank in einem Wirtschaftssektor tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
199.	Public joint-stock company Rosbank (russisch: Публичное акционерное общество Росбанк)	Anschrift: 9 ul. Bolshaya Yakimanka, Moscow, 119180, Russian Federation Art der Organisation: öffentliche Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 107078, Moscow, Masha Poryvaeva str., 34, Russian Federation Registrierungsdatum: 2.3.1993 OGRN: 1027739460737 INN: 7730060164 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die Rosbank ist eine der größten Finanzstrukturen Russlands und einer der wichtigsten Kreditgeber des Landes. Die russische Zentralbank zählt sie zu den systemrelevanten Kreditinstituten im Land. Ihr Gesamtvermögen belief sich im ersten Quartal 2024 auf 2 161,76 Mrd. RUB, und der Nettogewinn belief sich auf 10,02 Mrd. RUB. Rosbank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig. 2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Die Rosbank ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	25.2.2023
200.	Tinkoff Bank JSC (russisch: АО „Тинькофф банк“)	Anschrift/Postadresse: Moscow, 127994, st. Khutorskaya 2nd, 38A, building 26; PO Box 23, Moscow, 102001, Russian Federation Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 127287, st. Khutorskaya 2nd, 38A, Moscow, Russian Federation Registrierungsdatum: 28.11.2002 Registrierungsnummer: 1027739642281	Die Tinkoff Bank ist nach der Anzahl ihrer aktiven Kunden eine der drei größten Banken Russlands. Sie ist im Bereich der Finanztechnologien führend, und die russische Zentralbank hat die Tinkoff Bank in die Liste der systemrelevanten Kreditinstitute aufgenommen. Die Tinkoff Bank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Verbundene Personen: Vladimir Potanin (Anteilseigner) Sonstige verbundene Organisationen: TCS Group Holding PLC – Anteilseigner	2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Daher ist die Tinkoff Bank in einem Wirtschaftssektor tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	
221.	JSC Plant Universalmash (АО ЗАВОД УНИВЕРСАЛМАШ)	Anschrift: 198097, Sankt Petersburg, Stachek avenue, 47 LITERA C, office 6th office 2/1, Russian Federation Art der Organisation: nicht-öffentliche Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 19.7.1995 Registrierungsnummer: TIN – 7805060220 INN – 7805060220 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die JSC Plant Universalmash ist eine Tochtergesellschaft der PJSC 'KIROVSKY ZAVOD', die einheitliche Kettenfahrgestelle für das Flugabwehrraketensystem S-300V bereitstellt. Diese Art von Fahrgestell wird auch für selbstfahrende Artillerie des Typs 'Pion' sowie einheitliche separate Einheiten mit einem Panzer T-80 verwendet, die von russischen Streitkräften in der Ukraine eingesetzt werden. Darüber hinaus hat Sergey Serebryakov, der die JSC Plant Universalmash leitet, erklärt, das Unternehmen erfülle Aufgaben in Verbindung mit staatlichen Verteidigungsaufträgen. Die JSC Plant Universalmash ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, sowie dafür, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortliche Regierung der Russischen Föderation materiell zu unterstützen und von ihr zu profitieren.	23.6.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
234.	Positive Group PJSC alias Positive technologies alias Gruppo Pozitiva (Группа Позитива)	Ort der Registrierung: Russian Federation (107241, Moscow, sh. Shchelkovskoe, 23A, pomeshch. V kom. 33.) Registrierungsdatum: 27.9.2017 Registrierungsnummer: 9718077239 (Steuer-Identifikationsnummer) Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Positive Group PJSC ist die Holdinggesellschaft eines Konglomerats, zu dem AO Pozitiv Teknolodzhiz gehört. AO Pozitiv Teknolodzhiz ist im russischen IT-Sektor tätig und verfügt über eine von der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des FSB ausgestellte Genehmigung. Somit ist Positive Group PJSC die Holdinggesellschaft eines Konglomerats, das eine Organisation umfasst, die im russischen IT-Sektor tätig ist und über eine vom FSB ausgestellte Genehmigung verfügt. Positive Group PJSC ist daher eine im russischen IT-Sektor tätige Organisation mit einer von der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des FSB ausgestellten Genehmigung.	23.6.2023
246.	Structura National Technologies alias ‚Struktura‘ (russisch: ООО ‚СК СТРУКТУРА‘)	Anschrift: Moscow municipal district Arbat per Bolshoy Kislovskii 1 building 2 premises/room. i/42 Art der Organisation: IT-Unternehmen Ort der Registrierung: Russland Datum der Registrierung: 2009 gegründet Registrierungsnummer: TIN 7703438908 Hauptgeschäftssitz: Russland	Structura National Technologies ist ein russisches IT-Unternehmen mit engen Verbindungen zum politischen Machtapparat Russlands; es wurde von Nikolai Aleksandrovich Tupikin gegründet und wird von ihm geleitet. Das Unternehmen ist seit 2022 an der von Russland geführten digitalen Desinformationskampagne ‚RRN‘ (Recent Reliable News) beteiligt, die auf die Manipulation von Informationen und die Verbreitung von Desinformation zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ausgerichtet ist. Structura National Technologies ist als ein zentraler Akteur der Kampagne ermittelt worden, der für die Erstellung von gefälschten Websites, die vortäuschen, Websites von Regierungsorganisationen und seriösen Medien in Europa (vor allem Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Ukraine und des Vereinigten Königreichs) zu sein, und für die Weiterverbreitung der prorussischen ‚RRN‘-Kampagne in den sozialen Medien verantwortlich ist. Daher unterstützt Structura National Technologies materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	28.7.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
247.	ANO Dialog АНО Диалог	Anschrift: 119021, st. Timura Frunze, d.11, p. 1, BC Demidov, Moscow Art der Organisation: eigenständige gemeinnützige Organisation Ort der Registrierung: Russland Registrierungsdatum: 2019 Registrierungsnummer: TIN 9709056472 Hauptgeschäftssitz: Russland	ANO Dialog ist eine russische gemeinnützige Organisation, die 2019 von der Abteilung für Information und Technologie der Stadt Moskau gegründet wurde und in enger Verbindung mit der Präsidialverwaltung steht. Die Organisation wurde vom ehemaligen stellvertretenden Leiter des Präsidialdirektorats für öffentliche Projekte (OPS) Alexey Goreslavsky geleitet. Vladimir Tabak ist seit dem 1. Dezember 2021 Generaldirektor. ANO Dialog hat Online-Propaganda über die unrechtmäßig annektierten Gebiete in der Ukraine verbreitet. ANO Dialog stellt Anweisungen für den Telegram-Kanal Readovka zur Verfügung, der zur Unterstützung der Kreml-Propaganda Desinformationen über den Angriffskrieg gegen die Ukraine veröffentlicht. ANO Dialog ist mit dem beliebten Telegram-Konto mit der Bezeichnung ‚Fact checking‘ (Faktencheck) und den dazugehörigen Domänen ‚War on Fakes‘ (Krieg gegen Fake News) verbunden, die von Timofey Vasiliev, dem Leiter der Abteilung Strategische Entwicklung bei ANO Dialog, betrieben werden und über die Desinformation und Propaganda über den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbreitet wird. Daher unterstützt ANO Dialog materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	28.7.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
253.	Federal State Enterprise ANOSIT alias Federal State Enterprise Anozit (Федеральное казенное предприятие „АНОЗИТ“)	Anschrift: Kuibyshev, Novosibirsk region, Russian Federation, Sadovoye Koltso str., 1 Art der Organisation: Föderales staatliches Unternehmen Ort der Registrierung: Kuibyschew, Region Nowosibirsk, Russische Föderation Registrierungsdatum: 15.6.2006 Registrierungsnummer: 1065471010340 Hauptgeschäftssitz: Kuibyschew, Russische Föderation TIN: 5452112527	Federal State Enterprise Anosit ist ein russischer Hersteller chemischer Substanzen, die in Sprengstoffen und Raketentreibstoffen verwendet werden. Es befindet sich im Eigentum des russischen Staates, wird jedoch gemäß eines Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation umgewandelt und in das Eigentum des staatlichen Unternehmens Rostec überführt werden. Daher verbleibt Federal State Enterprise Anosit unter der Kontrolle der russischen Regierung. Federal State Enterprise Anosit produziert Wasserstoffperoxid und ist der einzige Hersteller von Ammoniumperchlorat in Russland. Ammoniumperchlorat ist der Hauptbestandteil von Raketentreibstoff. Federal State Enterprise Anosit wurde per Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation in die Liste der Unternehmen von strategischer Bedeutung für die Russische Föderation aufgenommen. Federal State Enterprise Anosit ist für das russische Militär und dessen Raketenstreitkräfte von strategischer Bedeutung, da es der einzige Lieferant von Raketentreibstoff ist. Daher unterstützt Federal State Enterprise Anosit materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
260.	JSC „Research and Production Enterprise „Topaz“ alias JSC „NPP „Topaz“ (АО „Научно-Производственное Предприятие „Топаз“ alias АО „НПП „Топаз“)	Anschrift: Russian Federation, 129085, Moscow, Mira Ave., 105, bldg. 9 Frühere Anschrift: Russian Federation, Moscow region, Dolgoprudny, Pervomayskaya street, 21 Frühere Geschäftsanschrift: Russian Federation, 129626, Moscow city, ul. 3rd Mytishchinskaya, d. 16, p. 34, floor 2 pom III com 25 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 17.1.2003 Registrierungsnummer: 1035001851125 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Weitere Angaben: INN/KPP 5008011331 / 771701001	JSC Research and Production Enterprise „Topaz‘ (JSC NPP „Topaz“) entwickelt und produziert Hard- und Software, die für die Unterstützung der objektiven Kontrolle von land- und trägergestützten Luftfahrzeugen für die militärische und zivile Luftfahrt verwendet werden. JSC NPP „Topaz‘ stellt die „CKAT“-Software bereit, die von den Luftfahrzeugen der russischen Streitkräfte im anhaltenden Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wird. Daher unterstützt JSC NPP „Topaz‘ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	18.12.2023“



2024/2456

13.9.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/2456 DES RATES

vom 12. September 2024

zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 den Beschluss 2014/145/GASP angenommen ⁽¹⁾.
- (2) Der Rat hat am 12. März 2024 den Beschluss (GASP) 2024/847 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die im Beschluss 2014/145/GASP vorgesehenen Maßnahmen um weitere sechs Monate verlängert wurden.
- (3) Der Europäische Rat hat am 21./22. März 2024 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er unter anderem erneut auf seine vorangegangenen Schlussfolgerungen zur fortgesetzten Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen verweist und die unerschütterliche Entschlossenheit der Union, der Ukraine weiterhin politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten, bekräftigt.
- (4) Solange die rechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation weiterhin gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts, darunter insbesondere das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, oder gegen des humanitären Völkerrechts verstoßen, ist es angezeigt, alle von der Union verhängten Maßnahmen aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Folglich sollte der Beschluss 2014/145/GASP um weitere sechs Monate verlängert werden.
- (5) Auf der Grundlage einer Überprüfung der einzelnen Benennungen im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP durch den Rat sollten die Angaben zu 98 Personen und 33 Organisationen aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten die Einträge für fünf verstorbene Personen und zwei weitere Person sowie ein Doppeleintrag aus diesem Anhang gestrichen werden.
- (6) Der Beschluss 2014/145/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/145/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Dieser Beschluss gilt bis zum 15. März 2025.“
2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847, 13.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/847/oj>).

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge zu den folgenden verstorbenen Personen werden gestrichen:
 803. Vladimir Albertovich LEBEDEV (Владимир Альбертович ЛЕБЕДЕВ);
 982. Maria Vladimirovna PIROGOVA (Мария Владимировна ПИРОГОВА / Марія Володимирівна ПИРОГОВА);
 1022. Mikhail Valerievich ZHUKOV (Михаил Валерьевич ЖУКОВ / Михайло Валерійович ЖУКОВ);
 1073. Mikhail Vasilyevich GOLUBOVICH (Михаил Васильевич ГОЛУБОВИЧ);
 1504. Valeriy Alexandrovich VOSTROTIN (Валерий Александрович ВОСТРОТИН);
2. Die Einträge zu den folgenden Personen werden gestrichen:
 223. Violetta PRIGOZHINA (Виолетта ПРИГОЖИНА);
 732. Nikita Dmitrievich MAZEPIN (Никита Дмитриевич МАЗЕПИН);
3. Der folgende Doppeleintrag wird gestrichen:
 1525. Sergei Yuryevich KUZOVLEV (Сергей Юрьевич КУЗОВЛЕВ);

4. Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen und Organisationen werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„23.	Sergey Yurievich GLAZYEV (Сергей Юрьевич ГЛАЗЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 1.1.1961 Geburtsort: Saporischschja, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine)	Ehemaliger Berater des Präsidenten der Russischen Föderation für die Wirtschaftsentwicklung. Hat öffentlich zur Annexion der Krim aufgerufen und unterstützt den Krieg gegen die Ukraine. Seit Oktober 2019 Minister für Integration und Makroökonomie in der Eurasischen Wirtschaftskommission.	21.3.2014
29.	Vladislav Yurievich SURKOV (Владислав Юрьевич СУРКОВ)	Geburtsdatum: 21.9.1964 Geburtsort: Solntsevo, Region Lipetsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ehemaliger Mitarbeiter des Präsidenten der Russischen Föderation und Erster Stellvertretender Stabschef der Präsidialverwaltung. War einer der Organisatoren des Prozesses auf der Krim, durch den lokale Bevölkerungsgruppen auf der Krim für Maßnahmen mobilisiert wurden, mit denen die ukrainischen Behörden der Krim geschwächt wurden.	21.3.2014
36.	Oleg Genrikhovich SAVELYEV (Олег Генрихович САВЕЛЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 27.10.1965 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation)	Ehemaliger Minister für Krim-Angelegenheiten. Verantwortlich für die Integration der annektierten Autonomen ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation. Ehemaliger Stellvertretender Stabschef der russischen Regierung, verantwortlich für die Arbeitsorganisation der Regierungskommission für die sozioökonomische Entwicklung der sogenannten ‚Republik Krim‘. Ehemaliger Stabschef der Rechnungskammer der Russischen Föderation und ehemaliger Prüfer in der Rechnungskammer der Russischen Föderation. Am 20. Mai 2024 wurde er zum Stellvertretenden Verteidigungsminister und Stabschef im Verteidigungsministerium der Russischen Föderation ernannt.	29.4.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
74.	Nikolai Platonovich PATRUSHEV (Николай Платонович ПАТРУШЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 11.7.1951 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation)	Ehemaliges Mitglied und ehemaliger Sekretär des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrates, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird. Derzeit Berater in der Präsidialverwaltung zu Fragen des Schiffbaus. Befürwortete öffentlich die Unabhängigkeit von Donezk und Luhansk. Patrushev ist einer der führenden Verfechter des Krieges Russlands gegen die Ukraine, rechtfertigt die Invasion öffentlich und fördert Kriegsziele.	25.7.2014
77.	Boris Vyacheslavovich GRYZLOV (Борис Вячеславович ГРЫЗЛОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.12.1950 Geburtsort: Wladiwostok, Russische Föderation	Ehemaliges ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrates, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird. Er ist nach wie vor Vorsitzender des Obersten Rates der Partei ‚Vereintes Russland‘ und generalbevollmächtigter Vertreter der Russischen Föderation in der Kontaktgruppe zur Bewältigung der Situation in der Ukraine. Vorstandsvorsitzender des staatseigenen Unternehmens ‚Tactical Missiles Corporation JSC‘. Er gehört im Rang eines Botschafters dem diplomatischen Korps der Russischen Föderation an. Derzeit ist er Botschafter in Belarus. Unterstützt öffentlich den Krieg Russlands gegen die Ukraine.	25.7.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
79.	Mikhail Vladimirovich DEGTYARYOV / DEGTYAREV (Михаил Владимирович ДЕГТЯРЁВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 10.7.1981 Geburtsort: Kuibyschew (Samara), Russische Föderation	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma. Als Mitglied der Duma verkündete er die Eröffnung der ‚De-facto-Botschaft‘ der nicht anerkannten sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ in Moskau, und er trägt zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bei. Ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses der russischen Staatsduma für Leibeserziehung, Sport und Jugend. Er ist derzeit Minister für Sport der Russischen Föderation. Ehemaliger Gouverneur der Region Chabarowsk. Seit dem 6. Februar 2021 Koordinator des Regionalverbands der Liberal-Demokratischen Partei Russlands. Seit dem 15. November 2021 durch den Erlass von Präsident Putin Mitglied des Staatsrats der Russischen Föderation.	25.7.2014
115.	Nikolai Vladimirovich LEVICHEV (Николай Владимирович ЛЕВИЧЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 28.5.1953 Geburtsort: Pushkin, Russische Föderation	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma. Ehemaliger Stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Seit 2016 Mitglied der zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes ‚über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation – der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol‘.	12.9.2014

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
140.	Sergey Yurevich KUZOVLEV (alias IGNATOV, TAMBOV) (Сергей Юрьевич КУЗОВЛЕВ (alias Сергей; ИГНАТОВ, ТАМБОВ))	Geburtsdatum: 7.1.1967 Geburtsort: Mitschurinsk, Gebiet Tambow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter Oberbefehlshaber der Volksmiliz der ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung dieser Funktion hat er somit aktiv Handlungen und politische Strategien unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren. Ehemaliger Befehlshaber der 8. Armee der Russischen Streitkräfte. Ehemaliger Stabschef und ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber und Befehlshaber des russischen Militärbezirks Süd. Seit Mai 2024 ist er Befehlshaber des Militärbezirks Moskau.	16.2.2015
147.	Anatoly Ivanovich ANTONOV (Анатолий Иванович АНТОНОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.5.1955 Geburtsort: Omsk, Russische Föderation	Ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister und in dieser Funktion an der Unterstützung der Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine beteiligt. Gemäß der derzeitigen Struktur des russischen Verteidigungsministeriums war er in dieser Funktion an der Gestaltung und der Umsetzung der Politik der russischen Regierung beteiligt. Diese Maßnahmen bedrohen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine. Ehemaliger Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten. Gehört im Rang eines Botschafters dem diplomatischen Korps der Russischen Föderation an. Ist derzeit Botschafter in den USA.	16.2.2015

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
193.	Mikhail Nikolaevich BELOUSOV (Михаил Николаевич БЕЛОУСОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 26.11.1964 Geburtsort: Russland Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Balaklavs'ka Str. 117, App. 48	Richter am Bezirksgericht Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
194.	Andrey Nikolaevich DOLGOPOLOV (Андрей Николаевич ДОЛГОПОЛОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 15.2.1959 Geburtsort: Kirgisistan Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Peremohy-Allee 82, App 343	Vorsitzender des Bezirksgerichts Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
196.	Magomed Farmanovich MAGOMEDOV (Magomed Farmanowitsch MAGOMEDOW) (Магомед Фарманович МАГОМЕДОВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 5.2.1981	Ermittler für besondere Fälle in der Ersten Ermittlungsabteilung, Direktion für die Untersuchung besonders wichtiger Fälle der Zentralen Ermittlungsabteilung beim Untersuchungsausschuss Russlands für die Republik Krim und die Stadt Sewastopol. Er war an politisch motivierten strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Anführer des Medschlis des krimtatarischen Volkes beteiligt, die wegen aktiven Widerstands gegen die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim verfolgt werden. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
198.	Viktor Anatolyevich MOZHELIANSKIY (Виктор Анатольевич МОЖЕЛЯНСКИЙ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 10.5.1964 Geburtsort: Kharkiv (Charkiw), Ukraine Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt) Anschrift: Ukraine, Krim, Simferopol, Marshal-Zhukov-Str. 35, App. 53, oder Anhars'ka Str. 8	Stellvertretender Vorsitzender des Zentralen Bezirksgerichts in Simferopol und ehemaliger Richter am Bezirksgerichts Kiewskij in Simferopol. Er traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
199.	Galina Vladimirovna REDKO (Galina Wladimirowna REDKO) (Галина Владимировна РЕДЬКО)	Geschlecht: weiblich Geburtsdatum: 22.3.1974 Geburtsort: Romany, Poltava Oblast, Ukraine (Romani, Gebiet Poltawa, Ukraine) Staatsangehörigkeit: ukrainisch, russisch (von der Russischen Föderation auf der Krim ausgestellte Pässe werden von der Union nicht anerkannt)	Richterin am Obersten Gerichtshof der Republik Krim. Sie traf in politisch motivierten Verfahren gegen Gegner der rechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols mehrere voreingenommene Entscheidungen. Dadurch hat sie aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
200.	Vladimir Nikolaevich TERENCEV (Владимир Николаевич ТЕРЕНТЬЕВ)	Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 11.11.1977 Geburtsort: Voronezh (Woronesch), Russland Staatsangehörigkeit: russisch Reisepass-, Personalausweis- oder andere Ausweisnummer: 03 01 118013	Leiter der Zentralen Ermittlungsabteilung beim Untersuchungsausschuss Russlands für die Republik Krim und die Stadt Sewastopol. Er beaufsichtigte die Tätigkeiten des Ausschusses in den politisch motivierten Verfahren gegen die pro-ukrainischen Aktivisten, die wegen gegen die rechtswidrige Annexion gerichteter und auf die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine ausgerichteter Handlungen unterdrückt wurden. Er leitete die Arbeit der Strafermittler und hat dadurch aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen umgesetzt haben, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	11.10.2021
204.	Aleksei Yurievich CHERNIAK (alias Alexey Yurievich CHERNYAK) (Алексей Юрьевич ЧЕРНЯК)	Geburtsdatum: 27.8.1973 Geburtsort: Alma-Ata, ehemalige Kasachische SSR (jetzt Kasachstan) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied der Staatsduma der Russischen Föderation im Amt bis zum 3. September 2022. Gewählt für die rechtswidrig annektierte Autonome Republik Krim im sogenannten ‚Wahlkreis Simferopol‘. Mitglied der Regierungspartei ‚Vereintes Russland‘. Durch die Übernahme und Ausübung dieser Funktion hat er sich für die weitere Eingliederung der sogenannten ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation eingesetzt. Während seiner Amtszeit in der Staatsduma hat er am 15. Februar 2022 für die Entschließung Nr. 58243-8 zur ‚Aufforderung der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation an den Präsidenten der Russischen Föderation W. W. Putin über die Notwendigkeit der Anerkennung der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk‘ gestimmt. Damit hat er aktiv Handlungen unterstützt und politische Maßnahmen durchgeführt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Ukraine weiter destabilisieren.	21.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
212.	Sergei Kuzhugetovich SHOIGU (Сергей Кужугетович ШОЙГУ)	Geburtsdatum: 21.5.1955 Geburtsort: Chadan (Tschadan), Republik Tuwa, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Funktion: ehemaliger Verteidigungsminister der Russischen Föderation Geschlecht: männlich	Sergei Shoigu ist ehemaliger Verteidigungsminister der Russischen Föderation. Er hat öffentlich geäußert, dass die Krim russisch ist und bleibt. Unter seinem Kommando und seinen Befehlen haben russische Truppen Militärübungen auf der rechtswidrig annektierten Krim durchgeführt und eine groß angelegte Militärinvasion in die Ukraine eingeleitet. Als ehemaliger Verteidigungsminister war er letztlich für das militärische Vorgehen gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 verantwortlich. Sergei Shoigu ist derzeit Sekretär des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022
217.	Nikolay Anatolyevich YEVMENOV (alias Nikolai YEVMENOV) (Николай Анатольевич ЕВМЕНОВ)	Geburtsdatum: 2.4.1962 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Oberbefehlshaber der russischen Marine Dienstgrad: Admiral Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Nikolay Yevmenov ist der ehemalige Oberbefehlshaber der russischen Marine und hatte dieses Amt bis zum 19. März 2024 inne. Als solcher war er für sämtliche Marineeinsätze der russischen Marine im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verantwortlich. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
220.	Oleg Leonydovych SALYUKOV (Олег Леонидович САЛЮКОВ)	Geburtsdatum: 21.5.1955 Geburtsort: Saratow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen Dienstgrad: General des Heeres Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Seit 2014 ist der General des Heeres Oleg Salyukov der Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen; seit dem 11. Januar 2023 ist er stellvertretender Befehlshaber der Gemeinsamen Gruppe der russischen Streitkräfte. In dieser Eigenschaft ist er für russische Bodeneinsätze in der Ukraine oder in die Ukraine verantwortlich. Er ist auch an der Organisation patriotischer Veranstaltungen beteiligt, mit denen die Unterstützung für die russische Armee gestärkt werden soll. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022
221.	Sergei Vladimirovich SUROVIKIN (Сергей Владимирович СУРОВИКИН)	Geburtsdatum: 11.10.1966 Geburtsort: Nowosibirsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Oberbefehlshaber der russischen Luft- und Weltraumstreitkräfte Dienstgrad: General des Heeres Verbundene Organisationen: Russische Luft- und Weltraumstreitkräfte – Verteidigungsministerium Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Der General des Heeres Sergei Surovikin war vom 31. Oktober 2017 bis Sommer 2023 Oberbefehlshaber der russischen Luft- und Weltraumstreitkräfte. In dieser Eigenschaft war er für Lufteinsätze in der Ukraine oder in die Ukraine verantwortlich. Von Oktober 2022 bis Januar 2023 war er Befehlshaber aller russischen Streitkräfte im Rahmen der russischen Invasion in die Ukraine. In diesem Zeitraum haben die russischen Streitkräfte schwere Angriffe auf zivile Ziele, einschließlich der ukrainischen Energieinfrastruktur, verübt. Er ist daher verantwortlich für die aktive Unterstützung und Durchführung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
226.	Andrei Leonidovich KOSTIN (Андрей Леонидович КОСТИН)	Geburtsdatum: 21.9.1956 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Präsident des Verwaltungsrats der VTB Bank, Vorstandsvorsitzender der United Shipbuilding Corporation Verbundene Personen: Tamara Mikhailovna Kostina (Mutter), Leonid Alekseevich Kostin (Vater) Verbundene Organisationen: VTB Bank, JSC United Shipbuilding Corporation Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrei Leonidovich Kostin ist der Präsident/Vorsitzende der Vneshtorbank (VTB), einer der führenden staatseigenen Banken Russlands. Er ist seit dem 25. August 2023 Vorstandsvorsitzender der United Shipbuilding Corporation () und ist Mitglied des Obersten Rates der Partei ‚Vereintes Russland‘. Er hat öffentliche Erklärungen zur Unterstützung der Annexion der Krim abgegeben und die russische Bevölkerung dazu ermutigt, ihren Urlaub auf der Krim zu verbringen. Er steht auch in Verbindung mit einem Weingut und einem Luxushotel auf der Krim und ist Medienberichten zufolge deren Eigentümer. Er unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben, und profitiert von der Annexion der Krim.	23.2.2022
227.	Igor Ivanovich SHUVALOV (Игорь Иванович ШУВАЛОВ)	Geburtsdatum: 4.1.1967 Geburtsort: Bilibino, Russische Föderation Geschlecht: männlich	Igor Ivanovich Shuvalov ist Vorsitzender der State Development Corporation VEB.RF, die in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle tätig ist und an Projekten beteiligt ist, die von der russischen Regierung durchgeführt oder gefördert werden. Er war zuvor Erster Stellvertretender Ministerpräsident Russlands und Mitglied des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission. In seiner Eigenschaft als Erster Stellvertretender Ministerpräsident erklärte er, dass Russland die Haushaltsvorschriften ändern würde, um dem Bevölkerungszuwachs in Höhe von zwei Millionen Einwohnern nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation Rechnung zu tragen. Er unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
231.	Konstantin Sergeyevich KNYRIK (Константин Сергеевич КНЫРИК)	Geburtsdatum: 14.8.1989 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Konstantin Knyrik ist ein prorussischer Aktivist und leitet die MediaGroup News Front Ltd, eine Nachrichtenwebsite, die auf der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim registriert ist. Er ist Vorsitzender der Krim-Abteilung der Partei Rodina, einer kremelfreundlichen Partei in Russland. Er unterstützt öffentlich den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und beteiligt sich aktiv an der Verbreitung von Desinformation über den Krieg. Konstantin Knyrik wurde die Medaille ‚für die Rückholung der Krim‘ verliehen. Daher hat er aktiv Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und unternommen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und die Ukraine weiter destabilisieren.	23.2.2022
233.	Pyotr Olegovich TOLSTOY (alias Petr Olegovich TOLSTOY; Petr Olegovich TOLSTOY) (Пётр Олегович ТОЛСТОЙ)	Geburtsdatum: 20.6.1969 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Russischer Journalist, Produzent, Moderator und Politiker; seit 2016 stellvertretender Sprecher der Staatsduma; bis zum 25. Februar 2022 stellvertretender Vorsitzender der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie Leiter der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Pyotr Tolstoy ist Mitglied und stellvertretender Sprecher der Staatsduma und war bis zum 25. Februar 2022 Leiter der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (Parliamentary Assembly of the Council of Europe, PACE). Er war auch Fernsehmoderator von ‚Vremya Pokazhet‘. Als zentrale Figur der Regierungspropaganda bezieht er häufig befürwortend Stellung für die Annexion der Krim. Er unterstützt öffentlich den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	23.2.2022
644.	Dmitry Anatolyevich MEDVEDEV (Дмитрий Анатольевич МЕДВЕДЕВ)	Geburtsdatum: 14.9.1965 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsrates der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
645.	Mikhail Vladimirovich MISHUSTIN (Михаил Владимирович МИШУСТИН)	Geburtsdatum: 3.5.1966 Geburtsort: Lobnja, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Ministerpräsident der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
646.	Vladimir Alexandrovich KOLOKOLTSEV (Владимир Александрович КОЛОКОЛЬЦЕВ)	Geburtsdatum: 11.5.1961 Geburtsort: Nischni Lomow, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Innenminister der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
647.	Sergei Borisovich IVANOV (Сергей Борисович ИВАНОВ)	Geburtsdatum: 31.1.1953 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Geschlecht: männlich	Sonderbeauftragter des Präsidenten der Russischen Föderation für die Bereiche Umweltaktivitäten, Ökologie und Verkehr. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
648.	Igor Olegovich SHCHYOGOLEV (Игорь Олегович ЩЁГОЛЕВ)	Geburtsdatum: 10.11.1965 Geburtsort: Winnyzja, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Geschlecht: männlich	Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderationskreis Zentralrussland, Oberster Staatsberater der Russischen Föderation. Hat als Mitglied des Sicherheitsrates der Russischen Föderation die sofortige Anerkennung der beiden selbsternannten Republiken durch Russland unterstützt.	25.2.2022
652.	Aleksandr Nikolayevich PASHKEVICH (Александр Николаевич ПАШКЕВИЧ)	Geburtsdatum: 14.7.1977 Funktion: Stabschef der Militäreinheit 65408 / Flugplatz Luninets Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Pashkevich ist der Stabschef der belarussischen Einheit 65408/Flugplatz Luninets. In dieser Funktion war er am russischen Truppenaufmarsch am Flugplatz Luninets beteiligt, die Teil der Vorbereitung auf die militärische Aggression vom 24. Februar 2022 war und diese erleichtern sollte. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
653.	Andrei Yulyanovich LUKYANOVICH (Андрей Юльянович ЛУКЪЯНОВИЧ)	Geburtsdatum: 29.9.1970 Funktion: Militärpilot, Generalmajor, Befehlshaber der Luftwaffe und der Luftabwehrkräfte – Luftwaffenchef von Belarus, Befehlshaber der Militäreinheit 06752 / Flugplatz Machulishchi Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Generalmajor Andrei Lukyanovich ist Militärpilot, Befehlshaber der Luftwaffe und der Luftabwehrkräfte / Luftwaffenchef von Belarus und Befehlshaber der Militäreinheit 06752 / Flugplatz Machulishchi. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die militärische Aggression gegen die Ukraine vom 24. Februar 2022 vorbereitet wurde. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
654.	Aleksandr Sergeyevich KRIVETS (Александр Сергеевич КРИВЕЦ)	Geburtsdatum: 7.7.1974 Funktion: Befehlshaber der 116. Luftangriffstruppe Radomskaya Red Banner Base / Flugplatz Lida Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Krivets ist der Befehlshaber der belarussischen 116. Luftangriffstruppe Radomskaya Red Banner Base / Flugplatz Lida. Er gehört der belarussischen Armee an, die die militärische Aggression Russlands unterstützt hat. In dieser Funktion war er am russischen Truppenaufmarsch am Flugplatz Lida im Vorfeld der militärischen Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 beteiligt. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
655.	Yuri Nikolayevich PYZHNIK (Юрий Николаевич ПЫЖИК)	Geburtsdatum: 2.3.1970 Geburtsort: Novoye Selo, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Militärpilot, Oberst, Befehlshaber der Militäreinheit 54804, Befehlshaber des 61. Luftwaffenstützpunkts / Flugplatz Baranovichi (Baranawitschy) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Oberst Yuri Pyzhnik ist Militärpilot und Befehlshaber des 61. Luftwaffenstützpunkts / Flugplatz Baranovichi (Baranawitschy). Er gehört der belarussischen Armee an, die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands unterstützt hat. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
656.	Vladimir Nikolaevich KUPRIYANYUK (Владимир Николаевич КУПРИЯНЮК)	Geburtsdatum: 11.7.1972 Geburtsort: Dorf Kamenyuki, Bezirk Kamenetsky, Region/Oblast Brest, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Leiter der Hauptverwaltung für Aufklärung – Stellvertretender Stabschef des Generalstabs der Streitkräfte; ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber des Einsatzkommandos West Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vladimir Kupriyanyuk ist Leiter der Hauptverwaltung für Aufklärung – stellvertretender Stabschef des Generalstabs der Streitkräfte und ehemaliger Erster Stellvertretender Befehlshaber des belarussischen Einsatzkommandos West. Er gehört der belarussischen Armee an, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt hat. In dieser Funktion ist er für die Teilnahme der Truppen unter seinem Kommando an den gemeinsamen Militärübungen von Belarus und Russland verantwortlich, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen, mit denen die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
657.	Andrei Konstantinovich NEKRASHEVICH (Андрей Константинович НЕКРАШЕВИЧ)	Geburtsdatum: 1.1.1968 Geburtsort: Oblast Gomel, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: ehemaliger Leiter der Hauptdirektion für die Kampfausbildung der Streitkräfte Vorsitzender des Zentralrates der ‚Freiwilligen Gesellschaft zur Unterstützung der Armee, der Luftwaffe und der Marine (DOSAAF)‘ der Republik Belarus Dienstgrad: Generalmajor (der Reserve) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrei Konstantinovich Nekrashevich ist ehemaliger Leiter der belarussischen Hauptdirektion für die Kampfausbildung der Streitkräfte der Republik Belarus und hatte dieses Amt bis zum 21. Dezember 2022 inne. Seit Oktober 2023 ist er der Vorsitzende des Zentralrates der republikanischen staatlich-öffentlichen Vereinigung ‚Freiwillige Gesellschaft zur Unterstützung der Armee, der Luftwaffe und der Marine (DOSAAF)‘ der Republik Belarus. Er gehörte der belarussischen Armee an, die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 unterstützt hat. In seiner vormaligen Funktion war er verantwortlich für die Beaufsichtigung der gemeinsamen Kampfausbildung der belarussischen Streitkräfte und der Streitkräfte anderer Staaten. Er würdigte die gemeinsamen Militärübungen von Belarus und Russland öffentlich, mit denen die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
659.	Aleksandr Grigoryevich VOLFOVICH (Александр Григорьевич ВОЛЬФОВИЧ)	Geburtsdatum: 28.6.1967 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Staatssekretär des Sicherheitsrates Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aleksandr Grigoryevich Volfovich ist Staatssekretär des Sicherheitsrates der Republik Belarus und überwachte nach Aussagen lokaler militärischer Quellen die Militärübung ‚Allied Resolve 2022‘, durch die die gegen die Ukraine gerichtete militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022
660.	Andrey Vladimirovich ZHUK (Андрей Владимирович ЖУК)	Geburtsdatum: 6.8.1969 Geburtsort: Gorki, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: Stellvertretender Verteidigungsminister von Belarus, Generalmajor Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrey Zhuk ist stellvertretender Verteidigungsminister der Republik Belarus. In dieser Funktion hat er an den gemeinsamen Militärübungen von Russland und Belarus teilgenommen, die dem Truppenaufmarsch an der Grenze zur Ukraine vorangingen und durch die die militärische Aggression Russlands vom 24. Februar 2022 vorbereitet und ihr der Weg geebnet wurde. Er ist daher verantwortlich für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben, und unterstützt aktiv solche Handlungen.	25.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
673.	Alisher Burkhanovich USMANOV (russisch: Алишер Бурханович УСМАНОВ) (usbekisch: Alisher Burkhanovich USMONOV)	Geburtsdatum: 9.9.1953 Geburtsort: Chust, ehemalige UdSSR (jetzt Usbekistan) Reisepass: Russischer Pass Nr. 55 0314316, gültig vom 6.12.2019 bis zum 6.12.2029 Funktion: Führender Russischer Geschäftsmann Geschlecht: männlich	Alisher Usmanov ist ein führender Geschäftsmann mit Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen Eisenerz und Stahl, Medien, Telekommunikation und Internet. Usmanov hält den größten Anteil an seiner USM-Holding, einem weltweiten Konglomerat aus Metall- und Bergbau-, Telekommunikations- und Technologieunternehmen, zu dem Metalloinvest, Udokan Copper, Akkerman Cement, MegaFon und andere Vermögenswerte gehören. Vermögenswerte in Schlüsselsektoren der russischen Wirtschaft stehen direkt oder über die USM-Holding im Eigentum und unter der Kontrolle von Usmanov. Seine größte Holdinggesellschaft ist der Stahlriese Metalloinvest, der zusammen mit anderen Unternehmen im Mineralsektor tätig ist und der russischen Regierung als wichtige Einnahmequelle dient. Daher ist er sowohl einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute als auch in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Alisher Usmanov unterhält besonders enge Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Er wird als einer der von Putin besonders favorisierten führenden Geschäftsleute betrachtet. Er gilt als einer der Geschäftsleute/Beamten Russlands, die mit der Verwaltung von Finanzströmen betraut wurden, deren Stellung aber vom Willen des Präsidenten abhängt. Usmanov soll bei einer Reihe von Geschäftsabschlüssen mit politischer und strategischer Bedeutung im Namen des Präsidenten der Russischen Föderation gehandelt haben. Er unterhält außerdem enge Verbindungen zu Dmitry Medvedev, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sicherheitsrates der Russischen Föderation und ehemaligen Präsidenten und Ministerpräsidenten Russlands, der persönlich luxuriöse Anwesen nutzen konnte, die unter der Kontrolle von Usmanov stehen. Daher hat er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Usmanov ist außerdem der alleinige Eigentümer der Tageszeitung ‚Kommersant‘. Als er die Kontrolle über die Geschäfte von ‚Kommersant‘ übernahm, folgten Beschneidungen der Freiheit des Redaktionspersonals und der Übergang zu einer ausdrücklich kremelfreundlichen Berichterstattung. Als ‚Kommersant‘ sich im Besitz von Usmanov befand, wurde dort ein propagandistischer, gegen die Ukraine ausgerichteter Artikel von Dmitry Medvedev veröffentlicht, in dem der ehemalige Präsident Russlands argumentierte, dass es sinnlos sei, Gespräche mit der aktuellen Regierung der Ukraine aufzunehmen, da diese seiner Meinung nach direkt unter ausländischer Kontrolle stehe. Somit hat er die die Ukraine destabilisierende Politik der russischen Regierung aktiv unterstützt.	
674.	Petr Olegovich AVEN (Пётр Олегович АВЕН)	Geburtsdatum: 16.3.1955 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: führender Geschäftsmann aus dem Umfeld des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Einer der Hauptaktionäre der Alfa Group Geschlecht: männlich Verbundene Personen: der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin, Mikhail Fridman, German Borisovich Khan, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: JSC Voentorg	Petr Aven ist ein russischer Geschäftsmann mit engen Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin, die auf die frühen 1990er Jahren zurückgehen. Er ist ein bedeutender Anteilseigner der ABH-Holding, zu der eine wichtige russische Bank gehört, die Alfa Bank. Die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa-Gruppe ist, könnte als fiktiv angesehen werden. Er ist auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er gehört zu den etwa 50 vermögenden russischen Geschäftsleuten, die regelmäßig mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin im Kreml zusammenkommen. Er nahm Weisungen des russischen Präsidenten entgegen und setzte dessen außenpolitische Agenda um. Aven und sein Geschäftspartner Mikhail Fridman haben sich an den Bemühungen des Kreml beteiligt, eine Aufhebung der gegen Russland wegen seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine vom Westen verhängten Sanktionen zu erreichen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Petr Aven nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört. Diese besondere Einladung zeigt, dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, oder solche Handlungen oder Maßnahmen umsetzt. Aven profitierte von seinen Verbindungen zur Regierung. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin belohnte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Alfa Group Consortium für ausländische Investitionen. Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Daher ist Aven einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Er hat russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert. Er hat darüber hinaus Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	
675.	Mikhail Maratovich FRIDMAN (Михаил Маратович ФРИДМАН)	Geburtsdatum: 21.4.1964 Geburtsort: Lwiw, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Geschlecht: männlich Verbundene Personen: der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin, Petr Aven, German Borisovich Khan, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: JSC Voentorg	Mikhail Fridman ist ein russischer Geschäftsmann. Er ist einer der Hauptaktionäre der ABH-Holding, zu der eine wichtige russische Bank gehört, die Alfa Bank. Die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa-Gruppe ist, könnte als fiktiv angesehen werden. Er ist auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er konnte enge Verbindungen zur Regierung des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin aufbauen und wird zu den wichtigsten russischen Financiers und Unterstützern des inneren Kreises von Putin gezählt. Durch seine Verbindungen zur Regierung konnte er Staatsvermögen erwerben. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Wladimir Putin würdigte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Unternehmens für ausländische Investitionen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Fridman und sein Geschäftspartner Petr Aven waren an den Bemühungen des Kreml beteiligt, eine Aufhebung der vom Westen gegen Russland aufgrund seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine verhängten Sanktionen zu erreichen. Fridman ist außerdem ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Er hat russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützt und von diesen profitiert. Er hat darüber hinaus Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
684.	Alexander PONOMARENKO (Александр Анатольевич ПОНОМАРЕНКО)	Geburtsdatum: 27.10.1964 Geburtsort: Bilohirsk, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Funktion: Russischer Oligarch, Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Scheremetjewo Geschlecht: männlich	Alexander Ponomarenko ist ein russischer Oligarch und ehemaliger Vorstandsvorsitzender des Internationalen Flughafens Scheremetjewo, mit dem er weiterhin als Anteilseigner verbunden ist. Er ist an der Finanzierung des Palastkomplexes in der Nähe von Gelendschik beteiligt, der von Präsident Putin persönlich genutzt wird. Daher unterstützt er russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, und profitiert von ihnen.	28.2.2022
690.	Sergei Mikhailovich PINCHUK (Сергей Михайлович ПИНЧУК)	Geburtsdatum: 26.7.1971 Geburtsort: Sewastopol, ehemalige Ukrainische SSR, (jetzt Ukraine) Funktion: Vizeadmiral, Oberbefehlshaber der Schwarzmeerflotte Geschlecht: männlich	Sergei Pinchuk ist Vizeadmiral und Oberbefehlshaber der Schwarzmeerflotte, die dem Militärbezirk Süd der russischen Streitkräfte untersteht, und war an gegen die Ukraine gerichteten militärischen Handlungen beteiligt. Seit Mitte Oktober 2021 begannen russische Streitkräfte mit einem beispiellosen Truppenaufmarsch an bzw. in der Nähe der Grenze zur Ukraine und im besetzten ukrainischen Gebiet der Krim. Viele Beobachter und Politiker haben vor diesem Hintergrund die Sorge geäußert, dass es zu einem erneuten russischen Einmarsch in die Ukraine oder anderen Aggressionen kommen könnte. Die Kräfte der Schwarzmeerflotte nahmen an Militärübungen in massivem Umfang an der Grenze zur Ukraine und innerhalb der Ukraine teil. Nachdem Wladimir Putin die Anerkennung der sogenannten ‚Volksrepubliken Donezk und Luhansk‘ beschlossen hatte, marschierten Soldaten des Militärbezirks Süd in das Gebiet dieser beiden selbstproklamierten Republiken ein. Als Russland am 24. Februar 2022 eine groß angelegte Militärinvasion gegen die Ukraine einleitete, führten russische Truppen der Schwarzmeerflotte Landungsoperationen in Mariupol und Odessa durch. Daher trägt Sergei Pinchuk die Verantwortung für die aktive Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
692.	Rustam Usmanovich MURADOV (Рустам Усманович МУРАДОВ)	Geburtsdatum: 21.3.1973 Geburtsort: Dagestan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Generaloberst, ehemaliger Befehlshaber des Militärbezirks Ost, ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Militärbezirks Süd Geschlecht: männlich	Rustam Muradov ist Generaloberst und ehemaliger Befehlshaber des Militärbezirks Ost. Zuvor war er stellvertretender Befehlshaber des Militärbezirks Süd, der an gegen die Ukraine gerichteten militärischen Handlungen beteiligt war. Im Juli 2022 wurde er zum Befehlshaber der russischen Truppeneinheit ‚Vostok‘ ernannt, die in der Ukraine eingesetzt wird. Die Ukraine war zuletzt Hauptangriffsziel des russischen Militärbezirks Süd. Aus diesem Grund wurde die neue 8. Armee gebildet und die Präsenz des Militärbezirks auf dem Gebiet der rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim ausgeweitet. Seit Mitte Oktober 2021 begannen russische Streitkräfte mit einem beispiellosen Truppenaufmarsch an bzw. in der Nähe der Grenze zur Ukraine und im besetzten ukrainischen Gebiet der Krim. Viele Beobachter und Politiker haben vor diesem Hintergrund die Sorge geäußert, dass es zu einem erneuten russischen Einmarsch in die Ukraine oder anderen Aggressionen kommen könnte. Truppen aus dem Militärbezirk Süd führten in die Ukraine umgebenden Gebieten Militärübungen durch und verlegten Artillerie sowie taktische Einheiten des Bataillons auf die Halbinsel Krim. Der Militärbezirk Süd beaufsichtigte zudem Militärübungen der Streitkräfte dieser separatistischen ‚Republiken‘. Nachdem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin die Anerkennung der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk beschlossen hatte, marschierten Soldaten des Militärbezirks Süd in das Gebiet dieser beiden selbstproklamierten Republiken ein. Am 24. Februar 2022 startete Russland eine groß angelegte Militärinvasion der Ukraine. Daher trägt Rustam Muradov die Verantwortung für die aktive Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
695.	Alexey Alexandrovits MORDASHOV (Алексей Александрович МОРДАШОВ)	Geburtsdatum: 26.9.1965 Geburtsort: Tscherepowez, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Vorsitzender von Severstal und Severgroup Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Geschäftspartner: Yuriy Kovalchuk; Nikolay Shamalov	Alexey Mordashov ist ein russischer Geschäftsmann mit engen Verbindungen zur russischen Regierung. Alexey Mordashov nahm nach Beginn des Russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Alexey Mordashov ist Vorsitzender und Mehrheitsaktionär des Unternehmens Severgroup, einer privaten Investmentgesellschaft, deren Tochtergesellschaft Severstal im Stahl- und Bergbausektor tätig ist und spezielle Stahlerzeugnisse für die Militärindustrie, darunter Panzerstahl, liefert. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Alexey Mordashov unterstützt zudem Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt sie um.	28.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
701.	Ivan Josephovich BOGUSLAVSKY (Russisch: Иван Иосифович БОГУСЛАВСКИЙ; belarussisch: Іван Іосіфавіч БАГУСЛАЎСКИ)	Geburtsdatum: 4.8.1968 Geburtsort: Kalivaria, ehemalige Belarussische SSR (jetzt Belarus) Funktion: Generalmajor im Ruhestand, Leiter der Generalinspektion der Streitkräfte im belarussischen Verteidigungsministerium, der Reserve zugewiesen Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Ivan Boguslavsky hatte das Amt des Leiters der Generalinspektion der Streitkräfte im belarussischen Verteidigungsministerium inne. Er ist derzeit der Reserve zugeteilt. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte hat Ivan Boguslavsky an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teilgenommen.	2.3.2022
703.	Anatoly Anatolyevich BULAVKO (Russisch: Анатолий Анатольевич БУЛАВКО; belarussisch: Анатоль Анатольевіч БУЛАЎКА)	Geburtsort: Kalinkovichi, ehemalige Belarussische SSR (jetzt Belarus) Funktion: Abgeordneter im Repräsentantenhaus der Nationalversammlung von Belarus; Oberst; ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Ideologische Arbeit und Leiter des Bereichs Ideologische Arbeit der belarussischen Luftwaffe und Luftabwehr Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Anatoly Bulavko ist ein Abgeordneter im Repräsentantenhaus der Nationalversammlung von Belarus. Er ist ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Ideologische Arbeit und Leiter des Bereichs Ideologische Arbeit der belarussischen Luftwaffe und Luftabwehr. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Anatoliy Bulavko an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teil.	2.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
708.	Vitaly Fridrikhovich KILCHEVSKY (russisch: Виталий Фридрихович КИЛЬЧЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 31.10.1978 Geburtsort: Dorf Patashnya, ehemalige Belarussische SFSR(jetzt Belarus) Funktion: Leiter der Direktion Gepanzerte Fahrzeuge im Verteidigungsministerium, ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Rüstung und ehemaliger Leiter des Bereichs Rüstung, Oberst Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vitaly Fridrikhovich Kilchevsky ist der Leiter der Direktion Gepanzerte Fahrzeuge im Verteidigungsministerium aus. Er ist ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber für Rüstung und ehemaliger Leiter des Bereichs Rüstung von Belarus. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Vitaly Fridrikhovich Kilchevsky an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teil.	2.3.2022
712.	Vladimir Vladimirovich KULAZHIN (russisch: Владимир Владимирович КУЛАЖИН)	Funktion: Stellvertretender Befehlshaber der Truppen des nordwestlichen belarussischen Einsatzkommandos im Ruhestand, Generalmajor, der Reserve zugeteilt Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Vladimir Vladimirovich Kulazhin hatte die Funktion des Stellvertretenden Befehlshabers der Truppen des nordwestlichen belarussischen Einsatzkommandos inne. Er ist derzeit der Reserve zugeteilt. Belarus beteiligt sich an der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, indem es Russland erlaubt, ballistische Flugkörper in die Ukraine abzuschießen, indem es die Beförderung von russischen Militärangehörigen und schweren Waffen, Panzern und Militärtransportern in Belarus (auf Straße und Schiene) in die Ukraine ermöglicht, indem es russischen Militärflugzeugen den Überflug von belarussischem Luftraum in die Ukraine erlaubt, indem es Betankungsmöglichkeiten in Belarus für russische Militärflugzeuge bietet, die an Einsätzen gegen die Ukraine beteiligt sind, und russische Waffen und Militärausrüstung in Belarus lagert. Als ranghoher Angehöriger der belarussischen Streitkräfte nimmt Vladimir Vladimirovich Kulazhin an den Maßnahmen von Belarus zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine teil.	2.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
719.	Alexander Dmitrievich PUMPYANSKY (Александр Дмитриевич ПУМПЯНСКИЙ)	Geburtsdatum: 16.5.1987 Geburtsort: Jekaterinburg, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Vorstandsvorsitzender PJSC Pipe Metallurgical Company Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Pumpyansky ist der Sohn von Dmitry Pumpyansky. Dmitry Pumpyansky ist ein russischer Geschäftsmann, Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP) und ehemaliges Mitglied der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. Dmitry Pumpyansky ist auch ehemaliger Vorstandsvorsitzender der PJSC Pipe Metallurgical Company, einem weltweit agierenden russischen Hersteller von Stahlrohren für die Öl- und Gasindustrie, und ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Mitglied im Vorstand der Group Sinara. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Alexander Pumpyansky ist daher ein naher Angehöriger, der von seinem Vater Dmitry Pumpyansky profitiert, einem führenden Geschäftsmann, der in Russland in Wirtschaftsbereichen tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	9.3.2022
720.	Alexander Semenovich VINOKUROV (Александр Семёнович ВИНОКУРОВ)	Geburtsdatum: 12.10.1982 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Geschäftsmann, geschäftsführender Partner und Vorsitzender der Maraton Group; ehemaliges Mitglied des Vorstands von Magnit Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Vinokurov ist ein russischer Geschäftsmann mit Interessen in den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Arzneimittel, Landwirtschaft und Infrastruktur. Er bekleidet Führungspositionen in der Maraton Group, einer Investmentgesellschaft. Über dieses Unternehmen hält er einen erheblichen Teil des Kapitals von Magnit, dem größten russischen Lebensmitteleinzelhändler, der auch im Arzneimittelvertrieb tätig ist. Bis August 2023 hielt er Anteile an Demetra Holding, einem der größten im Getreideexport tätigen Getreidehändler Russlands, die der weltweit größte Weizenexporteur ist. Er ist mit Ekaterina Vinokurova, der Tochter des Außenministers der Russischen Föderation, Sergey Lavrov, verheiratet. Sein Vater ist Semen Vinokurov, der für seine Tätigkeit in der russischen Pharmaindustrie bekannt ist.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Alexander Vinokurov hat daher enge Verbindungen zur Regierung der Russischen Föderation und ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Alexander Vinokurov nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Dies zeigt auch, dass er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Ein weiterer Beleg für die Kontakte Alexander Vinokurovs sind seine engen persönlichen Beziehungen zu Außenminister Sergey Lavrov, der die Verantwortung für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und politische Maßnahmen trägt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
721.	Andrey Igorevich MELNICHENKO (Андрей Игоревич МЕЛЬНИЧЕНКО)	Geburtsdatum: 8.3.1972 Geburtsort: Gomel, ehemalige UdSSR (jetzt Belarus) Funktion: ehemaliger nicht geschäftsführender Direktor von JSC SUEK; ehemaliges Vorstandsmitglied der EuroChem Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrey Melnichenko ist ein russischer Industrieller, der nach wie vor den großen Düngemittelhersteller EuroChem Group und das Kohleunternehmen SUEK kontrolliert. Seit dem 9. März 2022 hat Melnichenko seine Anteile an SUEK und der EuroChem Group auf seine Ehefrau Aleksandra Melnichenko übertragen. Melnichenko profitiert weiterhin von dem Vermögen, das er auf seine Frau übertragen hat. Seit 2024 zählt er zu den wohlhabendsten russischen Geschäftsleuten. Andrey Melnichenko gehört zum Kreis der einflussreichsten russischen Geschäftsleute mit engen Verbindungen zur russischen Regierung, was aus seinem Mitwirken im russischen Unternehmerverband (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) hervorgeht, in dem er Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Klimapolitik und CO₂-Regulierung ist. Andrey Melnichenko nahm nach Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern, womit seine Bedeutung als einer der führenden Geschäftsleute in Russland veranschaulicht wird. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Im April 2024 Melnichenko nahm auch am Kongress des russischen Unternehmerverbands teil, auf dem der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, eine Rede hielt, in der er die Zusammenarbeit zwischen dem russischen Staat und führenden Unternehmen des Landes erörterte. Damit wird deutlich, dass er ein führender Geschäftsmann ist, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung Russlands, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
722.	Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY (alias Dmitry A. PUMPIANSKY) (Дмитрий Александрович ПУМПЯНСКИЙ)	Geburtsdatum: 22.3.1964 Geburtsort: Ulan-Ude, ehemalige UdSSR (Russische Föderation) Funktion: Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP); ehemaliger Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des russischen Unternehmerverbands (RSPP); Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Pumpyansky ist einer der führenden in Russland tätigen russischen Geschäftsleute. Er ist Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP. Er ist Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP). Er bekleidete Führungspositionen bei großen russischen metallurgischen Unternehmen. Er ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender von TMK PAO sowie ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Vorstandsmitglied der Group Sinara. In diesen Eigenschaften hat er die Zusammenarbeit mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft unterstützt und von dieser Zusammenarbeit profitiert. Folglich ist er in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Gegenwärtig steht DRV Invest JSC – ein Investmentunternehmen – in seinem Eigentum und unter seiner Kontrolle. Dmitry Pumpyansky nahm nach Beginn des Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 weiteren Geschäftsleuten an einem Treffen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum innersten Kreis des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Darüber hinaus erhielt er den Verdienstorden für das Vaterland vierter Klasse, den Orden der Ehre. Er gehörte zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen. Damit wird deutlich, dass er einer der führenden Geschäftsleute ist, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der russischen Regierung, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	
724.	Galina Evgenyevna PUMPYANSKAYA (Галина Евгеньевна ПУМПЯНСКАЯ)	Geburtsdatum: 10.2.1966 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Galina Pumpyanskaya ist die Ehefrau von Dmitry Pumpyansky, einem führenden russischen Geschäftsmann und Präsident des Unternehmerverbands der Region Swerdlowsk (SOSPP). Ihr Ehemann ist außerdem ehemaliges Mitglied des Rates der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, ehemaliger Stellvertretender Vorstandsvorsitzender des russischen Unternehmerverbands (RSPP) und Ko-Vorsitzender des Ausschusses für Industriepolitik und technische Regulierung des RSPP. Er ist außerdem ehemaliger Vorstandsvorsitzender von PJSC Pipe Metallurgical Company sowie ehemaliger Vorsitzender und ehemaliges Vorstandsmitglied der Group Sinara. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Galina Pumpyanskaya ist daher eine nahe Angehörige, die von ihrem Ehemann Dmitry Pumpyansky profitiert.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
731.	Dmitry Vladimirovich KONOV (Дмитрий Владимирович КОНОВ)	Geburtsdatum: 2.9.1970 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Vorsitzender des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding; Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses für strategische Planung von Alrosa PAO; Mitglied des Russischen Verbands von Unternehmen und Organisationen der chemischen Industrie (Ruschemunion);	Dmitry Konov ist der ehemalige Vorsitzende des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding und beaufsichtigte in dieser Eigenschaft die Tätigkeiten des Unternehmens. Die SIBUR Holding ist das größte integrierte petrochemische Unternehmen Russlands und gehört weltweit zu den am schnellsten wachsenden Unternehmen der petrochemischen Industrie. SIBUR ist als petrochemisches Unternehmen auf neuen Märkten führend und der größte Petrochemiehersteller auf dem russischen Markt. Die Mehrheit der Anteile von SIBUR gehören führenden Geschäftsleuten im engsten Kreise des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin, und zwar Leonid Mikhelson und Gennady Timchenko. Zwischen 2017 und 2020 gehörte Dmitry Konov zu den 200 wohlhabendsten Personen in Russland. SIBUR Holding ist stark mit der russischen Regierung vernetzt, und die von dem Unternehmen erwirtschafteten Gewinne sind daher eine wichtige Einnahmenquelle der russischen Regierung. Dmitry Konov engagiert sich persönlich im Projekt ‚Formel der guten Taten‘, in dem alle wohltätigen und teilweise von SIBUR geförderten Projekte zusammengeführt werden.	9.3.2022
		war in der Finanzabteilung von OAO NK YUKOS sowie in verschiedenen Positionen bei der AKB Trust and Investment Bank tätig, unter anderem als Stellvertretender Vorsitzender – Leiter der Abteilung Investment Banking und geschäftsführender Direktor der Abteilung Corporate Finance; ehemaliges Mitglied im Verwaltungsrat von OAO Gazprom neftekhim Salavat und OAO Gazprombank Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Konov ist Mitglied des Aufsichtsrats und des Ausschusses für strategische Planung von Alrosa PAO. Alrosa ist ein staatseigenes Unternehmen, das in der Diamantenindustrie tätig ist; seine Gewinne fließen direkt an den Kreml. In seinen Funktionen bei Alrosa trägt Dmitry Konov zur Finanzierung der Tätigkeiten der russischen Regierung – unter anderem im Zusammenhang mit der Destabilisierung der Ukraine – bei. Er nahm am 24. Februar 2022 an einem Treffen von führenden Geschäftsleuten mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin im Kreml teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum inneren Kreis der dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin nahestehenden führenden Geschäftsleuten gehörte.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Er wurde von Präsident Putin im Januar 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Russian Science Foundation ernannt. Dmitry Konov ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	
852.	Oleg Polikarpovich TKACH (Олег Поликарпович ТКАЧ)	Geburtsdatum: 23.9.1967 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend die ‚Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der ‚Volksrepublik Donezk‘ und zwischen der Russischen Föderation und der ‚Volksrepublik Luhansk‘ ratifiziert hat. Er ist Direktor und Gründer des Verlagshauses OLMA. Dadurch unterstützt Oleg Tkach Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und hat sie umgesetzt.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
880.	German Borisovich KHAN (russisch: Герман Борисович ХАН)	Geburtsdatum: 24.10.1961 Geburtsort: Kyiv (Kiew), ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Funktion: führender Geschäftsmann aus dem Umfeld von Wladimir Putin; einer der Hauptaktionäre der Alfa Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Wladimir Putin, Mikhail Fridman, Petr Aven, Alexey Kuzmichev Verbundene Organisationen: Alfa Group, Alfa Bank	German Khan ist ein russischer Geschäftsmann, der ähnlich wie seine Geschäftspartner Mikhail Fridman, Petr Aven und Alexey Kuzmichev enge Beziehungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin unterhält. Im März 2022 übertrug er seine Anteile an ABH Holdings, die die Kontrolle über eine wichtige russische Bank, die Alfa Bank, ausübt, an seinen langjährigen Geschäftspartner Andrei Kosogov. Diese Übertragung wurde von der Nationalbank der Ukraine für nichtig erklärt. Darüber hinaus könnte die Übertragung seiner Anteile an A1, die Teil der Alfa Group ist, als fiktiv angesehen werden. Er war auch Anteilseigner der Investmentgesellschaft LetterOne. Er verwaltet weiterhin die in Russland befindlichen Vermögenswerte der Alfa Group. Er gilt als eine der einflussreichsten Personen in Russland. Er erwies dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne. Wladimir Putin würdigte die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Unternehmens für ausländische Investitionen. Darüber hinaus gehörte er zu den führenden russischen Geschäftsleuten, die am Kongress des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs) im März 2023 teilgenommen haben, auf dem der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin eine Rede hielt und Milliardäre nachdrücklich aufforderte, ‚Patriotismus vor Profit‘ zu stellen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Dadurch hat German Khan russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützt oder von diesen profitiert. Khan ist außerdem ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Er ist außerdem einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
882.	Alexey Viktorovich KUZMICHEV (alias Alexey Viktorovich KUZMICHOV) (russisch: Алексей Викторович КУЗЬМИЧЁВ)	Funktion: führender Geschäftsmann, einer der Hauptaktionäre der Alfa Group. Geburtsdatum: 15.10.1962 Geburtsort: Kirov, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Mikhail Fridman, Petr Aven, German Khan Verbundene Organisationen: Alfa Group, Alfa Bank	Alexey Kuzmichev ist Großaktionär des Konsortiums Alfa Group. Er gehört zu den einflussreichsten Personen in Russland. Wladimir Putin belohnte die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne der Gruppe für ausländische Investitionen. Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin sowie für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren. AlfaStrakhovanie hat Versicherungen für Unternehmen wie JSC Kalashnikov Concern und Central Scientific – Research Institute for Precision Machine Engineering (TsNIITochMash) abgeschlossen, deren Waffen vom russischen Militär in der Ukraine weithin eingesetzt werden, so auch bei den Gräueltaten in Butscha. Darüber hinaus arbeitet die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg zusammen, einer restriktiven Maßnahmen unterliegenden Organisation, die den Streitkräften der Russischen Föderation Catering- und Wäschereidienstleistungen erbringt sowie Militäruniformen liefert und deren Tochterunternehmen T-Shirts mit dem militärischen Symbol ‚Z‘ verkauft, das von russischen Propagandisten verwendet wird, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu propagieren. Dadurch hat Alexey Kuzmichev russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützt oder von diesen profitiert. Kuzmichev ist auch ein bedeutender Anteilseigner von Rosvodokanal, eines weiteren Unternehmens der Alfa Group und einer der führenden privaten Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen in Russland. Er ist außerdem einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
893.	Vladimir Valerievich RASHEVSKY / Vladimir Valeryevich RASHEVSKIY (russisch: Владимир Валерьевич РАШЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 29.9.1973 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: ehemaliger Geschäftsführer und Direktor der EuroChem Group AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Vereinigung Market Council Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Vladimir Rashevsky ist Mitglied des Aufsichtsrates der Vereinigung Market Council und Vorstandsmitglied des russischen Unternehmervverbands (RSPP), Vorsitzender des Ausschusses für Steuerpolitik und des Ausschusses für Bergbau des RSPP, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Klimapolitik und CO₂-Regulierung sowie Leiter des Koordinierungsrates für den Bezirk Sibirien. Er ist auch der ehemalige Geschäftsführer und Direktor der EuroChem Group AG, die zu den weltweit größten Herstellern von mineralischen Düngemitteln gehört. Zuvor (zwischen 2004 und 2020) war er Geschäftsführer des Kohleunternehmens JSC SUEK. Der RSPP pflegt enge Verbindungen zum russischen Regime und trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung des russischen Staates bei. Er arbeitet im Bereich der Steuerpolitik mit der Regierung der Russischen Föderation zusammen. Der Leiter des RSPP, Alexander Shokhin, schlug Maßnahmen für die russische Wirtschaft vor, um die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu bewältigen. Der RSPP lud Wladimir Putin zu seinem Jahreskongress 2023 ein. Am 24. Februar 2022 nahm Rashevsky an einem Treffen von Oligarchen mit Präsident Wladimir Putin im Kreml teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Er unterstützt auch die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell oder finanziell und unterstützt Handlungen oder politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	15.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
896.	Viatcheslav Moshe KANTOR (Вячеслав Моше КАНТОР) (alias Viatcheslav Vladimirovich KANTOR) (alias Вячеслав Владимирович КАНТОР)	Geburtsdatum: 8.9.1953 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands Staatsangehörigkeit: russisch, israelisch und britisch Geschlecht: männlich	Viatcheslav Kantor ist ein führender russischer Geschäftsmann, der wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group ist, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands. Er hat enge Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Diese Verbindungen zum russischen Präsidenten halfen ihm, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er hat dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin bei zahlreichen Gelegenheiten offen seine Unterstützung und Freundschaft bekundet und unterhält gute Beziehungen zum Kreml. Dadurch hat er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind. Er gehört auch zu den führenden in Russland tätigen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	8.4.2022
908.	Kirill Nikolayevich SHAMALOV (Кирилл Николаевич ШАМАЛОВ)	Geburtsdatum: 22.3.1982 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Funktion: Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sibur Holding PJSC; Mitglied des öffentlichen Rates von Rossotrudnichestvo (Föderale Agentur für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die im Ausland lebenden Landsleute und die internationale humanitäre Zusammenarbeit) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Kirill Shamalov ist Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und zuständig für die nachhaltige Entwicklung im Verwaltungsausschuss von Sibur Holding PJSC, des größten integrierten petrochemischen Unternehmens in Russland. Er ist weiterhin Anteilseigner der Sibur Holding und hat weiterhin eine Führungsposition in dem Unternehmen inne. Zudem profitiert er von seinen persönlichen Beziehungen zum Kreml und bekleidete Führungspositionen in vielen großen russischen Unternehmen. Daher ist er einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in Wirtschaftsbereichen tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen. Er ist Stellvertretender Vorsitzender des öffentlichen Rates von Rossotrudnichestvo (Föderale Agentur für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die im Ausland lebenden Landsleute und die internationale humanitäre Zusammenarbeit), die auf seine Initiative hin eine Kommission für die Wechselbeziehungen mit der Wirtschaft eingerichtet hat.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
921.	Igor Arkadyevich ROTENBERG (Игорь Аркадьевич РОТЕНБЕРГ)	Geburtsdatum: 9.5.1973 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Verbundene Personen: Arkady Rotenberg (Vater), Boris Rotenberg (Onkel) Verbundene Organisationen: SGM (Stroygazmontazh) Group, Gazprom Drilling, NPV Engineering Group Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Igor Rotenberg ist einer der führenden russischen Geschäftsleute und der älteste Sohn und Erbe von Arkady Rotenberg, einem prominenten russischen Geschäftsmann und dem ehemaligen Miteigentümer der SGM (Stroygazmontazh) Group. Er ist der ehemalige Eigentümer von Gazprom Drilling und ehemaliger Anteilseigner von Platon Electronic Toll Collection System. Die Rotenbergs stehen in enger Verbindung mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Aufgrund seiner früheren und jetzigen Positionen in führenden russischen Unternehmen, die große staatliche Aufträge erhalten, und aufgrund seiner engen Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin profitiert Igor Rotenberg weiterhin von russischen Entscheidungsträgern und der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind. Darüber hinaus ist er eine natürliche Person, die in Verbindung mit Arkady Rotenberg und dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin steht, die beide auf die Liste der Personen gesetzt wurden, die restriktiven Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen.	8.4.2022
923.	Anastasia IGNATOVA (Анастасия ИГНАТОВА)	Geburtsdatum: 15.2.1988 Verbundene Personen: Sergei Chemezov (Stiefvater) Ekaterina Ignatova (Mutter) Lyudmila Rukavishnikova (Großmutter) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Anastasia Ignatova ist die Stieftochter von Sergei Chemezov, der Geschäftsführer des staatlichen russischen Unternehmens Rostec (State Corporation for the Promotion of the Development, Manufacture and Export of High Tech Products) ist. Als Stieftochter von Sergei Chemezov hält sie aufgrund ihrer Verbindung mit ihm umfangreiche Vermögenswerte über Offshore-Unternehmen. Angesichts eines möglicherweise fiktiven Verkaufs könnte Anastasia Ignatova über ein Unternehmen namens Delima Services Limited mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln weiterhin Eigentümerin der 85m-Yacht ‚Valerie‘ im Wert von 140 Mio. USD (über 10 Mrd. Rubel) sein. Darüber hinaus ist sie Begünstigte von Offshore-Unternehmen mit Vermögenswerten in Höhe von Hunderten von Millionen Dollar. Anastasia Ignatova ist eine nahe Angehörige, die von ihrem Stiefvater Sergei Chemezov profitiert.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
929.	Oleg Vladimirovich DERIPASKA (Олег Владимирович ДЕРИПАСКА)	Geburtsdatum: 2.1.1968 Geburtsort: Dzerzhjinsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: führender russischer Geschäftsmann; Eigentümer von Russian Machines, Military Industrial Company und Arzamas Machine-Building Plant Verbundene Organisationen: Russian Machines, Military Industrial Company und Arzamas Machine-Building Plant Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Oleg Deripaska ist einer der führenden Geschäftsleute und Eigentümer von Rusal, einem der weltweit größten Unternehmen in der Aluminiumindustrie. Im März 2023 hat er am Krasnoyarsk-Wirtschaftsforum teilgenommen, einer der wichtigsten russischen Wirtschaftskonferenzen mit Schwerpunkt auf der regionalen Entwicklung. Er ist zudem wirtschaftlicher Eigentümer der GAZ Group, einem Automobil-Konzern, zu dem auch die Military Industrial Company LLC gehört, die ein wichtiger Lieferant von Waffen und militärischer Ausrüstung für die russischen Streitkräfte ist. Die Arzamas Machine-Building Plant, die Teil der Military Industrial Company LLC ist, stellt die amphibischen gepanzerten BTR-80-Mannschaftsfahrzeuge her, die von Russland im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Oleg Deripaska ist einer der führenden in Russland tätigen Geschäftsleute und in einem Bereich der Wirtschaft tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	8.4.2022
960.	Evgeny Anatolievich KATSAVALOV (Евгений Анатольевич КАЦАВАЛОВ)	Geburtsdatum: 11.2.1972 Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter ‚Minister für Notlagen und Katastrophenmanagement‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat er die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
962.	Andrey Yurievich LUSTENKO (Андрей Юрьевич ЛУСТЕНКО)	Geburtsdatum: 16.6.1975 Geschlecht: männlich	Ehemaliger sogenannter ‚Minister für Bildung und Wissenschaft‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat er die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
963.	Svetlana Anatolievna MALAKHOVA (Светлана Анатольевна МАЛАХОВА)	Geburtsdatum: 27.8.1964 Geschlecht: weiblich	Sogenannte ‚Stellvertretende Vorsitzende der Regierung‘ und ehemalige ‚Ministerin für Arbeit und Soziales‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes hat sie die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
968.	Svetlana Nikolaevna PODLIPAEVA (Светлана Николаевна ПОДЛИПАЕВА)	Geburtsdatum: 16.9.1968 Geschlecht: weiblich	Sogenannte ‚Stellvertretende Vorsitzende der Regierung‘ und ehemalige ‚Ministerin für Wirtschaftsentwicklung‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes hat sie die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine aktiv untergraben.	8.4.2022
975.	Vitaly Vladimirovich KRAVETS (Виталий Владимирович КРАВЕЦ / Віталій Володимирович КРАВЕЦЬ)	Geburtsdatum: 7.4.1975 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
976.	Yaroslav Gennadievich ANIKA (Ярослав Геннадьевич АНИКА / Ярослав Геннадійович АНІКА)	Geburtsdatum: 26.6.1990 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
980.	Vladislav Leonidovich BERDICHEVSKY (Владислав Леонидович БЕРДИЧЕВСКИЙ / Владіслав Леонідович БЕРДІЧЕВСЬКИЙ)	Geburtsdatum: 10.9.1967 Geschlecht: männlich	Ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022
988.	Igor Yurevich MARTYNOV (Игорь Юрьевич МАРТЫНОВ / Ігор Юрійович МАРТИНОВ)	Geburtsdatum: 25.3.1991 Geschlecht: männlich	Sogenannter Minister für Jugend, Sport und Tourismus der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und ehemaliges Mitglied des sogenannten ‚Volksrates‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt und umgesetzt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und die Ukraine weiter destabilisiert.	8.4.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1110.	Gulbakhor ISMAILOVA (alias Ismailova GULBAKHOR) Гульбахор ИСМАИЛОВА	Geburtsdatum: 22.12.1959 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Usbekistan) Anschrift: Apartment 81-83, 79 Ustabayeva Street 1000187 Tashkent, Usbekistan Verbundene Person: Alisher Usmanov, Bruder Staatsangehörigkeit: russisch Reisepass-Nr.: 71 3059195 (russisch) Geschlecht: weiblich	Gulbakhor Ismailova ist eine Schwester von Alisher Usmanov, einem führenden Geschäftsmann, der in Beschluss 2014/145/GASP aufgeführt ist. Ermittlungen des deutschen Bundeskriminalamts haben ergeben, dass Alisher Usmanov indirekt Vermögenswerte an seine Schwester Gulbakhor Ismailova übertragen hat. Insbesondere ist Navis Marine Ltd. (Kaimaninseln), dessen Anteilseigner Almenor Holdings Ltd. (Zypern) ist, Eigentümer der Yacht ‚Dilbar‘. Sämtliche Anteile dieser Holdinggesellschaft werden von Pomerol Capital SA (Schweiz) treuhänderisch zugunsten von ‚The Sisters Trust‘ verwaltet. Seit 2017 ist Alisher Usmanov nicht mehr Anteilseigner dieser Treuhandgesellschaft, womit seine Schwester, Gulbakhor Ismailova, zur einzigen wirtschaftlichen Eigentümerin der Yacht ‚Dilbar‘ wurde. Sie steht auch in Verbindung mit Luxusimmobilien in Italien und Lettland, die mit ihrem Bruder Alisher Usmanov in Verbindung gebracht werden können. Sie stützt sich auf ein Netzwerk von Briefkastenfirmen, um den Reichtum ihres Bruders zu verbergen. Sie ist daher eine nahe Angehörige, die von ihrem Bruder Alisher Usmanov profitiert.	8.4.2022
1183.	Sharip Sultanovich DELIMKHANOV (Шарип Султанович ДЕЛИМХАНОВ)	Geburtsdatum: 23.4.1980 Geburtsort: Dzhalka, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Generalleutnant, Befehlshaber des tschetschenischen Flügels der Nationalgarde der Russischen Föderation. Befiehlt die tschetschenischen Streitkräfte während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, auch in der Region Kiew und im Donbass. Er erhielt den Titel ‚Held der Tschetschenischen Republik‘ für seine Taten im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1190.	Alexey Mikhailovich KUZMENKOV (Алексей Михайлович КУЗЬМЕНКОВ)	Geburtsdatum: 10.6.1971 Geburtsort: Horlivka, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexey Kuzmenkov ist stellvertretender Leiter Nationalgarde der Russischen Föderation und ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister für Logistik. Er ist ehemaliger stellvertretender Direktor des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgwardija) – stellvertretender Oberbefehlshaber der Rosgwardija. Einheiten der Rosgwardija sind in die von den russischen Behörden kontrollierten Gebiete, darunter Cherson, Henitschesk, Berdjansk und einige Gebiete Mariupols, entsandt worden, um Proteste der örtlichen Bevölkerung niederzuschlagen. Sie waren auch an der Tötung, Vergewaltigung und Folterung von Zivilpersonen in Butscha (Ukraine) beteiligt. Mitglieder der Rosgwardija haben pro-ukrainische Bürgerinnen und Bürger verhaftet und eine Militärpolizeiverwaltung eingesetzt. In seiner ehemaligen und derzeitigen Funktion ist er daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und die Stabilität und Sicherheit in der Ukraine untergraben und bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1207.	Andrey Removich BELOUSOV alias Andrei Removich BELOUSOV (Андрей Рэмович БЕЛОУСОВ)	Geburtsdatum: 17.3.1959 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR, (jetzt Russische Föderation) Funktion: Verteidigungsminister der Russischen Föderation	Andrey Removich Belousov ist seit dem 14. Mai 2024 Verteidigungsminister der Russischen Föderation. Als Verteidigungsminister ist er letztlich für jedes militärische Vorgehen gegen die Ukraine verantwortlich. Bis Mai 2024 war er Erster Stellvertretender Ministerpräsident der Russischen Föderation. Er gilt seit vielen Jahren als Mitglied des engsten inneren Kreises Putins. Er hat eine einflussreiche Rolle in der Regierung der Russischen Föderation gespielt, einschließlich seit Beginn der groß angelegten Militärinvasion in die Ukraine im Februar 2022. Belousov hat die Wirtschaftspolitik der russischen Regierung umgesetzt und ist verantwortlich für das Wirtschaftswachstum Russlands und die Stabilisierung der russischen Märkte. Er nahm am 25. Februar 2022 an dem Treffen im Kreml teil und bat die dort versammelten Oligarchen, weiterhin mit sanktionierten Banken zusammenzuarbeiten. Belousov erklärte im März 2022, dass ausländische Unternehmen, die in Russland ihre Tätigkeiten einstellen und Personal entlassen, wegen vorsätzlicher Insolvenz verurteilt werden, was nach russischem Insolvenzrecht eine verwaltungsrechtliche und möglicherweise strafrechtliche Haftung zur Folge hat. Er unterstützte die Annexion der Krim im Jahr 2014. Er ist somit verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen.	21.7.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1221.	Dmitryi Vladimirovich KHOLIN (Дмитрий Владимирович ХОЛИН)	Geburtsdatum: 25.9.1977 Geburtsort: Kuibyschew, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitryi Kholin ist Mitglied des Provinzparlaments von Samara und war dort Vorsitzender des Regelungsausschusses. Er ist derzeit der Stellvertretende Gouverneur der Region Samara und Leiter der Verwaltung des Gouverneurs der Region. 2020 bis 2021 war er Leiter des Exekutivausschusses des Regionalbüros Samara der krenltreuen Regierungspartei ‚Vereintes Russland‘. Er ist ferner Mitglied des Regionalbüros Samara der gesamtrussischen öffentlichen Organisation ‚Kampfbruderschaft‘ (Veteranenorganisation). Über seine Social-Media-Kanäle und über öffentliche Interviews und Vorträge rechtfertigt, verteidigt und unterstützt Kholin offen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Er bekennt sich offen dazu, ein überzeugter Anhänger von Präsident Putin zu sein, was zu einer systematischen öffentlichen Anstiftung zur Unterstützung der Militäroperationen Russlands führt. Insbesondere spielt Kholin eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des prorussischen Narrativs unter jungen Menschen und jungen Offiziersanwärtern. Damit ist er verantwortlich für die Verbreitung prorussischer Propaganda und Desinformation im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine und spielt eine aktive Rolle bei der Mobilisierung interner Unterstützung für die russische Militärkampagne. Aufgrund seiner Vorgehensweise ist Kholin verantwortlich für die Unterstützung von Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	21.7.2022
1237.	Anton Robertovich TITSKIY (Антон Робертович ТИЦКИЙ)	Geburtsdatum: 12.2.1990 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Regierung der Russischen Föderation	Er wurde am 18. Juli 2022 von der Regierung der Russischen Föderation zum sogenannten ‚Minister für Jugendpolitik der Oblast Saporischschja‘ ernannt; seit Januar 2024 ist er der sogenannte ‚Erste Stellvertretende Gouverneur der Oblast Saporischschja‘. Als solcher ist er Teil der sogenannten Regierung der Oblast Saporischschja, die für die Vorbereitung eines illegalen Referendums über die Eingliederung von Saporischschja in die Russische Föderation verantwortlich ist. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	6.10.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1241.	Vitaliy Pavlovich KHOTSENKO (Віталій Павлович ХОЦЕНКО)	Geburtsdatum: 18.3.1986 Geburtsort: Dnepropetrovsk, ehemalige UdSSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Anschrift: Donezk, Ukraine	Ehemaliger Ministerpräsident der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘; er wurde am 8. Juni 2022 zu dieser Position ernannt und war damit verantwortlich für die separatistischen ‚Regierungsgeschäfte‘ der sogenannten ‚Regierung‘ der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘. Er wurde zum Gouverneur der Region Omsk ab 29. September 2023 ernannt. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	6.10.2022
1253.	Timur Vadimovich IVANOV (Тимур Вадимович ІВАНОВ)	Geburtsdatum: 15.8.1975 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Ehemaliger Stellvertretender Verteidigungsminister. In dieser Funktion war er für die Beschaffung militärischer Güter und den Bau von Militäranlagen verantwortlich. Innerhalb der Gesamthierarchie der russischen Militärführung stand er an zehnter Stelle. Angesichts seiner Schlüsselrolle im militärischen Unterfangen der Russischen Föderation ist er für die russische Kriegsanstrengung im Allgemeinen verantwortlich. Während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat er die sogenannte ‚Volksrepublik Luhansk‘ und die sogenannte ‚Volksrepublik Donezk‘ mehrere Male besucht, um Anlagen zu besichtigen, die von den russischen Besatzungstruppen gebaut werden. Darüber hinaus hat er verschiedene staatliche Auszeichnungen an Angehörige des russischen Militärs verliehen, die während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verwundet wurden. Diese Handlungen zeigen, dass er den Krieg gegen die Ukraine aktiv unterstützt und verteidigt. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	6.10.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1379.	Boris Yurievich KOVALCHUK (Борис Юрьевич КОВАЛЬЧУК)	Geburtsdatum: 1.12.1977 Geburtsort: Leningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Sankt Petersburg, Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Boris Yurievich Kovalchuk ist der ehemalige Generaldirektor und Vorsitzende des Verwaltungsrats der PJSC Inter RAO, eines der größten staatlichen Energieunternehmen Russlands. Zu den Hauptanteilseignern von PJSC Inter RAO zählen staatseigene Unternehmen (z. B. Rosneftegaz). Er wurde im März 2024 zum stellvertretenden Leiter der Kontrolldirektion der Präsidialverwaltung ernannt. Außerdem steht Boris Kovalchuk mit seinem Vater Yuriy Kovalchuk, einem langjährigen Bekannten von Präsident Wladimir Putin, in enger Verbindung. Über die Unternehmen ‚LLC Invest‘ und ‚Prime‘ sind sie mutmaßliche Miteigentümer an Luxusvermögenswerten, die mit Putin in Verbindung gebracht werden können, einschließlich einer Immobilie mit dem Namen ‚Fischerhäuschen‘. Somit ist Boris Kovalchuk ein führender Geschäftsmann, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	16.12.2022
1425.	Vladimir Ivanovich BULAVIN (Владимир Иванович БУЛАВИН)	Geburtsdatum: 11.2.1953 Geburtsort: Ploskim, ehemalige UdSSR (jetzt Stanovoye, Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Vladimir Bulavin ist ehemaliger Leiter des Föderalen Zolldienstes der Russischen Föderation und Vorsitzender des Sicherheits- und Verteidigungsausschusses des Föderationsrates. Als Vorsitzender des Sicherheits- und Verteidigungsausschusses des Föderationsrates leitet Vladimir Bulavin den Ausschuss, der für die rechtliche Unterstützung der russischen Verteidigungspolitik zuständig ist. In seiner Funktion als Leiter des Föderalen Zolldienstes beaufsichtigte Vladimir Bulavin die Bemühungen, für Parallelimporte nach Russland zu sorgen, um Handels- und Zollbeschränkungen zu untergraben und er genehmigte die Eröffnung von Dienststellen in den rechtswidrig annektierten Gebieten Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja Dienststellen und die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über Zollverfahren sowie die Durchsetzung des russischen Zollkodexes in diesen Gebieten. Daher ist er verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1437.	Kirill Alekseevich LYSOGORSKY (Кирилл Алексеевич ЛЫСОГОРСКИЙ)	Funktion: Stellvertretender Minister für Industrie und Handel (seit 2022) Geburtsdatum: 19.4.1986 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Kirill Lysogorsky ist seit Oktober 2022 Stellvertretender Minister im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In seiner Eigenschaft als Stellvertretender Minister ist er verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1440.	Ekaterina Gennadievna PRIEZZHEVA (Екатерина Геннадьевна ПРИЕЗЖЕВА)	Geburtsdatum: 6.1.1967 Geburtsort: Gusev, Region Kaliningrad, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Stellvertretende Ministerin für Industrie und Handel (seit 2023) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Ekaterina Priezzheva ist seit 2023 Stellvertretende Ministerin im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In ihrer Eigenschaft als Stellvertretende Ministerin ist Ekaterina Priezzheva verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und sie ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1444.	Mikhail Igorevich IVANOV (Михаил Игоревич ИВАНОВ)	Geburtsdatum: 16.1.1981 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Funktion: Stellvertretender Minister für Industrie und Handel Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Mikhail Ivanov ist seit 2020 Stellvertretender Minister im Ministerium für Industrie und Handel. Das Ministerium für Industrie und Handel ist das föderale Exekutivorgan, das für die Entwicklung der staatlichen Politik und der Rechtsvorschriften – unter anderem im Bereich des militärisch-industriellen Komplexes, der Raumfahrt und der Entwicklung der Luftfahrttechnologie – zuständig ist. Das Ministerium überwacht die russische Rüstungs- und Verteidigungsindustrie und hat eine entscheidende Funktion bei der Beschaffung militärischer Ausrüstung, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verwendet wird. In seiner Eigenschaft als Stellvertretender Minister ist er verantwortlich für Maßnahmen und Aktivitäten des Ministeriums, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1452.	Dmitriy Sergeevich VAKHRUKOV (Дмитрий Сергеевич ВАХРУКОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 23.11.1983 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Dmitriy Vakhrukov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Dmitriy Vakhrukov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1453.	Murat Anatolyevich KEREOFV (Мурат Анатольевич КЕРЕФОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 21.6.1978 Geburtsort: Naltschik, Kabardino-Balkarien, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Murat Kerefov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Murat Kerefov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023
1454.	Maxim Andreevich KOLESNIKOV (Максим Андреевич КОЛЕСНИКОВ)	Funktion: Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Geburtsdatum: 3.7.1987 Geburtsort: ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Russisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	Maxim Kolesnikov ist Stellvertretender Minister im russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung. In seiner Amtszeit war das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an Aktivitäten beteiligt, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, darunter an Maßnahmen zur Erforschung des wirtschaftlichen Potenzials der annektierten ukrainischen Regionen (Cherson, Saporischschja, der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ und der sogenannten ‚Volksrepublik Luhansk‘) sowie an Aktivitäten zur Unterstützung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der russischen Regierung. Maxim Kolesnikov ist daher verantwortlich für Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine untergraben und bedrohen, und er ist eine natürliche Person, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, unterstützt.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1456.	Sergey Yurievich TOLMACHEV (Сергей Юрьевич ТОЛМАЧЕВ)	Funktion: Stellvertretender Leiter der militärisch-zivilen Verwaltung der rechtswidrig annektierten ‚Region Saporischschja‘ Ehemaliger ‚Stellvertretender Gouverneur‘ der rechtswidrig annektierten ‚Region Saporischschja‘ Ehemaliger ‚Stellvertretender Gouverneur‘ der rechtswidrig annektierten Stadt Sewastopol Geburtsdatum: 1972 Geburtsort: Krasnojarsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Personen: Präsident Wladimir Putin	Sergey Tolmachev ist der sogenannte Stellvertretende Leiter der militärisch-zivilen Verwaltung der ‚Region Saporischschja‘. Er ist ein ehemaliger sogenannter ‚Stellvertretender Gouverneur der Region Saporischschja‘ und der ehemalige Stellvertretende Gouverneur der rechtswidrig annektierten Stadt Sewastopol. In diesen Funktionen war Sergey Tolmachev an der Vorbereitung von lokalen und parlamentarischen ‚Wahlen‘ in einer rechtswidrig annektierten Region der Ukraine beteiligt. Sergey Tolmachev war auch an der Organisation der illegalen Referenden im September 2022 in der rechtswidrig annektierten Region Saporischschja der Ukraine beteiligt. In diesen Funktionen ist Sergey Tolmachev für die Umsetzung der staatlichen Politik verantwortlich, einschließlich der rechtswidrigen Anerkennung der ‚Region Saporischschja‘. In dieser Eigenschaft und durch seine Handlungen ist er daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023
1467.	Mikhail Yuryevich TEPLINSKIY (Михаил Юрьевич ТЕПЛИНСКИЙ)	Funktion: Russischer Militärführer – Generaloberst Leiter der Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation Ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation Geburtsdatum: 9.1.1969 Geburtsort: Mospino, Oblast Donezk, ehemalige Ukrainische SSR (jetzt Ukraine) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation	Michail Teplinskiy ist ein russischer Militärführer und Leiter der Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation. Die Dnipro-Einheit der Streitkräfte der Russischen Föderation führt Militäroffensiven in der Südukraine durch. Michail Teplinskiy ist daher aktiv an der Gestaltung und der Umsetzung der Militärkampagne der russischen Streitkräfte in der Südukraine beteiligt. Mikhail Teplinskiy ist ein ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation. Die Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation haben sich am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligt und befanden sich vor Ort, als Einwohner von Butscha erschossen wurden. Als ehemaliger Befehlshaber der Luftlandetruppen der Streitkräfte der Russischen Föderation war Mikhail Teplinskiy für das Handeln dieser Einheit verantwortlich. Mikhail Teplinskiy ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1470.	Ramil Rakhmatulovich IBATULLIN (Рамиль Рахматуллович ИБАТУЛЛИН)	Funktion: Russischer Militärführer – Generalmajor Ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision Geburtsdatum: 22.10.1976 Geburtsort: Bagishevo, Kreis Apastovsky, Tatarstan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Verbundene Organisationen: Verteidigungsministerium der Russischen Föderation	Ramil Ibatullin ist ein russischer Militärführer und Befehlshaber der 2. Gardarmee ‚Red Banner Army‘. Ramil Ibatullin ist ein ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision. Die 90. Gardepanzerdivision hat sich am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligt. Als ehemaliger Befehlshaber der 90. Gardepanzerdivision ist er für das Handeln seiner Einheit verantwortlich. Ramil Ibatullin ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	25.2.2023
1476.	Hayk Arsenovich GASPARYAN alias Ayk Arsenovich GASPARYAN alias ‚Abrek‘ (Айк Арсенович ГАСПАРЯН)	Geburtsdatum: 20.7.1991 Staatsangehörigkeit: armenisch Geschlecht: männlich Funktion: Befehlshaber der Stoßtruppen der Wagner Group während des Kampfes um Soledar in der Ukraine, Befehlshaber des Bataillons ‚ArBat‘	Hayk Gasparyan, bekannt als ‚Abrek‘, ist Befehlshaber der Stoßtruppen der Wagner Group in der Ukraine und Befehlshaber des Bataillons ‚ArBat‘. Im Januar 2023 war er Befehlshaber dieser Einheiten während des Kampfes von Soledar in der ukrainischen Region Donezk und wurde vom Präsidenten der Russischen Föderation am 31. Dezember 2022 für seine Beteiligung an den Kriegsanstrengungen in der Ukraine mit dem Tapferkeitsorden für Tapferkeit am Schlachtfeld ausgezeichnet. In seiner Funktion ist er unmittelbar für die Koordinierung und Planung von Operationen im Rahmen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verantwortlich. Er ist daher für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1483.	Marina Magomednebiyevna AKHMEDOVA (Марина Магомеднебиевна АХМЕДОВА)	Funktion: Schriftstellerin und Journalistin; Sonderkorrespondentin für die Abteilung Sonderberichte der Zeitschrift ‚Expert‘; Chefredakteurin der Online-Ausgabe von Regnum; stellvertretende Chefredakteurin der Zeitschrift Russkiy Reporter; Mitglied des Präsidialrates für die Zivilgesellschaft und die Menschenrechte	Marina Akhmedova ist eine russische Schriftstellerin. Sie ist Mitglied des Präsidialrates für die Zivilgesellschaft und die Menschenrechte, wo sie der Arbeitsgruppe für die sogenannte ‚Sondermilitäroperation‘ (Angriffskrieg) in der Ukraine angehört. Sie hat die Handlungen Russlands seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unterstützt und russische Propaganda und Desinformation über den Krieg verbreitet. Sie ist daher verantwortlich für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	25.2.2023
1527.	Aleksandr Pavlovich LAPIN (Александр Павлович ЛАПИН)	Funktion: ehemaliger Chef des Generalstabs der russischen Bodentruppen, Leiter des Leningrader Militärbezirks, Generaloberst Geburtsdatum: 1.1.1964 Geburtsort: Kasan, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass- oder Personalausweisnummer: Serie 1808 Nr. 233282 Steuer-Identifikationsnummer: 344407793386	Generaloberst Aleksandr Lapin ist der ehemalige Chef des Generalstabs der russischen Bodentruppen. In dieser Eigenschaft war er der Oberbefehlshaber der russischen Bodentruppen, die direkt am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beteiligt sind. Zuvor war er der Befehlshaber des Zentralen Militärbezirks der Russischen Föderation, einschließlich während Russlands Krieg gegen die Ukraine. In dieser Eigenschaft befehligte er die russische Offensive 2022 in Richtung Tschernihiw und Sumy. Im Mai 2024 wurde Generaloberst Aleksandr Lapin zum Leiter des Leningrader Militärbezirks ernannt. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes ist Generaloberst Aleksandr Lapin für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.6.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1528.	Tatyana Viktorovna SHEVTSOVA (Татьяна Викторовна ШЕВЦОВА)	Funktion: ehemalige Stellvertretende Verteidigungsministerin der Russischen Föderation Geburtsdatum: 22.7.1969 Geburtsort: Koselsk, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Tatyana Shevtsova ist eine ehemalige Stellvertretende Verteidigungsministerin der Russischen Föderation, die für das Budget und die Finanztätigkeit des Ministeriums zuständig war. Sie beaufsichtigte den Einsatz der Ressourcen und war verantwortlich für Zahlungen an die mobilisierten Soldaten, die in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine kämpfen. Die unter ihrer Kontrolle stehenden militärischen Finanzexperten leiteten Ressourcen in die rechtswidrig annektierten Gebiete der Ukraine. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes war Tatyana Shevtsova für die Unterstützung und Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	23.6.2023
1600.	Boris Viktorovich OBNOSOV (Boris Viktorovič OBNOSOV) (Борис Викторович ОБНОСОВ)	Funktion: Generaldirektor der JSC Tactical Missiles Corporation Geburtsdatum: 26.1.1953 Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Anschrift: 7 Ilyicha Street, Korolov, Moskovskaya Oblast, Russische Föderation Geschlecht: männlich Sonstige verbundene Organisationen: TCS Group Holding PLC – Anteilseigner	Boris Obnosov ist Generaldirektor der JSC Tactical Missiles Corporation. Tactical Missiles Corporation entwickelt, produziert, modernisiert, repariert und wartet strategische und taktische hochpräzise Luft-Boden- und Luft-Luft-Waffensysteme sowie vereinheitlichte Seewaffensysteme der russischen Streitkräfte. Von der Tactical Missiles Corporation hergestellte Waffen werden im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt. Obnosov trifft regelmäßig mit dem Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, zusammen, um ihn über den Stand der Geschäfte der Tactical Missiles Corporation zu unterrichten. 2021 wurde er mit dem höchsten Ehrentitel ‚Held der Russischen Föderation‘ ausgezeichnet. Im Januar 2022, einen Monat vor Beginn des Krieges, traf Obnosov zu einem Gespräch unter vier Augen mit Präsident Wladimir Putin zusammen. Im April 2022 erhielt er die Auszeichnung ‚Marschall der Sowjetunion Georgi Schukow‘ im Bereich Rüstung und militärische Ausrüstung. Boris Obnosov unterstützt daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Darüber hinaus unterstützt er die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, und profitiert von ihr. Er ist auch ein führender, in Russland tätiger Geschäftsmann und steht mit der JSC Tactical Missiles Corporation in Verbindung.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1633.	Ivan Ivanovich ZIMA (Иван Иванович ЗИМА)	Funktion: Generaldirektor von LLC ‚Osnova Bezopasnosti‘; ehemaliger Generalirektor von Miranda-Media LLC und Krymtelecom JSC Geburtsdatum: 26.8.1971 Geburtsort: Dorf Tiksi, Bezirk Bulunsky, Yakut, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Anschrift: Russian Federation, Moscow region, Bronnitsy, Gorka, 4, apt. 6 TIN: 143300547912	Ivan Zima ist Generaldirektor der LLC ‚Osnova Bezopasnosti‘, die Überwachungs- und Sicherheitsausrüstung, einschließlich spezieller Kommunikationsausrüstung und unbemannter Luftfahrzeuge, herstellt. Ivan Zima ist ehemaliger Generaldirektor von Miranda Media LLC und Krymtelecom JSC, die Telekommunikationsdienste in den von Russland besetzten südlichen und östlichen Teilen der Ukraine anbieten. Die ehemals von Ivan Zima geleiteten Unternehmen sind von den russischen Behörden (Roskomnadzor) für die Erbringung verschiedener Telekommunikationsdienste in den rechtswidrig besetzten Gebieten der Ukraine zugelassen. Außerdem spielen diese Unternehmen eine wichtige Rolle bei der Vornahme von Beschränkungen bei bestimmten Websites und bei der Zensur legitimer Informationen für die ukrainische Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Ivan Zima leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Bemühungen der russischen Regierung, den Zugang zu legitimen Informationsquellen einzuschränken und Zensurmaßnahmen in der Ukraine durchzuführen. Ivan Zima unterstützt somit Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um. Darüber hinaus profitiert er von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1740.	Olga VOLKOVA (Ольга ВОЛКОВА)	Funktion: Leiterin der Nichtregierungs-organisation ‚Delfini‘ Geburtsdatum: 9.10.1974 TIN: 2731019589 Geschlecht: weiblich	Olga Volkova ist die Leiterin der Nichtregierungsorganisation ‚Delfini‘. In dieser Eigenschaft war sie für die illegale Deportation ukrainischer Kinder aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Republik Belarus verantwortlich. Olga Volkova ist eine der wichtigsten Personen, die an der Deportation ukrainischer Kinder nach Belarus und ihrer anschließenden illegalen Adoption durch russische und belarussische Familien beteiligt sind. Olga Volkova hat die Verbringung von Kindern aus der Ukraine nach Belarus organisiert und erleichtert und sich mit Angehörigen des belarussischen Regimes abgestimmt, um die Verbringung von Kindern aus der Ukraine nach Russland zu erleichtern, bevor die Kinder nach Belarus transportiert wurden. Unter der Leitung Volkovas werden ukrainische Kinder ideologisch indoktriniert. Die Kinder werden gezwungen, an Erziehungsprogrammen teilzunehmen, in denen aktiv die russische Staatspropaganda verbreitet und der Gedanke propagiert wird, dass die Ukraine integraler Bestandteil Russlands sein sollte. Ihre Handlungen verletzen die Rechte ukrainischer Kinder und verstoßen gegen ukrainische Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Daher unterstützt Olga Volkova Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	23.2.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1819.	Aleksandr Ivanovich MOROZ (Александр Иванович МОРОЗ)	Funktion: Generaldirektor von ‚Belarusian Optical-Mechanical Association (BelOMO)‘ Geburtsdatum: 15.6.1975 Geburtsort: Dorf Tretyaki, Bezirk Berestovitsky, Region Grodno, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Anschrift: Niomanskaya street, 61, ap. 10, Minsk, Belarus Personalausweis-Nr.: 3150675A015PB3 Steueridentifikationsnummer: IDI3858983	Aleksandr Moroz ist Generaldirektor von ‚Belarusian Optical-Mechanical Association (BelOMO)‘. Er wurde von Präsident Lukaschenko ernannt. BelOMO ist ein staatseigenes Unternehmen, das im Verteidigungssektor in Belarus tätig ist und optische Visiere für Kleinwaffen herstellt und verkauft, darunter Zielfernrohre und optische Visiere mit beleuchteten Absehen. ‚BelOMO‘ fungiert als Verwaltungsgesellschaft für mehrere andere Unternehmen des Verteidigungssektors. OJSC ‚Minsk Mechanical Plant named after S.I. Vavilov‘ ist ein Unternehmen der BelOMO Holding, das sich auf optische Ausrüstung für militärische Zwecke spezialisiert hat. OJSC ‚Minsk Mechanical Plant named after Vavilov‘ fertigt die Rotationshaltevorrichtung PVKU-210. Die PVKU-210 ist Teil eines Panoramasichtgeräts, das für fortschrittliche Modelle moderner Panzer verwendet wird. Das Produkt wird an JSC Peleng geliefert, eine restriktiven Maßnahmen unterliegende Einrichtung, die militärische Sichtgeräte für die russische Panzerfabrik Uralvagonzavod bereitstellt. JSC ‚Zenit-BelOMO‘ Vileyka ist ein weiteres Unternehmen der BelOMO Holding, das sich auf optische Ausrüstung für militärische Zwecke spezialisiert hat. JSC ‚Zenit-BelOMO‘ stellt militärische Sichtgeräte her, darunter die PM-10- und PM-25-Sichtgeräte für Mörser, das optische Visier PGO-7V3 für Granatwerfer und das optische Visier PSO-1M2 für Scharfschützengewehre. Diese Produkte werden weitverbreitet eingesetzt und sind mit den von Russland eingesetzten militärischen Waffen kompatibel. JSC ‚BelOMO LEMT EMT‘ ist auch Teil der BelOMO Holding. JSC ‚BelOMO LEMT EMT‘ ist auf Forschung und Entwicklung, Herstellung sowie Modernisierung von optoelektronischen Geräten und Lasergeräten für unbemannte Luftfahrzeuge, laseroptischen Systemen für Luftabwehrsysteme und integrierten Grenzsicherheits- und -schutzsystemen spezialisiert. BelOMO LEMT EMT produziert auch optische Visiere und Lichtsysteme für Waffen, Laser-Entfernungsmesser, auf Diodenlasern basierende Fernmessmodule und Laser-Feuerleitsysteme, auch speziell für russische Waffen. BelOMO LEMT exportiert auch nach Russland und entwickelt gemeinsam mit Russland neue Laserwaffen.	24.6.2024“

Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung	Angaben zur Identifizierung	Name	
	Daher ist Aleksandr Moroz in seiner Eigenschaft als Generaldirektor von BelOMO verantwortlich für die Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.			

Organisationen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„41.	„Staatliches Einheitsunternehmen der Republik Krim ‚Seehandelshäfen Krim“ („Государственное унитарное предприятие Республики Крым ‚Крымские морские порты“), einschließlich Zweigstellen: Handelshafen Feodosia, Fährunternehmen Kertsch, Handelshafen Kertsch	Anschrift: 28 Tereshkova embankment, Evpatoriya Website: https://crimeaports.ru E-Mail: info@crimeaport.ru Nummer im staatlichen Register: 1149102012620 Steuernummer: 9111000450 Tel.: +7(36561)-3-93-10, 3-93-19; +7(36561)-3-95-16 Gegründet: 6.6.2014	Das ‚Parlament der Krim‘ verabschiedete am 17. März 2014 die Entschließung Nr. 1757-6/14 ‚über die Verstaatlichung einiger Unternehmen im Besitz der ukrainischen Ministerien für Infrastruktur bzw. Landwirtschaft‘ und am 26. März 2014 die Entschließung Nr. 1865-6/14 ‚über das staatliche Unternehmen ‚Seehandelshäfen Krim‘ (О Государственном предприятии ‚Крымские морские порты“), in der im Namen der ‚Republik Krim‘ die Aneignung der Vermögenswerte mehrerer staatlicher Unternehmen erklärt wurde, die zu dem ‚Staatlichen Einheitsunternehmen der Republik Krim ‚Seehandelshäfen Krim‘ fusioniert wurden. Diese Unternehmen wurden somit von den ‚Behörden‘ der Krim effektiv beschlagnahmt und das Unternehmen ‚Seehandelshäfen Krim‘ hat von der rechtswidrigen Übertragung der Inhaberschaft profitiert.	16.9.2017
54.	PROMSVYAZBANK (ПАО „Промсвязьбанк“)	Gegründet 1995 Anschrift: Smirnosvkaya st. 10, Moscow, Russian Federation Website: psbank.ru Verbundene Personen: Petr Fradkov, Geschäftsführer Tel.: 8 (800) 333 0303, +7 495 787 33 33 OGRN: 1027739019142 INN: 7744000912	Die PROMSVYAZBANK ist eine russische Staatsbank, die den russischen Verteidigungssektor und das russische Militär finanziell unterstützt, das für den massiven Aufmarsch russischer Truppen an der Grenze zur Ukraine und für die Präsenz russischer Truppen auf der Halbinsel Krim verantwortlich ist. Die PROMSVYAZBANK erhält direkte Anweisungen vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, und leistet daher den russischen Entscheidungsträgern, die für die Destabilisierung der Ostukraine und die rechtswidrige Annexion der Krim verantwortlich sind, finanzielle und materielle Unterstützung. Die PROMSVYAZBANK ist auf der Halbinsel Krim und in anderen von Russland besetzten ukrainischen Gebieten tätig. Im Jahr 2023 schloss die PROMSVYAZBANK den Erwerb von zwei Banken ab, die im Eigentum der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk standen. Somit tätigt sie Geschäfte mit den Separatistengruppen im Donezbecken der Ukraine.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
55.	VEB.RF (alias Vnesheconombank; VEB)	Gegründet 1922 als Bank und 2007 als Entwicklungsinstitut Anschrift: st. Vozdvizhenka, 10, Moscow, Russian Federation Website: veb.ru Verbundene Personen: Igor Shuvalov, Vorsitzender Tel.: + 7 (495) 604-63	Die VEB.RF ist ein großes Finanzentwicklungsinstitut, dessen Vorsitzender direkt vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, ernannt wird und das von ihm direkte Anweisungen erhält. VEB.RF ist eine wichtige Einnahmequelle für die russische Regierung und verwaltet ihre staatlichen Pensionsfonds. VEB.RF ist in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle tätig und an Projekten beteiligt, die von der russischen Regierung durchgeführt oder gefördert werden. Die VEB.RF spielt eine aktive Rolle bei der Diversifizierung des Verteidigungssektors der Russischen Föderation und realisiert Projekte mit Rüstungsunternehmen, darunter Rostec, die Handlungen unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen. Die VEB.RF hat auf der Krim KMU Darlehen gewährt und betrachtet die Krim als ‚prioritäre Region‘ und unterhält Partnerschaften mit dem Ministerium für Angelegenheiten der Krim, das für die Integration der annektierten Autonomen ‚Republik Krim‘ in die Russische Föderation zuständig ist. In dieser Funktion leistet die VEB.RF aktive materielle oder finanzielle Unterstützung für russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ostukraine verantwortlich sind, oder profitiert von diesen.	23.2.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
117.	SC A. N. Ganichev Scientific and Production Association ‚SPLAV‘ (Russisch: АО ‚Научно-производственное объединение ‚СПЛАВ‘ имени А. Н. Ганичева‘) alias JSC NPO ‚Splav‘ (Russisch: АО НПО ‚Сплав‘)	Anschrift: Shcheglovskaya zaseka Str. 33, Tula, 300004 Russischen Föderation el.: + 7 (4872) 46-44-09 Website: www.splav.org, www.splavtula.ru, splav.pf E-Mail: mail@splavtula.ru Verbundene Personen: Aleksandr Vladimirovich Smirnov Sergey Yurevich Alekseev Boris Andreevich Belobragin Vladimir Nikolaevich Kondaurov Denis Nikolaevich Kochetkov Maksim Grigorevich Rapota Oleg Veniaminovich Stolyarov Viktor Ivanovich Tregubov Olga Olegovna Yakunina Verbundene Organisationen: JSC Research and Industrial Concern ‚Machine Engineering Technologies‘ – JSC RIC TECMASH	NPO Splav ist ein russischer Waffenhersteller, der die russischen Streitkräfte mit Waffen versorgt. Es hat die Mehrfachraketenwerfer BM-27 Uragan und BM-30 Smerch hergestellt, die von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Die russischen Streitkräfte nutzten die Mehrfachraketenwerfer BM-27 Uragan und BM-30 Smerch bei Angriffen mit Streumunition gegen zivile Ziele in der Ukraine, was zahlreiche Opfer forderte. Daher ist NPO Splav verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	6.10.2022
128.	Vereintes Russland (russisch: Единая Россия)	Anschrift: 39th Building, Kutuzovsky Prospekt, Moscow 121170, Russian Federation Tel.: (495) 786-82-89 Website: https://er.ru E-Mail: post@edinros.ru OGRN: 1037739350934 INN: 7702330228	‚Vereintes Russland‘ ist eine kremltreue politische Partei. Vorsitzender ist der ehemalige russische Präsident Dmitri Medwedew. Sie unterstützte den Angriffskrieg gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
129.	Russischer Föderaler Dienst für die Überwachung der Kommunikation, der Informationstechnologien und der Massenmedien, Roskomnadzor (russisch: Федеральная служба по надзору в сфере связи, информационных технологий и массовых коммуникаций (Роскомнадзор))	Anschrift: Kitaygorodsky Ave 7 / 2, Moscow 109992, Russian Federation Tel.: +7 (495) 983-33-93, E-Mail: rsoc_in@rkn.gov.ru Website: https://rkn.gov.ru/ OGRN: 1087746736296 INN: 7705846236	Roskomnadzor ist eine russische staatliche Agentur für Kommunikation, Informationstechnologie und Massenmedien. Sie hat die staatliche Politik der Zensur gegenüber unabhängigen Medien umgesetzt. Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine beschränkte sie den Zugang der russischen Gesellschaft zu Informationen erheblich, sprach sich für eine kriegsfördernde Propaganda aus und führte eine Kriegszensur ein, um kriegsgegnerische Stimmen zum Schweigen zu bringen. Sie ordnete an, dass russische Medien bei der Berichterstattung über den Angriffskrieg gegen die Ukraine nur die von offiziellen Regierungsquellen bereitgestellten Informationen und Daten verwenden dürfen. Sie untersagte die Verwendung der Begriffe ‚Invasion‘ oder ‚Krieg‘ und erteilte die Anweisung, stattdessen den Begriff ‚Sonderoperation‘ zu verwenden. Sie verbot die Berichterstattung über die zahlreichen Opfer unter den russischen Streitkräften und der Zivilbevölkerung der Ukraine. Sie warnte die Medien davor, ein Interview mit dem ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj zu veröffentlichen. Sie ließ die Websites sperren, die ihre Anordnungen nicht befolgten, und forderte die Gerichte auf, die nicht konformen Medien zu bestrafen. Darüber hinaus blockierte sie den Zugang zu den Social-Media-Plattformen Facebook und Twitter (jetzt ‚X‘), um sie am Austausch von Informationen über den Krieg zu hindern. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
130.	Neue Leute (russisch: Новые люди)	Anschrift: Bolshoy Trekhgornyy Pereulok, building 11, entrance 2, Moscow 123022, Russian Federation Tel.: +7 (800) 550-10-39, Website: https://newpeople.ru/ E-Mail: info@newpeople.ru OGRN: 1207700135972 INN: 9706005582	‚Neue Leute‘ ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Außerdem hat sie eine regionale Zweigstelle in der sogenannten ‚Volksrepublik Donezk‘ eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
131.	Liberal-demokratische Partei Russlands (russisch: Либерально-демократическая партия России)	Anschrift: 1st Basmanny Lane, building 3, entrance 1, Moscow 107045, Russian Federation Tel.: +7 (495) 530-62-62, Website: https://ldpr.ru/ E-Mail: office@ldpr.ru OGRN: 1027739646550 INN: 7708192743	Die liberal-demokratische Partei Russlands ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
132.	„Ein gerechtes Russland – Patrioten – Für die Wahrheit“ (russisch: „Справедливая Россия – Патриоты – За правду“)	Anschrift: Geschäftsanschrift: 29 Bolshaya Tatarskaya St. Moscow 115184, Russian Federation Postanschrift: 14 Akademika Pilugina str., entr. 2, 117393, Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 787 85 15 Website: https://spravedlivo.ru/main E-Mail: info@spravedlivo.ru OGRN: 1027746003438 INN: 7703367439	„Ein gerechtes Russland – Patrioten – Für die Wahrheit“ ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
133.	Kommunistische Partei der Russischen Föderation (russisch: Коммунистическая партия Российской Федерации)	Anschrift: 3 Maly Sukharevsky Pereulok, bldg. 1, Moscow, 103051, Russian Federation Tel.: + 7-495-692-7646 Website: https://kprf.ru/ E-Mail: inter@kprf.ru OGRN: 1027739165640 INN: 7704116332	Die Kommunistische Partei der Russischen Föderation ist eine russische politische Partei. Sie unterstützte den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebenso wie die rechtswidrige und nicht anerkannte Annexion der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson durch Russland. Darüber hinaus hat sie zahlreiche regionale Zweigstellen in den besetzten Gebieten der Ukraine eingerichtet. Sie ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
134.	JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ (russisch: АО ЦЕНТРАЛЬНЫЙ НАУЧНО-ИССЛЕДОВАТЕЛЬСКИЙ ИНСТИТУТ ‚БУРЕВЕСТНИК‘)	Anschrift: Sormovskoe highway 1a, city of Nizhny Novgorod, Nizhny Novgorod region, Russian Federation (HQ) Website: https://www.burevestnik.com/products_engl/history.html Tel.: +7 (831) 241-12-42, E-Mail: mail@burevestnik.com Art ders Organisation: Aktiengesellschaft	JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ ist ein russisches Unternehmen der Rüstungsindustrie. Seit seiner Gründung (1970) hat das Unternehmen rund 400 verschiedene Arten von Waffen und militärischer Ausrüstung entwickelt. Es ist am besten bekannt für die Herstellung der folgenden Waffen: Artilleriesysteme für Marineartillerie AK-176 und A-190; mobile Mörser (Typen 2B11, 2K32, 2C12, 2B25), Haubitzen 2C35 und andere. JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ stellt den russischen Streitkräften verschiedene Arten von Mörsern zur Verfügung, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Somit ist das JSC CENTRAL RESEARCH INSTITUTE ‚BUREVESTNIK‘ verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
137.	JSC MACHINE BUILDING COMPANY ‚VITYAZ“ (russisch: АО „МАШИНОСТРОИТЕЛЬНАЯ КОМПАНИЯ „ВИТЯЗЬ“)	Anschrift: 2 Industrialnoe sh., Ishimbai city, Republic of Bashkortostan, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1050202782277 Tel.: +7 347 942-47-87 E-Mail: vityaz@bolotohod.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft	Die ‚JSC MACHINE BUILDING COMPANY ‚VITYAZ“ (oder JSC VITYAZ) ist ein russisches Maschinenbauunternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur gepanzerter Militärfahrzeuge tätig ist. Es hält das Patent für den DT-30 ‚Vityaz‘. Die JSC VITYAZ beliefert die russischen Streitkräfte mit dem zweigliedrigen geländegängigen Kettenfahrzeug DT-30 ‚Vityaz‘, das im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird, und stellt diese her. Die JSC VITYAZ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
138.	JSC KAZAN OPTICAL AND MECHANICAL PLANT (JSC KOMZ) (russisch: АО КАЗАНСКИЙ ОПТИКО-МЕХАНИЧЕСКИЙ ЗАВОД (АО КОМЗ))	Anschrift: st. Lipatova, 37, Kazan, Republic of Tatarstan, Russian Federation Registrierungsnummer: 1021603617188 Tel.: +7(843) 235-80-35 Website: https://komzrt.ru/ E-Mail: Info@komzrt.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft (	Die JSC KOMZ ist ein diversifiziertes russisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und Herstellung von optischen Geräten und Geräten für die elektronische Kriegsführung (einschließlich Radargeräten, Ferngläsern usw.) spezialisiert ist. Die JSC KOMZ stellt die Systeme für elektronische Kampfführung Moscow-1 (Москва-1), Rychag-AV (Рычаг-АВ) und Quicksilver-BM (Путь-БМ) her, die an die russischen Streitkräfte geliefert und im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die JSC KOMZ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Die JSC KOMZ profitiert vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, da sie zur Versorgung der russischen Streitkräfte mit Systemen für elektronische Kampfführung beiträgt und ihr somit der wachsende Bedarf an Waffen unmittelbar zugutekommt. Aufgrund des wachsenden Bedarfs an Waffen profitiert die JSC KOMZ von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
141.	JSC IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' (russisch: ИЖЕВСКИЙ ЭЛЕКТРОМЕХАНИЧЕСКИЙ ЗАВОД 'КУПОЛ')	Anschrift: Pesochnaya str. 3, city of Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1021801143374 Tel.: +7 (3412) 72-22-09 E-Mail: iemz@kupol.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 23.4.2002 Hauptgeschäftssitz: Russland	Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' (oder JSC IEMZ KUPOL) ist ein russisches Unternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur von Tor-Raketensystemen tätig ist, bei denen es sich um Allwettersysteme für Kurzstrecken-Boden/Luft-Flugkörper mit niedriger bis mittlerer Flughöhe handelt, die für die Zerstörung von Flugzeugen, Hubschraubern, Marschflugkörpern usw. ausgelegt sind. Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' beliefert die russischen Streitkräfte mit Tor-Raketensystemen, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die IZHEVSK ELECTROMECHANICAL PLANT 'KUPOL' ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
144.	JSC A.E. NUDELMAN DESIGN BUREAU OF PRECISION MACHINE BUILDING (KB TOCHMASH) (russisch: АО КОНСТРУКТОРСКОЕ БЮРО ТОЧНОГО МАШИНОСТРОЕНИЯ ИМ. А. Э. НУДЕЛЬМАНА (КБ ТОЧМАШ))	Anschrift: str. Vvedensky, 8, Moscow, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1037739692385 Website: http://www.kbtochmash.ru/ Tel.: +7 (495) 333-01-65 E-Mail: mail@kbtochmash.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die KB TOCHMASH ist Teil des russischen Staatsunternehmens Almaz-Antey Concern und ein russischer Waffenentwickler, der eine Vielzahl von Luftabwehrsystemen, tragbaren Luftabwehrsystemen und Flugkörpern, einschließlich Waffen mit erhöhter Zielgenauigkeit, herstellt. Die KB TOCHMASH produziert die Flugabwehrraketensysteme Strela-10 und Sosna-R, die im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 in großem Umfang eingesetzt werden. Die KB TOCHMASH ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Die KB TOCHMASH profitiert vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, da sie zur Versorgung der russischen Streitkräfte mit Luftabwehrsystemen beiträgt und ihr somit der wachsende Bedarf an Waffen unmittelbar zugutekommt. Die KB TOCHMASH profitiert daher von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
146.	RESEARCH DESIGN BYURO ‚NOVATOR‘ (russisch: ОПЫТНОЕ-КОНСТРУКТОРСКОЕ БЮРО ‚НОВАТОР‘)	Anschrift: Prospekt Kosmonavtov, 18, Yekaterinburg, Sverdlovsk Oblast, Russian Federation (HQ) Registrierungsnummer: 1026605611339 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Hauptgeschäftssitz: Russland	Die JSC RESEARCH DESIGN BYURO ‚NOVATOR‘ ist ein russisches Unternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung, der Instandhaltung und der Reparatur von Langstrecken-Flugabwehrraketen, Marschflugkörpern, ballistischen Flugabwehrraketen und anderen Ausrüstungen für die Kriegsführung tätig ist. Die JSC ‚Novator‘ beliefert die russischen Streitkräfte mit dem Marschflugkörpermodell 3M-54 Kalibr (auch bekannt als 3M54-1 Kalibr und 3M14 Biryuza), das im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wird. Die JSC RESEARCH DESIGN BYURO ‚NOVATOR‘ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
148.	JSC Concern Radio-Electronic Technologies (KRET) (russisch: АО ‚Концерн Радиоэлектронные технологии‘ (КРЭТ))	Anschrift: Goncharnaya st., 20/1, 109240, Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1097746084666 Tel.: +7 (495) 587-70-70 Website: https://www.kret.tech/ E-Mail: info@kret.com	Concern Radio-Electronic Technologies KRET ist der wichtigste russische Entwickler und Hersteller militärischer Funktechnik-Produkte. Das Unternehmen ist ein Tochterunternehmen von Rostec. Es hat das System für die elektronische Kampfführung Krasukha-4 hergestellt, das von den Streitkräften der Russischen Föderation während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022
149.	JSC ‚RADIOAVIONIKA‘ (russisch: АО ‚Радиоавионика‘)	Anschrift: Troitskiy pr., 4, building B, Saint-Petersburg 190005, Russian Federation Registrierungsnummer: 1027810239555 Tel.: +7 (812) 607-50-50 Website: http://www.radioavionica.ru E-Mail: info@radioavionica.ru	Radioavionika ist ein russisches Technologieunternehmen und ein Waffenlieferant der Streitkräfte der Russischen Föderation. Radioavionika entwickelte und produzierte das Aufklärungs-, Befehlsführungs-, Kontroll- und Kommunikationssystem ‚Strelets-M‘, das von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle oder finanzielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
150.	JSC Technodinamika (russisch: АО Технодинамика)	Anschrift: 35, Bolshaya Tatarskaya Str., Bldg. 5, 115184, Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1037719005873 Tel.: +7 (495) 627-1099 E-Mail: info@tdhc.ru Website: http://technodinamika.ru	Technodinamika ist ein Hersteller von Waffen, Munition und Chemie- und Luftfahrtprodukten und Lieferant von Militärgütern für die Streitkräfte der Russischen Föderation. Es ist eine Holdinggesellschaft mit mehr als 100 Unternehmen. Die Tochtergesellschaften von Technodinamika produzierten das unbemannte Luftfahrzeug KBLA-IVC, das Minenverlegesystem ISDM Zemledeliye, Munition für den Raketenwerfer BM-27 Uragan, den Lenkflugkörper Vikhr und das Raketenartilleriesystem Tornado-S, die von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurden. Es ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben. Darüber hinaus unterstützt es die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell oder profitiert von ihr.	16.12.2022
151.	JSC 'Ulan-Ude Aviation Plant' (russisch: АО 'УЛАН-УДЭНСКИЙ АВИАЦИОННЫЙ ЗАВОД')	Anschrift: Khorinskaya Str. 1, 670009 Ulan-Ude, Republic of Buryatia, Russian Federation Registrierungsnummer: 1020300887793 Tel.: +7 (301) 248-0392 Website: https://rabotauuaz.ru/o-predpriyatii#O_predpriyatii E-Mail: uuaz@uuaz.ru	Ulan-Ude Aviation Plant ist ein Vertragslieferant der Streitkräfte der Russischen Föderation. Das Unternehmen stellte den Militärtransporthubschrauber Mi-8AMTSh her, der von den russischen Streitkräften während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eingesetzt wurde. Es ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedroht haben.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
156.	JSC National Media Group (russisch: АО 'Национальная Медиа Группа' (НМГ))	Anschrift: Prechistenskaya embankment 13, building 1, 119034, Moscow, Russian Federation Website: https://nmg.ru/ Tel.: +7 (495) 988-11-12 E-Mail: pr@nmg.ru Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 1.2.2008 Registrierungsnummer: 1087746152207 Steueridentifikationsnummer: 7704676655	Die National Media Group ist eine Medienholding, die 28 Medienunternehmen in Russland kontrolliert, darunter Channel One, Channel 5, REN TV und STS, 78.ru, die überregionale Zeitung Izvestia, Delovoy Peterburg und andere. Sie befindet sich im Eigentum der Bank Rossiya, deren Hauptaktionär Yuriy Kovalchuk ist. Vorstandsvorsitzende der National Media Group ist Alina Kabaeva. Die National Media Group steht daher in Verbindung mit Personen und Organisationen, die angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, restriktiven Maßnahmen unterliegen. Die von der National Media Group kontrollierten Medien verbreiten aktiv Propaganda und Desinformation im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die National Media Group unterstützt daher Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	16.12.2022
158.	ANO TV-Novosti (russisch: АНО 'ТВ-новости')	Anschrift: Autonomous non-profit organization (ANO) 'TV-Novosti', BOROVAYA ULITSA, D.3, K.1, Moscow, 111020, Russian Federation Tel.: +7(499)750-00-75, +7(495)926-28-30, +7(495)649-89-89 Website: https://partners.rt.com/contacts/ E-Mail: info@rttv.ru Registrierungsnummer: 1057746595367 Steueridentifikationsnummer: 7704552473	TV-Novosti ist eine mit der russischen Regierung verbundene Medienorganisation. Sie wird aus dem föderalen Haushalt der Russischen Föderation finanziert. Über die ihr unterstellten Medien, einschließlich RT, hat sie konsequent kremlfreundliche Propaganda und Desinformation verbreitet und den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt. Mit ihren Inhalten verbreitet RT falsche Narrative des russischen Regimes, um die Ukraine zu untergraben, und unterstützt somit eine groß angelegte Desinformationskampagne zur Schwächung der internationalen Unterstützung für die Ukraine. Daher unterstützte sie materiell oder finanziell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Zudem profitierte sie von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
168.	JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ (ZZGT) (russisch: ЗАО ‚Заволжский завод гусеничных тягачей‘ (ЗЗГТ))	Anschrift: 606522, Nizhny Novgorod region, Gorodetsky district, Zavolzhye, Zheleznodorozhnaya str., 1, Russian Federation Registrierungsnummer: 1115248002110 Website: https://zzgt.ru/ Tel.: +7 (831) 612-14-00 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Registrierungsdatum: 26.9.2011 Ort der Registrierung: Region Nizhny Novgorod, Russische Föderation Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ ist ein russisches Maschinenbauunternehmen, das geländegängige Kettenfahrzeuge des Typs GAZ-3344-20 herstellt und liefert. Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ beliefert die russischen Streitkräfte mit Fahrzeugen des Typs GAZ-3344-20, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden. Die JSC ‚Zavolzhsky plant of caterpillar tractors‘ ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.	16.12.2022
174.	SBK ART LLC (russisch: ООО ‚СБК Арт‘)	Anschrift: Leningradsky Prospekt D. 37A K. 4, Floor/Room 10/33 A73, Municipal District Of Khoroshevsky, Moscow 125167, Russian Federation Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (O) Ort der Registrierung: Pedestrian passage, home ownership 3. building 2, Moscow 125373, Russian Federation Registrierungsdatum: 10.12.2021 Registrierungsnummer: 1217700605209	SBK ART LLC ist ein Unternehmen in der Russischen Föderation, das mit der Sberbank verbunden ist. Die SBK ART LLC wurde als Tochtergesellschaft der Sberbank vor deren Aufnahme in die Liste gegründet, mit dem Zweck, die Beteiligungen der Sberbank an der Fortenova-Gruppe zu halten. Die Sberbank behält die tatsächliche Kontrolle über die SBK ART LLC, ungeachtet der vorgeblichen Übertragung ihrer Anteile auf einen Geschäftsmann in den Vereinigten Arabischen Emiraten. SBK ART LLC ist daher mit der Sberbank verbunden, die als eine Organisation in der Liste geführt ist, die die Regierung der Russischen Föderation finanziell unterstützt, und als eine Organisation, die in einem Bereich der Wirtschaft tätig ist, der dieser als wichtige Einnahmequelle dient.	16.12.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
198.	Alfa-Bank JSC (russisch: Альфа-Банк)	Kontaktanschrift: 11 Mashi Poryvayevoy str. Moscow, 107078, Russian Federation Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 27 Kalanchevskaya str. Moscow, 107078, Russian Federation Registrierungsdatum: 26.7.2022 Registrierungsnummer: 1027700067328 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Verbundene Personen: — Petr Aven — German Khan, Mikhail Fridman — Andrey Borisovich Sokolov (Vorsitzender der Verwaltungsrates) — Oleg Nikolaievich Sysuev – (Vorstandsvorsitzender) Sonstige verbundene Organisationen: — Alfa Capital Markets LTD (Zypern) — Alfa-Direct (Russland) — Alfa-Forex LLC (Russland) — Alfa-Lizing OOO (Russland) — Amsterdam Trade Bank NV (Niederlande) — Subsidiary Bank Alfa-Bank JSC (Kasachstan) — ABH Holdings Sonstige Angaben: Finanzsektor, Bankwesen	Die Alfa-Bank JSC ist die größte Privatbank in der Russischen Föderation. Die russische Zentralbank hat die Alfa-Bank in die Liste der systemrelevanten Kreditinstitute aufgenommen. Die Alfa-Bank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig. 2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Daher ist die Alfa-Bank in einem Wirtschaftssektor tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
199.	Public joint-stock company Rosbank (russisch: Публичное акционерное общество Росбанк)	Anschrift: 9 ul. Bolshaya Yakimanka, Moscow, 119180, Russian Federation Art der Organisation: öffentliche Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 107078, Moscow, Masha Poryvaeva str., 34, Russian Federation Registrierungsdatum: 2.3.1993 OGRN: 1027739460737 INN: 7730060164 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die Rosbank ist eine der größten Finanzstrukturen Russlands und einer der wichtigsten Kreditgeber des Landes. Die russische Zentralbank zählt sie zu den systemrelevanten Kreditinstituten im Land. Ihr Gesamtvermögen belief sich im ersten Quartal 2024 auf 2 161,76 Mrd. RUB, und der Nettogewinn belief sich auf 10,02 Mrd. RUB. Rosbank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig. 2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Die Rosbank ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.	25.2.2023
200.	Tinkoff Bank JSC (russisch: АО „Тинькофф банк“)	Anschrift/Postadresse: Moscow, 127994, st. Khutorskaya 2nd, 38A, building 26; PO Box 23, Moscow, 102001, Russian Federation Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: 127287, st. Khutorskaya 2nd, 38A, Moscow, Russian Federation Registrierungsdatum: 28.11.2002 Registrierungsnummer: 1027739642281	Die Tinkoff Bank ist nach der Anzahl ihrer aktiven Kunden eine der drei größten Banken Russlands. Sie ist im Bereich der Finanztechnologien führend, und die russische Zentralbank hat die Tinkoff Bank in die Liste der systemrelevanten Kreditinstitute aufgenommen. Die Tinkoff Bank ist im russischen Finanzdienstleistungssektor und insbesondere im Bankensektor tätig.	25.2.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Verbundene Personen: Vladimir Potanin (Anteilseigner) Sonstige verbundene Organisationen: TCS Group Holding PLC – Anteilseigner	2023 war der Finanzdienstleistungssektor mit einem Anteil von 5,2 % am BIP der Russischen Föderation der siebtstärkste Sektor der russischen Wirtschaft. Im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 4,8 %. Darüber hinaus macht der Bankensektor einen wesentlichen Teil des russischen Finanzsektors aus, da auf ihn rund 87 % der Gesamtvermögenswerte des Finanzsektors entfallen. Der Bankensektor hat 2023 gute Ergebnisse erzielt, wobei allein in den ersten sechs Monaten ein erheblicher Anstieg der Gesamtvermögenswerte, der Unternehmenskredite und der Privatkundenkredite sowie ein Nettogewinn von 3,3 Billionen Rubeln zu verzeichnen war. Darüber hinaus unterstützt der Bankensektor andere Wirtschaftszweige, die wiederum Einnahmen für die Regierung der Russischen Föderation generieren. Daher ist die Tinkoff Bank in einem Wirtschaftssektor tätig, der der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dient.	
221.	JSC Plant Universalmash (АО ЗАВОД УНИВЕРСАЛМАШ)	Anschrift: 198097, Sankt Petersburg, Stachek avenue, 47 LITERA C, office 6th office 2/1, Russian Federation Art der Organisation: nicht-öffentliche Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 19.7.1995 Registrierungsnummer: TIN – 7805060220 INN – 7805060220 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Die JSC Plant Universalmash ist eine Tochtergesellschaft der PJSC 'KIROVSKY ZAVOD', die einheitliche Kettenfahrgestelle für das Flugabwehrraketensystem S-300V bereitstellt. Diese Art von Fahrgestell wird auch für selbstfahrende Artillerie des Typs 'Pion' sowie einheitliche separate Einheiten mit einem Panzer T-80 verwendet, die von russischen Streitkräften in der Ukraine eingesetzt werden. Darüber hinaus hat Sergey Serebryakov, der die JSC Plant Universalmash leitet, erklärt, das Unternehmen erfülle Aufgaben in Verbindung mit staatlichen Verteidigungsaufträgen. Die JSC Plant Universalmash ist daher verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, sowie dafür, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortliche Regierung der Russischen Föderation materiell zu unterstützen und von ihr zu profitieren.	23.6.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
234.	Positive Group PJSC alias Positive technologies alias Gruppo Pozitiva (Группа Позитива)	Ort der Registrierung: Russian Federation (107241, Moscow, sh. Shchelkovskoe, 23A, pomeshch. V kom. 33.) Registrierungsdatum: 27.9.2017 Registrierungsnummer: 9718077239 (Steuer-Identifikationsnummer) Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation	Positive Group PJSC ist die Holdinggesellschaft eines Konglomerats, zu dem AO Pozitiv Teknolodzhiz gehört. AO Pozitiv Teknolodzhiz ist im russischen IT-Sektor tätig und verfügt über eine von der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des FSB ausgestellte Genehmigung. Somit ist Positive Group PJSC die Holdinggesellschaft eines Konglomerats, das eine Organisation umfasst, die im russischen IT-Sektor tätig ist und über eine vom FSB ausgestellte Genehmigung verfügt. Positive Group PJSC ist daher eine im russischen IT-Sektor tätige Organisation mit einer von der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des FSB ausgestellten Genehmigung.	23.6.2023
246.	Structura National Technologies alias ‚Struktura‘ (russisch: ООО ‚СК СТРУКТУРА‘)	Anschrift: Moscow municipal district Arbat per Bolshoy Kislovskii 1 building 2 premises/room. i/42 Art der Organisation: IT-Unternehmen Ort der Registrierung: Russland Datum der Registrierung: 2009 gegründet Registrierungsnummer: TIN 7703438908 Hauptgeschäftssitz: Russland	Structura National Technologies ist ein russisches IT-Unternehmen mit engen Verbindungen zum politischen Machtapparat Russlands; es wurde von Nikolai Aleksandrovich Tupikin gegründet und wird von ihm geleitet. Das Unternehmen ist seit 2022 an der von Russland geführten digitalen Desinformationskampagne ‚RRN‘ (Recent Reliable News) beteiligt, die auf die Manipulation von Informationen und die Verbreitung von Desinformation zur Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ausgerichtet ist. Structura National Technologies ist als ein zentraler Akteur der Kampagne ermittelt worden, der für die Erstellung von gefälschten Websites, die vortäuschen, Websites von Regierungsorganisationen und seriösen Medien in Europa (vor allem Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Ukraine und des Vereinigten Königreichs) zu sein, und für die Weiterverbreitung der prorussischen ‚RRN‘-Kampagne in den sozialen Medien verantwortlich ist. Daher unterstützt Structura National Technologies materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	28.7.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
247.	ANO Dialog АНО Диалог	Anschrift: 119021, st. Timura Frunze, d.11, p. 1, BC Demidov, Moscow Art der Organisation: eigenständige gemeinnützige Organisation Ort der Registrierung: Russland Registrierungsdatum: 2019 Registrierungsnummer: TIN 9709056472 Hauptgeschäftssitz: Russland	ANO Dialog ist eine russische gemeinnützige Organisation, die 2019 von der Abteilung für Information und Technologie der Stadt Moskau gegründet wurde und in enger Verbindung mit der Präsidialverwaltung steht. Die Organisation wurde vom ehemaligen stellvertretenden Leiter des Präsidialdirektorats für öffentliche Projekte (OPS) Alexey Goreslavsky geleitet. Vladimir Tabak ist seit dem 1. Dezember 2021 Generaldirektor. ANO Dialog hat Online-Propaganda über die unrechtmäßig annektierten Gebiete in der Ukraine verbreitet. ANO Dialog stellt Anweisungen für den Telegram-Kanal Readovka zur Verfügung, der zur Unterstützung der Kreml-Propaganda Desinformationen über den Angriffskrieg gegen die Ukraine veröffentlicht. ANO Dialog ist mit dem beliebten Telegram-Konto mit der Bezeichnung ‚Fact checking‘ (Faktencheck) und den dazugehörigen Domänen ‚War on Fakes‘ (Krieg gegen Fake News) verbunden, die von Timofey Vasiliev, dem Leiter der Abteilung Strategische Entwicklung bei ANO Dialog, betrieben werden und über die Desinformation und Propaganda über den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbreitet wird. Daher unterstützt ANO Dialog materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	28.7.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
253.	Federal State Enterprise ANOSIT alias Federal State Enterprise Anozit (Федеральное казенное предприятие „АНОЗИТ“)	Anschrift: Kuibyshev, Novosibirsk region, Russian Federation, Sadovoye Koltso str., 1 Art der Organisation: Föderales staatliches Unternehmen Ort der Registrierung: Kuibyschew, Region Nowosibirsk, Russische Föderation Registrierungsdatum: 15.6.2006 Registrierungsnummer: 1065471010340 Hauptgeschäftssitz: Kuibyschew, Russische Föderation TIN: 5452112527	Federal State Enterprise Anosit ist ein russischer Hersteller chemischer Substanzen, die in Sprengstoffen und Raketentreibstoffen verwendet werden. Es befindet sich im Eigentum des russischen Staates, wird jedoch gemäß eines Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation umgewandelt und in das Eigentum des staatlichen Unternehmens Rostec überführt werden. Daher verbleibt Federal State Enterprise Anosit unter der Kontrolle der russischen Regierung. Federal State Enterprise Anosit produziert Wasserstoffperoxid und ist der einzige Hersteller von Ammoniumperchlorat in Russland. Ammoniumperchlorat ist der Hauptbestandteil von Raketentreibstoff. Federal State Enterprise Anosit wurde per Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation in die Liste der Unternehmen von strategischer Bedeutung für die Russische Föderation aufgenommen. Federal State Enterprise Anosit ist für das russische Militär und dessen Raketenstreitkräfte von strategischer Bedeutung, da es der einzige Lieferant von Raketentreibstoff ist. Daher unterstützt Federal State Enterprise Anosit materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	18.12.2023

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
260.	JSC „Research and Production Enterprise „Topaz“ alias JSC „NPP „Topaz“ (АО „Научно-Производственное Предприятие „Топаз“ alias АО „НПП „Топаз“)	Anschrift: Russian Federation, 129085, Moscow, Mira Ave., 105, bldg. 9 Frühere Anschrift: Russian Federation, Moscow region, Dolgoprudny, Pervomayskaya street, 21 Frühere Geschäftsanschrift: Russian Federation, 129626, Moscow city, ul. 3rd Mytishchinskaya, d. 16, p. 34, floor 2 pom III com 25 Art der Organisation: Aktiengesellschaft Ort der Registrierung: Russische Föderation Registrierungsdatum: 17.1.2003 Registrierungsnummer: 1035001851125 Hauptgeschäftssitz: Russische Föderation Weitere Angaben: INN/KPP 5008011331 / 771701001	JSC Research and Production Enterprise „Topaz‘ (JSC NPP „Topaz‘) entwickelt und produziert Hard- und Software, die für die Unterstützung der objektiven Kontrolle von land- und trägergestützten Luftfahrzeugen für die militärische und zivile Luftfahrt verwendet werden. JSC NPP „Topaz‘ stellt die „CKAT“-Software bereit, die von den Luftfahrzeugen der russischen Streitkräfte im anhaltenden Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wird. Daher unterstützt JSC NPP „Topaz‘ materiell Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.	18.12.2023“



2024/2463

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2463 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

zur Festlegung von Untersuchungsmethoden für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 durch die Lebensmittelunternehmer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 regelt die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob das Unionsrecht unter anderem im Bereich der Lebensmittelsicherheit auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten wird. Gemäß Artikel 37 der genannten Verordnung benennen die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien für die Durchführung der Laboranalysen, -tests und -diagnosen von Proben, die bei amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten entnommen wurden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission ⁽²⁾ sind mikrobiologische Kriterien für bestimmte Mikroorganismen sowie die Durchführungsbestimmungen festgelegt worden, die von den Lebensmittelunternehmern in Bezug auf allgemeine und spezifische Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ einzuhalten sind. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Lebensmittelunternehmer die Vorschriften und Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 einhalten, indem sie unter anderem im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten Proben („amtliche Proben“) in den Betrieben der Lebensmittelunternehmer entnehmen und diese zur Analyse an benannte amtliche Laboratorien weiterleiten.
- (3) Es gibt keine Unionsvorschriften über die spezifischen Methoden für Laboranalysen, die bei amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 anzuwenden sind. Dies könnte sich nachteilig auf die Qualität der amtlichen Kontrollen der in Verkehr gebrachten Lebensmittel auswirken und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Um eine größere Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit und Kohärenz der amtlichen Kontrollen zu gewährleisten, sollten daher Unionsanforderungen an die Untersuchungsmethoden festgelegt werden, die von amtlichen Laboratorien anzuwenden sind, wenn sie amtliche Proben anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten Kriterien analysieren.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2073/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/852/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Analyse von Proben, die bei amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 entnommen wurden, verwenden die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Laboratorien die analytischen Referenzmethoden gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden benannten amtlichen Laboratorien die Verwendung alternativer Untersuchungsmethoden, einschließlich eigener Verfahren, gestatten, sofern diese alternativen Untersuchungsmethoden anhand der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 genannten analytischen Referenzmethoden gemäß dem Protokoll in der Norm EN ISO 16140-2 validiert sind, und zwar entweder für die Lebensmittelkategorie gemäß dem einschlägigen mikrobiologischen Kriterium in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 oder für ein breites Spektrum von Lebensmitteln gemäß der Norm EN ISO 16140-2. Ferner können die zuständigen Behörden benannten amtlichen Laboratorien die Verwendung alternativer Untersuchungsmethoden gestatten, wenn diese alternativen Untersuchungsmethoden im Einklang mit anderen international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert sind.

(3) Handelt es sich bei den in Absatz 2 genannten alternativen Methoden um eigene Verfahren, so sind diese von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zu zertifizieren. Die Zertifizierung umfasst eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Validierung der urheberrechtlich geschützten Methode bzw. einen Verweis darauf und eine Erklärung zum Qualitätsmanagement in Bezug auf den Herstellungsprozess bei der Methode. Aus der Zertifizierung geht hervor, dass die Produktionssicherung durch den Hersteller bewertet wurde, und sie wird mindestens alle 5 Jahre einer Neubewertung im Wege von Erneuerungsverfahren unterzogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2464

13.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2464 DER KOMMISSION

vom 12. September 2024

**zur Zulassung von weißem ätherischen Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton als
Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Der Stoff weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt der Kategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von weißem ätherischen Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 21. März 2023 ⁽³⁾ den Schluss, dass weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton bei bestimmten, für jede Art näher festgelegten Höchstkonzentrationen sicher ist. Darüber hinaus schlussfolgerte sie, dass weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton bei der vorgeschlagenen Verwendungsmenge in Futtermitteln für Verbraucher und Umwelt sicher ist. Sie gelangte zu dem Schluss, dass weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde schlussfolgerte ferner, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da Kiefern-Oleoresine und ihre Zubereitungen als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und die Funktion von weißem ätherischen Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal 2023;21(2):7952.

- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs zugelassen werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffes zu vermeiden.
- (7) Nach Auffassung der Kommission ist eine Festlegung von Höchstgehalten für weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte der empfohlene Höchstgehalt auf dem Etikett der Futtermittelzusatzstoffe angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehört, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff weißes ätherisches Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 3. April 2025 gemäß den vor dem 3. Oktober 2024 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den in Absatz 1 aufgeführten Zusatzstoff enthalten und vor dem 3. Oktober 2025 gemäß den vor dem 3. Oktober 2024 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den in Absatz 1 aufgeführten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 3. Oktober 2026 gemäß den vor dem 3. Oktober 2024 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe.

2b 340-eo	Weißes ätherisches Kiefernöl	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Ätherisches Öl aus Oleoresin von <i>Pinus pinaster</i> Aiton Flüssig <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Weißes ätherisches Kiefernöl Ätherisches Öl im Sinne der Definition des Europarats ⁽¹⁾, das aus Oleoresin von <i>Pinus pinaster</i> Aiton durch Dampfdestillation und anschließende Rektifikation des Oleoresins gewonnen wird CAS-Nummer: 8002-09-3 FEMA-Nummer: 3089 CoE-Nummer: 340 Spezifikation α-Pinen (Pin-2(3)-en) 70,85 % β-Pinen (Pin-2(10)-en) 11,20 % Longifolen 0,2-2,5 % β-Caryophyllen 0,3-3,0 % Camphen 0,6-1,5 % Myrcen 0,4-1,5 % <i>Analysemethode</i> ⁽²⁾ Zur Bestimmung der phytochemischen Marker Pin-2(3)-en und Pin-2(10)-en im Futtermittelzusatzstoff (weißes ätherisches Kiefernöl) — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 11020)	Alle Tierarten	—	—	—	- Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. - In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. - Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — 35 mg für alle Lege- oder Zuchtgeflügelarten; — 25 mg für Jungtiere aller Lege- und Zuchtgeflügelarten, ausgenommen Jungtruthühner für die Zucht; — 33 mg für Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht; — 25 mg für Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 14 mg für Ziervögel; — 35 mg für alle Suidae; — 50 mg für alle Wiederkäuer, Camelidae und Equiden; — 35 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung;	3. Oktober 2034

							— 50 mg für Zierfische; — 35 mg für Kaninchen; — 50 mg für Hunde; — 20 mg für Katzen; — 20 mg für andere Tierarten oder -kategorien“. 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	

⁽¹⁾ Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de.